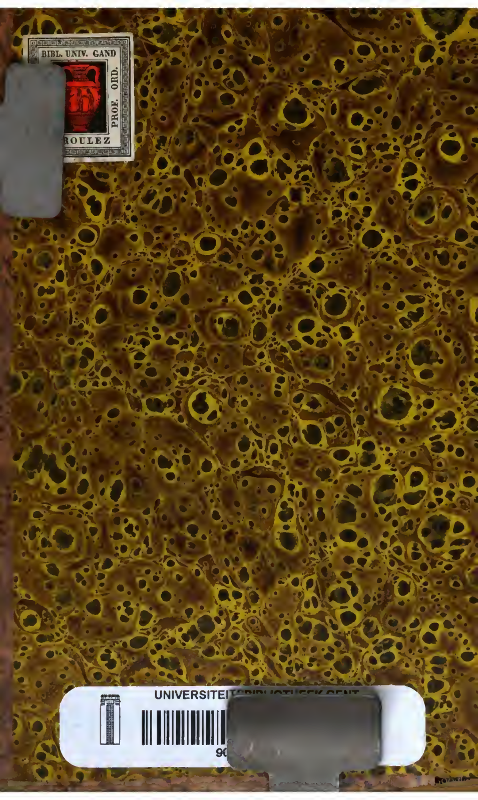
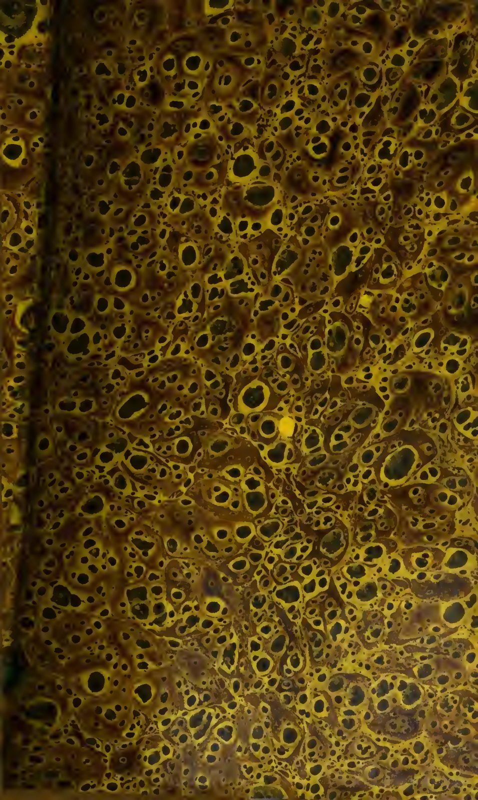






Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Erster Band.

Zweite Abtheilung.

Druck und Papier
von Fr. Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Constantin.

Mit vorzüglicher Rücksicht

auf

Verfassung und Verwaltung des Reichs

von

Dr. Karl Hoeck,

Professor der Universität Göttingen.

Erster Band.

Zweite Abtheilung.

Braunschweig,

Verlag von George Westermann.

1843.

Inhaltsanzeige.

Viertes Buch.

Von der Vollendung der Gewaltfülle August's bis zu dessen Tode im Jahre 767.

Erstes Kapitel.

Unruhen in den Provinzen; Agrippa stirbt und Tiberius heirathet die Julia.

Zweites Kapitel.

Drusus' Kriege gegen die Deutschen.

Drittes Kapitel.

Tiberius' Kriegsthaten.

Viertes Kapitel.

Veränderungen in den Familienverhältnissen August's.

Zehntes Kapitel.

Der germanische Aufstand und die Niederlage des Varus.

Elftes Kapitel.

August's letzte Lebensjahre und Tod.

Fünftes Buch.

Zustände und Verwaltung des Reichs.

Erstes Kapitel.

Italiens Natur und der Zustand seiner Bewohner.

Zweites Kapitel.

Bevölkerung Roms und August's Veranstaltungen für sie.

Achtes Kapitel.

Die römische Monarchie in ihren Erfolgen für die Provinzen.

Neuntes Kapitel.

Der römische Handel.

Zehntes Kapitel.

Das Finanzwesen.

Elftes Kapitel.

Die Rückwirkungen der Provinzen auf Rom.

Zwölftes Kapitel.

August's Maßregeln, die Würde der römischen Nation herzustellen und die Sitten zu verbessern.

Viertes Buch.

Von der Vollendung der Gewaltfülle August's bis zu dessen Tode im J. 767.

Erstes Kapitel.

Unruhen in den Provinzen; Agrippa stirbt und Tiberius heirathet die Julia.

Während im Mittelpuncte des römischen Reiches die Regierung auf der gesicherten Bahn der Monarchie weiter fortschritt, und die Verwaltung in dem gewohnten Geleise republicanischer Staatsorgane sich bewegte, erfolgten fast gleichzeitig in mehrern Provinzen bedenkliche Unruhen. Nicht nur hatten mehrere Alpenvölker die Waffen ergriffen, sondern auch die Pannonier waren, vereinigt mit den Norikern, in Istrien eingedrungen; Dalmatien befand sich im Aufstande, Macedonien ward von den Dentheleten und Skordiskern verheert, in Thracien waren die Sarmaten eingefallen, und endlich hatten sich auch wieder spanische Völker gegen die römische Ordnung aufgelehnt [1]. Wichtiger aber als alle diese Ereignisse nahm Augustus die Be-

[1]) Dio 54, 20.

richte vom Rhein; denn er beauftragte seine Legaten und Statthalter, die übrigen Händel beizulegen, überwies die Aufsicht über Rom und Italien dem, zum Präfectus Urbi ernannten, Statilius Taurus [2]), und eilte selber im Jahre 738 mit Tiberius nach Gallien. Die Sigambrer, Usipeter und Tenchterer, östliche Anwohner des untern Rheins, hatten einige Römer, die sich in ihr Land gewagt, ergriffen und gekreuzigt; dann waren sie über den Rhein gegangen und hatten dort geplündert. Ein Corps Reiter, das der Statthalter M. Lollius gegen sie sandte, ward von ihnen in die Flucht geschlagen; ja, den Fliehenden nachsetzend, hatten die Germanen sogar Lollius in seinem Lager überfallen und ihm einige Verluste beigebracht; der Adler der fünften Legion befand sich in ihren Händen [2]). Augustus überzeugte sich bald, daß das Gerücht diese Vorfälle sehr übertrieben hatte, und daß die Schmach größer war, als der Verlust der römischen Waffen [3]). Denn sobald die Feinde seine Ankunft und Lollius neue Rüstungen vernahmen, erboten sie sich zum Frieden und stellten Geißeln [4]).

Ohne weitern Schwertstreich war die Ruhe am Rhein hergestellt; aber gleichwohl fesselten andere Verhältnisse, und zunächst Mißbräuche der Verwaltung, den Kaiser noch länger in diesen Gegenden. Augustus fand, daß der Anlaß zu den Mißhelligkeiten in Gallien und Germanien großentheils von seinen Legaten und Beamten gegeben wurde. Der Statthalter Lollius war ein eben so lasterhafter als scheinheiliger Mann [5]), und noch gerechtern Grund zu Beschwerden bot Licinius dar. Dieser, ein Gallier von Geburt und Freigelassener des Julius Cäsar, war von Augustus zum Procurator von Gallien er=

[1]) Dio 54, 19. Tac. Ann. VI, 11.

[2]) Dio 54, 20. Vell. Pat. II, 97.

[3]) Suet. Aug. 23 [4]) Dio l. c. [5]) Vell. Pat. l. c.

nannt, vermuthlich weil ihn seine Kenntniß der Landessprache für diesen Posten empfahl. Die jetzige hohe Stellung hatte er vorzüglich zur Befriedigung seiner unersättlichen Habsucht benutzt, und er war bis zu dem Grade von Unverschämtheit fortgeschritten, daß er für das Jahr vierzehn Monate rechnete, um an gewissen monatlich zahlbaren Abgaben den sechsten Theil für sich zu gewinnen [1]). Die schweren Klagen, welche die Gallier über ihn bei Augustus anbrachten, erbitterten den Kaiser eben so sehr gegen den Schändlichen, wie sie ihn in Verlegenheit setzten; denn eine Bestrafung seines Procurators war zugleich Eingeständniß grober Mißbräuche in der Verwaltung kaiserlicher Provinzen. Diese Betrachtung, und, wenn Dio das Wahre berichtet, die Betheuerung des Licinius, daß er nur für den Kaiser gesammelt habe, retteten ihn vom nahen Verderben [2]). — Der längere Aufenthalt Augusts am Rhein hatte wahrscheinlich auch den Zweck, gallische und germanische Völker von dem Beitritt zur Sache der Rhätier und Vindelicier zurück zu halten, gegen welche um diese Zeit Drusus und Tiberius kämpften.

In dem ganzen Alpengurt, der Italien nördlich umzieht, lebten bis zum Jahre 739 noch größtentheils freie Völker sowohl italischen und illyrischen als auch celtischen und germanischen Stamms. Außer der Küstenstraße, die nach der Provincia Romana führte, war bis jetzt nur Ein sicherer Fahrweg, durch das Land der vor zehn Jahren vernichteten Salasser, zum jenseitigen Gallien eröffnet. Aber wo nördlich und östlich dem heutigen Thale von Aosta die Berge sich höher erheben, da hatte römische Macht und die Sicherheit der Reisenden ein Ende. Zunächst folgten die Sitze der rhätischen

[1]) Dio 54, 21. Weitere Nachweisungen über ihn giebt Reimarus z. d. St. [2]) Dio l. c.

und vindelicischen Völker: die erstern reichten von den südlichen Abhängen der Alpen, oberhalb Comum und Verona, bis zum Rhein; die Vindelicier wohnten vorzüglich an dem nördlichen Abhange der Alpen[1]). Neben ihnen begann das Gebiet der Noriker und südlich von diesen reichte das der Karner bis in die Nähe des adriatischen Busens[2]). Diese Völker stiegen oft von ihren Bergen herunter und durchzogen plündernd die Gegenden des nördlichen Italiens, wie die Länder der Gallier, Helvetier, Boier und Germanen. Vorzüglich Römer und römische Bundesgenossen litten von deren Ueberfällen sowohl im eigenen Lande, als auch bei Reisen durch die Alpenpässe[3]). Schon die Ehre mußte den Römern gebieten, die Schmach der häufigen Unbilden für die Zukunft abzuwenden. Seitdem man aber das jenseitige Gallien erobert hatte, ward die Vernichtung einer solchen Freiheit in den Alpen zur politischen Nothwendigkeit. Rom konnte das Land jenseits der Gebirge nicht in Sicherheit besitzen und benutzen, solange die Zugänge zu Gallien beschränkt waren. Hierzu kam, daß das Loos, welches die Salasser getroffen, die übrigen Alpenbewohner keineswegs eingeschüchtert, sondern nur noch mehr erbittert hatte. Die entsetzlichsten Greuel wurden von ihnen geübt, so oft sie eine italische Stadt überfielen und Römer in ihre Hände geriethen[4]).

Längst war Augustus zu einem größern Unternehmen gegen sie entschlossen; aber die Fehde ward von ihnen selbst eröffnet. Im Jahre 738 griffen die Camuner und Venonen, erstere

---

[1]) Strab. IV, p. 206. 204. VII, 292.

[2]) Strab. l. c.

[3]) Strab. l. c. Dio. 54, 22.

[4]) Strab. IV, p. 206. Dio. l. c.

rhätischen Stammes, letztere den muthigsten der Vindelicier angehörig, zu den Waffen[1]). Der Kampf war freilich bald entschieden; P. Silius besiegte und unterwarf nicht bloß sie, sondern auch die Noriker, welche, mit den Pannoniern verbunden, in Istrien eingefallen waren[2]). Auf dauernde Ruhe in den Alpen ließ sich indeß nicht ohne ein großes und zusammenhängendes Unternehmen gegen ihre Bewohner rechnen, und dies erfolgte schon im nächsten Jahre. Drusus erhielt den Auftrag, da, wo Silius den Kampf beendigt, weiter vorzudringen: er schlug die Rhätier in den tridenter Alpen[3]), zog dann weiter über den Brenner[4]) und besiegte die Breuner im obern, die Genauner im untern Innthale und zerstörte ihre Burgen[5]). Wie weit Drusus nördlich gelangte, ist nicht zu ermitteln. Seinen Waffen die Hand zu bieten, war Tiberius von Augustus mit einem großen Heere, von Gallien aus, den Rhein hinaufgesandt. Sein Zug unterwarf zunächst die Vindelicier am Bodensee, dessen Insel Reichenau er sich zum Stützpuncte seiner Seegefechte gegen sie gewählt hatte[6]). Von allen Seiten drangen dann die Heerhaufen des Tiberius nördlich in die Alpen, wie sie Drusus vom Süden aus durchzog. Zum Glück hatten die Römer gewöhnlich nur mit einzelnen Gemeinden oder unverbundenen Stämmen zu kämpfen. Denn obwohl Freiheit und Römerhaß alle Alpenbewohner beseelte, so hatte doch dies gemeinsame Gefühl keine Vereinigung unter ihnen hervorgerufen; vereinzelt erlagen sie dem wohlberechneten Angriff. Der Sommer 739 reichte hin, ihren Widerstand zu

---

[1]) Strab. IV, 206. [2]) Dio. 54, 20. [3]) Id. 54, 22.

[4]) M. s. Mannert's Geogr. III, S. 515

[5]) Horat. Od. IV, 14.

[6]) Strab. VII, p. 292.

brechen und die Freiheit in den Alpen zu vernichten [1]). Ein Siegsdenkmal, dem Augustus zu Ehren am südlichen Abhange der Alpen errichtet, verkündete der Nachwelt, daß unter des Kaisers Führung und Auspicien alle Bewohner dieser Gebirge vom obern bis zum untern Meere Roms Herrschaft unterworfen seien. Vierundvierzig Namen bezwungener Völker nennt die Inschrift [2]); mehrere von ihnen erscheinen hier zum erstenmale in der Geschichte, am Tage wo sie für diese auf ewig verschwinden. Gleichzeitig traf das Loos der Knechtschaft die Noriker oder Taurisker [3]). Der Alpenkrieg wäre nur halb beendigt gewesen ohne die Unterjochung dieses Volkes, das mit den Karnern bis in die Gegenden von Aquileja herunter reichte, und von dem Italien gleiche Unbilden erfahren hatte, wie von den Rhätiern [4]).

Seit dem Jahre 739 betrachtete Rom die Alpen, ja auch das jenseitige Land bis an die Donau, als sein Eigenthum, obgleich in manche Gegenden noch kein Römer den Fuß gesetzt hatte. Den gewonnenen Besitz zu sichern, ergriff Augustus das gewöhnliche Mittel, die Völker zu verpflanzen. Der größte und kräftigste Theil des männlichen Geschlechts ward in fremde Länder versetzt, zurück blieben nur die, welche zum Widerstande zu schwach waren, aber hinreichten, damit ihre Heimath nicht zur Einöde wurde [5]). Vor der Hand genügte es dem Kaiser, bequemere und sichere Verbindungen mit Gallien hervorzurufen; zu diesem Behuf ließ er mehrere Heerstraßen anlegen [6]), und einige Hauptpunkte durch starke Besatzungen decken. Bald nach

[1]) Strab. IV, p. 206. Dio 54, 22. Vell. Pat. II, 95. Flor. IV, 12.

[2]) Plin. H. N. III, 24. Das Denkmal stand vermuthlich zu Monaco. Vgl. Cluveri Ital. ant. p. 45.

[3]) Dio 54, 20. Florus IV, 12.

[4]) Strab. IV, p. 206. [5]) Dio 54, 22. [6]) Strab. IV, p. 204.

der Eroberung erfolgte auch die Anlage der Kolonie Augusta Vindelicorum in der Nähe des heutigen Augsburg. Die Größe der Anlage[1]) entsprach der Wichtigkeit dieses Vorpostens der Römermacht, der den Zweck hatte, sowohl über Rhätiens und Vindeliciens Unterthänigkeit zu wachen, als auch den Zügen der Germanen zu wehren. Die Hauptstraße von Comum durch Graubündten setzte diese Kolonie in sichere Verbindung mit Italien[2]). Trotz dieser und anderer Anstalten erfolgte jedoch die eigentliche Provincial-Einrichtung der Alpenländer erst zur Zeit Tiber's[3]).

Die kriegerischen Verhältnisse konnten schon im Herbst 739 kein weiteres Hinderniß für August's Rückkehr nach Rom sein; gleichwohl erfolgte diese erst im Jahre 741, weil er zuvor den gallischen und spanischen Communen seine Thätigkeit widmete. Die Zeit seiner Abwesenheit ist zugleich die der Stiftung vieler Kolonien in beiden Provinzen[4]). Seit vor zwölf Jahren[5]) von Augustus hier eine neue Ordnung der Dinge geschaffen war, hatte sich bei den verschiedenen Städten Anhänglichkeit und Treue, oder Abneigung und Widersetzlichkeit gezeigt. Der Kaiser war jetzt im Stande, Vergeltung zu üben: Freiheit und Civität ward, nach Befinden der Umstände, verliehen oder entzogen. Die Summen, die er dem einen Theile der Unterthanen nahm, kamen einem andern, namentlich den neuen Kolonien, wieder zu gute[6]). Von August's Aufmerk-

---

[1]) Tacit. Germ. 41. [2]) Vgl. Mannert III, S. 599.

[3]) Vell. Pat. II, 39. Tribut (Strab. IV, 206) und Kriegsdienst der Besiegten (Tac. H. I, 68) setzen nicht immer eigentliche Provincial-Einrichtung voraus.

[4]) Dio 54, 23.

[5]) M. s. oben Abth. I, S. 333 u. 357.

[6]) Dio 54, 25. Spanheim Orb. Rom. p. 127.

samkeit auf die spanischen Angelegenheiten zeugt auch die Erweiterung und Fortsetzung der Hauptstraße dieses Landes bis Gades, die jetzt erfolgte [1]). — Mit der Leitung der Verhältnisse am Rhein ward Drusus beauftragt, als Tiberius, um das Consulat des Jahres 741 zu bekleiden, nach Rom zurückkehrte. Am vierten Julius 741 [2]), nach dreijähriger Abwesenheit, betrat auch Augustus die Stadt wieder. Den folgenden Morgen begrüßte er das Volk vom Palatium aus, stieg dann auf das Capitol und legte den Lorbeer seiner Fasces zu den Füßen des capitolinischen Jupiter nieder. Darauf berief er den Senat und ließ ihm durch den kaiserlichen Quästor einen Aufsatz vorlesen, der zuvörderst Bericht über seine auswärtigen Thaten und Anordnungen ertheilte, außerdem aber mehrere neue und wichtige Bestimmungen, sowohl in bürgerlichen Verhältnissen, als vorzüglich in Bezug auf Dienstzeit und Belohnungen der Soldaten enthielt [3]).

Während Augustus sich mit dem Westen der Römischen Welt beschäftigte, hatte er den Osten wieder der Thätigkeit des Agrippa überwiesen. Die Unruhen im cimmerischen Bosporus waren sicherlich nicht die einzigen Verhältnisse [4]), welche seine Anwesenheit forderten. Bereits im Sommer 737 trat Agrippa den Zug an, und noch vor Anbruch des Winters befand

---

1) Inscriptiones antiq. de Caesaribus Suetonianis p. 2. bei Suet. ed. Burm.

2) Falls die ara pacis auf dem camp. Mart. nach dem calend. Amitern. bei Foggin. fasti, p. 111 mit Augusts Rückkehr, wie wahrscheinlich ist (Dio 54, 25), in Verbindung steht. Vgl. Foggin. p. 18.

3) Dio 54, 25.

4) Wie Ioseph. ant. Iud. XVI, 2, §. 2 sich einbildet.

er sich in Syrien [1]). Julia begleitete ihren Gemahl, oder folgte ihm wenigstens nach [2]). Herodes, der schlaue jüdische König, war dem Schwiegersohn des Kaisers entgegengesteuert und hatte ihn in sein Reich geführt. Sein einschmeichelndes Wesen und die Auszeichnungen, womit er Agrippa ehrte, verfehlten nicht ihren Zweck; der hochgestellte Römer wird, wie es Augustus war, des Königs Freund, und die Juden fast aller Länder verdanken diesem Verhältniß große Vorrechte. Nach kurzem Aufenthalt in Judäa eilt Agrippa nach Jonien zurück, wo er den Winter zubringt. Mit anbrechendem Frühjahr unternahm er es, die Thronstreitigkeiten im bosporanischen Reiche zu beendigen [3]). Hier war es einem gewissen Scribonius, der sich für des großen Mithridates Enkel ausgab, gelungen, mit der Hand der Dynamis — der Wittwe und bestellten Thronerbin des Asander — sich auch des bosporanischen Reiches zu bemächtigen. Agrippa bot zuerst den König des cappadocischen Pontus, Polemon, gegen den Thronusurpator auf; aber die Bosporaner, die sich freilich des Scribonius entledigten, ergriffen nichts desto weniger die Waffen gegen jenen, weil sie fürchteten, unter dessen Herrschaft zu kommen. Indeß als Agrippa mit einer Flotte bei Sinope erscheint, fügen sie sich nothgedrungen; Polemon wird, nach der Veranstaltung Agrippa's, die Augustus genehmigte [4]), ihr König und Dynamis dessen Gemahlin. Seinen Eifer für Rom und Agrippa recht glänzend zu zeigen, war Herodes diesem mit einer Flotte gefolgt und suchte sich ihm als treuer Genoß und Rathgeber

[1]) Dio 54, 18. 19. Norisii cenotaph. Pisana p 84. Ioseph. antiq. Iud. XVI, 2. §. 1.

[2]) Nicol. Damasc. ed. Orelli p. 6.

[3]) Ioseph. l. c. [5]) Ioseph. l. c. §. 2.

[4]) Dio 54, 24. Vaillant Arsacid. imp. II, p. 226.

zu bewähren. Er geleitete ihn ferner auf seiner Rückreise durch Paphlagonien, Cappadocien und Phrygien zur westlichen Seeküste. Schlau wußte er es zu veranstalten, daß die Juden Vorderasiens mit ihren Beschwerden über den Druck, den sie von Griechen auszustehen hatten und über die Willkür der römischen Statthalter, vor Agrippa erschienen und Gehör fanden. Herodes erlangte für seine Glaubensgenossen die Bestätigung und Erneuerung der frühern Beschlüsse, die ihnen nicht bloß freie Religionsübung und ihre alten Gesetze sicherten, sondern sie sogar von der Pflicht des römischen Kriegsdienstes entbanden [1]; ein Vorrecht, dessen sich nur wenige hochbevorzugte Communen erfreuten, und das in der Ausdehnung, wie bei den Juden, keinem andern Volke zu Theil wurde. — Unter den Städten, welche durch Agrippa's Anwesenheit sich wieder hoben, wird Berytus genannt, das, von Tryphon zerstört, um diese Zeit seine Herstellung und Erweiterung fand. Die Stadt ward von Agrippa zur Kolonie erhoben und erhielt den Namen Felix Julia; eine Besatzung von zwei Legionen gab der Gegend von jetzt an eine bedeutende militärische Wichtigkeit [2]. Leider ist uns nur ein sehr geringer Theil von Agrippa's Thätigkeit überliefert, deren Bedeutsamkeit sein vierjähriger Aufenthalt in dem ausgedehnten Ländergebiete, wo die verschiedenartigsten Provincialverhältnisse bestanden, außer Zweifel stellt.

Bald nach Augustus Ankunft in Rom kehrte auch Agrippa aus dem Orient zurück, dessen Verhältnisse er eigentlich seit zehn Jahren geleitet hatte [3]. Noch während seiner Abwesenheit hatte der Senat ihm, wegen der glücklichen Beendigung

[1] Ioseph. Antiq. Jud. XVI, 2, §. 5.

[2] Strab. XVI, p. 756. Plin. N. H. V, 20.

[3] Ioseph. ant. Iud. XVI, 3, §. 3. Zuerst ward er im Jahre 731 damit beauftragt. Dio 53, 32.

der bosporanischen Händel, den Triumph zuerkannt und den Göttern ein Dankfest veranstaltet. Agrippa lehnte eine Auszeichnung ab, die jetzt nur dem Oberherrn des Staats zustand[1]); Augustus aber ehrte seinen Gehülfen in dem ausgedehnten Regierungsgeschäft dadurch, daß er ihm die tribunicische Gewalt, deren fünfjähriger Zeitraum für ihn mit dem Anfange des Jahres 741 abgelaufen war, auf eben so viele Jahre wieder ertheilte[2]). Agrippa's Anwesenheit in Rom dauerte nicht lange; noch vor dem Beginn des folgenden Jahres sandte ihn Augustus mit größern Vollmachten, als irgend ein Anderer jemals außerhalb Italiens gehabt hatte, nach Pannonien, wo wieder bedeutende Unruhen waren[3]).

Das Jahr 742 bildet eine Epoche in der Herrschaft, wie in dem Leben des Augustus. Der Oberherr ward den sechsten März, an die Stelle des kürzlich verstorbenen Lepidus, zum Pontifex Maximus ernannt[4]), und er nahm jetzt dieses Amt an, das er früher ausgeschlagen hatte, weil es, nach alter Regel des Freistaats, allein durch den Tod des Inhabers sich für einen Nachfolger öffnete. Derselbe Monat, der Augustus monarchischen Gewaltkreis vollendete, raubte ihm den Schwiegersohn, der seine vorzüglichste Stütze auf der Bahn zum Throne gewesen. Agrippa hatte den Zug nach Pannonien angetreten; indeß sobald er das Land erreichte und die Vorkehrungen zum Kriege traf[5]), legte sich der Aufstand. Auf seiner Rückreise hemmt ihn eine Krankheit in Campanien, und Augustus, der auf die Kunde davon zu ihm eilt, trifft ihn

[1]) Dio 54, 24. [2]) Dio 54, 28. [3]) Dio l. c.

[4]) Fasti Verriani, tab. Mart. und Calend. Maffeior. bei Foggin. p. 26 und 107. Dio 54, 27. Ovid. Fasti III, 415 sqq.

[5]) Dio 54, 28. Vell. Pat. II, 96.

bereits nicht mehr am Leben [1]). Im einundfunfzigsten Jahre seines Alters [2]) starb der Mann, der unter allen seinen Zeitgenossen nicht nur durch kriegerische Verdienste und politische Klugheit hervorragte, sondern der auch, was mehr sagt, den Ruf hinterließ, er habe sein Talent und seine Stellung eben so sehr zum Besten des Staats als zum Vortheil August's benutzt [3]). Wie der Herrscher den Agrippa im Leben ausgezeichnet hatte, so ehrte er ihn auch im Tode. Er geleitete den Leichnam nach Rom, ließ ihn auf dem Forum ausstellen und hielt selbst die Leichenrede. Die Asche des Freundes mußte in dem Mausoleum Augusti auf dem Marsfelde beigesetzt werden, obgleich Agrippa ein eigenes Grabmahl hatte [4]). Haupterbe desselben war Augustus, dem außer anderm der thracische Chersones, Agrippa's Eigenthum, anheimfiel. Dem Volke hatte er seine Gärten und die nach ihm benannten Bäder zu unentgeltlicher Benutzung vermacht. Der Kaiser übergab nicht bloß diese Legate, sondern beschenkte das Volk, Mann für Mann mit hundert Denaren, in Agrippa's Namen [5]).

Unheilschwangere Zeichen, wie sie gewöhnlich der römische Aberglaube als Vorläufer großen Unglücks sah, werden beim Todesjahre Agrippas berichtet [6]). Sie sind ein Beweis mehr, wie tief der große Verlust empfunden wurde, und verrathen die Besorgniß von der Rückwirkung desselben auf die Staatsverhältnisse. Die unmittelbarste Folge jenes Todes war die Verlegenheit August's, bei der sich ihm aufdringenden Frage,

[1]) Dio 54, 28. Agrippa starb bald nach der Mitte des Monats März, denn Augustus erfuhr die Krankheit desselben am großen Minerva-Feste, das vom 19 – 23. März gefeiert wurde, und reis'te noch während des Festes nach Campanien ab. Dio l. c.

[2]) Plin. N. H. VII, 8. [3]) Dio 54, 29. [4]) Dio 54, 28.

[5]) Dio 54, 29. [6]) 54, 29.

wer Agrippa ersetzen, und mit welchen Ansprüchen der Nachfolger den zweiten Platz nach dem Staatsoberhaupte einnehmen solle? Während Augustus schwankte, hatte Livia bei sich entschieden. Ihre Söhne, Tiberius und Drusus, standen in dem Alter vollendeter Jugendkraft, jener war dreißig, dieser siebenundzwanzig Jahre alt; beide hatten sich bereits im Kriege, vorzüglich gegen die Alpenvölker, rühmlich ausgezeichnet. Tiberius war auf der Stufe der curulischen Aemter schon bis zum höchsten gestiegen, das Consulat hatte er im Jahre 741 bekleidet [1]); Drusus hatte schon die Quästur und für seinen Bruder im Jahre 738 die Geschäfte der Prätur verwaltet; 739 waren ihm die prätorischen Ehrenzeichen zu Theil geworden [2]). Beide Brüder, vorzüglich der ältere, hatten sich durch Spiele, wozu Livia das Geld hergab, beim Volke in Gunst setzen müssen [3]). So waren allerdings die beiden Stiefsöhne August's mehrfach gehoben, aber doch nur auf eine Weise, daß ihnen, ohne Härte gegen die Mutter, nicht wohl viel weniger hätte gewährt werden können. Vergleichen wir die Auszeichnungen, welche in viel jüngern Jahren Marcellus, und vollends Cajus und Lucius Cäsar erfuhren, so ist klar, der Oberherr wollte bei seinen Stiefsöhnen keine Hoffnungen erregen, zu denen er jene Glieder seines eigenen Stamms emporhob. Eher würde er indeß noch immer dem Drusus, als dem Tiberius eine ausgezeichnete Stellung gegönnt haben.

Die kriegerischen Talente wie die politische Einsicht waren bei beiden Brüdern gleich, übrigens bildeten sie zwei schroffe Gegensätze. Drusus verband mit einer schönen Körpergestalt

1) Dio 54, 25. Suet. Tib. 9.

2) Dio 54, 19. 22. Suet. Claud. 1.

3) Dio l. c. Suet. Tib. 7.

ein gefälliges leutseliges Wesen; bescheiden in der Würdigung eigener Thaten, und gerecht in Anerkennung fremder Verdienste, gewann er alle Herzen [1]). Sein Benehmen gegen Bürger wie gegen Soldaten ließ in ihm den Sohn der Kaiserin fast vergessen; bei allem Streben nach kriegerischem Ruhme bewahrte er sich eine hohe Achtung der bürgerlichen Rechte [2]). Ja man wähnte und wollte aus seinem Munde gehört haben, »sei er einmal dazu im Stande, so werde er den frühern Freistaat herstellen« [3]). Drusus Betragen und noch mehr die Hoffnung, die man in ihn setzte, erhoben ihn zum Liebling des Volks [4]), das jedoch unstreitig mehr von ihm erwartete, als er verheißen hatte [5]), denn der leiseste Verdacht bei Augustus, daß Drusus republicanischen Zwecken nachstrebe, würde zu seinem Sturz hinreichend gewesen seyn. Allein der Oberherr begünstigte ihn vor Tiberius und blieb ihm fortwährend auf eine Weise gewogen, daß man muthmaßte, er möge dem Drusus wohl mehr als Stiefvater sein [6]).

Diese Vermuthung schien einen Grad von Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, wenn man die ganz verschiedene Natur des ältern Bruders mit der des jüngern verglich. Tiberius, stark von Gliederbau, besonders breitschultrig, imponirte beim ersten Erscheinen durch seine fast colossale Gestalt [7]); aber dem

---

1) Vell. Pat. II, 97. Pedo Albinov. 259. Valer. Max. IV, 3, §. 3.

2) Suet. Claud. 1.

3) Suet. l. c. Tac. Ann. I, 33. II, 82.

4) Tac. ll. cc. u. VI, 51.

5) Der angebliche Brief an Tiberius (Suet. Tib. 50) ist sonder Zweifel erdichtet.

6) Suet. Claud. 1. Livia war mit ihm im 6ten Monat schwanger, als sie August heirathete.

7) Suet. Tib. 68.

Körper fehlte jene Gefälligkeit und Harmonie der Formen, welche das Auftreten des großen Mannes zu einem Ehrfurcht gebietenden und wohlthätigen machen. Dieser ungünstige Eindruck ward noch verstärkt durch Tiber's Bewegungen und Mienen: denn Stolz und Menschenverachtung lag in der zurückgebogenen Haltung seines mächtigen Nackens, Verschlossenheit seines Innern verrieth der finstere Blick [1]). Jeder fühlte sich bei Tiberius unwillkürlich zurückgehalten von dem Versuch einer Annäherung, zu welcher Drusus offener heiterer Blick aufzufordern schien. Die Vergleichung der beiden Brüder fiel stets zum Nachtheil des ältern aus [2]). Augustus, dem der Widerwille Roms gegen Tiberius nicht verborgen blieb, hielt sich später verpflichtet, ihn — wie er sich ausdrückte — »wegen der Fehler seiner äußern Natur, von denen jedoch nicht auf das Gemüth zu schließen sei,« vor Senat und Volk zu vertheidigen [3]). Aber er kannte seinen Stiefsohn eben so gut wie ihn das Volk durchschauete. Von seiner stolzen Anmaßung hatte er schon mehrere Proben gegeben. Während Drusus seine Kriegserfolge als eine Gunst des Glücks bescheiden aufnahm, erhob Tiberius selbst Verdienstloses zu Heldenthaten. Das leichte Geschäft, Tigranes wieder auf den Thron Armeniens zu setzen, hatte er ohne Schwertstreich abgemacht, gleichwohl war sein Stolz auf diese That so groß, wie seine überflüssigen Rüstungen [4]). Was Tiberius schon damals (734) erfüllte, zeigte sich, als er, bei seiner Rückkehr aus dem Orient, das Schlachtfeld von Philippi berührte: ein Kriegsgetöse, wie aus einem Lager, erscholl von dem öden Gefilde, und auf den Altären,

---

[1]) Suet. l. c. [2]) Tac. Ann. I, 33. VI, 51.
[3]) Tac. Ann. I, 10. Suet. Tib. l. c.
[4]) Dio 54, 9.

welche Antonius siegende Legionen hier errichtet hatten, loderte von selbst die Opferflamme empor [1]). Mag Schmeichelei seiner Begleiter, oder eigene erhitzte Phantasie dem Tiberius dieses Zeichen künftiger Größe vorgezaubert haben; die Schmeichler kannten ihren Mann, und solche Phantasiegebilde sind Spiegel des Innern: Tiberius stolzer Sinn war auf Roms Herrschaft gerichtet [2]).

Dem Scharfblick August's entgingen Tiberius hochfahrende Absichten nicht. Aber gerade deshalb durchmusterte er lange in Gedanken den Ritterstand, um hier einen Gemahl für die verwittwete Julia zu suchen [3]). Rücksichten auf seine Enkel lenkten seine Blicke auf diese Kreise. Die Adoption und frühe Auszeichnung des Cajus und Lucius zeigt, daß er die Herrschaft als ein Erbtheil an die Glieder seines eigenen Stammes zu knüpfen gedachte. Ein Gemahl der Julia aus dem Ritterstande durfte sich nicht beklagen, wenn der Thron nach August's Tode nicht auf ihn, sondern auf seine Stiefsöhne, welche bereits in die julische Familie aufgenommen waren, überging. Stellte er aber den Sohn seiner eigenen Gemahlin an den Platz des Agrippa, so mußten die seinen Enkeln verliehenen Ansprüche mehr als gefährdet erscheinen. Es war daher nicht eigener freier Entschluß, sondern das erste Meisterstück der Intriguen Livia's, wodurch Augustus bewogen wurde, trotz seines entschiedenen Widerwillens, Tiberius zum Schwiegersohn zu wählen [4]). Stracks erhält dieser den Auftrag, sich von seiner Gemahlin zu trennen, und wird dann mit Julia verlobt [5]),

---

[1]) Dio 54, 9. Suet. Tib. 14. [2]) Dio l c.
[3]) Suet. Aug. 63. Tac. Ann. IV, 39, 40.
[4]) Dio 54, 31. Tac. Ann. I, 10.
[5]) Dio l. c. Suet. Tib. 7.

die er im folgenden Jahre heirathet[1]). Es ist wahrscheinlich, daß selbst Tiberius dabei nur ein gefügiges Werkzeug seiner Mutter war. Denn so sehr er auch nach der Stelle eines Reichsgehülfen strebte, so war ihm doch die Heirath mit der Julia zuwider, um so mehr, da er seine bisherige Gemahlin wirklich liebte[2]). Aber Livia glaubte, daß nur die Hand der Kaiserstochter ihrem Sohn die Bahn zum Throne öffnen könne. Zunächst galt es, für Tiberius allgemach die Gunst des Augustus zu erschleichen und ihn in den Augen des Volkes zu heben[3]). Die folgenden Jahre ist der Gemahl der Julia vorzüglich in den Provinzen beschäftigt, und giebt hier allerdings Beweise einer rühmlichen Thätigkeit; indeß werden doch seine nächsten Verdienste durch die Thaten des jüngern Bruders überboten.

Zweites Kapitel.

Drusus Kriege gegen die Deutschen.

Als Augustus im Jahre 741 nach Rom zurückkehrte, hatte er Drusus zur Leitung der Verhältnisse in Gallien und am Rhein zurückgelassen[4]). Den Galliern war das Joch der Provinzial-Einrichtung noch zu neu, als daß nicht die Wiederholung der durch sie nöthigen Verwaltungsmaßregeln von Zeit zu Zeit sie hätte in Harnisch setzen sollen. Drusus hielt hier im folgenden Winter zu Lugdunum den Census, und dieser erregte Unruhen, welche die Germanen als eine günstige Gelegenheit

---

[1]) Dio 54, 35. [2]) Suet. Tib. I. c.

[3]) Tac. Ann. I, 3. [4]) Dio 54, 25.

für eigene Unternehmungen betrachteten [1]). Um nun gegen die letztern freie Hand zu behalten, suchte Drusus zunächst die Gallier durch eine Handlung, die ihrer Eitelkeit schmeichelte, mit sich wieder auszusöhnen. Die Veranstaltungen Augusts bei seinem letzten Aufenthalte in Gallien hatten die meisten Völkerschaften so ganz für ihn gewonnen, daß sechszig von ihnen beschlossen, dem Kaiser und der Stadt Rom auf gemeinsame Kosten einen Altar zu errichten. Das prächtige Denkmahl erhob sich vor Lugdunum, beim Zusammenfluß des Arar und Rhodanus; eine Inschrift nannte die Namen der sechszig Stämme, und so viele kleinere Bildnisse, welche diese darstellten, umgaben das große Standbild des Augustus [2]). Drusus unternahm am ersten August 742 die Einweihung dieses Altars und die Stiftung eines Festes, das Jahrhunderte hindurch alljährlich mit musischen und gymnischen Spielen begangen wurde [3]); er lud zu diesem Zweck die Angesehensten der Gallier nach Lugdunum, bestellte einen Aeduer zum ersten Priester des Heiligthums und andere Gallier zu Augurn desselben [4]). Den Adel täuscht das scheinbar nationale Fest, ja er fühlt sich geschmeichelt durch die Auszeichnung, und wird in seiner Treue gegen Rom aufs neue befestigt. Kurz, Gallien verhielt sich ruhig, während Drusus seine Unternehmungen gegen Germanien ausführte [5]).

Vorkehrungen hatte er schon seit dem vorigen Jahre getroffen:

---

[1]) Liv. epit. 137. Claud. orat. s. fin. Bei Gruter inscript. p. 502. ed. Zell. p. 24. Dio l. c.

[2]) Strab. IV, p. 192. Ich lese wie Groskurd.

[3]) Dio 54, 32. Suet. Claud. 2. Calig. 20.

[4]) Liv. ep. 137. Gruteri inscr. p. 13. Nr. 15. Vgl. Thierry, hist. des Golois, T. III, p. 298.

[5]) Liv. Dio ll. cc.

dahin gehört, außer dem Bau einer Flotte auf dem Rhein, die Anlage eines schiffbaren Canals, welcher den Rhein mit dem See Flevus (Zuyder-See) verband [1]). Dies ungeheure Werk, nach seinem Urheber Fossa Drusiana genannt, gewährte den großen Nutzen, daß Drusus Schiffe in gerader nördlicher Richtung in den germanischen Ocean auslaufen konnten, mithin eine gefahrvolle Küstenstrecke von der Insel der Bataver bis zur Mündung des Flevus vermieden. Seine Unternehmungen begann Drusus im Frühling 742. Zunächst vereitelte er die wiederholten Versuche einiger germanischen Stämme, den Rhein zu überschreiten [2]). Dann setzte er selber bei der Insel der Bataver über den Strom, und drang in das Gebiet der Usipeter und Sigambrer verheerend vor [3]). Auf Eroberungen in diesen Gegenden war es jetzt nicht abgesehen; er wollte vor der Hand hier den deutschen Stämmen Furcht einflößen und ihnen die Lust zu einem Rhein-Uebergang nehmen. Als er diesen Zweck erreicht glaubte, führte er sein Heer zu einem größern Unternehmen zurück. Drusus ließ seine Legionen die Schiffe besteigen, segelte auf dem gegrabenen Canal in den Zuyder-See, und drang durch dessen Mündung in den germanischen Ocean [4]). Schon früher hatte er die Friesen gewonnen, mit denen man bereits bei dem Canalbau zusammengetroffen war, und die jetzt als römische Bundesgenossen erscheinen. Drusus segelte zunächst bis zur Mündung der Ems, steuerte den Strom aufwärts und besiegte die Bructerer in einer Seeschlacht [5]). Aber noch weiter östlich dehnte er seine Fahrt aus; der See, auf welchem man in das Land

---

[1]) Suet. Claud. 1. Tac. Ann. II, 8.

[2]) Dio 54, 32. [3]) Dio l. c. [4]) Dio 54, 32.

[5]) Strab. VII, p. 290.

der Chauken vordrang [1]), ist sonder Zweifel die heutige Jahde, westlich vom Ausfluß der Weser [2]). Die eintretende Ebbe setzte hier die römische Flotte in große Gefahr, indem den Schiffen das Fahrwasser entzogen war; nur die Hülfe der Friesen, welche Drusus Seeunternehmen mit einem Landheere unterstützten, rettete sie vom Untergange. Indeß der Winter nahete und nöthigte zur Rückkehr nach dem Rhein [3]). Drusus war der erste römische Feldherr, welcher mit einer Flotte die nördlichen Küsten Deutschlands bis in die Nähe der Weser-Mündung befuhr [1]). Vielleicht entsprachen die Erfolge nicht seinen Erwartungen, aber das Unternehmen ist nichts weniger als ganz nutzlos gewesen. Ein befreundetes und abhängiges Verhältniß der Bataver [5]), Friesen und Chauken wurde dadurch theils geknüpft, theils erweitert; die deutschen Völker aber sahen, daß ihnen nicht von Einer Seite allein Gefahr drohe: die Interessen derselben theilten sich.

Den folgenden Winter verlebte Drusus in Rom, wo er für das Jahr 743 zum Aedilen gewählt war [6]). Im Frühling erschien er wieder am Rhein. Mehrere Stämme Germaniens hatten sich zu wechselseitiger Hülfe gegen die Römer verbunden; die Catten, welche den Beitritt verweigerten, wurden deßhalb von den Sigambrern bekriegt [7]). Drusus ging aus dem Standlager des untern Heeres, aus Vetera, dem heutigen Xanten, über den Rhein, unterwarf die Usipeter, schlug eine Brücke über den Lupias (Lippe) und drang in das Land der Sigambrer, das er, ohne Widerstand zu finden, durchzog, da es wegen des Krieges gegen die Catten von Streit-

[1]) Dio l. c.

[2]) M. s. Wilhelm's Feldzüge des Drusus S. 30.

[3]) Dio l. c. [4]) Suet. Claud. 1. [5]) Tac. Germ. 29.

[6]) Dio. l. c. [7]) Dio 54, 33.

kräften entblößt war. Weiter traf sein Zug das Cherusker-Gebiet, soviel davon diesseit der Weser lag; und selbst über diesen Fluß würde er gedrungen sein, wenn nicht Mangel an Lebensmitteln, der herannahende Winter und unglückverkündende Zeichen abgemahnt hätten [1]). Nachdem er daher an der Weser, vermuthlich in der Nähe von Hörter [2]), ein Tropäum errichtet hatte, trat er den Rückzug an. Jetzt aber gerieth Drusus in die größte Gefahr. Ueberall griffen ihn die Feinde aus dem Hinterhalte an, und einmal sah er sich mit seinem ganzen Heere in einer engen Schlucht von den Germanen völlig eingeschlossen [3]). Von dem nahen Untergange rettete ihn nur die unbesonnene Sicherheit des Feindes, der, wie nach völlig abgemachter Sache, vertragsmäßig die römische Beute unter sich vertheilte. Die Cherusker sollten die Pferde erhalten, die Sueven das Gold und Silber; die Sigambrer hatten sich die Gefangenen zu ihrem Antheil erwählt [4]). So ihres völligen Sieges gewiß dringen die Germanen zum letzten Kampfe ohne Einheit und Ordnung vor. Aber die römische Disciplin und Tapferkeit benimmt ihnen bald den Siegeswahn; besiegt und in die Flucht geschlagen wagen sie es nur noch, aus der Ferne das römische Heer zu beunruhigen. Nicht fern von dem Schauplatz dieser Schlacht errichtet Drusus am Zusammenfluß des Lupias und Elison (der heutigen Lippe und Alme) ein Castell [5]), das, durch eine zurückgelassene Besatzung geschützt, als Stützpunct für spätere Unternehmungen diente. Das war der erste feste Punct, den Römer fern vom Rhein

[1]) Dio 54, 33. Jul. Obseq. de prodig. I, 132.

[2]) Ptolem. II, 11. M. s. Wilhelm's Drus. p. 35.

[3]) Dio 54, 33. [4]) Dio l. c. Florus IV, 12.

[5]) Dio 54, 33. Das Schlachtfeld war in der Nähe eines germanischen Dorfes Arbalo, Plin. N. H. XI, 18.

in den deutschen Gauen gewannen; es führte fortan nach dem nahen Flusse den Namen Aliso [1]). Drusus zog an den Rhein zurück und eilte von hier nach Rom. Seine Thaten wurden hier, und mit Recht, als höchst bedeutend betrachtet. August gestattete ihm die triumphalischen Ehrenzeichen und den kleinen Triumph zu Roß; außerdem sollte er, nach zurückgelegter Prätur des folgenden Jahrs (744), mit dem proconsularischen Imperium bekleidet werden. Größere Ehre hatte ihm das Heer zugedacht. Drusus war auf dem Schlachtfelde, nach republicanischer Weise, als Imperator begrüßt; jedoch Augustus versagte dem jüngern Bruder die Bestätigung dieses Ehrentitels, wie er sie früher dem ältern verweigert hatte, und ließ sich selber, wegen der Thaten seiner Stiefsöhne, zum elften und zwölften Male Imperator nennen [2]).

Mit Anbruch des Frühlings 744 ging nicht bloß Drusus, sondern auch Augustus und Tiberius über die Alpen. Während letztere beiden vorzüglich im lugdunensischen Gallien verweilten, zog Drusus wieder über den Rhein zum Kampfe gegen die Catten, welche sich jetzt mit den Sigambrern verbunden hatten [3]). Die Anwesenheit der drei hohen Häupter in der Nähe des Rheins läßt, bei der Ruhe Galliens, auf große Absichten in Bezug auf Germanien schließen; indeß wird der Kriegsthaten des Drusus in diesem Jahre auf eine Weise gedacht, daß man sie wenigstens nicht ausgezeichnet finden kann. Größer waren aber die Plane, die man jetzt entwarf, und die Vorkehrungen, welche man zu einem großen umfassenden Unternehmen traf. Der Plan eines Heerszugs durch das Herz von Germanien gedieh durch die Berathung Augusts mit seinen beiden Stiefsöhnen zur Reife. Die Vertheidigungsanstalten am Rhein,

---

[1]) Vell. Pat. II, 120. Tac. Ann. II, 7. [2]) Dio 54, 33. [3]) Dio 54, 36.

mehr als funfzig Castelle, die Stützpuncte für das Unternehmen, welche Drusus hier anlegte, haben größtentheils in diesem Sommer ihren Ursprung oder ihre Vollendung erhalten. Bonna und Gesonia wurden durch einer Brücke verbunden und durch eine Flußflotte gedeckt [1]). Moguntiacum gegenüber, am rechten Ufer des Rhein, gründete Drusus die Festung, deren lateinische Benennung (castellum) sich in dem heutigen Castel erhalten hat [2]). Bereits von Drusus wurden Festungswerke auf dem Taunus errichtet [3]), und zum Theil schon jene Linien gezogen, welche später die Decumaten-Aecker umschlossen und schützten. Alles wurde im Sommer 744 zu einem Hauptunternehmen gegen die Germanen vorbereitet. Von Mogontiacum aus, dem Standlager des obern Heers, sollte diesmal der Heerszug erfolgen. Die Ausführung mußte dem nächsten Jahre vorbehalten werden; August begiebt sich mit Tiberius und Drusus wieder nach Rom [4]), wo letzterm das Consulat für 745 bestimmt war.

Weder sein künftiges Amt, noch Unheil verkündende Zeichen hielten Drusus in der Stadt zurück [5]); schon vor dem Beginn des neuen Jahrs verließ er Rom [6]) und erschien bei dem obern Heere zu Mainz. Vom Taunus aus wandte er sich zuerst gegen die Catten: denn der Theil von ihnen, dem die Römer Sitze in der Nähe des Rheins angewiesen hatten, war wieder fortgezogen aus der Nähe der Taunusfestungen und hatte sich in der alten Heimath mit den zurückgebliebenen Brüdern den übrigen Feinden der Römer angeschlossen [7]). Drusus drang

---

[1]) Florus IV, 12, §. 26. [2]) Dio 54, 33.
[3]) Tac. Ann. I, 56. [4]) Dio 54, 36.
[5]) Dio 55, 1. Pedo Albinov. consol. ad Liv. 401.
[6]) Pedo Albin. 139. [7]) Dio 54, 36. 55, 1.

wahrscheinlich bis über die Adrana (Eder) nach Mattium (Maden bei Gudensberg) vor [1]), aber nur durch große Anstrengungen erfocht er über die Gegner einen Sieg, der viel Römerblut kostete [2]). Darauf zog er gegen die suevischen Marcomannen [3]), welche, bevor sie Marbod nach Buiaimon führte, zwischen dem Neckar und Main, ja selbst noch nördlicher, an der fränkischen Saale, wohnten [4]). Hier schlug sie Drusus in einem höchst blutigen Treffen und errichtete an dem Orte der Schlacht ein Tropäum [5]). Nach diesem Siege setzte er über die Werra, vor Alters Weser genannt [6]), öffnete sich den Pfad durch den Thüringerwald, welcher den nördlichen Theil der noch von keinem Römer gesehenen und betretenen Hercynia Silva ausmacht [7]), und fiel in das Gebiet der Cherusker ein [8]). Weiter drang er dann auf seinem Verheerungszuge über die sächsische Saale bis zur Elbe [9]) und gelangte zu Völkern, die bisher nicht einmal den Namen der Römer gehört hatten [10]). Auch diesen Strom wollte Drusus überschreiten; aber hier, so geht die Sage, trat ihm eine Frau in übermenschlicher Größe entgegen und redete in römischer Sprache die Worte: »Wohin Drusus, Unersättlicher! Nicht alles zu schauen ist dir vom Schicksal beschieden; weiche zurück, denn schon stehst

[1]) Wilhelm's Drusus, S. 66. [2]) Dio l. c. Orosius VI, 21.

[3]) Nach Dio l. c. drang Drusus bis Suevia vor; nach Orosius VI, 21 und Florus IV, 12 waren es die Marcomannen, welche er zunächst angriff.

[4]) Roth's Hermann und Marbod S. 64. [5]) Flor. und Oros. ll. cc.

[6]) Gensler's Gesch. des Gaues Grabfeld Th. I, S. 63.

[7]) Flor. IV, 12. [8]) Dio 55, 1.

[9]) Strab. VI, p. 291. Dio l. c. Die Gegenden von Gotha, Erfurt und Merseburg traf höchst wahrscheinlich Drusus Hauptzug. M. s. Wilhelm's Drusus S. 78.

[10]) Senec. cons. ad Marc. 3. Pedo Albin. 457.

du am Ziel deiner Thaten und deines Lebens« [1]). Drusus errichtete am linken Elbufer ein Tropäum, und beschleunigte den Rückzug, wozu auch ohne eine solche drohende Erscheinung die Nähe des Winters auffordern mußte. Jedoch bald nachdem das Heer die sächsische Saale wieder überschritten hatte, stürzte Drusus mit dem Pferde und brach den Schenkel [2]). Er ward in ein benachbartes Sommerlager gebracht, wo er nur noch dreißig Tage lebte [3]).

Augustus hielt sich mit der Livia zu Pavia auf, und Tiberius war gleichfalls hier angelangt, als die Nachricht von Drusus gefährlichem Zustande eintraf [4]). Tiberius eilte sogleich mit möglichster Schnelligkeit über die Alpen in das vom Rhein etwa vierzig geographische Meilen entfernte Sommerlager [5]). Noch lebte Drusus. Er hatte den Legionen den Auftrag ertheilt, mit den Feldzeichen dem Bruder entgegen zu ziehen; seine letzten Befehle betrafen die militärischen Ehren, womit er Tiberius als Proconsul und Imperator zu empfangen gebot [6]). Bald darauf verschied der erst dreißigjährige Held in den Armen des Bruders [7]). Das Sommerlager ward abgebrochen und der Ort empfing den Namen Castra Scelerata [8]). Tribunen und Centurionen trugen den Leichnam auf ihren Schultern bis zu dem Winterlager bei Mainz; Tiberius schritt als erster Leidtragender dem Zuge voran [9]). Hier am Rhein

---

1) Dio l. c. Suet. Claud. 1. 2) Dio 55, 1. Liv. ep. 140.

3) Suet. Claud. 1. Liv. l. c.

4) Tac. Ann. III, 5. Valer. Maxim. V, 5, 3.

5) Valer. Maxim. l. c. Plin. H. N. VII, 20.

6) Valer. Maxim. l. c.

7) Vell. Pat. II, 97. Strab. VII, p. 291. Seneca cons. ad Polyb. 34. ad Marc. 3.

8) Suet. Claud. 1. 9) Dio 55, 2. Suet. Tib. 7.

wollte das Heer seinen geliebten Führer bestatten, aber es muß ihn sich entreißen lassen, da er zu höherm Leichenprunk bestimmt ist [1]). Also weiter durch Gallien und über die Alpen wird die irdische Hülle von den ersten Männern aus den Municipien und Colonien getragen; voran gehen Lictoren mit den zur Erde geneigten Consular=Fasces. Zu Ticinum schloß sich Augustus dem Zuge zur Stadt an [2]). Hier ward die Leiche auf dem Forum ausgestellt, umgeben von den langen Reihen der Ahnenbilder des claudischen und livischen Geschlechts; Tiberius hielt hier die Lobrede, eine andere, im Circus Flaminius, Augustus selbst. Männer des senatorischen und des ältesten ritterlichen Standes trugen dann den Leichnam zum Scheiterhaufen auf dem Marsfelde, wo endlich die Asche im Mausoleum des Augustus beigesetzt ward [3]). Vieles wurde vom Senat und dem Heere veranstaltet, das Andenken des Drusus zu verewigen. Jener ließ ihm einen marmornen Triumphbogen auf der Via Appia errichten, und ertheilte ihm sammt seinen Nachkommen den Beinamen Germanicus [4]). Die Legionen am untern Rhein hatten ihm einen Altar in der Nähe der Lippe gesetzt [5]); das obere Heer bei Mainz errichtete ihm ein Standbild in kriegerischem Schmuck [6]) und ein Kenotaph auf erhabenem Grabhügel, bei dem alljährlich an bestimmtem Tage die Soldaten Leichenspiele feierten und die gallischen Völkerschaften Betfeste hielten [7]).

Obgleich Drusus auf seinem letzten Zuge keine Eroberungen

---

[1]) Senec. cons. ad Polyb. l. c.

[2]) Suet. Claud. 1. Tac. Ann. III, 5.

[3]) Dio 55, 2. Suet. Claud. I.

[4]) Suet. Claud. 1. Dio 55, 2 [5]) Tac. Ann. II, 7.

[6]) Fuchs, Geschichte von Mainz Bd. I, S. 70.

[7]) Suet. Dio ll. cc. Eutrop. VII, 13.

gemacht hatte, die man behauptete[1]), so war doch dies Unternehmen von großer Wichtigkeit. Die nächsten Feinde der Römer, die Catten und Marcomannen, waren auf eine Weise geschlagen, daß sie fürs erste an keine Feindseligkeiten denken konnten; die Marcomannen verließen sogar, in Folge der Niederlage, ihre bisherigen Wohnsitze[2]). Was aber wichtiger ist, Drusus hatte die Pfade durch das innere Germanien eröffnet und folgenden Eroberungen vorgearbeitet. Von bedeutendern Erfolgen waren seine frühern Unternehmungen im nördlichen Germanien, und hier bauete man unmittelbar auf dem Grunde fort, den er gelegt. Viel fehlte freilich, die stolze Ansicht zu rechtfertigen, welche hin und wieder schon jetzt bei Römern auftaucht, als sei ganz Germanien zu schweigendem Gehorsam nieder gedrückt[3]). Indeß zum glänzenden Triumph hatte Drusus die gerechteste Veranlassung gegeben, und Augustus verschmäht die Ehre nur, damit er seine Trauer um den Stiefsohn beurkunde[4]).

Drittes Kapitel.

Tiberius Kriegsthaten.

Während Drusus in Germanien seine Thaten vollbrachte, kämpfte Tiberius gegen die Pannonier und Dalmatier[5]). Die erstern hatten gleich nach Agrippa's Tode mit ihrer Furcht

---

[1]) Drusus militärische Posten und Besatzungen an der Elbe schuf die Phantasie des Florus IV, 12.

[2]) Strab. VII, 290. Vell. Pat. II, 108.

[3]) Flor. IV, 12. Luc. Ampel. 46.

[4]) Dio 55, 5. [5]) Liv. ep. 139.

auch den neuen Gehorsam abgelegt und das ganze Land stand in gefährlicherm Aufruhr als früher. Tiberius, von Augustus gegen sie gesandt, verheerte weit und breit ihr Gebiet und ward erst nach vielen blutigen Gefechten des Volkes wieder Herr. Bei dem Unterjochungswerke hatte er die Skordisker zu Bundesgenossen, deren Hülfe, da sie Grenznachbaren der Pannonier waren und auf dieselbe Weise, wie diese, bewaffnet, dem Tiberius großen Nutzen brachte. Um die Ruhe zu sichern, schritt der Sieger zu den gewöhnlichen römischen Maßregeln [1]: die Nation ward entwaffnet, und der größte Theil der kriegsfähigen Mannschaft als Sclaven in die Fremde verkauft [2]. Der Senat beschloß dem Sieger den Triumph; doch Augustus gestattete nur die triumphalischen Ehrenzeichen [3].

Schon im folgenden Jahre (743) entstanden neue Unruhen: die Dalmatier empörten sich, und die Pannonier, denen der vorschnelle Abzug des Tiberius aus ihrem Lande wieder Muth machte, warfen gleichfalls das römische Joch aufs neue ab [4]. Der weit ausgedehnte Aufstand war um so gefährlicher, je näher er Italien bedrohte und je ernstlicher zu besorgen war, daß er den erst jüngst bezwungenen Alpenvölkern sich mittheilen möchte [5]. Tiberius erschien wieder mit seinem Heere, und schnell, wie es der überall lodernde Aufruhr erheischte, von einem Lande zum andern eilend, stellte er durch eine Reihe von Siegen die Ruhe wieder her [6]. Doch der ungebändigte Geist der Dalmatier, und die Nähe des noch nicht als Provinz geordneten Pannoniens überzeugten den Sieger von der Nothwendigkeit einer unausgesetzten Achtsamkeit auf das Land,

[1] Suet. Aug. 21.

[2] Dio 54, 31. Vell. Pat. II, 39, 96. Suet. Tib. 9.

[3] Dio l. c. [4] Dio 54, 34. [5] Vell. Pat. II, 96.

[6] Vell. Pat. Dio ll. cc.

wie von der Unentbehrlichkeit einer größern römischen Besatzung. Dalmatien, bisher eine Senatsprovinz, ward deshalb jetzt unter die Verwaltung des Kaisers gestellt [1]).

Diese Verfügung und die sogleich erfolgende strengere Eintreibung des Tributs behagte den Dalmatiern so wenig, daß schon im nächsten Jahre (744) sich die Unruhen bei ihnen wiederholten. Die Dacier waren nämlich über das Eis der Donau gegangen und plündernd in Pannonien eingefallen. Während nun die Aufmerksamkeit der Römer auf jene Gegenden sich wendet, versucht man in Dalmatien das Provinzial-Joch abzuwerfen. Doch Tiberius muß schleunig aus Gallien, wo er sich mit Augustus befand, gegen sie ziehen, und bald ist das Abhängigkeitsverhältniß wieder hergestellt [2]). Seit dieser Zeit hören wir funfzehn Jahre hindurch nichts von bedeutenden Ereignissen in dieser Provinz, und es scheint, daß man von diesem Jahre an ihren völligen Gehorsam datirte [3]). Der Schmeichler Vellejus [4]) nennt Pannonien und das Land der Skordisker unter den Provinzen, welche Tiberius dem römischen Reiche hinzufügte. Der äußern Form nach mag das bei Pannonien schon jetzt der Fall gewesen sein, aber wie wenig gesichert dieser Besitz noch längere Zeit blieb, zeigt der große Aufstand im Jahre 759. Von den Skordiskern hatte Tiberius bis jetzt nur einen kleinen Theil kennen lernen und sich befreundet.

Gleichzeitig den germanischen und pannonischen Feldzügen

[1]) Dio 54, 34. August überließ dafür Cypern und das narbonensische Gallien dem Senate, Dio 53, 12.

[2]) Dio 54, 36.

[3]) Vell. Pat. II, 90. App. Illyr. 7. Polyb. II, 8. Fabric. ad Dion. fr. lib. 34. N. 152.

[4]) Vell Pat. II, 39.

loderte das Kriegsfeuer in Thracien. Die Unruhen waren hier von den Bessern ausgegangen, mit denen die Römer schon öfter gekämpft hätten [1]). Vologèsus von diesem Stamm, ein Priester des bei den Thraciern mit Orgien verehrten Dionysus, hatte unter dem Schein einer schwärmenden Cultusfeier eine Masse Volkes versammelt; mit dieser besiegte und tödtete er den Rhascyporis, vertrieb dessen Oheim Rhymetalces und verfolgte den Fliehenden bis in den thracischen Chersones [2]). Der Geist des Aufruhrs hatte sich weiter verbreitet; ganz Thracien, glaubt man dem Vellejus, stand unter den Waffen [3]), und das benachbarte Macedonien wurde von den Sialeten beunruhigt [4]). L. Piso, der Statthalter Pamphyliens, ward deshalb nach Thracien gesandt, aber erst durch einen dreijährigen Verheerungskrieg, und nicht ohne eigene Verluste gelang es ihm, die Ordnung in diesen Ländern herzustellen [5]). Wie bedeutend diese wenig bekannten Vorfälle waren, zeigt sowohl die Dauer des von Piso geführten Krieges, wie auch die Auszeichnung, welche deshalb dem Sieger zu Theil wurde. Der Senat beschloß seinetwegen den Göttern ein Dankfest, und Augustus ertheilte ihm die triumphalischen Ehrenzeichen [6]), womit bisher nur die nächsten Verwandten des kaiserlichen Hauses geschmückt waren.

Größere Thaten hat wohl Tiberius, mit bedeutendern Streitkräften, nicht verrichtet, aber ausgezeichneter war die Ehre, welche dem Sohn der Kaiserin zu Theil wurde. August gestattete ihm den kleinen Triumph, und so zog er im Jahre

---

1) Eutrop. VI, 10. 2) Dio 54, 34.
3) Vell. Pat. II, 98. 4) Dio l. c.
5) Dio l. c. Vell. Pat. II, 98. Flor. IV, 12, 17.
6) Dio 54, 34.

745 zu Roß in die Stadt. Tiberius gab dem männlichen Geschlechte theils auf dem Capitol, theils an andern Orten der Stadt einen Festschmaus, Livia und Julia bewirtheten die Frauen Roms [1]). Weiteren Festlichkeiten machte für dieses Jahr die Nachricht von Drusus Tode ein Ende. Die Trauer untersagte nach altem Brauch dem Augustus jene religiösen Ceremonien, die der siegende Imperator bei der Rückkehr in den Tempeln der Stadt zu vollziehen hatte [2]); erst zu Anfang des Jahres 746 betrat er daher das Pomörium. Sich selbst versagte der Kaiser alle Feierlichkeiten; aber die Consuln mußten das Volk befriedigen und die gewöhnlichen Siegsfeste veranstalten. So floß auch in Rom germanisches Blut, denn gefangene Deutsche zwang man zu den Fechterspielen [3]).

Bald darauf übernahm Augustus das dritte Decennium seiner Herrschaft, mit der bekannten Miene des Unwillens über die aufgedrungene Bürde, und ging dann wieder mit Tiberius über die Alpen [4]). Während der Oberherr in Gallien verweilte, drang Tiberius, der an Drusus Statt mit dem Commando über die Rheinlegionen beauftragt war, in Germanien ein [5]). Durch die Aussicht auf neuen Krieg in Furcht gesetzt senden die Deutschen, mit Ausnahme der Sigambrer, Gesandte an Augustus, welche einen Frieden vermitteln sollen. Der Kaiser verweigert anfangs die Unterhandlungen, weil Abgeordnete der Sigambrer fehlten. Als aber auch diese sich einfinden und nun die Angesehensten aus den deutschen Gauen vor dem Kaiser versammelt sind, die Friedensbedingungen zu vernehmen,

---

[1]) Dio 55, 2.

[2]) Dio l. c. u. Casaub. zu Suet. Claud. 1.

[3]) Liv. ep. 139. [4]) Dio 55, 6.

[5]) Vell. Pat. II, 97. Dio l. c.

da läßt sie der Tückische, gegen menschliches und göttliches Recht, ergreifen und in gallische Städte als Kriegsgefangene vertheilen. Doch diese, um nicht ihren Verwandten daheim, durch Rücksichten auf sie, die Hände zu binden, entleiben sich selbst [1]).

Die augenblickliche Wirkung dieser römischen Schändlichkeit scheint gewesen zu sein, daß die Germanen, ihrer Häupter beraubt, sich ruhig verhielten. Wie weit Tiberius in Deutschland vordrang, wissen wir nicht; Großthaten von ihm berichtet kein ehrenwerther Schriftsteller [2]) bei diesem Jahre, und für das folgende leugnet sie der glaubhafte Dio [3]). Indeß waren die Folgen jenes kaiserlichen Verraths doch bedeutend genug, um Augustus den Vorwand zu leihen, sich selber zum dreizehntenmale Imperator nennen zu lassen, und die nächsten Glieder seiner Familie in den Augen des Heeres und Volks höher zu heben. Die Soldaten wurden vom Kaiser beschenkt, weil sein Enkel Cajus bei diesem Heere den ersten Kriegsdienst that. Tiberius erhielt den Titel Imperator und die Erlaubniß, den großen Triumph zu feiern [4]); außerdem bestimmte ihn Augustus zum Consul für das nächste Jahr [5]).

Noch vor dem Beginn des Winters traf Augustus wieder in Rom ein. Die Völkerschaften Germaniens hatten sich in

---

[1]) Dio. l. c.

[2]) Auf welchen Titel Vellejus bei der Erzählung von Tiberius Thaten keinen Anspruch hat. M. s. II, 97.

[3]) 55, 8. Die Verpflanzung der 40,000 Germanen auf das linke Rheinufer fällt später, Suet. Aug. 21.

[4]) Dio 55, 6. Dies ist der erste wirkliche Triumph des Tiberius; nach Vellejus II, 97 der zweite, weil dieser Schriftsteller in seiner Schmeichelei die frühere Ovatio als eigentlichen Triumph betrachtet.

[5]) Dio. l. c. Vell. Pat. II, 97.

Friedensunterhandlungen mit ihm eingelassen. Dies galt ihm als Ergebung auf Gnade und Ungnade, und von der verrätherischen Gefangennahme der Gesandten erwartete er nachhaltige Folgen. Er betrachtete sie als Bürgschaft der Ruhe in den deutschen Gauen und diese selbst so gut wie gänzlich unterworfen [1]). Deshalb erweiterte er das Pomörium der Stadt [2]), wozu nach alter religiöser Satzung nur der befugt war, welcher die Grenzen des Reichs erweitert hatte. Außerdem hielt er den Census in diesem Jahre [3]). Der Senat aber beschloß: am Geburtstage des August werden alljährlich Reiterspiele gehalten, und der Monat Sextilis, in welchem er sein erstes Consulat angetreten und die meisten Siege erfochten hat, führt fortan den Namen Augustus [4]). Unter diesen Beweisen neuer Auszeichnung traf den Kaiser ein herber Verlust. Noch vor Ende des Jahres 746 starb Mäcenas [5]), dem der Oberherr nächst dem Agrippa das meiste verdankte, und der seinem Herzen näher stand als dieser.

Tiberius, noch mit dem proconsularischen Imperium bekleidet, versammelte am ersten Januar 747, in der Curia Octavia außerhalb des Pomöriums, den Senat, und trat sein zweites Consulat an. Er versprach, den Tempel der Concordia auf seine Kosten herzustellen und mit seinem und des Bruders Drusus Namen zu versehen. Darauf zog er im Triumph in die Stadt, weihete mit seiner Mutter die Kapelle der Livia,

[1]) Vell. Pat. II, 97. Cassiodor. »his coss. (C. Asinio et C. Marcio 746) inter Albim et Rhenum Germani omnes Tiberio Neroni dediti; per Sex. Appuleium Pannonii subacti.«

[2]) Dio 55, 6.

[3]) Monum. Ancyr. ed. Chisb. p. 173, l. 5. Dio (54, 35) versetzt diesen Census in das Jahr 743.

[4]) Dio l. c. [5]) Dio 55, 7.

bewirthete den Senat auf dem Capitol, während diese den Matronen ein Mahl gab. Nachrichten von neuen Unruhen in Germanien riefen ihn indeß bald wieder an den Rhein. Statt seiner mußte daher Cajus mit dem andern Consul Piso die für Augustus Rückkehr gelobten Spiele halten [1]. Den Oberherrn beschäftigten in diesem Jahre städtische Einrichtungen zum Nutzen und zur Sicherheit der Bürger, und das Volk ergötzten Spiele. Tiberius kehrte frühzeitig aus Germanien, wo nichts Denkwürdiges vorfiel, nach Rom zurück [2].

Viertes Kapitel.

Veränderungen in den Familienverhältnissen August's.

Aus dem Kreise der nähern Umgebung des Kaisers waren, in dem Verlauf von fünf Jahren, Agrippa, Mäcen und Octavia [3]) durch den Tod ausgeschieden. Also gerade die Personen, an denen Augustus mit Liebe hing, und auf deren Ergebenheit er rechnen konnte. Der Einfluß der Livia auf ihren Gemahl wird von jetzt an entschiedener, da sich die Augen der Getreuen geschlossen hatten, welche ihre Intriguen zu durchschauen im Stande und zu vereiteln entschlossen waren. Die Fehde des julischen und claudischen Geschlechts nähert sich ihrer Entwickelung; Livia beginnt den Zwiespalt im kaiserlichen Hause durch Greuelthaten zu lösen. Als Augustus die Hand der Julia dem Tiberius gab, hegte seine Gemahlin die Hoffnung, ihr leiblicher Sohn werde dadurch in ein näheres Verhältniß

---

[1]) Dio 55, 8. [2]) Dio l. c.

[3]) Sie starb bereits 743. Dio 54, 35. Suet. Aug. 61.

zum Throne treten; der unverkennbare Widerwille des Stiefvaters gegen den Stiefsohn werde sich legen zwischen dem Schwiegervater und Eidam: Livia rechnete mit Bestimmtheit auf baldige Adoption ihres Sohns durch Augustus; aber bis jetzt sah sie sich in ihren Erwartungen getäuscht.

Zwischen Tiberius und dem Throne standen Julia's Kinder aus ihrer Ehe mit Agrippa, vorzüglich der funfzehnjährige Cajus und der zwölfjährige Lucius Cäsar [1]). Gleich nach der Geburt des letztern, im Jahre 737, hatte Augustus beide Brüder adoptirt [2]), und bezeichnete auch der Name Cäsar, den sie dadurch erhielten, noch nicht die Reichserben [3]), so beweist doch diese Aufnahme in das julische Geschlecht, nebst vielen andern Auszeichnungen, welche Absichten Augustus mit seinen Enkeln hatte. Unter seinen Augen ließ er sie am kaiserlichen Hofe erziehen; er widmete selbst einen Theil der Muße ihrem Unterricht und ihrer Bildung; ja sie gehörten zu seinen gewöhnlichen Tischgenossen und waren seine steten Gefährten auf Reisen [4]). Sobald das Alter es nur einigermaßen gestattete, mußte Cajus durch Theilnahme und Leitung bei Spielen und Festen sich den Römern empfehlen [5]). Im Namen seiner Enkel errichtete Augustus einen Porticus und eine Basilica [6]); ja als Cajus seinen ersten Kriegsdienst im germanischen Heere leistete,

---

[1]) So alt waren sie im Jahre 748, denn Cajus war 734 (Dio 54, 8), Lucius 737 (Dio 54, 18) geboren.

[2]) Dio 54, 18.

[3]) Wie sich fälschlich Dio, nach den Erscheinungen der spätern Zeit, einbildet.

[4]) Suet. Aug. 64. [5]) Dio 54, 26. 55, 8.

[6]) Suet. Aug. 29. Hier ist ein anderer Porticus gemeint, als der bei Dio (56, 27).

erhielten die Soldaten ein Donativ [1]). Rom wußte, wie es die Adoptivsöhne August's betrachten sollte, und laut äußerte sich, wenn die Knaben bei öffentlichen Spielen und im Theater erschienen, die wirkliche oder erheuchelte Gunst der Menge [2]). Was kommen mußte, kam: der Herrschaftsdünkel ward zu früh in ihnen angefacht und erfüllte, neben Vergnügungssucht und frevelhaftem Muthwillen, die Gemüther der Cäsarn im Knabenrock [3]). Es war im Jahr 748, als einmal der elfjährige Lucius aus eigenem Antriebe im Theater erschien. Das rauschende Beifallgeklatsche, womit er empfangen wurde, steigerte seine Keckheit in einem Grade, daß er, unter anderm, für seinen nur drei Jahre ältern Bruder das Consulat von der Menge forderte; ja bei Augustus selbst bringen die Knaben ihre Bitte an. Dieser, scheinbar aufgebracht, versagt freilich diese unziemende Forderung, aber statt verdienter Demüthigung erhält Cajus bald darauf ein Priesterthum, den Zutritt zu den Senatsversammlungen und Sitz unter den Senatoren im Theater und bei Gastmählern [4]). Der Kaiser widersetzt sich selbst da nicht, als der Senat den Beschluß erläßt: Cajus und Lucius sollen mit ihrem funfzehnten Jahre designirte Consuln sein, fünf Jahre später das Consulat wirklich antreten und mit dem Tage, an welchem sie die Toga Virilis erhalten, an den öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen [5]). Es ist einleuchtend, wie sehr Augustus selber das wünschte, was er, des guten Scheins halber, mißbilligte [6]). Münzen und andere Denkmähler

---

1) Dio 55, 6. 2) Dio 54, 27. Suet. Aug. 56.
3) Dio 55, 9. 4) Dio l. c.
5) Monum. Ancyran. p. 173. Suet. Aug 64.
6) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 9.

mußten der Nachwelt diese unverdiente und widergesetzliche Auszeichnung seiner Enkel verkünden [1]).

Wozu der Oberherr seine Enkel und Adoptivsöhne bestimmt hatte, das sah ganz Rom, und darüber konnten sich am wenigsten Tiberius und Livia täuschen. Freilich erfuhr auch der Stiefvater seiner so beispiellos erhobenen Söhne eine bedeutende Auszeichnung; Augustus ertheilte ihm 748 die tribunicische Gewalt auf fünf Jahre [2]). Das war freilich viel für einen Agrippa, aber der Ehrgeiz des Tiberius, der durch seine Mutter dem Throne viel näher zu stehen glaubte, ward nicht dadurch befriedigt: auch er rechnete auf Adoption durch Augustus [3]). Die getäuschte Hoffnung des Tiberius konnte bei dessen Stolz und finsterm Character nicht ohne Einfluß auf das Verhältniß zu seinen Stiefsöhnen bleiben. Leicht mochte auch der unbesonnene Leichtsinn und die kecke Aufgeblasenheit dieser Knaben zu einem völligen Bruch mit ihrem Stiefvater führen, dessen Folgen nicht zu berechnen waren [4]). Unter diesen Umständen ergriff Augustus das einfache Mittel, Tiberius auf schonende Weise zu entfernen; er ertheilte ihm den Auftrag, Armenien, welches in die Hände der Parther gefallen war, der römischen Herrschaft wieder zu unterwerfen [5]). Tiberius betrachtete das ertheilte Commando aus dem richtigen Gesichtspunkte einer ehrenvollen Verbannung; er lehnte es ab und bat um die Erlaubniß, sich nach Rhodus begeben zu dürfen, angeblich um

---

[1]) Eckh. D. N. VI, p. 171. Mon. Ancyr. l. c.

[2]) Dio 55, 9. Zonar. X, p. 538. Vell. Pat. II, 99.

[3]) Dio l. c.

[4]) Die Vermuthung in Rom, Tiberius sei entfernt, weil er dem Leben seiner Stiefsöhne heimlich nachgestellt habe (Dio 55, 9), zeigt wenigstens, was man ihm zutraute.

[5]) Dio l. c. Zonar. l. c.

von den Geschäften auszuruhen und hier sich in den Wissenschaften weiter auszubilden [1]). Die Klagen August's, daß sein geliebter Eidam ihn verlasse, die Thränen der Mutter, die ihn zurückhalten will [2]), sind Versuche, das Volk über den wahren Grund der Entfernung zu täuschen. Wie viel dabei für ewig im Dunkel bleiben wird — denn selbst die schreibenden Zeitgenossen hatten nur Muthmaßungen — so scheint doch so viel gewiß: Tiberius Entfernung war von seiner Seite keine freiwillige; denn er verließ Rom mit dem Unwillen gekränkten Stolzes, und mit dem Trotz auf die Hoffnung, daß Augustus seine Zurücksetzung empfinden, und der Staat seiner Dienste bedürfen werde [3]).

Für die Geschichte der folgenden Jahre fehlen eigentlich historische Thatsachen; und dieser Umstand gebührt nicht bloß einer bedeutenden Lücke in der annalistischen Erzählung Dio's [4]), sondern eben so sehr der Natur der Ereignisse. An großen äußern Begebenheiten war die Zeit arm, und die Verhältnisse der Verwaltung und Regierung bewegten sich in dem bereits eingefurchten Geleise der Gewohnheit. Gleichwohl gab es eine Geschichte, aber eine Hofgeschichte, die das Auge des Historikers selten durchdringt, weil sie sogar den Mitlebenden größtentheils verborgen bleibt. Greuelvolle Ereignisse im Innern des kaiserlichen Hauses, eine Reihe schwarzer Kabalen von Livia geknüpft und durchgeführt, aber nur in ihrem Resultate erkennbar, bilden den bedenklichen Stoff der nächsten Zeit.

Nach Tiberius Entfernung aus Rom wurden dessen Stief-

---

[1]) Suet. Tib. 10. [2]) Suet. l. c.

[3]) Suet. Tib. u. Dio ll. cc.

[4]) Vom J. 749 — 752.

söhne fortwährend auf eine Weise gehoben, die keinem Zweifel an ihrer Bestimmung Raum gab. Sobald Augustus im Jahre 749 sein zwölftes Consulat angetreten hatte, ertheilte er dem Cajus Cäsar die Männertoga und führte ihn in den Senat ein. Der Ritterstand ernannte ihn zum Princeps Juventutis, beschenkte ihn mit silbernem Speer und Schild und wählte ihn zum Anführer einer Reiterschwadron; August bestätigte gern diese Auszeichnungen, welche sich im Jahre 752 für Lucius wiederholten [1]). Letztern ließ er außerdem in das Collegium der Augurn wählen, wie Cajus in das Collegium der Pontifen aufgenommen war [2]). Durch überschwengliche Freigebigkeit beeiferte sich Augustus, seine Enkel in der Gunst Roms zu befestigen, und jene Tage zu verewigen, an denen sie in das öffentliche Leben eingeführt waren. Als Cajus mit der Toga Virilis bekleidet wurde, erhielt die städtische Bürgerschaft, so viel ihrer früher an den unentgeltlichen Getreidespenden Theil hatten, 320,000 an Zahl, Mann für Mann ein Geschenk von sechszig Denaren [3]). Dasselbe Geschenk wiederholte sich, unstreitig aus demselben Anlaß, bei Lucius Cäsar, in dem Jahre 752 [4]), welches gleichfalls durch glänzende Festlichkeiten ausgezeichnet ist. Am zwölften Mai weihete Augustus den, im Treffen bei Philippi gelobten, Tempel des Mars Ultor auf dem Forum, dessen Bau er seit dem Jahre 734 angeordnet

---

1) Zonar. X, p. 539. Suet. Aug. 26. Monum. Ancyr. p. 173. Dio 55, 12. August ließ sich das 12te (749) und 13te (752) Consulat übertragen, um seine Adoptivsöhne in das öffentliche Leben einzuführen. Vgl. Suet. l. c.

2) Gruter. inscr. p. 234, Nr. 4. 5. Vgl. Dio 55, 9.

3) Monum. Ancyr. p. 174. Die Summe des Geschenkes beträgt fast fünf Millionen Thaler.

4) Monum. Anc. l. c. Dio 55, 10.

hatte [1]). Die religiösen Gebräuche der Weihe verrichtete Cajus als Pontifex und Lucius als Augur. Beide hatten gleichfalls die Leitung der Reiterspiele; und ihr jüngerer Bruder Agrippa führte mit patricischen Knaben das Troja-Spiel auf. Der römischen Schaulust ward jetzt geboten, was man zum Theil noch nie gesehen Außer Thierhetzen und Gladiatorenkämpfen wurde auch ein Seetreffen nachgebildet. In der Nähe der Tiber ließ August ein großes Bassin graben und durch einen Kanal aus der Tiber bewässern; auf ihm ward die Seeschlacht zwischen den Athenern und Persern dargestellt [2]). Ein neues Schauspiel folgte. Auch in den Circus Flaminius wurde Wasser geleitet; sechsunddreißig Krokodile belebten den geschaffenen See, und wurden in ihrem Elemente erlegt [3]). Auch durch diese Festlichkeiten bezweckte Augustus seine Adoptivsöhne den Römern zu empfehlen, denn in ihrem Namen waren sie veranstaltet [4]). Die Weihung des Marstempels in diesem Jahre hatte aber wahrscheinlich noch eine nähere Beziehung zu Cajus Cäsar. Das neue Heiligthum ward von Augustus zum Mittelpunkt der Militärgewalt erhoben: hier mußte der Senat fortan seine Berathung über Kriege und Triumphe halten; von hier aus gingen die Statthalter und Feldherren mit militärischem Commando in die Provinzen, und hierher brachten die Sieger Beute und kriegerische Insignien zurück [5]). Cajus stand im Begriff, seine höhere kriegerische Laufbahn zu beginnen; er war vermuthlich der erste, welcher im Tempel des Mars Ultor

[1]) Suet. Aug. 29. Vell. Pat. II, 100. Ovid. Fasti V, 551 sqq.

[2]) Dio 55, 10. Vell. Pat. II, 100. Suet. Aug. 1. 43. Monum. Anc. p. 175. Ovid. de arte I, 171. Front. de aquaed. c. 11.

[3]) Dio 55, 10, p. 357, ed. Sturz.

[4]) Monum. Anc. p. 175. Norisii cenotaph. Pis. p. 173.

[5]) Suet. Aug. 29. Dio 55, 10.

die Weihe dazu empfing und mit militärischen Aufträgen aus dem Heiligthum hervortrat. Denn bald nach Beendigung der glänzenden Lustbarkeiten ward er von Augustus zu dem Heere an der Donau gesandt [1]).

Die Abwesenheit dieses jetzt achtzehnjährigen Sohnes der Julia war eine günstige Gelegenheit für Livia, um einen wohlberechneten Streich gegen dessen Mutter zu führen. Julia war für Augustus ein bloßes Werkzeug seiner Politik, ein Mittel, um seinem eigenen Stamm die Herrschaft des römischen Reichs zu hinterlassen [2]). Willenlos den Entscheidungen ihres Vaters hingegeben, heirathet sie im funfzehnten Jahre den gleichfalls sehr jungen Marcellus, und, nach dessen Tode, als siebenzehnjährige Wittwe den zweiundvierzigjährigen Agrippa. Letztere Ehe entsprach dem Verlangen des Kaisers; Julia ward Mutter von Cajus, Lucius und Agrippa, außerdem von den Töchtern Julia und Agrippina. Ein blühender Kreis von Enkeln schien seinen Stamm vor Verwaisung zu schützen und den Thron seinem Blute zu sichern. Als Julia im achtundzwanzigsten Jahre ihres Alters Agrippa durch den Tod verlor, mußte ihre Wiederverheirathung für den Zweck, welcher bei Agrippa's Ehe mit ihr die Hauptsache gewesen war, als überflüssig erscheinen. Augustus bedurfte jedoch einer neuen Stütze bei der Reichsverwaltung, und er hoffte durch die Hand der Julia den Auserkorenen enger an sein Interesse zu knüpfen. Er selber wollte sich einen neuen Eidam aus dem Ritterstande wählen [3]), aber durch Livia bewogen, entschloß er sich endlich dazu, Tiberius mit der Julia zu verheirathen. Livia hegte von der neuen Stellung ihres Sohnes zu ihrem

---

[1]) Dion. exc. Peir. ed. Vales. p. 665.

[2]) M. s. Abth. I, S. 345. [3]) Suet. Aug. 63.

Gemahl höhere Erwartungen, als dieser zu befriedigen geneigt war; denn in demselben Grade, in welchem Augustus seine heranwachsenden Enkel auszeichnete, mußten sich die Aussichten für den Eidam verdunkeln. Cajus und Lucius wurden vom Kaiser als seine Nachfolger behandelt. Livia griff daher zu andern Mitteln, um ihre Absichten mit Tiberius zu erreichen.

Nach Mäcen's Tode gab es schwerlich in Rom mehr als zwei Personen, welche August's Zutrauen genossen. Die eine war Livia, deren Intriguen dem August wenigstens bis jetzt unbekannt geblieben waren, und die mit dem Wunsch, Tiberius als Thronerben behandelt zu sehen, nie offen gegen den Gemahl hervortrat. Die zweite war Julia. Augustus liebte die Tochter, soweit seine Selbstsucht der Liebe fähig war, und traute ihr bis auf Einen Punkt, über den jedoch seine Eitelkeit das Mißtrauen beschwichtigte. Julia hatte mit eben so großem Widerwillen Tiberius, wie dieser sie, geheirathet: ihre anfängliche Verachtung gedieh zu wirklichem Haß gegen ihn; sie konnte es wagen, Briefe an Augustus mit Schmähungen auf ihren Gemahl zu schreiben [1]). Mehrere Personen in Rom mochten die hinterlistigen Umtriebe der Livia durchschauen; aber Niemand war dazu besser im Stande als Julia, und, was die Hauptsache war, nur sie allein durfte es unternehmen, ihrem Vater deshalb Eröffnungen zu machen. Keine gefährlichere Feindin für ihre Pläne, als diese Julia, hatte die Stiefmutter; die Tochter August's mußte entfernt werden, wenn dessen Gemahlin, ohne eigene Gefahr und mit Hoffnung auf Erfolg, ihre schwarzen Kabalen durchführen wollte. Mit schlauer Berechnung richtete daher Livia ihren ersten Anschlag gegen die Stieftochter.

Ueber das häusliche Leben der kaiserlichen Familie war der

---

[1]) Tac. Ann. I, 53.

äußere Schein einer strengen Ehrbarkeit verbreitet. Nichts, so wollte es die Pedanterie des Familienhauptes, sollten die Seinigen reden oder thun, was nicht in die Commentarii diurni geschrieben werden könne [1]). Eifrig suchte Augustus die Julia, wie in der Folge seine Enkelinnen, vor dem Umgange mit Männern zu bewahren, die nicht nahe Verwandte waren. Lucius Vinicius, ein achtbarer Jüngling aus angesehener Familie, erhielt von ihm einen schriftlichen Verweis, weil er es gewagt hatte, der Julia zu Bajä einen Ehrenbesuch abzustatten [2]). Diese engen Grenzen einer berechneten Wohlanständigkeit wurden der Kaiserstochter um so lästiger, je mehr sie den Vorzug ihrer Stellung kennen lernte und je weniger Neigung sie in der Folge hatte, auf jenen Glanz zu verzichten, wozu sie sowohl durch ihre Geburt, als auch durch eigene Vorzüge des Geistes und Körpers sich berechtigt glaubte [3]). Julia war schön [4]), sie besaß außerdem viel Verstand und natürlichen Witz, sie war durch Wissenschaften gebildet und blieb stets eine Verehrerin derselben. Hierzu kam eine zarte Leutseligkeit, die sich über ihr Wesen verbreitete. Kein Wunder also, wenn die Tochter August's die Herzen aller Römer und vorzüglich der jungen vornehmen Welt fesselte [5]).

Die Schranken strenger Zurückgezogenheit, welche in Rom die Jungfrauen beengten, pflegten im Ehestande zu sinken. Julia lernte erst als Gattin und Wittwe die Welt, und die Welt sie kennen. Die Kaiserstochter lebte auch als Gemahlin des Marcellus, Agrippa und Tiberius fortwährend mit ihren Kindern im Palast des Vaters, und obwohl dieser auch jetzt

[1]) Suet. Aug. 64. [2]) Suet. l. c. [3]) Macrob. Sat. II, 5.

[4]) M. s. ihr Bild nach Münzen und Gemmen bei Mongez, Iconographie Rom. T. II, p. 66. Planche 20.

[5]) Macrob. l. c.

noch seine Aufsicht über sie ausdehnte, so sehen wir doch, daß er es mit seiner Hausregel in Bezug auf Julia nicht mehr so streng nahm, wie früher. Der Kaiser war mit seinem höhern Alter ein nachsichtigerer Vater geworden, und Julia machte sich dies zu Nutzen [1]). Auch jetzt noch nahm sich Augustus wohl die Erlaubniß, manches an seiner Tochter zu tadeln: ihre Eitelkeit, ihre Putz- und Prunksucht waren nicht nach seinem Sinn; noch weniger sagte es ihm zu, daß sich die reizende Frau oder Wittwe von einem Schwarm lockerer römischer Jünglinge umflattern ließ. Doch nur für kurze Augenblicke dauerte seine Kälte gegen Julia, denn diese verstand meisterhaft jene Schmeichelkünste, welche, von einer Tochter geübt, selten den Weg zum Herzen des Vaters verfehlen. Schmollte er mit ihr wegen eines zu freien Anzugs, so erschien sie bald darauf in dem Gewande einer römischen Matrone, und die Stirn des Vaters erheiterte sich. Machte er ihr Vorwürfe, wenn er sie, wie einst bei der Schau der Gladiatorenspiele, umdrängt sah von allen vornehmen Wüstlingen Roms, so besänftigte ein Witzwort den Zürnenden und überzeugte ihn, daß die Jugend nicht sein könne wie das Alter. Nur vorübergehend regten sich bei dem Vater Zweifel an der Keuschheit seiner Tochter; doch stracks bis zur Scham über den Gedanken tilgte seine Liebe den Verdacht, wenn er auf den blühenden Kreis seiner Enkel, alle das Abbild des Agrippa [2]), mit Stolz und Hoffnung schaute. Daher wurzelte denn die Ansicht bei Augustus: Julia's aufgeweckter Geist könne wohl den Schein der Leichtfertigkeit erregen, doch von eigentlicher Schuld sei sie frei. Unter Freunden pflegte er scherzend zu

[1]) Macrob. II, 5.

[2]) Dio 55. p. 358, ed. Sturz. Macrob. Sat. II, 5.

sagen, er habe zwei schwer zu behandelnde Töchter, denen er manches nachsehen müsse, — den Staat und die Julia [1]; aber insgeheim vermaß er sich wohl, seine Tochter mit jener Claudia [2]) der Vorzeit zu vergleichen, auf deren Keuschheitsschwur die Götter einst hörten.

So war die Stimmung Augusts gegen seine Tochter bis auf jenen Augenblick, der plötzlich ihren Sturz herbeiführte. Vor dem versammelten Senat erschien eines Tags [3]), im Auftrage des Kaisers, der Quaestor Caesaris, und theilte den versammelten Vätern ein Schreiben desselben mit, worin er anzeigte: Julia, seine Tochter, sei bis zu dem Grade frecher Ausschweifung gesunken, daß sie das Forum und die Rednerbühne zum Schauplatz nächtlicher Gelage und zu Zeugen ihrer Buhlereien gemacht habe [4]). Augustus zeigte die Verbrechen seiner Tochter dem Senate nur an, um sich, wie es scheint, in den Augen Roms wegen seiner Strenge zu rechtfertigen; denn ohne Berathung mit dieser in solchen Fällen competenten Criminalbehörde, und bevor sein Zorn ruhiger Ueberlegung Raum gegeben [5]), erfolgte schon die Strafbestimmung. Julia ward von ihm auf die kleine Insel Pandataria verbannt [6]);

[1]) Macrob. l. c.

[2]) Plin. N. H. VII, 35. Suet. Tib. 2. Liv. 29, 14. Es war die Claudia Quinta, wahrscheinlich eine Schwester des Appius Claudius Pulcher. Vgl. Drumann II, S. 178.

[3]) Nach dem Juli und vor dem October 752. M. s. Clinton F. H. III, p. 258

[4]) Suet. Octav. 65. Dio 55, p 358. ed. Sturz. Seneca de benef. VI, 32.

[5]) Seneca l. c.

[6]) Dio 55, p. 360, ed. Sturz. Pandataria (jetzt Isola Vandotina) ist 200 Stadien von der campanischen Küste entfernt, Strab. V, p. 233

ihre wirklichen oder vermeinten Buhlen traf gleichfalls meistens die Verbannung, zum Theil die Todesstrafe [1]).

Niemand in ganz Rom, außer Livia, mochte sich erkühnen, Julia aus dem Herzen des Vaters zu reißen; nur jene kann die Anklägerin bei ihrem Gemahl gewesen sein. Denn vor allen hatte Livia ein Interesse daran, eine Gegnerin zu entfernen, welche ihre, gegen die bestimmten Thronerben entworfenen Pläne belauschen und dem Vater mittheilen konnte; außerdem waren die Männer, welche mit in den Sturz der Kaiserstochter verwickelt wurden, großentheils persönliche Feinde und erklärte Widersacher des Tiberius [2]). — Julia von Vergehen freizusprechen, welche im damaligen Rom sehr häufig waren, wird bei den zahlreichen Stimmen, die gegen sie laut geworden [3]), Niemand unternehmen, obwohl absichtliche Vergrößerung ihrer Schuld durch die Anklägerin und deren Schmeichler unzweifelhaft ist [4]). Indeß wie weit die achtunddreißigjährige Julia [5]) auch immer gesunken sein mag, das Verbrechen verletzter Keuschheit war es nicht allein, was August zu jener unerbittlichen Strenge leitete. Ihrem Verhältniß zu den angesehensten Männern Roms war der Anstrich einer Verbindung gegen die Herrschaft und das Leben des Vaters gegeben [6]).

---

[1]) Dio l. c. Tac. Ann. III, 24.

[2]) Vell. Pat. II, 100. Tac. Ann. I, 53.

[3]) Tac. Ann. l. c. u. III, 24

[4]) Man bedenke, welche Stufen der Schande bis zu derjenigen Entwürdigung, die Seneca (de benef. VI, 32) erzählt, zu durchlaufen waren. Konnten diese alle dem August verborgen bleiben, und mußte sich das Aergste erst in Julia's achtunddreißigstem Lebensjahre enthüllen?

[5]) Macrob. II, 5.

[6]) Plin. N. H. VII, 46.

Zwei Saiten berührte also Livia zu gleicher Zeit bei ihrem Gemahl, und so fiel die Tochter, aber was den letztern Punkt anlangte, als schuldloses Opfer einer schwarzen Kabale. Rom zollte ihr allgemeines Mitleiden [1]), und selbst Augustus wünschte später seine vorschnelle Handlung ungeschehen [2]). Längere Zeit entzog er sich aus Scham über das schmachvolle Ereigniß seines Hauses den Augen der Menge [3]). Die Schmeichelei der Römer suchte ihn dadurch zu trösten, daß sie ihm den Beweis lieferten, sein Ungemach sei ein gewöhnliches Unglück der Väter und Gatten. Man versetzte viele andere Frauen in Anklagestand, und überließ diese Processe der Entscheidung des Kaisers. Die alten und neuen Klagen dieser Art häuften sich aber so sehr, daß Augustus eine bestimmte Zeitgrenze festsetzte, über welche hinaus das Vorgefallene der Vergessenheit übergeben wurde [4]).

Fünftes Kapitel.

Cajus im Orient. Sein und des Lucius Tod.

Livia hatte die Abwesenheit des ältesten Sohnes der Julia benutzt, um mit desto sichererm Erfolge ihren Schlag gegen dessen Mutter zu führen. Bald nach der Verbannung ward Cajus aus den Donaugegenden zurück gerufen, um mit einem höhern militärischen Commando beehrt zu werden. Den Anlaß boten die Unruhen im Orient. Tigranes, von den Römern auf den armenischen Thron gehoben, war 748 gestorben;

---

[1]) Suet. Aug. 65. Dio 55, 13. [2]) Seneca l. c.
[3]) Suet. Aug. 65. [4]) Dio 55, 10.

die Armenier hatten sich sogleich frei gemacht von der römischen Abhängigkeit, und die Söhne des Tigranes suchten eine selbstständige Herrschaft des Landes zu behaupten [1]). Armenien der römischen Auctorität wieder zu unterwerfen, war der Auftrag, den Tiberius erhielt, dem er sich aber durch Entfernung nach Rhodus entzog. Augustus ließ daher 749 durch einen andern Legaten die Söhne des Tigranes vertreiben und den Artavasdes auf den Thron setzen [2]). Das Land blieb jedoch nur kurze Zeit ruhig. Denn auch Artavasdes ward bald wieder vertrieben; die Römer erlitten eine Niederlage, und durch Hülfe der Parther erhielt ein zweiter Tigranes die Herrschaft von Armenien [3]). So waren hier die Verhältnisse, als Cajus im Jahre 752 den Auftrag zu seinem Zuge in den Orient erhielt. Aber nicht bloß die Armenier und Parther hatten um diese Zeit eine feindliche Stellung gegen die Römer angenommen, sondern gleichfalls die Araber; auch diese begriff daher das dem Cajus gewordene Commando [4]).

Die Unruhen im Orient waren also weit verbreitet und die Schwierigkeiten, sie beizulegen, eines tapfern und erfahrenen Feldherrn würdiger, als eines achtzehnjährigen Jünglings. Aber August überschätzte Cajus Talente, und der Wunsch, seinen Reichsnachfolger früh in einem ausgedehnten Auftrage glänzen zu sehen, überwog bei dem Adoptivvater jede Bedenklichkeit. Es geschah indeß von diesem alles, um dem Unerfahrenen einen glücklichen Erfolg zu verbürgen. Der Geograph Dionysius

[1]) Tac. Ann. II, 3.

[2]) Tac. Ann. II, 4. Münzen von diesem Jahre führen die Legende: Armenia recepta.

[3]) Tac. II, 4. Zonaras X, p. 539.

[4]) Plin. N. H. VI, 31. Orosius VII, 3.

wurde vorausgeschickt, um eine Geographie jener Gegenden abzufassen, die Cajus Zug berühren sollte [1]); auch der König Juba hatte für den jungen Feldherrn eine Beschreibung Arabiens entworfen [2]), da dieser vor Begierde brannte, das glückliche Arabien kennen zu lernen [3]). Vor allem hatte ihm aber Augustus erfahrene Rathgeber zugesellt [4]). Unter diesen wird als Hauptperson M. Lollius genannt, den für diesen Zweck seine Kenntniß der orientalischen Verhältnisse — er war Statthalter von Syrien gewesen, — zu empfehlen schien, und der leider ganz eigens mit der Aufsicht und Leitung des Cajus beauftragt war [5]). Im nähern Gefolge befand sich außerdem Domitius Ahenobarbus, der Vater des Nero, und wahrscheinlich auch Sejanus [6]), der spätere Vertraute des Tiberius. Den Ausgang des Jahres 752 nahm die Ausrüstung des Cajus, die Ornatio, in Anspruch [7]). August bekleidete ihn mit dem außerordentlichen proconsularischen Imperium für alle orientalischen Provinzen. Er bekam mithin dieselbe Gewaltfülle, welche späterhin dem Germanicus im Orient verliehen ward: ohne Statthalter irgend einer bestimmten Provinz zu sein, hatte er das Recht, in jeder Truppen zu werben, Geld zu erheben, und die höchste Militär- wie Civilgewalt auszuüben; seinem höhern Imperium wich das niedere der Statthalter jeder Art [8]). Noch bevor Cajus Rom verließ, ward er mit der elfjährigen Tochter des Drusus und Schwester des

---

[1]) Plin. N. H. VI, 31. [2]) Plin. l. c.
[3]) Plin. N. H. XII, 31. [4]) Zonaras X, p. 539.
[5]) Vell. Pat. II, 102. Suet. Tib. 12.
[6]) Tac. Ann. IV, 1.
[7]) Ovid. de arte am. I, 197.
[8]) Tac. Ann. II, 43. Norisii cenotaph. Pis. p. 189.

Germanicus, Livia oder Livilla, verlobt [1]). Auch diese Maßregel war darauf berechnet, ihm höheres Ansehn zu geben.

In den ersten Monaten des Jahres 753 öffnete Augustus den Janus-Tempel [2]), und Cajus trat seinen Zug an. Nach zurückgelegter Fahrt durch das Mittelmeer landete er auf Samos [3]). Den Aufenthalt des Cajus auf dieser Insel, benutzte Tiberius, um sich von Rhodus hierher zu begeben, und bei seinem Stiefsohn durch Ehrenbezeugungen das Mißtraun gegen ihn zu entfernen [4]). Die Kälte seines Empfangs schrieb Tiberius den Einflüsterungen des Lollius zu. Wie dem sei; seine Absicht gelang ihm so wenig, daß er dem Stiefsohn immer verdächtiger wurde [5]). Von Samos steuerte Cajus mit seinem Heere nach Aegypten, um von hier aus die arabischen Unruhen zu dämpfen und das glückliche Arabien zu besuchen. Dies letztere Lieblingsvorhaben blieb indeß unerfüllt; er sah nur die nördlichen Theile dieses Landes [6]). Sein Zug traf vorzüglich die Nabatäer von Petra, welche häufig mit den Römern Händel hatten [7]), aber jetzt schnell in das Verhältniß der Abhängigkeit zurücktraten. Durch Palästina setzte er dann den

[1]) Zonaras X, 539. Suet. Claud. 1. Tac. Ann. IV, 40. II, 3.

[2]) Orosius VII, 3. [3]) Suet. Tib. 12. [4]) Zonar. l. c.

[5]) Suet. Tib. 12. Tac. Ann. III, 48. Laut Zonaras a. a. O. besuchte Tiberius seinen Stiefsohn auf Chios. Der Schmeichler Vellejus verschweigt den Ort, wo sich beide sprachen. Sehr klüglich; denn hätte er Samos oder Chios genannt, so war wenigstens ausgemacht, daß Tiberius zu Cajus, nicht dieser zu jenem kam, und die lügnerische Frechheit lag am Tage, mit der er schrieb: (II, 101) cui (Tiberio) omnem honorem, ut superiori, habuit (Caius).

[6]) Plin. N. H. VI, 32. II, 67.

[7]) Strab. XVI, p. 776. Ioseph. ant. XVI, 9. §. 4. 10. §. 9.

Marsch nach Syrien fort [1]), wo er noch vor Ablauf des Jahres 753 eintraf. Die Bundesgenossen und Freunde der Römer warben wie früher, so besonders jetzt durch Gesandtschaften um die Gunst des Cajus [2]). Vor allen zeichnete sich Archelaus, König von Cappadocien, durch Beweise seiner unterthänigen Anhänglichkeit aus, die ihm später bei Tiberius zum Verderben gereichten [3]). Lollius verstand es vortrefflich, die Gunstbuhlereien der Provinzen und Könige sich zu Nutzen zu machen; denn den Zutritt zu dem jugendlichen Imperator konnte man nur mit schwerem Gelde von Lollius erkaufen [4]). Hier in Syrien trat Cajus am ersten Januar 754 sein Consulat an [5]).

Noch standen die Parther in Armenien, um Tigranes auf dem Throne gegen die Römer zu schützen. Allein bei der Kunde von dem neuen Heerszuge schickt Phraates, der Partherkönig, Gesandte an Augustus, welche ihn rechtfertigen, zugleich aber, als Bedingung eines Friedens, die Entlassung seiner Brüder aus Rom fordern sollten. Die Erwiederung des Kaisers, Phraates solle den Königstitel ablegen und aus Armenien weichen, hatte für den Augenblick, da der Parther in dem römischen Schreiben nicht einmal König genannt war, eine übermüthige Antwort zur Folge [6]). Indeß die nächsten Ereignisse

[1]) Suet. Aug. 93. Orosius VII, 3.

[2]) Zonar. X, p. 539. [3]) Dio 57, 17. Tac. Ann. II, 42.

[4]) Vell. Pat. II, 97. Auf diese Weise bereicherte sich Lollius und erwarb seinem Hause jene Reichthümer, welche noch später Lollia Paulina, seine Enkelin, in einem Schmuck von zwei Millionen Thalern an Werth zur Schau trug. Vgl. Plin. N. H. IX, 58.

[5]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173. Cenotaph. Pisan. bei Orelli, T. I, p. 163.

[6]) Dio in: Excerptt. de legatt. Fulv. Ursin. p. 390.

stimmten Phraates zur Nachgiebigkeit. Artavasdes, den die Armenier vertrieben hatten, und den Cajus wieder in sein Reich zurückführen sollte, war gestorben. Tigranes, von seinem Nebenbuhler befreit, schickt nun selber Gesandte mit Geschenken an Augustus und erbittet sich von dessen Gnade den armenischen Thron, auf dem er bis jetzt durch die Parther gehalten wurde. Das bescheidene Schreiben des Armeniers, in welchem er sogar den Titel König vermied, und der Wunsch, die Sache der Armenier von der der Parther zu trennen, machten Augustus willfährig; er nimmt die Geschenke an und verheißt Tigranes die Gewährung seiner Bitte bei Cajus [1].

Diese Wendung der Dinge stimmte auch den Parther Phraates zur Nachgiebigkeit, um so mehr, da er wußte, daß er daheim verhaßt war [2], und Cajus eine immer drohendere Stellung einnahm [3]. Eine neue Gesandtschaft nach Rom muß seine Bereitwilligkeit zum Frieden, selbst unter den Bedingungen erklären, daß er Armenien räumt und seine Brüder jenseit des Meeres bleiben [4]. Auch Phraates wurde für den Abschluß des Friedens an Cajus verwiesen. Es erfolgte deshalb auf einer Insel des Euphrat, im Angesicht der durch den Fluß getrennten beiden Heere, die persönliche Unterredung des Phraates und Cajus, welche Vellejus als Augenzeuge beschreibt. Ein wechselseitiges Gastgebot krönt das Friedenswerk. Armenien wird von den Parthern geräumt [5].

Während die Mißhelligkeiten zwischen den Römern und

[1]) Dio in: Excerptt. de legatt. I. c.

[2]) Dio 55, p. 362 ed. Sturz.

[3]) Cenotaph. Pisan. bei Orelli, Inscript. I, p.163. Ovid. remed. 155.

[4]) Dio 55, p. 364 ed. Sturz. Xiphil. ed. Steph. 1592, p. 83.

[5]) Vell. Pat. II, 101.

Parthern sich ausglichen, nahm Armenien wieder eine feindliche Stellung ein. Tigranes, so scheint's, trug Bedenken der Weisung August's gemäß, sich in Cajus Lager zu begeben, und vermeinte, unabhängig von Rom, den Thron behaupten zu können. Cajus rückt daher mit seinem Heere in Armenien ein; alles geht anfangs glücklich: Tigranes wird vertrieben, und nach kurzem Kampfe fügt sich der größte Theil des Landes der römischen Gewalt [1]. Ariobarzanes, ein Meder von Geburt, ausgezeichnet an Geist und Körper, wird als Vasall von Rom auf den Thron gehoben, und Armenien schien mit dieser Bestimmung nicht unzufrieden zu sein [2]. Nur in einzelnen Theilen des Landes regt sich die Anhänglichkeit an den vertriebenen Königsstamm und die Abneigung gegen den eingesetzten Meder. Artagira, eine Stadt am Euphrat, von dem Befehlshaber ihrer Besatzung aufgewiegelt, erregte im nächsten Jahre, 756 [3]), einen neuen Aufstand. Cajus rückt also vor Artagira und schickt sich zur Belagerung an, wobei er aber gleich anfangs, in Folge eigener Unvorsichtigkeit durch Heimtücke des feindlichen Befehlshabers verwundet wird. Nach längerem Widerstande fällt die Stadt den Römern in die Hände, welche nun ihre Mauern schleifen. Ganz Armenien ist wieder Roms Auctorität und dem römischen Vasallenkönig unterworfen. Nicht nur Augustus, sondern auch Cajus legt sich deshalb den Titel Imperator bei [4]).

Cajus hatte jetzt seinen Auftrag erfüllt. Wie viel oder

[1]) Vell. Pat. II, 102. Flor. IV, 12.

[2]) Tac. Ann. II, 4. Dio 55, p. 364 ed Sturz.

[3]) Dio (l. c.) nimmt fälschlich 755 an.

[4]) Dio 55, p. 364. Strab. XI, p. 529. Florus l. c. Monum Ancyr. p. 176.

wie wenig Antheil er selber an dem Gelingen dessen hat, was auf seine Rechnung geschrieben wird, ist nicht zu entscheiden. Aber so viel ist gewiß, daß der Geist seiner großen Ahnen nicht auf ihn übergegangen war [1]. Die erhaltene Wunde scheint ihm vorzüglich den Krieg verleidet zu haben. Schwächlich von Natur, ward er jetzt krank an Körper und Geist [2]. Er eröffnete August seinen Wunsch, fern von Krieg und Herrschaft, an irgend einem Orte Syriens als Privatmann zu leben; wider seinen Willen folgt er endlich den Aufforderungen desselben, nach Italien zurückzukehren, jedoch unter der verstatteten Bedingung, daß er auch hier ein Leben, ganz seiner Neigung gemäß, führen könne [3]. So begiebt er sich auf die Rückreise, aber bereits in Lycien ereilt ihn der Tod, am einundzwanzigsten Februar 757 [4]. — Schon achtzehn Monat früher war sein Bruder Lucius gestorben [5]. Augustus hatte diesen jüngern Enkel, als er die männliche Toga erhalten, den Auftrag ertheilt, sich nach Spanien zu den Legionen zu begeben, um hier seine kriegerische Laufbahn zu beginnen. Bereits auf dem Wege dorthin ward er krank und starb zu Marseille [6] im August 755 [7]. Cajus erhielt die Nachricht noch vor Ende jenes Jahres, als er seine Vorkehrungen zu dem armenischen Kriege traf, den er im Frühling 756 begann [8]. Die Kolonie

[1]) Dio 55, 9. Excerpta Dion. ed. Vales. p. 665.

[2]) Vell. Pat. II, 102. Dio 55, p. 364.

[3]) Vell. Pat. u. Dio ll. cc.

[4]) Monum. Pisan. bei Orelli I, p. 164. [5]) Suet. Aug. 65.

[6]) Tac. Ann. I, 3. Vell. Pat. II, 102. Dio 55, p. 364. Florus IV, 12, §. 43.

[7]) Noris. Cenotaph. Pisan p. 265. 348.

[8]) Senec. cons. ad Polyb. 34. »In apparatu belli Parthici« ist falsch; es sollte Armeniaci heißen.

Pisa, deren Patron Lucius gewesen, errichtete ihm ein prächtiges Grabdenkmal und gründete ihm ein jährliches Todtenfest, das auch auf Cajus, nach dessen Tode, ausgedehnt ward [1]).

Der Tod der beiden Enkel August's innerhalb achtzehn Monaten ist um so auffallender, da die Wunde des ältern nicht tödtlich war und der jüngere plötzlich an einer Krankheit starb, von der bei seiner Abreise gar nichts verlautete. Bei dem Zwiespalt des kaiserlichen Hauses fiel der Verdacht, den Tod der beiden Thronerben herbeigeführt zu haben, sogleich auf Livia und Tiberius [2]). Historische Gewißheit giebt es darüber nicht, aber wohl eine Wahrscheinlichkeit, die dieser nahe kommt. Nichts konnte für Livia leichter sein, als sich bereitwillige Werkzeuge für meuchelmörderische Pläne unter der Umgebung ihrer Stiefenkel zu erwerben. So frevelhafte Menschen, wie ein Lollius und Sejan, in deren Händen sich Cajus befand [3]), waren für Geld zu allem bereit. Bot sich aber die Möglichkeit zu einer Giftmischerei dar, so war Livia ein Character, der vor dem Greuelhaftesten nicht zurückbebte, wenn es die Erreichung ihres Lebensplanes galt. Nur der Tod des Cajus und Lucius ließ für Tiberius wieder Hoffnungen aufleben.

Sechstes Kapitel.

Tiberius auf Rhodus; seine Rückkehr und Adoption in's julische Geschlecht.

Bei manchen Intriguen der Mutter mag Tiberius das unwillkürliche Werkzeug gewesen sein, aber ihrem Anschlage gegen

[1]) Hierüber ist Norisius (Cenotaphia Pisana) zu vergleichen.

[2]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, p. 366. Plin. N. H. VII, 46.

[3]) Suet. Tib. 12. Vell Pat. II, 102. Vgl. Noris. cenot. Pis. 192. 253.

das Leben der Thronerben war er gewiß nicht fremd, und Rachsucht beseelte ihn eben so sehr als Herrschsucht. Zu dieser Ansicht nöthigt sein Character und das, was er auf Rhodus durch Schuld seiner Stiefsöhne fürchtete und litt. Als Tiberius im Jahre 748 sich nach Rhodus begab, war er mit der tribunicischen Gewalt bekleidet. Diese gewährte ihm nicht bloß eine höhere Sicherheit, sondern hob ihn auf eine Stufe des Ansehns und der Macht, welche selbst von Magistraten Ehrfurcht und Unterthänigkeit als schuldigen Tribut erheischte. Der Consul hatte vor ihm die Fasces zu senken, und Verstöße gegen sein Ansehn konnte er auf der Stelle ahnden. Trotz dem lebte Tiber auf Rhodus fast ganz wie ein wohlhabender Privatmann. Ohne Lictor und Viator besuchte er die Gymnasien; sein geselliger Verkehr beschränkte sich vorzüglich auf Griechen, und er setzte sich mit ihnen auf den Fuß der Gleichheit. Ein fleißiger Besucher der Hörsäle der Lehrer der Beredsamkeit und Philosophie, ließ er sich sogar in gelehrte Streitigkeiten ein. Von dem äußern Gepränge seiner tribunicischen Gewalt machte er nur höchst selten Gebrauch [1]). Er bestrebte sich, durch die Maske anspruchloser Bescheidenheit Augustus zu täuschen. Trotz dieses absichtlich zurückgezogenen Lebens verkannte weder Rhodus noch Rom die Bedeutsamkeit des Mannes. Seine Wünsche galten anfangs als Befehle [2]), und jeder, der, mit militärischem Commando oder mit Civilgewalt versehen, in die orientalischen Provinzen zog, steuerte nach Rhodus, um Tiberius einen Ehrenbesuch abzustatten [3]).

Die Auszeichnungen, welche dem Tiberius auf der Insel zu Theil wurden, erregten die Eifersucht August's, und neue Ver-

---

[1]) Suet. Tib. 11. [2]) Suet. l. c.

[3]) Vell. Pat. II, 99. Suet. Tib. 12.

dachtsgründe [1]) steigerten seinen Groll gegen den Stiefsohn. Augenscheinlich stand dieser in Rhodus, der Grenzscheide dreier Welttheile, auf der Lauer und hoffte auf solche Ereignisse, welche entweder seine Zurückberufung nöthig machen würden, oder die er mit eigenmächtiger Hand zu dem Ziele seiner Bestrebungen leiten könne. Jedoch eine Reihe ruhiger Jahre brachte nichts der Art, wohl aber die immer höher steigende Auszeichnung des Cajus und Lucius, welche der römischen Welt die Ueberzeugung aufdrang, daß diese Knaben die bestimmten Thronerben seien. Dadurch sank schon von selbst Tiberius in den Augen Roms; aber sein Ansehn erlitt den empfindlichsten Stoß, als mit dem Jahre 753 seine tribunicische Gewalt zu Ende lief und ihm nicht wieder erneuert ward. Jetzt endeten nicht bloß die Ehrenbezeugungen, welche er vermöge jener Macht in Anspruch nehmen konnte, sondern er entbehrte fortan auch des Schutzes, den die tribunicische Unverletzlichkeit gewährte. Tiber war nun wirklich zum Privatmann herunter gesunken. Keine seiner Erwartungen sah er erfüllt; zurückgeschleudert von der Bahn zum Thron, konnte er nur von Livia's Gift und Dolch, so wie von eigener Demüthigung Erfolge hoffen. In unterthänigen Ausdrücken erbittet er von Augustus die Erlaubniß zur Rückkehr nach Rom. Nichts andres, so lautete sein Schreiben, habe er durch seine Entfernung bezweckt, als Beseitigung jedes Verdachts, der Nebenbuhler des Cajus und Lucius zu sein; jetzt, da seine tribunicische Gewalt abgelaufen sei, die erwachsenen Stiefsöhne leicht den ersten Platz neben dem Throne behaupten würden, falle jener Grund weg, und er wünsche sehnlichst seine Verwandten wieder zu sehen. Augustus verweigerte die Gewährung und hieß ihn sich der sorgenden Liebe um diejenigen

---

[1]) Suet. l. c.

entschlagen, welche er so gern verlassen habe. Nur mit Mühe gelang es der Livia, bei ihrem Gemahl zu bewirken, daß seiner Entfernung der Schein eines Auftrages geliehen ward [1]).

Von jetzt an ist Tiberius wider seinen Willen und als ein Schuldbelasteter auf Rhodus; ja manches mußte ihm hier gerechte Furcht einflößen. Sein Besuch bei Cajus auf Samos hatte ihn von dessen Kälte gegen ihn überzeugt, und jetzt benachrichtigte ihn der Stiefvater, daß er im Verdacht stehe, als habe er versucht, Cajus Legionen zum Aufstande zu verlocken [2]). Mißmuth und bange Besorgniß für seine Sicherheit trieben ihn nun zu einer völligen Aenderung der Lebensweise. Seine römische Kleidung weicht der griechischen; die Reiter- und Waffenübungen stellt er ein; er meidet die Stadt und die Landungsplätze, um den Besuchen einzelner Reisenden zu entgehen, die noch Höflichkeit oder Neugierde zu ihm trieb [3]). Tiberius ist wie umgewandelt; er flieht die Menschen bis auf Einen, den Mathematiker Thrasyllus, der von jetzt an sein Gefährte und Mitwisser seiner geheimsten Gedanken wird [4]). Das Studium der Philosophie und Mathematik war anfangs das Band gewesen, welches ihn zu dem Lehrer dieser Wissenschaften hinzog und diesen zu seinem vertrautern Gesellschafter machte [5]). Doch Thrasyllus lehrte nicht bloß Mathematik und Philosophie in neuerm Sinn, sondern er war auch erfahren in den Wissenschaften der Chaldäer und besonders in jener Kunst, welche die Zukunft in den Gestirnen liest. Dieses ge-

---

[1]) Suet. Tib. 11. 12. [2]) Suet. Tib. 12.

[3]) Suet. Tib. 12. 13.

[4]) Suet. Tib. 14. Aug. 98. Dio 55, p. 366.

[5]) Suet. Tib. 14. Schol. Iuven. VI, 575.

heimnißvolle Getreibe ward jetzt das Band, das den Tiberius zum unzertrennlichen Gefährten dieses weissagenden Astrologen machte [1]). Tiberius ward Thrasyllus eifriger Adept in dieser verbotenen Wissenschaft [2]). Allnächtlicher Weile geleitete er den Lehrer auf schwindelndem Felsensteg zu seinem Thurm, wo dieser dann der Gestirne Stellung und Entfernung maß und dem Fragenden seine Herrschaft, wie das Loos der Verwandten verkündigte [2]).

Doch die Erfüllung der Weissagungen verzögerte sich. Tiberius ward bei seinem jetzigen Treiben täglich verachteter und verhaßter; die Zukunft trübte sich immer mehr für ihn; ja bedenkliche Nachrichten mußten ihn für sein Leben fürchten lassen. Er erfuhr, daß Nemausus in Gallien seine Bildnisse und Statuen vernichtet habe. In Cajus Lager galt sein Aufenthalt auf Rhodus als Verbannung: er vernahm, wie dort, beim Gastmahl seines Stiefsohns, einer der Zecher sich keck vermessen habe zu sagen: »Beföhle es Cajus nur, stracks werde er nach Rhodus steuern und ihm des Verbannten Haupt bringen« [3]). Niemand mochte es verbürgen, daß Cajus in jugendlichem Uebermuth nicht einmal dazu den Auftrag ertheilte; schleunige Rettung that also Noth. Auf Livia's Antrieb wiederholt der Sohn seine Bitte bei August, die Rückkehr zu gestatten, und dieser giebt endlich den Vorstellungen seiner Gemahlin Raum. Aber die härteste Demüthigung war dem Stolzen noch vorbehalten: Cajus muß erst seine Zustimmung zu der Zurückberufung des Stiefvaters geben, welche dann unter der Bedingung erfolgt, daß er sich fern von jedem Staatsgeschäft halte [4]).

---

[1]) Tac. Ann. VI, 20. Dio l. c.

[2]) Tac. Ann. VI, 21. Dio l. c. [3]) Suet. Tib. 13.

[4]) Suet. l. c. Dio 55, p. 366 ed. Sturz.

Tiberius kehrte im Julius des Jahres 755, nach mehr als siebenjähriger Abwesenheit, und kurz vor dem Tode des Lucius Cäsar, nach Rom zurück [1]).

Wie auch der Rachedurst in dem finstern Gemüthe Tiber's tobte, vor der Hand hatte er die Maske unterthäniger Bescheidenheit zu bewahren. Er bezog eine Wohnung in den Gärten des Mäcen auf dem esquilinischen Hügel und lebte hier als Privatmann [2]). Zu jenen Künsten der Heuchelei, wodurch er Augustus zu gewinnen suchte, ist das Trauerlied zu zählen, welches er auf den Tod des Lucius dichtete [3]). Uebrigens sind die Mittel der Intrigue und Schmeichelei unbekannt, welche Livia und ihr Sohn noch fast zwei Jahre hindurch aufboten, um das vorläufige Ziel ihrer Bestrebungen zu erreichen. Bei Augustus regte sich noch mehrere Jahre hindurch kein Verdacht, daß Livia oder Tiberius Schuld seien an dem Tode seiner Enkel [4]). Als daher Cajus starb, schien der Oberherr gewissermaßen dem Verhängniß seines Hauses und dem Zwange der Umstände nachzugeben, wenn er dem Tiberius die nächste Anwartschaft auf den Thron gab [5]). Es geschah, indem er ihn am siebenundzwanzigsten Junius 757, durch die Arrogatio, in seine Familie und als seinen Sohn aufnahm [6]). Wie wenig Augustus dabei den Eingebungen seines eigenen Herzens folgte, zeigen die Worte, die er bei dieser Gelegenheit sprach: »er thue das des Staats wegen« [7]). Denn so fest stand noch

[1]) Zonaras X, p. 540. Vell. Pat. II, 103. Vgl. Norisii cenotaph. Pis. p. 255.

[2]) Suet. Tib. 15. [3]) Suet. Tib. 70

[4]) Indeß blieb ihm dieser Verdacht nicht stets fern, Plin. N. H VII, 46.

[5]) Zonar. X, p. 540.

[6]) Suet. Aug. 65. Tib. 15. Vell. Pat. II, 103. Dio 55, 13.

[7]) Vell. Pat. II, 104. Suet. Tib. 21.

jetzt der Entschluß bei ihm, die Aussicht auf die Herrschaft, nach Tiberius, wieder dem julischen Geschlecht zu eröffnen, daß er zugleich mit dem Stiefsohn auch seinen jüngsten Enkel, den vierzehnjährigen Agrippa Posthumus, adoptirte, und den Tiberius, der selbst einen Sohn hatte, nöthigte, vor seiner Aufnahme in das julische Geschlecht, den siebenzehnjährigen Germanicus, seines Bruders Sohn, zu adoptiren [1]). Dem Tiberius wurde zu gleicher Zeit die tribunicische Gewalt wieder auf fünf [2]) oder zehn Jahre verliehen [3]).

Siebentes Kapitel.

Unruhen in Rom. Neue Einrichtungen August's.

Augustus hatte bereits im Jahre 756 das vierte Decennium seiner Herrschaft angetreten. Das zunehmende Alter flößte ihm größere Bedenklichkeit ein, sich dem Hasse der Senatoren auszusetzen. Deshalb veranstaltete er nicht sogleich eine Läuterung des Senats [4]), welche früher gewöhnlich unmittelbar auf die Ceremonie der wiederholten Herrschaftsübernahme gefolgt war; erst im nächsten Jahre, als er sich von den neuen Stützen des Throns umgeben sah, entschloß er sich dazu. Allein das Geschäft sollte diesmal durch Andere ausgeführt werden. Augustus wählte zehn Senatoren, welche bei ihm in vorzüglichem Ansehn standen, und ließ von diesen drei durchs Loos bezeichnen, um jene Musterung zu verrichten. Nur wenige Senatoren traten freiwillig aus, oder wurden wider ihren Willen auf

---

1) Suet. Tib. 15. Dio 55, 13. 2) Suet. Tib. 16.
3) Dio 55, 13. 4) Dio 55, 12.

der Liste der Senatoren getilgt [1]). Der Oberherr selber veranstaltete eine Vermögensschätzung der wohlhabendern römischen Bürger in Italien; wer weniger als 50,000 Denare besaß, ward eben so wenig, wie der außerhalb Italiens Wohnende diesem Census unterworfen. August handelte bei diesem Geschäft, laut dem erlassenen Edict, als Proconsul; denn die Annahme der eigentlichen Censur hatte er früher verweigert [2]).

Je weiter August's Alter vorrückte, — er stand jetzt (757) in seinem siebenundsechzigsten Jahre, — desto hervorstechender ist sein Bestreben, durch vorsichtige Bescheidenheit, durch Gunstbeweise und Nachsicht Rom mit seiner Herrschaft auszusöhnen. Im Theater wandte man eines Tags den Vers eines Dichters auf ihn an und nannte ihn Dominus; aber am nächsten Tage erfolgte ein scharfes Edict gegen solche unziemende Schmeicheleien, und selbst seinen Kindern und Enkeln untersagt er, ihn im Ernst oder Scherz mit einem Namen zu benennen, dessen sich der Sclav gegen seinen Herrn bediente [3]). Um dieselbe Zeit gab er einen starken Beweis seiner Freigebigkeit. Viele aus dem Senator- und Ritterstande waren ohne ihre Schuld verarmt; die meisten von diesen erhielten von Augustus so viel geschenkt, daß ihr Vermögen kein Hinderniß wurde, ihren Stand zu behaupten. Den senatorischen Census hatte er von 800,000 Sesterzien auf 1,200,000 erhöht [4]), und achtzig Senatoren vermehrte er jetzt ihr Vermögen bis zu der letzten Summe, damit sie Mitglieder der Curie bleiben konnten [5]). Trotz dieser großartigen Gunstbuhlerei August's ward in demselben Jahre eine Verschwörung gegen sein Leben entdeckt, an deren Spitze

[1]) Dio 55, 13. [2]) Dio 54, 2.
[3]) Dio 55, 12. Suet. Aug. 53.
[4]) Suet. Oct 41. [5]) Dio 55, 13.

Cornelius Cinna, der Enkel Pompejus des Großen, stand [1]). Anfangs schwankte der Kaiser zwischen Maßregeln der Strenge und Milde, entschied sich aber für letztere, entweder durch Livia bewogen [2]), oder, was wahrscheinlicher ist, aus Gründen eigener Klugheit; er wollte um jeden Preis seine Widersacher gewinnen, deshalb wurden alle Verschworenen, nach einem gelinden Verweise, begnadigt, und Cinna erhielt sogar das Consulat für nächstes Jahr aus August's Händen. Eine Hinrichtung hätte schwerlich bewirkt, was diese Milde: Cinna's Unternehmen im Jahre 757 ist der letzte Anschlag auf des Kaisers Leben [3]). Denn die momentanen Störungen der Ruhe und die Ausbrüche der Volksunzufriedenheit, welche Rom schon bald darauf erfuhr, waren freilich auch gegen die Regierung gerichtet, aber sie hatten nicht den Character einer eigentlichen Verschwörung. Sie nahmen ihren Ursprung und ihr Ende mit dem Naturungemach der Jahre 758 und 759.

Italien ward von starken Erdbeben heimgesucht; die Tiber trat über die Ufer und überschwemmte die niedrigen Theile Roms, so daß man sieben Tage hindurch in der Stadt mit Kähnen fuhr; eine Menge Häuser wurde zertrümmert und viele Menschen fanden ihren Untergang. Das Maß des Ungemachs zu füllen, stieg der Getreidepreis zu einer unerhörten Höhe, und in Folge davon trat Hungersnoth ein [4]). Im Jahre 759 erneuerte sich die letztere, deren Druck aus den Maßregeln zu schließen ist, welche Augustus zu ihrer Abhülfe nöthig hielt [5]).

[1]) Dio 55, 14.

[2]) Das breite Geschwätz der Livia bei Dio 55, 14—21 wird Niemand für ächt halten; aber schon Seneca (de clement. I, 9) kannte eine Unterredung August's mit Livia.

[3]) Dio 55, 22. Senec. de benef. IV, 30.

[4]) Dio 55, 22. Cassiod. VII, 3. [5]) Dio 55, 26.

Den Verbrauch der Lebensmittel zu vermindern, erfolgte ein Edict, dem zufolge die Fechterscharen, so wie alle zum Verkauf stehenden Sclaven, sammt einem Theile der Dienerschaft hundert Millien von Rom entfernt werden mußten; ja derselbe Befehl traf alle Peregrinen, mit Ausnahme der Aerzte und Lehrer. Den Senatoren wurde erlaubt, was ihnen sonst nicht verstattet war, zu reisen wohin sie wollten, und die geringere Zahl der Zurückgebliebenen, so ward verfügt, sollte gültige Beschlüsse fassen können. Wie gewöhnlich in Zeiten großen Unglücks, sagte man auch jetzt Gerichtsferien an. Augustus bot alles auf, um zu helfen: die monatlichen Getreidespenden ließ er verdoppeln; Consularen ertheilte er die Aufsicht über den Getreide- und Brot-Verkauf, damit Niemand mehr als einen bestimmten Theil erhielte. Aber alle Maßregeln führten für den Augenblick nicht zum Ziele; ja die Noth stieg noch durch eine Feuersbrunst [1]). Die Unzufriedenheit, welche sich unter allen Classen der Bewohner Roms durch aufrührerische Reden und Schmähschriften äußerte, nahm einen gefährlichen Character an. Der Senat verhing eine Untersuchung der meuterischen Vorfälle und setzte Belohnungen für die Angeber fest. Doch nicht die Entdeckung und Bestrafung der Hauptfrevler, sondern das endliche Nachlassen der Hungersnoth stellte die Ruhe wieder her. Das überstandene Ungemach wird völlig vergessen, als Germanicus und Tiberius Fechterspiele zu Ehren des Drusus veranstalten, und letzter den Tempel des Castor und Pollux einweiht, an dessen Giebel zu großer Freude des Volkes Drusus Name neben dem seinigen prangt [2]).

Trotz der Unglücksfälle sind diese Jahre bedeutsam durch

---

[1]) Dio 55, 26. Suet. Aug. 42. Oros. VII, 3.

[2]) Dio 55, 27.

mehrere neue Gesetze und Einrichtungen. 757 ward die sehr heilsame Lex Aelia Sentia erlassen, welche, vier Jahre später durch die Lex Furia Caninia ergänzt, den starken Mißbrauch beschränkte, welcher mit der willkürlichen Freilassung der Sclaven getrieben wurde. Es blieb jetzt nicht mehr dem Ermessen der Herren allein überlassen, die Zahl der römischen Bürger mit jedem Taugenichts oder Verbrecher zu vermehren [1]). Im Jahre 758 traf Augustus neue Bestimmungen in Bezug auf die Dienstjahre der Soldaten und die Belohnungen bei ihrer Entlassung [2]). Sie steigerten die Kosten des Militärwesens, und neue Quellen der Staatseinnahme mußten eröffnet werden. Die jetzt gestiftete Erbschaftssteuer [3]) vermehrte den Unwillen des Volkes, den anderes Ungemach zu so bedenklicher Höhe trieb. Die Unzufriedenheit mit Regierungsmaßregeln äußerte sich in Rom unter anderm auf dieselbe Weise, wie heut zu Tage am häufigsten in Constantinopel, nämlich durch Brandstiftungen. Ueber den Ursprung des Brandes vom Jahre 759 kann man kaum im Zweifel sein. Um die eben so häufigen, wie wegen der Bauart der Stadt gefährlichen Feuersbrünste möglichst zu verhüten und den Frevel zu beschränken, errichtete jetzt Augustus aus gewesenen Sclaven sieben Cohorten Vigiles Nocturni, denen, neben dem Geschäft der Nachtwächter, auch das unserer Scharwächter oblag [4]).

Trotz dieser fortwährenden Aufmerksamkeit und Thätigkeit,

[1]) Dio 55, 13. Suet. Aug. 40. Was Dio beim Jahre 757 bemerkt, gehört zum Theil erst der Lex Furia Caninia von 761 an.

[2]) Das Nähere darüber unten beim Militärwesen.

[3]) Vicesima hereditatum, wovon das Genauere beim Finanzwesen zu sehen ist.

[4]) Dio 55, 26. Suet. Aug. 25, 30. Das Weitere bei den polizeilichen Maßregeln für Rom.

welche Augustus bei dem großen Regierungswerk beurkundete, machten doch die siebenzig Jahre seines Lebens ihre Rechte geltend. Er vermochte nicht mehr allen Geschäften in der bisher gewohnten Weise vorzustehen. Seine Bescheide pflegte er nicht mehr auf dem Forum und vom Tribunal herab zu ertheilen, sondern im Palast, umgeben von seinen Beisitzern. Die gewöhnlichen Verhandlungen mit den Gesandten der auswärtigen Völker und Könige überwies er drei Consularen; ausgenommen blieben nur die Sachen, deren Wichtigkeit durchaus die Entscheidung des gesammten Senats und des Oberhaupts erheischte [1]). Bei der fühlbaren Schwäche seines Alters konnte der Oberherr sich und dem Staate Glück wünschen, daß er, was die auswärtigen Verhältnisse [2]) anlangte, von zwei Stützen umgeben war, auf die er für den Krieg bauen konnte. Denn bald ereigneten sich in mehrern Provinzen des Reichs solche Vorfälle, welche Tiberius kriegerische Erfahrungen und Germanicus aufblühendes Talent sehr in Anspruch nahmen.

Achtes Kapitel.

Kriege im nördlichen und südlichen Germanien.

Seit dem Jahre 747, in welchem Tiberius zuletzt in Germanien gewesen, verschwinden alle zusammenhängenden Nachrichten über die dortigen Vorfälle; indeß erfahren wir doch genug, um Vellejus widersprechen zu können, dem zufolge Tiberius schon jetzt alle Theile Germaniens, ohne irgend einen Verlust seines Heeres, durchzogen und dergestalt gebändigt hatte,

[1]) Dio 55, 27. [2]) Dio 55, 28.

daß es fast eingerichtete tributäre Provinz war [1]). Denn bald nach Tiberius Entfernung brachen hier wieder Unruhen aus [2]), und Domitius Ahenobarbus, der Großvater des Nero, findet ein paar Jahre hindurch noch Gelegenheit genug zu kriegerischen Unternehmungen. Weiter als irgend ein römischer Feldherr vor ihm drang er in Germanien ein, überschritt die Elbe, schloß Bündnisse mit den Barbaren jenseit des Stroms und errichtete dort dem Augustus einen Altar [3]). Seiner Thätigkeit wird die Anlage der Pontes Longi im untern Germanien zugeschrieben [4]). Die wenigen Nachrichten über ihn berechtigen uns übrigens nicht zu genauer Schätzung seiner Verdienste; nur so viel sehen wir, daß sie ihm in Rom die triumphalischen Ehrenzeichen erwarben [5]). Indeß auch Domitius, wie diet spätern Ereignisse zeigen, hat wenigstens Deutschlands Kraft noch nicht gebrochen, und sein stolzes barsches Wesen [6]) war nicht geeignet, die Germanen den Römern innerlich näher zu bringen. Im Jahre 754, wo, laut Vellejus [7]), aufs neue ein unermeßlicher Krieg hier ausbrach, finden wir M. Vinicius an der Spitze der Rheinarmee. Dieser hatte sich schon früher (729) Lorbern in Germanien errungen [8]), und auch jetzt erwarb er sich theils durch glückliche Angriffe, theils durch tapfern Widerstand zum zweiten Male die triumphalischen Ehrenzeichen und eine rühmende Inschrift — vermuthlich an seiner Statue auf dem Forum [9]). — Auf Vinicius scheint als Legat des

---

[1]) Vell. Pat. II, 97 »sic perdomuit eam, ut in formam paene stipendiariae redigeret provinciae.«

[2]) Vell. Pat. II, 100.

[3]) Tac. Ann. IV, 44. Dio 55, p 362, Sturz.

[4]) Tac. Ann. I, 63. [5]) Tac. Ann. IV, 44. Suet Nero 44.

[6]) Suet. Nero 4. [7]) Vell. Pat. II, 104.

[8]) Dio 53, 26. [9]) Vell. Pat. II, 104

Kaisers Sentius Saturninus gefolgt zu sein; er blieb noch hier, als Tiberius wieder am Rhein erschien [1].

Dieser war sogleich nach seiner Adoption von Augustus mit dem außerordentlichen Commando über die Rheinlegionen beauftragt und um die Mitte des Sommers (757) beim untern Heere angelangt [2]. Von der Insel der Bataver, wo er die Caninefater unterjochte, setzte er stracks über den Strom, und dasselbe Loos traf die Attuarier und Bructerer; auch die Cherusker wurden bei diesem Zuge wieder unterworfen. Darauf überschritt er die Weser und drang tiefer in das jenseitige Land vor. Die Unternehmungen dieses Jahres wurden bis in den December ausgedehnt; erst jetzt führte er das Heer in die Winterquartiere, welche zum ersten Male mitten unter germanischen Völkern, an der Lippe, unstreitig zu Aliso, gehalten wurden [3]; Tiberius selbst eilte im Winter nach Rom. Der Beginn des Frühlings (758) führte ihn zum Heere zurück, und das nördliche Deutschland ward wieder der Schauplatz seiner Unternehmungen, die er in diesem Sommer noch weiter ausdehnte und durch ein gleichzeitiges Seeunternehmen zu unterstützen suchte. Man kämpfte zunächst siegreich gegen die Chaucen und zwang sie zur Unterwerfung; dann stieß man auf die Longobarden, und nach glücklicher Schlacht drang das römische Landheer bis zur Elbe vor. Da wo es den Fluß berührte, traf mit ihm die Flotte zusammen, welche aus dem Ocean durch die Mündung der Elbe stromaufwärts gesteuert war und alle möglichen Bedürfnisse in Ueberfluß mit sich führte [4]. Am andern Ufer

[1] Dio 55, 28. Vell. Pat. II, 105.

[2] Vell. Pat. II, 104. Dio 55, 13. [3] Vell. Pat. II, 105.

[4] Vell. Pat. II, 106. Plin. N. H. II, 67. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 175.

stand die germanische Jugend zum Kampfe gerüstet; jedoch Tiberius führte seine Legionen in die Winterquartiere an der Lippe zurück [1]).

Vellejus übertriebene Schilderung von den Thaten seines Helden darf um so weniger täuschen, da der Schreiber als Präfectus Alae Theilnehmer des Zuges war, und somit Schmeichelei und Eitelkeit vereinigt seine Feder führten. Von unermeßlichen Vortheilen, die man gewann, weiß er allein zu berichten [2]), während Dio [3]), trotz jenes Zuges an die Elbe, gesteht, daß nichts Denkwürdiges ausgeführt sei. Der Imperatortitel, welchen Augustus und Tiberius annahmen, sowie die triumphalischen Ehrenzeichen, mit denen Sentius Saturninus geschmückt wurde [4]), sind kein Einwurf dagegen; noch weniger läßt sich auf dauernde Vortheile der Römer schließen, wenn einzelne Stämme, wie die Marsen, für den Augenblick in östlichere Gegenden [5]) vor der römischen Uebermacht entwichen, oder andere ihr momentan unterlagen. Denn der Rückzug des Tiberius stellte, wenigstens östlich von der Weser, augenblicklich die alten Verhältnisse wieder her. Nur von den Völkern zwischen diesem Strome und dem Rhein läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie, soviel ihrer aufgestanden, von Tiberius wieder überwältigt, und so viel ihrer treu geblieben, in dem Abhängigkeitsverhältniß zu den Römern befestigt wurden. Und in der That waren die Winterquartiere, die man zum zweiten Male in Germanien selbst aufschlug, ein wichtiger Fortschritt zur Romanisirung des westlichen Norddeutschlandes.

Von dem Ziele, welches die Römer dort errungen, waren

---

1) Vell. Pat. II, 107. 2) Vell. Pat. II, 105.
3) Dio 55, 29. 4) Dio l. c. 5) Strab. VII, p. 290.

sie noch weit entfernt im südlichen Germanien. Hier, zwischen dem Rhein, Main und der Donau, waren die ältern celtischen Bewohner durch eingewanderte Völker des großen suevischen Stammes verdrängt [1]). Bereits Cäsar hatte im Kriege mit Ariovist diese kriegerischsten aller Germanen kennen lernen [2]), und Drusus focht in den Maingegenden mit Sueven, da die Marcomannen ihnen angehörten [3]). Die Sueven waren darin den übrigen Deutschen gleich, daß kein allgemeines Band sie regelmäßig umschlang: denn so viele Völker auch durch Dialekt, Sitte und Gebräuche [4]) sich als Sueven erkannten, jeder einzelne Zweig dieses großen Stammes hatte doch auch seinen Einzelnamen und betrachtete sich im gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse als frei und unverbunden. Indeß häufiger kam es bei ihnen zu einer Vereinigung für gemeinsame Zwecke, enger hielt dann ein solcher Bund zusammen und regelmäßiger als bei andern Germanen war er nach streng militärischen Grundsätzen geordnet [5]).

Aus einem kriegerischen Bündniß suevischer Völkerschaften war, seit der Zeit des Drusus in Germanien, ein Staat entstanden, der viel von seinem militärischen Ursprunge behalten hatte. Sein Stifter war Marbod, ein Mann ausgezeichnet wie Armin, aber auf eine andere Weise als dieser, und weniger gefeiert, weil das Lebensende seinen frühern Thaten nicht wohl entsprach. Marbod, entsprossen aus adligem Geschlecht der Marcomannen, vereinigte mit einem starken Körper und un-

[1]) M. s. Mannert's Geogr. III, S. 8. 411.

[2]) Caes. b. Gall. IV, 1—3. Strab. VII, p. 290.

[3]) Tac. II, 26. Dio 55, 1. Flor. IV, 22. Oros. VI, 21.

[4]) Tac. Germ. 38.

[5]) Caes. b. Gall. IV, 1—3. Indeß darf man, auf Cäsar hin, nicht annehmen, daß es überall und stets so bei den Sueven war.

gestümen Geiste einen hohen Grad von Verstand und Bildung [1]). Als Jüngling hatte er in Rom gelebt und bei Augustus in Gunst gestanden [2]); bereichert mit der Kenntniß nicht bloß römischer Disciplin, sondern auch despotischer Herrschaftsweise [3]), kehrte er heim zu seinem Volke in der Nähe des Rheins. Als Drusus auf seinem letzten Zuge in Germanien auch gegen die Marcomannen siegreich gefochten [4]), ward, vielleicht gerade in Folge ihrer Niederlage, Marbod von ihnen, um noch zu retten, was zu retten stand, zum Feldobersten gewählt [5]). Sein erstes Unternehmen war, die Landesleute und Andere, welche sich anschlossen, fortzuführen aus der römischen Nähe und in dem vom hercynischen Gebirge umschlossenen und beschützten Bojohemum anzusiedeln [6]). Mit den Waffen in der Hand hatte man die neuen Sitze in Böheim erkämpft und die Boier vertrieben [7]), mit den Waffen mußte man den gewonnenen Boden behaupten. Also dauerten die militärischen Zustände fort; die Eingewanderten blieben ein stehendes Heer, an dessen Spitze der Führer sich auch zum Herrn der Nachbarvölker erhob: alle, die sich nicht gutwillig auf Bedingungen fügten, zwang das Uebergewicht seiner Waffen zur Unterwerfung [8]). So ward durch Marbod ein großes suevisches Reich gegründet, zu

---

[1]) Vell. Pat. II, 108. [2]) Strab. VII, p. 290.

[3]) Vell. Pat. II, 108. 109.

[4]) Dio 55, 1. Flor. IV, 12. Orosius VI, 21.

[5]) Wahrscheinlich ist die Wahl, nach dem Brauch der germanischen Völker; den Plan auf unumschränkte Macht mußte Marbod anfangs wohl verbergen.

[6]) Vell. Pat II, 108. 109. Strab. VII, 290. Tac. Ann. II, 45. Germ. 28.

[7]) Tac. Germ. 42.

[8]) Strab. VII, 290. Vell. Pat. II, 109.

dem selbst Semnonen und Longobarden gehörten [1]); weit über Böheim hinaus erstreckte es sich, aber die Marcomannen waren der eigentliche Kern desselben. Von der militärischen Vorstandschaft stieg Marbod zum Haupte dieses Reichs mit königlicher Gewalt empor; seine höhern kriegerischen Verdienste und die Furcht vor den Römern söhnte die Marcomannen sowohl hiermit, wie mit den äußern Zeichen einer despotischen Herrschaft aus. Marbod erbaute sich eine feste Burg, umgab sich mit einer Leibwache und nahm den Königstitel an [2]).

Das schnell entstandene suevische Reich, welches immer mehr zunahm an Ausdehnung und innerer Kraft, bildete eine hemmende Kluft zwischen dem Römerbesitz am südlichen Ufer der Donau und am Rhein. Hierzu kam aber anderes, was Rom's Bedenklichkeiten gegen Marbod's Königthum erregen mußte: des bedeutenden Mannes Gesinnung gegen Rom war sehr zweideutig. Freilich vermied der Schlaue jeden Anlaß eines offenen Bruchs; jedoch merkte man ihm an, daß er bei jedem Angriffe sowohl den Muth wie die Kraft zum Widerstande haben würde. Oefter schickte er Gesandte nach Rom, aber diese empfehlen ihn heute als einen Schutzsuchenden dem August und reden morgen von Marbod wie von einem Gleichen mit dem Kaiser [3]). Allerdings behandelte der König die Römer, welche seine Hauptstadt besuchten, mit Auszeichnung; aber nicht bloß den römischen Handelsmann begünstigt er durch Verstattung eines freien Verkehrs [4]), sondern auch jeder Abgefallene vom Römerinteresse findet in seinem Reiche ein schützendes Asyl [5]). Besorgnisse zu Rom erregte aber vor allem die große stehende Streitmacht

---

[1]) Strab. l. c. Tac. Ann. II, 45.

[2]) Vell. Pat. l. c. Tac. Ann. II, 62.

[3]) Vell. Pat. II, 109. [4]) Tac. Ann. l. c. [5]) Vell. Pat. l. c.

des Königs: 70,000 Mann zu Fuß und 4000 Reiter übte Marbod nach römischer Kriegskunst in nie endenden Fehden gegen benachbarte Völker. Mit Recht sah Augustus in diesem Kleinkriege nicht den Zweck so bedeutender Anstalten, sondern fand in ihm die Kriegsschule für ein großes Unternehmen [1]; Marbod erschien ihm als Nebenbuhler. Das Kühne und Unternehmende dieses Mannes, die gebieterische Haltung, mit der er stets gegen Alle schlagfertig dastand, die Lage seines wohlgeschützten Reiches, kaum mehr als vierzig deutsche Meilen von der höchsten Alpenkette, Italiens jetziger Grenze, entfernt, — alles dies flößte den Römern gerechte Besorgniß ein und zwar nicht bloß für die Besitzungen an der Donau und am Rhein; denn Tiberius erklärte später vor dem Senat: nicht so furchtbar sei Philipp für Athen, nicht Pyrrhus oder Antiochus für Rom gewesen, wie Marbod für diesen Staat [2].

Genug Anlaß zu einem Kriege für Rom, das sich, unter solchen Verhältnissen, zur äußersten Kraftanstrengung genöthigt sah. Mit einem Heere von zwölf Legionen — und so viel hatte man nicht seit den Bürgerkriegen vereinigt — sollte Marbods Reich zu Anfange des Frühlings 759 vernichtet werden [3]. Schon im Winter hatte Tiberius zu Carnutum an der Donau, dem Hauptwaffenplatze der Provinz Noricum, Truppen zusammengezogen und sie durch das Militär, welches in Illyricum stand, verstärkt. Sentius Saturninus, der Befehlshaber des obern Heeres in Germanien, erhält den Auftrag, durch Hercyniens Waldungen einen Weg zu hauen und so vom Westen gegen Bojohemum vorzudringen. Tiberius hatte sich mit seinem Heere bis auf fünf Tagereisen den Vorposten der Feinde

[1]) Vell. Pat. I. c. [2]) Vell. Pat. I. c. Tac. Ann. II, 63.
[3]) Tac. Ann. II, 46. Vell. Pat. II, 110.

genähert, und Saturninus, der von Bojohemum auf der andern Seite ungefähr gleich weit entfernt stand, ward befehligt, weiter vorzurücken; in wenigen Tagen sollten sich beide Heere vereinigen [1]. Jetzt wird aber plötzlich Tiberius benachrichtigt, daß ganz Pannonien und Dalmatien in gemeinschaftlichem Aufstande gegen die Römer seien. Da die Legionen zur Beruhigung jener Provinzen durchaus erforderlich waren, so mußte nun, laut Vellejus [2], das Nothwendige dem Ruhmvollen vorgezogen werden. Kurz, Tiberius schloß mit Marbod einen Frieden, wozu er unstreitig selber die Unterhandlungen eröffnet hatte [3]. Mit Recht mochte sich der König in Bezug auf den Krieg, womit ihn Tiberius jetzt bedrohete, später rühmen, daß er, von zwölf römischen Legionen gedrängt, der Germanen Ehre unbefleckt erhalten habe; und nach allen Umständen hat man sich unter gleichen Bedingungen getrennt [4]. Das Verhältniß zwischen Rom und Marbod blieb nun noch einige Jahre so lau und zweideutig, wie es von jeher gewesen. Rom aber hatte sich Glück zu wünschen, daß Pannonien nicht ein paar Monate später zu offnem Aufstande sich erhob; denn jetzt konnte Tiberius seine Legionen dahin abführen.

---

[1]) Vell. Pat. II, 109. 110.

[2]) Vell. Pat. II, 110.

[3]) Vellejus (II, 110) gedenkt des Friedens nicht, aber er ist unzweifelhaft (Tac. Ann. II, 26), und eben so gewiß darf man annehmen, daß Tiberius die ersten Schritte dazu that.

[4]) Tac. Ann. II, 46. Der Vorwurf, den der feindliche Armin dem Marbod macht (Tac. Ann. II, 45), ist mehr als verdächtig. Unmöglich konnte der pannonische Aufstand dem letztern unbekannt

[5]) bleiben; am schnellen Friedensschluß lag aber unter diesen Umständen nur dem Tiberius.

Neuntes Kapitel.

Der Aufstand in Pannonien und Dalmatien.

Die kriegerischen Ereignisse, welche die Römer jetzt in Pannonien und Dalmatien zu bestehen hatten, waren durch die weite Ausdehnung des Kampfes und die Natur der Völker, denen er galt, höchst gefährlicher Art. Denn nicht bloß Kraft, Tapferkeit und zähe Beharrlichkeit zeichnete diese Stämme aus; sondern die meisten von ihnen hatten sich, in ihrem bisherigen Verhältniß zu den Römern, auch deren Kriegskunst angeeignet [1]. Schon 744 glaubte sie Tiberius, nach wiederholten Anstrengungen, zu schweigendem Gehorsam niedergedrückt zu haben, und in der That war funfzehn Jahre hindurch die Ruhe auf keine gefährliche Weise in jenen Gegenden gestört worden. Aber ausgesöhnt waren diese Freiheit liebenden Nationen keineswegs mit ihren jetzigen Verhältnissen. Finanzdruck und Erpressungen der römischen Statthalter [2]) führten wieder zu einem Aufstande, der, wie die schnelle Verbreitung und der wohlberechnete Plan desselben schließen lassen, gewiß schon längere Zeit im Verborgenen geschlichen hatte [3]). Der römische Krieg mit Marbod

---

[1]) Vell. Pat. II, 110

[2]) Uebermüthig ob der Güter eines langen Friedens erregte, laut Vellejus (II, 110), Pannonien Aufstand. Die Erklärung jener bona giebt Dio (55, 29 *ταῖς εἰσφοραῖς τῶν χρημάτων βαρυνόμενοι*) und die Antwort der beiden Batonen auf die Frage des Tiber nach dem Grunde des Abfalls: »Ihr schickt zur Bewachung eurer Heerden nicht Hirten und Hunde, sondern Wölfe,« Dio 55, 33. 56, 16.

[3]) Dio 55, 29.

bot ihnen eine günstige Gelegenheit zur Ausführung ihres Vorhabens dar. Valerius Messalinus, ihr Statthalter, der befehligt war, mit dem größten Theile der dortigen Besatzungstruppen und einem Corps von Eingeborenen zum Heere des Tiberius bei Carnutum zu stoßen, hatte bereits mit den Legionen das Land verlassen; die neuen Auxiliartruppen sollten nachfolgen. Schon waren diese ausgehoben und vereinigt; da beschleunigt der Anblick dieser blühenden Jugend und die Furcht, ihrer beraubt zu werden, den Aufruhr [1]). Zuerst erhob sich Bato mit einer kleinen Schar des dalmatischen Stammes der Dysidiaten [2]); diesem Beispiel folgen bald andere nach. Darauf standen die pannonischen Breuker auf, und zogen mit einem gleichnamigen Führer Bato an der Spitze gegen Sirmium und die dortige römische Besatzung. Zwar kommt den Römern Hülfe von Cäcina, dem Statthalter Mysiens, und die Pannonier werden hier geschlagen. Aber bald verstärken sie sich wieder durch neue Genossen, während Bato der Dalmate gegen Salona zieht und das von Römern bewohnte Küstenland Illyriens verwüstet [3]).

Der Aufstand hatte sich bereits weit verbreitet, bevor kräftige Hülfe möglich war. Nach dem Berichte, der in Rom anlangte, hatte ganz Pannonien und Dalmatien vereinigt die Waffen ergriffen; mehr als 800,000 Mann befanden sich im Aufstande, von denen etwa 200,000 Fußgänger und 9000 Reiter ein regelmäßiges Heer bildeten. An der Spitze standen die tapfersten und erfahrensten Führer; die Leitung des Unterneh-

[1]) Dio 55, 29.

[2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 115. Nach Strab. VII, p. 314 waren sie Pannonier.

[3]) Dio l. c.

mens und das Hauptcommando hatten die beiden Batonen und Pinnetus. In Bezug auf den Plan des Krieges ward gemeldet, daß man mit einem Corps über Nauportum und Tergeste in Italien eindringen wolle, daß ein zweites sich Macedoniens bemächtigen, und der dritte Theil der Streitmacht zum Schutz der Heimath dienen solle. Und nicht eiteles Vorhaben nur — so schloß die Botschaft — sei das alles, nein! der Plan sei zum Theil schon verwirklicht. Ueberfallen habe man bereits die Römer, niedergemetzelt die Handelsleute, viele Cohorten der Verillarii vernichtet. Ja Macedonien sei bereits erobert und überall in den Ländern vom adriatischen Meere bis zur Donau wüthe das Feuer und Schwert der Empörer[1]).

Augustus zitterte und erklärte im Senat: träfe man nicht schleunige Vorkehrungen, so könne der Feind in zehn Tagen vor Rom stehen. Eilig wurden daher neue Aushebungen veranstaltet und aus allen Gegenden die Veteranen wieder zum Dienst aufgerufen. Männer und Frauen mußten nach dem Verhältniß ihres Census eine Anzahl Sclaven frei geben und als Soldaten einschreiben lassen. Von den Senatoren und Rittern ward die versprochene Kriegsbeisteuer eingetrieben[2]). — Während dieser Anstalten in Rom schloß Tiberius sobald als möglich Frieden mit Marbod, sandte stracks den Messalinus mit einem Theile der Truppen in seine Provinz zurück und folgte ihm mit dem größern Heere nach. Zuvörderst suchte er Italien gegen einen Einfall der Feinde zu decken; aber von Augustus mit der Leitung des Krieges beauftragt, zog er dann nach den Gegenden des Aufstandes[3]). Erst spät im Sommer 759 erschien er hier, und von seinen eigenen Thaten ist in

[1]) Vell. Pat. II, 110. [2]) Vell. Pat. II, 111.

[3]) Dio 55, 30. Vell. Pat. l. c.

diesem Jahre noch nicht die Rede [1]). Bato der Dalmate zog, bei der Nachricht von der Annäherung des römischen Heeres, dem Messalinus entgegen, und obwohl er beim ersten Zusammentreffen siegte, so wurde er doch darauf in einen Hinterhalt gelockt und geschlagen. Jetzt verbinden sich beide Batonen zu gemeinschaftlichem Kampfe gegen die Römer und besetzen den Berg Alma, unfern der Stadt Sirmium [2]). In dieser Stellung beunruhigt sie der Thracier Rhömetalces, in Verbindung mit dem mysischen Statthalter Severus, während Tiberius und Messalinus mit ihrem Heere in Siscia unthätig stehen. Aber auch Severus wird durch Einfälle der Dacier und Sauromaten in Mysien zur Rückkehr nach seiner Provinz genöthigt, und die Empörer haben freie Hand, die Städte römischer Bundesgenossen zu plündern, ihren Anhang zu verstärken und aufs neue in Macedonien einzufallen. Einem Corps, das Tiberius gegen sie schickte, wichen sie, der Gegend kundig und leichtbewaffnet, aus, und der herannahende Winter zwang alle Römer sich aus den überall verwüsteten Gegenden nach Siscia zurück zu begeben, wo man die Winterquartiere hielt [3]).

Das neue Jahr begann, ohne daß die Römer etwas Bedeutendes ausgerichtet hatten; ja der Aufstand war nur noch weiter verbreitet. Augustus hatte schnellere und glänzendere Erfolge der römischen Waffen erwartet; der Verdacht regt sich bei ihm, Tiberius verzögere absichtlich den Krieg, um länger an der Spitze eines so großen Heeres im Besitz des Imperiums zu

---

[1]) Tibers Triennium dieses Krieges umfaßt die Jahre 760. 61. 62. Suet. Tib. 16. Auch bei Vellejus (II, 111) ist 760 das erste Jahr des Krieges; bis dahin handelte vorzüglich nur Messalinus.

[2]) Dio 55, 30. Der Berg Alma ist vielleicht der Claudius des Vellejus II, 112.

[3]) Dio 55, 30.

bleiben. Daher ward auch Germanicus, obgleich jetzt Quästor in Rom, mit dem Commando für den pannonischen Krieg bekleidet, und an der Spitze der neuerdings angeworbenen Truppen erscheint er dort, im Sommer 760 [1]. Das auf diese Weise vermehrte Heer bildete jetzt eine Streitmacht von funfzehn römischen Legionen [2], und da nach der jetzigen Militäreinrichtung die Anzahl der Hülfstruppen den römischen Kriegern gleich war [3], so befehligten Tiberius und Germanicus etwa 200,000 Mann. Die Kosten, welche eine solche Heersmacht veranlaßte, machten theils Ersparungen im Staatshaushalt, theils neue Hülfsquellen nothwendig. Das Geld, welches die Prätoren aus dem Schatz erhielten, um Fechterspiele zu geben, wurde nicht weiter ausgezahlt. Außerdem führte Augustus jetzt eine neue bedeutende Abgabe ein. Von jedem gekauften Sclaven mußte der neue Herr den funfzigsten Theil des Kaufpreises an die Militärcasse entrichten [4]. Trotz dieser Finanzsorgen nöthigte der bedenkliche Geist, der sich in Rom äußerte, den Oberherrn zu kostspieligen Mitteln der Beruhigung. Man murrte über den Krieg oder die Opfer, die für ihn gefordert wurden; Getreidemangel und Hungersnoth stellten sich ein [5]; wahrsagende Weiber liefen umher und prophezeiheten Unglück. Dies zu wenden, verhieß August circensische Spiele, und dem

[1]) Dio 55, 31.

[2]) Suet. Tib. 16. Vell. Pat. II, 113.

[3]) Suet. Tib. l. c.

[4]) Die quinquagesima mancipiorum venditorum, Dio 55, 31.

[5]) Durch den Aufstand war der Handelsweg zu Lande nach dem Orient gesperrt; von Italien aus mußte also das ungeheuere Heer mit Lebensbedürfnissen versehen werden, welche nicht ausreichten und die man daheim selbst gebrauchte. Daher Hungersnoth hier und dort. Suet. Tib. 16.

Getreidemangel abzuhelfen, beauftragte er Consularen mit der Verwaltung der Getreidevorräthe [1]).

Das Jahr 760 war nicht ohne große Unternehmungen, aber wohl ohne bedeutende Vortheile für die Römer. Sie befolgten von jetzt an den sehr richtigen Plan, ihre ungeheuere Streitmacht zu trennen [2]). Die Feinde aber zogen sich aus dem Flachlande auf die unzugänglichen Gebirge, und unternahmen von da aus ihre Angriffe. Um die Unternehmungen des Tiberius und Germanicus zu unterstützen, war Severus wieder herangezogen und hatte sich in der Nähe der volcäischen Sümpfe verschanzt; ein Angriff der beiden Batonen auf ihn endigte mit einigem Verluste von ihrer Seite [3]). Dio weiß, mit Ausnahme eines Sieges, den Germanicus über die dalmatischen Mazäer erfocht, bei diesem Jahre von keiner bemerkenswerthen That der römischen Heerführer [4]). Vellejus aber, dessen Zweck nur Lobrednerei für Tiberius ist und der keinen Beruf hat, Gefahren und Verluste zu verschweigen, welche nicht den Gefeierten betrafen, gedenkt eines Unternehmens der Feinde, wobei sie zwei Consulare mit fünf römischen Legionen sammt den Bundesgenossen und der thracischen Reiterei des Rhömetalces umzingelten. Nur durch Ströme Römerbluts, wie er selbst verräth [5]), ward der Schlacht eine solche Wendung gegeben, daß die Römer am Ende sich doch den Sieg beimaßen. Der Ausgang des pannonischen Aufstandes war noch sehr zweifelhaft, als Tiberius beim Anfange des sehr rauhen Winters (760. 61) sich wieder nach Siscia in die Winterquartiere begab; das Heer wurde in mehrere getrennte Lager vertheilt [6]).

[1]) Dio 55, 31. [2]) Vell. Pat. II, 113. Dio 55, 33.
[3]) Dio 55, 32. [4]) Dio l. c.
[5]) Vell. Pat. II, 112. [6]) Vell. Pat. II, 113.

Im Jahre 761 begab sich Augustus selbst nach Ariminum, um dem Schauplatze des Krieges näher zu sein [1]). Was die römischen Legionen bei den Dalmatiern und Pannoniern nicht vermocht hatten, das bewirkten jetzt Hunger und Krankheiten, welche sie sich durch den Genuß von ungewöhnlichen Nahrungsmitteln zugezogen hatten: man sehnte sich nach dem Frieden. Bato der Dalmatier hat eine Unterredung mit Tiberius, und offenbar mehr auf dem Wege der Unterhandlung, als durch die Gewalt der römischen Waffen wird in Dalmatien jetzt größtentheils die Ruhe hergestellt [2]). In Pannonien geschah dasselbe durch den Verrath des Breuker Bato. Dieser, um den Dank der Römer zu gewinnen, nimmt seinen frühern Mitgenossen des Obercommando's gefangen und überliefert ihn den Römern. Des Verrathes Lohn zahlten aber nicht bloß diese, sondern auch seine Landsleute. Die Römer verliehen ihm die Herrschaft über die Breuker, seine pannonischen Stammgenossen, die er selber aufgewiegelt hatte. Aber Letztere bemächtigen sich seiner, und Bato der Dalmatier weiht ihn, im Angesicht des Heeres, dem Tode [3]). Nun erhoben sich wieder mehrere pannonische Stämme, vor allen die Breuker; doch der Legat Silvanus Plautius besiegt diese und führt bei andern durch gütliche Ueberredung die Ruhe zurück. Bato giebt nun die Hoffnung für Pannonien auf und beschränkt seine Entwürfe auf Dalmatien. Er besetzt zu diesem Behuf die Päſſe, welche aus Pannonien nach Dalmatien führten, und unternimmt von hier aus verwüstende Streifzüge in jenes Land. So von Silvan und Bato zugleich gedrängt, nahm endlich ganz Pannonien den Frieden an, den jener ihm bot [4]). Die ganze

---

[1]) Dio 55, 34. [2]) Dio 55, 33.

[3]) Dio 55, 34. Vell. Pat. II, 114. [4]) Dio 55, 34.

Provinz war wieder römisch, als Tiberius im Herbst 761 das Heer die Winterquartiere beziehen ließ. Nur in Dalmatien dauerte der Aufstand noch fort[1]).

Tiberius begab sich beim Anfange des Frühlings 762 nach Rom, und Germanicus hatte einen Theil des Sommers hindurch das Obercommando im Osten. Den Kriegsschauplatz bildeten vorzüglich die gebirgigen Theile Dalmatiens. Germanicus nahm außer andern Orten Splaunum ein, eine Stadt, welche durch natürliche Lage und Festungswerke wohl geschützt war und außerdem eine starke Besatzung hatte[2]). Darauf traf der Angriff Rhätinum. Die Feinde ziehen sich auf die Burg zurück und römische Soldaten besetzen die Stadt. Aber die meisten, welche eingedrungen, fanden ihren Untergang; die Burgbesatzung entweicht endlich und hinterläßt den Römern nur eine öde Brandstätte[3]). Auch Seretium, das Tiberius schon einmal vergebens belagert hatte, wurde erobert, und mit leichterer Mühe unterwarf man sich auch andere Burgen und Städte; jedoch mehrere leisten noch Widerstand, die Hartnäckigkeit Dalmatiens war nicht völlig gebrochen, und Italien litt, in Folge der unterbrochenen Zufuhr aus dem Osten, Mangel an Lebensmitteln.

Noch einmal wird Tiberius hierher gesandt, der sogleich wieder seine frühere Maßregel anwendet und die Mannschaft theilt. Drei Corps, das eine unter Silvan, das andere unter Lepidus, das dritte von ihm selbst und Germanicus befehligt, durchziehen nun in verschiedenen Richtungen das Land. Leichten Kampf finden die ersten beiden Führer, beschwerlicher hatte es Tiberius, der gegen Bato selber aufbrach.

---

1) Dio l. c. Vell. Pat. II, 114.

2) Dio nach cod. Venet. bei Sturz III, p. 438. 3) Dio 56, 11.

Dieser wich ihm anfangs von einer Gegend in die andere aus, bis er endlich sich in die Feste Anderium nicht weit von Salona warf. Das wohlbefestigte Castell lag auf einem abschüssigen und durch einen reißenden Strom geschützten Felsen. Während Tiberius hier den Feind belagerte, der mit Lebensmitteln wohl versehen war und außerdem das nächste Gebirge beherrschte, hatte er selber mit allem Ungemach und Mangel eines Belagerten zu kämpfen [1]. Schon schwankte er in den weitern Maßregeln, und bei seinem Heere wurde Unzufriedenheit laut, als Bato, der auf die Länge den Römern Stand zu halten verzweifelte, Friedensunterhandlungen mit Tiberius anknüpfte und, nach vergeblichem Bemühen, die übrigen Führer zum Beitritt zu bewegen, die Festung verließ und die Sache Dalmatiens aufgab [2]. Doch auch so setzen die Belagerten, ungebrochenen Muths, den Widerstand fort, und erst nach großen Anstrengungen und Verlusten der Römer erfolgt die Uebergabe Anderiums auf Bedingungen [3].

Germanicus wandte sich gegen Arduba, einen Ort, der durch natürliche Lage und Kunst fast eben so geschützt war, wie Anderium, und den gleichfalls ein reißender Strom umgab. Die Stadt erlag; aber nicht der bei weitem überlegenen Zahl der Belagerer, sondern innerm Zwiespalt. Hierher hatte sich eine Menge römischer Ueberläufer gewandt, welche auf keine Begnadigung rechnen konnte, und sich deshalb hartnäckig dem Frieden widersetzte, zu dem endlich die einheimischen Bewohner geneigt waren. Zwischen Beiden kam es zum Handgemenge, in welchem für die Sache der Freiheit auch die Weiber kämpften. Doch die Ueberläufer werden besiegt; die Eingeborenen öffnen die Thore, während sich ihre

[1]) Dio 56, 12. [2]) Dio 56, 13. [3]) Dio 56, 13. 14.

Frauen mit den Kindern in die Flammen der lodernden Stadt oder in den reißenden Strom stürzen. Der Freiheitsmuth und Heldentod der Frauen von Arduba war die letzte Scene des hartnäckigen Widerstandes in Dalmatien. Die übrigen Städte der Nachbarschaft unterwerfen sich gutwillig dem Germanicus [1]), und die Unterjochung des Landes vollendete Vibius Posthumus [2]). Auch die Skordisker wurden wohl erst jetzt völlig überwältigt [3]). Selbst Bato hatte sich mit den Seinigen, unter ausbedungener Verzeihung, dem Tiberius unterworfen, der ihn reichlich beschenkte und ihm Ravenna als Aufenthaltsort anwies [4]). So war erst nach vier Jahren [5]) ein Kampf geendigt, den Suetonius für den bedeutendsten unter allen auswärtigen Kriegen nach dem punischen hält [6]); der Rom unsägliches Blut und Geld gekostet und für den Augenblick wenigstens nichts eingebracht hatte [7]): denn verwüstet lagen die Länder vom adriatischen Meere bis an die Donau — ein nacktes Eigenthum für den römischen Staat auf eine Reihe von Jahren. Indeß galt wenigstens von jetzt an die Donau als die Grenze des gesicherten Römerbesitzes [8]).

Zehntes Kapitel.

Der germanische Aufstand und die Niederlage des Varus.

Während Tiberius noch in Dalmatien weilte, um die wiederhergestellte Ruhe völlig zu befestigen, eilte Germanicus mit

---

[1]) Dio 56, 15. [2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 115.

[3]) Strab. VII, p. 318. [4]) Dio 56, 16. Suet. Tib. 20.

[5]) Sueton (Tib. 16) zählt drei Jahre, aber er rechnet bloß die Zeit, wo Tiberius selbst den Krieg führte.

[6]) Suet. Tib. 16. [7]) Dio 56, 17.

[8]) Monum. Ancyr. bei Chish. p. 176.

der Siegesbotschaft nach Rom [1]). Sogleich beschloß der Senat für Augustus und Tiberius aufs neue den Imperatortitel, den Triumph und die Errichtung von zwei Siegsbogen in Pannonien. Germanicus erhielt nur die triumphalischen Ehrenzeichen [2]). Rom sah den glänzendsten Siegsfesten entgegen; da wandten plötzlich Schreckensnachrichten aus Germanien den Jubel in Trauer und Angst.

Als Tiberius im Jahre 758 Germanien verließ und das untere Rheinheer bereits zum zweiten Male seine Winterquartiere in Aliso nahm, hegten unstreitig die meisten Römer den Wahn, das Geschäft der Eroberung sei, wenigstens in dem nordwestlichen Deutschland, vollbracht [3]), und die römische Provinzialordnung könne hier ins Leben treten. In der That, vieles hier bezeugte die Macht und den Einfluß der Römer. Ihre Flotten hatten den nördlichen Ocean befahren; die Küsteninseln vom Flevus bis zur Elbe hatte man erobert und Burchana, vor der Mündung der Ems, hielt man besetzt [4]). Die nördlichsten Völker Germaniens waren auf die eine oder andere Weise gewonnen: die Friesen entrichteten einen geringen Tribut und unterstützten die Römer bei ihren Unternehmungen [5]). In einem ähnlichen Bundesverhältniß stand man mit den Chaucen [6]). Die Freundschaft dieser und anderer Meeranwohner dauerte

---

[1]) Vell. Pat. II, 177. 120. Dio 56, 17.

[2]) Dio l. c. Suet. Tib. 17.

[3]) Die Behauptung des Vellejus II, 108: nihil erat in Germania quod vinci posset praeter gentem Marcomannorum, enthält eine starke Uebertreibung.

[4]) Strab. VII, p. 291. Plin. N. H. IV, 27. Vell. II, 106. Burchana ist das heutige Borkum.

[5]) Dio 54, 32. Tac. Ann. IV, 72.

[6]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 106.

selbst über die Zeit der Varus-Niederlage hinaus, weil sie, durch ihre Stammfeindschaft gegen die binnenländischen Germanen, eigenen Schutzes halber, zu den Römern hingezogen wurden. Auf der Insel, welche die Waal und der Rhein bildeten, waren die Bataver römische Bundesgenossen [1]), und die Caninefater unterworfen [2]). Die nächsten Anwohner des rechten Rheinufers, die Usipeter bis an die Lippe, und südlicher die Tencterer, hatte man unterjocht [3]) und glaubte ihrer Treue schon wegen der örtlichen Nähe versichert zu sein. Das große Volk der Bructerer galt als befreundet [4]). Die Catten, Sigambren und Cherusker waren öfter angegriffen und geschlagen [5]); die Macht der Sigambren hatte endlich Tiberius, indem er den größten Theil derselben an das linke Rheinufer versetzte, völlig gebrochen [6]).

Hierzu kam: die Römer hatten vielfache Anstalten getroffen, diese Länder sich für die Zukunft zu sichern. In verschiedenen Gegenden standen militärische Bedeckungen und Posten [7]). An geeigneten Plätzen waren Castelle errichtet: so bei den Friesen am Flevus [8]), bei den Chaucen [9]), und vor allen im östlichen Theile des Bructerer-Landes, an der Lippe [10]). Diese letztere Feste, Aliso genannt, war von hoher militärischer Bedeutung. Geräumig genug, um das ganze untere Rheinheer zu fassen [11]),

---

[1]) Gruter. inscriptt. p. 72, Nr. 9. [2]) Vell. Pat. II, 105.

[3]) Dio 54, 33. Florus IV, 12, §. 23. Orosius VI, 21.

[4]) Das folgt aus Dio l. c.

[5]) Dio 54, 36. 55, 1. 6. 54, 33. Florus l. c.

[6]) Tac. Ann. XII, 39. Suet. Aug. 21. Tib. 9.

[7]) Florus IV, 12. [8]) Tac. Ann. IV, 72.

[9]) Tac. Ann. I, 38. II, 8.

[10]) Dio 54, 33. Vell. II, 120. 105. Tac. Ann. II, 7.

[11]) Vell. Pat. II, 105.

und so fest, daß sie der vereinigten Gewalt der Germanen trotzte [1]), bildete sie den eigentlichen Halt der römischen Macht im nordwestlichen Deutschland und einen sichern Stützpunkt für weitere Unternehmungen. Durch militärische Linien war sie mit Vetera am Rhein [2]), vielleicht auch mit nördlichen Gegenden in Verbindung gesetzt.

Endlich, wie die Römer ihren Besitz in Germanien gesichert wähnten, so schienen ihnen auch die Völker bereits fähig und geneigt zu einer völligen Romanisirung. Die römischen Stand- und Waffenplätze waren hie und da zu Ortschaften erwachsen, Colonien hatten sich hier niedergelassen [3]), deren Märkte zu regem Verkehr die Umwohner lockten; und diese nahmen mehr und mehr römische Sitte und Lebensweise an [4]). Ueberdies wurde die bereits ältere Erscheinung, daß Germanen in den römischen Heeren dienten, immer häufiger. Aufgefordert und aus eigenem Antriebe läßt sich die germanische Jugend, welche daheim ihre Kampflust nicht befriedigt sieht, von den Römern anwerben; der Dienst unter einem Proconsul gilt ihr dem heimischen im Gefolge gleich. Vorzüglich drängt sich der deutsche Adel zu den römischen Adlern und fühlt sich geschmeichelt durch die Auszeichnungen, womit der Kaiser Verdienste um Rom belohnt [5]).

Doch wie günstig sich die Verhältnisse der Römer in Germanien gestaltet zu haben schienen, die Sicherheit ihres Besitzes war nicht so vollkommen, als sie wähnten. Jenseit der Weser hatte man noch gar nicht festen Fuß gefaßt [6]); man war aber

---

[1]) Zonaras X, p. 542. Vell. Pat. II, 120. [2]) Tac. Ann. II, 7.
[3]) Dio 56, 18. Tac. Ann. I, 58. 59. [4]) Florus IV, 12, §. 30.
[5]) Tac. Ann. II, 9. 10. 58. XIII, 55. Vell. Pat. II, 118.
[6]) Tac. Ann. I, 59.

des diesseitigen Landes nicht sicher, ohne der jenseitigen Völker Herr zu sein; denn die östlichen Stämme hatten zum Theil ihre Sitze oder Verbindungen auch am linken Weserufer. Ja selbst im westlichen Germanien konnte man keineswegs durchweg auf willigen Gehorsam rechnen. Den Catten fehlte weder die Kraft noch die Neigung zum Widerstande, und die Cherusker, deren Gebiet auch diesseit der Weser sich erstreckte, und die hier vorzüglich ihre Verbündeten hatten, waren nichts weniger als unterjocht[1]), das Verhältniß, welches Tiberius mit ihnen erneuerte[2]), kann nur ein friedliches Abkommen gewesen sein, das ihnen keinen Fußbreit Landes nahm. Unter den Sicherheitsanstalten der römischen Herrschaft war allein das Castell Aliso von Bedeutung; eine geschützte Verbindung mit dem Rhein fand nur von hier aus Statt. Die übrigen Anlagen und Colonien der Römer waren vereinzelte Punkte ihrer Herrschaft, ohne regelmäßigen Zusammenhang unter einander[3]). Was aber die Aneignung römischen Lebens unter den Germanen betrifft, so zeigte sich diese auf hervorstechende Weise nur in den nächsten Rheingegenden und in dem engern Umkreise der einzelnen römischen Standlager und Colonien; bei weitem die meisten Stämme wurden nur oberflächlich von der fremden Cultur berührt, und entäußerten sich so wenig ihrer altväterlichen Sitten, als der Freiheitssinn und das Bewußtsein ihrer Waffenstärke in ihnen erloschen waren[4]).

Augustus, wohl vorzüglich durch übertriebene Siegesnach-

---

[1]) Dio T. III, p. 362, ed. Sturz. Selbst die sonst prunkenden Schlachtberichte römischer Schriftsteller vermeiden bei den Cheruskern solche Ausdrücke, welche auf ihre völlige Demüthigung gedeutet werden könnten. Vgl. Dio 54, 33. 55, 1. Flor. IV, 12, §. 25.

[2]) Vell. Pat. II, 105. [3]) Dio 56, 18. [4]) Dio l. c.

richten von Tiberius Feldzügen [1]), über das wahre Verhältniß der römischen Macht in Germanien getäuscht, entschloß sich eine neue Ordnung der Dinge dort eintreten zu lassen. Bisher waren alle Völker daselbst in einem Socialverhältniß zu den Römern gewesen. Nur bei den Friesen allein ist von einem leichten Tribut die Rede. Aber dieser, in der Art wie er geleistet wurde, und die Heersfolge, die Rom bei andern Stämmen in Anspruch nehmen mochte, waren an sich kein Zeichen von Unterthänigkeit [2]), und wurden am wenigsten so von den Germanen betrachtet, welche durch beides den römischen Schutz gegen feindliche Nachbarn zu vergelten oder zu verstärken wähnten. Bis zum Jahre 760 zahlte man in Germanien den Römern so wenig eigentliche Steuern, als man gewaltsame Eingriffe in die heimische Verfassung erfahren hatte [3]). Als aber Sentius Saturninus von hier abberufen wurde, um Tiberius bei seinen Kriegern an der Donau zu unterstützen, übertrug Augustus dem Quinctilius Varus das Commando über die Rheinlegionen mit dem Auftrage, Germanien, so weit man darüber zu gebieten glaubte, als Provinz einzurichten und zu behandeln [4]). Die Wahl dieses Mannes, eines entfernten Ver-

---

[1]) Vell. Pat. II, 105. 106. 108. [2]) Tac. Hist. V, 25.

[3]) Was sich Varus erlaubte, wird überall als etwas Neues und Unerhörtes bezeichnet.

[4]) Das wird freilich von keinem Schriftsteller ausdrücklich bezeugt, gleichwohl ist es völlig gewiß. Wohl mochte sich ein Statthalter vorübergehende Willkür und Erpressung erlauben, aber, ohne höhern Auftrag, bei einem Sociallande das ganze System der römischen Jurisdiction und Besteuerung einzuführen, konnte einem Statthalter um so weniger einfallen, da eine neue Provinzialadministration auch ein neues und zahlreiches Beamtenpersonal erforderte, dessen Hauptmitglieder bei der Ornatio provinciae in Rom ernannt werden mußten.

wandten des kaiserlichen Hauses [1]), war keineswegs eine glückliche. Freilich ist wohl die üble Nachrede welche ihn später traf [2]), sehr zu beschränken, aber mindestens muß er für einen gewöhnlichen, vielleicht einen beschränkten Menschen gelten, der seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Unbeholfen an Körper und Geist, liebte Varus ein ruhiges, behagliches Leben. Seinen Neigungen war daher die Statthalterschaft des beruhigten Syriens, die er neun Jahre hindurch bekleidet hatte, eben so angemessen wie seinen geringen Talenten. Denn die Verhältnisse jener Provinz gestatteten ihm, sich mehr der Muße des Lagers hinzugeben, als kriegerische Thätigkeit zu zeigen, und seine Bereicherungssucht konnte er in der entferntesten Statthalterschaft am leichtesten ungestraft befriedigen. Arm hatte er das reiche Syrien betreten und reich verließ er das verarmte Land [3]), um im Jahre 759 in Germanien eine Stellung einzunehmen, die mit seiner bisherigen Vorstandschaft den entschiedensten Gegensatz bildete. In Syrien hatte ihn eine vollendete Sclavenwelt umgeben, hier fand er kräftige, Freiheit liebende Völker. Dort bewegte sich alles in längst bestandenen, fest geregelten Verwaltungsformen, während in Deutschland die römische Provinzialordnung erst eingeführt werden sollte. Ein despotischer Statthalter mochte dort an seiner Stelle sein, hier wurde vor allen ein behutsamer, schlauer, gewandter Politiker erfordert, und ein solcher war Quinctilius Varus nicht.

Als dieser neue Befehlshaber der Rheinlegionen im nörd-

[1]) Tac. Ann. IV, 56. Senec. controv. I, 1, 3.

[2]) Orosius VI, 21.

[3]) Vell. Pat. II, 117 »quam (Syriam) pauper divitem ingressus, dives pauperem reliquit.«

lichen Germanien erschien, traten hier sogleich die beiden Haupttheile jeder römischen Provinzverwaltung ins Leben, nämlich römische Jurisdiction und römische Besteuerung [1]). Die Vorwürfe, welche ihm deshalb Vellejus und Dio machen, sind unbegründet [2]), denn Varus war der erste eigentliche Statthalter Germaniens, dem die Civilverwaltung neben der Militärgewalt übertragen war; alle frühern Befehlshaber der Legionen besaßen bloß die letztere, und ihre Anordnungen waren bloß militärischer Art. Was Varus zur Last fällt, kann nicht die Ausführung seines Auftrages sein, sondern nur die Ueberschreitung desselben über die gesteckten Grenzen hinaus, oder seine Unvorsichtigkeit. Jeder Statthalter, der in eine Provinz zog, erhielt seine Instruction, welche eine genaue Angabe dessen umfaßte, wozu er selber berechtigt und die Provinz verpflichtet war. Indeß diese Ornatio — so war der staatsrechtliche Ausdruck — konnte nicht alles bestimmen. Die Anwendung der Waffengewalt innerhalb der Grenzen seiner Provinz, und wenn diese noch nicht unterjochte Völker berührte, auch die militärischen Maßregeln gegen die Grenznachbarn blieben dem Ermessen des Statthalters überlassen. Gleichfalls war ihm, in Bezug auf die Jurisdiction, in unzähligen Fällen freigestellt, welchen Einfluß er dem heimischen Recht und den alten Gewohnheiten auf die Handhabung des römischen Rechts in der Provinz gestatten wollte. Dem Varus ließ gewiß seine Instruction eine größere Freiheit, als den meisten Proconsuln zustand; denn in Germanien waren noch nicht einmal die Gren-

[1]) Dio 56, 18. Vell. Pat. II, 117

[2]) Der Schmeichler Vellejus wälzt auf Varus alle Schuld des folgenden Unglücks: denn handelt der Feldherr ohne Auftrag August's, so trifft diesen kein Vorwurf. Dio verkannte die Verhältnisse des Varus.

zen der beabsichtigten Provinz bestimmt, und tausend Verhältnisse befanden sich hier in so stetem Schwanken, daß sie nur nach den Umständen des Augenblicks entschieden und geordnet werden konnten. Wie dieser Statthalter geschildert wird, so fehlte ihm, neben der Kenntniß des germanischen Lebens, jene behutsame Mäßigung, die das den Germanen durchaus neue und anstößige Verhältniß, in welches sie jetzt zu den Römern traten, nothwendig erheischte. Vor allem aber ließ es Varus an der Vorsicht fehlen, schwankende Eroberungen durch eine stets aufmerksame und schlagfertige Militärmacht gehörig zu sichern.

Varus schritt mit der Ansicht über den Rhein, durch bloße Handhabung römischer Rechtspflege könnten die Germanen entwildert werden [1]. Daß diese selbst durch das Schwert bisher noch nicht einmal hatten gebändigt werden können, begriff er nicht; ja, was er sah — der Wechselverkehr zwischen Germanen und Römern, das Drängen so vieler Deutschen zu römischem Kriegsdienste, ihre Freude über Auszeichnungen, welche ihnen Rom ertheilt — alles dies flößte ihm eine Sorglosigkeit ein, welche nur bei einem langjährigen syrischen Statthalter erklärlich ist. Ganz Germanien wähnte er des Friedens froh, den Rom geschenkt habe. Wie in einer völlig beruhigten Provinz betrieb Varus nur die Schlichtung von Processen und die übrigen Geschäfte der römischen Rechtspflege. Die Legionen feierten, aber desto reger walteten die Steckenbündel und Beile der Lictoren [2]. Und nicht nur im Lager von Aliso trat Varus mit dieser Sicherheit auf, sondern weiter bis in das Cheruskerland und an die Weser hatte er sich verlocken lassen. Hier

[1]) Vell. Pat. II, 117.

[2]) Vell. Pat. II, 117. 118. Flor. IV, 12. 31.

verlebte er den Sommer 762[1]). Wie in jener Zwingburg an der Lippe hielt er auch an der Weser Gerichtsconvente und verwaltete die Geschäfte seines Tribunals nicht wie ein Feldherr an der Spitze seines Heeres, sondern wie der städtische Prätor auf dem römischen Forum[2]). Ueberall fand er willfährigen Gehorsam gegen seine Befehle, und die Angesehensten aus den germanischen Stämmen schienen auch hier mit ihm in der freundschaftlichsten Verbindung zu stehen[3]). Varus achtete es daher für unnöthig, die Legionen auf Kriegsfuß zusammenzuhalten, sondern zerstreute einzelne Abtheilungen des Heers im Lande umher, zum Theil auf Bitten der Einwohner selbst, zu ihrem Schutz gegen feindliche Stämme oder gegen Räubereien. Auch ohne Militärgewalt vermeinte er die Germanen in Unterthänigkeit halten zu können[4]).

So theils selber sich täuschend, theils durch seine nächste Umgebung hintergangen, verkannte Varus die wirkliche Stimmung in Deutschland. Mit tiefer Entrüstung empfanden die Germanen die plötzliche Umkehrung aller Verhältnisse. Sie, deren ungeschriebene Gesetze bisher nur in ihrem Gedächtniß und Gewissen ruhten, sahen sich auf einmal willenlos gebeugt unter die Befehle eines römischen Proconsuls, dessen Edict fortan die Quelle ihres Rechts sein sollte. Alles, was man bisher auf Tagssatzungen in den Gauen und Marken, oder durch gewählte Schiedsrichter geschlichtet hatte, das entschied jetzt ein fremder Gewalthaber nach Grundsätzen und Formeln, die man nicht begriff. Körperliche Züchtigung, welche bei diesen Stämmen nicht einmal im Kriege der Führer des Heers, sondern nur der Priester, als Vollstrecker des Gottesurtheils,

---

1) Dio 56, 18. Vell. Pat. II, 117. 2) Vell. Pat. II, 118.
3) Dio 56, 18. 19. 4) Dio 56, 18.

verhängen konnte [1]), die übte jetzt Varus im Frieden. Für leichte Vergehen erlitten freie Germanen Ruthenstreiche, die, nach ihrer Ansicht, für das ganze Leben entehrten [2]). Ja über Leben und Tod entschied sein Machtwort in einem Lande, wo Todesstrafe überhaupt höchst selten war, und nur in der Volksversammlung aller Freien erkannt werden konnte [3]). Diese neue Ordnung der Dinge, die man gewahrte, seit Varus mit seinen Gerichtspflegern im Friedenskleide erschienen war, und das römische Recht sogar an der Weser durch die Stecken und Beile seiner Lictoren einschärfte [4]), verletzte gleichmäßig alle Stände der Germanen. Der Gemeinfreie hing zu sehr mit Liebe an seinen gewohnten Einrichtungen, um sich mit dem Neuen zu befreunden, und der Adelige, obgleich schon mehr römischem Leben geneigt und hingegeben, sah sich mit Unzufriedenheit seiner vorragenden Stellung in den Gauen beraubt [5]). Aufs neue ward daher die feindliche Stimmung gegen die Römer rege. Das Rachegefühl gegen die Räuber ihrer Freiheit beseelte vorzüglich die Cherusker, deren Kraft so wenig gebrochen war, als ihr Land für erobert gelten konnte. Aber eine ansehnliche römische Kriegsmacht befand sich zwischen Weser und Rhein, welche jeden vereinzelten Aufstand mit leichter Mühe unterdrückt hätte [6]). Also ließen sich nur von einer Verbindung mehrerer Stämme glückliche Erfolge hoffen, und diese konnten nur durch den Adel derselben bewerkstelligt werden. Nicht planlos begann das Befreiungswerk [7]) und nicht ohne List und Täuschung gelang es.

[1]) Tac. Germ. 7.

[2]) Grimm's deutsche Rechtsalterthümer p. 680. 704.

[3]) Tac. Germ. 12. [4]) Dio 56, 18. Florus IV, 12.

[5]) Dio l. c. [6]) Dio l. c. [7]) Dio 56, 19.

Schöpfer des Plans und Seele des Unternehmens war Armin, der aus adeligem Geschlecht der Cherusker stammte. Sein Vater Sigimer, Bruder des Segest [1]), gehörte zu den Häuptern dieses Volkes [2]). Armin, jetzt in der Blüthe seines Alters, kraftvoll, feurig und dabei von großer Geistesgegenwart [3]), war früher, wie viele seines Volks und Standes, in römischen Kriegsdienst getreten, hatte Theil genommen an den Feldzügen des Tiberius in Germanien und, als Anführer eines cheruskischen Hülfscorps [4]), war er mit dem römischen Bürgerrecht und dem Range eines Ritters beschenkt [5]). So lange ein solcher Dienst der Ruhe und dem Frieden in Deutschland galt, und die unverbundenen Stämme auf diese Weise gegen einander Schutz zu finden vermeinten, nahm ihr Gewissen keinen Anstoß an diesem Verhältniß. Aber Rom hatte jetzt sein Täuschungssystem enthüllt; Germanien begriff seine Lage, und seine Häupter sahen ein, daß Rettung und Rache ihnen nicht durch Offenheit und Biederkeit kommen könne [6]). Immer mehre und mehre des germanischen Adels wurden von Armin mit seinem Plan

---

[1]) Tac. Ann. I, 71. [2]) Vell. Pat. II, 118. Dio 56, 19.

[3]) Vell. Pat. l. c. [4]) Tac. Ann. II, 10. [5]) Vell. Pat. l. c.

[6]) Es ist leicht möglich, daß die Täuschung, wodurch Varus umstrickt wurde, von Vellejus zu römisch fein und gehässig dargestellt ist. Indeß wie viel man auch abrechnen mag, ein guter Theil Verrath und Verschwörung bleibt. Dies zeigen nicht nur die Schriftstellerzeugnisse, sondern lehren auch die Verhältnisse, in welchen die Germanen und namentlich ihre Häupter zu den Römern standen. Aber sollte selbst Armin, in seinem Verhalten gegen Varus, nicht gerade der offene Jüngling (Luden's deutsche Gesch. I, S. 232) bleiben, so hat doch wohl unser Gram darüber eben so feine Grenzen, wie Ludens Schmerz über die Ungewißheit, wo Varus fiel (Luden I, S. 663).

der Befreiung des Vaterlandes bekannt gemacht und dafür gewonnen. Ihr befreundetes Verhältniß zu Varus konnte nicht sogleich aufgelöst werden, ohne den Verdacht zu begründen, der bereits bei diesem rege gemacht war[1]). Nach wie vor blieben Armin und Sigimer mit vielen Andern in der nähern Umgebung des Statthalters, und dieser läßt sich von dem Gefühl stolzer Sicherheit beherrschen, selbst nachdem ihm der Verrath angezeigt war. Noch am letzten Tage vor dem Beginn des römischen Unglücks enthüllt ihm Segest die Verschwörung und räth, »Varus möge ihn selbst, Armin und die übrigen angesehenen Männer seines Volks, in Fesseln schlagen; nichts werde das Volk ohne seine Häupter wagen und die Zeit dann lehren, wo Verbrechen und Unschuld sei[2]).« Doch Varus ist taub gegen solche Mahnung und nennt diese Enthüllung der Wahrheit — Verläumdung; denn eine höhere Macht verblendete sein Gemüth[3]), auf daß Germanien frei erstände.

Cheruskische Häuptlinge, Armin an der Spitze, waren die Stifter des Freiheitsbundes[4]); aber nicht bloß auf dieses Volk beschränkte er sich, sondern Bructerer, Marsen und Catten, nebst andern, theilten das Unternehmen[5]). Im äußersten Theile

---

[1]) Dio 56, 19. [2]) Tac. Ann. I, 55.

[3]) Vell. Pat. II, 118. Dio 56, 19. Tac. Ann. l. c. Flor. IV, 12, §. 33.

[4]) Dio l. c.

[5]) Nach Strab. VII, p. 291 kämpften gegen Varus Cherusker und deren ὑπήκοοι; das scheinen cheruskische Verbündete im engern Sinne gewesen zu sein, deren Sitze sich vermuthlich am linken Weserufer hinunter erstreckten. Der jetzige Aufstand gegen die Römer war aber viel weiter ausgedehnt; ihn theilten, mit den Cheruskern, vorzüglich die Bructerer, Marsen und Catten. Denn diese Völker vor allen traf der Rachekrieg des Germanicus, Tac.

des Cheruskerlandes, am westlichen Ufer der Weser, höchst wahrscheinlich nicht weit von dem Einfluß der Werra in jenen Strom [1]), stand Varus im Jahre 762. Das Sommerlager hieselbst umfaßte nur einen Theil seines Heeres, das aus drei Legionen und deren Hülfscohorten bestand. Viele Abtheilungen waren im Lande umher vertheilt, und der Feldherr führte ein vergnügliches Leben unter vermeintlich friedlicher Umgebung [2]). Da vernahm er, wider Erwarten, im Spätsommer, daß eine entferntere Völkerschaft gegen die Römer sich erhoben habe [3]). Das war ein Scheinaufstand, der, fern von Varus, nach Verabredung erregt wurde, um die Römer auf dem Marsche dahin in Gegenden zu verlocken, welche ihre Vernichtung erleichterten. Varus, nichts ahnend, versammelt sein Heer und

Ann. I, 50. 51. I, 56. I, 60 und ihre Mitwirkung an dem Befreiungswerke wird bezeugt durch die Legionsadler, die Germanicus bei den Bructerern und Marsen wieder eroberte, so wie durch die römischen Gefangenen, welche sich noch 40 Jahre nach der Varusschlacht bei den Catten befanden. Tac. Ann. II, 25. XII, 27. M. s. Clostermeier, wo Hermann den Varus schlug? Lemgo, 1822.

[1]) Die Gegend hier, bei dem heutigen Rehme, bietet solche Terrainvortheile für ein Heer, daß sie in der sächsisch-fränkischen Zeit öfter der Stützpunkt für militärische Operationen war. Es ist kaum wahrscheinlich, daß sie von den Römern, welche auch an der Weser ihre Castelle hatten, vernachlässigt wurde. Man vg v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer, S. 195, u. s. Le Coq's topograph. Karte von Westphalen, 1805. Blatt 13 u. 14.

[2]) Vell. Pat. II, 117. Dio 56, 18.

[3]) Dio 56, 19. Welche Völkerschaft dies war, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; Clostermeier glaubt, es seien die Catten gewesen Aber gewiß ist nur, daß jener Scheinaufstand südlich von Varus jetzigem Standorte erregt wurde; das erheischt der folgende Zug desselben.

tritt den Zug an. Germanische Häuptlinge sind anfangs seine Geleiter, aber bald verlassen sie ihn unter dem Vorwande, ihre Scharen daheim zu rüsten und schnell mit diesen dem römischen Heere nachzueilen [1]). Schon waren jene bereit und versammelt, als ihre Führer wieder erschienen, aber nicht für den Römerdienst, sondern für Deutschlands Freiheit. Die Verschwörung gedieh sogleich zum offenen Aufstande. Germanisches Kriegsgeschrei dringt schnell durch die Gauen; rasch mehren sich aus der Nähe und Ferne die Streiter. Die Zögernden werden von den Beherzten fortgerissen, Laugesinnte zwingt der Eifer der Menge. Den Amsibarier-Fürsten, den Römerfreund Bojocales, läßt Armin in Ketten legen, sein Volk schließt sich der Sache der Freiheit an [2]). Segest wird wider Willen von den Seinigen in den Kampf gezogen [3]); Segimund sein Sohn, Priester an der Ara der Ubier, zerreißt die heilige Binde und eilt vom Rhein zu Armins Fahnen [4]). Niedergemetzelt werden zuerst die einzelnen römischen Heerhaufen, welche hie und da zurückgeblieben waren, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; dann eilen die Massen der Gegend zu, durch welche Varus Heer den Weg nehmen mußte [5]).

Ueber unebenes, von Thalschluchten durchschnittenes Waldgebirge, unfern der Weser [6]), zieht ohne feste Marschordnung, wie im tiefen Frieden, das Römerheer. Was das Sommerlager umschlossen hatte, Weiber, Kinder, ein zahlloser Troß, Wagen und Lastthiere mit einer Unmasse Gepäck, zwischen und hinter den Legionen, — alles dies dehnt den Zug zu einer

[1]) Dio l. c. [2]) Tac. Ann. XIII, 55. [3]) Tac. Ann. I, 55.

[4]) Tac. Ann. I, 57. [5]) Dio l. c.

[6]) Mehr läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Clostermeier S. 88 vermuthet, das römische Heer habe sich am ersten Tage zwischen den Berggruppen des Amtes Vlotho befunden.

unabsehbaren Länge aus. Nur langsam und vielfach gehemmt bewegt sich die buntscheckige Masse. Denn hier hatte man den Pfad durch das Dickicht zu lichten, dort Bäume zu fällen, um Bergklüfte und Flüsse zu überbrücken. Die Beschwerden des Marsches wurden vermehrt durch Sturm und Regenwetter; auf nassem Boden, an schlüpfrigen Stämmen und Wurzeln strauchelten Fußgänger und Rosse, während der Orkan zerschellte Aeste und Baumgipfel herunterschmetterte [1]). Mit solchen Drangsalen kämpfte das erschöpfte und verwirrte Heer, als sich ihm, anfangs an einzelnen Punkten, Germanen feindlich nähern. Varus schöpft auch jetzt noch keinen Verdacht und fordert die Frevler vor sein Tribunal [2]). Doch bald gewahrt er, wie zugleich von allen Seiten durch das Dickicht der Waldung der Feind hervordringt, immer enger die Legionen umzingelt und angreift, während diese, durch die Wehrlosen und den Troß verhindert, durch den Pfad beschränkt, außer Stande sind, eine Schlachtlinie zu bilden. So unter steten Angriffen, die man weder vermeiden noch erwiedern kann, gelangt das Heer endlich zu einer Stelle im Walde, welche nur die Noth zum Rasten geeignet halten konnte, und schlägt das Lager für die Nacht auf [3]).

Am folgenden Morgen ließ Varus den größten Theil der Wagen nebst allem entbehrlichen Gepäck verbrennen, und setzte

[1]) Dio 56, 20. [2]) Florus IV, §. 12. 34.

[3]) Dio 56, 20. 21. Umfang und Abtheilung der Hauptplätze dieses Lagers, welche Germanicus sechs Jahre später erkannte, zeigten, daß hier die drei Legionen noch ziemlich vollständig waren, Tac. Ann. I, 61. — Wo übrigens dies erste Lager des Varus stand, ist jetzt nicht mehr zu ermitteln. Aus Tacitus (Ann. I, 60. 61) muß man schließen, daß beide Lager im Teutoburger Walde aufgeschlagen wurden. Der Saltus Teutoburgensis muß also eine weitere Ausdehnung gehabt haben, als ihm Clostermeier anweist.

nun in mehr geschlossenem Zuge den Marsch fort. Das Heer gelangte in eine freie Gegend; aber selbst hier erlitt es Verluste, und bald betrat man aufs neue ein Waldgebirge. Denn Varus, der von der Weser gegen Süden aufgebrochen war, erkannte am ersten Abend den Aufstand und das Gefährliche seiner Lage. Er läßt daher das Heer am zweiten Tage in westlicher Richtung weiter vordringen, um die Festung an der Lippe zu erreichen [1]. Von der Diemel anhebend erstreckt sich durch das Paderbornsche, Lippesche, Osnabrücksche bis Tecklenburg eine Gebirgskette, der Osning oder die Osnegge schon seit Karl's des Großen Zeiten geheißen [2]. Den Theil des Osning, welchen der Wanderer, zwischen Ems und Lippe nordöstlich fortschreitend, an den Quellen dieser Flüsse betritt, nennt Tacitus Saltus Teutoburgensis [3]. Den Namen schufen die Römer und vielleicht nach dem hervorragendsten Theile des Gebirges, der heutigen Grotenburg, vor Alters Teut geheißen [4]. Am südwestlichen Fuß des Osning breitet sich eine weite Ebene aus, die, in dem Raume der Lippe- und Emsquellen hie und da mit einzelnen Baumgruppen besetzt, größtentheils von

[1]) Das ist durch den letzten Kampf gewiß.

[2]) V. Ledebur über den westphälischen Osning, im Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats, Bd. 13, S. 339 ff. und Clostermeier, S. 21. 72. 252.

[3]) Nur bei Tacitus, an einer einzigen Stelle (Ann. I, 60) findet sich dieser Name, den kein anderer Schriftsteller der alten oder mittlern Zeit kennt.

[4]) Clostermeier, S. 74-118. Daß übrigens die Römer unter Saltus Teutoburgensis nur die Gebirgsmasse verstanden, welche nördlich durch die Dörenschlucht und südlich durch den Paß am Falkenberge eingeschnitten wird, ist wegen Tacitus selbst höchst unwahrscheinlich.

Sümpfen und Moorgrund durchzogen ist [1]). Jenes Gebirg und diese Ebene trennten noch das römische Heer von Aliso, welches für jeden Preis zu gewinnen war, um theils sich selbst, theils die schwache Besatzung dieser Festung zu retten. Es war ein Theil des Osning, den die Legionen schon am zweiten Tage betraten. Reiter und Fußvolk hatten sich zu Einer Masse vereinigt, damit nicht einzelne Theile des Heers abgeschnitten würden; man wollte gemeinschaftlich angreifen und Widerstand leisten. Aber nun behinderten sich die Streiter wechselseitig, und der Wald beschränkte überall ihre Kraftentwickelung. Die Verluste der Römer waren höchst bedeutend, als Varus am zweiten Abend das Lager aufschlagen ließ [2]). Der engere Umkreis desselben zeigte dem Germanicus später, daß bereits hier die Mannschaft sehr zusammengeschmolzen war [3]).

Der Morgen des dritten Tages grauete, und nun galt's das römische Bollwerk an der Lippe zu erreichen. Aber das Ungemach wuchs, wie die Zahl der Gegner. Der Sturm und Regen des ersten Tages wiederholten sich; auf dem schlüpfrigen Boden vermochten die Römer weder sicher zu stehen noch vorwärts zu schreiten. Lastend hing ihnen der triefende Schild an der Schulter; Pfeil und Wurfgeschoß entglitten der unsichern Hand. Die Deutschen dagegen, vertraut mit dem Unwetter ihres Himmels, wurden minder dadurch gehemmt; ohnedies waren sie meistentheils leicht bewaffnet, und bei ihnen stand es, anzugreifen oder zurückzuweichen, wie der Augenblick es räthlich machte [4]). Unter steten Verlusten, mehr fortgedrängt als fortstrebend, erreichen die Römer den südwestlichen Abhang des Teutoburger Waldes. Aber am Saume desselben und in

[1]) Clostermeier, S. 111. [2]) Dio 56, 21.
[3]) Tac. Ann. I, 61. [4]) Dio 56, 21.

der Ebene zwischen den Quellen der Ems und Lippe war die Hauptmacht der Germanen aufgestellt, um den Pfad nach Aliso zu sperren. Varus dringt [1]) in der Richtung zur Lippe auf die Senne vor, und hier auf täuschendem Moorgrunde, zwischen Wald und Sümpfen, beginnt der letzte Kampf. Das bereits so sehr geschwächte Heer war der bei weitem größern Anzahl der Gegner nicht mehr gewachsen [2]). Von allen Seiten werden die Römer umzingelt, an allen Punkten angegriffen. Wie sich ihre Schlachtreihen bilden, so sind sie auch geworfen; bald werden die Adler genommen, die Anführer verwundet; nicht länger ist Ordnung aufrecht zu erhalten, und Varus, um nicht die Schmach der Niederlage zu überleben, stürzt sich in sein Schwert [3]). Jetzt verzweifelten alle, die noch kämpften, ihr Widerstand hört auf, die Schlacht ist völlig verloren!

Nur wenigen Römern gelang es, nach Aliso zu entkommen [4]); die auf dem Schlachtfelde Umzingelten ahmten zum Theil durch Selbstmord dem Beispiel des Feldherrn nach, andere boten sich freiwillig dem Todesstoße des Feindes dar, der selbst noch unter den Gefangenen schonungslos mordete. Da besteigt Armin ein Gerüst und redet zu den Siegern [5]). Jetzt endet das regellose Gemetzel, aber desto glühender wendet sich die Rache

---

[1]) Wie Clostermeier, S. 92 zu beweisen sucht, durch den Paß, der am Teut und Falkenberge vorbeiführt, weil der gewöhnliche und bequemere Pfad durch die Dörenschlucht früher von den Germanen besetzt war.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 56, 21. Vell. Pat. II, 119. Tac. Ann. I, 61. Florus IV, 12, §. 35.

[4]) Frontin. strateg. III, 5. 4. Vell. Pat. l. c. Tac. Ann. l. c.

[5]) Tac. Ann. l. c.

gegen auserlesene Schlachtopfer. An Altären in den Lohen umher [1]) werden die Tribunen und Centurionen der ersten Ordnungen zum Siegsdank den germanischen Göttern geopfert; an zahlreichen Galgen büßen andere angesehene Römer. Mit entsetzlicher Wuth mordet man vor allen die Sachwalter und Pfleger des römischen Rechts; unter Grausamkeiten wird ihnen die Wohlthat des Todes verzögert [2]). Selbst die Todten verschont die Rache nicht: Varus Leichnam, den die Pietät seiner Krieger verscharrt hatte, wurde von den Germanen herausgezerrt aus der Gruft, und unter greuelvollem Hohn zerfleischt; den abgetrennten Kopf sandte man als Siegszeichen zu Marbod [3]). Also zahlten die Römer für ihre Frevel an Freiheit und Leben der Germanen gräßliche Vergeltung. Eins der tapfersten und erfahrensten aller Römerheere, wohl 50,000 an Zahl, war gänzlich vernichtet [4]). Dem Mitleid verdankte Niemand das Leben, doch für die Knechtschaft wurden viele erhalten, und mancher Römer aus ritterlichem oder senatorischem Hause alterte bei einem deutschen Bauer als Hausknecht oder Heerdenhüter [5]).

Der varianischen Niederlage folgte die Eroberung aller römischen Anlagen und Castelle zwischen Rhein und Weser. Nur bei den Friesen, Chaucen und einigen andern Stämmen am nördlichen Ocean, welche an dem Aufstande keinen Theil

[1]) Lohe sind kleine abgesonderte Gehölze in einer übrigens freien Gegend, und solche inselartige Haine finden sich noch jetzt im dem Theile der Senne, welche hier in Betracht kommt. Sie sind die luci propinqui mit den Altären bei Tacitus (Ann. I, 61). Vgl. Clostermeier, S. 111.

[2]) Florus IV, 12. §. 36. [3]) Vell. Pat. II, 119. Tac. Ann. I, 71.

[4]) Vell. Pat. l. c. Suet. Aug. 23.

[5]) Senec. epp. 47. Tac. Ann. XII, 27.

genommen, dauerte noch das befreundete Verhältniß zu den Römern fort [1]), und Amisia am linken Ufer der Emsmündung entging, mit andern Anstalten des Römerbesitzes dieser Gegenden, der allgemeinen Zerstörung [2]). In den mittlern Gegenden widerstand nur noch Aliso auf kurze Zeit den zahllosen Scharen der Deutschen, welche zur Einnahme dieser Festung sich hier versammelten [3]). Dieselbe umschloß eine große Menge Weiber und Kinder, denen man, beim Ausbruch des Aufstandes, hier Sicherheit gewähren wollte; die Besatzung war schwach und nur wenig vermehrt durch Flüchtlinge, denen es gelang, der allgemeinen Niederlage zu entkommen [4]). Aber trotz der geringen Anzahl Wehrhafter hätte sich das feste Castell noch lange gegen die, in der Belagerungskunst unerfahrenen, Germanen halten können, wenn nicht Mangel an Lebensmitteln bei den Eingeschlossenen entstanden wäre [5]). Ihr nothwendiger Entschluß, sich durchzuschlagen, schien bald durch die Belagerer selbst erleichtert zu werden, welche, durch ein falsches Gerücht vom Anzuge des Tiberius bewogen, sich darauf beschränkten, Aliso durch entferntere Posten zu beobachten [6]). Unter dem Schutz einer stürmischen Nacht und geführt von dem Lagerpräfecten L. Cäditius, wagen es daher die Eingeschlossenen, sich durch die germanischen Wachen zu schleichen. Aber die Wehrlosen fallen größtentheils in Feindes Hände, und nur die kräftige Mannschaft bahnt sich mit dem Schwerte den Weg zum Rhein, von woher ihnen der Legat Asprenas zu Hülfe

[1]) Tac. Ann. II, 17. 24. [2]) Tac. Ann. II, 8.

[3]) Dio 56, 22. Zonar. X, p. 542.

[4]) Vell. Pat. II, 119. Front. strateg. III, 15, 4.

[5]) Zonar. l. c. Vell. Pat. II, 120. Front. l. c.

[6]) Zonar. l. c.

eilt [1]). Aliso fällt nun dem Feinde in die Hände. Asprenas wagt sich nicht zum Schutze herbei, denn er fürchtet den Rheinübergang der Deutschen und will daher das Nähere sichern [2]). Doch darauf hatten es diese vermuthlich gar nicht abgesehen; sie wollten Freiheit vom Römerjoche bis an diesen Strom, und die hatten sie errungen. Die Nordküste ausgenommen, bildete der Rhein wieder ihre Grenze gegen die der Römerherrschaft [3]). Tiberius und Germanicus mußten bei ihren Anschlägen auf Norddeutschland wieder da beginnen, wo Drusus angefangen hatte; jedoch nie schlug hier die Römermacht wieder so tiefe Wurzeln, wie vor Varus Untergange. Und das war Armins Werk! den selbst ein Römer Germaniens Erretter nennt [4]), dessen Thaten deutsche Heldenlieder feierten, und dem die späten Enkel durch ein Denkmal danken.

Elftes Kapitel.

August's letzte Lebensjahre und Tod.

Erschütternd wirkte die Nachricht von der varianischen Niederlage in Deutschland auf den alterschwachen Augustus. Er zerriß sein Gewand und erschöpfte sich in eiteln Aeußerungen der Verzweiflung [5]). Die Furcht spiegelt ihm das Schrecklichste vor: er wähnt bereits die Germanen über den Rhein vorgedrungen, die Gallier im Aufstande und sieht schon im Geiste

---

[1]) Dio 56, 22. [2]) Vell. Pat. II, 120.

[3]) Flor. IV, 12. §. 39. [4]) Tac. Ann. II, 88.

[5]) Dio 56, 23. Suet. Aug. 23. Aurel. Victor epit. 1. Orosius VI, 21.

von beiden Italien und Rom bedroht [1]). Ungesäumt trifft er daher Vorkehrungen, wie bei der äußersten Gefahr des Reiches. Wachen müssen die Stadt durchziehen; alle Gallier und Germanen, welche sich hier aufhalten, werden aus den Thoren gewiesen, die Prätorianer dieser Nationen werden auf Inseln versetzt. Den Statthaltern verlängert der Kaiser ihr Imperium, damit auch in den Provinzen alles in gewohnter Ordnung bleibe; darauf befiehlt er neue Werbungen, und endlich gelobt er dem Jupiter die großen Spiele, wenn der Staat gerettet würde [2]). Jene Anstalten und dieses Gelübde, wozu man im cimbrischen und marsischen Kriege seine Zuflucht genommen hatte, beurkunden einen Grad von Besorgniß bei Augustus, der sich bald als unbegründet ergab. Neue Botschaften vom Rhein berichteten, daß die Germanen keinen Versuch gemacht hätten über den Rhein zu setzen, daß doch ein Theil der Römer dem Verderben entkommen sei [3]), und, was am meisten ermuthigen mußte, daß der Legat Asprenas gar nicht in das varianische Verderben verflochten sei, sondern mit seinen beiden Legionen bei Vetera den Rhein gegen die jenseitigen Feinde decke und die Bewohner des diesseitigen Ufers im Zaum halte [4]). In der That, Augustus war sicher vor geträumten cimbro-teutonischen Zügen, und sah er den Zorn der Götter in Varus Niederlage, so hatte er darin Roms Glück zu erkennen, daß Marbod theilnahmlos blieb bei dem Freiheitskampfe der nördlichen Germanen, und der pannonische Aufstand vorher gedämpft war [5]).

---

[1]) Dio l. c. [2]) Dio 56, 23. Suet. Aug. 23. 49.

[3]) Dio 56, 24. Tac. Ann. I, 61. Dio III, p. 458.

[4]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 120.

[5]) Vell. Pat. II, 117. Suet. Tib. 17.

Die neuen Aushebungen zum Dienst wurden im Winter 762—763 betrieben. Die Schwierigkeiten, welche sich dabei erhoben, waren groß, noch größer die Strenge, wodurch Augustus sie beseitigte. Sowohl die Zahl der jungen Bürgermannschaft wie auch der zum römischen Dienst brauchbaren Bundesgenossen war durch frühere Werbungen sehr geschwächt; die Furcht vor einem germanischen Feldzuge hielt jeden dergestalt gefesselt, daß Niemand sich gutwillig zu den Waffen stellte. Der Kaiser läßt daher den fünften Mann aller Römer unter fünfunddreißig Jahren, und den zehnten aller ältern Männer durchs Loos ausheben. Aber selbst die Strafe der Gütereinziehung und Ehrlosigkeit vermag die Weigerung des Dienstes bei vielen nicht zu überwinden; es erfolgt daher selbst die Hinrichtung einiger Widerspenstigen. So kam endlich ein neues Heer zusammen, welches jedoch größtentheils aus wieder einberufenen Veteranen und aus Sclaven bestand, die von ihren Herren zu diesem Behuf manumittirt werden mußten [1]). Tiberius, der, gleich nach erhaltener Kunde von den Vorfällen in Deutschland, aus Pannonien nach Rom geeilt war [2]), erhielt den Oberbefehl über diese Mannschaft, und zog mit ihr im Frühling 763 an den Rhein [3]). Das Hauptstandquartier war, nach Aliso's Zerstörung, wieder Vetera am linken Rheinufer; dies, wie die übrigen Castelle, wurde jetzt von ihm stärker befestigt; die entblößten Punkte bekamen Abtheilungen der mitgebrachten Truppen. Der erhöhte Grenzschutz und die Si-

[1]) Dio 56, 23. 57, 5. Suet. Aug. 56.

[2]) Vell. Pat. II, 120.

[3]) Suet. Tib. 18. proximo anno (nach Tibers Rückkehr aus Pannonien). Damit ist Dio (56, 23) nicht im Widerspruch; εὐθὺς σπουδῇ steht in Relation zu der beschriebenen Werbung.

cherung der Treue Galliens sind die verdienstliche Seite von Tibers Thätigkeit [1]).

Der Feldherr hatte erwartet, die Germanen würden versuchen, über den Rhein zu dringen; allein sie kamen nicht. Im folgenden Jahre, wo auch Germanicus mit proconsularischer Gewalt beim dortigen Heere erschien, hielt sich Tiberius ehrenhalber verpflichtet, den Rhein zu überschreiten [2]). Aber mit größerer Vorsicht hatten nicht die ersten Römer unter Cäsar den Fuß auf deutschen Boden gesetzt, als jetzt Tiberius, und schwerlich drangen seine Legionen auf bekannten Pfaden weiter vor, als Cäsars geringe Streithaufen in ein nie von ihnen betretenes Land [3]). Die ängstliche Vorsicht und die äußerste Strenge der Disciplin, welche in jeder Maßregel Tiber's hervortreten, geben den Maßstab der grenzenlosen Furcht, welche auch jetzt noch die Römer beherrschte. Tiberius, sonst stets nur seinen eigenen Ansichten folgend, besprach jetzt mit einem Kriegsrathe alle Unternehmungen [4]). Als man über den Rhein schritt, war das Gepäck genau bestimmt; Tiberius stand selbst am Ufer und untersuchte die Lastwagen; nur das Unentbehrlichste durfte mitgeführt werden. Mit äußerster Strenge hielt er auf enges Beisammensein seiner Heerhaufen. Ein Legat, der einige Soldaten mit seinem Freigelassenen auf die Jagd geschickt hatte, wurde für ehrlos erklärt [5]). Unverdienter ist nie ein Feldherr mit feilem Lobe erhoben, als Tiberius von Vellejus wegen seiner ruhmlosen letzten Thaten in Germanien [6]).

---

[1]) Vell. Pat. II, 120. [2]) Zonaras X, p. 542.

[3]) Dio 56, 25. [4]) Suet. Tib. 18. [5]) Suet. Tib. 19.

[6]) Vell. Pat. II, 120. »Arma infert genti, quam arcuisse pater et patria contenti erant; penetrat interius, aperit limites, vastat agros, urit domos, fundit obvios; maximaque cum gloria, incolumi omnium, quos traduxerat, numero, in hibernacula reverti-

Die Furcht vor einer neuen Niederlage hielt die Römer in den nächsten Gegenden des rechten Rheinufers gebannt; und hier war weder eine Schlacht zu gewinnen, noch ein Volk zu unterjochen [1]), da die Germanen des nächsten Grenzgebietes sich freiwillig mehr landeinwärts gezogen hatten. Tiber's glorreiche Unternehmungen dieses und des folgenden Jahres beschränkten sich daher auf das Verwüsten einiger Aecker und Häuser [2]). Der einzige Vortheil für die Römer bestand darin, daß sich allgemach wieder ihre ungemessene Furcht vor den Germanen minderte. — Im Herbst 764 verließ der Feldherr das Rheinheer, um nie wieder zu ihm zurückzukehren. Germanicus erhielt jetzt hier das Commando [3]), wagte indeß in den beiden nächsten Jahren keine neuen Unternehmungen, sondern benutzte seine acht Legionen, um die Grenze zu decken. Tiberius aber feierte zu Anfang des Jahres 765 in Rom den Triumph wegen seiner pannonischen Siege, bewirthete das Volk an tausend Tischen, zahlte außerdem der Bürgerschaft, Mann für Mann, ein Geschenk von 300 Sestertien; und weihete endlich in seinem und seines Bruders Namen den Tempel der Concordia [4]).

Der Staat war gerettet, und Augustus schrieb dem Tiberius dies Verdienst zu [5]). Gleichwohl sind die neuen Auszeichnungen, welche dieser erfuhr, nicht ein bloßer Tribut der Dank-

tur. — II, 21: Qui contusis hostium viribus, classicis peditumque expeditionibus, cum res Galliarum maximae molis, accensasque plebis Viennensium dissensiones, coercitione magis quam poena mollisset, — in urbem reversus etc.

[1]) Dio l. c. [2]) Vell. Pat. II, 120. Dio l. c.

[3]) Tac. Ann. I, 3. [4]) Suet. Tib. 20. Dio l. c.

[5]) Suet. Tib. 21. Augustus schrieb ihm: hi quoque, qui tecum fuerunt, omnes confitentur, versum illum in te posse dici: »unus homo nobis vigilando restituit rem.«

barkeit von Seiten des Kaisers, sondern eben so sehr eine Folge von Verhältnissen, in welche der Altersschwäche gegen das Ende seines Lebens sich versetzt sah; Livia hatte den Stamm ihres Gemahls seines letzten Zweiges beraubt. Als sie im Jahre 757 die Adoption ihres Sohnes bei dem Gemahl erschlich, schien dieser keineswegs entschlossen, die Hoffnungen zu realisiren, welche sie selbst in diesen Act setzte. Denn zu gleicher Zeit adoptirte er auch seinen noch einzigen Enkel Agrippa Posthumus, und stellte ihn dadurch mit Tiberius in gleiche Nähe zum Throne. Bei der Abneigung und dem Mißtrauen, welches Augustus fortwährend gegen den Stiefsohn hegte [1]), war allerdings der Sohn der Julia ein höchst gefährlicher Rival für diesen. Den letzten männlichen Sproß des julischen Geschlechts zu stürzen, ward daher das nächste Ziel für Livia's Cabalen, und leider erleichterte ihr dieser das grause Vorhaben. Durch Erziehung vielleicht absichtlich verwahrlost, hatte Agrippa in seiner Lebensweise eine Richtung genommen, welche der hohen Stellung wenig entsprach, die ihm seine Geburt und August's Absicht anzuweisen schienen. Bei ausgezeichneter Körperkraft und thörichtem Trotz auf diese, blieb er ohne Ausbildung in den Wissenschaften und ohne Sinn dafür [2]); zu niederm Getreibe zog ihn seine Neigung, Fischfang war sein tägliches Geschäft. Seine Sitten waren, wie seine Lebensart, roh und ungeschlacht; schlecht verstand das ungebändigte Gemüth, wilden Jähzorn zu zügeln, weder Livia noch August blieben von den Ausbrüchen seiner unbesonnenen Heftigkeit verschont: jene schmähete er als harte Stiefmutter, und diesem warf er das ihm entwandte Erbtheil seines Vaters vor [3]).

[1]) Tac. Ann. I, 10. Suet. l. c. Dio 55, 31.

[2]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 32. Suet. Aug. 65. [3]) Dio 55, 32.

Kurz, Agrippa verkannte den schlüpfrigen Boden, auf dem er stand, und Livia's berechnende Bosheit hatte leicht gewonnenes Spiel gegen den Tollkühnen [1]). Augustus, von den Netzen der Gemahlin jetzt gänzlich umgarnt, brachte, im Jahre 760, seine Klagen über Agrippa vor den Senat, und dieser sprach die Verbannung über den Jüngling aus, obgleich er keines eigentlichen Verbrechens überwiesen werden konnte [2]). Agrippa's Vermögen ward für die Kriegscasse eingezogen; er selbst ward anfänglich nach Surrentum entfernt, bald darauf nach Planasia versetzt und hier in engere militärische Haft genommen [3]). Etwa ein Jahr nach Agrippas Verbannung traf dasselbe Loos dessen Schwester Julia, welche, des Ehebruchs mit Decius Silanus überführt, von Augustus nach Trimerus, eine der sogenannten diomedischen Inseln in Apuliens Nähe, verwiesen wurde [4]).

So war Augustus von allen Gliedern seines Stammes getrennt; vereinzelt stand der Schwache am Abend seines Lebens. Was gekommen, schien durch das Geschick herbeigeführt. Natürlich war's, und die bloße Klugheit mußte es ihm rathen, daß er sich an Tiberius als die einzige Stütze lehnte, die ihm das Verhängniß gelassen hatte. Um so mehr, da er dessen Verdienste um das Reich anerkennen mußte [5]); denn der Friede mit Marbod war ein schlaues Kunststück von Tiber's Politik; die Beschwichtigung des pannonischen Aufstandes war größtentheils sein Werk, und durch Herstellung der Sicherheit am Rhein hatte er Augustus von einer grenzenlosen Furcht befreit. Um dieser Stütze gewiß zu sein, blieb dem Oberherrn eigentlich

---

[1]) Tac. Ann. I, 3. [2]) Tac. Ann. I, 6 u. I, 3.

[3]) Dio 55, 32. Suet. Aug. 65. Tac. Ann. I, 3. Suet. Tib. 22.

[4]) Tac. Ann. IV, 71. III, 24. Suet. Aug. 65.

[5]) Tac. Ann. I, 4.

nichts anders übrig, als Tiberius auf eine Weise auszuzeichnen, daß dessen Thronfolge gesichert schien.

Als daher Augustus, im Jahre 766, zum letzten Male die Posse der Uebernahme der Reichsvorstandschaft auf das fünfte Decennium wiederholte, ließ er vom Senat dem Tiberius aufs neue die tribunicische Gewalt, und durch eine förmliche Lex das Proconsulare Imperium in allen Provinzen und bei allen Heeren, so wie auch das Recht, den Census zu veranstalten, ertheilen [1]). Diese Gleichstellung des Tiberius mit Augustus in so wesentlichen Theilen der höchsten Gewalt traf zusammen mit einem Beschluß des Senats, der die absolute Monarchie eigentlich gesetzlich vollendete und den Willen Tibers auch in bürgerlicher Hinsicht dem des Staatsoberhauptes gleichstellte. Schon seit mehreren Jahren entzog sich Augustus aus Altersschwäche nicht nur den geselligen Pflichten, die er früher mit vielen angesehenen Römern unterhalten hatte, sondern er erschien auch nicht mehr im Theater und bei den öffentlichen Spielen [2]). Selbst die Comitien und die Senatssitzungen besuchte er seit dem Jahre 761 nur selten. Statt seiner frühern persönlichen Bewerbungen für die Candidaten begnügte er sich jetzt, seine Auserkorenen schriftlich den Centurien und Tribus zu empfehlen. Den Senat ermächtigte er, in den meisten gerichtlichen Angelegenheiten auch ohne ihn zu entscheiden [3]). Im Jahre 766 erbat sich Augustus vom Senat einen Ausschuß von zwanzig Männern aus ihrer Mitte [4]), und

[1]) Dio 56, 28. Suet. Tib. 21. Vell. Pat. II, 121.

[2]) Dio 56, 26. Suet. Aug. 53. [3]) Dio 55, 34.

[4]) Dio 56, 28. Statt des halbjährigen Consiliums, mit dem er sich schon seit dem Jahre 727 umgeben hatte, Dio 55, 21. Suet. Aug. 35.

zwar jedesmal für den Zeitraum eines ganzen Jahres, um mit den Auserkorenen in seinem Palast die Verhältnisse der Regierung zu berathen, da ihm sein hohes Alter nur selten gestattete, die Curie zu betreten. Der Senat gewährte nicht bloß diesen Wunsch, sondern erließ auch einen Beschluß, daß alles, was Augustus mit Tiberius, jenen Senatoren, den wirklichen und designirten Consuln, seinen Adoptivenkeln und allen, die er sonst hinzuziehen wolle, beschließen würde, eben so die Kraft von Senatusconsulten haben solle, als sei der Beschluß vom ganzen Senat gefaßt [1]). Aus jenem frühern, bloß berathenden Collegium, das dem Senat nur vorarbeitete, ward jetzt ein constituirendes Cabinet, in welchem die Stimme des Oberherrn, da er einen Theil der Mitglieder desselben zu wählen hatte, entscheidend sein mußte, so oft er selbst es wollte. Die bisherige factische Allgewalt des Kaisers war also vom Senat selber zu einer legalen Machtvollkommenheit erhoben. Aus dem Innern der kaiserlichen Gemächer, ja von seinem Bett herab, konnte Augustus jetzt Befehle für sein Reich ausgehen lassen. Bei der Abhängigkeit der Comitien vom Senat war das Ertheilte im Grunde so viel als vollendete Unumschränktheit. Natürlich wirkte dies neue Verhältniß auf die Stellung des Tiberius zurück. Es konnte nicht fehlen, daß der in militärischer Hinsicht mit Augustus Gleichberechtigte auch in diesem Collegio als solcher betrachtet wurde. Das Senatusconsultum nannte ihn, an der Spitze der zwanzig Senatoren, als den Theilhaber an diesem constituirenden Collegium, und Augustus, der schon früher den Senat dem Tiberius empfohlen hatte [2]), schien dadurch das Verhältniß anzudeuten, in welchem die Curie auch gegen den Reichsgehülfen stehen

[1]) Dio 56, 28. [2]) Dio 66, 26.

sollte. Bei dieser Theilung der höchsten Gewalt würde Tiberius, selbst auf den Fall, daß dem Augustus ein längeres Leben beschieden gewesen wäre, bald zu einem Uebergewicht sich erhoben haben, wie es in solchem Verhältniß das rüstige Alter über einen Greis, die Kraft über die Schwäche gewöhnlich erringt. Aber der Census, den der Oberherr im folgenden Jahre veranstaltete, war der letzte öffentliche Act, bei welchem Rom den Tiberius als Collegen seines Adoptivvaters erblickte[1]).

Trotz der Stellung, welche Tiberius durch August's Veranstaltungen jetzt einnahm, zweifelte freilich mancher in Rom, ob der Adoptivsohn, nach dem Willen des Oberherrn, der Reichsnachfolger werden würde[2]). Man hatte selbst aus den letzten Jahren die unverhohlensten Beweise von August's persönlichem Widerwillen gegen den Sohn der Livia[3]); ja noch in den letzten Tagen seines Lebens sollte er das Loos der Römer unter einem solchen Nachfolger bejammert haben[4]). Vor allem aber trug man sich mit dem Gerücht, daß Augustus wenige Monate vor seinem Tode, ohne Wissen der Gemahlin, in Begleitung von nur wenigen Getreuen, nach Planasia geschifft sei, um Agrippa zu besuchen, und daß dort beim Zusammentreffen beider wechselseitige Thränen und Zeichen der Liebe bemerkt seien. Die erfinderische Fama wollte daraus die Hoffnung schöpfen, der Verbannte könne wohl zurückgerufen werden[5]). Indeß wer auch diesen Besuch nicht für unwahrscheinlich hält, wird Bedenken tragen, dem August den wahn-

---

1) Suet. Aug. 27. 97. Monum. Ancyran. p. 173. l. 9.

2) Tac. Ann. I, 4. 3) Tac. Ann. I, 10. 4) Suet. Tib. 21.

5) Was Tacitus (Ann. I, 5) als Gerücht erzählt, ist bei Dio (56, 30) und Zonaras (X, p. 543) als Thatsache berichtet. Vgl. auch Plut. de garrulit. T. VIII, p. 22. Rsk.

sinnigen Versuch zuzutrauen, Tiberius von der Stufe zu verdrängen, auf welche er ihn selbst gehoben hatte. Daß ihm jetzt dazu das Vermögen fehlte, begriff unstreitig Niemand besser als der Oberherr selbst. Und wenn er auch am Abend seines Lebens die Kabalen durchschaute, von denen er so lange umgarnt gewesen [1]): jeder Versuch von seiner Seite, Tiberius aus seiner Bahn zu verdrängen, würde ein Antrieb für diesen und seine Mutter gewesen sein, den schwachen Lebensfaden des Oberhauptes vor der Zeit zu durchschneiden. Mochte immerhin sein Widerwille gegen den Adoptivsohn mit verstärkter Kraft erwachen; jetzt blieb nichts anderes übrig, als die äußern Beweise der Zuneigung fortzusetzen, die ihn so wenig kosteten, wo auch das Herz sie nicht eingab.

Als daher Tiberius in der Mitte des Sommers 767 nach Illyricum ging, um die Ruhe in den Donauprovinzen völlig zu sichern [2]), so begleitete ihn August bis Beneventum. Auf der Hinreise, die man bis Neapel zu Wasser machte, hielt er sich mehrere Tage auf der Insel Capreä, seiner Privatbesitzung, auf, und erfreute sich an den gymnastischen Uebungen der Jugend, die hier nach althellenischer Weise angestellt wurden. Dann setzte er nach Neapel über und wohnte der Feier der Quinquennalspiele bei, welche die Stadt zu seiner Ehre gegründet hatte. Zu Benevent endlich trennte er sich von seinem Adoptivsohn und trat die Rückreise an, während dieser zur östlichen Seeküste eilte. Schon zu Neapel litt Augustus an einer Unpäßlichkeit, die sich jetzt auf eine Weise verschlimmerte, daß er zu Nola bleiben mußte [3]). Auf die Nachricht von

[1]) Plin. N. H. VII, 46.

[2]) Vell. Pat. II, 123. Suet. Oct. 97.

[3]) Suet. Oct. 98. Dio 56, 29. Vell. II, 123.

dem Zustande ihres Gemahls eilt Livia herbei, und durch schleunige Botschaft ruft sie Tiberius aus Illyricum zurück. Es ist ungewiß, ob dieser den Vater noch am Leben traf[1]), aber Livia handelte für ihren Sohn. Durch strenge Wachen hält sie das Haus gesperrt, in welchem Augustus hinstarb; durch günstige Nachrichten weiß sie die gespannte Welt zu beruhigen und zu täuschen, bis die nöthigen Vorkehrungen für den Nachfolger getroffen sind. Jetzt mit einemmale läßt sie die Doppelbotschaft verkünden, Augustus sei gestorben und Tiberius trete die Herrschaft an[2]).

Augustus starb zu Nola am neunzehnten August 767, im sechsundsiebenzigsten Jahre seines Alters nach einer Regierung von beinahe vierundvierzig Jahren, vom actischen Siege an gerechnet[3]). Livia blieb nicht frei vom Verdacht, das Lebensende ihres Gemahls durch Frevel beschleunigt zu haben[4]). August's Leichnam ward von den Decurionen der Municipien und Colonien bis Bovillä getragen; hier nahmen ihn Ritter auf ihre Schultern, brachten ihn nach Rom und setzten die Bahre im Vestibulum des kaiserlichen Palastes nieder[5]). Am folgenden Tage berief Tiberius, vermöge seiner tribunicischen

---

[1]) Tac. Ann. I, 5. Nach den meisten und glaubwürdigsten Schriftstellern war es nicht der Fall, Dio 56, 31; wohl aber nach Suet. Aug. 98 und Vell. Pat. II, 123. Natürlich hat letzter keine Stimme, dessen schriftstellerischer Tendenz es angemessen war, daß Augustus selber den Tiberius zurückrief, und nun erst, circumfusus amplexibus Tiberii sui, den Geist aufgab.

[2]) Tac. Ann. I, 5.

[3]) Suet. Oct. 100. »duobus Sextis, Pompejo et Appulejo Coss. XIV Kal. Septembr.« Vgl. Dio 56, 30.

[4]) Tac. Ann. I, 5. Dio 56, 30. 55, 22. Aurel. Vict. epit. 1.

[5]) Suet. l. c. Dio 56, 31.

Gewalt, den Senat, um über die letzten Ehren des Vaters zu berathen [1]). Von den Vestalinnen ward das Testament gebracht, welches Augustus vor sechszehn Monaten abgefaßt und bei ihnen niedergelegt hatte [2]); es wurde jetzt eröffnet und nebst drei andern, dasselbe begleitenden Schriften vorgelesen. Tiberius und Livia fanden sich als Haupterben eingesetzt, jener für zwei Drittheile, diese für ein Drittheil der Privathinterlassenschaft; letztere war außerdem in das julische Geschlecht aufgenommen und mit dem Namen Julia Augusta ausgezeichnet. Als zweite Erben waren Drusus, Tiberius Sohn, und Germanicus mit seinen Söhnen bestellt, im dritten Grade die Angesehensten des Staats. Der Erbschaft fielen aber eine Menge von Legaten zur Last. Der gesammten römischen Bürgerschaft hatte Augustus die Summe von 43,500,000 Sestertien vermacht; jedem Mann der prätorischen Garde 1000 Sestertien, der Stadtcohorten 500, und jedem Mann der Legionssoldaten 300. Außerdem waren viele mit Grundstücken oder Gelde beschenkt und zwar nicht bloße Verwandte, sondern auch Personen, die ihm ganz fremd waren, selbst auswärtige Könige. Hierzu kam aber bei weitem das Bedeutendste. Den Kindern, deren Väter den Kaiser zum Erben eingesetzt hatten, und deren Erbschaft von ihm angetreten war, sollte ihr väterliches Vermögen mit Zinsen zurückgegeben werden, und zwar den Söhnen so bald sie das männliche Alter erreichten, den Töchtern bei ihrer Verheirathung. So hatte der Oberherr selber bei seinen Lebzeiten es gehalten [3]). Die Summen, zu deren Zurückzahlung das Testament durch diese Bestimmung die Erben verpflichtete, waren ungeheuer. Augustus hatte angegeben, daß

---

[1]) Tac. Ann. I, 7. Dio l. c.

[2]) Suet. Oct. 101. [3]) Dio 56, 32. 41.

aus Vermächtnissen seiner Freunde, in den letzten zwanzig Jahren, siebenzig Millionen Thaler unseres Geldes in seine Hände geflossen seien; aber alles dies, so war hinzugesetzt, habe er mit den Erbschaften, die ihm nach dem Recht der Verwandtschaft zu Theil geworden, für den Staat verwandt. Die baare Hinterlassenschaft, welche seinen Erben zufallen würde, übersteige daher nicht die Summe von hundertundfunfzig Millionen Sestertien, oder achtehalb Millionen Thaler[1]).

Wie groß man sich immer den Reichthum Augusts an liegenden Gründen denken mag, so würde doch die Erbschaft bedeutend zusammengeschmolzen sein, hätten die Bedingungen derselben aus dem Privateigenthum des Erblassers erfüllt werden sollen. Aber Augustus rechnete darauf, daß der Haupterbe nehmen werde, worüber das Testament nichts enthielt, nämlich die Herrschaft des römischen Reichs. In Bezug auf diese war weder Wink noch Wunsch in dem letzten Willen Augusts enthalten; denn er wußte, daß er kein constitutionelles Recht hatte, darüber zu entscheiden, und wollte sich den Nachruhm sichern, die Formen der Verfassung erhalten zu haben. — Von den Aufsätzen Augusts, die gleichfalls jetzt vorgelesen wurden, enthielt der erste Bestimmungen in Bezug auf die Begräbnißfeier; den zweiten bildete ein Abriß von Augusts Thaten; der dritte gab eine Uebersicht vorzüglich des Militär- und Finanzzustandes des Reichs[2]); worauf einige Rathschläge

---

[1]) Tac. Ann. I, 8. Suet. Aug. 101. Dio 56. 32.

[2]) Breviarium oder rationarium imperii bei Suet. Oct. 101. 28. Der Untergang dieses Verzeichnisses gehört zu den schmerzlichsten Verlusten, den die Geschichte der Kaiserzeit erfahren hat. Nur von dem Abriß der Thaten Augusts ist uns eine lückenhafte Copie in dem monumentum Ancyranum erhalten.

in Bezug auf die Verwaltung des Staats folgten [1]). August hatte unter anderm empfohlen, die Grenzen des Reichs nicht zu erweitern; ferner die Freilassungen und Ertheilungen des Bürgerrechts zu beschränken, damit Rom nicht mit zu vielen fremdartigen Bestandtheilen überfüllt würde und die Scheidewand zwischen Peregrinenuud Bürgern sänke. Und endlich fand sich der auffallende Rath, man möge den Staat Allen, welche sich durch Einsicht und Tüchtigkeit auszeichneten, anvertrauen, und keineswegs Einem alles übertragen, damit dieser nicht nach der Tyrannis strebe und mit seinem Untergange der Staat in Verwirrung geriethe [2]). So hatte also der Kaiser selbst in seinem Testamente den Senat als die oberste Gewalt im Staat anerkannt, und wir sind nicht befugt, die Angabe Dio's in Zweifel zu ziehen, da Tiberius, als die Uebernahme der Herrschaft zur Sprache kam, seine erheuchelte Bescheidenheit und Weigerung an diese Worte des Verstorbenen anschloß [3]). Durch diesen Rath, der nur auf den Schimmer seines Nachruhms berechnet war, hinterließ Augustus dem Staat ein unheilvolles Vermächtniß, denn nachdem er dem Tiberius die factische Macht bereitet, alles zu nehmen [4]), reizte er den Senat zu Verweigerungen.

In dieser ersten Senatssitzung ließ Tiberius nur Berathung über das Begräbniß zu [5]), wobei sich, trotz der Bestimmungen,

---

[1]) Dio 56, 33. Tac. Ann. I, 11. Suet. Aug. 101.

[2]) Dio 56, 33.

[3]) Tac. Ann. I, 11: »In civitate tot illustribus viris subnixa non ad unum omnia deferrent; plures facilius munia reipublicae societatis laboribus exsecuturos.«

[4]) Tac. Ann. I, 8: »provisis heredum in rempublicam opibus.«

[5]) Tac Ann. I, 8.

welche Augustus selber deshalb hinterlassen hatte [1]), der Erfindungsgeist der Väter in Schmeicheleien zu überbieten strebte [2]). Am Begräbnißtage ward der Sarg mit dem Leichnam auf elfenbeinernem, mit Gold verziertem Ruhebette von Senatoren aus dem kaiserlichen Palaste auf den Markt getragen [3]). Außer andern Bildnissen des Verstorbenen wurde ein aus Wachs gebildetes im Triumphalgewande von den designirten Consuln geführt. In langer Reihe folgten die Imagines nicht bloß seiner Ahnen, sondern aller berühmten Verstorbenen bis zu Romulus hinauf. Das Paradebett ward vor den alten Rostris niedergesetzt, und hier sprach Drusus zum Lobe des Verstorbenen; eine andere Leichenrede hielt Tiberius, im Namen des Staats und nach Beschluß des Senats, von der julischen Rednerbühne [4]). Darauf ward der Leichnam von Senatoren durch die Porta Triumphalis zum Marsfelde getragen und den Flammen des Scheiterhaufens übergeben. Der ganze Ritter- und Senatorenstand mit den Frauen, die gesammte Leibwache, ja fast ganz Rom bildete den unendlichen Leichenzug. Livia verweilte noch fünf Tage mit den Angesehensten des Ritterstandes an der Brandstätte, sammelte die Reste und die Asche des Gemahls und setzte sie in der kaiserlichen Gruft bei [5]). Wahrscheinlich schon in der nächsten Sitzung sprach der Senat die Vergötterung August's aus, beschloß ihm Tempel und religiöse Verehrung, verordnete ihm ein neues Priestercollegium und ernannte die Livia zu dessen Oberpriesterin [6]). Ein Senator, Numerius

[1]) Dio 56, 33. Suet. Aug. 101.

[2]) Suet. Aug. 100. Tac. Ann. I, 8.

[3]) Dio 56, 34. Suet. l. c. [4]) Dio u. Suet. ll. cc.

[5]) Dio 56, 42.

[6]) Dio 56, 46. Tac. Ann. I, 11. Vell. Pat. II, 124. — Nach dem calendarium bei: Fasti Verriani ed. Fogg. p. 113 erfolgte jedoch

Atticus, bekräftigte durch abgelegten Schwur, daß er mit leiblichen Augen gesehen, wie Augustus Geist zum Himmel aufgestiegen sei, und ward dafür von der Priesterin des neuen Gottes mit einem ansehnlichen Geldgeschenk belohnt [1]).

---

die Vergötterung erst XV Kal Octobr. Ueber sie vgl. Mongez, Iconographie Romaine, T. II, p. 157. Pl. XXVI.

[1]) Dio 56, 46.

Fünftes Buch.

Zustände und Verwaltung des Reichs.

Erstes Kapitel.

Italiens Natur und der Zustand seiner Bewohner.

Wir sahen, wie Augustus zu seiner Macht emporstieg und welcher Art das Principat war, welches er gründete. Ich wende mich jetzt zur Darstellung der Verwaltung des Reichs und der Anordnungen, welche ihre Stützen und ihren Halt bildeten. Hierbei ist vor allem nöthig, der Bedingungen der Natur und der Macht früherer Verhältnisse zu gedenken, unter deren Zwange August's Einrichtungen standen.

Italien ist in Bezug auf seinen Boden, mit Ausnahme des cisalpinischen Galliens, der reichen campanischen Ebene und einiger Gebiete des sogenannten Großgriechenlands, keineswegs ein von der Natur übermäßig gesegnetes Land [1]). Getreidebau, der sicherste Grund eines dauernden Wohlstandes, kann nur in den wenigsten Gegenden mit Vortheil betrieben

---

[1]) Das übertriebene Lob des Plinius (H. N. III, 6. XXXVII, 77) ist sehr zu beschränken. Gemäßigter urtheilen Dionys von Halicarnaß (I, 36) und Strabo (VI, p. 286).

werden. Das mittlere Italien ist größtentheils nur für Obstbau im weitern Sinn und Viehzucht geeignet; ja ausgedehnte Strecken verstatten selbst diese Erwerbszweige nicht. Von Metallen, wenigstens den edlen, ist das Land so gut wie gänzlich entblößt [1]. Der Vorzug Italiens besteht hauptsächlich in der Mannigfaltigkeit seiner Producte [2], die zum Theil schon der südlichen Zone angehören, ohne daß doch das Land die Nachtheile des heißen Erdgürtels drücken. — Zu den für Ackerbau am wenigsten günstigen Theilen der Halbinsel gehörte das unmittelbare Gebiet Roms. Nur so lange hier die Bewohner in einfachen Verhältnissen beharrten, jeder einzelne Bürger seine paar Hufen Landes als freies Eigenthum selbst bebauete und außerdem Viehzucht trieb, gewährte der Boden dem emsigen Landbauer ein spärliches Auskommen. Aber die Versuchung lag nahe, weiter um sich zu greifen. Ganz Latium war für Rom, das obere und untere Italien für das mittlere die natürliche Ergänzung. So, nach dem Umfange seiner natürlichen Grenzen, den Alpen, als zusammengehörig und verbunden gedacht, hat Italien den großen Vorzug, sich selbst genug zu sein [3]. Denn es bedarf am wenigsten der Zufuhr, falls nur die von der Natur auf verschiedene Weise ausgestatteten Theile den Ueberfluß an Gütern wechselseitig austauschen. Das war aber in Italien nicht der Fall. Die Natur des durch Gebirge vielfach zersplitterten Landes und die ursprüngliche Stammverschiedenheit der Bewohner bewirkten hier eine Isolirung der

[1] Nach Plinius (N. H. XXXIII, 21) ist kein Land reicher an Metallen; aber ein Senatsbeschluß untersagte den Bau: unstreitig entsprach der Ertrag der Arbeit nicht.

[2] Dionys. u. Strab. ll. cc.

[3] Dionys. Hal. I, 36.

Nationen, welche die Römer bei ihrem Zusammentreffen mit ihnen recht absichtlich beförderten und verstärkten [1]). Doch nicht dadurch allein hat Rom das Glück der italischen Völkerschaften untergraben. Es schwand die Blüthe der Staaten, als die Gebieterin sie alle zu Werkzeugen ihrer auswärtigen Eroberungen machte und sie den Geschäften des Friedens entfremdete. Die Verödung der italischen Gefilde war schon weit gediehen zur Zeit der Gracchen; die Bürgerkriege und ihre Folgen vollendeten den Verfall der Cultur des Bodens, von dem sich das südliche Italien nie wieder erholt hat.

Am schwersten lastete auf der Halbinsel jenes unselige System der Militärcolonien, welches mit Sulla begann und wodurch der Landbesitz Italiens stetem Schwanken und Wechsel unterworfen wurde. Sulla belohnte dreiundzwanzig Legionen für die geleisteten Dienste, indem er ihnen ganze Municipien, die sich ihm feindlich bewiesen, zur Ansiedlung überließ. In kriegerischer Ordnung, mit klingendem Spiel, zogen diese Krieger ein und vertrieben die Eigenthümer. Spoletum, Interamnum, Präneste, Florenz und andere Städte wechselten so ihre Bewohner [2]). Mit schonender Rücksicht wollte Cäsar verfahren [3]), aber sein Tod führte zu ähnlicher Härte der Ansiedlungen, wie sich Sulla erlaubt hatte [4]). Greuelvoller war was die Triumvirn thaten und zuließen. Um die Legionen zum Kampf mit den Republikanern geneigter zu machen, hatten sie ihnen achtzehn der besten Städte Italiens, die in den fruchtbarsten Gegenden lagen, als Colonien versprochen. Capua, Rhegium, Venusia,

---

[1]) Man denke z. B. an die Mittel, wodurch Rom die Städte des latinischen Bundes trennte und vereinzelte.

[2]) App. B. C. I, 96. 100. 104. Florus III, 21. §. 27.

[3]) App. II, 94. [4]) App. II, 133. 135. 141.

Benevent, Nuceria, Ariminum und Vibo werden unter diesen genannt [1]). Die Erfüllung ging noch über das Versprechen hinaus: der Soldat greift weiter um sich, als sein Ackermaß bestimmte, und dem Octavian wird vorgeworfen, daß er fast ganz Italien den Veteranen preisgegeben habe; denn nicht siebenundzwanzig Legionen, welche wirklich gekämpft hätten, sondern vierunddreißig seien angesiedelt [2]). Nach dem Siege über Sextus Pompejus, nach der Schlacht bei Actium, und selbst noch unter seinem Principat im Jahre 740 gründete Augustus eine Anzahl Colonien in Italien, welche größtentheils, wenn auch nicht allein aus Veteranen bestanden [3]); jedoch nahm er jetzt mehr Rücksicht auf die alten Besitzer, welche andere Ländereien erhielten oder mit Geld abgefunden wurden [4]). Durch ganz Italien fielen gerade die schönsten und fruchtbarsten Gegenden in die Hände der Krieger [5]). Nur den wenigsten und spätesten Colonien dieser Art lag der Zweck zu Grunde, der Entvölkerung der Städte abzuhelfen; bei weitem die meisten wurden durch die Umstände und durch die Lage geboten, in der sich die Machthaber befanden. Der Soldat forderte, und der Triumvir, der von ihm abhing, mußte nachgeben [6]).

Dieser Wechsel seiner Herren, den das Grundeigenthum erfuhr, war für die Cultur desselben höchst nachtheilig, denn selten wurde aus dem Soldaten, der noch dazu häufig Fremdling auf

[1]) App. IV, 3.

[2]) App. B. C. V, 12 sqq. 22. 27. Dio 48, 2 sqq. Suet. Aug. 13. Virg. ecl. IX, 28.

[3]) Suet. Oct. 46. Monum. Anc. ed. Chish. p. 174. 176.

[4]) Dio 49, 14. 51, 4. Monum. Anc. p. 174.

[5]) App. IV, 3. Frotin. de colon. in: Scriptt. rei agrar. ed. Goes. p. 102.

[6]) App. V, 12.

Italiens Boden war, ein fleißiger Landbauer; und seinem neuen Eigenthum fehlte die fesselnde Gewalt eines väterlichen Erbes. Zahlreiche Beispiele zeigen, daß die Militärcolonien in Italien der Bevölkerung und dem Flor der Municipien nicht aufhalfen[1]. Im Gegentheil beförderten sie ein Uebel, das schon seit den Gracchen die italischen Landschaften drückte, sie verminderten den Grundbesitz in Kleinem. Nach einem von Cäsar erlassenen Gesetze war freilich den Veteranen untersagt, ihre Ländereien in den ersten zwanzig Jahren zu veräußern; allein schon Cassius soll dieses Gesetz abgeändert haben, und später ist häufig von Kauf und Verkauf der Colonistenländereien die Rede[2]. Manche der frühern Besitzer, ja ganze Ortschaften mochten daher mitunter durch ein namhaftes Geldopfer wieder zu ihrem Eigenthum gelangen[3]; indeß war das immer eine seltenere Erscheinung. Bei weitem häufiger kamen die Grundstücke der Veteranen, die sich leicht für den ersten annehmlichen Preis ihrer Anweisungen entäußerten, in die Hände reicher Spekulanten, welche namentlich gegen Ende des Freistaats ihr Geld in Ländereien anlegten. Die Proscriptionen und die Militärcolonien waren in späterer Zeit die Hauptveranlassungen, daß der Grund und Boden Italiens immer mehr das Eigen-

---

[1]) Tac. Ann. XIV, 27. Augustus (Monum. Anc. p. 176. l. 36) sagt freilich von seinen 28 Colonien, »quae vivo me celeberrimae et frequentissimae fuerunt;« aber das bedeutsame vivo me drückt die Besorgniß aus, daß ihre Blüthe nicht dauernd sein werde. Ganz gewöhnlich mußten die Colonien, und oft mehrmals, ergänzt werden. Frontin. de colon. an vielen Stellen.

[2]) App. B.C. III, 7. Vgl. Sicul. Flacc. bei Goes. p. 13. Aggen. in Frontin. p. 54.

[3]) So ist es wohl zu erklären, wenn manche Anweisung, wie z. B. die von Vibo, nicht zur Ausführung kam.

thum weniger Reichen wurde, und daß einzelne Besitzthümer entstanden, deren Grenzen ganze Landschaften umschlossen [1]).

Eine solche Concentrirung des Grundbesitzes ist in der Regel für den Ertrag desselben weniger vortheilhaft, als die Bewirthschaftung des Bodens im Kleinen, für Italien ward sie aber ganz eigentlich verderblich. Denn der größte Theil dieses Landes ist nur für die letztere Art der Bebauung geeignet, und die veränderte Benutzung des Bodens entsprach nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung. Jene großen Besitzungen dienten entweder dem Luxus oder der Gewinnsucht, häufig beiden. Der reiche Schwelger entzog unmittelbar den Boden der Production der nothwendigsten Lebensmittel, indem er Villen erbauete, die den Umfang von Städten hatten [2]), und reiches Getreideland in Gartenanlagen, Haine und Fischteiche umschuf. Wer auf Gewinn ausging, beschränkte gleichfalls den Getreidebau, welcher bei der Korneinfuhr aus den Provinzen nur einen geringen Vortheil gewährte [3]). Der Speculant legte sich daher überwiegend auf Oel- und Weincultur oder auf Viehzucht [4]). Die Folge war, daß Italien, welches früher seinen Legionen in den Provinzen Getreide zugeführt hatte [5]), jetzt den größten Theil des Bedarfs einführen mußte [6]).

Zu diesen Uebelständen kam nun noch die unselige Art

---

[1]) Sall. Catil. 12. Senec. de benef. VII, 10 de tranq. an. 2. epp. 95. Plin. N. H. XXXIII, 10. Vgl. eine lateinische Inschrift, in: Annali dell' instituto di corrispondenza archeol. Roma, 1829. p. 175.

[2]) Sall. Cat. 12. Tac. Ann. III, 53.

[3]) Getreidebau warf zu Columella's Zeiten kaum vier Procent Gewinn ab. Colum. de R. R. III, 3.

[4]) Varro de R. R. I, 2. [5]) Tac. Ann. XII, 43.

[6]) Tac. Ann. III, 54.

der Pflege und Bebauung jener großen Besitzungen; sie geschah, gleichviel ob für einen prunkenden Verschwender oder für einen berechnenden Geizhals, lediglich durch Sclaven [1]). So waren gegen das Ende der Republik Scharen von Fremdlingen über die reichsten Gefilde verbreitet und bildeten fast deren alleinige Bewohner. Das rege Leben vielseitiger Betriebsamkeit, welches Italien zeigte, so lange noch der eingeborne freie Landmann sein beschränktes Erbe bauete, war verschwunden. Große Wein- und Oelflanzungen oder unabsehbare Weiden erstreckten sich jetzt da, wo einst reiche Kornfluren prangten [2]), und wo früher zahllose Weiler und Gehöfte glücklicher Bürger standen, erblickte man jetzt in abgemessenen Entfernungen von einander die Ergastula, jene verrufenen kerkerartigen Herbergen für die Leibeigenen der Grundherren. Ganze Landschaften gewährten das Bild von Einöden, welche die Habgier oder die Prunksucht römischer Magnaten geschaffen [3]).

Die veränderte Cultur des Bodens und der Verfall des Getreidebaus in Italien erklärt die Klagen über Abnahme der Bevölkerung, welche von der Zeit der Gracchen bis auf Augustus laut werden. Mit Staunen blicken die Schriftsteller auf eine frühere Kraftentwickelung der Halbinsel, wozu sie die Bevölkerung ihrer Zeit nicht fähig halten [4]). Außerdem klagt Cäsar, laut Dio, über furchtbaren Menschenmangel [5]), und Augustus ist genöthigt, Sclaven zum Kriegsdienst aufzubieten [6]). Dies alles würde räthselhaft sein, wenn die Censuszahlen zum Maßstabe der Kraft Italiens dienen könnten. Es ist That-

---

[1]) Die Gründe sind noch dieselben, welche schon für eine frühere Zeit geltend gemacht wurden. Vgl. Abth. I, S. 28.

[2]) Varro de R. R. I, 2. [3]) Plin. N. H. XVIII, 7. §. 3.

[4]) Polyb. I, 64. Liv. VII, 25. Plin. N. H. III, 24.

[5]) Dio 43, 25. [6]) Plin. N. H. VII, 46. Dio 56, 23.

sache, daß diese nach einem momentanen Sinken, welches unstreitig der hannibalische Krieg veranlaßte, regelmäßig stiegen, und daß namentlich zwischen den Jahren 684 und 726 die Bürgerzahl um das neunfache sich vermehrte [1]). Durch Manumissionen und durch Aufnahme von Peregrinen in die römische Civität wurden die Lücken der Bürgerbevölkerung, welche Kriege und andere Umstände bewirkten, mehr als ausgefüllt: viele Tausende von Köpfen wuchsen ihr auf diese Weise alljährlich zu; ja Cäsar und Augustus erhoben ganze Provinzialstädte zu römischen Bürgercommünen, und besonders dieser Umstand erklärt das außerordentliche Steigen des Census beim Beginn der Monarchie. Doch wie sehr die Zahl der römischen Bürger sich vermehrte, ländliche Eigenerben, Haussöhne, welche die väterlichen Grundstücke mit Emsigkeit pflegten und dafür stritten, konnten durch obige Mittel nicht geschaffen werden. Die kleinen Grundbesitzer in Italien, welche die Parteikriege am empfindlichsten getroffen hatten, und die noch mehr durch die Ackeranweisungen der Triumvirn vermindert waren, schwanden immer mehr zusammen. Italien sank in Schwäche und Armuth, denn der ehrenwertheste Theil seiner Bevölkerung, die Kraft der Legionen, der einheimische Bauernstand, war fast vernichtet.

Eine erfreuliche Ausnahme bilden die Länder am Po, welche, zu Polybius wie zu Strabo's Zeiten, eine dichtgedrängte Bevölkerung und einen hohen Grad von Wohlstand zeigen [2]). Allerdings hat die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens dazu mitgewirkt, aber im höhern Maße gebührt diese Erschei-

---

[1]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173. M. s. die Uebersicht der Censuszahlen bei Clinton F. H. Vol. III, p. 461.

[2]) Polyb. II, 15. Strab. V, p. 218.

nung den eigenthümlichen Verhältnissen, welche dem obern Italien großentheils jene Uebel fern hielten, denen selbst die gesegnetsten Gegenden der eigentlichen Halbinsel erlagen. Das cisalpinische Gallien war bis auf Cäsar Provinz und wurde als solche weniger hart von den verderblichen Unfällen berührt, welche das herrschende Volk trafen. Doch nicht bloß dies. Die Gallier, länger als die übrigen Italiker, staatsrechtlich von den Römern geschieden, bewahrten sich eine Lebensrichtung, die nicht, gleich der römischen, bloß auf Krieg und Eroberung gestellt war, sondern auch dem Handel, Gewerbe und Ackerbau zugewandt blieb. Das Unglück der Ackeranweisungen wirkte in den Po-Ländern weniger vernichtend, weil man hier mehrere Erwerbszweige hatte, und weil sich hier eine Ackercultur erhielt, welche die Quelle eines regelmäßigen Lebensunterhalts für die Bürger war. Plinius der Jüngere hielt auf seinen Gütern bei Comum keine Sclaven, sondern nur freie Leute und Kleinpächter; er bemerkt, daß diese Art der Bewirthschaftung der Grundstücke in dortiger Gegend die allein übliche sei [1]).

Die ganz verschiedene Art der Ackerbebauung im südlichen Italien hat nicht bloß den nachtheiligsten Einfluß auf die Landstädte, sondern auch auf die Hauptstadt ausgeübt. Dort entvölkerte sie und hier bewirkte sie eine Uebervölkerung. Denn wer sich in dem übrigen Italien nicht nähren konnte, wanderte in der Regel nach Rom, um an den Getreidespenden Theil zu nehmen. Die Zahl der Einwohner war daher hier fortwährend im Steigen; aber ihre Vermehrung geschah mei-

[1]) Plin. epp. III, 19. M. s. Zumpt über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum S. 36.

stens durch Bettler oder Glücksritter. Bei dem Verfall der Censur waren die Schwierigkeiten sehr vermindert, die sich ehemals dem unbefugten Eindringling entgegenstellten.

Zweites Kapitel.

Bevölkerung Roms und August's Veranstaltungen für sie.

Die Hauptstadt des römischen Reiches umfaßte zur Zeit August's eine so colossale Menschenmasse, daß nur die eigenthümliche Bauart ihrer Häuser, welche zum Theil sechs bis sieben Stock hoch waren, und die sehr engen Straßen die Möglichkeit ihres Zusammenlebens auf einem verhältnißmäßig so engen Raume erklären. Der Umfang der in der bürgerlichen Eintheilung Roms begriffenen Stadtgebäude, welche sich freilich nach den meisten Gegenden hin weit über die servianische Mauer hinaus erstreckten, betrug nur etwas mehr, als drittehalb geographische Meilen [1]) und umfaßte über zwei Millionen Einwohner [2]). Fast eine Million von ihnen machten die Sclaven aus; über 1,250,000 war die Kopfzahl der Bürger, und auf etwa 50,000 darf man die der Peregrinen schätzen [2]). Diese Menschenmenge lebte auf verschiedenen Stufen

---

[1]) Nach einer Vermessung Roms im Jahre 828 betrug der Umfang der Stadt mit den Vorstädten, so weit der Zusammenhang der Häuser reichte, 13⅕ Millien oder 13,200 röm. Schritte (Plin. N. H. III, 9); unter Augustus kann er nicht geringer gewesen sein. Der Umfang der Mauern war viel enger. Vgl. Bunsen's Beschreibung der Stadt Rom Bd. I, S. 193.

[2]) M. s. meinen Excurs über die Bevölkerung Roms.

menschlicher und rechtlicher Verhältnisse. Nicht bloß der Sclav bildete den schroffsten Gegensatz gegen den Freien, sondern selbst die Bürger hielt Reichthum und Armuth auf eine Weise und in einem Verhältniß getrennt, wie dies in keiner neuern Stadt der Fall ist. Die Bürger Roms unterschieden sich ihrem Stande nach in Senatoren, Ritter und in die Plebs Urbana; alle Freien, welche nicht jenen ersten beiden Ständen angehörten und nicht Fremde waren, wurden zu diesem Stadtvolk gerechnet, dessen Kopfzahl 1,250,000 betrug [1]). Die Zahl der Senatoren war unter Augustus anfänglich 1000, und wurde von ihm im Jahre 736 auf 600 beschränkt [2]). Die Zahl der Ritter ist unbestimmt, aber gewiß dürfen wir den senatorischen und ritterlichen Stand zusammen nicht höher als auf 10,000 Seelen schätzen [3]). Um Senator zu sein, bedurfte man, wenigstens in der spätern Zeit August's, eines Vermögens von 1,200,000 Sestertien [4]); ein Drittheil dieser Summe bildete den ritterlichen Census [5]). Wer ein solches Vermögen besaß, der, so läßt sich schließen, hatte ungefähr so viel, um auf eine Weise zu leben, die seinen Stand nicht schändete. Die Anzahl der Ritter und Senatoren, welche keinen höhern Census hatten, war nicht unbedeutend. Denn Reiche bilden, selbst unter Wohlhabenden, nur Ausnahmen, und Augustus beschenkte sehr viele Senatoren und Ritter mit bedeutenden Summen, damit sie ihres Standes nicht ver-

---

[1]) Der Beweis liegt im Monum. Ancyr. p 174. l. 13. ed. Chish. Vgl. den genannten Excurs.

[2]) Dio 52, 42. 54, 14.

[3]) Vgl. Bunsen's Beschreibung Roms I, S. 184.

[4]) Suet Aug. 41.

[5]) Hor. epp. I, 1, 58. Vgl. die treffliche Schrift von Marquardt historia equitum Romanor. p. 58.

lustig wurden [1]. Indeß war doch bei den Senatoren und Rittern nicht bloß der Wohlstand die Regel, sondern diesen beiden Ständen gehörte auch fast ausschließlich die Zahl der Römer an, in deren Händen die unermeßlichen Reichthümer sich befanden, welche in Rom zusammengeflossen waren. Im Senat saßen jene Heerführer und Statthalter, welche durch Beute des Kriegs oder durch den Raub der Provinzen ihre Schätze erworben hatten. Zu den Rittern gehörte die zahlreiche Classe der Staatspächter. Ja in die Reihen dieses oder jenes Standes waren fast alle Emporkömmlinge eingedrungen, welche mit dem Unglück der Zeiten gewuchert und bei den Proscriptionen sich bereichert hatten. Kurz, Roms Geld und Italiens Grund und Boden befanden sich größtentheils in den Händen weniger senatorischen und ritterlichen Familien.

Bekannt ist der verschwenderische Luxus, mit dem jene Ueberreichen sich umgaben: man genoß allseitig und auf eine Weise, als gelte es den Versuch, sich von den zusammengebrachten Schätzen wieder zu befreien. Ein solches Leben, wie es die römischen Großen führten, würde in einer neuern Stadt den übrigen Bewohnern tausend Quellen des Erwerbs eröffnen und vorzüglich unter den arbeitenden Classen allgemeinern Wohlstand verbreiten; für Rom trat dieser Erfolg in höchst beschränktem Grade ein. Freilich nährte ein einziger reicher Römer gewöhnlich hunderte von Menschen, aber keine Bürger; jedes große Hauswesen strebte dahin, durch seine Sclaven, so viel als möglich, sich selber genug zu sein. Diese waren daher nicht bloß die Bedienten, die Köche und Bäcker eines reichen

[1]) Dio 53, 2. 54, 17. 55, 13. 56, 41. Suet. Aug. 41. »Senatorum censum ampliavit, ac pro octingentorum millium summa duodecies sestertium taxavit, supplevitque non habentibus.«

Römers, sondern auch dessen Schuster und Schneider; für den Besitzer von Ländereien, seine Landbauer und Hirten, seine Jäger und Fischer; für den Fabrikherrn wie für den Bauunternehmer, die Arbeiter und Künstler [1]). Die Landgüter der Großen waren in der Regel so eingerichtet, daß sie, möglicher Weise alles gewährten, was die leiblichen und geistigen Bedürfnisse ihrer Besitzer in Anspruch nahmen, aber die verschiedenartigsten Geschäfte, welche auf diese Weise erforderlich waren, ließ der Eigenthümer nur durch seine Sclaven bestreiten. Dieser Uebelstand, der den ärmern Bürgern die Wege des Erwerbs abschnitt, wurde vom Staate noch vermehrt, indem er nicht nur selber eine große Menge von Sclaven zu städtischen Dienstleistungen hielt (servi publici), sondern auch den Unternehmern öffentlicher Bauten oder sonstiger Aufträge gestattete, Sclaven als Arbeiter und Unterbedienten zu benutzen.

Bei diesen unglückseligen Verhältnissen läßt sich schon im voraus auf die Lage der 1,250,000 schließen, welche die Plebs Urbana ausmachten. An Landbesitz ist bei dieser städtischen Bevölkerung so gut wie gar nicht zu denken. Die Villen und ausgedehnten Gartenanlagen der Großen hatten die kleinen Besitzthümer längst verschlungen; die Grundstücke in der Nähe Roms dienten dem Luxus, nicht dem Bedürfniß. Einem Theile der städtischen Bürgerschaft sicherte der Handel einen regelmäßigen Unterhalt. Indeß eigentliche Handelsstadt war Rom nicht, und wer Handelsgeschäfte im Großen treiben konnte und wollte, der ließ sich zu diesem Zweck in den Provinzen nieder. Da Rom wenig auszuführen hatte, so waren es meistens nur die Einfuhrartikel, die Gegenstände des städtischen Verbrauchs, mit deren Vertriebe sich die Kaufleute hier

[1]) Plut. Crass 2.

beschäftigten [1]). Dazu kam noch der üble Umstand daß diese Gegenstände meistens ihnen zugeführt wurden, und daß mithin den Römern auch der Gewinn des Transports entging. Der Handel Roms war daher meistens ein bloßes Krämergeschäft und befand sich überdies großentheils in den Händen von Peregrinen. Das allgemeine Vorurtheil drückte ihn noch mehr herunter. Der Kleinhandel galt ohne weiteres als ein schmutziges Gewerbe [2]), und selbst der Handel in höherm Sinn war, nach römischer Ansicht, für Senatoren unanständig [3]) und selbst für Ritter wenig ziemend. Nur ein Zweig desselben, der größere Geldhandel, wurde von den Angesehensten betrieben, und selbst das kleinere Wechsler- und Mäklergeschäft galt nicht gerade für ehrenrührig, falls es nicht mit Wucher der gröbsten und gemeinsten Art verbunden war [4]). Die Zahl der Wechsler, welche ihre Buden am Markte hatten, war unglaublich groß.

Das Vorurtheil eines gemeinen und schmutzigen Gewerbes ruhte in noch höherm Grade auf den Handwerkern Roms [5]). Sie bildeten Gilden, von denen bereits Numa zehn gestiftet haben soll. Die Zahl der Handwerker war groß, aber zu eigentlichem Wohlstande gelangten wenige, weil die Reichen für ihre Bedürfnisse durch eigene Sclaven sorgten, und die freien Handwerker daher ihre Kunden nur unter den Unbemittelten hatten. — Allerdings gab es für die große Menge des Stadtvolks noch manche andere Quellen des Lebensunterhalts. Die Gehülfen und Unterbedienten der Magistrate wurden für ihre

---

[1]) M. vgl. unten den Abschnitt über den römischen Handel.

[2]) Cic. de off. I, 42. [3]) Liv. 23, 63. [4]) Cic. de off. I, 42.

[5]) „Illiberales et sordidi quaestus omnium, quorum operae, non artes emuntur,“ Cic. de off. l. c.

Mühwaltung bezahlt; ja mit Augustus begann die Besoldung der Staatsämter. Die Priestercollegien erforderten zahlreiche Diener, welche einen bestimmten Lohn erhielten; auch die Besorgung der Leichenbestattung nahm viele Menschen in Anspruch. Indeß war, der Natur der Sache nach, die Anzahl derer, die auf solche Weise ihren Unterhalt fanden, gering im Verhältniß zu der überschwenglichen Menge der Plebs Urbana. Wo der Ackerbau im Verfall ist und weder Handel noch Gewerbe blühen, da fehlt der wohlhabende Mittelstand. An diesem Hauptgebrechen krankte die römische Hauptstadt, und daher die Erscheinung, daß, trotz der unendlichen Reichthümer, welche seit ein paar Jahrhunderten hier zusammengeflossen waren, der Staat seit Julius Cäsar die Hälfte der freien städtischen Bevölkerung Jahr aus Jahr ein zu erhalten hatte. Die regelmäßigen monatlichen Getreidespenden schützten wenigstens 640,000 Köpfe der Plebs Urbana größtentheils vor dem Verhungern[1]); und wenn Augustus diese Anzahl auf 400,000 beschränkte, so war ihm das nur möglich durch seine Armencolonien und durch wiederholte außerordentliche Geschenke an Lebensmitteln und Gelde. Aber wir würden sehr irren, wenn wir alle, welche unter August's Getreideempfängern nicht begriffen waren, zu den Wohlhabenden zählen wollten. Gewiß eben so viele, als jene, noch weit davon entfernt, in regelmäßigem Wohlstande zu leben; ja unter den von jenen Spenden Ausgeschlossenen fand sich gerade das Elend auf der höchsten Stufe. Es gab Tausende von freien Römern, die kein anderes Obdach hatten, als die öffentlichen Hallen und Säulengänge der Tempel; deren Hoffnung auf die Gunst des nächsten Augen-

---

[1]) Die Zahl der wirklichen Empfänger 320,000 ist wegen der ausgeschlossenen Frauen zu verdoppeln. M. s. unten.

blicks gestellt war, und deren Sorge nicht zum folgenden Morgen reichte: das Bild der römischen Bettler ist Schauder erregend, in alter [1]) wie in neuerer Zeit.

Diesen Uebeln, an welchen Rom litt, mit einemmale abzuhelfen, war unmöglich, denn sie wurzelten in frühern Verhältnissen, die eben so sehr der Geist des Volkes als die Habsucht der Großen hervorgerufen hatte. Das Gefühl politischer Bedeutsamkeit lebte noch in Nachwirkungen: selbst den ärmsten Bürger beseelte in gewisser Hinsicht ein Gefühl der Ehre, das dem Pöbel unserer Zeiten und Länder fremd ist. Hierzu kam, daß die Milde des Klima's und eigene Genügsamkeit den dürftigen Römer weniger abhängig machten von Lebensbedürfnissen, welche über den Nordländer eine so zwingende Gewalt üben. Er konnte es leichter verschmähen, seine Kräfte zu verkaufen. Der freie Bettler sah noch immer mit Stolz auf den geschmückten Sclaven, dessen Gabe er nahm, wie die Frucht des Waldbaums oder den Trunk aus der Quelle. Wenn auch der Begüterte seine Diener und Tagelöhner unter den Freien gesucht hätte, er würde sie hier selten und für die wenigsten Dienstleistungen gefunden haben. Um den Müssiggang zu verbannen, und zu einer regelmäßigen Thätigkeit zu zwingen, beschränkte Augustus die Zahl der Getreideempfänger [2]). Aber dies allein führte nicht zum Ziele. Oefter wurden Arme der Hauptstadt in überseeischen Provinzen oder in Italien selber angesiedelt [3]). Die Ankäufe von Aeckern auf der Halbinsel, in den Jahren 747, 748, 750 und 751 [4]),

[1]) Senec. controv. V, 33. de clement. II, 6. de vita beat. 25. 27.
[2]) Dio 55, 10.
[3]) Suet. Aug. 46. Monum. Ancyr p. 176. l. 34.
[4]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 28.

erfolgten unstreitig eben so wohl aus Rücksicht auf die dürftige Plebs, als für die Veteranen; und gerade sie erklären wohl die Möglichkeit der von Augustus im Jahre 752 gemachten Beschränkung der Getreidespenden. Doch die Armen mehrten sich bald wieder in der Hauptstadt und der verfehlte Zweck brachte ihn zu dem Vorsatz, alle Getreideaustheilungen für ewige Zeiten abzuschaffen; indeß kam er bald davon zurück, und die Verhältnisse blieben, wie sie gewesen waren [1]). Die Maßregeln August's konnten nur Palliativmittel des tiefwurzelnden Uebels sein. Dem Ackerbau und Handwerk wurden nicht mehr Hände zugewandt. So lange das allgemeine Vorurtheil Handel und Gewerbe niederdrückte, so lange der Stolz den freien Römer verhinderte, einem andern körperliche Dienste zu leisten, mußten alle Veranstaltungen eines Herrschers, der Armuth des großen Haufens zu steuern, nur von geringem Erfolge sein. Erst allmälig konnte die Zeit dem Geiste und den Neigungen der Römer andere Richtungen geben. Die zwingende Macht dieser Verhältnisse ist bei den Maßregeln, welche Augustus für die Bevölkerung in der Hauptstadt traf oder bestehen ließ, nicht aus den Augen zu lassen.

Bei der ungeheuren Menschenmenge Roms und der überwiegenden Zahl ihrer Armen war die Sorge für Lebensmittel eine höchst wichtige, aber auch, wie die selbst unter Augustus öfter wiederkehrende Hungersnoth zeigt [2]), eine höchst schwierige. Viele tausend Bewohner forderten vom Staate ihre Ernährung, und wer diese Ansprüche nicht machte, der verlangte wenigstens, daß die Nahrungsmittel, vorzüglich Getreide, in gehöriger

---

[1]) Suet. Aug. 42.

[2]) Noch im Jahre 759 trat eine Hungersnoth ein, welche den Oberherrn zu den äußersten Maßregeln zwang. Dio 55,26. Suet. Aug. 42.

Fülle und Güte und zu nicht übertriebenem Preise käuflich seien. Während des Freistaats lag die Sorge dafür, unter Aufsicht des Senats, in den Händen der Aedilen. Die Zeiten der Bürgerkriege gaben diesem Gegenstande, bei der wachsenden Menge der Plebs Urbana, höhere Bedeutung. Deshalb wurde dem Pompejus die Cura Annonae und, zum Behuf derselben, zugleich die proconsularische Gewalt in und außerhalb Italiens für den Zeitraum von fünf Jahren übertragen [1]. In ähnlicher Weise wurde auch dem Augustus im Jahre 732 die Präfectura Annonä aufgedrungen [2]. Gewesene Prätoren, später selbst Consularen, nahm er zu Gehülfen, oder beauftragte sie mit der Vollziehung dieses wichtigen Geschäfts [3]. Bis gegen Ende seines Lebens blieben diese Anordnungen wandelbar und seine eigene Vorstandschaft des Getreidewesens war noch ein außerordentliches Amt; jetzt setzte er selber einen Präfectus Annonä ein und erhob dies Geschäft zu einer neuen ständigen Magistratur [4]. Die Sorge für ungestörte Zufuhr und regelmäßige Lieferung des Getreides aus den Provinciis Frumentariis, vorzüglich Sicilien, Africa und Aegypten, so wie die Vorkehrungen gegen Kornwucher und übermäßige Preise, bildeten den einen Theil der Thätigkeit des Getreidepräfecten, ein anderes, nicht minder schwieriges, Geschäft desselben war die Aufsicht über die öffentlichen Getreidespenden, vielleicht auch die Bestimmung, wer an ihnen Theil nehmen solle [5].

---

[1]) Dio 39, 9. Cic. ad Attic. IV, 1. Liv. ep. 104.

[2]) Dio 54, 1. [3]) Dio 54, 17. 55, 26. 31.

[4]) Suet. Aug. 37. Tac. Ann. I, 7. Für das Ende von August's Regierung paßt Pomponius Erklärung nicht mehr. Fr. 2. §. 33. D. de orig. jur. (1, 2).

[5]) Vgl. Beseke de frumentaria largitione p. 64.

Die unentgeltlichen Getreidespenden waren ein unglückseliges Erbstück aus den Zeiten des Freistaats. Die Armen Roms, denen ein bestimmtes Maß Getreide anfänglich zu geringerem Preise verkauft wurde, erhielten dies seit 695, in Folge eines Gesetzes, das Clodius durchsetzte, ganz umsonst. Jetzt wurden einschränkende Maßregeln in Bezug auf die Zahl der Empfänger nothwendig. Schon Pompejus dachte daran, ein Verzeichniß derselben zu veranstalten [1]). Die Menge der Empfänger war unter Cäsar bis auf 320,000 gestiegen, und nur durch die Aussendung vieler Armen in Colonien ward es dem Dictator möglich, ohne Verlust seiner Popularität, diese Zahl fast auf die Hälfte, 170,000, zu beschränken [2]). Nach Cäsar waren sie wieder sehr angewachsen, und die folgenden Machthaber fanden es ihrem Interesse angemessen, in dieser Hinsicht nicht strenge und karg zu sein. Augustus verkannte keineswegs, daß die Getreidespenden ein großes Uebel für den Staat seien; denn, wenn sie auch zu keiner Zeit, wie Cicero in seinem Eifer übertreibt, den fünften Theil der Staatseinnahme verschlangen, so lockten sie doch alle Bettler Italiens nach Rom und beförderten den Müssiggang [3]). Allein das Volk hatte sich seit langer Zeit daran gewöhnt, und wäre die Einrichtung für das jetzige Rom auch nicht so unentbehrlich gewesen, wie sie in der That war: was Cäsar hatte müssen bestehen lassen, das durfte Augustus nicht aufheben, ohne seine ganze Stellung auf das unsicherste Spiel zu setzen. Erst im Jahre 752 konnte er es wagen, die unbestimmte Zahl der Empfänger auf 200,000 zu beschränken [4]). Die Regeln und Formen, unter denen die

[1]) Dio 39, 24. [2]) Dio 43, 21. Suet. Caes. 41.

[3]) Suet. Aug. 42. Cic. pro Sext. 25. Tuscul. quaest. III, 20 De off. II, 21.

[4]) Dio 55, 10. Bis dahin scheint jedoch die frühere Zahl von

Spenden ertheilt wurden, blieben so ziemlich dieselben, welche schon früher eingeführt waren. Ansprüche auf freies Getreide hatte nur die Plebs Urbana [1]), welche innerhalb des Weichbildes der Stadt ansässig war. Sowohl Senatoren als Ritter, wie auch Peregrinen und Sclaven waren ausgeschlossen [2]). Vom Ursprung der Getreidespenden an sollten eigentlich nur die wirklich Bedürftigen [3]) jener städtischen Bürgerschaft berücksichtigt werden; indeß Julius Cäsar und Augustus verfuhren in dieser Hinsicht erst da mit einer gewissen Strenge, als sie der Gunstbuhlerei nicht mehr zu bedürfen glaubten: es trat nun, neben den Verminderungen der Zahl der Empfänger, auch eine genauere Prüfung der Bedürftigkeit ein. Nichts giebt uns sichere Andeutungen über den bestimmten Grad der Armuth, der auf den Genuß jener Wohlthat Ansprüche gab; aber manches läßt schließen, daß diese Freigebigkeit des Staats den größten Theil der Empfänger im eigentlichsten Sinne vor dem Verhungern schützte. Denn bei Theuerung wurde es nöthig, auch vielen Andern, die nicht unter den regelmäßigen Theilhabern waren, umsonst oder zu sehr ermäßigtem Preise Getreide zu ertheilen [4]). Wie Cäsar ließ auch Augustus genaue Verzeichnisse des Stadtvolks veranstalten; die Aussagen der Besitzer der Insulae

320,000 Empfängern die gewöhnliche gewesen zu sein, denn so viele berücksichtigte Augustus zu wiederholten Malen bei seinen Congiarien.

[1]) Monum. Ancyr. p. 174 l. 20. ed. Chish.

[2]) Contarenus'(de frum. larg. c. 6. im Thesaur. aut. Rom. T. VIII, p. 959) aus Cicero (Tusc. III, 20) und Spartian (Hadrian. 7.) gezogener Beweis von der Perceptionsfähigkeit der Senatoren beruht auf Mißverständnissen dieser Stellen.

[3]) Dionys. Halic. IV, 24. App. Civ. II, 120. Vgl. Dirksen's civilistische Abhandlungen, Bd. II, S. 181.

[4]) Suet. Aug. 41.

waren vor allem entscheidend, ob jemand auf die Listen der Empfänger gesetzt wurde[1]). Wer einmal zugelassen war, genoß diese Wohlthat Zeitlebens, falls er nicht eine Strafe erlitt, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich zog. Moralische Gründe der Würdigkeit kamen nicht in Betracht[2]); und das ist ein Beweis mehr, daß diese öffentliche Freigebigkeit größtentheils so nothwendig war, wie die Erhaltung des Sträflings im Kerker.

Indeß konnte nur ein Tribun in leidenschaftlicher Stimmung jene Spenden, rücksichtlich ihres Maßes, mit einer Kerkerkost vergleichen, welche zum Verhungern zu viel und zum Sattessen zu wenig sei[3]). An bestimmten Tagen eines jeden Monats nahm der Berechtigte seine Tessera Frumentalis in Empfang. Dies war eine Staatsanweisung auf fünf Modii Getreide (Weizen), die jedem Ueberbringer der Marke, in gewissen Magazinen, allmonatlich an den Idus zugemessen wurden[4]). Zur Ernährung eines Einzelnen für einen Monat waren fünf Modii, selbst bei der italischen Lebensweise, nach welcher Brot und Mehlspeise sehr gewöhnlich die alleinige Kost ausmachte mehr als hinreichend[5]). Aber man hatte darauf Rücksicht genommen, daß dieses Maß in der Regel nicht bloß Einer erhielt. Jene Getreideanweisungen wurden nur auf männliche

[1]) Suet. Iul. c. 41. Aug. 40.

[2]) Senec. de benef. IV, 28 »frumentum publicum tam fur quam perjurus et adulter accipit, et sine delectu morum quisquis civis est.«

[3]) Sallust. ed. Bip. p. 268.

[4]) Wer die Anweisung brachte, dem wurde sie realisirt: daher die Erscheinung, daß der Inhaber sie häufig verkaufte.

[5]) Der Sclav, der schwere Feldarbeit trieb, erhielt im Winter 4 Modii, im Sommer $4\frac{1}{2}$, Cato de R. R. 56. Ein Modius enthielt 435 Pariser D. Zoll.

Köpfe ausgestellt [1]), und zwar seit Augustus bis zu Knaben von drei oder vier Jahren herunter [2]). Bei dieser Einrichtung wäre das hülflosere weibliche Geschlecht dem Hungertode preisgegeben, wenn nicht das, was der Mann erhielt, gewöhnlich auch eine Frau, die Spende des Bruders auch eine Schwester mit nährte. Nur unter dieser Voraussetzung, zu welcher die Natur der Sache zwingt, erscheint jene Klage des Tribunen gerechtfertigt. Müssen wir aber annehmen, daß von dem, was 200,000 männliche Köpfe empfingen, ungefähr eben so viele weibliche zehrten, so erklärt sich auch die Erscheinung, daß Augustus die fünf Modii mitunter verdoppelte, ohne daß er die Zahl der Empfänger vermehrte [3]).

Der Drang der Umstände und seine Politik veranlaßten Augustus öfter, seine Freigebigkeit in höherm Maße zu äußern. Bei Theuerung und Hungersnoth erhielt die gesammte Bürgerschaft ihren Getreidebedarf zu sehr geringem Preise, oder auch ganz umsonst [4]). Außerdem wurde das Volk von ihm bei verschiedenen Anlässen mit Gelde beschenkt. Die letztern Geschenke, Congiaria genannt, waren entweder Almosen im eigentlichen Sinne, durch augenblicklichen Druck der Zeit herbeigeführt, und wurden dann nur den Getreideempfängern gereicht; oder der Anlaß dazu lag in einem Ereigniß, das den

---

[1]) Dies ergiebt sich aus den Geldgeschenken, die gleichfalls nur auf das männliche Geschlecht ausgedehnt wurden. Chish. antiq. As. p. 174. Suet. Aug. 41. Dio 51, 21. — Nur aus der Zeit vor Cäsars Reform wird neben dem Pupillus auch der Pupilla unter den Getreideempfängern gedacht. Tab. Heracl. ed. Mazochi, p. 304. l. 4. 5

[2]) Fabretti inscriptt. p. 234. Nr. 617. p. 235. Nr. 618. 619.

[3]) Dio 55, 26.

[4]) Suet. Aug. 41. Marm. Ancyr. ed. Chish. p. 174.

Princeps betraf, der einen bedeutenden Moment seines Lebens durch eine Freigebigkeit verherrlichen wollte, die ihm zugleich die Gunst in dem weitesten Kreise der Bevölkerung verschaffen sollte. In diesem Fall wurde das Geschenk, neben den Getreideempfängern, auch auf die übrige Plebs Urbana ausgedehnt, und war bedeutender als gewöhnlich. In den Jahren 725, 730 und 742, wo solche größere Congiarien erfolgten, erhielt das gesammte Stadtvolk, Mann für Mann bis zu den kleinern Knaben herab, 400 Sestertien. Jedes dieser Geschenke kostete die ungeheuere Summe von 250 Millionen Sestertien, oder beinahe 13 Millionen Thaler [1]). Ritter, Senatoren und Soldaten wurden außerdem durch Ehrenbezeugungen und Donative erfreut. An solche Handlungen einer großartigen Freigebigkeit hatte bereits Cäsar die Nation gewöhnt [2]), und Augustus trat in die Fußstapfen seines Großoheims.

Das Volk machte nicht bloß in Bezug auf seinen Unterhalt ungemessene Ansprüche an die Herrscher, sondern wollte auch von ihnen belustigt sein [3]). Augustus übertraf in dieser Hinsicht gleichfalls seine Vorgänger. Die Spiele, die er gab, überboten alles Frühere durch Neuheit und Pracht. Auf dem ancyranischen Denkmal [4]) brüstet er sich mit der Aufzählung der Gladiatorkämpfe, der Thierhetzen und der Spiele, die er theils in seinem und seiner Enkel Namen gab, theils für andere Magistrate veranstaltete, welche sich außer Stande befanden, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das berühmteste Schauspiel war die Nachahmung eines Seegefechts, zu dessen Behuf ein See längs der Tiber gegraben und aus ihr mit Wasser

---

[1]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 13.

[2]) Suet. Iul. 28. Dio 41, 16. 43, 21.

[3]) »Panem et Circenses.« [4]) Monum. Ancyr. p. 175.

angefüllt wurde [1]). Die blutigen Scenen der Thierhetzen und Fechterkämpfe dauerten fort, jedoch wurden letztere in einem Hauptpunkte gemildert. Augustus verbot, Gladiatoren mit der Bedingung aufzustellen, daß nur der Tod den Kampf endete [2]). Allerdings war die großartige Freigebigkeit, womit Augustus die Bedürfnisse und den Hang des Volks befriedigte, ein vorzügliches Mittel für ihn, sich zu sichern. Seine Stellung hatte noch viel von der des Usurpators, der alle Stände durch Gunstbeweise versöhnen und für den Raub der Freiheit entschädigen will. Aber man verkenne auch nicht die zwingende Macht von mehr als einer halben Million Bettler und die Hartnäckigkeit der Römer in ihren Neigungen und Gewohnheiten; eine plötzliche Beschränkung der öffentlichen Largitionen und Belustigungen durfte Augustus nicht wagen. Die Gunstbuhlerei tritt indeß öfter bei ihm zurück; er wußte auch zu versagen und der Unverschämtheit mit Kraft entgegenzutreten. Dem Volke, das einst über Mangel und Theuerung des Weins in tobenden Unwillen ausbrach, bemerkte der Herrscher, Agrippa habe durch seine Wasserleitungen hinlänglich gesorgt, daß niemand Durst leide [3]). Sueton sucht ihn daher gegen den Vorwurf der Gunstbuhlerei zu rechtfertigen [4]).

Bei einer Bevölkerung von solcher Größe und Beschaffenheit, wie sie Rom hegte, mußte neben der Sorge für ihren Unterhalt die Hauptrücksicht August's auf Sicherheit, Ruhe und Ordnung gerichtet sein. Das gesammte Polizeiwesen erfuhr unter diesem Princeps eine durchgreifende und heilsame Reform. Er theilte die Stadt in vierzehn Regionen, deren

---

1) Dio 55, 10. Monum. Anc. l. c. Suet. Aug. 43.

2) Suet. Aug. 45 »gladiatores sine missione edi prohibuit.«

3) Suet. Aug. 42. Dio 54, 11. 4) Suet. l. c.

jede eine Anzahl Straßen umfaßte [1]). Die Aufsicht über jene Regionen mußten die Aedilen, die Volkstribunen und die Prätoren unter sich durchs Loos vertheilen. Jede Straße überwies Augustus der Aufsicht von vier Vicomagistri, welche aus der plebejischen Bevölkerung jedes Quartiers gewählt wurden [2]). Diese Polizeivorsteher, denen eine Anzahl öffentlicher Sclaven untergeben war, durften an gewissen Tagen in ihren Districten mit der Toga Prätexta erscheinen, und jeden von ihnen begleiteten zwei Lictoren [3]). Für die Feuerpolizei errichtete Augustus sieben Cohorten Vigiles aus Freigelassenen, deren Commando ein Präfectus Vigilum aus dem Ritterstande führte. Jeder derselben, 700 Mann stark wurden zwei Stadtregionen angewiesen, in denen sie ihren Wohnplatz hatte [4]). Zum Unterhalte dieser Polizeisoldaten führte Augustus eine neue Abgabe ein, welche er auf den Kaufpreis von Sclaven legte [5]). Die erhöhte Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Polizei war um so heilsamer, da Brandstiftungen in Rom zu den gewöhnlichen Mitteln gehörten, Unzufriedenheit über Regierungsmaßregeln an den Tag zu legen, und eine Feuersbrunst sich meistens um so schneller und weiter verbreitete, je enger die Straßen und je höher die, in den obern Stocken aus Holz gebauten Häuser waren. Mit der Feuerpolizei hing daher auch ein Edict August's zusammen, welches die Höhe der Häuser auf siebenzig Fuß beschränkte [6]).

---

[1]) Suet. Aug. 30. Dio 55, 8.

[2]) Suet. et Dio ll. cc. Vgl. Bunsen's Beschreibung Roms, I S. 172.

[3]) Dio l. c.

[4]) Dio 55, 26. Strab. V, p. 235. Fr. 3. D. de officio praef. vig. (1, 15.)

[5]) Die Abgabe betrug zwei Procent vom Kaufgelde jedes Sclaven. Dio 55, 31.

[6]) Strab. V, p. 235.

Außer den häufigen Feuersbrünsten litt Rom an einem andern, eben so drückenden Uebel, dem häufigen Ueberströmen der Tiber [1]); alle Niederungen der Stadt waren dann unter Wasser gesetzt und man fuhr mit Kähnen in den Straßen [2]). Diesem Uebel suchte Augustus durch Erweiterung und Reinigung des Strombettes vorzubauen [3]); schon von ihm wurde ein Curator Alvei Tiberis angestellt, dessen die Inschriften häufig gedenken [4]). Auch die Aufsicht über die Wasserleitungen und deren Benutzung übertrug er einem eigenen Beamten [5]), der den Titel Curator Aquarum führte. Andere Männer wurden mit der Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und der Sorge für den Wegbau beauftragt [6]). Diese neuen Aemter, selbst das des Präfectus Vigilum, sind jedoch nicht als neue Magistraturen zu betrachten [7]). Letzter hatte freilich die Cognitio bei Brandstiftungen, Einbruch und Diebstahl, aber in wichtigern Fällen entschied der Präfectus Urbi [8]). Dieser bekleidete allerdings, wenigstens seit den letzten Zeiten August's, eine ständige Magistratur. Er war zugleich Stadtcommandant und Polizeipräfect, und hatte vor allem Tumult und Aufruhr in der Stadt zu verhüten und zu unterdrücken [9]). Unter ihm standen die vier Stadtcohorten, welche zusammen 6000 Mann enthielten; außerdem befehligte er das Corps der batavischen Reiter [10]). Augustus hatte indessen nicht bloß Anstalten getroffen,

[1]) Suet. Aug 29. [2]) Dio 53, 20. 33. 57, 14.

[3]) Suet. Aug. 30. [4]) Orelli inscriptt. Nr. 1172. 2284. 2285.

[5]) Suet. Aug. 37. Frontinus de aquaeductib. 99.

[6]) Suet. l. c. Dio 54, 8.

[7]) Pomponius Fr. 3. D. de offic. praef. vigil. (1, 15).

[8]) Fr. 3. §. 1. D. de off. praef. vigil.

[9]) Fr. 1. §. 6. D. de offic. praef. urb. (1, 12.)

[10]) Suet. Aug. 49. Dio 55, 24. Tac. Hist. III, 64.

um Störungen der öffentlichen Ruhe mit Gewalt zu unterdrücken, sondern er beschränkte auch den Anlaß und die Gelegenheit zu Complotten. In Bezug auf die Gilden und Innungen befolgte er die Grundsätze Cäsars; er ließ die alten und gesetzlichen Collegia bestehen [1]). Der Nobilität war mit dem Recht des Triumphs auch die Gelegenheit zu den Triumphalspenden und zur Gunstbuhlerei bei der großen Masse genommen. Die Spiele, welche einzelne Magistrate noch gaben, wurden vielfach beschränkt. Gladiatorkämpfe durfte niemand ohne Genehmigung des Senats veranstalten; und damit kein Mann von Ansehn eine bedenkliche Menge Bewaffneter zu seiner Verfügung habe, wurde die Zahl der Fechter, welche ein Prätor bei seinen Spielen aufstellen durfte, auf hundertundzwanzig Paare beschränkt [2]).

Drittes Kapitel.

Die italischen Landstädte und ihre Verfassung.

Wenn man die Veränderungen, welche das römische Reich unter Augustus erfuhr, insofern sie die Hauptstadt, das übrige Italien und die Provinzen betrafen, gesondert betrachtet, so läßt sich nicht leugnen, daß Italien vergleichungsweise den geringern Vortheil von dem Eintritt der Monarchie hatte. Es war diese Thatsache eine natürliche Folge der Alleinherrschaft, vor deren Majestät die Unterschiede der Gehorchenden sich allgemach ausglichen. Die Vorzüge der früher begünstigten Classen von Staatsgenossen wurden verringert, und die früher

[1]) Suet. Aug. 32. [2]) Dio 54, 2.

Zurückgesetzten wurden minder drückend behandelt. Die Anfänge dieses Princips der Billigkeit zeigen sich schon unter Cäsar und Augustus. Es tritt der egoistische Grundsatz des Freistaats, die Provinzen als das Mittel, Rom als den Zweck des Staats zu betrachten, nicht mehr so grell hervor. Bereits Cäsar hatte die Zölle in Italien, welche durch durch das Gesetz des Q. Cäcilius Metellus abgeschafft waren [1]), wieder eingeführt [2]), und Augustus stellte nicht bloß die aufgehobenen Abgaben wieder her, sondern fügte selbst neue hinzu [3]). Auch die Vermögenssteuer nach dem Census wurde in Italien, seit dem Jahre 711, wieder erhoben [4]). Daß Augustus die frühere Abgabenfreiheit nicht zurückführte, war der Gerechtigkeit gemäß. Gleichwohl kamen doch auch Italien die heilsamen Wirkungen der Monarchie zu statten.

Die nächsten und unmittelbarsten Vortheile, welche dieser, durch die Bürgerkriege am härtesten getroffene, Theil der römischen Welt erfuhr, waren der Friede und die gesetzmäßige Ordnung, die der Beginn der Alleinherrschaft zurückrief. Augustus beeiferte sich aber auch, diese Wohlthat durch Veranstaltungen zu heben, welche die Nachwirkungen einer unglücklichen Vergangenheit verminderten. Er suchte der italischen Bevölkerung wieder aufzuhelfen. Seine achtundzwanzig Colonien [5]) bestanden nicht allein aus Veteranen, sondern auch aus den Aermern der Plebs Urbana; verödete Gegenden wurden auf diese Weise wieder angebaut. Das Aufblühn der

[1]) Dio 37, 51. Cic. ad Attic. II, 16. ad Quint. fr. I, 1.

[2]) Suet. Iul. Caes. 43.

[3]) Dio 47, 16. 48, 34. App. B. C. IV, 5. V, 67.

[4]) Plut. Aem. Paulus c. 38. T. II, p. 318. Rsk.

[5]) Suet. Aug. 46. Monum. Ancyr. p. 176, l. 34. 35. vgl. p. 174. l. 26 sqq.

Colonien erleichterte er durch öffentliche Anlagen und durch Zölle, die er ihnen zur Bestreitung ihrer städtischen Lasten anwies [1]. Eine Auszeichnung bereitete er den italischen Städten dadurch, daß er ihre Bürger, die ihm von den Communen empfohlen wurden, in den ehrenvollern Reiterdienst aufnahm. Durch Geldgeschenke suchte er bei dieser ländlichen Bevölkerung die eheliche Fortpflanzung zu befördern [2]. Mehr als diese Bestrebungen August's waren freilich seine polizeilichen Maßregeln von unmittelbaren Erfolgen begleitet. Italien theilte er in elf Regionen oder Districte, die er unter die Aufsicht bestimmter Quästoren stellte [3]. Die Umkehrung aller Verhältnisse, der Wechsel von Reichthum zu Armuth, den so viele erfahren, die Auflösung so mancher Legion, hatten eine große Masse bewaffneter Banden hervorgerufen, welche Italien durch ihre Räubereien unsicher machten. Augustus vertheilte an geeigneten Gegenden militärische Posten und steuerte so einem Raubwesen, das nicht bloß das Eigenthum, sondern selbst die Freiheit der Einwohner gefährdete [4]. Denn reiche Güterbesitzer standen mit jenen Räubern in Verbindung und ließen sich von ihnen aufgegriffene Reisende zuschleppen. So befanden sich viele freie Römer in den Ergastulis und wurden hier, gefesselt, zu sclavischer Arbeit gezwungen. Der Kaiser steuerte diesem Unwesen, indem er mit Tiberius eine Untersuchung jener Arbeitskerker veranstaltete [5]. Eben so eifrig sorgte er für völlige Sicherheit des Meeres durch Vertilgung der Piraten [6]. Schon diese Maßregeln konnten nicht ohne

---

[1]) Suet. l. c. [2]) Suet. l. c.

[3]) Plin. N. H. III, 6. Dio 55, 4. 60, 24. Suet. Claud. 24.

[4]) Suet. Aug. 32. [5]) Suet. l. c. et Tiber. 8.

[6]) Strab. III, p. 144.

heilsame Wirkungen auf Verkehr und Handel bleiben; aber auch unmittelbar suchte er letztern zu fördern: die Zunft der alexandrinischen Schiffer beschenkte er mit Abgabenfreiheit und andern Vorrechten, für welche sie ihm frohlockend dankte[1]).

Indeß was Augustus auch immer durch Eingreifen in verschiedene Zustände Heilsames wirkte, das größte Geschenk für Italien blieb vor der Hand die hergestellte Sicherheit und Gesetzmäßigkeit. Es begann mit der Begründung der Monarchie für die meisten Gegenden und Städte der Halbinsel eine neue Entwickelung des Lebens. Von allen den äußern Gütern, womit die Vergangenheit die italischen Völker ausgestattet hatte, kam wenig auf die Zeitgenossen der Kaiser. Die Halbinsel hatte in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte, vor allen von Sulla bis auf Augustus, solche verheerende Umgestaltungen erfahren, daß fast überall ein neuer Anfang der Städte mit neuen Menschen begann. Die Wohlhabenheit hier, der Reichthum dort, die Pracht nicht bloß einzelner Municipien in Tempeln und andern öffentlichen Baudenkmälern[2]) sind, mit wenigen Ausnahmen, keine Erbschaft aus der republicanischen Zeit. Denn Alles was gedeihlich aufwuchs und zu einer gewissen Blüthe unter Trajan, Hadrian und den Antoninen sich entfaltete, das hat seine Keime erst in jener Periode, die mit Augustus begann. Nur eins blieb den Italikern, neben den Bedingungen der Natur, aus früherer Zeit, ein Grad städtischer Freiheit, wie er ihrer Stellung angemessen und ihrem Wohlstande förderlich war. Bei allen neuen Verhältnissen und Gestaltungen der italischen Communen ist eigentlich allein ihre Verfassung nicht neu.

---

[1]) Suet. Aug. 98.

[2]) Strab. V, p. 216. Plin. N. H. 34, 9. Vgl. Otto de Aedilib. p. 370.

Die politische Stellung und Verfassung der italischen Städte ging aus der Zeit des Freistaats in die der Monarchie über. Nicht der Anfang der Alleinherrschaft, sondern der Bundesgenossenkrieg machte Epoche in ihrem Verhältniß. Denn der Aufstand seiner verbündeten und unterthänigen Völker zwang Rom im Jahre 664 und 665 zu Beschlüssen [1]), durch welche Italien, mit Ausnahme des transpadanischen Galliens [2]), die vollständige römische Civität erhielt. Im Jahre 705 wurde endlich durch Julius Cäsar auch diesem Lande dasselbe Recht zu Theil [3]), und so bestand nun ganz Italien, im Umkreise seiner natürlichen Grenzen, aus Einem großen Gesammtstaate, dessen politischer Mittelpunkt Rom, der Sitz der Regierung, war. Jede bedeutendere Landstadt bildete aber auch fortwährend ein in vieler Hinsicht selbständiges Gemeinwesen; ihre ansässigen Einwohner standen in einem eigenthümlichen Doppelverhältniß: sie waren Bürger jenes allgemeinen und ihres besondern Freistaats [4]). Als erstere besaßen sie dieselben Hoheitsrechte mit den in Rom geborenen Bürgern; sie hatten gleich diesen das Stimmrecht in den römischen Comitien und Ansprüche auf die Bekleidung der höhern Staatsämter. Als Municipalen war ihnen aber auch die freie Verwaltung der Communen, denen sie vermöge ihres Wohnsitzes angehörten, überlassen. In Bezug auf öffentliche Verhältnisse hatten freilich die Municipien ihre wirkliche oder scheinbare Selbständigkeit verloren, sie hingen gänzlich von dem Willen des Ge-

[1]) Lex Iulia (664), Lex Plautia Papiria (665), Cic. pro Balbo 8. Gell. N. A. IV, 4. Cic. pro Archia 4.

[2]) Das cispadanische Gallien erhielt wahrscheinlich schon im Jahre 665 die Civität. M. s. v. Savigny über die Tafel von Heraclea, in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. IX, S. 321 ff.

[3]) Dio 41, 36. [4]) Cic. de legg. II, 1.

sammtstaates ab; allein da die Municipalen durch ihre Theilnahme an den römischen Comitien zur Bildung jener Beschlüsse, denen sie gehorsamen mußten, selber mitwirkten oder mitwirken konnten, so waren sie Mitherrschende und nicht Unterthänige. Ihre Abhängigkeit lag eigentlich nur in der Schwierigkeit, die ihnen zustehenden Hoheitsrechte geltend zu machen[1].

Diese Freiheiten der italischen Städte waren den Römern im eigentlichsten Sinne abgedrungen. Aber auch so hatte Rom auf die erste Anordnung der neuen Verhältnisse nicht verzichtet. Es knüpfte von Anfang an die Gewähr der Civität an gewisse Bedingungen. Jede Commüne, welche das Bürgerrecht erhielt, übernahm zugleich die Verpflichtung zu gewissen Lasten und mußte sich gefallen lassen, daß ein zu Rom ernannter Commissarius, auf den Grund einer ebendaselbst erlassenen Lex Municipalis, die neue städtische Verfassung einrichtete[2]. Ein solches Gesetz enthielt unter anderm Vorschriften über die Aufnahme in den landstädtischen Senat, über die Befähigung zu den Magistraturen, Bestimmungen über den Census, wie über die Competenz und den Umfang der Municipaljurisdiction[3]. Dem Ermessen desjenigen, der das Municipium zuerst einrichtete und das allgemeine Gesetz den speciellen Erfordernissen der einzelnen Commüne anbequemte, war dabei große Freiheit gelassen: er durfte noch binnen Jahresfrist nach

[1]) Um eine römische Magistratur zu bekleiden, mußten sie ihr Domicil in Rom nehmen, und nur hier konnten sie ihr höheres Stimmrecht geltend machen.

[2]) Bruchstücke solcher Leges, wonach die Municipien eingerichtet wurden, enthalten die Tabula Heracleensis und die Lex Galliae Cisalpinae. Aehnliche Leges, nach deren Vorschrift die Wahl der Magistrate statthatte, werden in andern Inschriften erwähnt. M. s. Orelli Inscript. Nr. 3677—3680.

[3]) Tab. Heracl. l. 9. 15. 68. Lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 4.

seinem ersten Erscheinen in dem Municipium, an den Gesetzen ändern [1]). Die allgemeinen Verpflichtungen der italischen Landstädte gegen den römischen Gesammtstaat sprach unstreitig schon die erste Lex aus, welche ihnen die Civität ertheilte. Nur diejenigen Communen, welche die ihnen angetragene Lex im Ganzen annahmen [2]) und sich auch die Bedingungen derselben gefallen ließen, wurden aufgenommen in den allgemeinen römischen Staats- und Rechtsverband [3]). Die Bedingungen waren der Art, daß nur wenige Städte, welche vermuthlich noch in einem sehr günstigen Bundesverhältniß standen, Anstoß daran nahmen. So trugen Heraclea und Neapel anfangs Bedenken, ihre frühere Stellung aufzugeben [4]); allein die Erwägung der Vortheile beseitigte endlich auch bei ihnen die Weigerung, und alle italischen Communen wurden früher oder später römische Fundusgemeinden [5]). Die Lex Municipalis, nach welcher römische Commissarien die Municipien ordneten, nahm diesen durchaus nicht alle ihre bisherigen städtischen Freiheiten. Die Städte bildeten fortwährend im Innern freie Gemeinwesen [6]). Sie behalten ihre alte Gottesverehrung [7]); sie besitzen ihr eigenes städtisches Vermögen, das unter anderm in Einkünften aus Zöllen, in Gemeinäckern und liegenden Gründen besteht, welche oft in entlegenen Gegenden, selbst jenseit des Meeres, sich befinden [8]). Die Verwaltung dieser Güter war ihnen so völlig frei gelassen, daß nicht einmal in Präfecturen der Präfectus

[1]) Tab. Heracl. l. 85.

[2]) Der publicistische Ausdruck dafür war »fundus fieri.«

[3]) Cic. pro Balbo 8. [4]) Cic. l. c. [5]) Vell. Pat. II, 16.

[6]) Cic. epp. ad Div. XIII, 11. contra Rull. II, 31.

[7]) Festus s. v. municipalia sacra. Tertull. apolog. 24. Ascon. Pedian. in Cic. Milon. ed. Orelli V, 2. p. 32. Vgl. Roth p. 21.

[8]) Vell. Pat. II, 81. Dio 49, 14. Cic. epp. ad Div. XIII, 11.

Einsicht in das Rechnungswesen verlangen konnte. Zum Theil verbleiben ihnen Privilegien und Vorrechte, die aus frühern Verträgen stammten [1]); ja hin und wieder finden sich noch die Spuren von Völkerbündnissen und gemeinschaftlichen Festen [2]); natürlich waren die erstern längst ein bedeutungsloser Schein geworden. Das Municipalgesetz drang den Städten durchaus keine neue Verfassung auf: es ließ ihnen nicht bloß dem Namen nach die alten Verwaltungsorgane, sondern diesen verblieben auch größtentheils ihre frühern Rechte. Eben so wenig zwang es sie zur Annahme eines neuen Stadtrechts: jede Commüne mochte, wie bei ihren städtischen Einrichtungen und Gebräuchen, so bei ihrem heimischen Privatrecht verharren, falls dies nicht gegen Grundsätze des öffentlichen römischen Rechts verstieß. Indeß mußte doch die Lex Julia, durch die in weitem Umfange ertheilte Civität, wenigstens mittelbar eben so die freiwillige Aufnahme des römischen Privatrechts fördern [3]), wie sie unmittelbar die politische Gleichstellung der italischen Commünen hervorrief. Der frühere Unterschied zwischen römischen und latinischen Colonien hörte auf, und gleichfalls die Verschiedenheit zwischen diesen und den Municipien. Seit dem Jahre 664 verschwinden daher nach und nach diese Namensunterscheidungen; die Benennung Municipium wird eine allgemeine für alle italischen Landstädte [4]). Die Gleichstellung, welche die Civität herbeigeführt hatte, ward nun noch mehr ge-

[1]) Cic. Phil. III, 6. in Verr. V, 22.

[2]) Die Feriae Latinae erhielten sich, Dio 39, 30 und die Anmerkungen daselbst. Vgl. Dio 54, 17. Cic. pro Plancio 9. Außerdem findet sich in Inschriften ein Praetor Hetruriae XV populorum, Orelli Inscr. Nr. 96. 97.

[3]) Gell. N. A. IV, 4.

[4]) Lex Gall. Cisalp. Col. I, l. 6. Vgl. Roth de re municip. p. 26.

fördert durch Municipalgesetze, welche Rom, unmittelbar nach dem Aufstande der Italiker, für das mittlere und untere Italien, so wie für das cisalpinische Gallien im Jahre 709 erließ, denn diese Gesetze waren für große Theile von Italien, nicht für einzelne Städte berechnet. Bis auf eine Verschiedenheit, welche die Präfecturen darbieten, waren die Verfassungen der italischen Städte schon vor der Monarchie sich gleich. Diese Uebereinstimmung und jene Abweichung ging aus dem Freistaate in die Periode der Alleinherrschaft über. Umfassende und durchgreifende Veränderungen sind in dieser Hinsicht von Augustus nicht unternommen. Die historischen Quellen aus der Zeit der Republik seit dem Bundesgenossenkriege dienen daher auch, um den Zustand der italischen Commünen in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserherrschaft kennen zu lernen [1]).

---

[1]) Die Hauptquelle zur Kenntniß der Municipalverfassung dieser Zeit bilden Inschriften, vor allen die Tabula Heracleensis ed. Mazoch. Neap. 1754. Pars II. (Aes Neapolit.) und die Lex Galliae Cisalpinae bei Carli, antichità Italiche, T. I. und Marini, atti e monumenti de' fratelli arvali, Rom. 1795. Vol. I, p. 108. Die wichtigsten Hülfsmittel gewähren, außer dem Buche von Fr. Roth de re municipali Romanor. Stutgard. 1801, vorzüglich die neuern Erklärer jener beiden Monumente, und zwar Dirksen, observationes ad selecta leg. Gall. Cisalp. capita. Berol. 1812; desselben observationes ad tab. Heracl. part. alteram, quae vulgo aeris Neapolitani nomine venit. Berol. 1817; von Savigny, sowohl in seiner Gesch. des röm. Rechts im M. A. 2. Ausg. B. I, S. 38 ff., als auch in seiner Abhandlung: Volksbeschluß der Taf. v. Heraclea, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. B. IX, S. 300. Der Scharfsinn v. Savigny's hat in dem sogenannten Aes Neapolitanum, der Tafel von Heraclea, ein bedeutendes Bruchstück jenes Gesetzes des Julius Cäsar entdeckt, welches als Entwurf von Cicero (ad Familiar. VI, 18), als Lex Julia Municipalis

Unter den verschiedenen Classen von Städten und Ortschaften in Italien [1]) besaßen bloß diejenigen eine vollständige Verfassung, welche entweder ein Municipium oder eine Colonie oder eine Präfectur bildeten; von diesen ist vorzugsweise bei Verfassungsverhältnissen die Rede. Oppidum scheint der allgemeine Name jener bedeutendern Städte gewesen zu sein, denen häufig kleinere Ortschaften (vici, castella, pagi) untergeben waren [2]). Ein Municipium, eine Präfectur und eine Colonie erstreckte sich daher in der Regel nicht bloß auf eine einzelne Stadt, sondern umfaßte auch einen kleinern oder größern Landbezirk, dessen Bewohner für alle wichtigern Angelegenheiten auf den Sitz ihrer Municipalregierung, den politischen Mittelpunkt der Commüne, hingewiesen waren. Eine Mittelstufe zwischen diesen Dörfern und jenen Sitzen der Verfassung bildeten die fora und conciliabula, vielleicht entlegenere Ortschaften einer Commüne, in denen an bestimmten Tagen, ähnlich wie in den Conventsstädten der Provinzen, von den Duumvirn oder dem Präfecten der Hauptstadt, wozu sie gehörten, Gericht gehalten wurde: denn aller Wahrscheinlichkeit nach hatten

---

in Inschriften, und als Lex Munipalis in den Digesten erwähnt wird. Es ist eine allgemeine Städteordnung für alle gegenwärtigen und künftigen Gemeinden römischer Bürger und gehört dem Jahre 709 an.

1) In der lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 2 werden genannt: oppida, municipia, coloniae, praefecturae, fora, vici, conciliabula, castella. Vgl. Iul. Pauli rec. sent. IV, 6, §. 2. M. s. Dirksen ad Tab. Heracl. p. 2 sqq.

2) Vici et castella et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui majoribus civitatibus attribuuntur.« Isidor. orig. XV, 2. Ulpianus, in: Fr. 30. D. ad municip. (50, 1.)

sie wenigstens keine eigenen höheren Magistrate, wohl aber eigene Decurionen [1]).

Jedes Municipium, wie jede Colonie und Präfectur, hatte eine Volksversammlung, die auf ähnliche Weise wie zu Rom von den städtischen Magistraten, welche in ihr den Vorsitz hatten, berufen wurde. Allen Bürgern der Commüne stand das Stimmrecht zu [2]). In der Volksversammlung geschah, mit Ausnahme des Praefectus juri dicundo in den Präfecturen, die Wahl der Magistrate [3]); in ihr übte man die gesetzgebende Gewalt für Communalangelegenheiten [4]); hier ertheilte man landstädtische Belohnungen und Ehrenbezeugungen, oder bestätigte Beschlüsse des Decurionencollegiums [5]). Wahrscheinlich besaß die Volksversammlung der Landstädte, gleich den römischen Comitien, ursprünglich auch richterliche Gewalt, aber sie verlor diese Befugniß nach der Lex Julia (664), wie die römische Volksversammlung unter Augustus. Ueberhaupt hatten beide ein ähnliches Schicksal: ihre Rechte verminderten sich und erloschen mit dem Entstehen und der Ausbildung der Monarchie; sie gingen allmälig, wie in Rom auf den Senat, so in den Landstädten auf die Decurionen über [6]). Indeß dazu kam es mit dem Wahlrecht noch nicht unter Augustus; ja was dieser

---

[1]) M. s. das 5. und 8. Kap. der Tab. Heracl. Aes Neap. und Dirksen p. 5 sqq.

[2]) Tab. Heracl. Aes Neap. l. 10. 11.

[3]) Tab. Heracl. l. 24. 25. Cic. pro Cluentio 8.

[4]) Eine Lex, welche den römischen Gesammtstaat band, konnte natürlich hier nicht gegeben werden. Gratidius konnte in Arpinum die Lex Tabellaria nur empfehlen, um die Stimmen seines Municipiums für einen Antrag dieses Gesetzes in Rom zu gewinnen. Cic. de leg. III, 16. Vgl. Roth de re municip. p. 16, N. 29.

[5]) Inschriften bei Norisius, cenotaph. Pis. p. 44. 45. Roth p. 62.

[6]) Vgl. v. Savigny's röm. Recht im M. A. Th. I, S. 40.

in Bezug auf das Stimmengeben in seinen 28 Colonien anordnete, war nicht Beschränkung, sondern Förderung ihres Rechts [1]).

Jede italische Commüne hatte ferner einen Senat, Ordo decurionum, auch Senatus genannt, der gewöhnlich aus hundert Mitgliedern bestand [2]). Das Collegium wurde ergänzt theils durch die, welche die niedern Magistraturen, wie die Aedilität, bekleidet hatten, und diese Männer traten, nach abgelaufenem Amtsjahr, ohne weiteres in die landstädtische Curie [3]); theils hatte die Ergänzung statt durch Wahl, welche die Duumvirn, oder in Präfecturen die Censoren, in dem Falle trafen, daß ein Decurio durch Tod oder wegen Unwürdigkeit ausschied [4]). Die Aufnahme war an einen Census geknüpft, der

---

[1]) Suet. Aug. 46: »Iure ac dignatione (Italiam) Urbi quodammodo pro parte aliqua adaequavit, excogitato genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis Decuriones colonici in sua quisque colonia ferrent, et sub diem comitiorum obsignata Romam mitterent.« So lange die römischen Comitien bestanden, war es keinem Municipalen verwehrt, in ihnen zu stimmen; allein aus begreiflichen Gründen machten, namentlich unter der Monarchie, wenige von ihrer Befugniß Gebrauch. Gleichwohl lag dem Augustus daran, für seine Empfohlenen bei den Wahlen stets der Majorität von Stimmen gewiß zu sein. Auf die Colonisten konnte er zählen; aber wer hatte Lust, einer Wahl halber Zeit und Geld an eine vielleicht weite Reise nach Rom zu setzen? Um nun deshalb der Stimmen seiner Colonien nicht ganz zu entbehren, verfügte Augustus, daß die Decurionen auch daheim ihre Stimmen über römische Magistraturcandidaten abgeben und gegen die Zeit der römischen Wahlcomitien versiegelt nach Rom schicken durften.

[2]) Cic. contra Rullum II, 35. Fabretti inscriptt. p. 170.

[3]) Tab. Heracl. l. 62 u. Dirksen p. 169. Grut. inscr. p. 408. Nr. 1.

[4]) Tab. Heracl. l. 9—14 und dazu Dirksen.

zur Zeit des jüngern Plinius 100,000 Sestertien betrug [1]). Der einmal Aufgenommene blieb Zeitlebens in diesem Collegium, wenn nicht ein judicium publicum oder eigenes Geständniß der Unfähigkeit ihn dieser Stelle und ihrer Auszeichnungen verlustig machte [2]). Durch bloße Nota Censoria schied niemand aus [3]). Das Zusammenberufen des Senats und das Recht des Vorsitzes in ihm stand vor allen den Duumvirn und den Quinquennalen zu [4]). Unter den Decurionen fand eine Rangordnung statt, nach welcher ihre Namen in einem Verzeichnisse aufgeführt waren [5]). Häufig geschieht der decem primi Erwähnung, welche vom Collegium mit Gesandtschaften oder der Ausführung anderer Beschlüsse beauftragt werden [6]). Die landstädtische Curie bildete die oberste Verwaltungsbehörde ihrer Commüne: sie war vor allem das Organ, wodurch die Municipien über ihre Verhältnisse mit Rom verhandelten [7]). Ihr lag die Aufsicht über die städtischen Güter ob [8]). Sie gewährten Befreiung von Lasten und Abgaben [9]), ertheilten Belohnungen und Ehren [10]), und erließen Decrete in dem ganzen Kreise ihrer Verwaltung, der auch die Aufsicht über die Sitten umfaßte. Ihr Geschäftskreis erweiterte sich in spätern Zeiten [11]).

Die städtischen Commünen hatten endlich ihre Magistrate. Wie die römischen Magistraturen, so unterscheiden sich auch

---

[1]) Plin. epp. I, 19. [2]) Tab. Heracl. l. 13. 34 sqq.

[3]) Dirksen ad Tab. Heracl. p. 24.

[4]) Tab. Heracl. l. 56.

[5]) Vgl. das Album Decurionum von Canusium bei Fabretti p. 598.

[6]) Cic. pro Rosc. Am. 9. Noris. Cenotaph. Pisana p. 40. Vgl. v. Savigny röm. Recht im M. A. I, S. 95.

[7]) Cic. l. c. [8]) Cic. ad Divers. XIII, 76. [9]) Cic. l. c.

[10]) Gruter. inscr. p. 402. Nr. 3. Vgl. Noris. Cenotaph. Pis. p. 44.

[11]) Darüber ist besonders Roth p. 73 zu sehen.

die der italischen Landstädte in höhere und niedere. Zu den erstern werden gerechnet die Censoren oder die Quinquennalen, die Duumvirn und Quatuorvirn, so wie der Präfectus. Diese, besonders die Duumvirn oder Quatuorvirn, heißen vorzugsweise Magistrate [1]. Es wird ihnen summa potestas [2], oder auch imperium und potestas zugeschrieben [3]. Den niedern Magistraten gehören die Aedilen und Quästoren an, unter denen namentlich die Aedilen in Städten, welche keine Duumvirn und keinen Präfectus haben, häufig mit der höhern Machtfülle der ersten Magistraturen bekleidet werden [4]. Wo Quinquennalen sich finden, behaupten diese den ersten Rang; fehlen sie, so bekleiden die Duumvirn oder Quatuorvirn in Municipien und Colonien, die Präfecten in Präfecturen die erste Stelle. Auf diese folgen dann die Aedilen, unter welchen die Quästoren stehen [5]. Die wichtigste Magistratur, obgleich nicht überall die erste dem Range nach, ist die der Duumvirn oder Quatuorvirn, welche, je nachdem ihrer in einer Stadt zwei oder vier waren, den einen oder andern Namen führen. Sie finden sich nur in Municipien und Colonien, nicht in Präfecturen; und auf diesem Umstande beruht noch allein der Verfassungsunterschied dieser und jener Städte. Ihre Wahl geschieht in den Comitien ihrer Communen, ihr Amt dauert Ein Jahr [6]. Sie haben einen höchst ausgedehnten Geschäftskreis: nach dem einen Theile ihrer Thätigkeit stehen sie, gleich den Consuln in Rom, an der Spitze aller öffentlichen Geschäfte und bilden

1) Lex Gall. Cisalp. Col. I. l. 15. 16.
2) Tab. Heracl. aes Neap. l. 69.
3) Lex Gall. Cisalp. Col. I. l. 50. 51.
4) Lex Gall. Cisalp. l. c. Tab. Heracl. l. 9—11.
5) M. s. das Decurionenverzeichniß von Canusium bei Fabretti p. 598.
6) »Annui Narbonis fasces,« Martial. VIII, 72.

die leitenden Organe des Decurionencollegiums wie der Volksversammlung[1]). Ihr zweiter Beruf ist der der Prätoren: wie diese in Rom die Rechtspflege verwalten, so die Duumvirn in den Landstädten, und danach führen sie gewöhnlich den Namen Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo. Nur die Präfecturen haben diese Magistratur nicht; in ihnen ist der Geschäftskreis des Duumvirats getrennt. Für die Jurisdiction ward ein in Rom alljährlich gewählter Präfectus in die Commüne, welche eben deshalb den Namen Präfectur führte, gesandt. Die übrigen, gewissermassen consularischen Geschäfte des Duumvirats verblieben auch in den Präfecturen selbstgewählten Magistraten, vor allen den Aedilen.

Die Aedilität ist die allgemeinste Magistratur; sie findet sich in Präfecturen wie in Municipien und Colonien, ja sie bildet in kleinern Städten oder Flecken zuweilen die einzige Ortsbehörde[2]). Die Zahl der Aedilen ist sich nicht überall und zu jeder Zeit gleich: gewöhnlich sind ihrer zwei oder vier[3]), die, gleich den Duumvirn, in der Volksversammlung ihrer Commüne auf ein Jahr gewählt werden. Ihre Geschäfte und ihre Macht sind nicht überall dieselben. In Municipien und Colonien mit vollständiger Verfassung hält sich ihre Thätigkeit in dem Kreise der römischen Aedilität[4]); sie haben hier für die Lebensmittel, die Vergnügungen und die öffentlichen Gebäude zu sorgen, und besitzen nur in diesem Geschäftskreise, namentlich für die Marktpolizei, eine unter-

[1]) Tab. Heracl. I. 24. 53 sqq. Vgl. Dirksen p. 66. 161.

[2]) Aedilis pagi bei Orelli Inscriptt. Nr. 3984. Cic. epp. ad Div. XIII, 11.

[3]) Aber auch 3, 6 und 8 finden sich. Vgl. Otto de Aedilib. p. 278 sqq.

[4]) Wie diesen, den drei Haupttheilen nach, Cicero (de legg. III, 3) angiebt: sunto Aediles curatores urbis, annonae, ludorumque solemnium.

geordnete Jurisdiction [1]). Bäcker, Speisewirthe und vor allen die Marktverkäufer stehen unter ihrer Aufsicht. Sie verhängen Geldbußen und körperliche Züchtigung, und zwar nicht bloß über Sclaven, sondern auch über Freie, welche einen verachteten Kleinhandel auf dem Markte trieben [2]). In Präfecturen haben die Aedilen neben diesen Geschäften eine höhere Stellung und Bestimmung [3]): sie ersetzten hier die Duumvirn in dem consularischen Theile ihrer Befugnisse, indem sie die leitenden Organe der Volksversammlung und Curie bilden [4]). In manchen Communen sind die Aedilen zugleich Censoren oder Quinquennalen [5]), und wie dies erste aller städtischen Aemter das Ansehen der Aedilität heben mußte, springt von selbst in die Augen. Am ausgedehntesten ist ihr Wirkungskreis in Städten, welche weder einen Präfecten, noch auch Duumvirn hatten, und wo Aedilen in der Mehrzahl gewählt wurden [6]). Hier scheint auch die höhere Jurisdiction in ihren Händen gewesen zu sein [7]). — In den Städten Italiens finden sich auch Quästoren [8]), denen die öffentliche Einnahme und Ausgabe überwiesen war. Die Communalcasse nannte man freilich oft, wie die römische Schatzkammer, aerarium; aber der eigenthümliche Name scheint arca

---

[1]) Iuvenal. X, 101. Apulej. metamorph. I, p. 21. ed. Bip. Petron. 44. Vgl. Otto de Aedilib. p. 303 sqq.

[2]) Gell. N. A. X, 6. Reines. inscr. cl. IV, Nr. 3. Vgl. Otto de Aed. p. 473.

[3]) Das Gegentheil nimmt Otto, p. 297 fälschlich an.

[4]) Gruter. inscr. p. 443. Nr. 6.

[5]) Gruter. p. 447. Nr. 2. p. 396. Nr. 3.

[6]) Cic. epp. ad Div. XIII, 11.

[7]) Z. B. in Cäre, wo ein Aedilis Iuridicus sich findet, neben einem andern Aed. ann., Gruter. p. 214. Suet. de clar. rhet. 6. Gudii inscr. p. 70. Nr. 1. Vgl. Otto de Aedil. p. 442.

[8]) Fabretti, p. 599. Gruter. p. 437.

gewesen zu sein, wonach denn der landstädtische Schatzmeister arcarius hieß [1]).

Außer diesen gewöhnlichen und ständigen Aemtern haben die italischen Communen eine, gleichfalls durch Wahl besetzte, Magistratur, welche, dem Range nach, noch über den Duumvirn und Präfecten steht und als das höchste der Municipalämter gilt [2]). Dies ist die Censur, deren Inhaber Censoren oder Quinquennalen heißen. Letzter Name gebührt dem Umstande, daß sie alle fünf Jahre ernannt wurden, obgleich sie, wie die römischen Censoren, nur Ein Jahr wirklich im Amte sind. Diese Magistratur findet sich in Municipien, Colonien und Präfecturen; aber fast eben so häufig fehlt sie ihnen auch, und in diesem Fall sind die Geschäfte derselben mit dem Duumvirat oder mit der Aedilität vereinigt [3]). Das letztere Amt stieg dadurch zu einer Bedeutsamkeit, die ihm an sich fremd war [4]). Die Censoren in den Landstädten, gewöhnlich zwei oder vier an Zahl, hatten vor allem den Census zu halten, der hier auf ähnliche Weise, wie zu Rom, veranstaltet wurde. Die Censusrollen mußten, sechszig Tage vor Beendigung des

---

[1]) Fabretti p. 745. Nr. 531. Gruter. p. 1091. Nr. 7.

[2]) Fabretti p. 599. Apulej. metam. X. T. II, p. 239. ed. Bip. Ueber sie ist Olivieri (Marmora Pisaurensia p. 68 sqq.) und vorzügl. v. Savigny röm. Recht im M. A. I, p. 64 zu vergleichen.

[3]) Die Inhaber beider vereinigten Aemter führen den Titel: Duumvir (oder Quatuorvir) juri dicundo Quinquennalis. Gruter. inscr. p. 100. Nr. 5. p. 483. Nr. 2. p. 437. Nr. 7. Vgl. Marini pap. dipl. Nr. 84. — Aedilis Quinquennalis, Orelli inscr. Nr. 3832. — Wenn beide Aemter als getrennt gedacht werden sollen, dann ist die Bezeichnung: II. Vir I. D. II. Vir. Q. Q. Gruter. p. 380. Nr. 6.

[4]) Die Aediles Quinquennales in der Präfectur Peltuinum hatten den Vorsitz im Decurionencollegium, Gruter. p. 443. Nr. 6.

Census in Rom, durch Abgeordnete der Städte dem römischen Censor übergeben werden, der dann den Inhalt derselben in die allgemeinen Censusregister des populus Romanus eintragen ließ [1]). Allein jede Commüne hatte ihre Censusrollen auch in dem eigenen Archive aufzubewahren [2]). Ein zweites Geschäft der Quinquennalen war die Anfertigung des Verzeichnisses der Decurionen [3]); der Act des Eintritts in dies Collegium ward durch sie vermittelt, aber sie besaßen nicht das Recht, welches die Censoren zu Rom, in Bezug auf den römischen Senat, übten, die einzelnen Mitglieder auszustoßen [4]). Außerdem hatte man den Quinquennalen die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude überwiesen [5]). — War dies Amt mit dem Duumvirat oder der Aedilität vereinigt, so besaßen die Inhaber Jurisdiction; indeß innerhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises fehlte sie ihnen auch dann nicht, wenn jene Verbindung mit der gewöhnlichen Gerichts- und Polizeibehörde nicht stattfand. Sie wurden von Lictoren mit Steckenbündeln begleitet [6]), und ihnen stand noch in spätern Zeiten die Befugniß zu, Geldstrafen zu verhängen [7]).

Als Bezeichnungen landstädtischer Magistraturen finden sich übrigens nicht bloß die obigen Namen, sondern wir treffen auch solche Benennungen, welche den ersten curulischen Würden Roms entsprechen. Zweifelhaft bleibt freilich der Consul in den Municipien [8]); aber gewisser sind die Erwähnungen der

---

[1]) Liv. 29, 15. Tab. Heracl. Aes Neap. I. 68 sqq.

[2]) Cic. pro Cluent. 14. [3]) Fabretti p. 598.

[4]) M. s. Dirksen zur Tab. Heracl. p. 24 sqq.

[5]) Donii inscriptt. cl. II, 17. [6]) Apulej. metam. X, p. 239. Bip.

[7]) L. 1. C. Th. de medic. et profess. (13, 3).

[8]) M. s. Orelli inscr. II, p. 172 gegen die frühere Meinung bei

Dictatoren[1]) und der Prätoren[2]), welche an der Spitze der Verwaltung ihrer Communen stehen und die Stelle der Duumvirn behaupten. An höhere Macht der landstädtischen Dictatoren oder Prätoren ist nicht zu denken. Die Namen stammten aus einer frühern Zeit Italiens und lebten im Munde der Municipalen noch lange nach der Lex Julia, welche die Benennungen Duumvir und Quinquennalis für die officielle Sprache feststellte. Rom duldete es stillschweigend, wenn hin und wieder die alten prunkenden Namen wieder hervortraten, und übersah diese wie andere Zeichen landstädtischer Eitelkeit, welche Horazens Lächeln[3]) und Cicero's Unwillen erregten[4]).

Den Prüfstein zur Schätzung der Freiheit und Abhängigkeit der italischen Communen gewährt uns ihre Rechtspflege. Sie befindet sich entweder in den Händen der Duumvirn oder der Präfecten, und hierauf beruht die einzige Verfassungsverschiedenheit zwischen den Präfecturen und den übrigen Landstädten. In Präfecturen konnte höchstens nur eine untergeordnete Rechtspflege in Polizeisachen den selbstgewählten Aedilen überlassen sein. Alle einigermaßen bedeutenden Fälle der streitigen und freiwilligen Jurisdiction befanden sich in den Händen der zu Rom alljährlich ernannten Präfecten, von denen gewöhnlich einer in jede Präfectur gesandt wurde. Der Zustand dieser

---

Otto de consulibus qui extra Romam, in dessen Dissertationes jur. publ. et priv. P. I. Trajecti ad Rhen. 1733.

[1]) Zwei Dictatoren zu Fidenä, bei Nibbi viaggio I, p. 84. Ein Dictator zu Lavinium, bei Marini atti I, p. 224. Gruter. p. 214. Vgl. Orelli II, p. 174.

[2]) Muratori p. 239. Nr. 6. Sponii misc. p. 182. Vgl. Otto de Aedilib. p. 72.

[3]) Horat. Sat. I, 5, 34 sqq. [4]) Cic. adv. Rullum II, 34.

Communen war also, rücksichtlich der Rechtspflege, ähnlich dem der eigentlichen Provinzialstädte. Indeß die Civität milderte in Italien vieles; die Gewalt des Präfectus war dadurch eine viel beschränktere, als die Vollmacht eines Statthalters. Der Präfectus hatte in Bezug auf Jurisdiction keine höhere Gewalt, als die Duumvirn in Municipien oder Colonien [1]), und war gewiß eben so wie diese verpflichtet, die städtischen Rechtsnormen so viel als möglich zu berücksichtigen, da dies sogar von den römischen Justizbehörden in den Provinzen geschehen mußte. Das Drückende für die Bürger der Präfecturen bestand also vorzuglich darin, daß sie vor einem von Rom gesandten Magistratus zu Rechte standen.

In Municipien und Colonien dagegen suchten die Bürger vor selbstgewählten Magistraten, den Duumvirn oder Quatuorvirn, ihr Recht. Diesen wird hier wie den Präfecten in den Präfecturen die Jurisdiction zugeschrieben [2]). Als Zeichen ihrer Würde und Macht tragen sie die Toga mit dem Latus Clavus [3]); sie haben ein Tribunal [4]) und werden von zwei Lictoren begleitet, welche jedoch statt der Steckenbündel bloß Stäbe führen sollen [5]). Zur Competenz der Duumvirn ge-

[1]) Beide werden deshalb häufig zusammen genannt, wenn es sich um rechtliche Befugnisse der Magistrate handelt. M. s. Lex Gall. Cisalp. an mehrern St.

[2]) Lex Gall. Cisalp. col. I. l. 50. 51. Ja selbst von einem aedilitatis imperio redet Apulej. Metam. I, 21. ed. Bip. Das Imperium bei den Municipalmagistraten wird in Abrede gestellt von Puchta Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. X, S. 206.

[3]) Liv. 34, 7. Cic. contra Rullum II, 34. Horat. Sat. I, 5. Otto de Aedilib. p. 418.

[4]) Suet. de clar. oratt. 6. Wasteau de jurisd. munic. p. 445.

[5]) Die Lictoren mit Steckenbündeln sammt dem übrigen Prunk der Duumvirn von Capua betrachtet Cicero (cont. Rull. l. c.) als ungesetzliche Anmaßung.

hörte die Criminal- wie die Civiljurisdiction innerhalb derjenigen Grenzen, welche unstreitig die Lex Julia für die italischen Communen gezogen hatte. Von Augustus erfolgte in dieser Hinsicht keine Veränderung. Die nächste Neuerung bewirkte Hadrian, indem er vier Consulare für die Rechtspflege in Italien anstellte [1]; eine völlige Reform trat erst mit Marc Aurel ins Leben, welcher die ganze Halbinsel in kleinere Kreise theilte und für jeden einen Juridicus einsetzte [2]. Die auf solche Weise und durch noch spätere Einrichtungen beschränkte Municipaljurisdiction liegt uns in den Rechtsbüchern vor Augen; allein dieser Zustand erlaubt nur in so fern Schlüsse auf die früheste Kaiserzeit, als er uns Rechte der Municipalobrigkeiten, aber nicht deren Beschränkungen verbürgt.

Was die Criminaljustiz anlangt, so werden durch Inschriften [3], wie durch Schriftstellerzeugnisse, die Judicia Publica in den Landstädten außer Zweifel gesetzt. Ja die Competenz der einheimischen Magistrate ging nicht bloß, wie man gewöhnlich annimmt, auf die Bestrafung leichter Verbrechen, sondern die Duumvirn hatten selbst das Recht über Leben und Tod [4]. Indeß trat doch hier die Concurrenz römischer Be-

---

[1] Spartian. Hadrian. 22. Vgl. Capitol. Anton. Pius 2. 3. App. B. C. I, 38.

[2] Capitol. M. Anton. Phil. 11. Orelli inscr. Nr. 1178. 3143.

[3] Tab. Heracl. l. 45.

[4] Die Duumvirn von Minturnä hatten Marius, der aus seinem Versteck hervorgezogen und für einen Straßenräuber gehalten war, ins Gefängniß gebracht und wollten das Todesurtheil an ihm vollziehen lassen. Nur durch einen Zufall entkam er dieser Strafe. Vell. Pat. II, 19. Aurel. Vict. I, 67. Valer. Max. II, 10. §. 6. An demselben Orte ward ein Proscribirter ergriffen, welcher, um seinen Verfolgern zu entgehen, selber sich für einen Straßenräuber ausgab. Auch ihn hatten die Ortsbehörden zum Tode verurtheilt; zuvor wollten

hörden ein. Lange vor der Lex Julia übte Rom eine gewisse Aufsicht über Italien, und man mußte sich hier solchen Gesetzen unterwerfen, welche die Verherrscherin der Halbinsel für die Ruhe und das allgemeine Wohl räthlich erachtete[1]). Gewisse Arten von Verbrechen, und zwar Verrath, Verschwörung, Giftmischerei und Meuchelmord in Italien hatte Rom der Cognition seines Senats vorbehalten[2]). Die Lex Julia, welche die Abhängigkeit Italiens von Rom steigerte, erweiterte unstreitig auch die Berechtigung der römischen Behörden zu Eingriffen in die Criminaljustiz der Municipien[3]). Außerdem mußte dadurch die Concurrenz des römischen Forums mit dem der Landstädte vermehrt werden, daß den Municipalen, nach der Ertheilung des Bürgerrechts, die Berufung von dem Spruch der städtischen Behörde an die Comitien in Rom verstattet war. Nach Aufhebung dieser Volksgerichte ging die Appellation an den Kaiser oder an den hiefür von ihm Beauftragten. Die Form eines Judicium Publicum in den Landstädten war unstreitig dem römischen Gerichtsverfahren sehr ähnlich. Woher der Duumvir oder Präfect die Richter nahm, ist unbekannt, vermuthlich stellte sie das Collegium der Decurionen.

Noch weniger als die Criminaljustiz ist die eigene Civilrechtspflege bei den Landstädten Italiens unter Augustus in Zweifel zu ziehen[4]). Die Duumvirn und Präfecten hatten

sie die Folter bei ihm anwenden, damit er seine vermeinten Raubgenossen angebe. App. B. C. IV, 28. Vgl. Dirksen ad tab. Heracl. p. 136.

[1]) Das Sct. de bacchan. galt für ganz Italien.

[2]) Polyb. VI, 13.

[3]) Besonders Cicero liefert die Beweise dieses fortdauernd abhängigen Verhältnisses der italischen Communen. Vgl. unter anderm die Rede pro Cluentio 54. 57. 67.

[4]) M. s. gegen Roth p. 23 v. Savigny r. R. im M. A. I, S. 52.

nicht bloß die streitige Jurisdiction, also die Befugniß Recht zu sprechen und Richter zu bestellen [1]), sondern sie besaßen auch die freiwillige Jurisdiction, das heißt jene Amtsgewalt, vermöge welcher der Prätor in Rom rechtliche Privatverhältnisse bestimmt und ordnet [2]). Den Beweis liefert, außer anderm, die Lex Mamilia. Nach ihr waren die Municipalmagistrate berechtigt Eigenthum zuzusprechen, sie hatten die Addictio [3]). Bei solcher Vollmacht standen nun den städtischen Gerichtsbeamten auch die Mittel zu Gebote, ihren Entscheidungen und übrigen Rechtshandlungen mit Gewalt Gehorsam zu erzwingen, sie besaßen die Coercitio [4]). Nimmt man das cisalpinische Gallien aus, so scheint die Civiljurisdiction in allen Communen Italiens gleich unbeschränkt gewesen zu sein; ob eine Stadt Municipium, Colonie oder Präfectur war, machte für die Competenz ihrer Gerichtsbehörde keinen Unterschied. Das Recht einer frühern Zeit setzte sich fort und ging unverkümmert in die Monarchie über. Nur in Oberitalien war es anders. Dieser Theil der Halbinsel war erst kurz vor der Monarchie aus einem Provinzialverhältniß zur Civität erhoben, und es schien bedenklich, den jüngst noch unterthänigen Städten eine so unbeschränkte Jurisdiction zu verleihen, wie sie den übrigen italischen Communen zu Theil geworden, welche nie unter

[1]) Lex Gall. Cisalp. col. I. l. 17.

[2]) Quae magis imperii sunt quam jurisdictionis, z. B. die missio in possessionem, die in integrum restitutio u. a. Zur Zeit der classischen Juristen konnten diese Handlungen nicht mehr von den Municipalmagistraten vorgenommen werden. Vgl. Paulus, Fr. 26. D. ad municip. (50, 1). Ulpian. Fr. 4. D. de jurisdict. (2, 1).

[3]) Lex Mamilia bei Goes Scriptt. rei agr. p. 340.

[4]) Sicul. Flacc. de condit. agror. bei Goes p. 1. und Hygin. de limit. coest. das. p. 207.

einer Provinzialverwaltung gestanden hatten [1]). Jene Gerichtsordnung, welche für das cisalpinische Gallien höchst wahrscheinlich im Jahre 711 erlassen ward, und wovon sich ein bedeutendes Fragment erhalten hat [2]), zeigt daher bei diesem Lande eine Beschränkung der Rechtspflege, welche dem übrigen Italien fremd ist [3]). Nur in einigen Sachen haben die städtischen Behörden Oberitaliens unbeschränkte Jurisdiction [4]); in der Regel sind sie aber nur competent, wenn der Gegenstand des Streits die Summe von 15,000 Sestertien nicht übersteigt [5]). Ferner war durch mehrfache Bestimmungen dafür gesorgt, daß Niemand durch den bloßen Spruch eines landstädtischen Gerichts in Schuldknechtschaft fallen konnte [6]). Diese ersten bedeutsamen Schranken der Municipalrechtspflege galten anfänglich nur für das cisalpinische Gallien. Erst nach und nach erfolgte auch in dem übrigen Italien die Verringerung der städtischen Gerichtsgewalt, bis sie endlich zu dem Zustande heruntersank, den wir aus den Rechtsbüchern kennen, wonach

---

[1]) M. s. von Savigny r. R. im M. A. I, S. 55.

[2]) In der Lex Galliae Cisalpinae, erläutert von Dirksen, observationes ad selecta L. G. C. capita. Berol. 1812 und von v. Savigny r. R. im M. A. I, S. 57. Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. IX, S. 331 und Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissensch. zu Berlin, aus d. J. 1833. S. 87.

[3]) Nichts desto weniger ist aber die Lex Gall. Cisalp. für die Kenntniß der Municipaljurisdiction, auch außerhalb des cisalpinischen Galliens, von der größten Wichtigkeit: denn obwohl die Beschränkungen der dortigen Magistrate keinen Schluß auf die des übrigen Italiens erlauben, so gestatten doch ihre Rechte Folgerungen.

[4]) Lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 27. 28.

[5]) Lex Gall. Cisalp. Col. II. l. 18. 19.

[6]) Lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 2—21. Vgl. v. Savigny Abhandl. d. Berl. Akad. S. 88 ff.

sogar die höhern Magistraten weder die Rechte noch die Zeichen des Imperiums besaßen und ihre Criminalgewalt so beschränkt war, daß sie nur über Sclaven eine mäßige Züchtigung verhängen konnten [1]).

Viertes Kapitel.

Die Reform des Militärwesens und der Provinzen.

Die Anstalten, welche Augustus für Rom und Italien getroffen hatte, führten hier zu einem Zustande gemessener Ruhe und Sicherheit, der selten den Schutz der bewaffneten Macht in Anspruch nahm. Nur ein geringer Theil der römischen Streitkräfte befand sich in Italien, und dieser war größtentheils in und um Rom concentrirt; die übrigen Städte der Halbinsel enthielten keine oder sehr geringe Besatzung. Aber um die Provinzen in Sicherheit zu beherrschen, war ein großer Militäretat nothwendig, und für sie war die Umgestaltung desselben berechnet, welche Augustus ins Leben rief. Seine Reform des Militärs steht im engen Zusammenhange mit der Theilung und neuen Verwaltung der Provinzen.

Bereits die Zeiten der Bürgerkriege hatten bedeutende Veränderungen in dem Militärwesen herbeigeführt. Von der alten Regel des Freistaats, nur diejenigen zur Beschützung des Staats zu wählen, welche als Grundbesitzer und Bürger ein näheres Interesse an dessen Erhaltung hatten, war man längst abgewichen. Seitdem Marius das Beispiel gegeben, den niedrigsten Pöbel, selbst Fremde und Sclaven, zum römischen Kriegsdienst

---

[1]) Fr. 12. D. de jurisdictione 2, 1).

zu ziehen, wurden die Heere immer mehr mit fremdartigen Bestandtheilen gemischt. Cäsar bildete eine ganze Legion aus Provinzialen, denen er nachher das Bürgerrecht ertheilte; und als die folgenden Machthaber gegen einander rüsteten, so nahmen sie den Streiter, wo sie ihn fanden. Die Folge war, daß die Führung der Waffen bei einem großen Theile derer, die sie trugen, zum Handwerk herabsank, welches man trieb, um den Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Feldherr galt für den Dienstherrn, dem man allein für den bestimmten Lohn sich verpflichtet hielt. Wenn ein ausreichendes Heer zum dauernden Werkzeug eines Einzigen sich hergiebt, so ist die Monarchie wenigstens factisch gegründet und die Reform des Militärs im monarchischen Sinn der Hauptsache nach schon vollendet. Der Machthaber braucht dann nur Gewordenes fester zu ordnen und im Einzelnen durchzubilden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche Augustus für das Militärwesen traf, gehören verschiedenen Perioden seiner Regierung an; indeß die Hauptsache der Reform muß nothwendiger Weise sogleich nach seiner Uebernahme der Reichsvorstandschaft ins Leben getreten sein. So lange die Republik bestand, war die gesammte römische Streitmacht in Legionen getheilt, deren Anzahl von den Zeiten und Umständen abhing. Wie der Soldat nach dem Bedarf ausgehoben wurde, so entließ man ihn auch wieder, sobald der Zweck erreicht war. Die Bürger — und nur aus ihnen bestanden die Legionen — kehrten dann zu ihrem Ackerbau oder sonstigen Lebensberuf zurück. Hatte man eine gewisse Zahl von Feldzügen bestanden, so war man dieser Bürgerpflicht eines gewöhnlich vielfach unterbrochenen Dienstes überhoben; ja das vollendete fünfundvierzigste Jahr befreiete außerdem jeden Einzelnen vom activen Dienst im Felde. Bei dieser Einrichtung ging der Bürger in

dem Soldaten nicht unter und, so lange die guten alten Zeiten dauerten, waren die einzelnen Feldzüge nur Zwischenspiele in dem gewöhnlichen Laufe des bürgerlichen Lebens, welches selbst der Tüchtigste in den Waffen als seine eigentliche Bestimmung ansah. Jene Einrichtungen und diese Ansicht vom Militärdienste hatten sich freilich schon während der Bürgerkriege vielfach geändert; aber erst Augustus traf die bedeutende und gesetzliche Reform, welche jeden Soldaten zu einer bestimmten Reihe von Dienstjahren verpflichtete. Dadurch wurden die bisher in stetem Wechsel des Anwerbens und Auflösens begriffenen Legionen zu einem stehenden Heere umgeschaffen [1]. Es mochte Krieg sein oder nicht, der einzelne Soldat mußte unter den Waffen bleiben, und nicht eine gewisse Anzahl von Feldzügen, sondern nur das Ende einer bestimmten Reihe von Jahren gab ihm Anspruch auf die Honesta Dimissio mit Belohnung. Durch diese Aenderung erwuchs das Militär zu einem eigenen neuen Stande im Staate, bei dem der Sinn für das Bürgerthum unterging. Die Waffenführung machte den ausschließlichen Beruf einer Menge von Menschen aus, welche nun in Gegensatz mit den friedlichen Bürgern traten, und sich über diese erhaben wähnten.

Eine zweite wichtige Veränderung war die Sonderung, welche Augustus in die Masse dieses stehenden Heeres brachte. Während des Freistaats war die gesammte Streitmacht in Legionen getheilt. Jeder einzelne Soldat, mochte er zum Schutze Roms oder der Provinzen dienen, mochte er zur nähern Umgebung des Feldherrn oder zur Besatzung einer Stadt gehören, war, gleich dem, welcher gegen den Feind geführt wurde, in

---

[1]) Dio 52, 27. Der angebliche Rath des Mäcen ist aus der Anordnung des Augustus gebildet. Suet. Aug. 49.

das Verzeichniß einer bestimmten Legion eingeschrieben; und alle Legionäre waren, mit Ausnahme der Officiere, an Ehre und Sold sich gleichgestellt. Mit Augustus trat ein mehrfacher und schneidender Unterschied hervor: die Soldaten, welchen man den Schutz des Kaisers oder der Stadt anvertraute, wurden von dem übrigen Militär gänzlich getrennt, und bildeten jetzt keine Legionen [1]). Am höchsten ausgezeichnet und begünstigt war die Leibgarde. Ihr Name, Prätorianer, wie ihr Ursprung, reicht in frühere Zeiten hinauf. Schon die Feldherren der Republik pflegten aus den Legionen eine Anzahl Soldaten, welche sich durch Muth und Tapferkeit auszeichneten, für ihre nähere Umgebung und ihren persönlichen Schutz auszuwählen; mehrere Machthaber in den Bürgerkriegen steigerten diese Garde zu einem ansehnlichen Corps. Indeß stets gehörte diese Elite den Legionen an, und obwohl ihre nähere Stellung zum General als Auszeichnung galt, und gewöhnlich eine glänzendere Rüstung sie schmückte, so war sie doch durch Sold und andere Vortheile des Dienstes nicht höher gestellt, als die übrigen Legionsoldaten. Mit einer solchen Garde kehrte Octavian, im Jahre 725, aus Aegypten nach Rom zurück, und er befand sich noch an ihrer Spitze, als man ihm 727 die Vorstandschaft des Reiches übertrug. Jetzt beschloß der Senat, unstreitig auf den Wunsch des Machthabers, daß die Prätorianer fortan die doppelte Löhnung der übrigen Soldaten beziehen sollten, damit sie desto eifriger in der Beschützung des neuen Herrschers sich bewiesen [2]). Das ganze Corps bestand, nach August's Einrichtung, aus neun Cohorten [3]), deren jede

---

[1]) Suet. Aug. 49. [2]) Dio 53, 11.

[3]) Tac. Ann. IV, 5. Erst nach Tiber's Zeit stieg die Zahl der prätorischen Cohorten auf zehn, Dio 55, 24.

tausend Mann umfaßte; aber nur drei Cohorten duldete der Machthaber in Rom selbst, wo sie bei den Bürgern einquartirt waren und abwechselnd den Wachedienst im Palatium versahen [1]); alle übrigen mußten ihre Sommer- und Winterquartiere in den benachbarten Städten nehmen [2]). Die Begünstigung der Prätorianer vor den Legionsoldaten bestand in einer kürzeren Dienstzeit, in einer höhern Löhnung und in einem größern Geschenke bei ihrer Entlassung. Die erstere wurde von Augustus 741 auf zwölf Jahre bestimmt [3]), 758 jedoch auf sechszehn Jahre festgesetzt [4]). Ihr täglicher Sold betrug zwei Denare [5]), und nach sechszehnjährigem Dienst erhielt jeder ehrenvoll Entlassene fünftausend Denare als Abschiedsgeschenk [6]). Ergänzt wurde das Corps der Prätorianer durch Aushebungen in Hetrurien, Umbrien, dem alten Latium und in den ursprünglich römischen Colonien [7]). Das Commando über sie legte Augustus in die Hände des Präfectus Prätorii, unter dem auch die übrigen in Italien zerstreuten Cohorten standen. Zum Schutz des Kaisers befand sich außerdem in Rom ein Corps Germanen, eine Schwadron batavischer Reiter und eine Elite von Veteranen [8]). Die eigentliche Garnison der Stadt bildeten drei, später vier Cohorten, jede zu funfzehnhundert Mann, welche unter dem Präfectus Urbi standen [9]). Auch diese wurden, gleich den Prätorianern, aus Italienern ergänzt [1]), theilten aber nicht die Auszeichnungen mit der Garde.

---

[1]) M. s. Abth. 1. S. 419. [2]) Suet. Aug. 49. [3]) Dio 54, 25.
[4]) Dio 55, 23. Anders jedoch Tacitus. (Ann. I, 17). M. s. auch S. 178. Note 4.
[5]) Tac. Ann. IV, 5. [6]) Dio 55, 23.
[7]) Tac. Ann. IV, 5. [8]) Suet. Aug. 49. Dio 55, 24.
[9]) Tac. Ann. IV, 5. Dio l. c. Tac. Hist. III, 64.
[10]) Tac. Ann. IV, 5.

So gering die bewaffnete Macht war, welche in Italien selbst sich befand, so genügte sie doch im gewöhnlichen Lauf der Verhältnisse; um so mehr, da die Streitkräfte, welche in den benachbarten Provinzen, namentlich in Dalmatien, ihren Standplatz hatten, bei unerwarteten Ereignissen schnell herübergezogen werden konnten [1]), und Italien ohnedies durch eine Marine gedeckt wurde. Die römische Seemacht, deren eigentlicher Schöpfer Agrippa war, bestand aus zwei größern und mehrern kleinern Flotten. Von den erstern lag die eine im Hafen von Misenum, die andere bei Ravenna [2]), eine dritte, gleichfalls nicht unbedeutende, Anzahl Schiffe stand bei Forum Julium an der gallischen Küste [3]). Kleinere Flotten hielt Augustus auf dem Pontus Euxinus, auf dem Euphrat, der Donau und dem Rhein [4]). Bei Ravenna standen zweihundertundfunfzig Segel [5]), und gewiß nicht weniger bei Misenum; denn jedes dieser beiden Geschwader war mit zehn Cohorten Seesoldaten bemannt [6]).

Die Marine diente zur Sicherheit des obern und untern Meeres, die Garde zum Schutz des Kaisers, und die wenigen in Italien zerstreuten Cohorten waren hinreichend, um momentane Störungen der Ruhe zu unterdrücken. Indeß die militärische Stärke des Reichs beruhte nicht auf dieser geringen Truppenzahl, sondern auf den Legionen, welche während des

---

[1]) Tac. l. c. [2]) Suet. Aug. 49. [3]) Strab. IV, p. 184.

[4]) Tac. l. c. Ioseph. B. I. II, 16. Tac. Hist. III, 46.

[5]) Dio (nach Iornandes de reb. Geth. c. 29) ed. Sturz. Vol. VIII, p. 442.

[6]) Vegetius Angabe (de re milit. V, 1), daß jede Flotte eine Legion enthalten habe, beruht auf einem Irrthum; die Seesoldaten bildeten keine Legionen, strebten aber stets nach diesem ehrenvollern Dienst. Vgl. Lipsius de magnitud. I, 5.

Freistaats Roms Stolz waren, und die noch weit in die Kaiserzeit herunter eine Kraft entwickelten, welche in auffallendem Gegensatz mit der allgemeinen Schwäche des sinkenden Römerthums steht. Das gesammte römische Militär, welches nicht zu den genannten Truppenabtheilungen gehörte, war in Legionen getheilt, deren Zahl unter Tiberius fünfundzwanzig war [1]). Jede einzelne Legion umfaßte, schon zur Zeit August's [2]), 6100 Mann zu Fuß und 726 Reiter; mithin bildete die Gesammtzahl der in den Legionen Dienenden eine Streitmacht von 170,650 Mann. In der Regel war jeder Legion eine Anzahl Hülfscohorten beigegeben, welche die Provinzialen stellen mußten; die Zahl dieser Auxiliartruppen kam der der eigentlichen Legionsoldaten ungefähr gleich [3]). Der Legionär erhielt nur den halben Sold eines Prätorianers, also einen Denarius täglich; seine Dienstzeit war unter Augustus sechszehn Jahre, und nach einer andern Bestimmung, welche jedoch vermuthlich nicht lange bestand, zwanzig Jahre; bei der ehrenvollen Entlassung empfing er dreitausend Denare [4]). Während des Freistaats wurde für den Legiondienst regelmäßig nur unter den römischen Bür-

[1]) Dio (55, 24) schwankt, ob die Zahl der Legionen 23 oder 25 gewesen; aus Tacitus Uebersicht (Ann. IV, 5) ergeben sich für die Zeit Tibers 25 Legionen.

[2]) M. s. Vegetius (de re milit. II, 6), dessen ordinatio legionis antiquae das Militärreglement August's enthält. Vgl. Nast's römische Kriegsalterthümer S. 137 ff.

[3]) Tac. Ann. IV, 5.

[4]) Mit Dio (55, 23) steht Tacitus (Ann. I, 17) im Widerspruch, nach welchem unter Tiber die Dienstzeit des Prätorianers 12, und die des Legionärs 16 Jahre dauerte. Es muß daher die Bestimmung, welche August im Jahre 758 traf, und wodurch der Dienst der Prätorianer auf 16, der Legionärs auf 20 Jahre erweitert wurde, später wieder aufgehoben sein.

gern ausgehoben. Allein mit Marius begannen die Ausnahmen von dieser Regel, welche seit Cäsar und den Triumvirn immer häufiger wurden. Schon Augustus ließ die Legionen vorzugsweise aus den Provinzen ergänzen [1]). Am gewöhnlichsten fanden in den Legionen, wohl solche Provinzialen Aufnahme, welche bereits in den Hülfscohorten sich ausgezeichnet hatten, und sehr häufig mögen sie bei dieser Veränderung ihres Dienstes zugleich mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt sein [2]). Allein keineswegs war die Civität zum Dienst in der Legion erforderlich [3]). Diese Corps wurden nun bald mit so vielen fremden Völkerbestandtheilen vermehrt, daß sie als der Miles Peregrinus dem römischen Militär, d. h. den prätorischen und städtischen Cohorten entgegengesetzt werden [4]). Die Aushebung zum Dienst hatte in ruhigen Zeiten wenig Schwierigkeit; die Zahl derer, welche sich freiwillig meldeten, reichte vollkommen hin, um die Lücken auszufüllen. Nur bei außerordentlichen Ereignissen, wie unter Augustus beim dalmatischen Aufstande und nach der varianischen Niederlage, nahm man zu scharfen Mitteln der Aushebung seine Zuflucht [5]). In solchen Zeiten trug der Kaiser kein Bedenken, selbst Sclaven, welche man zuvor freisprechen mußte, zum Kriegsdienst zu ziehen [6]). Trotz der

---

[1]) Die Angabe des Tacitus (Ann. IV, 5), daß die Prätorianer in Italien ausgehoben seien, enthält den natürlichen Gegensatz, daß dies bei den Legionen nicht der Fall gewesen. Vgl. Herodian. II, 11.

[2]) Aristid. orat. in Rom. T. I, p. 217 ed Iebb.

[3]) Noch unter Claudius erhalten Legionsoldaten erst bei ihrem Abschiede die Civität. M. s. Platzmann de milit. honesta miss. Lips. 1818 u. Martini sylloge monument. II, p. 137 sqq.

[4]) Hyginus u. dazu Schelius im: Thesaur. antiq. Roman. T. X, p. 1035.

[5]) Vgl. oben S. 107. [6]) Suet. Aug. 25.

vielen fremden Bestandtheile, womit die Legionen seit Augustus fortwährend gemischt wurden, ist doch der Geist des Militärs dadurch nicht eigentlich verändert: die fremden Elemente wandelten sich bald zu römischen um; Tapferkeit und Kraft wichen noch lange nicht von den römischen Adlern.

Die Legionen, welche mit ihren Hülfscohorten eine Streitmacht von ungefähr 340,000 Mann bildeten, hatten den Beruf, die Provinzen nach Außen zu schützen und im Innern in Gehorsam zu halten; sie waren deshalb in meistens unwandelbaren Standlagern durch die römischen Unterthanenländer vertheilt. Allein nicht jede Provinz bedurfte einer solchen militärischen Besatzung. Die Vertheilung der Legionen hing aufs engste zusammen mit der von Augustus hervorgerufenen Trennung der Provinzen in die des Kaisers und in die des Senats oder des Volks, — eine Sonderung, welche sich an einen frühern Unterschied derselben anlehnte.

Bei weitem die meisten Provinzen, welche das kaiserliche Rom beherrschte, hatte bereits der römische Freistaat unterworfen. Aus den Zeiten der Republik stammten auch größtentheils die Einrichtungen, welche die Kaiser zur sicheren Benutzung der unterthänigen Länder fortwährend für räthlich erachteten. Nach Stiftung der Quästiones Perpetuä in Rom ward es Regel, Männer, welche das Consulat oder die Prätur bekleidet hatten, statt wirklicher Consuln oder Prätoren, als Statthalter in die Provinzen zu schicken. Die Gewalt eines Proconsuls und Proprätors war in den meisten Stücken gleich [1]), obwohl

---

[1]) Der Unterschied, daß nur die Proconsuln zu Werbungen in den Provinzen berechtigt sein sollten (App. Syr. 51. Plut. Aemil. Paul. 4. T. II, p. 247 ed. Rsk. Eckh. D. N. IV, p. 235), ist durchaus nicht streng gehalten.

jener an Würde höher stand, als dieser [1]). Den erstern begleiteten zwölf Lictoren mit Steckenbündeln und Beilen, den letztern nur sechs [2]); bei jenem war die Cohors (das Gefolge) größer und die Ornatio Provinciä glänzender, als bei diesem und, was das wichtigste ist, es befehligte der Proconsul eine größere Streitmacht. In Rom galt lange Zeit hindurch das Kriegführen als Hauptbestimmung der Consuln, während Jurisdiction das eigentliche Geschäft der Prätoren ausmachte. Je nachdem nun entweder kriegerische Aufsicht oder friedliche Verwaltung die vorwiegende Rücksicht bei der Statthalterschaft eines Landes sein mußte, wurde ein Proconsul oder ein Proprätor dahin gesandt, und die Provinz selbst erhielt danach den Namen einer consularischen oder einer prätorischen. Der Senat bestimmte sie zur einen oder zur andern; ihr innerer Zustand gab die Entscheidung. Wo es eines größern Heeres bedurfte, um das Land entweder nach Außen zu schützen oder gegen innere Unruhen zu sichern, dahin mußte ein Proconsul mit einem consularischen Heere ziehen; wo aber beides nicht der Fall war, dahin ging ein Proprätor selten mit mehr als einer Legion, oft mit weniger Truppen. Zeit und Umstände führten indeß hierbei manchen Wechsel und mehrfache Ausnahmen herbei. Aenderten sich die äußern und innern Verhältnisse eines Landes, so ward eine consularische Provinz zu einer prätorischen oder letztre zur erstern erhoben [3]); ja häufig wich man von der Regelab, einen Vir Consularis einer consularischen Provinz vorzusetzen: denn auch der gewesene Prätor

[1]) Plut. Cato min. 55. 57. T. IV, p. 464. 468. Cic. pr. Planc. 6.

[2]) Plut. l. c. Spanh. de usu et praest. num. II, p. 105. u. Eckh. D. N. IV, p. 236.

[3]) App. Syr. 51.

selbst ein Privatus konnte mit dem consularischen Imperium bekleidet werden und eine consularische Provinz verwalten [1]. — Gegen Ende des Freistaats hatte Rom sieben consularische oder kriegerische Provinzen, und acht prätorische oder friedliche [2]. Jene waren: das diesseitige und jenseitige Spanien, das cisalpinische und transalpinische Gallien, Illyricum sammt Dalmatien, Cilicien, Syrien mit seinen Nebenländern. Die acht prätorischen Provinzen bestanden aus folgenden Ländern: Sicilien, Sardinien mit Corsica, Africa sammt Numidien, Macedonien nebst Achaja, Asia, Pontus mit Bithynien, Creta, Cyprus.

Die Unterscheidung der Provinzen in friedliche und kriegerische ging in die Monarchie über. Als Augustus die Verwaltung des römischen Ländergebiets mit dem Senat theilte [3], scheint der Grundsatz angenommen zu sein, daß alle Provinzen, die keine ganze Legion Besatzung forderten, für beruhigt galten [4]. Es war dies, mit geringen Ausnahmen, bei den Ländern der Fall, welche die bisherigen prätorischen Provinzen gebildet hatten [5]; Augustus überließ ihre Verwaltung dem Senat. Die übrigen Länder, deren Besitz oder Treue nur durch die Anwesenheit eines größern Heeres gesichert werden konnte, nahm der Kaiser in seine eigene Obhut. Statt der frühern Benennung der prätorischen und consularischen Provinzen entstand nun für jene der Name Provinciae senatus et populi, für diese die Bezeichnung Provinciae Caesaris [6]; und diese,

[1]) Liv. 26, 19.

[2]) Cic. epp. ad div. VIII. Coelii ep. 8. Vgl. Onuphr. Panvin. imp. Rom. p. 794. ed. Venet. 1558.

[3]) Vgl. Abth. I, S. 329. [4]) Dio 53, 15.

[5]) M. s. Strab. XVII, p. 840.

[6]) Dio 53, 12 sqq. Strab. XVII, p. 840. Die oben aufgezählten prä-

beim Beginn der Monarchie getroffene Anordnung erhielt sich, trotz mancher Veränderungen, im Ganzen bis auf die völlige Umgestaltung der Provincialverhältnisse unter Diocletian und Constantin.

Nur in den kaiserlichen Provinzen waren die Legionen vertheilt, und bereits Augustus hatte ihnen die regelmäßigen Standplätze angewiesen, welche sie unter Tiber's Regierung behaupten [2]). Den Rhein entlang war die bedeutende Macht von acht Legionen aufgestellt, weniger um den Gehorsam Galliens zu verbürgen, als eine Schutzwehr gegen die Deutschen zu bilden, und die Pläne gegen Germaniens Freiheit auszuführen; Spanien war von drei Legionen besetzt; zwei standen in Africa, zwei andere wachten für die Ruhe Alexandriens und die Abhängigkeit des übrigen Aegyptens. Vier Legionen hielten Syrien in Unterthänigkeit und sicherten am Euphrat die Ostgrenze des römischen Reiches. Das Donauufer schützten sechs Legionen, von denen zwei in Mösien, zwei in Pannonien und eben so viele in Dalmatien lagen; diese letztern mußten nicht bloß die unruhigen Dalmatier im Zügel halten, sondern auch zu Italiens Schutz stets schlagfertig sein. — Während so die Provinzen des Kaisers eine militärische Bedeckung hatten, welche am Euphrat etwa 50,000, an der Donau einige 70,000 und am Rhein gegen 100,000 Mann ausmachte, enthielten die Senats- oder Volksprovinzen regelmäßig nur wenige Cohorten, um den Maßregeln der Verwaltung nöthigenfalls Nachdruck

torischen Provinzen wurden im allgemeinen Senatsprovinzen. Nur Hispania Bätica galt jetzt als beruhigt und wurde deshalb von Augustus gleichfalls dem Senat überlassen, unter dessen Verwaltung der Herrscher später auch das narbonensische Gallien und Cyprien stellte, wofür er jedoch Dalmatien unter seine eigene Aufsicht nahm.

2) Tac. Ann. IV, 5. Vgl. Ioseph. bell. Iud. II, 16 u. Dio 55, 23.

zu geben. Einer militärischen Besatzung bedurfte es für sie im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse nicht: denn sie waren von jenen starken militärischen Posten umstellt, welche in den Provinzen des Kaisers eine wohlverbundene Kette strategischer Stützpunkte bildeten [1]). Die stets gerüsteten Legionen dieser Standlager dienten aber nicht bloß zum Schutz des Reichs gegen nördliche und östliche Barbaren, sondern wurden auch aufgeboten, wenn die Ruhe in den innern Provinzen auf gefährliche Weise gestört war.

Fünftes Kapitel.

Die römischen Behörden in den Provinzen.

Mit der Theilung des römischen Herrschaftsgebietes und mit der Entwaffnung der senatorischen Provinzen hing die Verschiedenheit zusammen, welche Augustus in die Stellung der Statthalter brachte. Den Proconsuln und Proprätoren des Freistaats wurde bekanntlich nicht bloß ihre frühern Amtsgewalt für die Dauer ihrer Statthalterschaft und den Umkreis der angewiesenen Provinz verlängert, sondern sie vereinigten in ihrer Person eigentlich die gesammte Machtfülle aller römischen Magistrate [2]); sie wurden außerdem mit dem militärischen Imperium bekleidet, und sogar mit einer Vollmacht ausgestattet, welche zu Rom nur der Volksversammlung zu-

---

[1]) Dio 56, 33. Tac. Ann. I, 9, 11. Dio 54, 9. u. die Erklärer zu d. St.

[2]) Fr. 7. §. 2. D. de off. proc. (1, 16).

stand [1]). An der Spitze eines Heeres, das nur ihren Befehlen zu gehorsamen hatte, bildeten sie für die Provinzialen die souveränen Regenten; denn alle militärischen Unternehmungen in den Provinzen waren ihrem Ermessen anheim gegeben; und die Jurisdiction auf Leben und Tod blieb ihrem Gewissen überlassen. Diese hohe Machtfülle, welche für den Proconsul und Proprätor gleich war, verlieh ihnen theils der Senat, theils das römische Volk durch ein Curiatgesetz. Der Senat übte ein Oberaufsichtsrecht über alle Provinzen und über alle Statthalter.

Durch die Bestimmungen, welche bei der Theilung der Provinzen erfolgten, wurde dem Senat nicht nur die Oberaufsicht über diejenigen Unterthanenländer entzogen, welche die kaiserlichen Provinzen bildeten; sondern der Kaiser überwachte auch den Senat bei der Verwaltung der ihm überlassenen Länder. Seine höhere proconsularische Gewalt stand noch über den Befugnissen der Proconsuln und der Proprätoren; sie berechtigte ihn zu Verfügungen, welche eben so in den senatorischen als in den kaiserlichen Provinzen anerkannt werden mußten [2]). Auf diese Weise waren die Statthalter der erstern dem Senat und dem Kaiser zugleich unterworfen, während die der kaiserlichen Provinzen von dem Kaiser allein abhingen. Sowohl dieser Umstand, als auch das militärische Obercommando August's und viele für die neue Provinzialordnung eigens erlassene Bestimmungen bedingten die neue Stellung der Statthalter, wie sie im Jahre 727 von dem ersten Princeps

---

[1]) Sie übten das ius vitae et necis über Provinzialen in letzter Instanz; ein Recht, welches über Bürger nur dem Comitiatus Maximus in Rom zustand.

[2]) Dio 53, 15.

geordnet wurde. — Was zuvörderst die Statthalter der senatorischen Provinzen anlangt, so ließ Augustus für sie die bisherige Weise der Ernennung und andere republicanische Formen bestehen. Durch das Loos wurden sie unter den Männern, welche das Consulat oder die Prätur bekleidet hatten, erkoren. Nach einer ältern, von Augustus erneuerten, Bestimmung sollte keiner von ihnen, vor Verlauf von fünf Jahren nach Bekleidung seines städtischen Amts, eine Provinz übernehmen [1]) und sie in der Regel nicht länger als ein Jahr verwalten [2]). Alles was die äußere Ausstattung der senatorischen Provinzialbehörden, die Ornatio Provinciä, betrifft, bleibt der Bestimmung des Senats überlassen [3]), und von diesem Collegium hat der Statthalter bei zweifelhaften Fällen der Verwaltung sich Raths zu erholen. Aufträge militärischer Art kann indeß der Senat nicht ertheilen: denn die höchste Militärgewalt ist ein Vorrecht des Kaisers und die Uebertragung eines Commandos steht allein bei ihm. Damit hängt zusammen, daß die senatorischen Statthalter über das Militär, welches sich in ihren Provinzen befindet, ohne besondern Befehl des Princeps weder das Commando führen, noch die Jurisdiction auf Leben und Tod üben [4]). Den Mangel dieses Jus Gladii verräth ihre Kleidung; sie dürfen weder den Kriegsmantel noch das Schwert tragen [5]). Ihre Bestimmung ist nicht Kriegführung, sondern friedliche Verwaltung und Jurisdiction. Letztere umfaßt jedoch

[1]) Dio 53, 13. 14. Suet. Aug. 36. 47.

[2]) Nur in einzelnen Fällen sind Ausnahmen gestattet, vgl. Dio l. c.

[3]) Hierauf beziehen sich die Worte Dio's (53, 13) in Bezug auf die Senatsstatthalter: ἐκ κοινοῦ τῆς γερουσίας συλλόγου πέμπεσθαι.

[4]) Dio 53, 13.

[5]) Dio 53, 13. Es fehlt ihnen das ius gladii im engern Sinn.

auch die criminelle Justiz, und über Provinzialen können sie gleich den kaiserlichen Statthaltern Todesstrafe verhängen [1]). Abgesehen von jener wichtigen Beschränkung, die in dem Mangel des militärischen Imperiums liegt, ist bei den Senatsstatthaltern der äußere Prunk glänzender, als bei denen des Kaisers. Wie alle Senatsprovinzen proconsularische heißen, so führen alle Statthalter derselben den Namen Proconsules, selbst in dem Fall, daß sie nur die Prätur bekleidet haben. Nur Asia und Africa müssen von wirklichen Proconsuln verwaltet werden [2]), und diese Provinzen werden daher im engern und eigentlichen Sinn proconsularische genannt. Die Zahl der Fasces ist bei diesen Statthaltern abhängig von ihrem frühern Amte: dem gewesenen Prätor stehen sechs Lictoren, dem Consular zwölf zu Gebote [3]). Diese wie andere Zeichen ihrer Würde nehmen sie an, sobald sie das Pomörium Roms verlassen, und legen sie nicht eher ab, bis sie bei ihrer Rückkehr dasselbe wieder betreten. Ihre eigentliche Gewalt beginnt jedoch erst in der Provinz [4]); nur die Jurisdictio Voluntaria können sie außerhalb derselben üben [5]).

Auch die kaiserlichen Statthalter sind meistens Männer des senatorischen Standes; nur der Präfect Aegyptens und die Procuratoren, welche zuweilen die Stelle eines Präses vertreten, bilden Ausnahmen von dieser Regel. Meistens haben sie bereits das Consulat oder die Prätur bekleidet, jedoch zu-

[1]) Dio 53, 14. [2]) Dio 53, 13. Suet. Aug. 47.

[3]) Mit Dio (l. c.) ist Ulpian im Widerspruch, der (Fr. 14. D. de offic. proc. et leg. (I, 16)) den Proconsuln nur sechs Fasces beilegt. Vielleicht ist jener frühere proconsularische Prunk später vermindert.

[4]) Ulpian. fr. 1. D. de offic. proc. et legat. (I, 16).

[5]) Marcian. fr. 2. l. c.

weilen nur die Quästur oder die Aedilität[1]). Die Verschiedenheit ihrer Stellung von der der Senatsstatthalter tritt zunächst darin hervor, daß der Kaiser selbst sie wählt[2]), und daß die Dauer ihrer Statthalterschaft nicht auf Ein Jahr beschränkt ist, sondern von seinem Ermessen abhängt[3]). Auch sie sollen eigentlich nicht vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums nach ihrer Magistratur eine Provinz erhalten; indeß davon erlaubt sich der Kaiser bei ihnen häufige Ausnahmen[4]). Ihre äußere Auszeichnung ist geringer, als die der Senatsstatthalter: sie haben nur prätorischen Rang und führen den Namen Proprätoren selbst in dem Fall, daß sie Consulare sind[5]). Die Zahl ihrer Lictoren ist auf sechs beschränkt, und sie dürfen sich dieser, wie anderer Zeichen ihres Amts, nicht eher bedienen, bis sie die Grenzen ihrer Provinz betreten; gleichfalls müssen sie ihren Auszeichnungen entsagen, sobald sie die Provinz verlassen. Wie sie indeß den Statthaltern der Senatsprovinzen an äußerm Prunk nachstehen, eben so sind sie ihnen durch wirkliche Macht überlegen. Von dem Kaiser an die Spitze der Legionen ihrer Provinz gestellt, tragen sie das Schwert und das Kriegsgewand, und, mit dem vollständigen militärischen Imperium versehen, üben sie das Recht über Leben und Tod der Soldaten[6]). Ihre Macht war in dieser Hinsicht ein Ausfluß der höchsten Militärgewalt des Kaisers, von dem sie auch ihre anderweitige Instruction erhielten. Uebrigens besaßen sie, trotz ihres prätorischen Ranges, consularische Gewalt, und zwar nicht, wie ihre Militärgewalt, als Mandat des Princeps,

---

1) Dio 53, 15. 2) Dio 53, 13. 3) Dio l. c.
4) Dio 53, 14. Suet. Aug. 36.
5) Dio 53, 13. 6) Dio l. c.

sondern vermöge des übertragenen Amtes [1]); ihr vollständiger Titel ist: **Legati Caesaris pro Praetore consulari potestate** [2]).

Ein Proconsul oder ein Legatus stand nun, nach dem angegebenen Unterschiede, gewöhnlich an der Spitze der gesammten Verwaltung einer römischen Provinz. Der gemeinsame Name der Statthalter, welcher jedoch auch die Procuratoren begriff, war Präses [3]); ungewiß bleibt freilich, wie hoch diese Benennung hinaufreicht. In Bezug auf die Macht über Provinzialen war es ziemlich gleichgültig, welchen Titel der bestellte Gouverneur einnahm, denn selbst der Procurator, falls er wirklicher Präses war, und nicht bloß die Erhebung der fiscalischen Einkünfte besorgte, hatte das vollständige Imperium über die Peregrinen seiner Provinz. Die Formen der Verwaltung blieben größtentheils die frühern des Freistaats, aber die Mißbräuche dabei wurden durch eine strengere Aufsicht auf heilsame Weise beschränkt. Die Statthalter beider Classen der Provinzen befanden sich seit dem Beginn der Monarchie in einer abhängigern Stellung als früher. Alle ihre Verhältnisse wurden fester bestimmt, und die allgemeinen Verfügungen des Princeps banden eben so wohl die Statthalter der Volksprovinzen, als die kaiserlichen Legaten. Weder diese noch jene waren zu Werbungen in den Provinzen berechtigt; keiner von

[1]) Dies ergiebt sich aus dem Umstande, daß sie selber wieder Theile ihrer Gewalt übertragen können; was bekanntlich nicht bei derjenigen Macht verstattet ist, welche jemand durch ein Mandat besitzt.

[2]) Gruter. inscr. p. 454.

[3]) Macer. fr. 1. D. de offic. praes. (I, 18). Ein eben so allgemeiner Ausdruck ist der griechische ἡγεμών, welcher von den Proconsuln und den Legaten nicht minder, als von dem Procurator Judäas und dem Präfecten Aegyptens gebraucht wird.



ihnen durfte, ohne ausdrücklichen Beschluß des Senats, oder ohne Befehl des Kaisers, Geld von den Einwohnern über den bestimmten Tribut hinaus erheben. Ferner, der frühere Statthalter mußte, sobald sein Nachfolger angekommen war, die Provinz räumen und spätestens binnen drei Monaten in Rom erscheinen [1]). Eine Veränderung erfuhr das Vasarium, d. h. der Aufwand, den die Reise des Statthalters in die Provinz und seine erste häusliche Einrichtung in derselben veranlaßte [2]). Zu den Zeiten des Freistaats pflegte die Besorgung und Anschaffung alles dessen, was der Statthalter mit seinem Gefolge in Anspruch nehmen konnte, einem Geschäftsführer übertragen zu werden, dem der Staat dafür eine runde Summe zahlte. Diese Einrichtung hatte zu mehrfachen Unterschleifen der Unterhändler und zu Bedrückungen der Provinzialen geführt. Augustus ließ daher den Statthaltern eine bestimmte Summe verwilligen, womit sie nun selber jene Ausgaben bestreiten mußten [3]). Um die Provinzen gegen Erpressungen zu sichern, mußte außerdem den Statthaltern, gleich andern Staatsbeamten, ein jährlicher Gehalt angewiesen werden [4]). Unstreitig stand dieser im Verhältniß zu dem Range des Präses und zur Größe der Provinz. Selbst bei den Procuratores Cäsaris war er verschieden, diese erhielten 200,000, 100,000 oder 60,000 Sestertien und wurden danach Ducenarii, Centenarii oder

---

[1]) Dio 53, 15. Nach den frühern Bestimmungen der Lex Cornelia war der Statthalter verpflichtet, erst binnen 30 Tagen, nach der Ankunft seines Nachfolgers, die Provinz zu verlassen, Cic. ad divers. III, 6.

[2]) Cic. in Pison. 35. Vgl. Burman de vectig. p. 92.

[3]) Suet. Aug. 36 u. das. Casaub.

[4]) Dio 53, 15. Tac. Agric. 42. Salmas. ad Iul. Capit. Pertin. 2.

Sexagenarii genannt [1]). Viel höher war die Besoldung der senatorischen Statthalter; der Proconsul von Asia oder Africa erhielt eine Million Sestertien, also etwa 50,000 Thaler [2]). Die Bewilligung dieses Gehalts wie auch des Reisegeldes, die Bestimmung des Gefolges und anderes hing in Bezug auf die Senatsprovinzen scheinbar noch vom Senat ab, aber der Princeps übte auf alle diese Verhältnisse einen großen factischen Einfluß. Von dem Gefolge des Statthalters waren zur Zeit des Freistaats die Frauen ausgeschlossen; unter den Kaisern durfte der Präses seine Gemahlin mitnehmen [3]). Wir finden daher nicht bloß die Agrippina bei ihrem Gemahl Germanicus am Rhein und im Orient, sondern selbst die Frauen kaiserlicher Procuratoren in den Provinzen [4]). Der Umstand, daß namentlich den kaiserlichen Statthaltern ihre Provinzen oft auf mehrere Jahre anvertraut blieben, ist vielleicht der Grund einer Nachsicht, die keineswegs vortheilhaft für die Unterthanenländer sich erwies; es traten daher Bestimmungen in Bezug auf den Gemahl ein. Ein Senatusconsult unter Tiberius verordnete, daß jeder Präses für das Betragen seiner Frau verantwortlich sein sollte. So bildete sich denn, trotz jener Erlaubniß, die Ansicht, es sei besser man lasse die Frauen zu Hause [5]).

Den Tag seiner Ankunft in der Provinz hat der neue Statthalter seinem Vorgänger anzuzeigen [6]), und die Machtbefugnisse des letztern erlöschen, sobald jener angekommen ist. Die Gewalt des Statthalters in der Provinz ist die höchste

---

1) Dio 53, 15.

2) So wenigstens zu Anfange des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, Dio 78, 23.

3) Tac. Ann. III, 33. 4) Act. Apostol. 24, 24.

5) Tac. Ann. IV, 20. Fr. 4. §. 2. D. de offic. proc. (1, 16).

6) Fr. 4. §. 3. 4. D. de offic. proc.

nach der des Kaisers [1]); sie erstreckt sich zunächst über alle daselbst ansässigen peregrinen Landeskinder, und über fremde Provinzialen [2]), welche dort momentan ihren Aufenthalt genommen: der Statthalter kann auch letztere nach den Umständen bestrafen. Seiner Gewalt sind ferner die römischen Bürger in der Provinz unterworfen, und zwar sowohl die, welche zu dem Beamtenpersonal oder zu der Cohors gehören, als alle übrigen Römer, die sich daselbst aufhalten. Alle Verhältnisse der Provinz sind unter die Aufsicht oder Leitung des Statthalters gestellt [3]). Seinem Ermessen sind die Maßregeln überlassen, um Ruhe und Ordnung in der Provinz zu erhalten, oder, falls sie gestört worden, wieder herzustellen [4]). Ist dazu die Anwendung einer größern Truppenmacht erforderlich, so hat freilich der Senatsstatthalter beim Kaiser den militärischen Schutz zu suchen; indeß ein untergeordnetes Commando, in so weit es nöthig war, um den Maßregeln seiner Verwaltung und Rechtspflege den gehörigen Nachdruck zu geben, besaß unstreitig jeder Präses. Dem Statthalter der senatorischen wie der kaiserlichen Provinzen ist die vollständigste Jurisdiction über die Provinzialen anvertraut [5]). Ihm steht die streitige und die freiwillige Rechtspflege zu; er hat die Cognitio in Civil- und Criminalfällen [6]). Bald nach seiner Ankunft erläßt er ein

---

1) Fr. 8. D. de off. proc.

2) Fr. 3. D. de offic. praes. (1, 18). Fr. 190. D. de verbor. signif. (50, 16).

3) Ulpian. fr. 9. pr. D. de offic. proc. (1, 16). Vgl. Sigonius II, 5. 6. p. 207 sqq.

4) Ulpian. fr. 13 pr. D. de offic. praes. (1, 18).

5) »Plenissimam autem jurisdictionem Proconsul habet« Fr. 7. §. 2 D. de de offic. procons. cf. Fr. 11 D. de offic. praesid

6) Fr. 6. §. 8 D. de offic. praesid.

Edict, um die Bewohner der Provinz gleich anfänglich über manche Normen der Jurisdiction, die er befolgen will, wie über anderes, was bei der Verwaltung von seinem Ermessen abhängt, außer Zweifel zu stellen. In den Zeiten des Freistaats waren die beiden Haupttheile der Geschäfte des Statthalters in der Regel so getheilt, daß der Sommer zu kriegerischen Unternehmungen, der Winter zur Rechtspflege verwandt wurde [1]). Recht sprach der Statthalter nicht bloß in seiner Residenz, sondern vorzüglich bei seinen Rundreisen durch die Provinz, in den Conventen, d. h. in bestimmten Städten der Provinz, welche sammt den dazu gehörigen kleinern Ortschaften die Gerichtssprengel bildeten. Zu bestimmter Zeit traf der Präses in dem Conventus ein, und die Bewohner, welche in Processe verwickelt waren, oder eine actio der iurisdictio voluntaria verlangten, erschienen hier vor ihm [2]). Die Form der, in lateinischer Sprache geführten, Verhandlungen stimmte fast ganz überein mit der zu Rom vor dem Prätor. Auch in der Provinz schlug der Statthalter sein Tribunal auf und umgab sich mit Assessoren; auch hier fand bei dem Proceß die iudicis datio Statt. Die Richter wurden aber nicht bloß aus den Römern, welche sich in dem Convent aufhielten, sondern auch aus den Eingeborenen genommen [3]).

In den Händen des Statthalters befand sich gleichfalls die Criminaljustiz. Er entscheidet über alle Verbrechen, welche in seiner Provinz von den Bewohnern begangen worden, und zwar bei den eigentlichen Provinzialen in erster und letzter

[1]) Cic. ad Attic. V, 14.

[2]) Cic. in Verr. V, 11: »Conventus sunt oppida, in quibus consistere praetores et conventus agere solebant.« Cf. Püttmann de conventibus iuridicis, in dessen Miscellan. lib. p. 233.

[3]) Ed. Huschke in: Im. G. Huschke, Analect. p. 241—243.

Instanz. Körperliche Züchtigungen und Todesstrafen spricht er gegen sie aus und läßt sie vollziehen [1]. Selbst die Procuratores Cäsaris hatten dies Recht, wenn sie die Stelle eines Präses in der Provinz bekleideten. Zeichen dieser höchsten Strafgewalt waren die Steckenbündel mit eingefügtem Beil; und diesen Strafwerkzeugen, nach bloßem Willen und Gewissen eines Einzelnen, ohne Appellation preisgegeben zu sein, war das viel beklagte Loos der peregrinen Provinzialen [2]. Die römischen Bürger, welche in der Provinz seßhaft waren und hier ein Verbrechen sich hatten zu Schulden kommen lassen, waren freilich der Criminaljurisdiction beider Arten von Statthaltern unterworfen; indeß gegen einen Spruch derselben auf den Tod oder nur auf schimpfliche Körperstrafe besaßen sie, während des Freistaats, das Recht der Appellation an die Comitien in Rom, und unter der Monarchie die Provocation an den Kaiser [3]. Auch hatte ihnen bereits Augustus in Civilfällen eine Rechtshülfe bereitet, indem er in jede Provinz einen Consular sandte, welcher, wie es scheint, im Namen des Kaisers auf Appellation erkannte [4].

Außer dem Statthalter wurden Legati in die Provinzen gesandt, welche jedoch verschieden sind von den kaiserlichen

---

[1] Cic. de legg. I, 20. Epp. ad div. I, 7. Dio 53, 13. Ulpian. fr. 6. §. 8 D. de offic. praesid. fr. 6 pr. D. de offic. praesid. fr. 3 D. de iurisdictione.

[2] Liv. 31, 39. Cic. pro Flacco. 8. Ioseph. bell. Iud. IV, c. 16. Spanh. O. R. p. 369.

[3] Act. Apost. 25, 11. 12.

[4] Sueton. Aug. 33: »Appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum Praefecto delegavit Urbis; at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset.«

gleichnamigen Statthaltern. Ihre Zahl war, während des Freistaats, nicht zu jeder Zeit und für alle Provinzen gleich [1]; die Kaiserherrschaft führte auch in dieser Hinsicht feste Regeln ein. In jede der beiden consularischen Provinzen, Asia und Africa, wurden drei Legaten gesandt, in jede der übrigen, welche von gewesenen Prätoren verwaltet werden konnten, ging nur ein Legat [2]. Die Wahl derselben stand während des Freistaats eigentlich dem Senat zu [3], aber der Wunsch des Statthalters war meistens von entscheidendem Einfluß [4], so daß die Wahl des Senats gewöhnlich nur als ein Bestätigungsrecht erscheint. Unter der Monarchie wählte gleichfalls der Proconsul oder Proprätor seine Legaten, und zwar jener aus Consularen, dieser aus Männern prätorischen oder selbst niedrigern Ranges; aber das Bestätigungsrecht hatte bereits Augustus sich vorbehalten [5]. Die Bestimmung der Legaten war, den Statthalter durch Rath und That in dem weiten Umfange seines Geschäftskreises zu unterstützen [6], Sie erhalten daher von diesem sowohl militärische als andere Aufträge; vor allem bedient sich ihrer Hülfe der Statthalter bei der Handhabung der Rechtspflege. Das Verhältniß des Legaten zu dem Chef der Verwaltung ist allerdings ein vielfach abhängiges, jedoch nicht in der Maße, daß jener ohne diesen nichts vermocht hätte. Der Legatus bekleidet eben so wohl eine Provinzialmagistratur, als der Statthalter:

[1]) Heineccii antiq. Rom. Append. I, 4, §. 109.

[2]) Nur dies kann der Sinn bei Dio 53, 14 sein. Die Größe und Bedeutung der beiden von wirklichen Consularen verwalteten Provinzen erklärt die größere Zahl der Gehülfen des Statthalters. Daß nicht jeder Proconsul drei Legaten hatte, zeigt Dio 55, 27.

[3]) Cic. in Vatin. 15. [4]) Garatoni zu Cic. in Verr. I, 23.

[5]) Dio 53, 14.

[6]) Varro de ling. Lat. IV, 16. Cic. in Vatin. 15. App. B. C. I, 38.

seine Amtsbefugniß empfängt er vom Staat, er heißt Legatus Populi Romani [1]), ertheilt Befehle aus eigener Machtfülle [2]) und kann wenigstens geringere Strafen verhängen [3]). Indeß vom Statthalter wird ihm der Kreis seiner Thätigkeit angewiesen, und namentlich ist von dessen Mandat die Ausübung seiner Jurisdiction abhängig [4]). Diese begreift jedoch bei ihm nicht die Handlungen des Merum Imperium, welches ihm der Staat nicht verleiht und der Statthalter nicht mandiren kann. Denn der Statthalter vermag nur Theile derjenigen Befugnisse zu übertragen, die er vermöge seiner Magistratur besitzt, aber keine Gewalt, die er selber durch eine Lex oder speciellen Auftrag erhalten [5]). Die Legaten können mithin das höhere körperliche Strafrecht nicht üben und noch weniger auf den Tod erkennen [6]). Ja vor ihnen findet gemeinhin so wenig eine Anklage statt, als sie Angeschuldigte lossprechen dürfen [7]). In allen zweifelhaften Fällen seiner Amtsführung muß der Legat beim Statthalter, und nicht beim Kaiser, sich Raths erholen [8]). — Trotz dieses abhängigen Verhältnisses behauptet der Legat eine würdevolle Stellung. Ist ihm einmal vom Statthalter die Jurisdiction angewiesen, so darf sie ihm dieser ohne Zustimmung des Kaisers nicht wieder entziehen [9]). Von gewissen

[1]) Cic. in Verr. I, 17.

[2]) Cic. pro Fonteio 4: »Imperarunt pro dignitate sua.«

[3]) Cic. in Verr. I, 17, 27.

[4]) Fr. 4 §. 6. Fr 6 §. 1. D. de offic. procons. et leg. (1, 16). Fr. 12. eod. tit.

[5]) Papinianus fr. 1. pr. et §. 1 D. de offic. eius cui mand. est jurisd. (1, 21).

[6]) Dio 53, 14. fr. 11 D. de offic proc. (1, 16). cf. fr. 6 pr. h. t.

[7]) Fr. 6 pr. h. t. [8]) Fr. 6 §. 2, h. t.

[9]) Fr. 6 §. 1 D. de offic. proc. et leg.

Geschäften kann der Statthalter seinen Legaten entfernen [1]; nur aus der Provinz darf er ihn nicht früher entlassen, als er selbst sie verläßt [2]). Aber auch der Legat kann, — was dem Quästor nicht verstattet ist, — sein Verhältniß zum Statthalter auflösen [3]). Einer Anklage vor demselben oder gar einer Bestrafung durch ihn war der Legat nicht unterworfen [4]); ja er besaß während seiner Amtszeit gleiche Unverletzlichkeit, wie der Gesandte, der vom Senat in Angelegenheiten des Krieges und Friedens ausgeschickt wurde [5]). Anklage konnte nur dann gegen ihn versucht werden, wenn er, nach abgelaufener Magistratur, nach Rom zurückkehrte [6]).

Dem Range nach scheint der Legatus über dem Quästor gestanden zu haben: denn bei Aufzählung der Provinzialbehörden wird er gewöhnlich vor diesem genannt [7]). Zum Stellvertreter des Statthalters, wenn dieser starb oder genöthigt wurde, vor der Ankunft seines Nachfolgers die Provinz zu verlassen, war der Legat eben so befähigt als der Quästor; nur die größere Tüchtigkeit des einen oder andern sollte über diesen Vorzug entscheiden. Alljährlich wurde eine bestimmte Anzahl Quästoren zu Rom in den Comitien gewählt, und die Gewählten loosten oder verglichen sich, wer von ihnen den städtischen, wer den Provinzialquästuren obliegen sollte [8]). Quästoren gab es seit Augustus nur noch in den Volksprovinzen, in denen

[1]) Cic. in Verr. III, 58.

[2]) So bereits nach der Lex Iulia repetund. Ulpian. fr. 10 §. 1. D. de offic. procons.

[3]) Cic. in Verr. II, 20. [4]) Cic. in Verr. I, 33.

[5]) Cic. in Verr. I, 17.

[6]) Cic. in Verr. I, 32 u. Garatoni zu dies. St.

[7]) Cic. in Verr. I, 14 u. Garat. zu I, 22.

[8]) Cic. in Verr. I, 13. Sigon. de ant. iure prov. II, 3.

des Kaisers verschwinden sie jetzt, und ihre Stelle nehmen hier die kaiserlichen Procuratoren ein [1]). Die Befugnisse des Quästors in der Provinz flossen zunächst aus seiner Magistratur; wie in Rom, so hatte er auch hier einen bestimmten Kreis von Geschäften und eine damit verbundene Amtsgewalt. Seine Hauptbestimmung ging auf das Finanzwesen. Der Provinzialquästor erhielt aus dem römischen Schatze die Summen angewiesen, welche die römische Verwaltung kostete. Er zahlte dem Statthalter, den Legaten und den übrigen besoldeten Mitgliedern der Provinzialregierung die Besoldung aus, dem Militär seine Löhnung, den Provinzialen den Preis für das frumentum emptum und imperatum. Gleichfalls hatte er die Erhebung jener Einnahmen aus der Provinz, welche nicht an die Publicani verkauft wurden [2]). Ueber die gesammte Einnahme und Ausgabe mußte er genaue Rechnung führen. Außerdem ist der Quästor in der Provinz wie der Legatus verpflichtet, den Statthalter mit Rath und That zu unterstützen [3]); sein weiterer Geschäftskreis beruht daher auf dem Mandat des Letztern. Sein Verhältniß zum Statthalter ist ein sehr enges; ja es soll eigentlich sein wie das zwischen Vater und Sohn [4]). Der Quästor, wenn er auch aufs höchste vom Statthalter verletzt ist, kann ihn doch

---

[1]) »Nam in provincias Caesaris omnino Quaestores non mittuntur.« Gaii instit. I, 6.

[2]) Cic. in Verr. III, 7. I, 38. Cic. Verr. II, 1, 14. Asconius Pedian. in Verr. p. 29: »In provincia curam gerere pecuniae publicae in usus diversos erogandae.«

[3]) Der Quästor heißt: custos non solum pecuniae, sed etiam Consulis particeps omnium rerum consiliorumque, Cic. Verr. II, 1, 15.

[4]) »Liberum loco, sicut mos maiorum ferebat«, Cic. in Verr. l. c. Cic. div. in Caecil. 19. Epp. ad div. XIII, 10.

nicht anklagen, ohne sich den Vorwurf der Impietät zuzuziehen [1]). Schon vermöge seiner Magistratur besitzt der Quästor Jurisdiction, zunächst in Sachen, welche mit der Finanzverwaltung zusammenhängen [2]); aber auch im weitern Umfange verwaltet er diejenige Rechtspflege, welche in Rom den curulischen Aedilen obliegt [3]). Durch Mandat des Statthalters können indeß die Quästoren auch mit Jurisdiction im höhern Sinn beauftragt werden [4]). Wir finden, daß sie die Convente der Provinz bereisen und hier Gericht halten [5]). Eben so oft ertheilt der Statthalter dem Quästor militärische Aufträge [6]). In manchen Fällen trat dieser ohne weiteres an die Stelle des erstern: starb der Proconsul oder Proprätor, ohne Bestimmungen rücksichtlich der Verwaltung zu hinterlassen, so war der Quästor dessen gesetzlicher Stellvertreter. Verließ der Statthalter die Provinz, bevor sein Nachfolger angekommen war, so wurde er häufig von ihm mit allen Functionen beauftragt, welche überhaupt eines Mandats fähig waren. Jedoch das vollständige Imperium, mit dem Recht über Leben und Tod, konnte er auch in diesen Fällen nicht eher ausüben, bevor es ihm vom Senat, und später vom Kaiser eigens bestätigt war. Aber allerdings wurden öfter Quästoren, sowohl zur Zeit der Republik als unter den Kaisern, mit proprätorischer Gewalt in die Provinz geschickt, oder die in ihr bereits vorhandenen damit versehen [7]). Diese Männer traten völlig in die Stelle eigent-

---

1) Cic. div. in Caecil. 18. 2) Cic. div. 17. in Verr. II, 18.

3) »Quorum (sc. Aedilium curulium) iurisdictionem in provinciis populi Romani Quaestores habent.« Gaius I, 6.

4) Cic. div. in Caec. 17. in Verr. II, 8, 18.

5) Suet. Iul. Caes. 7. 6) Caes. B. G. I, 52.

7) Vell. Pat. II, 45. Gruter. inscr. p. 403. Nr. 1. Vgl. Eckh D. N. IV, p. 247.

licher Statthalter, und hatten als Zeichen ihrer höhern Machtfülle sechs Lictoren mit Beilen in den Fasces, was bei den gewöhnlichen Quästoren nicht der Fall war: denn diesen standen nur zwei Lictoren ohne Beile in den Steckenbündeln zu Gebote[1].

Zu den Neuerungen, welche Augustus für die Provinzen traf, gehört die Einsetzung der Procuratoren[2]. Der Kaiser selbst wählt sie, jedoch nicht aus dem Kreise der Senatoren, sondern aus dem Stande der Ritter oder aus Freigelassenen[3], und sendet sie, mit seiner Instruction versehen, sowohl in die Senats- als in die kaiserlichen Provinzen. In den letztern treten sie an die Stelle der Quästoren: das gesammte Geldwesen, die Einnahme und Ausgabe des Kaisers, ist hier unter ihre Verwaltung gestellt. Der Kaiser hat aber auch in den Senatsprovinzen seine Einnahme, und deshalb finden sich in diesen gleichfalls Procuratoren. Sie haben jedoch hier nur die Erhebung der fiscalischen Gefälle, während die Abgaben, welche in das Aerarium fließen, und alle übrigen Geldverhältnisse nach wie vor unter der Erhebung der Quästoren stehen[4]. In der Regel scheint jede Provinz Einen Procurator erhalten zu haben; indeß überwies der Kaiser auch wohl zwei benachbarte Provinzen Einem Manne[5], oder stellte ein, nach

---

[1] Cic. pro Planc. 98. Vgl. Eckh. D. N. IV, 248. Spanh. de usu et praest. num. II, p. 164.

[2] Procuratores Caesaris, griechisch ἐπίτροποι (Dio 53, 15) oder διοικηταί (Strab. XVII, p. 1198) genannt.

[3] Tac. Agric. 4. Dio l. c. [4] Dio l. c.

[5] Wie z. B. Rhätien und Vindelicien (Gruter. inscr. p. 446 Nr. 3). Belgien und beide Germanien (Gruter. p. 482. Nr. 4). Vgl. Godof. Mascovii exercit. de procuratore Caesaris, in dessen opp. iurisd. Lips. 1776.

verschiedenen Interessen getrenntes Land unter zwei Procuratoren [1]). Diese Finanzverwalter, welche den Namen Rationales führten, wurden von Augustus nicht mit Jurisdiction versehen; sie besaßen bloß eine Zwangsgewalt über Sclaven [2]) und hatten selber ihr Recht vor dem Statthalter der Provinz zu suchen, welcher sogar die fiscalischen Processe schlichtete. Noch weniger war einem solchen Procurator Militär anvertraut. Lucilius Capito, der Procurator der Provinz Asia, welcher sich die Rechte eines Statthalters angemaßt hatte und mit bewaffneter Macht hervorgetreten war, wurde deshalb von Tiberius mit dem Exil bestraft [3]). Erst Claudius verlieh diesen kaiserlichen Finanzverwesern Jurisdiction in Sachen des Fiscus [4]). Aber selbst dabei blieb ihre Macht so beschränkt, daß sie über eigentliche Crimina nicht einmal in dem Kreise ihrer Verwaltung entscheiden konnten. Unter Umständen ertheilte der Kaiser diesen Procuratoren Aufträge, die nicht das Geldwesen betrafen; ja er überwies ihnen ausnahmsweise den ganzen Verwaltungskreis des Statthalters, wenn dieser in der Provinz starb [5]), und versah sie dann auch mit einer höhern Machtfülle. In diesem Fall kamen sie momentan mit einer

[1]) Zu gleicher Zeit war Felix in Samaria und Ventidius Cumanus in Galiläa Procurator, Tac. Ann. XII, 54. Vgl. Ernesti zu Tac. Agric. 9.

[2]) Coercitio servorum, Tac. Ann. IV, 15.

[3]) Dio 57, 23. Tac. Ann. l. c.

[4]) Suet. Claud. 12. Tac. Ann. XII, 60. Ulpian. fr. 9. pr. D. de offic. proc. (1, 16). Die Verfügung des Claudius kann nicht (wie Lipsius im exc. zu Tac. Ann. XII, 60 meint) die Procuratores cum imperio betroffen haben, sondern nur die Schatzmeister dieses Namens; denn jene besaßen, schon vor diesem Kaiser, Jurisdiction im weitesten Umfange.

[5]) Tac. Hist. I, 7. Norisii cenotaph. Pis. II, 16.

Classe von Procuratoren überein, welche eigentlich nur durch ihren Stand und Namen von wirklichen Statthaltern verschieden waren.

In mehrere kleinere Provinzen, oder in einzelne Theile größerer Unterthanenländer wurden gleichfalls Procuratoren gesandt, denen aber der Kaiser regelmäßig neben dem Finanzwesen die gesammte Verwaltung des Landes überwies [1]). Unter Gouverneuren dieses Namens standen beide Mauretanien, Rhätien, Vindelicien, Noricum, Thracien, die cottischen Alpen [2]), die Insel Corsica [3]), Judäa und andere Länder. Am bekanntesten sind die Procuratoren Judäas, und ihre Stellung erläutert am besten das Verhältniß dieser mit Imperium versehenen kleinern Statthalter. Pontius Pilatus wird griechisch mit dem Titel bezeichnet, welcher die gewöhnliche Benennung eines Proconsuls oder Proprätors ist [4]); er bildet die höchste Instanz für die Provinzialen Judäas [5]) und brüstet sich selbst mit dem Recht über Leben und Tod [6]), einem Haupttheile des proconsularischen Imperiums. Auch andere Procuratoren Judäas üben vollkommen unabhängig die Criminaljurisdiction über Peregrinen [7]), und römische Bürger provociren von ihrem Spruch nicht an den Statthalter Syriens, sondern unmittelbar an den Kaiser [8]). Die proconsularische Gewalt der jüdischen

---

[1]) Sie werden von den bloßen Finanzverwaltern unterschieden durch die Bezeichnungen Procurator vice Praesidis, Procurator cum iure gladii, Procurator et Praeses, Procurator et Prolegatus. M. s. Marini frat. Arv. P. II, p. 547. 623. Gruter. inscr. p. 493. Nr. 6. 7. Vgl. Eckh. D. N. IV, p. 251.

[2]) Tac. Hist. I, 11. Grut. inscr. p. 397. Nr. 6.

[3]) Tac. Hist. II, 16. [4]) Ἡγεμών, Matth. 27, 2.

[5]) Tac. Ann. XI, 44. [6]) Iohann. XIX, 10.

[7]) Ioseph. bell Iud. II, 9. 10 sqq. [8]) Act. Apost. 25.

Procuratoren ist nach diesen wie nach andern Zeugnissen [1]) völlig gewiß und mit Unrecht bezweifelt worden. Mit jener Machtfülle steht es nicht in Widerspruch, daß Pontius Pilatus dem Lucius Vitellius gehorchen muß [2]): denn dieser war auf ähnliche Weise, wie Agrippa und Germanicus, momentan mit einer höhern Machtfülle vom Kaiser bekleidet, um die Verhältnisse des ganzen Orients zu ordnen [3]). Einem solchen außerordentlichen Imperium waren nicht bloß die Procuratoren, sondern auch alle Statthalter der größern orientalischen Provinzen unterworfen. Noch weniger wird die Abhängigkeit der jüdischen Procuratoren vom syrischen Statthalter durch den Befehl des Claudius bewiesen, der den Quadratus beauftragt, bei den Händeln unter Felix und Cumanus auch über diese Procuratoren zu richten [4]). Die Verhältnisse erklären die ausnahmsweise ertheilte Vollmacht; der kaiserliche Erlaß war aber überflüssig, wenn der Statthalter Syriens das Recht der Jurisdiction über die Procuratoren Judäas schon vermöge seines proconsularischen Imperiums besaß [5]). In Bezug auf höheren militärischen Beistand ist allerdings das von einem Procurator verwaltete Land auf die Legionen der benachbarten kaiserlichen

---

[1]) Ioseph. antiq. Iud. XVIII, 4.

[2]) Ioseph. antiq. XVIII, 6.

[3]) Tac. Ann. VI, 32: »Cunctis, quae apud Orientem parabantur, Lucium Vitellium praefecit (Tiberius). — Vitellius regendis provinciis prisca virtute egit.

[4]) Tac. Ann. XII, 54. Cumanus et Felix cunctationem afferebant, quia Claudius causis rebellionis auditis ius statuendi etiam de procuratoribus dederat (sc. Quadrato Syriae rectori).

[5]) Nach Tacitus (Ann. l. c.) wurde Cumanus von Quadratus verurtheilt (damnatus); nach Josephus (bell. Iud. II, 19) ward er von diesem zum Kaiser gesandt, der die Sache entschied und Cumanus mit dem Exil bestrafte.

Provinz hingewiesen [1]). Vorzugsweise mußte dies bei Judäa der Fall sein, welches ein Anhängsel der Provinz Syrien genannt wird [2]). Freilich hat auch der jüdische Procurator [3]) Militär zu seiner Verfügung, indeß seine wenigen Cohorten waren unzulänglich bei bedeutender Störung der innern Ruhe. Wir finden daher, daß Quadratus, als die Händel der Juden unter Ventidius Cumanus und Felix eine gefährliche Wendung nehmen, mit bewaffneter Macht einschreitet [4]), ohne daß er, wie es scheint, für diesen speciellen Fall vom Kaiser beauftragt, oder von den Procuratoren zum Beistande aufgefordert war. Dadurch konnte indeß die Auctorität des Procurators um so weniger beeinträchtigt gelten, als selbst die Statthalter benachbarter größerer Provinzen zum wechselseitigen Schutz verpflichtet waren.

Sechstes Kapitel.

Staatsrechtlicher Zustand der strengunterthänigen Provinzialstädte.

Jedes durch Entscheidung der Waffen den Römern unterworfene Volk fällt mit seiner ganzen Habe dem freien Ermessen der Sieger anheim [5]). Dieser Grundsatz galt für die Provinzen, wie er früher bei Italien in Anwendung gekommen war. Allein Rom machte von seinem äußersten Recht nur

[1]) Tac. Hist. I, 11.

[2]) Ioseph. antiq. Iud. XVIII, 1 προσθήκη τῆς Συρίας.

[3]) Acta Apostol. 21 sqq. [4]) Tac. Ann. l. c.

[5]) Gaius II, §. 69. Fr. 5, §. 7 D. de acquirendo rer. dom. (14, 1). Pompon. fr. 20, §. 1. D. de capt. et dom. (49, 15).

selten Gebrauch. Gewöhnlich blieben die Provinzialen persönlich frei und behielten vom Anfang an ihr Eigenthum, namentlich das Privatgrundvermögen, oder erhielten es aus den Händen der Römer zurück [1]); aber sie wurden für sich selbst und ihren Boden tributpflichtig, sie zahlten in der Regel zwei directe Abgaben, eine Kopfsteuer und eine Grundsteuer. Es gehörte zu den Ausnahmen, wenn ein Land nur einer dieser beiden Lasten unterworfen war [2]). Nicht nur dieselben Provinzen mußten beide Steuern entrichten, sondern auch dieselben Personen, falls sie neben dem unbeweglichen Vermögen auch bewegliches besaßen [3]). Die Höhe der Kopfsteuer zu bestimmen, diente ein Census [4]), nach welchem in den verschiedenen Communen durch eigene Behörden die Abgabe von den Einzelnen erhoben und von den römischen Provinzialmagistraten mit Schärfe beigetrieben wurde [5]). Das Kopfgeld hat daher eigentlich den Charakter einer Vermögenssteuer, für welche nur diejenigen Gegenstände nicht berechnet wurden, welche der Grundsteuer unterworfen waren [6]). Durch das Tributum Capitis sollten vorzüglich die Capitalisten getroffen werden. Gewiß war diese Abgabe nach Verhältnissen und Zeiten sehr verschieden: in Syrien und Cilicien betrug sie ein Procent von dem Vermö-

[1]) Cic. in Verr. III, 6. Appian. B. C. II, 140.

[2]) Wie z. B. das pergamenische Asien, App. B. C. V, 4.

[3]) Cic. in Verr. III, 6. II, 53. App. Pun. 135.

[4]) Cic. in Verr. II, 53. App. B. C. V, 4. Daß das Kopfgeld für die Aermsten und Reichsten gleich gewesen, wird durch den Census widerlegt, und folgt nicht aus dem Didrachmum der Juden, welches anderer Natur war als ein Kopfgeld.

[5]) Cic. ad divers. III, 8.

[6]) Selbst von dem Reingewinn der possessiones auf dem ager publicus zahlte man keine Vermögenssteuer, weil von diesen Besitzungen ein Zehnte entrichtet wurde.

gen [1]), und wird hier als unerschwinglich beklagt [2]). Vespasian soll in Aegypten selbst die Bettler mit dem Kopfgelde nicht verschont haben [3]).

Die zweite Hauptabgabe war die Grundsteuer. Für den römischen Staat wurden, nach der Eroberung eines Landes, meistens nur die Domänen der entsetzten Könige eingezogen, oder die Gemeindeländereien solcher Städte, welche eine härtere Behandlung verschuldet hatten [4]). Häufig nahm der römische Staat auch bei dem Weidelande ein Eigenthumsrecht in Anspruch; indeß nur jene erstern Aecker wurden förmlich zum ager publicus Romanus geschlagen und demgemäß behandelt. Die Privatgrundstücke dagegen blieben regelmäßig in den Händen derer, welche sie vor der Eroberung besessen hatten, aber sie wurden einer römischen Grundsteuer unterworfen [5]). Und das bildet den wichtigen staatsrechtlichen Unterschied zwischen dem italischen und dem Provinzial-Boden: jener ist steuerfrei, dieser steuerpflichtig [6]). Wie der römische Bürger vor dem Provinzialen sich durch höhere Rechtsfähigkeit auszeichnet, so auch der italische Boden vor dem der Provinzen. Das Provinziallland ist, der Regel nach, nicht des quiritarischen Eigenthums fähig; es kann nicht nach römischem Civilrecht erworben und veräußert werden, denn die usucapio, die mancipatio und andere rechtliche Formen, durch welche streng-römisches Eigenthum entsteht, sind bei ihm unzulässig [7]). Fer-

---

1) App. Syr. 50. 2) Cic. ad Attic. V, 16. 3) Dio 66, 8.

4) Cic. adv. Rullum I, 2. II, 19. Tac. Ann. 14, 18. Hygin. de limitib. ed. Goes. p. 210. Cic. in Verr. III, 6.

5) Aggen. in Front. ed. Goes p. 46.

6) Simplic. ed. Goes p 76. Cic. ad Q. frat. I, 1, §. 11.

7) Gaius II, 46. Cic. pro Flacco 32.

ner können Provinzialländereien nicht im römischen Census berechnet werden [1]); und endlich die römischen politisch religiösen Gebräuche finden auf den Provinzialboden keine Anwendung [2]); juristische Fictionen mußten ihn erst für die Anstellung von Auspicien geeignet machen [3]). Trotz dem war jedoch das Recht welches der Einzelne an seinem Acker behielt, ein wirkliches Eigenthumsverhältniß [4]), und keineswegs ein Besitzstand, wie ihn der Staat vom Ager Publicus verlieh, bei dem er sich das Eigenthumsrecht vorbehielt. Denn alle Provinzialen, denen ihre Grundstücke gelassen oder zurückgegeben waren, hatten diese, obgleich nicht in römischem, doch in vollem natürlichen Eigenthum. Ja trotz der staats- und civilrechtlichen Nachtheile, welche diese Ländereien trafen, wurden sich doch häufig von Römern erworben, obgleich ihre Natur sich dadurch nicht änderte, und Römer so gut, wie Landeseingeborene, von ihnen die Grundsteuer entrichten mußten.

Die Grundsteuer wurde auf verschiedene Weise in den verschiedenen Provinzen erhoben. Entweder hatten die Pflichtigen einen Theil vom Ertrage ihrer Grundstücke abzugeben [5]); bei

---

[1]) Cic. l. c. Festus s. v. censui censendo.

[2]) Plin. epp. X, 59. Gaius II, 7.

[3]) Servius ad Aen. II, 178. Dio 41, 43. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 224.

[4]) In Italien konnte das Landeigenthum nicht mit Grundsteuer beschwert werden; bloß die possessiones auf dem ager publicus waren einem Zehnten unterworfen. Um die Grundsteuer in den Provinzen zu erklären, fassen selbst römische Schriftsteller das Verhältniß der Provinzialen zu ihren Aeckern wohl als **Besitz** (Cic. ad Attic. VI, 1, 12. Simplic. ed. Goes p. 76. Gaius II, 7), was jedoch irrig ist. M. s. v. Savigny über die römische Steuerverfassung in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. VI, S. 355.

[5]) App. B. C. V, 4.

Getreide meistens den Zehnten; von der Wein- und Oelerndte, wie von allen Baumfrüchten, gewöhnlich ein Fünftheil [1]). Die Fruchtquoten wurden, der Regel nach, in Rom von den Censoren jedesmal auf ein Lustrum an die Publicani verkauft [2]), welche, gegen Erlegung einer runden Summe, das Recht der Erhebung erhielten [3]). In manchen Ländern wurden diese Naturalabgaben zu Gelde angeschlagen, welches die Communen zusammenbrachten. Die letztere Weise der Erhebung des Zehnten und Fünften fand sich in Spanien und bei den meisten punischen Völkern [4]); das baare Geld ward, wie bei der Kopfsteuer, von den römischen Quästoren in den Provinzen selbst erhoben. Die erste Art der Grundsteuer hieß vectigal incertum, da ihre Höhe von dem jedesmaligen Ertrage abhing, die letztere vectigal certum [5]). Schon gegen Ende des Freistaats trat für mehrere Länder eine fixirte Geldsumme an die Stelle des Naturalzehnten, so durch Cäsar in der Provinz Asia [6]). Härte und Druck der Staatspächter hatten zu dieser Aenderung geführt, welche eine große Erleichterung der Provinzen war. Es gehört zu den Wohlthaten der Monarchie, daß die Naturalzehnten immer mehr und mehr einer fixen Grundsteuer wichen [7]). Eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Ab-

---

[1]) App.B. C. II, 140. Hygin. ed. Goes p. 198. App. B. C. I, 7

[2]) Das war die censoria locatio. Cic. in Verr. III, 6, z. B. für Asia vermöge der Lex Sempronia.

[3]) Eine Ausnahme bildete Sicilien, wo der Getreidezehnte im Lande selbst durch eigene Censoren, der Wein-, Oel- und übrige Fruchtzehnte zu Rom durch römische Censoren verkauft wurde. Cic. in Verr. III, 6. 7.

[4]) Cic. l. c. [5]) Auch vectigal stipendiarium, l. c.

[6]) App. B. C. V, 4.

[7]) Hygin. bei Goes p. 198.

gaben konnte nur durch eine genaue Verzeichnung und Abschätzung der Vectigalgrundstücke erreicht werden; zu diesem Zwecke dienten die großen Vermessungen, welche Augustus veranstaltete [1]. Agrippa's geographische Arbeiten [2] bezogen sich unstreitig gleichfalls auf jenes umfassende Unternehmen das eine lange Reihe von Jahren zu seiner Beendigung erfordern mußte. Ueberall ward die Beschaffenheit des Bodens zum Maßstabe der Leistungen genommen, man theilte die Grundstücke, nach ihrer Fruchtbarkeit, in gewisse Classen: in Aecker des ersten und zweiten Ranges [3]. Der Census, den Augustus in Gallien [4] und in Palästina [5] veranstaltete, stand wahrscheinlich mit dieser Umgestaltung der Grundsteuer in Verbindung [6]. Die fixirte Grundsteuer bestand übrigens schon zur Zeit August's nicht überall in baarem Gelde, sondern einigen Ländern, namentlich Africa und Aegypten, war statt der veränderlichen Ertragsquote ein bestimmter Getreide-Canon für den Bedarf der Hauptstadt auferlegt [7]. Auch dies war für die Provinzen immer noch vortheilhafter als die stets schwankende Einbuße, wobei man nie wußte, was man hatte, und den reichlichen Gewinn jedesmal theilen mußte. — Fast noch drückender als diese regelmäßigen Abgaben waren die außerordentlichen Leistungen, wozu die Provinzialen häufig genöthigt wurden. Bei Getreidemangel in Italien hatten sie, auf Beschluß des Senats, einen zweiten Zehnten zu liefern,

---

[1]) Isidori orig. V, 36. Cassiodor. III, 52. Vgl. v. Savigny röm. Steuerverfassung in: Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VI, S. 350.
[2]) Plin. N. H. III, 3. [3]) Hyginus bei Goes. p. 198.
[4]) Dio 53, 22. [5]) Lucae evang. c. 2.
[6]) M. s. den Excurs über den Census des Augustus.
[7]) Tac. Ann. XII, 43. VI, 13. Aurel. Vict. 1. Ascon. in Cic. Verr. ed. Orelli p. 205. Burmann de vectig. p. 27.

freilich gegen baare Bezahlung, aber den Preis bestimmte Rom[1]). Außerdem war der Statthalter, während des Freistaats, angewiesen, den Bedarf an Getreide für sich und sein Gefolge von den Provinzialen zu fordern, und da es ihm freigestellt blieb, statt der Naturallieferung sich mit einer Summe Geldes abfinden zu lassen[2]), so war der Willkür und den Erpressungen ein weiter Spielraum gegeben[3]). Die Kaiserzeit hat sich, durch strengere Beaufsichtigung der Statthalter und durch genauere Bestimmung der Provinzialleistungen, heilsam bewiesen[4]).

Außer dem Fruchtertrage des Provinzialbodens waren die innern Schätze desselben, falls sie benutzt wurden, abgabenpflichtig. Jeder Eigenthümer konnte auf seinen Aeckern Marmorbrüche, Kreide- und Thongruben eröffnen, nach Salpeter, Schwefel, Alaun, Steinsalz u. s. w. graben lassen; ja er hatte das Recht, Gruben zur Gewinnung edler wie unedler Metalle anzulegen. Die Befugniß, welche der Einzelne zur Zeit des Freistaats hatte, hob auch die Monarchie nicht auf. Ja bei Neukarthago bemerkt Strabo[5]), daß die Silbergruben hier wie anderwärts erst später in Privatbesitz übergegangen seien. Tiberius freilich nahm vielen Communen und einzelnen Besitzern, außer andern Vorzügen, auch das Recht, Bergwerke zu besitzen[6]). Allein diese Beschränkung war doch nichts we-

---

[1]) Cic. in Verr. III, 35. 70. [2]) Cic. in Verr. III, 81. 82.

[3]) Ascon. in Cic. Verr. I, p. 185 ed. Orelli. [4]) Dio 53, 15. 60, 25.

[5]) Strab. III, p. 148. — Die Silbergruben von Neukarthago, in denen 40,000 Menschen beschäftigt waren, gewährten dem römischen Freistaat einen täglichen Reinertrag von 25,000 Drachmen. Polyb. bei Strab. l. c.

[6]) Suet. Tib. 49. Die Stelle beweis't gerade das Gegentheil von dem, wofür sie wohl angeführt wird. Denn wie die Entziehung der Immunität nicht allgemein war, so auch die der Metallgewinnung nicht.

niger als allgemein: viele ausdrückliche Zeugnisse [1]), namentlich die Stellen der Gesetzbücher, welche von den Abgaben des Grubenbetriebs handeln [2]), belehren uns, daß nach wie vor im Allgemeinen jedem Provinzialen das Recht verblieb, alles das auf seinen Grundstücken zu Tage zu fördern, was den Alten unter den Begriff der metalla fiel. Selbst Goldgruben befinden sich noch unter den Kaisern in den Händen von Privaten [3]). Indeß wird doch, seit dem Beginn der Monarchie, die Gewinnung der edlen Metalle, namentlich des Goldes, immer mehr ein Vorrecht des römischen Staats [4]). Die Nachrichten von den Abgaben des Grubenbetriebes stammen meistens aus constantinischer und noch späterer Zeit. Es wird eines Canons gedacht, der von dem Reinertrage entrichtet werden mußte [5]), über dessen Höhe wir jedoch nur in einzelnen Fällen Auskunft erhalten [6]).

Außer den Abgaben von den Privatgruben der Provinzialen bezogen aber die Römer von jeher in den Provinzen bedeutende Einkünfte aus Bergwerken, die sie hier als ihr Staatseigenthum in Besitz genommen oder neu eröffnet hatten. Rom entschied in dieser Hinsicht wie gewöhnlich über den Provinzialboden. Es eignete sich diejenigen Gruben an, welche auch früher nicht einzelnen Privaten, sondern abgesetzten Königen und Dynasten gehört hatten, oder welche Staatseigenthum der aufgehobenen Republiken gewesen. In Macedonien ließ man di

[1]) Tac. Ann. VI, 19. Plin. N. H. 34, 2. 49. Plut. Crass. 2.

[2]) Vgl. Ulpian. fr. 17, §. 1. D. de verbor. signif. (50, 16).

[3]) Tac. Ann. VI, 19 [4]) Strab. IV, p. 208. III, p. 148.

[5]) L. 4. C. Th. de metallis (10, 19).

[6]) So kommt als Abgabe der Zehnte vom Werth des gebrochenen Marmors vor. L. 3. C. Iust. de metallis (11, 6).

Eisen- und Kupfergruben den Eingebornen und untersagte ihnen anfangs bloß den Betrieb der Gold- und Silberbergwerke [1]), welche ein Privateigenthum der macedonischen Könige gebildet hatten [2]); nur diese Gruben wurden hier mit den übrigen Domanialgütern zum römischen Ager Publicus geschlagen. Eben so eignete sich Rom den Besitz der einträglichen Bergwerke in Spanien an, welche größtentheils die Karthager hier eröffnet und besessen hatten [3]). Auch die dortigen Goldwäschen an Flüssen und Waldbächen [4]) standen vermuthlich im Eigenthum des römischen Staats [5]). Die Benutzung der Bergwerke geschah, wie bei andern Theilen des Staatseigenthums, durch das bekannte Verpachtungssystem, welches gerade hierbei höchst nachtheilig war. Das Recht des Betriebs und der Gewinn bestimmter Gruben wurde, gegen eine jährliche runde Summe, Generalpächtern überlassen [6]), denen man bloß die Bedingung auflegte, nicht über eine bestimmte Zahl Arbeiter anzustellen [7]). Natürlich artete deshalb der Grubenbetrieb in Raubbau aus. Auch diese Benutzung des Bergbaues von Seiten des Staats ging größtentheils aus der Republik in die Monarchie über. Verpachtete Staatsgruben erwähnt noch Plinius [8]), und selbst die Benutzung von Sträf-

[1]) Liv. 45, 29.

[2]) Diodor. fragm. T. X, p. 228 ed. Bip. Strab. VII, p. 323.

[3]) Plin. N. H. 33, 31. Diod. V, 38. Man legte aber auch neue Gruben an, Liv. 34, 21.

[4]) Plin. N. H. 33, 21. Strab. III, p. 146.

[5]) Marcianus fr. 4, §. 1. D. de divisione rerum (1, 8).

[6]) Strab. IV, p. 205. XII, p. 562. So ward es auch bei den Salinen gehalten, Cic. pro lege Manilia c. 7. Auch die kretischen Schleifsteingruben wurden unter gewissen Bestimmungen verpachtet. Fr. 1, §. 15. D. de publican. et vectigalib. (39, 4).

[7]) Plin. N. H. 33, 4 §. 21. [8]) Plin. N. H. 33, 7.

lingen zu den Grubenarbeiten führte nicht sogleich eine Aenderung herbei, denn die zum Bergbau Verdammten wurden vom Staat den Staatspächtern übergeben [1]. Die Versuche durch Soldaten in den Provinzen nach Metallen graben zu lassen [2], scheinen ohne große Erfolge geblieben zu sein. Erst später, — seit wann, ist ungewiß, — wurden eigene Bergwerksbeamte angestellt, unter deren Aufsicht Sclaven, Frohnarbeiter und Tagelöhner für unmittelbare Rechnung des Staats arbeiteten [3].

Zu den schmerzlichen Verlusten, welche die Länder durch Verwandlung in römische Provinzen erfuhren, gehörte es, daß ihre Zölle Staatseigenthum der Römer wurden. Unter den Begriff von portorium fällt nicht bloß die Abgabe, welche in den Häfen und an den Grenzen eines Landes, bei der Ein- und Ausfuhr steuerbarer Waaren, entrichtet wurde, sondern auch alles, was bei dem Transport im Innern, an den Thoren der Städte, als Weg- und Brückengeld bezahlt werden mußte [4]. Rom eignete sich nicht bloß alle Abgaben dieser Art an, welche in den Provinzen vor der Eroberung bestanden hatten, sondern übte auch das Recht, neue Zölle anzulegen. Für Italien wurden die Portoria im Jahre 694 abgeschafft, aber der Beginn der Monarchie stellte sie wieder her [5]; in den Provinzen fehlte der Grund einer solchen momentanen Befreiung. Zu den einträglichsten Zöllen, welche Rom bezog, gehörten die

[1]) So finden wir es bei den Sandarachgruben in Pontus, Strab. XII, p. 562.

[2]) Tac. Ann. XI, 20.

[3]) M. s. Reitemeier, Bergbau der Alten S. 99.

[4]) Senec. de constant. 14. Herodian. II, 4. Ulpian. fr. 21. D. de donat. inter vir. et uxor. (24, 1). Burmann. de vectig. p. 54.

[5]) Vgl. oben S. 149.

Seezölle Siciliens, namentlich der von Syracus[1]), die vorderasiatischen[2]), und vor allen seit Augustus die ägyptischen Zölle[3]). Letztere waren deshalb so einträglich, weil durch Aegypten über Alexandrien der Transport der meisten Luxusgegenstände ging, welche sämmtlich einer sehr hohen Abgabe unterlagen[4]).

In der Regel waren alle Gegenstände des Luxus und des Bedarfs, welche sowohl in Italien als in den Provinzen ein- und ausgeführt wurden, steuerbar[5]); ob man damit Handel trieb oder nicht, scheint keinen Unterschied gemacht zu haben. Auch für Sclaven und Lustknaben mußte ein Zoll bezahlt werden[6]). Die Abgabe bestand in Procenten vom Werthe der Steuergüter und war unstreitig nach bestimmten Classen derselben verschieden. Gleichfalls war sie nicht überall und zu allen Zeiten dieselbe. Im Hafen von Syrakus wird, zur Zeit des Verres, ein Zoll von fünf Procenten erwähnt[7]); unter den Kaisern ist häufig von einer Quadragesima (d. i. drittehalb Procenten) die Rede[8]). Auf Luxussachen ruhete aber, namentlich unter den Kaisern, eine viel höhere Steuer. Frei von Abgaben waren die Heere, in Bezug auf alle Sachen ihres

---

1) Cic. in Verr. II, 75.

2) Cic. adv. Rull. II, 29. pro lege Manil. 6.

3) Strab. XVII, p. 800. 813. 815.

4) Strab. XVII, p. 798. vgl. Plin. N. H. XII, 32.

5) Viele Steuergegenstände sind aus Cicero (in Verr. II, 72) durch Verres Zollbetrug bekannt. Ein größeres Verzeichniß findet sich in den Digesten. Fr. 16, §. 7. D. de publicanis et vectig. (39, 4).

6) Quinctil. declam. 359. Suet. de clar. rhetorib. 1.

7) Cic. in Verr. II, 75.

8) So in Asien, Suet. Vespas. 1. In Gallien, Orelli inscript. Nr. 3344. 459. Vgl. Quinctil. l. c. Symmach. epp. V, 63.

Bedarfs; ebenso die Statthalter und Gesandten bei ihren Reisen in die Provinzen [1]). Auch der reisende Privatmann zahlte nichts für die unentbehrlichsten Gegenstände, welche er mit sich führte [2]). Steuerfreiheit in weiterm Umfange wurde verdienten Männern als Auszeichnung durch einen Senatsbeschluß ertheilt [3]). — Die Benutzung dieses bedeutenden Regals von Seiten des Staats geschah vermittelst der Publicani. Diese erkauften für eine bestimmte Summe die Erhebung der Zölle und stellten zu dem Zweck die Zöllner und Unterbedienten an [4]), welche der Staat durch Gesetze schützte und mit Vollmachten versah, wodurch sie, gleich ihren Collegen neuerer Zeit, den Reisenden häufig sehr lästig fielen [5]).

Zu den Lasten der Provinzialen ist auch der Kriegsdienst in den römischen Heeren zu rechnen. Während des Freistaats bilden ihre Contingente die Hülfscohorten; aber schon seit Augustus dient ihre Mannschaft auch in den Legionen. Von dieser Zeit an erschien die Kriegspflicht den Provinzialen minder drückend [6]), da auch ihnen die Aussicht auf höhere Kriegsehre und auf reichlichern Lohn eröffnet war. Außerdem fanden manche eigenthümliche Verhältnisse der Nationen schonende Rücksicht: wegen ihrer Religion waren die Juden von der Militärpflicht befreit [7]). In der Regel fanden sich genug Freiwillige, und mehrere Völker, wie namentlich die Germanen,

[1]) Tac. Ann. XIII, 51. Fr. 9, §. 7. D. de publican. et vectigal. (39, 4).

[2]) Quinctil. declam. 359. [3]) Philostrat. v. Apollon. I, 25.

[4]) Die portoriorum exactores.

[5]) Cic. ad Quint. fr. I, 1. Plutarch. de curiosit. T. VIII, p. 60. ed. Rsk. Nonius Marcell. v. Telonarios.

[6]) In Pannonien und Dalmatien soll allerdings die Aushebung den Aufstand mit zum Ausbruche gebracht haben, vgl. oben S. 7.

[7]) Ioseph. antiq. Iud. XIV, 10, §. 11 — 19.

drängten sich zu den römischen Waffen. Was jetzt noch schmerzte, war besonders die politische Maßregel, wonach man die in einer Provinz Ausgehobenen in entferntere Länder versetzte, während man Fremdlingen deren Heimath als Standort anwies. Aber der römische Kriegsdienst gewährte ihnen, abgesehen von andern Vortheilen, gewöhnlich auch die Civität, und für diesen Vorzug war nicht leicht ein Provinziale unempfindlich. Von strengen Maßregeln bei Aushebungen ist weniger in den Provinzen als in Italien und Rom [1]) die Rede.

Trotz ihrer Lasten und Pflichten behielten selbst die gewöhnlichen Provinzialcommunen gewisse Freiheiten und Rechte, welche über manche ihrer Zustände den Schein von Unabhängigkeit verbreiten. Was zuvörderst die Religionsangelegenheiten der Provinzialen betrifft, so ist die ihnen verstattete Freiheit selbst mehr als bloßer Schein. Sogar die Religionen monotheistischer Richtung wurden in den Provinzen geschützt, wie in Rom geduldet, so lange sie nicht mit dem römischen Staate in feindlichen Gegensatz traten. Polytheistischem Dienst jeglicher Art mochte vollends jeder anhängen und ihn selbst nach Rom übertragen [2]), falls die Zusammenkünfte der Religionsgenossen nicht staatsgefährlich und die Cultushandlungen den Sitten nicht nachtheilig waren. Ungestört verharrte man in den Provinzen bei den altväterlichen Religionen, und die Statthalter waren angewiesen, das Eigenthum der Tempel und ihre Gerechtsame zu schützen [3]). Die Verbindungen mehrerer Städte zu gemeinsamer Festesfeier bestanden fort [4]); ja sie wurden

[1]) Hier besonders nach der Niederlage des Varus, vgl. oben S. 107.

[2]) Tertull. apolog. c. 24.

[3]) Aggen. Urbic. ed. Goes. p. 74. Tiberius schränkte nur den Mißbrauch des Asylrechts ein, Tac. Ann. III, 60—63.

[4]) Vgl. Van Dale diss. IX, p. 274 sqq. Eckh. D. N. IV, p. 208.

selbst da nicht verboten, wo sie zugleich Völkerbündnisse politischer Art waren. Noch weit in die Kaiserzeit hinein reichen die Zeugnisse von den Panionien[1]), von der Achäer-Versammlung zu Aegium[2]), dem böotischen Bunde bei Coronea[3]), den Amphiktyonien[4]) und andern religiös-politischen Vereinen. Natürlich trat jetzt das Politische durch die religiöse Festeslust dieser Verbindungen ganz in Schatten. Ihre Berathungen und Beschlüsse konnten bloß Privathändel über bedeutungslose Gegenstände zur Entscheidung bringen[5]), und wenn die Kaiser Rescripte an sie richteten[6]), so geschah das nur, um ihre Bestimmungen schneller zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Was die Verfassung anlangt, so ist, mit Ausnahme der liberae civitates, gerade den streng unterthänigen Städten am meisten aus ihrem Zustande vor der Eroberung geblieben[7]). Jede Provinzialstadt bildet fortwährend ein eigenes Gemeinwesen, — zuweilen mehrere in derselben Ringmauer[8]) —; sie hat ihr Communaleigenthum, das häufig in Capitalien, stets in öffentlichen Gebäuden und Ländereien besteht: sie übt das Recht, ihre Bürger zum Behuf der städtischen Lasten zu

---

[1]) Strab. VIII, p. 384. XIV, p. 639. Philostrat. v. Apollon. IV, 5.

[2]) Paus. VII, 24. [3]) Paus. IX, 34. Boeckh C. I. p. 726.

[4]) Paus. VII, 24. X, 8.

[5]) Van Dale diss. p. 394. Eckh. D. N. II, p. 507.

[6]) Fr. 37. D. de iudiciis et ubi quisque (5, 1). Fr. 1 u. fr. 25. D. de appellationib. (49, 1).

[7]) Die begünstigten Communen konnten mancher Vorzüge nicht theilhaftig werden, ohne Aufopferung ihrer frühern Verfassung.

[8]) So Alexandrien, Strab. XVII, p. 797. Ioseph. ant. Iud. XIV, 7, §. 2. Cäsarea und andere Städte. Die Juden bilden überall, in den Städten der Provinzen, eine abgesonderte Genossenschaft unter eigenem Oberhaupte.

besteuern, und besitzt die Befugniß, Fremde zu Genossen ihrer Commune aufzunehmen[1]). Fast überall haben sich die Formen der frühern städtischen Organisation erhalten: in den hellenischen und hellenisirten Ländern finden wir fortwährend eine Volksversammlung[2]), einen Rath und die Namen der alten Magistraturen. Noch immer ist der Unterschied der ionischen und dorischen Verfassung erkennbar: Archonten, Strategen, Ephoren, Kosmen, Prytanen und andere erscheinen nach unzähligen Münzen und Inschriften der Kaiserzeit. Ja diese Magistrate werden nach wie vor von den Bürgern gewählt[3]), und die ersten Beamten dienen noch zur Bezeichnung des Jahrs. Schon die Allgemeinheit dieser Erscheinung, namentlich in dem hellenisirten Asien, macht die Ansicht höchst unwahrscheinlich, welche jene alten Magistrate bloß als Ausnahmen betrachtet, die sich allein in den mit der libertas beschenkten Städten fänden; es treten uns aber noch vielfältig die alteinheimischen Beamtennamen in solchen Communen entgegen, denen jener Vorzug nicht zu Theil geworden. Seltener als in Asien ist es freilich in den übrigen Theilen

---

[1]) In Bithynien können jedoch, nach der Lex Pompeia, nur Bürger, anderer Städte derselben Provinz aufgenommen werden, Plin. epp. X, 114.

[2]) Aus den letzten Zeiten der Republik: Cic. in Verr. II, 67. I, 27. Später: unter andern nach einer Inschrift bei Belley, in den Memoires de l'academ. des Inscr. T. 37, p. 401. Dodwell's tour through Greece T. II, p. 248. Vgl. Dio Chrys. 34, p. 418.

[3]) So wenigstens in Africa, L. 1. C. Th. quemadmodum munera civilia (12, 5), und zwar nach altem Brauch. Indeß herrscht dabei Verschiedenheit: der Irenarch wird durch Deputirte verschiedener Städte gewählt und vom Statthalter bestätigt. Aristides, orat. T. I, p. 338, ed. Jebb.

des römischen Reiches der Fall; aber wir finden doch in Africa die Suffeten [1]), und gleichfalls in Aegypten [2]) und in Gallien alte Magistrate [3]). Spanien hat sie allerdings nicht mehr; aber dies Land erfuhr auch solche Verheerungen und Umgestaltungen, daß hier die Communen fast durchgängig neue Schöpfungen der Römer mit italischen Verfassungsformen wurden. In den östlichen Provinzen dagegen ist die Anzahl der romanisirten Städte anfangs sehr gering, und sie bleibt dort, bis auf die völlige Umgestaltung der Provinzialverhältnisse, verhältnißmäßig sehr beschränkt. Die Namen italischer Magistrate sind kein Einwurf dagegen: denn seit Trajan wird es üblich, auch die Behörden der unterthänigen Städte mit den Namen der Colonial- und Municipal-Magistrate zu bezeichnen; Strategen, Archonten und Ephoren werden zu Duumvirn und die Buleuten zu Decurionen [4]).

Mit dem Schein und den Formen der städtischen Freiheit steht allerdings ihr Wesen in starkem Widerspruch. Von ihren frühern Einrichtungen blieb den Communen natürlich nur so viel, als mit den Maßregeln der Ruhe und Sicherheit des Landes, nach römischem Ermessen, bestehen mochte. Das in Folge der Eroberung für jede Provinz erlassene Grundgesetz ordnete alle Hauptverhältnisse der Städte; nachfolgende Gesetze, welche zu Rom eigens für die Provinzen erlassen wurden [5]), Edicte der Statthalter und Rescripte der Kaiser, dienten als ergänzende Rechtsbestimmungen. Alle Verhältnisse

---

[1]) Maffei Mus. Veron. p. 472. Gruter. p. 470, Nr. 1.

[2]) Strab. XVII, p. 797.

[3]) Nicht bloß zur Zeit Cäsar's, sondern auch später, m. s. Otto de Aedilib. p. 57.

[4]) Plin. epp. X, 63. Vgl. X, 33. und daselbst Gierig.

[5]) Gaius I, §. 183. III, §. 122.

standen unter einer stets wachsamen Aufsicht der römischen Behörden, und dem Statthalter war es überlassen, so oft er es für räthlich erachtete, sich in die innerste städtische Verwaltung einzumischen. Nach Zeit und Umständen, nach Natur und Laune des Proconsuls wurden die Zügel der Regierung schlaffer oder strenger gehalten. Die Provinzialen waren daher, abgesehen von den Hauptbestimmungen des Grundgesetzes, einer steten Steigerung ihrer Abhängigkeit unterworfen. Aehnlich verhielt es sich sogar mit den freien Staaten: diese befanden sich bereits unter Trajan in einem Zustande der Gebundenheit, der uns in vieler Hinsicht einen Maßstab für die unterthänigen Städte unter Augustus giebt. Denn die Schranken, wodurch jene später beengt wurden, sind für diese sicher von jeher vorhanden gewesen.

Schon seit Augustus war die Aufnahme von Fremden in eine Provinzialcommune nicht ohne Einschränkung dem Ermessen der einheimischen Bürger überlassen [1]. Corporationen und Genossenschaften waren in den gewöhnlichen Provinzialstädten verboten [2], selbst in den freien Städten hing ihr Fortbestehen von dem Willen der Kaiser ab [3]. Die Einkünfte der Commune aus gewissen Steuern und andern Gefällen waren ursprünglich durch das Grundgesetz bestimmt; Abänderungen konnten nicht ohne den Statthalter, später nicht ohne den Kaiser, gemacht werden [4]. Die Verpachtung jener Einnah-

[1]) Augustus verbot dem freien Athen, das Bürgerrecht für Geld zu ertheilen, Dio 54, 7. Aus den Digesten erhellt, wie Rom in Bezug auf den Erwerb des Bürgerrechts Bestimmungen erließ, fr. 1. §. 2. D. ad municipales (50, 1).

[2]) Plin. epp. X, 94. [3]) Plin. epp. X, 93.

[4]) Gruter. p. 164. Fr. 10. pr. D. de publicanis (39, 4). Vergl. Dirksens civilistische Abhandlungen II, S. 121.

men [1]) und die Verwaltung des städtischen Vermögens war zunächst in den Händen der einheimischen Magistrate; aber diese standen unter Controlle der römischen Provinzialbehörden. Der Statthalter konnte die Einsicht in das Rechnungswesen der Commune verlangen, falls sie nicht durch eigenes Privilegium davon befreit war [2]). Die Anlage der öffentlichen Gelder ist nicht dem Ermessen der Ortsbehörden allein überlassen [3]). Schenkungen, die der Rath oder die Volksversammlung einer freien Stadt beschließt, bedürfen Trajan's Bestätigung [4]), und zu Bauten, welche eine Kolonie sogar aus eigenen Mitteln bestreiten will, ist dessen Genehmigung erforderlich [5]).

Wie gering die Befugnisse der Volksversammlung, des Raths und der Magistrate waren, läßt sich schon nach dem Obigen vermuthen. Die Wahl der Magistrate war freilich immer noch den Communen überlassen, aber die Fähigkeit zu den städtischen Aemtern und zum Senat war an gewisse Bedingungen geknüpft, welche durch die römischen Grundgesetze der Provinzen festgestellt waren [6]). Aus natürlichen Gründen hoben die Römer überall die aristokratischen Elemente der Städteverfassungen auf [7]): Alter, Vermögen und Stand kamen daher bei Besetzung der Magistraturen und bei dem Eintritt in den

[1]) Fr. 15, §. 10. D. de excusationibus (27, 1). Fr. 13, §. 1. D. de publicanis (39. 4).

[2]) Sogar die Kolonie Apamea beruft sich auf ein solches Privilegium, Plin. epp. X, 53. 54., welches den unterthänigen Provinzialstädten wohl höchst selten ertheilt wurde.

[3]) Plin. epp. X, 63. [4]) Plin. epp. X, 110.

[5]) Plin. epp. X, 90. 91.

[6]) In Bithynien z. B. durch die Lex des Pompejus, Plin. epp. X, 1. 84.

[7]) Paus. VII, 16.

städtischen Senat vorzüglich in Betracht [1]). Die Rechte des Senats und der Volksversammlung waren so beschränkt, daß ihnen nur für die untergeordnetsten Verhältnisse der Commune freie Beschlüsse zustanden. Die häufigsten Zeugnisse ihrer Thätigkeit sind, nach Inschriften [2]), Ehrenbezeugungen, vor allen solche, welche den Kaiser betrafen.

Den Beruf der städtischen Beamten bildeten, außer ihrer Leitung der Senats- und Volksversammlung, größtentheils administrative Geschäfte. Daneben besaßen sie von jeher Antheil an der Rechtspflege. Wie ausgedehnt ihre frühern Befugnisse dieser Art waren, sehen wir bei Sicilien [3]). Freilich ist es gewiß, daß eine solche Theilung der Jurisdiction zwischen den einheimischen und den römischen Behörden nicht in die Kaiserzeit überging; indeß eine beschränkte Rechtspflege übten die erstern auch jetzt noch. Schon der Geschäftsgang bei der römischen Jurisdiction machte das nöthig. Nur einmal alljährlich bereiste der Statthalter die Convente seiner Provinz, um Recht zu sprechen und die Handlungen der freiwilligen Jurisdiction vorzunehmen. Rechtsfälle, welche im Laufe eines Jahres vorfielen und keinen Aufschub duldeten, mußten schon deßhalb der Schlichtung durch die Ortsbehörden entweder gänzlich vorbehalten bleiben, oder wenigstens durch sie vorläufig auf so lange geordnet werden, bis der Statthalter wieder erschien. Außerdem war es Rechtsgrundsatz: »mit den geringfügigen Sachen soll der Präses nicht behelligt werden« [4]). In allen

[1]) Plin. epp. ll. cc.

[2]) Museum Veron. p. 43. Corsini diss. agon. p. 32.

[3]) Cic. in Verr. II, 13.

[4]) L. 8. Th. C. de iurisdict. (2, 1). Vgl. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproc. S. 124.

Provinzen [1]) hatten daher die städtischen Behörden nicht bloß die Einfahung, Bewahrung und vorläufige Verhörung des Verbrechers [2]), sondern über kleinere Frevel, wie Diebstahl und dergleichen, konnten sie selbst richten und bei Sclaven übten sie eine Strafgewalt [3]). Der Grad ihrer Vollmacht in Civilsachen hing großentheils von dem Statthalter ab, und mitunter gestattete ihnen dieser wohl — namentlich zur Zeit des Freistaats — einen solchen Umfang von Befugnissen, den wenigstens die Phantasie der Griechen für Autonomie nahm [4]). Daß es jedoch in der Macht des Präses nicht stand, den Ortsbehörden freie Jurisdiction im höhern Sinn zu gewähren, versteht sich von selbst.

Siebentes Kapitel.

Bevorzugte Provinzialen und Provinzialstädte.

Außer den Personen, welche der römischen Verwaltung und dem Gefolge des Statthalters angehörten, lebten zu jeder Zeit viele Römer in den Provinzen [5]). Die meisten von ihnen trieben Handel und Geldgeschäfte; andere legten sich auf Ackerbau, kauften ausgedehnte Ländereien und ließen diese durch

[1]) In Alexandrien befand sich sogar ein Archidikastes, der nicht den römischen Behörden angehörte, Strab. XVII, p. 797.

[2]) Fr. 3 u. 10. D. de custod. reor. (48, 3).

[3]) Fr. 12. D. de iurisdict. (2, 1).

[4]) Cic. ad Attic. VI, 1, 2.

[5]) Cic. in Verr. II, 3. 77. pro Fonteio 1, 16.

Sclaven bebauen [1]). In Bezug auf städtische Pflichten und Lasten, sowie rücksichtlich der Grundsteuer, waren die römischen Bürger, welche sich in den Provinzen ansiedelten, den eigentlichen Provinzialen gleich gestellt; übrigens bildeten sie einen eigenen Conventus [2]), standen nur unter der Jurisdiction der römischen Magistrate, waren dem römischen Census für die Vermögenssteuer unterworfen, hatten Rechtsmittel gegen den Richterspruch des Statthalters und Schutz gegen Leibes- und Lebensstrafen. Kamen sie nach Rom zurück, so traten sie wieder in ihr früheres Verhältniß zum ius suffragii et honorum. Solchen Römern, welche sich aus Italien in die Unterthanenländer begeben hatten, standen in der Provinz diejenigen Landeseingeborenen gleich, denen hier die römische Civität durch specielle Verleihung ertheilt war. Mitten in einer Peregrinen-Stadt besaßen auch diese vor ihren Stammgenossen den Schutz gegen die Stecken und das Beil des Statthalters, von dessen Richterspruch ihnen Appellation an den Kaiser zustand [3]). In Bezug auf Rom war ihr Verhältniß anders. Nicht immer begriff ihr Bürgerrecht auch das ius honorum [4]): die Fähigkeit, in den Senat zu treten, war manchen Provinzialen ganz versagt [5]), und bei allen, wenigstens später, an die Bedingung eines Grundbesitzes in Italien geknüpft [6]). Auch auf andere Weise, durch Ertheilung der Freiheit, der Immunität, ja der Ritterwürde wurden einzelne Peregrinen in ihrer Heimath begünstigt [7]). Solche Auszeichnungen sind so alt, wie die Er-

[1]) Aggenus ed. Goes. p. 71. [2]) Cic. in Verr. V, 5.

[3]) Act. Apost. c. 16. u. c. 25, 12. [4]) Tac. Ann. XI, 23—25.

[5]) Dio 51, 17.

[6]) Plin. epp. VI, 19. Capitol. Anton. Phil. 11. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 287.

[7]) Ioseph. B. I. II, 14, §. 9.

werbung der Provinzen; selbst die Verleihung der Civität an Provinzialen war schon zu Sulla's und Pompejus' Zeit keine auffallende Erscheinung [1]).

Ungleich wichtiger ist der Vorzug, wodurch Rom ganze Provinzialstädte vor andern auszeichnete. Die Verschiedenheit der Stellung städtischer Communen, welche in Italien größten Theils durch die Lex Julia ausgeglichen war, wiederholte sich in den Provinzen; ja die Verhältnisse gestalteten sich hier durch die staatsrechtliche Ansicht, welche die Römer von dem Provinzialboden hegten, noch mannigfaltiger als dort. Die bevorzugten Städte zerfallen in zwei Hauptclassen: sie sind entweder römische Bürgercommunen, oder mit Privilegien beschenkte Peregrinenstädte. Zu den erstern gehören zuvörderst:

die Colonien in den Provinzen.

Die römischen Colonien der ältern Zeit, welche sich innerhalb der Grenzen Italiens hielten, hatten den Beruf, die Besatzungen eroberter Städte oder die militärischen Posten unter besiegten Völkern zu bilden [2]). Dieser ursprüngliche Zweck tritt gegen Ende der Republik selbst in Italien zurück, und von jeher bei den römischen Colonien in den Provinzen; die militärische Sicherheit der Unterthanenländer beruhte nicht auf den Colonien der Veteranen, sondern auf den Legionen. Den überseeischen Ansiedelungen, welche mit dem Zeitalter der Gracchen anhoben [3]), lag vor allem die Absicht der Machthaber zu Grunde, der dürftigen Bevölkerung Rom's und Italien's Unterhalt zu verschaffen und in der Hauptstadt die große Anzahl der Armen und Müssiggänger zu vermindern, welche hier stets

[1]) Cic. pro Balbo 17. 18. Vgl. Spanh. Orb. Rom. p. 114.
[2]) Dionys. II, 53. 54. VI, 32. 34.
[3]) App. Pun. 136. B. C. I, 24. Vell. Pat. II, 15.

den Gährungsstoff bildeten oder vermehrten: Julius Cäsar verpflanzte 80,000 Bürger in die Provinzen; Karthago und Korinth wurden von ihm erneuert [1].

Bei weitem größer war die Zahl der Römer und Italiener, welche Augustus auswärts ansiedelte. Africa, Sicilien, Macedonien, Spanien, Gallia Comata und Narbonensis nebst andern Ländern erhielten von ihm römische Pflanzstädte [2]. Sehr ansehnliche Gründungen erfolgten bald nach dem actischen Siege, die meisten aber im Jahre 739 [3]. Am reichlichsten ward Spanien und Africa damit versehen; in Aegypten wurden keine Colonien angelegt; aber durch das ganze hellenisirte Asien waren sie zerstreut, obwohl viele hier erst nach Augustus gegründet wurden [4].

Die Bestandtheile dieser Colonien waren verschiedener Art. Häufig wurden sie von Soldaten gebildet, welche Augustus auch in den Provinzen ansiedelte [5]; entweder weil Italiens Boden nicht ausreichte, um allen Ansprüchen auf Ackeranweisungen zu genügen, oder weil die Legionen an dem Orte gefochten hatten, welcher auf glänzende Weise verewigt werden sollte. Letzteres war der Fall bei der Colonie Paträ, deren Kern aus einem Theile des Heeres bestand, mit welchem Augustus bei Actium den Sieg errungen [6]. Zu Philippi wurde eine Cohors praetoria emerita angesiedelt [7]; auf dem Gebiet der Salasser stiftete der Kaiser im Jahre 729 die Colonie

---

[1]) Suet. Caes. 42. Dio 43 50 Strab. XVII, p. 833. u. VIII, p. 381.

[2]) Monum. Ancyr. p. 176. l. 34.

[3]) Dio 54, 23. Monum. Ancyr. l. c.

[4]) M. s. die Aufzählung bei Onuphr. Panvin. p. 860. und nach Münzen bei Eckh. D. N. IV, p. 465.

[5]) Hygin. de limitib. ed. Goes p. 160. [6]) Strab. VII, p. 387.

[7]) Plin. N. H. IV, 18. Eckh. D. N. II, p. 75.

Augusta Praetorianorum [1]), und gleichzeitig gründete er in Lusitanien mit Veteranen, welche hier gekämpft hatten, die Colonie Augusta Emerita [2]). Die Bevölkerung der auswärtigen Pflanzstädte bildeten zum Theil auch solche Italiener, welche, in Folge der Ackeranweisungen an Soldaten, ihre Grundstücke verloren hatten und von Augustus durch überseeische Besitzungen entschädigt wurden [3]). Es traf dies Loos die eifrigsten Anhänger des Antonius; sie erhielten ihre Versorgung zu Dyrrhachium, Philippi und in andern Provinzialstädten. Nach Befestigung der Ruhe und Ordnung in Italien waren es vor allen die Armen der Hauptstadt, mit welchen die auswärtigen Gründungen bevölkert wurden; die meisten unter denen vom Jahre 739 scheinen solche Armencolonien gewesen zu sein. In den römischen Pflanzstädten fanden endlich auch Provinzialen Aufnahme. Nach Karthago sandte Augustus 3000 römische Bürger; gleichfalls zog er hier Bewohner aus der Umgegend zusammen [4]). Eben so vereinigte er mit seinen Colonisten in Paträ Landeseingeborene der kleinen benachbarten Ortschaften [5]). Während des Freistaats entstand durch solche verschiedene Volksbestandtheile der Colonien in den Provinzen, auf ähnliche Weise, wie es früher bei denen in Italien der Fall gewesen war, eine verschiedene staatsrechtliche Stellung der Bevölkerung einer und derselben Stadt. Alle aus Italien wirklich deducirten Colonen bildeten eine römische Bürgercolonie und mithin ein römisches Gemeinwesen. Die ältern Einwohner des Orts oder die herzugezogenen peregrinen Bewoh-

---

[1]) Dio 53, 25. Strab. IV, p 205. [2]) Dio 53, 26.

[3]) Dio 51, 4. Vgl. Abth. I, S. 304.

[4]) App. Pun. 136.

[5]) Strab. VIII, p. 387. Paus. VII (Achaic.), 18.

ner desselben traten aber zu den italischen Colonen in ein Verhältniß, wie es in dem anfänglichen Rom zwischen den Patriciern und Plebejern bestanden hatte. Die Landeseingebornen standen entweder ganz außer dem neuen Staatsverbande, oder machten, im günstigsten Fall, eine Commune für sich aus. Als die frühere Doppelstadt Emporiä im Tarraconensischen Spanien durch Cäsar eine römische Colonie erhielt, so bestanden hier anfangs sogar drei Gemeinwesen neben einander, nämlich außer dem der eingeborenen Spanier das der alten hellenischen Anlander aus Phocäa, und die Commune der römischen Colonisten. In der Folge wurden jedoch zuerst die Spanier und darauf die Hellenen in das Bürgerrecht und die Genossenschaft der römischen Colonie aufgenommen [1]). Unter Augustus scheinen nach und nach alle Peregrinen, welche außer dem römischen Stamm der Colonie zur Bevölkerung des Ortes herbeigezogen wurden, die Civität und Rechtsgleichheit mit den eigentlichen Colonen erhalten zu haben. Von einem Unterschiede zwischen diesen und jenen ist nicht mehr die Rede; sondern die Gesammtheit der Bewohner führt den Namen Colonie, und Auszeichnungen, welche sie erfährt, werden auf alle ausgedehnt [2]).

Das staatsrechtliche Verhältniß einer römischen Pflanzstadt, welches Gellius angiebt, leidet, der Hauptsache nach, auch auf die Provinzialcolonien Anwendung [3]). Eine solche Stadt ist das Abbild Roms im Kleinen, und obwohl es für sie gewisse Schranken gab, welche ein Municipium nicht beengten, so galt doch ihre Stellung als vorzüglicher, wegen der Majestät des

[1]) Strab. III, p. 160. Liv. 34, 9.

[2]) Alle Bewohner von Paträ ohne Ausnahme wurden von Augustus mit der Freiheit beschenkt, Paus. VII, 18.

[3]) Gell. N. A. XVI, 13.

römischen Staats, dessen Absenker sie war. Colonie und Municipium hatten das mit einander gemein, daß sie Communen römischer Bürger waren und wenigstens in der Regel eine Verfassung in italischer Form besaßen. Weder Colonien noch Municipien standen unter der gewöhnlichen Jurisdiction des Statthalters, sondern hatten ihre eigene freie Organisation: sie besaßen eine Volksversammlung und einen Senat; sie wurden von Beamten regiert, die sie sich frei wählten. Ihre Magistrate sind, wie in den italischen Municipien, Duumvirn, Aedilen, Censoren und andere [1]). Allein darin bestand die Verschiedenheit zwischen beiden Arten von Gemeinwesen, daß die Colonie nicht bloß Sprache, Religion und Sitte aus der Mutterstadt in ihre neue Heimath hinüber trägt [2]), sondern auch das gesammte römische Recht [3]). Wenn Massilien, dem Rom die Autonomie ließ, seine altväterlichen ionischen Gesetze bewahrte und sie öffentlich ausstellte [4]), so erblickte man auf dem Markte der römischen Colonie Karthago die Zwölftafelgesetze in Erz eingehauen [5]). Zu der Annahme des römischen Civilrechts war ein Municipium nicht verpflichtet, während in einer Colonie selbst die anfänglich unrömischen Volksbestandtheile daran gebunden waren.

Aus dieser Verfassungs- und Rechtsgleichheit einer Pflanzstadt konnten, unter Umständen, für den einen oder andern Theil der Einwohner Unbequemlichkeiten erwachsen, welche der Blüthe derselben nachtheilig wurden. Dagegen fand Rom ein Auskunftsmittel. Bildeten die Römer in einem colonisirten Orte nicht den bedeutendsten Theil der Bevölkerung, oder mach-

---

[1]) Jede Münz- und Inschriften-Sammlung liefert die Beweise.

[2]) Vgl. Spanh. de usu et praest. numism. p. 564. 582.

[3]) Gell. N. A. l. c. [4]) Strab. IV. p. 181. 179.

[5]) Cyprian. de grat. Dei. Opp. p. 6. ed. Oxon. 1682.

ten örtliche Verhältnisse das Festhalten an heimischen Einrichtungen und Gesetzen räthlich; dann wurde die Stadt wohl von den Bedingungen einer Colonie befreit und für ein Municipium erklärt. So vermochten die Einwohner römische Gesetze und heimische Rechtsnormen mit einander auszugleichen, und aus beiden sich ein eigenthümliches Privatrecht zu gestalten, wie es dem Verkehr einer verschiedenartigen Menschenmenge förderlich war. Einen solchen Wechsel erfuhr Emporiä [1]; nur die italische Verfassungsform blieb ihr [2]. Aber selbst diese konnte störend sein: Rom ertheilte daher auch wohl einer Colonie die Freiheit, mithin die Befugniß, sich eine Organisation nach eigenem Ermessen zu geben. So verfuhr Augustus mit Paträ, dessen griechische Bevölkerung an Zahl die hier angesiedelten Veteranen der zwei und zwanzigsten Legion unstreitig übertraf [3]. Wahrscheinlich fand der Machthaber, daß die italischen Verfassungsorgane den Griechen als Zwang erschienen und viele von dem Zutritt zur Colonie abhielten; um die durch ihre Lage bedeutende Stadt zu heben, ließ er daher der neuen Gründung die Vorrechte einer Colonie, die Civität, und beschenkte sie außerdem mit der Libertas [4]. Die Verpflichtung zum vollständigen römischen Recht konnte selbst bei einer Landstadt in Italien drückend sein, wenn sie vielen eigenthümlichen Ortsrechten hatte entsagen müssen. Vermuthlich

[1] Plin. N. H. III, 4.

[2] Münzen mit einem Quinquennalis bezeugen bei Emporiä italische Magistrate, Eckh. D. N. I, p. 50; sie sind die nothwendige Bedingung jedes Municipiums.

[3] Paus. VII 18. Strab. VIII, p. 387.

[4] Paus. l. c. Keine der vielen Münzen von Paträ enthält eine Spur italischer Magistrate (Eckhel D. N. II, p. 225 sqq.), während die Colonie Korinth, welche nicht zugleich civitas libera war, solche Münzen in großer Menge hat.

aus diesem Grunde ersuchten die Pränestiner Tiberius so angelegentlich, sie aus ihrer Stellung als Colonie in die eines Municipiums zu versetzen [1]). Eben so erklärlich ist aber unter Umständen das Gegentheil. Die Municipien Italica in Spanien, Utica in Africa nebst einigen andern wünschen in das rechtliche Verhältniß von Colonien versetzt zu werden [2]). Die beiden genannten Municipien enthielten eine gemischte Bevölkerung, deren unrömischer aber sehr geringer Bestandtheil an alten heimischen Rechtsgewohnheiten hing. Dadurch mußte eine Trennung der alten und neuen Bewohner herbeigeführt werden, die eine Störung in viele Verhältnisse des Verkehrs brachte. Diesem Uebelstande war abgeholfen, sobald die Communen zu Colonien erhoben wurden und somit eine Gleichförmigkeit des Rechts für alle Bewohner eintrat. Das Verlangen nach völlig römischen Zuständen ist aber eben so erklärlich in Italica, als in Utica: denn dort bestand die gesammte männliche Bevölkerung, und hier der bessere und zahlreichere Theil der Einwohner aus Römern.

Die Rechte und die Pflichten einer Colonie werden bedingt durch ihre römische Civität und durch die Natur des außeritalischen Bodens. Alle Genossen derselben besitzen die Civität und befinden sich daher in den römischen Tribus [3]). Die aus Italien verpflanzten Römer bleiben in derjenigen Tribus, welcher sie bereits früher angehörten, und die aufgenommenen Peregrinen werden in dieselbe oder in

---

[1]) Gell. N. A. XVI, 13. Tiberius gewährte ihren Wunsch.

[2]) Da sie doch suis moribus legibusque uti possent, wie Hadrian bemerkt, Gell. N. A. XVI, 13.

[3]) Vgl. Reinesii epp. 35. p. 236. inscr. p. 197. Orelli inscr. II, p. 31. Chimentelli de honore bisellii p. 7.

eine andere eingeschrieben [1]). Den Colonisten war kein Theil des öffentlichen und Privatrechts der römischen Bürger entzogen, welches unabhängig von dem Wohnsitz in Rom oder Italien bestehen konnte. Nur factisch ist ihnen die Ausübung des ius suffragii erschwert und der Anspruch auf das ius honorum durch Bedingungen beschränkt. Für jenes wird momentane Anwesenheit in Rom, für dieses Uebersiedelung dahin und Grundbesitz in Italien gefordert [2]). Die Pflichten der Provinzialcolonisten sind einmal die der römischen Bürger überhaupt. Jede Colonie ist regelmäßig dem römischen Census unterworfen; der Einzelne zahlt nach Maßgabe seines quiritarischen Eigenthums eine Abgabe, welche wohl Kopfsteuer heißt, aber richtiger eine Vermögenssteuer genannt wird [3]). Ihr war vor allem das baare Geld unterworfen, da die liegenden Gründe einer Provinz nur ausnahmsweise im römischen Census berechnet werden konnten Die Colonisten zahlten zweitens eine Grundsteuer: denn das Verhältniß einer Provinzialcolonie zu ihrem Boden war, wenigstens in der Kaiserzeit, nicht anders als bei jeder gewöhnlichen Provinzial-Stadt. Nach dem allgemeinen Princip, daß der Boden in den Provinzen steuerpflichtig ist, zahlt jeder Grundbesitzer die Grundsteuer, falls er nicht durch ein persönliches Privilegium oder durch ein Privilegium der Commune, zu welcher er gehört, davon befreit ist. Der

---

[1]) Selbst in Italien gehörten nicht immer alle Bewohner einer Colonie derselben Tribus an.

[2]) Wenigstens ist letzter zum Eintritt in den Senat erforderlich.

[3]) Vespasian erließ seiner Colonie Cäsarea in Palästina die Vermögenssteuer, Plin. N. H. V, 14. Paulus fr. 8, §. 7. D. de censibus (50, 15). Der Erlaß dieser Steuer durch den Kaiser spricht für diese Steuerpflicht als Regel.

römische Bürger, welcher sich in den Provinzen ankauft, ist ihr unterworfen, wie der Niedrigste der Provinzialen. Für die Colonien wird letztere Steuer auf das bündigste durch das Vorrecht bewiesen, welches diese Städte ausnahmsweise davon befreit. Augustus gründete die Colonie Heliopolis [1]), aber erst von Severus Alexander erhielt sie das ius Italicum [2]), dessen Bedeutung vorzugsweise Erlaß der Grundsteuer war. Mit demselben Recht wurden Utica, Karthago und Leptis Magna beschenkt, welche lange zuvor römische Colonien waren [3]). Grund- und Vermögenssteuer war also die Regel bei den Colonien; von jener befreiete das italische Recht, von dieser gleichfalls ein eigenes Privilegium. Gänzliche Abgabenfreiheit gewährte die ertheilte Immunität: Plinius unterläßt es nicht, diesen Vorzug durch den Beisatz immunis bemerklich zu machen [4]). Sein Verzeichniß giebt den Beweis, daß so hohe Gunst nur seltene Ausnahme war. Die regelmäßige Verpflichtung zu beiden Abgaben theilten die Colonien mit den Municipien: Hadrian's Verwunderung [5]) darüber, daß einige Municipien Colonien zu werden wünschen, ist nur unter dieser Voraussetzung erklärlich [6]).

[1]) Eckh. D. N. III, p. 334.

[2]) Ulpian. in fr. 1, §. 2. D. de censibus (50, 15).

[3]) Ulpian. fr. 8, §. 11. D. l. c. — Cäsarea wurde durch Titus von der Grundsteuer befreit, fr. 8, §. 7. D. de censib.

[4]) Plin. N. H. III, 3, 4. [5]) Bei Gell. N. A. XVI, 13.

[6]) Wurden die Municipien durch eine solche Veränderung frei von irgend einer Steuer, welche auf ihnen lastete, so war ihr Verlangen nach einer Colonialstellung sehr natürlich. Aus Hadrian's Befremden folgt wenigstens entweder gleiche Besteuerung der Municipien und Colonien oder gleiche Steuerfreiheit derselben. Daß aber an letztere bei den eben so zahlreichen als bedeutenden Municipien und Colonien in Gallien, Spanien und Africa nicht zu denken sei, bedarf keines Beweises.

Municipien.

Wie alle italischen Landstädte, nach dem Bundesgenossenkriege, oft ohne Unterscheidung Municipien genannt werden, so führen auch wohl die Bewohner aller begünstigten Provinzialcommunen, namentlich der Colonien, den allgemeinen Namen Municipes [1]). Nach seiner bestimmten und staatsrechtlichen Bedeutung bezeichnet der Ausdruck Municipium eine Gemeinde von Peregrinen, welche als Gesammtheit in den Verband des römischen Staats mit Civität aufgenommen ist. Eine Provinzialstadt, in welche Rom eine Gesammtheit von Menschen verpflanzt, welche bereits römische Bürger sind, wird kein municipium, sondern eine colonia [2]). Städte, welche den Namen oppidum oder municipium civium Romanorum [3]) führen, treten uns zuerst seit Julius Cäsar in den Provinzen entgegen; der Dictator beschenkte unter andern Gades mit diesem Vorrecht, welches nachher vom römischen Volk bestätigt wurde [4]). Die Erhebung zu Municipien war in der Folge ein Hauptmittel, wodurch Augustus die Verdienste der Provinzialstädte um den römischen Staat, oder vielmehr um ihn selbst belohnte [5]). Ein großer Theil der begünstigten Städte dieser Art, welche

---

[1]) Martial (X, 65.) nennt einen Bürger der Colonie Korinth municeps, und Seneca (Apocoloc.). giebt diesen Namen den Bewohnern von Lugdunum Fr. 1. D. ad municipal. (50, 1.): »Sed nunc abusive municipes dicimus uniuscuiusque cives«. Vergl. Spanh. Orb. Rom. p. 106. 575.

[2]) Es gilt in den Provinzen, was in Italien der Fall war: »municipia extrinsecus in civitatem (Romanam) veniunt, coloniae ex civitate Romana propagatae sunt«, Gell. N. A. XVI, 13.

[3]) Plin. N. H. III, 4. V, 4. [4]) Liv. ep. 110. Dio 41, 24.

[5]) Suet. Aug. 47. Dio 54, 25.

Plinius in den Provinzen aufzählt [1]), verdankt bereits dem ersten Kaiser diesen Vorzug.

Die Municipien in den Provinzen stimmen meistens mit denen in Italien überein. Ihre Genossen gehören dem römischen Staat als Bürger an: sie befinden sich, gleich den Colonisten, in den römischen Tribus [2]), und ihre Civität steht auf gleicher Stufe mit der der Coloniebürger [3]). Die Verfassung und das Beamtenwesen der Municipien wurde anfangs von Rom eingerichtet und der Organisation der italischen Landstädte nachgebildet. Wir finden daher auch in den Provinzialcommunen dieses Namens, neben der Volksversammlung, das Decurionencollegium, und als Magistrate Duumvirn, Aedilen und Censoren, mit denselben Befugnissen, welche den gleichnamigen Beamten auf der Halbinsel zustanden. Wie nämlich den italischen Municipien, nach der ersten Einrichtung, ihre Verwaltung gänzlich überlassen blieb, so waren auch diese Städte in den Provinzen, zur Zeit der ersten Kaiser, frei von aller regelmäßigen Einmischung des Statthalters in ihre innern Angelegenheiten. Ja in Bezug auf die Jurisdiction waren sie, unter Augustus, vermuthlich noch unabhängiger gestellt als die italischen Municipien: denn die Appellation der Provinzial-Municipes von den Duumvirn an den Statthalter tritt erst später hervor [4]).

---

[1]) Plin. N. H. III, 3. 4. V, 4.

[2]) August's Schöpfung so vieler Municipien ist ein Hauptgrund der vermehrten Bürgerzahl unter ihm.

[3]) Natürlich lasten aber auch die Nachtheile des auswärtigen Domicils auf den Municipes, wie auf den Colonisten, Tac. Ann. XI, 23—25. Plin. epp. VI, 19 Vgl. oben S. 232.

[4]) Fr. 21. pr. D. de appellat. (49, 1). Vergl. Bethmann-Hollweg, S. 11.

Was sie von den Bürgern Italiens unterschied, beruhte auf den Nachtheilen ihres entferntern Domicils [1]), und floß aus der Natur des Provinzialbodens. Jeder römische Bürger in den Provinzen zahlte von seinen Ländereien Grundsteuer, falls er nicht durch ein besonderes Privilegium davon befreit war; da er aber außerdem gleich jedem Bürger in Rom die Vermögenssteuer nach dem Census entrichtete, so ruhten auf dem Municeps in den Provinzen zwei Abgaben [2]), während der in Italien nur Eine Steuer trug. Indeß lag hierin keine Ungerechtigkeit, denn was der einen Abgabe unterlag, war von der andern befreit, und ohne dies Steuersystem wären die Grundstücke, welche in den Provinzen kein quiritarisches Eigenthum bildeten, gänzlich abgabenfrei gewesen, während sie in Italien im Census mit berechnet waren. So aber wurden die Capitalisten von der Vermögenssteuer, die Grundbesitzer von der Grundsteuer getroffen.

Nicht in allen Provinzen hat Rom auf gleiche Weise seine Gunst gespendet, und in Bezug auf das ius municipii ist es in einigen eben so freigebig, als in andern karg gewesen. Die meisten Municipien erhielt Spanien, während in dem hellenisirten Asien gar keine erwähnt werden. Zur

---

[1]) Z. B. die Belohnungen, welche auf die Fruchtbarkeit der Ehen gesetzt waren, wurden in Italien schon durch drei, in den Provinzen erst durch fünf Kinder erlangt, Fragm. Vatic. §. 191. 192. 247. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 328.

[2]) Die zweifache Steuerpflichtigkeit ist für die Municipien in den Provinzen um so gewisser, da sie sich sogar bei den Colonien daselbst findet, fr. 8, §. 7. D. de censib. (50, 15). Was übrigens in dieser Stelle, wie auch sonst in den Rechtsbüchern tributum capitis heißt, ist, in Bezug auf römische Bürger, Vermögenssteuer; denn einer eigentlichen Kopfsteuer waren diese, durch ihre Civität, überhoben.

Erklärung dieser auffallenden Erscheinung dient Folgendes. In Spanien trafen die Römer mit vielen Völkern zusammen, deren Gemeinwesen entweder nie völlig entwickelt, oder durch die verheerenden Kriege durchaus zerrüttet war. Um diese verwahrlosten Stämme ihrer wilden Freiheit zu entfremden und an ein geregeltes bürgerliches Leben zu gewöhnen, mußten bei vielen von ihnen städtische Verfassungen ganz neu gegründet werden [1]). Es ist daher sehr erklärlich, daß die Römer bei der Stiftung derselben die italische Städteordnung als Vorbild wählten, um so mehr, da häufig auch Römer einen Theil der Bewohner solcher neu geschaffenen Communen bildeten. Die neuen Verfassungen, welche so viel als möglich altheimische Gewohnheitsrechte schonten, beförderten die Civilisirung der Eingeborenen, befreundeten diese mit römischen Zuständen und näherten sie dem römischen Leben. Schon im zweiten Jahrhundert finden wir die Spanier fast zu Römern umgewandelt. Ganz anderer Art waren die Verhältnisse in Griechenland und dem gräcisirten Asien. Hier stießen die Römer überall auf gebildete Völker und organisirte Verfassungen, an denen die Genossen mit großer Vorliebe hingen. In Hellas und Asien zeigt sich daher die Gunst der Römer durch Ertheilung der Autonomie und Freiheit, auf welche der eitele Hellene selbst dann noch hohen Werth legt, als längst diese glänzenden Namen nichtige Schatten geworden.

[1]) Es versteht sich von selbst, daß dies nicht bei allen Municipien Spaniens der Fall war: denn auch das reiche Gades wurde zum Municipium erhoben, und hier bezweckte Rom vor allem, den Handel der bedeutenden Stadt mit Rom zu beleben und die reichen Municipalen nach der Hauptstadt zu locken. Das Commercium, ein wesentlicher Bestandtheil der Civität, war dieser Absicht sehr förderlich.

Städte mit italischem Recht.

Die römischen Bürgerstädte in den Provinzen konnten noch über die Vorzüge hinaus, welche ihnen aus der Civität flossen, von Rom begünstigt werden. Zu den Mitteln, wodurch dies geschah, gehört die Ertheilung des Jus Italicum. Seit wann das Privilegium des italischen Rechts in den Provinzen aufkam, ist ungewiß: erst von Plinius wird es erwähnt [1]), aber vermuthlich steigt diese eigenthümliche Begünstigung der Communen — und nur ihnen, nicht einzelnen Personen wird sie verliehen [2]) — bis Augustus hinauf. Das Jus Italicum gewährte einer Provinzialcommune Vorrechte, wodurch sich jede italische Stadt vor den gewöhnlichen Provinzialstädten auszeichnete. Eine civitas iuris Italici besitzt als solche die quiritarische Eigenthumsfähigkeit an ihrem Grund und Boden [3]) und die damit zusammenhängende Freiheit von der Grundsteuer. Nur auf diese beiden Vorzüge, deren letzter aus dem erstern fließt, beschränkt sich das Jus Italicum. Freilich ist eine Commune dieses Rechts noch durch anderes vor den gewöhnlichen Provinzialstädten ausgezeichnet: sie hat eine freie Verfassung in italischer Form und ist auch frei von Kopfsteuer; aber beides fließt nicht aus dem italischen Recht, sondern aus der Natur des Gemeinwesens, dem es ertheilt wird:

[1]) Er gedenkt des ius Italicum bei mehrern Städten Illyriens, (Plin. N. H. III. 25. [21] p. 735. ed. Franz.) und des diesseitigen Spaniens (III, 4. p. 538).

[2]) Indeß gewährte das ius Italicum, wie Walter (Rechtsgesch. S. 327) gezeigt hat, doch auch persönliche Vorzüge.

[3]) Trekell Select. antiq. p. 146. sqq. — Vor allen aber die Abhandlung von Savigny über das ius Italicum in der Zeitschrift für gesch. Rechtsw. V, S. 242.

denn nur solche Städte sind der Vortheile des Jus Italicum fähig, welche schon früher auf andere Weise bevorzugt wurden.

Die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens konnte nur für solche Städte von eigentlichem Werth sein, deren Einwohner das ius commercii besaßen, mithin auch persönlich zu strengrömischem Eigenthum fähig waren. Für gewöhnliche Provinzialstädte, selbst für die civitates liberae, wäre das Jus Italicum ein ziemlich werthloses Geschenk gewesen, da ihre Bürger als Peregrinen persönlich unfähig waren, von jenem Vorrecht Gebrauch zu machen. Es hatte also vorzüglich nur für solche Gemeinwesen Werth, deren Genossen entweder die völlige Civität, oder doch wenigstens einen gewissen Grad derselben besaßen [1]). Die Verleihung des Jus Italicum ist mithin eine Begünstigung, welche vor allen für römische Colonien und Municipien sich eignete, da beide Arten von Provinzialstädten die volle römische Civität hatten. Sie ist außerdem anwendbar bei latinischen Colonien oder bei solchen Städten, denen die Latinität als Privilegium verliehen war; denn galten die Bewohner dieser Orte auch fortwährend als Peregrinen [2]), so besaßen sie doch von der Civität das ius commercii als persönliches Vorrecht [3]), mithin gerade das, was erforderlich war, um von der quiritarischen Eigenthumsfähigkeit des Bodens un-

[1]) Die quiritarische Eigenthumsfähigkeit hob freilich auch die Ländereien im Werthe, und insofern war sie auch Gewinn für solche Besitzer, die persönlich unfähig waren, sie im quiritarischen Eigenthum zu haben. Indeß bei der Verleihung des ius italicum erzielte man gewiß einen höhern und unmittelbaren Vortheil der damit beschenkten Commune.

[2]) Ulpian. V, 4. Gaius I, 79.

[3]) Ulpian. XIX, 4. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 234.

mittelbaren Gewinn zu ziehen. Obwohl nun, aus juristischen Gründen, die genannten drei Arten begünstigter Communen fähig erscheinen, durch das Jus Italicum noch mehr gehoben zu werden; so finden wir es doch, nach historischen Zeugnissen, fast lediglich an Colonien geknüpft [1]). Dieser Umstand kann nicht zufällig sein, und führt zu der Vermuthung, daß das italische Recht eigens für die Steigerung der Vorzüge, welche die Colonien besaßen, berechnet und geschaffen war. Die Verleihung desselben an andere Städte erscheint als seltene Ausnahme, welche, wie ich glaube, nur unter Umständen stattfinden konnte. Es ist bekannt, daß trotz seiner Civität ein Municipium nicht auf gleiche Weise, wie eine Colonie, an das ganze römische Privatrecht gebunden war. Das quiritarische Recht am Boden, mit allen seinen Folgen in Bezug auf Erwerb und Veräußerung, erheischte aber gewiß die Reception des gesammten römischen Civilrechts. Vermuthlich nur in dem Fall, daß diese in einem Municipium oder in einer latinischen Stadt erfolgt war, konnte auch einer solchen Commune des Jus Italicum übertragen werden. Die Verleihung an Colonien war daher die herrschende Regel; und es ist gewiß nicht dem

[1]) Unter allen Städten, welche nach der Aufzählung in den Digesten (50, 15) das ius Italicum hatten, ist vermuthlich nur Stobi ein Municipium gewesen; alle übrigen waren nachweislich römische Colonien. Selbst Utica wurde gewiß durch Hadrian zur Colonie erhoben, Gell. N. A. XVI, 23. Ueber die staatsrechtliche Stellung der illyrischen Küstenstädte, welchen nach Plinius (N. H. III, 25. p. 735. ed. Franz.) das italische Recht ertheilt war, ist freilich nichts Sicheres zu ermitteln; aber so viel wissen wir, daß an den Küstenstrichen am adriatischen Busen, vorzüglich nach August's Besiegung der Jappden und Dalmatier, sich viele Römer angesiedelt hatten. Das Colonialverhältniß ihrer Städte ist sehr wahrscheinlich.

Mangel unserer Quellen beizumessen, wenn wir mit Wahrscheinlichkeit nur bei Einem Municipium, und mit Sicherheit bei keiner einzigen latinischen Stadt das italische Recht nachweisen können.

Die Form der Verfassung einer auf solche Weise begünstigten Stadt ward nicht bestimmt durch das Jus Italicum, sondern war die nothwendige Bedingung, unter welcher überhaupt dieses Vorrecht ertheilt wurde. Das italische Recht gewährte nicht italische Verfassung, sondern setzte sie voraus. Jede colonia, jedes oppidum civium Romanorum hatte diese Form der Stadtverfassung und behielt sie natürlich nach der Verleihung des Jus Italicum. In jeder mit diesem Recht beschenkten Provinzialstadt müssen sich daher Decurionen, Duumvirn u. s. w. finden; allein nicht überall, wo diese sind, ist auf das italische Recht der betreffenden Communen zu schließen [1]). Denn bei vielen Colonien und Municipien, deren Münzen und andere Denkmäler Decurionen und Duumvirn darbieten, findet sich nicht die mindeste Spur vom Jus Italicum. Und wollte man diesen Umstand unsrer mangelhaften Kenntniß zuschreiben, so streitet anderes mit jener Ansicht. Mehrere Städte, von denen wir wissen, wann sie jenes Vorrecht erhielten, hatten schon weit früher italische Verfassung. Karthago und Utica waren unter Severus und Caracalla mit dem italischen Recht beschenkt [2]), aber schon unter Augustus finden wir in jener Stadt [3]) und bald nach ihm in Utica [4]) Decurionen und Duumvirn. An der Verfassung einer Stadt änderte das Jus Italicum nichts, und am wenigsten ward sie

[1]) Wie v. Savigny annimmt, Gesch. des röm. Rechts im M. A. Th. I, S. 77. vgl. das. S. 86.

[2]) Fr. 8, §. 11. D. de censib. (50, 15).

[3]) Eckh. D. N. IV, p. 140. [4]) Eckh. l. c. p. 148.

dadurch einer libera civitas ähnlich. Denn das Wesen einer freien Commune bestand gerade darin, daß sie ihre heimische, also ihre nicht italische Organisation behalten durfte, während eine Colonie an die italische Form gebunden war. Was die Besteuerung anlangt, so befreite das Jus Italicum keineswegs von allen Abgaben, sondern nur von der Grundsteuer: denn die Ländereien dieser Städte waren mit dem übrigen quiritarischen Eigenthum im Census berechnet und der Vermögenssteuer unterworfen. Einer Kopfsteuer waren die Bewohner als römische Bürger überhoben.

Liberae civitates.

Eine zweite Classe begünstigter Provinzialcommunen bildeten solche Städte, welche freilich im Stande der Peregrinität blieben, aber trotz dem durch geeignete Privilegien bevorzugt wurden. Zu dieser Gattung gehören vor allen die sogenannten freien Städte. Die libertas war bekanntlich eine von den Lockspeisen, welche Rom auswärtigen Völkern, bei der ersten Berührung mit ihnen, darbot, um sie leichter in das Netz seiner Herrschaft zu ziehen; eben so oft ward sie indeß auch Städten in bereits unterworfenen Ländern ertheilt. Die Gründe zur Verleihung der Freiheit waren sehr mannigfach. Man entfremdete durch dieses Mittel dem Gegner seine Bundesgenossen, oder versöhnte unterworfene Städte mit ihrer politischen Abhängigkeit; man belohnte auf diese Weise Verdienste um den römischen Staat und schmeichelte der Eitelkeit mit einem Titel, der später immer mehr seine Bedeutung verlor. Eben so verschieden war das Maß dieser Gunst. Die städtische Libertas bildet nichts weniger als einen abgeschlossenen Begriff: denn ein foedus, dessen Artikel Rom dictirte, ein

Volks- oder Senatsbeschluß [1]) bestimmte in der Regel den Umfang derselben, der bei einigen Communen weiter, bei andern enger war. Indeß trotz dieser Verschiedenheit kamen doch alle freien Staaten in gewissen Punkten überein. Jede libera civitas ist befreit von der Militär- und Civilgewalt des römischen Statthalters der Provinz: sie hat im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse keine bleibende Besatzung [2]) und braucht sich keine stehende Einquartirung gefallen zu lassen [3]). Ja der Proconsul oder Proprätor ist nicht berechtigt, mit den Zeichen seiner Amtsgewalt, den Fasces-tragenden Lictoren, in einer freien Stadt hervorzutreten [4]); denn sie besitzt die Autonomie: ihre eigene Verfassung und unabhängige Gesetzgebung. Ein gewisser Grad von Freiheit ist auch den unterthänigen Städten gelassen [5]); aber wie hier jede Regung derselben durch das gesetzliche Eingreifen des Statthalters bedingt ist, so sind die

---

[1]) Eine Lex bestimmte im Jahre 682 für Thermessus in Pisidien, ein Senatusconsultum, aus der Zeit der Triumvirn, für Plarasa und Aphrodisias in Carien den Umfang ihrer libertas: Haubold et Spangenberg monumenta legalia p. 134. 158. M. vgl. vor allen Dirksen's gelehrte Abhandlung über das erstere Monument, in dessen Versuchen zur Kritik S. 137.

[2]) Die freien Völker sind ἀφρούρητοι, Plut. Flamin. 10. Liv. 45, 26. App. Maced. 2.

[3]) Thermessus brauchte nicht einmal momentane Winterquartiere den römischen Truppen in seinem Gebiete zu gestatten, Plebiscit. de Thermens. I. 45. Indeß da dieser Punkt in dem Freiheitsbriefe jener Stadt besonders hervorgehoben wird, so kann er wohl nicht Regel für alle freien Städte gewesen sein. Vgl. Dirksen S. 146. 178.

[4]) Cic. de provinc. procons. 3. Selbst Kaiser und Glieder der kaiserlichen Familie achten dieses Vorrecht, Suet. Calig. 3. Tacit. Ann. II, 53. App. B. C. V, 76. Suet. Tib. 11.

[5]) Vgl. oben S. 216 ff.

freien Staaten gegen jede Einwirkung der römischen Provinzialbehörden auf ihre innern Verhältnisse gesetzlich geschützt. Sie regieren sich selbst nach eigenen Einrichtungen und Gesetzen [1]), denen sogar Römer, welche in diesen Peregrinenstädten leben, Folge leisten müssen [2]). Vor allem sind die liberae civitates befreit von der Jurisdiction des Statthalters [3]); ihre Bürger stehen vor eigenen Obrigkeiten in Civil- und Criminalsachen zu Recht. Der Vorzug der Autonomie gehörte so wesentlich zu dem Begriff einer freien Stadt, daß sie häufig danach allein auf Münzen bezeichnet wird [4]). Die städtische Libertas gewährte endlich das vollständige natürliche Eigenthumsrecht am Grund und Boden; und nicht nur die Privatländereien, sondern auch die Communalgrundstücke verbleiben einer freien Stadt ungeschmälert [5]).

Zu diesen Theilen, welche das eigentliche Wesen der städtischen Freiheit ausmachten, konnten andere Begünstigungen hinzukommen, welche jedoch, da sie nicht nothwendig mit ihr verbunden waren, eigens verliehen werden mußten. Oft ist eine libera civitas zugleich auch eine foederata mit Rom. Als eine bedeutungsvollere Zugabe zur Freiheit erscheint die Immunität, und deshalb hat man diese wohl als nothwendigen Bestandtheil von jener betrachtet [6]). Gewiß mit Unrecht;

[1]) Liv. 45, 29. Plin. epp. X, 16. Plebisc. de Therm. I. 11. 12.

[2]) Dies war der Fall auf Chios, Boeckh C.I. II, p.205. Nr. 2222.

[3]) Dem Statthalter Piso in Macedonien wird die Ausübung der Jurisdiction in einer freien Stadt zum Vorwurf gemacht, Cic. de prov. proc. 3.

[4]) Daß die Vorzüge einer freien und autonomen Stadt sich gleich waren, hat Eckhel (D. N. IV, p. 263) bewiesen.

[5]) Plebiscit. de Thermens. I. 15. Cic. in Verr. II, 37.

[6]) Auch v. Savigny behauptet die Immunität der liberae civitates. Vgl. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V, S. 255.

die Steuerfreiheit ist eine, jedoch nicht seltene, Ausnahme bei diesen Städten. Schon an sich ist es höchst unwahrscheinlich, daß eine zahlreiche Classe von Peregrinencommunen frei von jeder Abgabe an den römischen Staat gewesen sei, während alle römischen Colonien und Municipien, ohne bestimmte Exemtion, steuerpflichtig waren [1]). Ferner wird in unzähligen Fällen neben der Freiheit auch der Immunität gedacht [2]), und zwar als einer Steigerung jenes Vorzugs [3]). Was aber die Hauptsache ist, es fehlt nicht an bestimmten Zeugnissen für die Abgabenpflicht der freien Städte [4]), und zwar aus Zeiten und bei Völkern, wo die Verhältnisse noch Schonung erheischten; ja wir finden, daß Städte, welche nachweislich liberae civitates waren, erst lange nach dem Geschenk der Freiheit von ihrer Steuerpflicht entbunden wurden [5]).

So gewiß die Abgabenpflichtigkeit dieser Communen das Regelmäßige war, so wenig lassen sich doch diese Steuern selbst und die Art ihrer Erhebung mit Sicherheit bestimmen. In der juristischen Natur des Grund und Bodens der freien Staaten lag freilich nichts, was mit der Grundsteuer im Widerspruch stand, und eben so wenig waren die Bewohner durch persönliche Rechte der Kopfsteuer überhoben: denn jener war des quiritarischen Eigenthums unfähig [6]) und diese blieben Pe-

[1]) Vgl. oben S. 232. ff.

[2]) Plin. N. H. III, 5. Plarasa hat τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν ἀτέλειαν, Haubold et Spangenb. monum. legal. p. 160. Die Achäer, Rhodier und viele andere Völker hatten libertas cum immunitate, Senec. de benef. V, 16.

[3]) Liv. 45, 26. 33, 32. App. B. C. V, 7. [4]) Liv. 45, 29.

[5]) Fr. 1. u. fr. 8. D. de censib. (50, 15).

[6]) Das Gegentheil wird von Dirksen behauptet, Versuche zur Kritik S. 148. Aber die Urkunden, wodurch die libertas verliehen wurde, berechtigen nicht zu dieser Annahme, und sie wird dadurch

regrinen [1]). Indeß die civitates liberae standen nicht unter der Gewalt der römischen Provinzial-Behörden: die Steuerpächter mit ihren Officianten durften sich nicht bei ihnen blicken lassen, und mithin konnte die gewöhnliche Art der Steuererhebung in den Provinzen bei ihnen nicht stattfinden. Vermuthlich entrichteten sie alle ihre Abgaben an Rom in einer fixirten Summe, welche sie durch einen eigenen Vermögens-Census aufbrachten. Für die ältern Zeiten ist diese Art der Besteuerung gewiß. Rom nahm das, was eine solche Stadt, etwa ihren Königen, entrichtet hatte, als Maßstab, jedoch forderte es von ihr in der Regel weniger, als sie früher gezahlt hatte. So legte man den macedonischen Städten nur die Hälfte des Tributs auf, den sie dem Philipp gegeben hatten [2]), und auf ähnliche Weise verfuhr man mit den Unterthanen des Antiochus [3]). — Außer der Befreiung von Abgaben konnte eine urbs libera, über das gewöhnliche Maß ihrer Vorrechte hinaus, begünstigt werden, indem sie das Recht behielt oder wieder erhielt, ihre See- und Landzölle zu erheben [4]), welche bei der Eroberung eines Landes in der Regel Eigenthum der Römer wurden. Zu den Begünstigungen von wirklicher Bedeutung traten oft andere Auszeichnungen, welche eigentlich nur die

---

sehr unwahrscheinlich, daß selbst Municipien und Colonien nur ausnahmsweise das quiritarische Eigenthum an ihren Grundstücken hatten. Für die liberae civitates wäre aber dieses Recht ein ziemlich bedeutungsloses Geschenk gewesen, da ihre Bewohner persönlich des Commerciums unfähig waren.

[1]) Proculus fr. 7. D. de captivis (49, 15).

[2]) Polyb. XVIII, 27 — 31. Liv. 45, 18. Vgl. 45, 26.

[3]) Polyb. XXII, 27.

[4]) So bei Thermessus, Plebisc. de Therm. I. 70 — 75; gleichfalls bei Tarsus, Dio Chrysost. 34, p. 415.

Eitelkeit und Prunksucht der Städte befriedigten; dahin gehört das Asylrecht, die Benennung urbs sacra, metropolis und ähnliche ziemlich nichtige Ehrentitel.

Nicht bloß die römischen Grundgesetze, welche die Libertas gewährten, verliehen den verschiedenen Städten eine verschiedene, mehr oder minder günstige Lage; sondern die Grenzen ihrer Rechte, ja ihre ganze Stellung war nach Zeiten und Umständen sehr wandelbar. Einen großen Einfluß hatte vorzüglich die Periode der Bürgerkriege auf die begünstigten Völker und Communen. Von Sulla bis Augustus befanden sie sich in einem steten Schwanken ihrer gesammten Privilegien; der eine Machthaber nahm ihnen, was der andere verliehen hatte; in schnellem Wechsel wurden freie Staaten zu unterthänigen und unterthänige zu freien. Die steten Eingriffe in ihre Rechte bewiesen den Staaten practisch ihre wirkliche Abhängigkeit von Rom. Gegen Willkür der Statthalter suchte sie Cäsar zu schützen; doch sein Gesetz [1]) half ihnen wenig: es waren Worte, welche die Zeit der Triumvirn bald Lügen strafte. Momentanen Maßregeln, welche Roms Politik und Aufsichtsrecht für nöthig erachtete, hatte sich freilich jede libera civitas von jeher zu fügen. Diese Fälle häuften sich aber gegen Ende des Freistaats, und römische Justiz griff auch da ein, wo es die Umstände nicht erheischten. Der römische Senat beschloß wohl, daß der Prätor Asien's auch bei verbündeten und freien Völkern Recht sprechen solle [2]); und bald wurden freie Städte, wie Antiochien, Tarsus, Samosata, Tyrus und andere, der gewöhnliche oder momentane Sitz römischer Statthalter. Die römische Majestät und Macht waren eigent-

---

[1]) »Ut populi liberi plane et vere essent liberi«. Cic. in Pison. 56.

[2]) Cic. pro Fonteio 32.

lich nur Inquilinen in den Mauern einer freien Stadt, und, dem ihr verliehenen Recht nach, berührte das Schrecken der consularischen Fasces ihre unrömischen Genossen nicht; indeß erklärt es sich doch leicht, wie die Anwesenheit der römischen Magistrate die städtischen Freiheiten mehrfach beeinträchtigen mußte.

Mit dem Eintritt der Monarchie beginnt eine neue Epoche der liberae civitates. Ihre Zahl vermehrte sich. Augustus nahm freilich manchen Städten die Freiheit [1]), aber bei weitem mehrere beschenkte er damit [2]). Nachdem die neue Organisation der Provinzen ins Leben getreten war, so wich auch das früher schwankende Verhältniß der begünstigten Communen einer größern Stetigkeit und gemessenern Ordnung. Da indeß die Alleinherrschaft die Unterschiede der Gehorchenden immer mehr ausglich, so verminderte sich auch die Unabhängigkeit der freien Städte: die Aufsicht über sie ward geschärft, und immer häufiger wurden die Eingriffe der Römer in ihre Verwaltung. In allmähligem Fortschritt entwickelte sich nun ein Zustand, den wir näher erst aus der Zeit Trajans kennen. Die freien Städte müssen sich jetzt oft gefallen lassen, daß Rom Commissarien sendet, um ihre Verfassung zu ordnen. So wurde Maximus in die Provinz Achaja geschickt [3]), Polemon [4]) wie Herodes Atticus [5]) nach Asien; und bald ist es Regel, daß römische Magistrate die wichtigern Fälle der Jurisdiction,

---

[1]) Suet. Aug. 47.

[2]) Dio 54, 25. Ueber August's Verleihungen der libertas vgl. m. Spanh. Orb. Rom. p. 350.

[3]) »Ad ordinandum statum liberarum civitatum«, Plinii epp. VIII, 24. [4]) Philostrat. de vit. Soph. I, 6.

[5]) Philostrat. ib. II, 3. Vgl. Olear. l. c. u. Spanheim de usu et praest. num. II, p. 586.

namentlich die Halssachen auch bei verbündeten Völkern entscheiden [1]). Ja der Statthalter mischt sich in die innersten Angelegenheiten der bevorzugten Communen. Amisus, eine freie und verbündete Stadt, kann aus eigener Machtfülle keine rechtskräftige Schenkung machen [2]); sie darf über das Honorarium beim Eintritt in das Decurionen-Collegium nicht selbst entscheiden [3]). Der Genuß der Libertas wird als eine Gnade des jedesmaligen Kaisers betrachtet [4]), und wer offenherzig redet, hält sie für den übrig gebliebenen Schatten eines frühern Zustandes [5]). Schon anderthalb Jahrhunderte nach Augustus waren die freien Städte in einer Lage, in welcher zu seiner Zeit kaum die streng unterthänigen sich befanden. An regelmäßige Abgabenfreiheit ist bei diesen Gemeinwesen in der Kaiserzeit noch weniger als früher zu denken. Die Hellenen Vorderasiens besaßen größtentheils die Autonomie, gleichwohl waren sie steuerpflichtig: denn nach einem Erdbeben, das im Jahre 770 zwölf der berühmtesten Städte heimsuchte, gehörte Abgabenerlaß zu den Mitteln, wodurch Tiberius ihre unglückliche Lage erleichterte [6]). — Die Zahl der liberae civitates war verschieden in den verschiedenen Provinzen. Mit Ausnahme Sardinien's [7]) fand sich wohl kein größeres Land des römischen Reiches, dem sie gänzlich fehlten; bei weitem am zahlreichsten waren sie aber in allen hellenischen oder hellenisirten Provinzen: also in Griechenland selbst und auf den Inseln, besonders aber durch ganz Vorderasien. Auch Spanien und Gallien hatten diese Art der bevorzugten Communen, aber im Vergleich mit jenen Ländern waren sie hier sehr spärlich

[1]) Fr. 7, §. 2. D. de captiv. (49, 15). Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 337. [2]) Plin. epp. X, 110. 111.

[3]) Plin. l. c. 112. 113. [4]) Plin. X, 92. [5]) Plin. VIII, 24.

[6]) Tac. Ann. II, 47. [7]) Cic. pro Scauro 15.

zerstreut. Der Grund liegt am Tage. Nur Völkern, welche noch Eifer für ihre alte Verfassung bewährten und mit Stolz auf eine glanzvolle Vorzeit blickten, konnte mit einem Geschenk gedient sein, welches für rohere Naturen, in einem unentwickelten oder völlig zerrütteten Gemeinwesen, keinen Werth hatte.

Städte mit latinischem Recht.

Zu den begünstigten Peregrinenstädten in den Provinzen gehören auch diejenigen, welche mit der Latinität beschenkt wurden [1]. Als der Unterschied zwischen Römern und Latinen in Italien durch die Lex Julia verschwand, konnten natürlich auch keine latinischen Colonisten in die Provinzen gesandt werden. Bereits die transpadanischen Colonien des Pompejus Strabo (665) bestanden nicht mehr aus verpflanzten italischen Latinen; sondern den alten Einwohnern jener Städte wurden dieselben Vorrechte verliehen, welche den früher wirklich ausgesandten latinischen Colonien des obern Italiens zustanden [2]. Eben so floß die Latinität in Sicilien [3] und die von Novum Comum [4] aus Privilegien, welche Cäsar diesen Städten ertheilt hatte. Die Zahl der latinischen Orte in den Provinzen wächst vorzüglich seit Augustus, der das latinische Recht, wie

[1] Der publicistische Ausdruck ist civitates Latinitate oder Latio donatae, Cic. ad Attic. XIV, 12. Suet. Aug. 47. Tac. H. III, 55. Plin. N. H. III, 2. Strab. IV, p. 187. Oppida veteris Latii bei Plin. N. H. IV, 22 sind Städte dieses Rechts in Spanien, welche schon vor Vespasian die Latinität erhielten. M. vgl. über dieses Vorrecht v. Savigny über Entstehung und Fortbildung der Latinität, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. Bd. V. S. 229. und Walter's Rechtsgeschichte, S. 233.

[2] Asconius in Cic. Pison. p. 3, ed. Orelli.

[3] Cic. ad Attic. XIV, 12. Plin. N. H. III, 14 (8).

[4] App. B. C. II, 26.

die Civität, häufig den Gemeinden als Belohnung ertheilte[1]). Die vielen, schon vor Vespasian, damit beschenkten spanischen Städte verdanken meistens ihm diese Gunst. Keine von ihnen wird Colonie genannt[2]), und dieser Umstand ist ein Beweis mehr, daß die latinischen Städte Communen von Peregrinen waren, welche gewisse Vorzüge als Privilegium erhalten hatten. Die staatsrechtliche Stellung der unter Roms Herrschaft wirklich deducirten latinischen Colonien, wie sie bis auf die Lex Julia in ganz Italien und bis auf Cäsar im cisalpinischen Gallien bestand, lehrt uns, welcher Art das Geschenk der Latinität auch später war.

Das latinische Recht gewährte zuvörderst Unabhängigkeit von der Gewalt des römischen Statthalters[3]) und eigene selbstständige Verfassung. In Bezug auf die letztere war eine latinische Stadt noch freier gestellt, als die Colonien und Municipien. Diese waren an die italische Verfassungsform gebunden, jene war es nicht, sie konnte ihre alten Regierungsorgane und Magistrate behalten[4]). Die latinischen Städte hatten ferner von jeher das Vorrecht, daß jeder, welcher eine Magistratur in ihnen bekleidete, die römische Civität erlangte[5]). Klüglich ließ Rom dies alte Recht bestehen, um die Angesehensten und Reichsten der Provinzialen zu verpflichten und an sich zu ziehen. Endlich besaßen alle Bürger dieser Communen das ius commercii[6]), jedoch nur als ein persönliches Vor-

---

[1]) Suet. Aug. 47. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 325.

[2]) Plin. N. H. III, 2. IV, 22. [3]) Strab. IV, p. 186.

[4]) Die latinischen Städte des transpadanischen Galliens hatten vor der Civität keine Duumvirn, Cic. ad Attic. V, 2.

[5]) App. B. C. II, 26. Gaius I, §. 96.

[6]) Denn die Latini Iuniani, deren Stellung wie die der Latini colonarii war, besaßen, gleich den letztern, das ius commercii und

recht, und ohne Einfluß auf den Grund und Boden einer solchen Stadt: denn dieser blieb des quiritarischen Eigenthums unfähig. Die Latini waren Peregrinen und, ohne ausdrückliche Befreiung, der Grund- und Kopfsteuer unterworfen [1].

Zu den begünstigten Theilen des römischen Staatsgebiets gehören auch die scheinbar unabhängigen Königthümer und Dynastenreiche, welche die Politik oder Nachsicht der Römer in den Provinzialländern bestehen ließ [2]. Dahin gehört vor allen das Königreich Cappadocien mit Kleinarmenien und seinen Distrieten am Pontus; es blieb in den Händen des Archelaus und seiner Gemahlin Pythodoris, um die Vorhut gegen östliche Barbaren zu bilden [3]. Ferner die Herrschaft des Tarcondimotus im rauhen Cilicien; der Dynast sollte das Land gegen Raubhorden schützen und den Römern die Besatzung ersparen [4]. In Syrien bestand noch das kleine Reich Commagene unter einem Mithridates [5], und das bedeutsame jüdische Königreich des Herodes [6]. Ueber die nordwestlichen Küstenstriche von Africa herrschte der zu Rom erzogene Juba [7]. In Thracien ist von mehren Königen, namentlich

entbehrten das ius connubii, Ulpian. 19, §. 4. Fragm. vet. iurisc. bei Schulting p. 805. Vgl. v. Savigny, S. 232.

[1]) Daß sie ohne befreiendes Privilegium zu beiden verpflichtet waren, kann schon Vespasian's Verleihung des ius Latii an ganz Spanien beweisen, Plin. N H. III, 4; außerdem sprechen dafür die Steuern der römischen Colonien und Municipien.

[2]) Dio 53, 12. 26. 54, 9.

[3]) Strab. XII, p. 535. 537. 556. Dio 54, 9.

[4]) Strab. XIV, p. 671. Dio 54, 9. [5]) Dio l. c.

[6]) Abth. I, S. 371 [7]) Strab. VI, p. 288. Abth. I, S. 358.

von Rhömetalces, die Rede [1]), welche vermuthlich nicht einmal Abgaben zahlten, sondern vermöge ihres Bundesverhältnisses den Römern nur zur Waffenhülfe verpflichtet waren. Diese nebst einigen andern kleineren Herrschaften [2]), so wie auch die Gebiete der Priesterthümer von Comana am Sarus und am Iris [3]), wurden dem Theile des römischen Staatsgebietes zugezählt, welcher den Antheil des Kaisers bildete [4]). Ihre Könige verschwanden in der Folge einer nach dem andern vor der sich immer consequenter entwickelnden Monarchie, und die Länder wurden dann als Provinzialboden behandelt. Aber selbst während letztere noch abgesondert bestanden, war [5]) die Freiheit ihrer Herrscher natürlich nur eine scheinbare: in allen öffentlichen Verhältnissen den Befehlen der römischen Machthaber willenlos hingegeben, mußten diese Schattenkönige Kriegshülfe leisten und Tribut zahlen [6]), falls letzter ihnen nicht, wegen anderer Leistungen, durch die Nachsicht der Kaiser erlassen worden. Wie Pompejus und Antonius, so bewies ihnen auch Augustus, daß sie alles, was sie besaßen, seiner Gnade verdankten. Die Thronfolge in ihren Reichen hing von der Bestätigung des Kaisers ab [7]); ja dieser griff in die innersten Familienverhältnisse der Dynasten ein [8]). Ihre Stellung zu den römischen Herrschern war eine drückende Clientel, und unterwürfiger, als je ein Client, betrugen sich diese unterthänigen Königlein [9]).

[1]) Dio 54, 20. Abth. I, S. 380.

[2]) Strab. XII, p. 560. XVII, p. 839. [3]) Strab. XII, p. 535. 558.

[4]) Tac. Ann. I, 11. Dio 53, 12. Strab. XVII, p. 840.

[5]) App. Syr. 50. Strab. XII, 560. 567.

[6]) Dies lehrt das Beispiel der Juden unter Herodes und beweisen unter andern Sall. Iug. 31. Tac. Ann. VI, 42.

[7]) Ioseph. Ant. Iud. XVI, 9, §. 4. [8]) Suet. Aug. 48.

[9]) Suet. Aug. 60. Tac. Hist. II, 81.

Achtes Kapitel.

Die römische Monarchie in ihren Erfolgen für die Provinzen.

Die Begünstigungen, welche Rom manchen Ländern und vielen Städten ertheilte, brachten eine gewisse Verschiedenheit in die Verhältnisse seiner Unterthanenländer; indeß selbst die sogenannten freien Staaten und Königthümer in den Provinzen werden dem unterthänigen Theile des Reichs zugezählt [1]), und nur durch beharrliches Verzichten auf politische Unabhängigkeit konnten sie sich ihre Scheinfreiheit sichern. Die mannigfach abgestuften Vorzüge einzelner Völker oder Communen traten sehr zurück vor dem allgemeinen Gesetz des Gehorsams, dem sich alle Provinzialen fügen mußten. Vom westlichen Ocean bis an den Euphrat, von der Nordsee, der Donau und dem schwarzen Meere bis zu den Nilkatarrhakten [2]) erstreckte sich das Gebiet der unterthänigen Völker, die von Italien aus, dem Sitz der herrschenden Nation, regiert wurden. Wie ungeheuer der Umfang dieser Länder ist, den die Prunksucht einiger Schriftsteller sogar für den Inbegriff des bewohnbaren Erdkreises ausgab [3]), so war es doch nicht seine Größe, wodurch das römische Reich unübertroffen dasteht, — die russische Monarchie begreift einen ausgedehntern Flächenraum, und der Kaiser von China zählt weit mehre Millionen Unter-

[1]) Strab. XVII, p. 840.

[2]) Strab. XVII, p. 839. App. hist. praef. 7. Ioseph. B. I. II, 16.

[3]) Dionys. Halic. I, 3. Florus II, 1.

thanen, — sondern die Beschaffenheit ihres Gebiets und die Natur der Bewohner erheben die römische Monarchie zu einer unvergleichlichen Erscheinung in alter und neuer Zeit. Ihre Grenzen umschlossen die schönsten und fruchtbarsten Länder, welche in weitem Umfange das mittelländische Meer umgaben; ihrer Herrschaft waren mithin die vorzüglichsten Culturvölker unterworfen, welche den Stoff der ältern Weltgeschichte bilden. Besonders dieser Umstand steigert das Interesse an dem Wohl und Wehe der Stämme, die Rom unter seine Herrschaft sammelte, und giebt der Frage nach den Erfolgen der Monarchie erhöhete Wichtigkeit.

Allerdings hat die Stellung der Unterthänigen im römischen Reiche ihre starke Schattenseite. Die Eroberung vieler Provinzen war mit allen jenen Greueln verbunden, welche im Alterthum gewöhnlich die Kriege mit sich führten, in denen die Freiheit auf dem Spiele stand. In langwierigem gräßlichen Kampfe wurde Spanien unterjocht, und Gallien beugte sich erst nach dem Verlust einer Million Einwohner unter die römische Herrschaft [1]). Hart waren die Grundsätze des Kriegsrechts in Bezug auf die Besiegten, obwohl in der Ausführung gewöhnlich milder als in der Theorie. Zahlreiche Leiden wurden den Provinzen durch die römischen Parteikriege bereitet, deren Schauplatz sie so oft bildeten. Und selbst abgesehen von den Kriegsübeln, welche diese Länder trafen, war ihre Lage im Frieden, während der Periode des römischen Freistaats, keineswegs erfreulich: der republicanische Geist des herrschenden Volks und häufige Mißbräuche der Verwaltung, gegen welche der damalige Schutz der Gesetze zu schwach war [2]), lasteten schwer auf den meisten Provinzen. So wenig diese

[1]) Plut. Caes. 15. [2]) Tac. Ann. I, 2.

Uebel der Unterthanenländer vor der Kaiserzeit in Abrede zu stellen sind, so übertrieben erscheinen dagegen die gewöhnlichen Vorstellungen von andern Nachtheilen, welche die Provinzialen erfuhren. Mit Trauer verweilt man gemeinhin bei dem Raube, den Rom an der blindlings gepriesenen Freiheit der Völker beging, ohne zu bedenken, daß dieser Verlust, je nachdem die Umstände sind, viel oder wenig bedeutet. Die Staaten des hellenischen Festlandes hatten in den beiden letzten Jahrhunderten vor der römischen Herrschaft, vermöge ihrer politischen Unabhängigkeit, sich wechselseitig geschwächt und zerrüttet; durch den Verlust ihrer Freiheit verloren sie die Macht, sich völlig zu vernichten. Der lycische Staatenbund in Vorderasien blieb frei bis auf Claudius: die Folge war, daß die einzelnen Städte durch innern Zwiespalt immer tiefer sanken [1]. Was vollends die Völker Asien's und Africa's anlangt, so hat Rom diesen nicht einmal die Freiheit genommen, sondern nur die Selbstständigkeit unter eigenen Königen, und der Historiker wird sich trösten über den Sturz des in Weichlichkeit und Unnatur versunkenen syrischen oder ägyptischen Throns: gegen die Barbarei der letzten Seleuciden und Ptolemäer war die Unterthänigkeit unter den römischen Kaisern eine wohlthätige Freiheit.

Noch geschäftiger sind neuere Schriftsteller gewesen, zu zeigen, wie so manches eigenthümliche Volksleben, so manche Gestaltung aufkeimender oder entwickelter Bildung durch Roms Herrschsucht erstickt und zertreten sei. Allerdings lastet dieser Fluch auf den Römern, wie, mehr oder weniger, auf jedem erobernden Volke, aber nur wenige Nationen haben gleich ihnen, wo sie vernichteten, auch geschaffen und erhalten. Ja ihr

---

[1]) Suet. Claud. 25. Dio 60, 17.

Raub an der Völkergeschichte, ist ein Vorwurf, der sie vorzüglich nur in Bezug auf die westliche Hälfte des Reiches trifft. Die hiesigen Stämme befanden sich meistens noch auf den untersten Stufen der Civilisation und in dem Kindheitszustande staatlicher Vereine, als sie den Römern zur Beute fielen; in der Entfaltung ihrer geistigen Eigenthümlichkeit wurden sie auf diese Weise unterbrochen. Indeß störend und vernichtend haben nicht bloß Römer auf sie eingewirkt. Spanien war schon vor seiner Berührung mit den Römern durch Karthager und durch die wechselseitigen Fehden der eigenen unverbundenen Stämme [1]) großentheils zerrüttet. Ja die innere Zerrissenheit macht es unwahrscheinlich, daß hier aus heimischen Elementen ein erfreuliches Culturleben sich würde entwickelt haben. Und eben so fraglich ist es, ob in Gallien, bei seiner Adels- und Pfaffendespotie [2]), freiere Zustände des Volks und höhere Cultur je Raum gewinnen mochten. Was in beiden Ländern, ohne Zuthun der Römer, sich möglicher Weise entfalten konnte, ist freilich ungewiß, aber sehr zweifelhaft bleibt der Werth jener Eigenthümlichkeiten, die hier vor dem römischen Wesen so völlig verschwanden. In sehr geringem Grade lastet obiger Vorwurf auf der römischen Unterjochung der östlichen Länder. Ehrenwerthe Nationalitäten konnte Rom im Orient nicht vernichten, denn sie waren schon durch eigene Schuld versiecht. Die dortigen Völker hatten die Rollen ihrer Geschichte längst ausgespielt; jedes gesunde politische Leben war abgestorben. Jugendzeit und geistige Schöpferkraft vermochte Rom den Stämmen nicht wieder zu erwecken, aber es verlieh, was in seiner Macht stand. Es bewahrte Vorderasien vor dem ärgsten Loose, den

[1]) Polyb. III, 37. [2]) Caes. B. G. VI, 11.

östlichen Barbaren zur Beute zu fallen, es rettete hier die Nachblüthe der hellenischen Cultur und bereitete diesen wie andern Völkern den Zustand eines erfreulichern Privatlebens am Abend ihres alten geschichtlichen Daseins.

Dies letztere Verdienst vor allen hat sich die römische Monarchie in dem ersten und zweiten Jahrhundert um die Provinzen erworben. Eine unbefangene Schätzung des Imperatorenreichs, die uns hier obliegt, wird keineswegs die Nachtheile verkennen, die auch mit ihm verbunden waren und nothwendiger Weise aus seiner Größe entsprangen. Die Einheit des colossalen Herrschaftsgebiets war größtentheils eine bloß äußere, und nur durch ein gewaltsames Band vermochte Rom unter seinem Scepter die Nationen zusammen zu halten. Den weitgetrennten verschiedenartigen Völkern fehlte das Gefühl des Zusammengehörens: der Syrer konnte den Spanier, der Africaner den Gallier nicht als seinen Landsmann betrachten und in dem Weltreiche ein Vaterland sehen. Patriotismus und freiwillige Aufopferung für die Monarchie mußten dem unterthänigen Theile ihrer Bewohner fremd sein. Durch den guten Willen der Gehorchenden bestand das Reich nicht; also konnte es nur vermöge einer stets gerüsteten Streitmacht und durch eine Verwaltung, die sich der Despotie näherte, gezügelt werden. Aber viele Nationen, namentlich die des Orients, kannten keine andere, als despotische Regierungsform, und die meisten Provinzen wurden durch die Verbesserung der Verwaltung, welche Augustus herbeiführte, mit ihren Verhältnissen ausgesöhnt. Die Monarchie heilte zunächst die Wunden, welche der Freistaat den Unterthanenländern geschlagen hatte.

Der leidige Grundsatz der Republik, die Provinzen nur als Mittel zur Erhaltung des römischen Staatsorganismus

zu betrachten, erlitt bereits unter Cäsar, und noch mehr unter Augustus eine gerechte Beschränkung: Italien wurde wieder zur Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse herbeigezogen [1]). Schon dadurch verlor die staatsrechtliche Trennung der Unterthänigen von den Bürgern einen Theil des verletzenden Druckes, den sie für die erstern hatte. Außerdem trat unter den factisch unumschränkten Herrschern die Kluft zwischen den römischen Bürgern und den Unterworfenen überhaupt weniger schroff hervor: denn unterthänig waren vor ihnen im Grunde alle Bewohner des Reiches, von den bevorzugten Genossen der ehemals souveränen Bürgerschaft bis auf den geringsten der Peregrinen. Aus begreiflichen Gründen mußten endlich die lebenslänglichen Inhaber des gesammten Herrschaftsgebiets an dem dauernden Wohlstande der Provinzen ein lebhafteres Interesse haben, als die jährlich wechselnden Statthalter. Es war mithin die natürliche Wirkung des monarchischen Systems und der daraus fließenden Politik, wenn der Zustand der Provinzen sich wesentlich verbesserte. Zur Zeit des Freistaats betrachtete der Proconsul oder Proprätor seine Statthalterschaft als Entschädigung für den Aufwand, wozu ihn die Verwaltung städtischer Magistraturen genöthigt hatte, und hierin lag ein Hauptanlaß zu dem Druck, den die Unterthanenländer früher erfuhren. Erpressungen wurden in ihnen um so frecher und häufiger geübt, je unwirksamer, bei der parteiischen Rechtspflege der Quästiones Perpetuä, der gesetzliche Schutz gegen solche Frevel war [2]). Der Statthalter wurde von seinen Standesgenossen gerichtet, und diese übten Nachsicht gegen den Beklagten, weil sie auch ihrer Seits auf dessen Nachsicht rechneten, wenn er, freigesprochen, seine Stelle als senatorischer

[1]) M. s. oben S. 149. [2]) Tac. Ann. I, 2.

Richter wieder einnahm. Die Monarchie entfernte zuvörderst bei den Richtern jede scheinbare Entschuldigung ihrer Schonung in obigen Fällen: städtische Ehrenämter, welche zu einer Statthalterschaft führten, machten den Magistratus nicht mehr arm, seitdem Volksgunst keine Provinzen gewährte und selbst die Erlaubniß zur Veranstaltung von Spielen beschränkt war [1]. Die Richter vermochten aber jetzt nicht so leicht, wie früher, einen Angeklagten durchschlüpfen zu lassen. Den Statthaltern waren feste Gehalte angewiesen, und neue gesetzliche Bestimmungen hatten alle Leistungen der Provinzialen genauer geregelt [2]. Eine strengere Aufsicht erschwerte den Proconsuln das Sündigen, und die Entdeckung der Erpressungen war erleichtert. Hierzu kam, daß der Repetundenproceß jetzt häufig im Senat unter dem Vorsitz des Kaisers geführt wurde und gewöhnlich seine schnelle summarische Entscheidung fand [3]. Mißbräuche der Verwaltung waren freilich bei der Größe des Reichs, selbst durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit, nicht gänzlich zu vermeiden [4], aber sie sind in den ersten Jahrhunderten der Monarchie eine Seltenheit gegen frühere Zeiten. Selbst zum Besten des Aerariums durfte kein Statthalter die Abgaben der Unterthanen steigern [5]. — Zu den Wohlthaten, welche die Monarchie den Provinzen gewährte, muß man eine Ver-

[1]) M. s. oben S. 148. [2]) Dio 53, 15. Vgl. oben S. 189.

[3]) Tac. Ann. III, 66. XIV, 18. Vgl. Curtius de senatu Romano p. 66.

[4]) Dio 54, 21. 55, 33. Ioseph. B. I. II, 16. Die Erzählung Dio's, wie Licinius in Gallien der Strafe seiner Erpressungen entging, hat, in Bezug auf Augustus, geringe psychologische Wahrscheinlichkeit; durch so grobe Bestechungen gewann man dessen Gunst nicht. Zu den kaiserlichen Bauten mag allerdings Licinius mit seinem geraubten Gut reichlich gesteuert haben. Macrob. saturn. II, 4. u. Schol. zu Iuven. satir. I, 109.

[5]) Dio 53, 15. 57, 10. Tac. Ann. IV, 6.

änderung im Steuerwesen rechnen, die in ihren heilsamen Wirkungen fast der neuern Ablösung der Zehnten gleich zu schätzen ist. Schon Julius Cäsar hatte in einigen Ländern statt der Naturalgefälle eine fixirte Geldabgabe eingeführt [1]; und diese Neuerung fand seit Augustus nicht bloß ausgedehntere Anwendung, sondern die Geldsumme ward jetzt auch nach den Grundsätzen der möglichsten Billigkeit bestimmt, indem sie stets im Verhältniß zu der Güte der genau vermessenen und abgeschätzten Aecker stand [2]. Den Zinspflichtigen kam dabei der große Vortheil zu statten, daß sie für diesen Zweig ihrer Abgaben der Plackerei und Härte unerbittlicher Zollpächter überhoben waren und daß sie stets in voraus wußten, was sie zu zahlen hatten. Die frühere rücksichtslose Behandlungsweise der Provinzialen verschwindet mehr und mehr seit dem Eintritt der Monarchie, ja die Kaiser bringen ihnen selbst bedeutende Opfer. Viele Communen erhielten von Augustus völlige oder theilweise Steuerfreiheit; manchen Städten, die durch harte Unglücksfälle getroffen waren, gewährte er mehrjährigen Steuererlaß oder bedeutende Geldgeschenke [3]. Der Fiscus und das kaiserliche Privatvermögen erlitten auf diese Weise bedeutende Schmälerungen. Nach August's Beispiel verfuhren bei weitem die meisten Nachfolger auf dem Thron: selbst Tiberius bewies sich gegen die Provinzen als gerechter und freigebiger Herrscher [4].

Dem Wohl der Unterthanen hat sich endlich im hohen Grade förderlich erwiesen die engere Verbindung der weit getrennten Provinzen mit dem Mittelpunkt der Herrschaft, sowie

[1]) App. B. C. V, 4.

[2]) Hygin. in Scriptores rei agrar. p. 198. Vgl. oben S. 209.

[3]) Suet. Aug. 47. Dio 54, 23. 25. 30.

[4]) Tac. Ann. II, 47. IV, 13.

ihr regerer Verkehr unter einander. Erst Augustus erhob das große Staatsgebiet zu einem eng verbundenen Ganzen vermittelst einer Veranstaltung, deren Folgen weit über ihren nächsten Zweck hinausreichten. Um den Marsch der Heere zu beschleunigen, die Aufträge der Regierung in den entfernten Ländern schnell zur Ausführung zu bringen und Nachrichten aus ihnen sobald als möglich in Rom zu vernehmen, hatte bereits der Freistaat eine leichtere Communication mit dem Orient und Occident eröffnet. Nach dem Muster der Kunststraßen, welche Italien seit längerer Zeit besaß, war gleichfalls schon während der Republik die Via Egnatia angelegt, die von Apollonia bis zum Hebrus durch Macedonien lief [1]), und ein zweiter Heerweg, der das narbonensische Gallien und einen Theil von Spanien durchschnitt [2]). Jedoch erst die Monarchie leistete auch in dieser Hinsicht das Größte. Bereits im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft waren die sogenannten Militärwege, deren sorgfältige und großartige Structur eben so wie ihre ungeheuere Ausdehnung noch jetzt Staunen erregt, über alle Provinzen ausgedehnt. Ein zusammenhängender, mit Meilensteinen versehener Bau geleitete den Reisenden von Bordeaux bis Jerusalem und von hier nach der Südgrenze Aegyptens oder zum westlichen Ufer von Africa. Und nicht bloß Ein Pfad verband die Länder, sondern einem Netz gleich lag endlich das System der römischen Heerwege über das ganze Herrschaftsgebiet ausgebreitet [3]). Wie viel auch das zweite Jahrhundert und noch spätere Zeiten zur Erweiterung und Vervollständigung dieser Verbindung beigetragen haben, die Hauptlinien waren schon von Augustus gezogen. Es ist be-

[1]) Strab. VII, p. 322. Cic. de provinc. consul. 27

[2]) Polyb. III, 39.

[3]) M. s. die Tabula Peutingeriana und das Itinerarium Antonini.

kannt, mit welchem Eifer der erste Princeps den Wegbau beförderte [1]): die Straße durch Spanien ließ er weiter fortsetzen [2]), und die Anlage der Heerwege durch das cisalpinische Gallien geschah auf seine Veranstaltung [3]). Unter ihm wurde eine Unternehmung fortgesetzt, welche unstreitig in engstem Bezuge mit dem Wegbau in den Provinzen stand. Julius Cäsar hatte den Anfang gemacht, das ganze römische Reich vermessen zu lassen [4]). Dies langjährige Geschäft, unstreitig durch die Bürgerkriege unterbrochen, ward erst unter Augustus beendigt. Agrippa's großes geographisches Werk, woraus Plinius so häufig seine Ländermaße entlehnt, war wohl großentheils auf die Resultate jener Vermessungen gegründet. Es muß freilich dahin gestellt bleiben, ob die bildliche Darstellung des Erdkreises, der Orbis Pictus, den Agrippa in seinem Porticus öffentlich ausstellte, das Original der Itinerarien ist, welche, durch nachfolgende Ergänzungen erweitert, uns erhalten sind [5]). Aber bereits zu August's Zeiten muß das System der vermessenen und mit Meilensteinen versehenen Kunststraßen in seinen Hauptlinien vollendet gewesen sein, denn auf ihm basirte die Errichtung einer Staatspost, deren Ursprung gleichfalls dem ersten Kaiser gebührt, und die schon zu seiner Zeit durch alle Provinzen sich erstreckte [6]). In bestimmten Zwischenräumen

[1]) Suet. Aug. 30. Vgl. Nicol. Bergier histoire des grands chemins de l'empire Romain T. I, p. 27. ed. 1736.

[2]) Vgl. die Inschriften bei Hieronym. Surita, itinerar. Antonini. Colon. 1600, p. 170. [3]) Strab. IV, p. 208.

[4]) Aethici cosmograph. praef. in: Pompon. Mela ed. Gronov. Lugd. Batav. 1722. p. 705.

[5]) Vgl. Mannert zur Tabula Peutinger. p. 5.

[6]) Suet. Aug. 49. »Quo celerius ac sub manum annunciari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula, disposuit.«

befanden sich an diesen Militärwegen Mutationes und Mansiones, jene zum Wechsel der Eilboten, Pferde und Wagen, diese zugleich zum Behuf des Nachtlagers bestimmt. Der in öffentlichem Auftrage Reisende erhielt von der Staatsbehörde ein Diploma, gegen dessen Vorzeigung seine Beförderung von den Postofficianten beschleunigt werden mußte [1]. Zunächst freilich diente diese Einrichtung zu schnellerer Beförderung der kaiserlichen Befehle, der Beamten und selbst der Heere: der Statthalter oder Feldherr, der in irgend eine Provinz gesandt wurde, konnte in Rom berechnen, wo er an jedem Abend rasten und zu welcher Stunde er das Ziel seiner Reise erreichen würde [2]; die Schnelligkeit kam ungefähr der der heutigen Eilwagen gleich [3]. Indeß blieb doch diese Postverbindung nicht auf Staatszwecke beschränkt; sie gedieh bald zu einem Communicationsmittel in weiterm Umfange. Die Ereignisse der Hauptstadt wurden schnell in den Provinzen bekannt: die Tagsblätter Roms las man, schon wenige Tage nachdem sie erschienen waren, bei den auswärtigen Heeren [4]. Auch Privatleuten wurde die Benutzung jener Anstalt gestattet, und die Verbindung, einmal eröffnet, äußerte bald ihre Wirkung in weiterm Kreise. Die Wege des Verkehrs zu Wasser [5]) vermehrten sich mit denen zu Lande: die räumliche Entfernung hörte auf, eine trennende Kluft zu bilden.

Die verbesserte Provinzialverwaltung und der erleichterte Verkehr sind die beiden unleugbarsten Verdienste, welche sich

---

[1]) Plut. Galba c. 8.

[2]) Vegetius de re milit. III, 6. Aelius Lamprid. Sev. Alexand. 45.

[3]) Den Weg von Antiochien bis Constantinopel (etwa 150 geogr. Meilen) legte man in nicht vollen 6 Tagen zurück, Liban. orat. XXII.

[4]) Tac. Ann. XVI, 22. [5]) Plin. N. H. II, 45.

Augustus um die römische Welt erwarb, denn höherer Wohlstand und allgemeinere Cultur waren die großartigen Erfolge jener Wohlthaten, deren sich mehr oder weniger alle Theile der Monarchie erfreuten. In Spanien begann die eigentliche Civilisation erst mit Augustus. Die Bewohner der nördlichen Gebirge wurden jetzt ihrer wilden Ungebundenheit entrissen, auf Ackerbau zu ihrer Subsistenz hingewiesen und an ein geselliges Leben gewöhnt [1]). Die Isolirung der Stämme hörte auf, und der äußerste Süden des Landes ward mit dem Norden in Verbindung gesetzt [2]). Den meisten Städten Spaniens ertheilte Augustus eine römische Organisation, und diese war für sie, in Vergleichung mit ihrer frühern Zerrüttung, eine wahre Wohlthat. Die Folgen der römischen Einwirkung zeigten sich bald: die Bevölkerung stieg, der Wohlstand hob sich, und schon im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft waren die Spanier fast zu Römern geworden [3]). Dasselbe gilt vom narbonensischen Gallien, welches nach Plinius Ausspruch mehr italisch als gallisch ist [4]). Massiliens Reichthum und Bildung hebt freilich schon weit früher an, jedoch mit der römischen Herrschaft gewann römisches Leben hier, wie in Nemausus, Arelate und andern Städten das Uebergewicht, ohne die frühere hellenische Cultur zu verdrängen. Seit der Kaiserherrschaft schritt die Bildung längs dem Rhodanus weiter vor [5]); Vienna, Lugdunum, Augustodunum mit andern Städten erwuchsen zu bedeutenden Sitzen des Handels und eines durch Wissenschaften und Kunst verschönerten socialen Lebens. Vor allen gewann Lugdunum, wo alle Straßen des Landes zusam-

[1]) Strab. III, p. 156. [2]) Strab. III, p. 161. Vgl. oben S. 8.
[3]) Strab. III, p. 151. Plin. N. H. III, 3.
[4]) Plin. N. H. III, 5. [5]) Dio 44, 42.

menstießen [1]), durch die Römer seine große Bedeutung [2]); es wurde im höhern Sinn für das südliche Gallien, was Augusta Trevirorum für das nördliche und die Rheinländer war, der Mittelpunkt des neuen Lebens. Galliens erfreulicher Aufschwung gebührt den Römern: der städtische Anbau verdankt ihnen seine weitere Ausbreitung und seinen Glanz, oder, wie am Rheinufer, den eigentlichen Ursprung. Durch allgemeinern Ackerbetrieb und durch Handel mit den Landesproducten hob sich der Wohlstand und vermehrte sich die Bevölkerung in Gallien, wie in Spanien. Beide Länder — so wenig hat das Römerthum anfänglich hier entnervt! — galten im ersten Jahrhundert für den kräftigsten Theil des Reiches [3]). Aehnliche Erscheinungen gewährten die Donauländer. Während die alte Kraft sich in Pannonien erhielt, fand früh die römische Kriegskunst Aufnahme, und mit ihr wurden, schon seit dem Beginn der Monarchie, römische Sprache und ein gewisser Grad geistiger Bildung hier heimisch [4]).

Anderer Art, aber nicht minder bedeutend, sind August's Verdienste um die östlichen Länder. In die zerrütteten Gemeinwesen gesunkener Stämme brachte er gesetzmäßige Ordnung; er förderte die Künste des Friedens und verstattete eine bedingte Freiheit. Jedoch die Erfolge entsprachen nicht überall seinen Bestrebungen. Am wenigsten hat das eigentliche Hellas die Vortheile der Monarchie sich zu Nutzen gemacht, obwohl es mehr, als irgend ein anderes Land, von den Machthabern des römischen Freistaats mit Schonung behandelt war und

---

[1]) Strab. IV, p. 208.

[2]) Dio 46, 50. u. die Anmerkungen bei Sturz. Vol. V, p. 503.

[3]) Tac. Hist. III, 53.

[4]) Vell. Pat. II, 110.

von den Kaisern begünstigt wurde [1]). Aber die mit der Freiheit beschenkten Staaten mißbrauchten diesen Vorzug [2]); die gestattete Theilnahme an den Gerichten ward für die Bürger ein Mittel sich selber wechselseitig zu vernichten [3]). Nur die römischen Colonien blüheten in Hellas und mit ihnen die wenigen Städte, welche durch den Glanz alter Kunstwerke oder durch den Ruhm ihrer Philosophen die Fremden anlockten. Aber das übrige Land hat sich nicht wieder aus seiner Verödung emporgehoben [4]): sein Wohlstand sank immer tiefer, und die Bevölkerung war in stetem Abnehmen. Ganz Hellas vermochte zu Plutarchs Zeiten kaum dreitausend Hopliten zu stellen, welche ehemals das einzige Megara nach Platää sandte [5]). Die Schuld lag wahrlich nicht an Rom: dies bezeugt der Flor der hellenisirten Länder Vorderasiens. Fünfhundert bevölkerte Städte zählte allein die Provinz Asia im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft [6]), und unter ihnen wetteiferten an Reichthum Smyrna, Ephesus und Pergamus. Auf gleiche Weise blühte Syrien mit andern Provinzen der Halbinsel. Antiochien's Bevölkerung kam der von Alexandrien gleich [7]), und ihr ähnlich ragten Seleucia, Apamea, Laodicea und andere Städte durch Einwohnerzahl und Wohlstand hervor. Cäsarea in Cappadocien enthielt 400,000 Einwohner [8]), und Nicomedien in Bithynien stand an Schönheit keiner Stadt der Welt, an Größe nur Rom, Constantinopel, Alexandrien

---

1) M. s. Abth. I, S. 376.

2) Philostr. vita Apoll. IV, 11. Paus. Achaic. 17, §. 2.

3) Plut. reip. ger. praec. Vol. IX, p. 211. ed. Rsk. Philostrat. l. c. V, 2. 4) Strab. VI, p. 322.

5) Plut. de oracul. def. Vol. VII, p. 629. ed. Rsk.

6) Ioseph. B. I, II, 16. Philostr. de vitis sophist. II, 3.

7) Strab. XVI, p. 750. 8) Zonar. XII, 23.

und Antiochien nach [1]). Der Glanz und Reichthum dieser Städte ist aber nur zum geringsten Theile eine Erbschaft aus frühern Zeiten: denn seit dem mithridatischen Kriege bis auf Augustus bildeten die vorderasiatischen Länder den Schauplatz so verwüstender Kriege, daß die frühere Blüthe hier fast gänzlich abgestreift war. Jedoch der Wohlstand keimte schnell aus neuen Schößlingen. Und in der That bedurfte es auch für diese gesegneten Gegenden nur des Friedens und der ungestörten Sicherheit des Verkehrs, damit die Quellen des Reichthums, Ackerbau und Handel, sich wieder öffneten. Kein Land endlich hat sich der Wohlthat der Monarchie in höherem Grade erfreut als Aegypten. Durch August's Veranstaltungen hob sich dort der Ackerbau, und der Handel stieg um das Sechsfache seiner frühern Bedeutung [2]). — So treten uns fast überall die Beweise eines wiedererweckten Wohlstandes in den Provinzen entgegen, und wo die Schriftsteller schweigen, da sind die großartigen Monumente der Baukunst, die Ueberreste von Tempeln, Hallen, Amphitheatern, Bädern und Wasserleitungen eben so deutlich redende Zeugen.

Es springt leicht in die Augen, wie der erweiterte und gesicherte Verkehr der Völker, den das Imperatorenreich schuf, dem höhern Wohlsein der Provinzen sich förderlich beweisen mußte. Bis auf die römische Monarchie hatte vornehmlich der Krieg die Nationen in eine äußere Berührung gebracht; jetzt begegneten sich die Bewohner des fernen Ostens und Westens, des Südens und Nordens unter dem sichern Schutz des Friedens, den Augustus der Welt geschenkt hatte; die Berührung ward dauernder und inniger. Die Güter der Erde

---

[1]) Liban. T. III, p. 339. ed. Rsk. Vgl. Plin. N. H. V, 43.

[2]) Dio 51, 18. Strab. II, p. 118. XVII, p. 798. Aurel. Vict. ep. 1.

wurden durch den geknüpften Verkehr zu allgemeinerm Besitz [1]. Die Gegenstände der Nahrung und Kleidung verbreiteten sich mit Leichtigkeit durch alle Theile der römischen Herrschaft: und namentlich das Pflanzenreich fand, bei der Wanderung und dem Wechselverkehr der Menschen, eine erweiterte Heimath. Zu Völkern, die bis dahin von Jagd oder Fischerei lebten, wurde der Getreidebau gebracht; Wüsten verwandelten sich in Ackerland [2]. Die edlen Obstarten der östlichen oder südlichen Gegenden wurden in nördlichere Ländern verbreitet [3]; Gallien erhielt den Wein- und Olivenbau [4]. Einen bedeutendern Einfluß hat aber die engere Verbindung der römischen Länder auf die geistige Cultur geübt. Rascher als die äußern Güter wurden die geistigen Erzeugnisse einzelner Menschen oder Nationen in gewissem Sinn allgemeines Eigenthum der civilisirten Welt. Schnell wanderten Kunstfertigkeiten und Erfindungen mit ihren Urhebern aus einem Lande ins andere; die alten und neuen Schriftwerke der geistig hervorragenden Völker fanden Aufnahme in den Culturstädten der entferntesten Provinzen. Viele Meisterwerke der alten hellenischen Literatur wurden auf diese Weise vor dem Untergange bewahrt. Die Cultur unserer Tage ist größtentheils das Verdienst der Römer, denn sie retteten durch Verbreitung, was uns gebildet hat.

Rom verband die Welt und verlieh ihr in seiner Sprache ein allgemeines Organ der Mittheilung [5]. Zur Landessprache hat sich das Latein freilich nur in den westlichen Provinzen erhoben, aber verstanden ward es am Euphrat und

---

[1]) Plin. N. H. XIV, 1. Vgl. III, 6.

[2]) Tertull. de anima 30. [3]) Plin. N. H. XV, 13 sqq.

[4]) Plin. N. H. XV, 1. XIV, 3. Strab. IV, p. 178.

[5]) Plin. N. H. III, 6.

Nil. Denn wo Rom gesiegt, da ließen sich Römer auch häuslich nieder [1]), und die Sprache ihrer Verwaltung war römisch. Ein engeres Band schlang Rom um die Nationen, indem es seinem durchgebildeten und vollendeten Recht, das für unentwickelte wie für gesunkene Staaten gleich wohlthätig war, allgemeine Aufnahme bereitete. Die Siegerin der Welt hat vor allem dadurch die Völker an übereinstimmende Formen des bürgerlichen Lebens gewöhnt und ihnen eine universelle Richtung gegeben. Vor diesem allgemeinern Typus, den die römische Monarchie der Welt aufdrückte, verschwanden freilich manche individuelle Gestaltungen eigenthümlicher Sitte und Bildung. Indeß was bei dieser Verschmelzung völlig unterging, war bereits in sich selber abgestorben; das wahrhaft Große machte sich auch in der Vermischung und Umgestaltung geltend. Für die Einbuße des Einzelnen ist der Welt mehr als Ersatz geworden durch ihre Verbindung, die mit Augustus begann. Fortan konnte das Höchste im Leben nicht mehr im Keime ersticken oder auf enge Grenzen beschränkt bleiben. Denn wo auch jetzt das Licht der Erkenntniß zuerst aufleuchten mochte, es loderte bald in allen drei Welttheilen. Die römische Monarchie war ein Mittel in der Hand der Gottheit zur Verbreitung der christlichen Religion.

---

[1]) Senec. ad Helv. 4.

Neuntes Kapitel.

Der römische Handel.

Der aufblühende Wohlstand der Unterthanenländer im ersten Jahrhundert der Monarchie giebt den Beweis, daß die Politik der Kaiser nicht lediglich auf das Wohlsein der Hauptstadt und Italiens gerichtet war: der römische Handel zeigt, daß es in dem Verbande der Provinzen mit Rom auch Verhältnisse gab, bei denen nur die erstern gewannen. Das Handelswesen der Römer war von jeher die schwächste Seite ihrer Staatsweisheit, und nie hat sich der Bürger in der Hauptstadt aus Zuneigung ihm hingegeben. Gleichwohl verschmähte er aber auch die übrige Gewerbthätigkeit, vor allem das niedere Handwerk [1]; er entzog ferner den Boden Italiens der Cultur nothwendiger Lebensbedürfnisse und ergab sich einem grenzenlosen Luxus. So konnte man des Auslandes nicht entbehren und überließ sogar den Provinzialen, die Gegenstände des Bedarfs ihnen zuzuführen.

Italien ist ausgezeichnet durch die Mannichfaltigkeit seiner Producte [2]) und durch die Vortrefflichkeit mehrer Arten derselben; aber nur wenige bringt es in solcher Menge hervor, daß sie den Bedarf der Halbinsel übersteigen und bedeutende Ausfuhr gestatten. Getreide hat der größte Theil dieses Landes, und namentlich das unmittelbare Gebiet Roms, eigentlich nie in hinlänglicher Fülle erzeugt; nur ausnahmsweise konn-

---

[1]) Vgl. oben S. 134.

[2]) Strab. VI, p. 286. Dionys. Halic. I, 36. 37. Varro de R. R. I, 2. §. 6. 7.

ten die Römer ihren auswärtigen Heeren Getreide zuführen, welches in Italien gewachsen war [1]). Kaum in den frühern Zeiten der Republik, so lange man noch haushälterisch mit seinen Hufen umging, war in dieser Hinsicht die südliche Halbinsel sich selbst genug, denn einjähriger Mißwachs veranlaßte gewöhnlich Hungersnoth. Als aber der Luxus der römischen Großen dem Getreide seinen Boden entzog [2]) und die Bürgerkriege dem Boden die Bebauer nahmen [3]), so war man ür das erste Nahrungsmittel auf eine regelmäßige Zufuhr von außen hingewiesen.

Die Abnahme des Getreidebaues hatte eine ausgedehntere Cultur der edlen Obstarten zur Folge [4]). Man legte sich vorzüglich auf Wein- und Oelbau, wofür allerdings der Boden in vielen Gegenden weit geeigneter ist. Der Olivenbau war sehr verbreitet in Italien [5]), und das hiesige Oel, namentlich das venafrische und tarentinische, wird wegen seiner innern Güte sehr geschätzt [6]). Gegen Ende der Republik wurde italisches Oel in die Provinzen ausgeführt [7]); doch bald erndtete man nicht so viel als man selber bedurfte. Reicher war die Halbinsel an Wein, dessen Cultur auf Kosten des Getreide-

---

[1]) Was Tacitus (Ann. XII, 43) andeutet, kann nur in Zeiten der Fall gewesen sein, welche dem hannibalischen Kriege vorausliegen.

[2]) Tac. Ann. III, 53. 54. Vgl. was oben (Abth. I, S. 28) über den Verfall des Ackerbaus gesagt ist.

[3]) Lucan. Phars. VII, 399. sqq. Virg. Georg. I, 507.

[4]) Varro de R. R. l. c. »Non arboribus consita Italia est, ut tota pomarium videatur?«

[5]) Plin. N. H. 15, 3. 4. Woher sich zum Theil auch der niedrige Preis des Oels erklärt: man kaufte, noch in den spätern Zeiten der Republik, zwölf Pfund für wenige As, Plin. N. H. 15, 1.

[6]) Varro de R. R. I, 2, 6. Plin. N. H. 15, 3. Horat. Od. II, 6,15. [7]) Unter Pompejus' drittem Consulat, Plin. N. H. 15, 1.

baues, zu sehr Ueberhand nahm [1]) und deshalb durch Gesetze eingeschränkt wurde. In der That erwies sich der Weinbau so lohnend, daß, nach Plinius' Schilderung, der Kaufmann, welcher an den Ufern des rothen und indischen Meeres Schätze suchte, nicht mehr gewann, als ein fleißiger Winzer [2]). Italien zeichnete sich sowohl durch die vielgepriesene Vortrefflichkeit seiner Weine aus, als auch durch die Menge und Verschiedenheit derselben. Plinius zählt achtzig Arten edler Weine auf dem ganzen Erdboden, und zwei Drittheile davon erzeugt, nach seiner Behauptung, Italien [3]). Allerdings bildete italischer Wein einen auswärtigen Handelszweig: man tauschte damit indische Waaren ein [4]). Allein die Einfuhr ausländischer theuerer Weine war bedeutender, als die Ausfuhr der einheimischen, und letztere beschränkte sich nur auf die schlechtern Sorten. Außer Oel und Wein möchte man Wolle unter den italischen Ausfuhrartikeln vermuthen: denn viel Getreideland wurde im letzten Jahrhundert des Freistaats, gegen die Gesetze, in Triften verwandelt [5]), und italische Wolle wird sehr gerühmt [6]). Columella stellt nicht bloß die calabrische und apulische Wolle der milesischen an die Seite, sondern giebt sogar der tarentinischen unter allen den Vorzug; nur die des cisalpinischen Galliens stand zu des Schriftstellers Zeit in höherm Werthe [7]). Gleichwohl war Wolle kein Gegenstand der Ausfuhr in Italien, sondern nur der Einfuhr, da das inländische Product dem eigenen Bedarf nicht genügte. Es ging mit die-

[1]) Columella de R. R. I, praef. §. 20.

[2]) Plin. N. H. 14, 5. [3]) Plin. N. H. 14, 13.

[4]) Periplus mar. Erythr. p. 28. ed. Huds.

[5]) Varro de R. R. II, praef. §. 4.

[6]) Columella de R. R. VII, 2. Plin. N. H. VIII, 73.

[7]) Colum. l. c. Vgl. Strab. V, p. 218.

sem Erzeugniß wie mit den übrigen: was die Natur in reichem Maße der Halbinsel darbot, wurde hier entweder gar nicht, oder nur in geringem Grade für auswärtigen Handel benutzt. Ja als vollends Italiens Grund und Boden fast gänzlich in die Hände der römischen Großen gerieth und ihrer Prunksucht diente, so befriedigte beinahe kein einziges Landesproduct das Bedürfniß der Menge oder das Verlangen der Reichen. Vor allem war es Rom, das für seine ungeheuere Bevölkerung alle Verbrauchsgegenstände, von denen des einfachsten Bedarfs [1]) bis zu denen des abgefeintesten Luxus, auf dem Wege des Handels sich verschaffte. Und nicht bloß dieser Schlund einer unermeßlichen Consumtion ließ sich aus der Nähe und Ferne das Nothwendigste wie das Ueberflüssigste zuführen, sondern auch das übrige Italien wurde vorzüglich durch Roms Schuld in eine Abhängigkeit vom Auslande gezogen: es consumirte viel und producirte wenig; sein Verkehr mit der Fremde war fast lediglich ein unglückseliger Passivhandel.

Nur das cisalpinische Gallien, welches erst kurz vor der Kaiserherrschaft von den politischen Grenzen Italiens umschlossen wurde, bildet eine erfreuliche Ausnahme. Hier trafen überschwängliche Fruchtbarkeit des Bodens [2]) und rege Industrie seiner Bewohner zusammen, um allgemeinern Wohlstand zu verbreiten; schon in Polybius' Tagen vertrieb das nördliche Italien den Ueberfluß seiner Naturproducte wie die Erzeugnisse seines Kunstfleißes nach Osten und nach Süden. Durch Handel hoben sich dort unter andern Städten Placentia, Cremona, Parma und Patavium zu einem Reichthum empor, der dem übrigen Italien, mit Ausnahme Roms, fremd war [3]). Pata-

[1]) Plin. N. H. XI, 97. [2]) Polyb. II, 15.

[3]) Strab. V, p. 216. 218.

vium allein zählte fünfhundert Bürger, welche den ritterlichen Census hatten [1]).

In den Ländern am Po hatte Rom mit andern Städten der südlichen Halbinsel den nächsten Markt zur Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse [2]). Aus den dortigen Manufacturen bezog man eine große Menge wollener Zeuge, von dem gröbsten Gewebe, das zur Bekleidung der Sclaven diente, bis zu den feinsten Gewändern und kostbarsten Teppichen [3]). Auf Oberitalien beziehen sich wahrscheinlich die Andeutungen, welche Strabo von einer erhöheten Gewerbthätigkeit giebt. Früher, so bemerkt der Geograph [4]), erhielt Italien aus Spanien fertige Tücher, aber zu seiner Zeit führte man die rohe Wolle ein. Für die Veredlung der Schafzucht spricht der hohe Preis, mit dem ein spanischer Widder bezahlt wurde. Auch die Leinewand des diesseitigen Galliens war in Rom gesucht und ward der vortrefflichen spanischen und ägyptischen gleichgeschätzt [5]). Dasselbe Land versah Italien und vorzugsweise die Hauptstadt mit bedeutenden Vorräthen von Schweinefleisch, einem vielverbreiteten Nahrungsmittel, das von besonderer Wichtigkeit für den Unterhalt der Heere war [6]). Auch aus dem jenseitigen Gallien bezog man, außer wollenen Zeugen, große Massen von Pöckelfleisch und Schinken [7]).

Eine größere Menge von Gegenständen lieferte den Römern Spanien und namentlich dessen südlichster Theil, Turdetanien. Dies gesegnete Land war reich an Getreide, Wein

[1]) Strab. V, p. 213. [2]) Strab. l. c.
[3]) Strab. V, p. 218. Columella de R. R. VII, 2.
[4]) Strab. III, p. 144. [5]) Plin. N. H. XIX, 2.
[6]) Polyb. II, 15. Strab. V, p. 218.
[7]) Strab. IV, p. 192. 197. Vgl. Varro de R. R. II, 4, §. 10.

und dem schönsten Oel; seine Wolle übertraf sogar die coraxische des westlichen Caucasus. Spanische Kauffahrer brachten diese und andere Erzeugnisse, als Honig, Wachs, Pech, Kermes, Zinnober und eingesalzene Seefische, in die Häfen Dicäarchia und Ostia. Hier lagen fast in der Regel eben so viele turdetanische Lastschiffe als libysche vor Anker: denn alle Landesproducte, die man in Spanien nicht selbst verbrauchte, gingen nach Rom und Italien [1]). Dem regen und vortheilhaften Handel verdankte vor allem Gades seinen großen Reichthum [2]).

Noch wichtiger war Sicilien für Italien. Die Insel heißt bedeutsam Roms Vorrathskammer [3]), denn vor allen hierher brachte sie den Ueberfluß ihrer heimischen Erzeugnisse. Die Hauptstadt erhielt von ihr auf dem Wege des Handels, außer andern Gegenständen, Schlachtvieh, Häute, Wolle, Honig, Safran und selbst Getreide [4]). Den größten Theil seines Getreidebedarfs zog freilich Rom als Tribut aus seinen Provinzen [5]), und zwar, neben Africa und Aegypten, auch aus dieser Insel. Aber der Verbrauch war unendlich groß, da Mehlspeise für einen großen Theil der Bevölkerung fast das einzige Nahrungsmittel war. Reichten daher die Lieferungen der sogenannten Provinciä Frumentariä [6]) nicht aus, so wurde durch Ankäufe, namentlich in Sicilien und Sardinien, der Mangel ausgeglichen.

[1]) Strab. III, p. 143. 144. 145. Iustin. 44, 1.

[2]) Strab. III, p. 168. Auch hier hatten, wie in Patavium, 500 Bürger den ritterlichen Census, und an Volksmenge stand Gades nur Rom nach. Uebrigens führte die Insel auch einen Transito-Handel.

[3]) Strab. VI, p. 273. »ταμεῖον τῆς Ῥώμης.« Cic. in Verr. II, 2.

[4]) Strab. l. c.

[5]) Tac. Ann. XII, 43. Varro de R. R. II, princ. §. 3. Colum. de R. R. I, praef. §. 20. [6]) Vgl. oben S. 139.

Wenn Rom aus den westlichen und nördlichen Ländern meistens Gegenstände eines nothwendigen Bedarfs erhielt, so war das bei seinem östlichen Handel in weit geringerm Maße der Fall. Schon Griechenland mit den Inseln lieferte seiner Beherrscherin großentheils Luxusgegenstände. Unter diesen Begriff fallen selbst zwei Hauptartikel, welche Rom von hier bezog, nämlich griechischer Wein und griechischer Honig. Obwohl man den letztern in reichlicher Fülle aus Spanien und Sicilien erhielt, so zog man es vor, Honig vom Hymettus und von den sporadischen Inseln einzuführen, weil der Ruf und die größere Entfernung dem östlichen Product höhern Werth lieh [1]). An vortrefflichen Weinen war Italien selber reich, und überseeische blieben hier bis auf Lucullus eine Seltenheit. Als aber dieser bei seiner Rückkehr aus Asien mehr als hunderttausend Eimer griechischen Wein unter das Volk vertheilte, und als vollends bei Julius Cäsars Triumphfeste der Chier und Lesbier neben dem Falerner und Mamertiner im Uebermaß flossen, so wurden bald darauf alle Arten hellenischer Weine in Italien gewöhnlich [2]). Hortensius hinterließ seinem Erben einen Vorrath von mehr als zehntausend Eimern Chier [3]). — Von den hellenischen Inseln und aus Vorderasien kamen ferner den römischen Schwelgern viele Leckerbissen der Tafel. Aus Phrygien erhielt man Hühner [4]), von Samus ließ man Pfauen, von Melus Kraniche, von Chius Austern kommen; Seefische bezog man aus Rhodus, von der cilicischen Küste und vom schwarzen Meere [5]).

---

[1]) Strab. IX, p. 399. X, p. 489. [2]) Plin. N. H. XIV, 16. 17.

[3]) »Super decem millia cadûm« Plin. l. c. *κάδος = μετρητής* enthielt $1\frac{1}{2}$ römische Amphoren und hatte ein Gewicht von 120 Pfund. [4]) Gell. N. A. VII, 16 (nach Varro). Martial. II, 37.

[5]) Gell. N. A. l. c. Strab. III, p. 144.

Außerdem reichte besonders Griechenland den Römern eine weit kostbarere Waare anderer Art. Als gegen Ende der Republik die Pracht in Bauwerken bei ihnen sich hob und allgemeiner verbreitete, genügte was die Nähe bot nicht mehr; und selbst den schönen lunensischen oder cararischen Marmor Hetruriens [1]), der, wegen seiner geringen Entfernung vom Meere, leicht fortzuschaffen war, verschmähte man als ein zu gewöhnliches Gestein. Aus Numidien, Aegypten, Griechenland und Vorderasien [2]) holte Rom nun das Material zu seinen Prachtgebäuden. Unter den Marmorarten dieser Länder schätzte man besonders den aus Hellas und von den hellenischen Inseln. Der Hymettus und Pentelicus in Attica [3]), das tänarische Vorgebirge und der Taygetus Laconiens [4]) wurden von den Römern in Anspruch genommen; gleichfalls die Inseln Parus, Scyrus, Carystus [5]). Natürlich war es vorzüglich der Transport, welcher die weither geholten Massen vertheuerte. Häufig brach man den Marmor an Orten, die weit vom Meere entfernt waren, und in so colossalen Blöcken, daß Säulen von zwei und dreißig Fuß Länge aus Einem Stück bestanden [6]). Um diese zum Ufer zu schaffen, waren kostspielige Vorkehrungen nöthig; für ihren Seetransport erbaute man eigene Fahrzeuge [7]). Der phrygische Marmor wurde bei Synnada, in der Mitte Kleinasiens, gebrochen, und die Größe der fortgeschafften Platten und Säulen erregte nicht geringere Bewunderung, als

[1]) Strab. V, p. 222.

[2]) Plin. N. H. 36, 8. 11. Strab. IX, p. 437. XII, p. 577.

[3]) Strab. IX, p. 399. Plin. N. H. 17, 1. 36, 3. 5.

[4]) Strab. VIII, p. 367. Plin. N. H. 36, 11.

[5]) Strab. IX, p. 437. 446. Plin. N. H. 36, 7.

[6]) Strab. XII, p. 577. Plin. l. c.

[7]) Plin. N. H. 36, 1.

die Schönheit des Gesteins [1]). Das Wunderwerk der römischen Baukunst, die Basilica des Aemilius Paulus, hatte lauter Säulen aus phrygischem Marmor [2]). Marcus Scaurus ließ als Aedil zum Schmuck seines Theaters, welches nur einen Monat hindurch das Volk belustigen sollte, dreihundert und sechszig Säulen des sogenannten lucullischen Marmors von einer Nilinsel herbeischaffen [3]).

Kleinasien stand mit den europäischen Ländern in regem Handelsverkehr; aber die Bedeutung, welche es in dieser Hinsicht hatte, gebürt weniger dem Vertriebe seiner eigenen Landesproducte als dem Umstande, daß es den Mittelpunct eines Transitohandels zwischen dem ferneren Osten und der Westwelt bildete. Es gab drei Hauptwege, auf denen die Waaren des höhern Asiens nach Italien gelangten, und zwei führten durch die vorderasiatische Halbinsel. Der eine zog sich unterhalb des schwarzen Meeres bis zu dessen östlichem Ufer hin. Durch die Heereszüge des Pompejus waren diese Gegenden für römischen Handel eröffnet, und die noch östlichern Länder bekannt geworden [4]). Römische Handelsleute werden seit dieser Zeit häufig in Bithynien und Pontus erwähnt [5]); der frühere rege Verkehr der milesischen Colonien scheint in etwas wieder aufgelebt zu sein. Das eigentliche Ziel dieser nördlichen Handelsstraße war Dioscurias, noch nördlich dem Phasis, wo der Vertrieb der Waaren siebenzig Nationen aus der Nähe und Ferne versammelte [6]). Babylonische und indische Producte wurden von Armeniern und Medern aus Thapsacus und Babylon hierher gebracht [7]). Ja geradewegs aus Indien gelang-

[1]) Strab. XII, p. 577. [2]) Plin. N. H. 36, 24, §. 1.
[3]) Plin. N. H. 36, 2. 8. [4]) Plin. N. H. VI, 19.
[5]) Horat. Carm. I, 35, 5. III, 7. [6]) Strab. XI, p. 498.
[7]) Strab. XI, p. 506.

ten Erzeugnisse dieses Landes an den Phasis und zum schwarzen Meere [1]). Es ist kaum zu bezweifeln, daß Rom, außer Wolle, Pelzwerk, Sclaven, edlen Steinen und andern Gegenständen der caucasischen und nördlichen Gegenden, auch indische Luxuswaaren, vor allen serische Gewänder, über Dioscurias bezog; denn mehr als hundert und dreißig römische Geschäftsführer hielten sich hier des Handels halber auf [2]). Ein zweiter Handelsweg führte von Ephesus über Apamea, Laodicea Combusta und Mazaca zum Euphrat [3]). Ephesus bildete zur Zeit der beginnenden Monarchie den Mittelpunct des vorderasiatischen Verkehrs; hier war eine Niederlage aller Waaren, welche aus Hellas und durch Kauffahrer der Westwelt gebracht wurden [4]). Nächst Ephesus war das östlicher gelegene Apamea die bedeutendste Handelsstadt. Auf dieser binnenländischen Straße gelangten sowohl babylonische, phöniciſche, syrische Landes- und Kunstproducte, wie auch Waaren, welche die Gerrhäer und Nabatäer nach Babylon, Palmyra und Thapsacus brachten [5]), zu der Westküste Vorderasiens: nach Strabo's ausdrücklichem Zeugniß wurden aus diesen Städten persische, arabische, ja indische Producte nach allen Gegenden, und namentlich in das westliche Asien, verbreitet [6]). Babylonische Decken [7]) und sonstige Webereien, Räuchwerke und wohl-

---

1) Plin. N. H. VI, 19. 2) Plin. N. H. VI, 5.

3) Strab. XIV, p. 663.

4) Strab. XII, p. 577. XIV, p. 642. Der Geograph sagt an der erstern Stelle über Ephesus: *καὶ τῶν ἀπὸ τῆς Ἰταλίας καὶ τῆς Ἑλλάδος ὑποδοχεῖον κοινόν ἐστιν*. Italien selbst lieferte wenig Handelsgegenstände; der Schriftsteller faßt daher unstreitig alles, was gaditanische und massiliotische Kauffahrer brachten, unter dem Begriff italischer Waaren zusammen.

5) Strab. XVI, p. 766.

6) Strab. l. c. u. XVI, p. 776. App. B. C. V, 9. 7) Strab. VIII, 74.

riechende Salben aus Arabien und Persien, tyrischer Purpur und andere Luxusgegenstände wanderten auch über Ephesus nach Rom [1]).

Jedoch was von hieraus die Hauptstadt erhielt, ward noch überboten durch die Menge von Waaren, welche sie auf einem dritten Handelswege über Alexandrien bezog. Aegypten hatte einmal vermöge seiner eigenen Landeserzeugnisse große Wichtigkeit für die Römer. Zu den Producten, welche man von hier durch Handel erhielt, ist freilich nicht eigentlich Getreide zu rechnen: denn seinen viermonatlichen Bedarf zog Rom aus den Naturalabgaben der Provinz, und nur ausnahmsweise kaufte es Korn in Aegypten. Unter den Handelsgegenständen, die das Nilthal den Römern lieferte, werden vor allem verschiedene Arten von Leinewand, leinene Gewänder mit Stickereien, wie auch Glas- und Crystallwaaren genannt [2]). Einen wichtigen Ausfuhrartikel bildete ferner das aus der ägyptischen Papyrusstaude verfertigte Schreibmaterial [3]). Bei andern Gegenständen ist es schwankend, ob sie einheimische Erzeugnisse waren; denn Aegypten führte zweitens einen viel bedeutendern Transitohandel mit Rom. Seit den ältesten Zeiten bildeten der Nil und der arabische Meerbusen eine Handelsstraße, auf welcher die Producte des südlichen Arabiens und der indischen Halbinsel zu den Anwohnern des Mittelmeers gelangten. Indeß noch zur Zeit der Ptolemäer war der unmittelbare Verkehr Aegyptens mit Indien nur schwach. Man bezog damals viele indische Waaren aus den Hafenstädten Arabiens, wohin

[1]) Horat. Carm. I, 31, 12. II,7,8. II, 11, 6. III, 1, 44. Epod. 14, 8. Plin. N. H. VIII, 74. IX, 63.

[2]) Cic. pro Rabir. Post. 14. Plin. N. H. XIX, 1. Martial. XIV, 150. 115. Vgl. Schmidt de commerc. Ptolem. in dessen Opusc. p. 338. 364. [3]) Plin. N. H. XIII, 22. 23. Vgl. Schmidt l. c. 378.

sie durch Inder selbst gebracht wurden [1]), während man sie zur Zeit der ersten Kaiser von der malabarischen Küste selber abholte. Und wenn es früher jährlich kaum zwanzig ägyptische Fahrzeuge wagten, aus dem arabischen Meerbusen in den Ocean zu steuern, so fuhren zu Strabo's Zeit alljährlich wohl hundert und zwanzig Schiffe nach Indien [2]). Dieser Aufschwung des ägyptischen Handels gebürt den Veranstaltungen August's, der die zerrütteten Zustände des spätern Ptolemäerreiches zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit zurückführte. Der Verkehr wurde geschützt, der Transport der Waaren erleichtert; Alexandrien hob sich zu dem bedeutendsten Handelsmarkt der Welt empor [3]). Der Handel der phönicischen und syrischen Städte, besonders ihr Waarenvertrieb nach Westen begann nun zu sinken, denn vorzugsweise Alexandrien [4]) versah in der Folge das römische Herrschaftsgebiet und namentlich die Hauptstadt mit arabischen und indischen Waaren.

Fast alle Artikel, welche die alexandrinischen Kaufleute aus dem fernen Osten holten, fanden zu Rom den bedeutendsten Absatz [5]). Es gehören dahin zuvörderst Gewürze und Spece-

[1]) Plin. N. H. VI, 19. Vgl. v. Bohlen über Handel und Schifffahrt des alten Indiens, in: Histor. litter. Abhandlungen der deutsch. Gesellsch. zu Königsberg. I. Smlg. S. 102.

[2]) Strab. II, p. 118. XVII, p. 798.

[3]) Strab. XVII, p. 798. 815. Vgl. Dio 51, 18.

[4]) Strab. XVI, p. 781.

[5]) Die Kenntniß dieser Handelsgegenstände verdanken wir vorzugsweise dem Verfasser des periplus maris Erythraei, vermuthlich aus Nero's Regierungszeit, bei Hudson geogr. min. Vol. I., und dem Verzeichniß steuerbarer Waaren, welches aus Aelius Marcianus (zu Anfang des dritten Jahrhunderts) die Pandecten enthalten, Fr. 16. §. 7. D. de public. et vectigalib. (39, 4). Das Hauptwerk zur Erklärung jenes Periplus ist bekanntlich W. Vin-

reien, als Pfeffer, Zimmt, Zimmtsaft und Ingwer; Lakka, Zinnober und andere Färbestoffe; Weihrauch, Cassia, Myrrhe, Narde, Malabathrum und Costum [1]). Das indische Vaterland der meisten dieser Producte ist gewiß, mehrere führen noch jetzt ihren ursprünglichen Sanscritnamen [2]). Auch der Weihrauch kam zum größten Theile aus Indien [3]), denn das beschränkte arabische Gebiet, wo er gleichfalls heimisch war, konnte gar nicht so viel erzeugen, als man im Westen verbrauchte. Der alexandrinische Handel brachte den Römern ferner Elfenbein und Schildpatt, crystallene und murrhinische Gefäße [4]). Der Luxus in diesen Sachen war zu Rom fortwährend im Steigen; und zu welchen ungeheuern Preisen einzelne murrhinische Gegenstände gekauft wurden, hat Plinius bemerkt [5]).

Die bedeutendsten indischen Handelsartikel waren indeß Kleidungsstoffe, sowie Edelsteine und Perlen. Indien bildete den Mittelpunct des Vertriebes der seidenen und baumwollenen Zeuge im Alterthum. Was die erstern anlangt, so ist freilich nicht zu bezweifeln, daß zwischen dem Indus und Ganges früh die Pflege der Seidenraupe und die Bearbeitung der Seide heimisch ward [6]); indeß die meisten Seidenstoffe, welche die Inder ausführten, erhielten sie vermuthlich selber erst durch ihren Handelsverkehr mit China, dem eigentlichen Vaterlande dieses Products. Unter den Waaren, welche aus

cent's commerce and navigation of the ancients. Vol. II. Lond. 1807.

1) Periplus p. 28. 32. sqq. Plin. N. H. XII, 14. 16. 19.

2) Vgl. v. Bohlen a. a. O. S. 71. 3) Strab. XVI, p. 782.

4) Peripl. p. 28. 32. 35. 36. Plin. N. H. XXXVII, 8. 9. 10.

5) Plin. N. H. 37, 7.

6) Colebrooke in: Asiat. Researches I, p. 139. von Bohlen a. a. O. S. 67.

China theils auf dem Ganges, theils auf einem nördlichen Wege durch Bactrien, zu den indischen Häfen gelangten, werden vorzüglich serische Gewebe genannt [1]), und hierunter sind seidene und halbseidene Stoffe zu verstehen [2]). Lange blieb das Vaterland der Seide, wie auch die Art ihrer Erzeugung dem Westen verborgen; noch Pausanias berichtet darüber nach dunklen Gerüchten [3]). Kein Wunder, daß das Bombyx-Gespinnst unter diesem eigentlichen Namen nur selten genannt wird, und daß es selbst dann noch Sericum hieß, als sich über die Natur der Seide genauere Kenntniß verbreitet hatte. Weit früher, als dies der Fall war, bildeten seidene und halbseidene Gewänder die vorzüglichsten Schmuckkleider in Persien und Vorderasien [4]). Nach Rom gelangten sie erst gegen Ende des Freistaats, und unter Augustus wurden sie hier gewöhnlicher. Bei Dichtern führen sie häufig den Namen coische Gewänder [5]), weil hauptsächlich auf der Insel Cos die eingeführten seidenen Stoffe zu jenen durchsichtigen römischen Frauenkleidern verarbeitet wurden, über welche sich Seneca so sehr ereifert [6]). Seidene Gewänder waren vorzugsweise der Putz des weiblichen Geschlechts [7]); indeß ein Edict unter Tiberius, wodurch das Tragen seidener Kleider den Männern untersagt wird [8]), beweist, daß ihnen schon früher ein Luxus nicht ganz fern blieb [9]), den freilich erst Heliogabalus durch sein

[1]) Peripl. p. 32. 36.

[2]) Sericum, wovon noch zu Aurelian's Zeit das Pfund einem Pfunde Gold gleichgeschätzt wurde (Vopisc. vita Aureliani 45), ist Seide.

[3]) Paus. VI (Eliac.), 26.

[4]) Procop. Pers. I, 18. Zonar. Ann. XIV, 9. T. II, p. 69. ed. Paris. [5]) Tibull. II, 3, 53.

[6]) Plin. N. H. XI, 26. Senec. de benef. VII, 9. [7]) Dio 43, 24.

[8]) Tac. Ann. II, 33.

[9]) Hierauf bezieht sich die Klage Tiber's über die promiscuae viris

Beispiel auch für das männliche Geschlecht zur Mode erhob [1]). In ausgedehnterer Maße, als die Seide, war Baumwolle ein indisches Erzeugniß; schon Herodot kennt die Seidengewebe der Byssusstaude bei den Indern [2]), und jüngere Zeugnisse bestätigen die starke Ausfuhr der baumwollenen Zeuge nach Aegypten. Alle Arten derselben, von den feinsten Musselinen bis zu den geblümten und gröbsten Kattunen herunter, wurden aus den Häfen Barygaja, Muziris und Nelkynda von ägyptischen Kaufleuten geholt [3]).

Das Kostbarste indeß reichte Indien den Römern in seinen Edelsteinen und Perlen. Mehrere Arten der erstern, wie der Diamant, der Saphir, der Rubin, waren nur in Indien heimisch; viele fanden sich hier von ausgezeichneterer Güte, als in andern Ländern [4]). Sie wurden aus den innern Gegenden hauptsächlich nach Nelkynda gebracht und bildeten hier einen bedeutenden Ausfuhrartikel [5]). An den Inseln des persischen Meerbusens, wie an den Küsten der indischen Halbinsel, namentlich zwischen Ceylon und dem Festlande, befanden sich im Alterthume, wie noch jetzt, die bedeutendsten Perlfischereien [6]). Die meisten und vorzüglichsten Perlen hatten ihren Markt gleichfalls zu Nelkynda [7]), und der höchst ausgedehnte Einkauf, den ägyptische Handelsleute hier in diesem, wie in jenem Luxusartikel machten, war größtentheils für Rom berechnet. Die vielen Gat-

et feminis vestes. Tac. Ann. III, 53. Vgl. Plin. N. H. XI, 27.

[1]) »Primus Romanorum (Heliogabalus) holoserica veste usus fertur, quum iam subserica in usu essent«, Lamprid. vit. Heliogab. 26. [2]) Herod. VII, 181. III, 106. Ctesias Ind. 21.

[3]) Peripl. p. 28. 29. 31. 35. Philostrat. vit. Apollon. II, 9.

[4]) Ctesias Indic. c. 5. Plin. N. H. 37, 20. 21. 40. Vgl. Heeren's Werke XII, S. 323. v. Bohlen S. 78.

[5]) Peripl. p. 28. 29. 32. [6]) Arrian. Ind. 8. Athenaeus III, 45.

[7]) Peripl. p. 32. 33. 35.

tungen von Edelsteinen, deren Beschreibung Plinius giebt, dienten theils gleichzeitig, theils nach wechselnder Modelaune der Prunksucht römischer Frauen. Nimmt man indeß den Diamant aus, der stets in sehr hohem Werthe stand [1]), so schätzte Rom die Perlen im Ganzen höher [2]); auch war dieser Luxus viel verbreiteter, als der mit edlen Steinen; denn bei den Perlen entschied die Größe über den Preis, und die kleinern waren selbst den niedrigern Classen der bürgerlichen Gesellschaft nicht unerschwinglich. Von so hohen Summen, womit einzelne sehr große Perlen bezahlt wurden, haben wir selbst beim Diamant kein Beispiel.

Diese und viele andere Gegenstände [3]) des ägyptisch-indischen Handels verschlangen in Rom alljährlich sehr bedeutende Geldsummen. Der Luxus hielt die fremden Erzeugnisse, welche Gewinnsucht und der weite Weg um das Hundertfache [4]) vertheuerten, in hohem Preise, und von vielen Artikeln verschwendete die Hauptstadt eine ungeheuere Menge. Die Abgaben und die Kosten des Transports aus dem glücklichen Arabien bis zu den Küsten Italiens betrugen für jede Kameellast Weihrauch über hundert und funfzig Thaler [5]). Rom gebrauchte dies Räuchwerk nicht bloß wie der Orient zu seinen Opfern, sondern vorzüglich auch beim Verbrennen der Leichname auf den Scheiterhaufen: Nero ließ am Begräbnißfeste seiner Pop-

[1]) Plin. N. H. 37, 4.

[2]) Plin. N. H. X, 35. »Principium ergo culmenque omnium rerum pretii margaritae tenent.«

[3]) Es war nicht mein Zweck, alle ausländischen Producte, deren der Periplus und die angeführte Pandecten-Stelle gedenken, aufzuzählen. Ein vollständiges Verzeichniß der Namen mit dem Versuch ihrer Erklärung findet sich bei Vincent, ancient commerce, Vol. II. p. 686. [4]) Plin. N. H. VI, 26.

[5]) Plin. N. H. XII, 32.

päa mehr Weihrauch und andere Specereien verdampfen, als eine einjährige Erndte Arabiens lieferte [1]). Das Pfund Nardenähre kostete zu Rom nach unserm Gelde etwa zwanzig Thaler [2]), ein Pfund Malabathrum stieg bis zu siebenzig [3]), Zimmtrinde kostete fünftehalb, und Zimmtsaft das Pfund zweihundert und dreißig Thaler [4]). Eben so theuer ward das Pfund tyrischen Purpurs bezahlt [5]). Bei weitem die größten Summen verwandte man aber auf Kleidungsstoffe und vor allem auf Edelsteine und Perlen aus Indien. Die Seide ward noch zur Zeit Aurelians mit Golde aufgewogen [6]). Einzelne Perlen bezahlte Rom mit dreihundert tausend Thalern [7]): eine Lollia Paulina war mit Edelsteinen und Perlen so bedeckt, daß sie ein Vermögen von zwei Millionen unseres Geldes am Körper trug [8]). Der Werth der Crystallsachen und murrhinischen Gefäße stieg unter den Kaisern fortwährend im Preise [9]). Titus Petronius zertrümmerte vor seinem Tode ein murrhinisches Waschbecken, damit es nicht ein Erbstück Nero's würde; der Besitzer hatte es mit dreihundert Talenten [10]) bezahlt.

Obgleich diese Thatsachen einer colossalen Verschwendung sich leicht durch andere der Art aus römischen Schriftstellern vermehren ließen, so stehen sie doch immer zu vereinzelt da,

---

[1]) Plin. N. H. XII, 41. »periti rerum asseverant.«

[2]) Plin. N. H. XII, 26.

[3]) Malapatram heißt das Blatt von Mala (d. i. Malabar), die Betelpflanze, deren Blätter als Räuchwerk dienten, und aus der ein wohlriechendes Oel gewonnen wurde. Plin. N. H. XII, 59. XIII, 2. Vgl. v. Bohlen S. 66.

[4]) Plin. N. H. XII, 42. [5]) Plin. N. H. IX, 63.

[6]) Vopisc. v. Aurel. 45. [7]) Suet Iul. Caes. 50.

[8]) Plin. N. H. IX, 58. [9]) Plin. N. H. 37, 10.

[10]) Etwa eine halbe Million Thaler. Plin. N. H. 37, 7.

um eine Vermuthung über die Gesammtsumme zu wagen, welche der alexandrinische Handel der Hauptstadt entzog. Für wichtiger müssen wir ein paar Angaben halten, welche wahrscheinlich mehr als eine ungefähre Schätzung geben und vielleicht aus den alexandrinischen Steuerrollen geflossen sind. Plinius versichert, daß die indischen Waaren Rom in keinem Jahre weniger, als funfzig Millionen Sestertien kosteten [1]), und daß die Hauptstadt für die serischen, arabischen und indischen Waaren zusammen genommen, nach der niedrigsten Rechnung, alljährlich das Doppelte bezahlte [2]), — also etwa fünf Millionen Thaler. Allerdings wird diese Summe weit übertroffen durch den Betrag der fremden Einfuhrartikel, welche in den größten Städten der neuern Zeit consumirt werden. Allein der Luxus des Alterthums hielt sich in viel engern Grenzen sowohl der bürgerlichen Gesellschaft, als auch der Verbrauchsgegenstände; er ist mit dem in unsern Tagen, wo eine Menge ausländischer Nahrungs- und Kleidungsgegenstände in die armseligste Hütte eingedrungen ist und den Character des Unentbehrlichen verloren hat, in keine Vergleichung zu stellen. Jedoch im Alterthum gab Rom unter Augustus das Beispiel einer Verschwendung für ausländische Waaren, welches bis dahin unerhört gewesen. »So viel«, ruft Plinius mit Unwillen, »kosten uns unsere Liebhabereien und Weiber!«

In höherm Grade, als die Vergeudung jener Summe für den überflüssigsten Tand, ist die unselige Art, wie man diesen Handel betrieb, zu beklagen. Alle jene Waaren mußten von

---

1) Plin. N. H. VI, 26.

2) Plin. N. H. XII, 41. »Minima computatione millies centena millia sestertiûm annis omnibus India et Seres, peninsulaque illa (Arabiae) imperio nostro adimunt. Tanto nobis deliciae et feminae constant!«.

den Römern fast gänzlich mit baarem Gelde aufgewogen werden; Italien hatte sehr wenig dagegen umzutauschen. Die Kauffahrer brachten freilich auch verschiedene Gegenstände nach Indien und bezahlten damit die dortigen Erzeugnisse [1]). Aber der italische Wein, welcher neben dem von Laodicea und dem arabischen Palmwein genannt wird, kann wohl kaum in Betracht kommen, da Italien selbst so viele ausländische Weine einführte. Kupfer, Zinn und Blei, welches die westlichen Handelsleute zu den Indern brachten, kam nicht aus Italien; die Manufacturwaaren, welche die Aegypter im Osten umsetzten, verfertigten ihre gewerbthätigen Städte selbst, und andere Producte, die sie in Indien einführten, kauften sie erst auf ihrer Fahrt an der arabischen Küste. Also der ganze ägyptisch-indische Verkehr, der durch den Waarenabsatz in Rom seine eigentliche Bedeutung hatte, war von römischer Seite ein bloßer Passivhandel. Zu diesem Uebelstande kam ein anderer: das so einträgliche Geschäft nährte keinen Römer der Hauptstadt. Wie Gades seine Waaren selber in die italischen Häfen brachte [2]), so war auch der indische Handel gänzlich in den Händen der Aegypter: alexandrinische Kaufleute holten die indischen Producte aus dem fernen Osten und führten sie nach Dicäarchia und Ostia [3]). Den römischen Bürgern entging mithin selbst der Gewinn des Transports und Vertriebes von Waaren, die sie mit dem Hundertfachen des Ankaufspreises bezahlten.

Nicht jeder Zweig seines Handels war so unheilvoll für Rom als der ägyptische; aber im Nachtheil befand es sich in dieser Hinsicht gegen alle Länder, mit denen es im Verkehr stand. Freilich nährte und bereicherte der Handel viele Römer

[1]) Peripl. 28. [2]) Strab. III, p. 144. 145.
[3]) Strab. II, p. 118. XVII, p. 798. Philo in Flacc. p. 968, ed. Francof.

in den Provinzen, aber bei weitem mehr Provinzialen, und der Reichthum der erstern kam gleichfalls dem Lande zu statten, in welchem sie lebten. Die Abneigung der Bürger Roms gegen den Handel und die Vernachlässigung der Gewerbthätigkeit wurden, bei den ungeheuren Bedürfnissen der Hauptstadt und bei der Betriebsamkeit der Provinzialen [1]), eine Quelle des Wohlstandes für viele Städte in Gallien, Spanien, Africa und Asien. Die Producte ihres Bodens und die Erzeugnisse ihres Kunstfleißes fanden einen allzeit offenen Markt in Italien; die Provinzen empfingen auf diese Weise die Summen zurück, welche sie ihrer Gebieterin als Tribut zahlten.

Zehntes Kapitel.

Das Finanzwesen.

Der blühende Zustand der Provinzen im ersten und zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit erregt schon allein gerechtes Mißtrauen gegen die gewöhnliche Ansicht von dem äußersten Druck ihrer Steuerlasten; die Betrachtung des römischen Finanzsystems, wie es Augustus geordnet hatte, kann dazu dienen, übertriebene Vorstellungen zu beschränken. Bei dem Verlust des von Augustus selber verfaßten rationarium imperii, in welchem er ein Verzeichniß aller Staats-Einnahmen und -Ausgaben geliefert hatte [2]), und bei dem Mangel detaillirter statistischer Nachrichten muß man freilich darauf verzichten, für jedes einzelne Land den Betrag seiner Steuern zu bestim-

[1]) Flav. Vopisc. vit. Saturnin 8. [2]) Suet Aug. 101. 28.

men; indeß über mehrere Provinzen sind uns doch solche Angaben erhalten, welche zu dem Schluß berechtigen, daß bei dem römischen Steuersystem der Wohlstand der Unterthanenländer sehr wohl bestehen konnte.

Mit dem Beginn der Monarchie ist eine neue Epoche im römischen Steuerwesen gegeben, und vor allem tritt jetzt gegen frühere Zeiten das Bestreben einer gerechtern Vertheilung der Staatslasten hervor. Die Provinzen erhielten nicht mehr allein den römischen Staatsorganismus, seitdem die Vermögenssteuer nach dem Census von den Bürgern wieder erhoben wurde [1]). Ja die neuen Arten von Abgaben, welche Augustus einführte, trafen vorzugsweise die eigentlichen Römer. Um den erhöhten Bedürfnissen des Militärwesens zu genügen, verordnete der Machthaber gleich nach den Bürgerkriegen die Abgabe eines Procents von allen in Rom und Italien zum Verkauf gebrachten Gegenständen [2]). Sie lastete, wie es scheint, auf allen Sachen, mochten sie aus freier Hand verkauft oder in Auctionen versteigert werden, und ist dieselbe Steuer, welche Tiberius, als er Cappadocien zur Provinz erhob und dadurch die Staatseinnahme vermehrte, auf ein halbes Procent herabsetzte [3]). Der Handel mit Sclaven war höher besteuert. Augustus führte die Abgabe von zwei Procent vom Werth des Sclaven ein [4]), welche jedoch, seit wann ist ungewiß, auf vier Procent erhöht wurde [5]). Noch ergiebiger, als diese beiden

[1]) M. s. oben S. 149.

[2]) »Centesima rerum venalium«. Tac. Ann. I, 78.

[3]) Tac. Ann. II, 42. Indeß ließ Tiberius später den ursprünglichen Steuersatz von einem Procent wieder eintreten, Dio 58, 16. Vgl. die Erklärer zu dies. St.

[4]) Dio 55, 31.

[5]) Dieser letztere Steuersatz, das vectigal quintae et vicesimae ve-

Quellen, war die Erbschaftssteuer, welche der Oberherr einführte. Von allen Hinterlassenschaften und Legaten, welche nicht an Blutsverwandte nach dem Erbschaftsrecht fielen, mußte der zwanzigste Theil an die neu gestiftete Militärcasse abgegeben werden [1]). Bei der großen Menge von reichen Hagestolzen, die eine wüste Freiheit der lästigen Ehe vorzogen, flossen mithin sehr bedeutende Summen alljährlich in den Staatsschatz. Augustus erleichterte sich die Einführung dieser Abgabe durch das Vorgeben, daß er den Entwurf dazu unter den Papieren Cäsars gefunden habe: ein Beweis, welchen Widerspruch diese Steuer erregte, welche doch unter allen am wenigsten drückend war [2]).

Trotz dieser Belastung Italiens zog der römische Staat unter Augustus bei weitem die meisten Mittel zu seiner finanziellen Subsistenz aus den Provinzen [3]), und bei dem großen Umfange derselben ist dies sehr natürlich. In den Unterthanenländern war die bedeutendste Abgabe die Grundsteuer; aber besonders diese Last hatte Augustus durch veränderte Anlage und Erhebung sehr erleichtert [4]). Bei der Unmöglichkeit, ihren Betrag mit einigem Grade von Gewißheit zu bestimmen, sind die Nachrichten über die Gesammteinnahme Roms aus einigen Provinzen desto willkommener. Zu einer ungefähren Schätzung der Abgaben Aegyptens verhilft uns Strabo. Pto-

---

nalium mancipiorum (Fabretti inscr. I, p. 36), wurde von Nero dem Verkäufer des Sclaven auferlegt, da ihn früher der Käufer hatte zahlen müssen. Tac. Ann. XIII, 31.

[1]) »Vicesima hereditatum et legatorum«. Dio 55, 25. Suet. Aug. 49. [2]) Dio l. c. und Plin. paneg. 37.

[3]) Eine Uebersicht der verschiedenen Arten von Einkünften, die Rom aus den Provinzen zog, s. m. oben S. 205. ff.

[4]) Vgl. oben S. 208.

lemäus Auletes, Kleopatra's Vater, zog aus Aegypten eine Steuersumme von 12,500 Talenten, oder etwa sechszehn Millionen Thaler [1]); der Geograph bemerkt aber dabei, daß die Römer den Ertrag dieser Provinz durch eine sorgfältigere Finanzverwaltung und bei dem Aufblühen ihres Handels noch vermehrten [2]). Die bedeutenden Zölle dieses ersten Handelslandes erklären die Größe seines Steuerertrags; denn die mit besonderer Fürsorge von den Kaisern behandelte Provinz befand sich in hohem Wohlstande. Auffallend gering waren andere Provinzen besteuert. Das römische Asien mußte an Sulla 20,000 Talente, einen fünfjährigen Tribut, auf einmal entrichten [3]). Ihre jährliche Gesammtabgabe betrug mithin 4000 Talente oder 5,200,000 Thaler, — eine sehr mäßige Summe, selbst in dem Fall, daß man sie bloß als die Grundsteuer fassen dürfte. Eine Inschrift verkündete bei Pompejus' Triumphzuge, daß durch dessen Siege die frühern Einkünfte Roms von 50 Millionen Drachmen auf 85 gehoben seien: also von $12\frac{1}{2}$ Million Thaler auf $21\frac{1}{4}$ Millionen [4]). Natürlich ist darunter nicht die gesammte Einnahme des römischen Staats zu verstehen, wie man wohl fälschlich angenommen hat, sondern nur der Ertrag der asiatischen Steuern. — Bei den übrigen Provinzen fehlt es an solchen Nachrichten [5]), aber

---

[1]) Cicero bei Strab. XVII, p. 798.

[2]) Daß Gallien jährlich dasselbe einbrachte, hat man irrthümlich aus Vellejus (II, 39) geschlossen, der nur von dem Gelde redet, welches bei den Triumphen Cäsar's und August's über diese Länder das römische Aerarium bereicherte.

[3]) App. Mithr. 62. Plut. Sulla 25. Lucull. 4.

[4]) Plut. Pomp. 45.

[5]) Die vierzig Millionen Sestertien, oder zwei Millionen Thaler, welche Cäsar den Galliern, unmittelbar nach ihrer Unterjochung,

durch die gegebenen gelangt man wenigstens zu der Ueberzeugung, daß die Provinzen durch solche Steuern nicht erdrückt wurden [1]). Die beiden letzten Angaben beziehen sich freilich auf die Zeiten des Freistaats, und es ist gewiß, daß unter Augustus die Einkünfte aus den Provinzen höher waren als früher. Ja mag es sein, daß selbst die Grundsteuer jetzt mehr eintrug, so war dies nicht die Folge einer Erhöhung, sondern einer allgemeinern Verbreitung derselben und beruhte zum Theil auch darauf, daß ihre Erhebung durch Finanzpächter aufhörte [2]), was nicht minder zum Vortheil des Aerariums als der Provinzialen gereichte. Der bedeutendere Zuwachs des Staatseinkommens erwuchs jedoch aus der Vermehrung der Zölle, aus dem eifrigern Betriebe der Bergwerke und dem besser geregelten und beaufsichtigten Finanzwesen, wodurch jetzt verhindert wurde, daß die Abgaben der Provinzen mehr zur Bereicherung der Publicani als der Schatzkammer dienten.

Nur die obigen Nachrichten sind es, welche Lipsius und Gibbon zu ihren Vermuthungen über die Höhe der gesammten römischen Staatseinnahme leiten konnten, und wonach jener den Betrag derselben auf mehr als zweihundert und fünf und

---

auflegte (Suet. Caes. 25), waren bei weitem nicht die Steuern der erst später eingerichteten Provinz. Der Census, welchem Augustus Gallien unterwarf, war unstreitig höher; von diesem erließ Galba dem Lande den vierten Theil. Tac. Hist. I, 51.

[1]) Wohl war dies in constantinischer und späterer Zeit der Fall; aber da betrug auch die Grundsteuer in dem Umfange des heutigen Frankreichs, bei der mindesten Annahme, etwa das Achtfache der Steuern, welche die Provinz Asia in den letztern Zeiten des Freistaats entrichtete. M. s. die Abhandlung von v. Savigny über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern in d. Zeitschrift für gesch. Rechtsw. Bd. VI, S. 393.

[2]) App. B. C. V, 4.

zwanzig Millionen Thaler [1]), und dieser auf neunzig bis hundert und zwanzig Millionen anschlägt [2]). Offenbar hat Gibbon die letzten Zeiten des Freistaats im Sinn, und ich glaube, daß er für diese der Wahrheit näher kommt, als Lipsius für die erste Periode der Monarchie. Denn die Staats-Ausgabe und -Einnahme war, seit dem Untergange der Freiheit, in fortwährendem Steigen begriffen; jedoch erst zur Zeit Vespasians nahm die Erhaltung der Staatsmaschine, nach der eigenen Versicherung dieses Kaisers, die Summe von zweihundert Millionen Thalern in Anspruch [3]); der Staat kostete aber unter Vespasian nachweislich viel mehr, als unter dem ersten Princeps.

Auch bei den Staatsausgaben sind wir höchstens im Stande,

[1]) Justus Lipsius (Admiranda, sive de magnit. Rom. II, 3) glaubt, daß der gesammte Steuerertrag des orbis Romanus über centum quinquaginta milliones gewesen sei. Seine Angabe ist eine Reduction des römischen Geldes auf Philippsthaler, wobei er, wie seine Rechnungen zeigen, das Stück zu 40 Sesterzien annimmt.

[2]) Gibbon (hist. of the fall etc. chapt. 6) glaubt, die gesammten Einkünfte der römischen Provinzen hätten selten unter 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling betragen.

[3]) Professus (Vespasianus) quadragies millies opus esse, ut res publica stare posset« Suet. Vesp. 16. Man darf kein Bedenken tragen, die Leseart quadringenties in quadragies zu ändern: denn jene (2000 Millionen Thaler) würde einen baren Unsinn geben: da diese Summe viel höher ist, als die heutige jährliche Staatseinnahme aus allen den Ländern, welche zu August's Zeit das römische Imperium umfaßte, und jene im offenbarsten Widerspruch mit allen Geldverhältnissen des Alterthums steht. Tiberius sammelte während seiner ganzen Regierung die Summe von 135 Millionen (Suet. Calig. 37) — der größte Schatz, den ein Kaiser zusammenbrachte —, aber den Staat drückte während seiner Regierung Geldmangel, dem er durch außerordentliche Mittel abhelfen mußte. Tac. Ann. VI, 17.

den ungefähren Betrag einzelner Zweige derselben zu ermitteln. Rom hielt, vermöge der Militärreform unter Augustus, ein stehendes Heer von drei und zwanzig oder fünf und zwanzig Legionen [1]), deren jede 6100 Mann zu Fuß und 726 Reiter umfaßte. Jeder Legionsoldat hatte eine jährliche Löhnung von 225 Denaren oder 56 Thalern; jeder Cavallerist erhielt das Doppelte. Der bloße Sold der Legionen betrug mithin jährlich 10,572,800 Thaler. Rechnet man hierzu die höhere Löhnung der Officiere, die Ausgaben für das Kriegsmaterial, sowie für die Erhaltung der beiden Kriegsflotten sammt der Mannschaft im obern und untern Meere, und endlich das, was die städtischen Truppen und die Prätorianer kosteten, so wird man obige Summe wenigstens zu verdoppeln haben. Ziehen wir ferner den Aufwand für die, allerdings minder kostspieligen, Auxiliartruppen in Betracht, sowie die Erhaltungskosten der kleinern Flotten auf dem Rhein, der Donau und auf dem schwarzen Meere, und bringen wir endlich die Summen in Anschlag, welche den, jährlich aus dem activen Dienst ausscheidenden, Veteranen gezahlt wurden; so darf man den wahrscheinlichen Betrag der jährlichen Gesammtausgabe für das Militär in Friedenszeiten wohl auf dreißig Millionen Thaler schätzen. — Genauer läßt sich die Summe berechnen, welche die monatlichen Getreidespenden kosteten. Von den 200,000 Empfängern erhielt jeder monatlich fünf Modii, also jährlich 60; da nun am Ende der Republik und zu Anfange der Monarchie ein Modius zwischen drei bis vier Sestertien nach dem Marktpreise kostete [2]), so betrug dieser jährliche Aufwand regelmäßig etwa zwei Millionen Thaler. — Bei allen übrigen Theilen der Staatsausgabe fehlt fast jeder Maßstab zu ihrer

---

[1]) M. s. oben S. 178. [2]) Boeckh's metrolog. Unters. S. 420.

ungefähren Schätzung. Eine bedeutende Last erwuchs für das Aerarium durch die von Augustus eingeführte Besoldung der Staatsämter [1]), welche zunächst für die kaiserlichen Beamten und die Provinzialbehörden eintrat. Was jetzt die Provinzialverwaltung, die früher größtentheils auf Kosten der Unterthanen erhalten wurde, dem römischen Staate kostete, vermag Niemand zu errathen. Eben so wenig läßt sich der Geldaufwand bestimmen, den die neuen Einrichtungen in Anspruch nahmen, wodurch Augustus frevelhafter Ruhestörung in Rom vorbauete [2]) und die persönliche Sicherheit in Italien begründete [3]). Noch weniger kann man die ungeheuren Summen ermitteln, welche alljährlich durch die großartigen Bauten zum Nutzen und Glanz der Hauptstadt [4]), oder durch die staunenswerthen Heerstraßen und das damit in Verbindung stehende Postenwesen verschlungen wurden. Gleichfalls entzieht sich jeder genauern Berechnung der Aufwand zur Belustigung des Volkes. Durch Verschiedenheit und Pracht der Spiele überbot Augustus alle frühern Gunstbuhlereien dieser Art [5]); seine Geldgeschenke betrugen mehrmals die Summe von dreizehn Millionen Thalern [6]).

Bei der Schätzung der gesammten Staatsausgabe darf man sich jedoch weder von diesen Thatsachen einer so hervorstechenden Freigebigkeit blenden, noch von dem Eindruck der Größe des Reichs bestechen lassen. Jene kostspieligen Congiarien, wie die colossalen Bauten wurden von Augustus aus seinem Privatvermögen bestritten, das zum Theil aus Vermächt-

[1]) Dio 53, 15. Vgl. 52, 23. 25. Suet. Aug. 36 u. das. Casaubonus.
[2]) M. s. oben S. 145. ff.
[3]) Suet. Aug. 30. Vgl. oben S. 150. [4]) Suet. Aug. 29. 49.
[5]) Suet. Aug. 41. 43. [6]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 174.

nissen stammte; sie belasteten das Aerarium nicht und wiederholten sich nicht jährlich. Drückend für den Staatsschatz ist aber vor allen übertriebener regelmäßiger Aufwand. Wie sehr auch immer die Staatsausgaben durch die Militärreform, durch die Besoldung der Staatsämter und durch vieles andere unter Augustus vermehrt sein mögen: der gesammte Staatshaushalt der beginnenden römischen Monarchie überstieg schwerlich die Summe von einhundert und funfzig Millionen Thalern und kostete mithin bedeutend weniger, als der des heutigen Frankreichs [1]). Neuere Zustände dürfen nicht über alte Verhältnisse täuschen: die Vermehrung der edlen Metalle seit der Entdeckung Amerika's hat zu einer völlig andern Werthschätzung der Dinge geführt. Jenes Verhältniß ist nicht auffallender als die Thatsache, daß Frankreichs Militärmacht an Zahl die des römischen Reiches unter Augustus übersteigt [2]). — Gleichwohl konnte selbst dieser wohlfeile Staatshaushalt mit den alten Steuern nicht bestritten werden, und Augustus sah sich zu den oben genannten neuen Auflagen genöthigt. Man kann ihm daraus um so weniger einen Vorwurf machen, da selbst der sparsamere Tiberius erklärte, daß man ihrer nicht entbehren könne [3]).

Was die Finanzverwaltung anlangt, so erfuhr diese unter Augustus vielfache Umgestaltungen. Zur Zeit der Republik gab es nur einen allgemeinen Staatsschatz, in welchen die ge-

---

[1]) Frankreichs Staatsausgabe betrug, unter der Regierung Karl's X., jedes Jahr im Durchschnitt 271,127,277 Thaler. M. s. Schubert's Statistik I, 2. S. 257.

[2]) Rom hatte (die Auxiliartruppen aus den Provinzen mitgerechnet) eine bewaffnete Macht von höchstens 400,000 Mann. Der Kriegsetat Frankreichs war unter dem Ministerium Soult über 500,000 Mann. Vgl. Schubert I, 2. S. 277.

[3]) Tac. Ann. I, 78.

sammten Einkünfte des Reichs flossen und aus dem alle öffentlichen Ausgaben bestritten wurden. Dies Aerarium bestand auch während der Monarchie und behielt wenigstens anfangs den größten Theil seiner frühern Einnahme. Es empfing vor allen die Abgaben der Senatsprovinzen[1]), sowie die von dem Ager Publicus, soviel dessen noch in Italien vorhanden war[2]), gleichfalls die Vermögenssteuer der Bürger nach dem Census, die alte Steuer, welche vom Werth des Sclaven bei seiner Manumission gezahlt werden mußte[3]); ja überhaupt wohl die meisten derjenigen Abgaben, welche nicht nachweislich in eine andere Casse flossen. Neben diesem allgemeinen Staatsschatze gründete Augustus das Aerarium Militare, dessen Quellen vorzüglich die von ihm eingeführten neuen Steuern ausmachten[4]). Endlich stiftete er den Fiscus für seine Einkünfte als Princeps. In diese Casse flossen vor allen die Abgaben der kaiserlichen Provinzen, welche der Kaiser hier durch Procuratoren erheben ließ[5]), gleichfalls seine Einkünfte aus den Senatsprovinzen[6]); außerdem die Geldsummen, welche die Kaiser bei verschiedenen Gelegenheiten unter dem Namen Aurum Coronarium von den Städten der Provinzen und Italiens erhielten[7]). Eine reichhaltige Quelle des Fiscus waren endlich die Erbschaften und Legate, welche Freundschaft,

[1]) Dio 53, 15. 54, 30.

[2]) Sicul. Flacc. p. 2. u. Frontin. de limitib. p. 42, ed. Goes.

[3]) Die vicesima manumissionum. Ueber andere Einnahmen des Aerariums s. m. Walter's Rechtsgesch. S. 346.

[4]) Suet. Aug. 49. Vgl. oben S. 291.

[5]) Dio 53, 15. Vgl. 52, 25. Iul. Capitol. Anton. P. 6. Strab. III, 167.

[6]) Dio 53, 15.

[7]) Augustus pflegte den Städten Italiens diese Gelder zu erlassen. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 175.

Verehrung oder Furcht der Erblasser den Kaisern überwies. Augustus hatte auf diese Weise in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens siebenzig Millionen Thaler erhalten [1].

Die höchste Gewalt in Finanzsachen hatte der Kaiser nur beim Fiscus und beim Aerarium Militare. Ueber die Ausgabe des allgemeinen Staatsschatzes verfügte gesetzlich der Senat, und Augustus nur vermöge seiner factisch entscheidenden Stimme in diesem Collegium [2]. Die Verwaltung desselben blieb daher auch in den Händen republicanischer Magistrate; der Oberherr veranlaßte aber eine Veränderung, wodurch statt der bisherigen Quästoren und Aedilen, zwei Prätoren oder gewesene Prätoren damit beauftragt wurden [3]. Anfänglich hatte der Senat die Wahl der neuen Schatzmeister, welche jedoch in der Folge das Loos aus der Zahl der wirklichen Prätoren erkor [4]. Den Fiscus dagegen ließ Augustus durch Procuratoren, die er aus dem Ritterstande oder aus seinen Freigelassenen nahm, verwalten. Anfänglich wurden auch die Präfecten der Militärcasse durchs Loos unter den Prätoren zu ihrem Amte berufen; später ernannte sie der Kaiser [5].

---

[1]) Suet. Aug. 101. [2]) Vgl. oben Abthl. I, S. 410.

[3]) Suet. Aug. 36. Dio 53, 2. Orelli inscr. 723.

[4]) Tac. Ann. XIII, 29. Claudius ließ wieder Quästoren zu Schatzmeistern ernennen. Dio 60, 24.

[5]) Dio 55, 25.

Elftes Kapitel.

Die Rückwirkungen der Provinzen auf Rom.

Obwohl Augustus die Provinzen mit aller Schonung behandelte, so beruhte doch besonders auf ihnen die Erhaltung und der Glanz der Hauptstadt. Beide Thatsachen stehen nicht im Widerspruch mit einander, und durch die letztere wird unsere Ansicht von dem Steuersystem der ersten Kaiser nicht wankend gemacht. Denn was diese an regelmäßigen Einkünften aus den Provinzen zogen, hat die Unterthanen nicht arm gemacht; Roms Reichthum, seine stolze Bautenpracht und die Kunstwerke, welche die Kaiserstadt schmückten, sind ein Ergebniß des Unrechts, das die Republik an den Provinzialen geübt. Nicht die Monarchie des ersten und zweiten Jahrhunderts, sondern die Periode der auswärtigen Eroberungen und das Ende des Freistaats waren die Zeiten des Frevelns an fremdem Eigenthum. Die Unterjochungskriege haben mit den Schätzen der Welt die Weltstadt bereichert, und nur Republicaner durften in den Provinzen ungestraft plündern. Mit Aegyptens Eroberung endete der Zufluß auswärtiger Beute. Die Umgestaltung, welche das Aeußere der Metropole erfuhr, war das Resultat republicanischen Raubes.

Noch ein halbes Jahrhundert vor dem Beginn der Monarchie verrieth das Aeußere Roms keineswegs die Wohnstätte des weltbeherrschenden Volks, in welche die Schätze so vieler unterjochten Länder zusammen geflossen waren. Freilich fehlte es der Stadt schon weit früher nicht an einzelnen großartigen und colossalen Bauwerken: die Cloaken, die Wasserleitungen,

der Circus maximus erregen gerechtes Erstaunen; aber die erstern entzogen sich fast dem Auge, die Aquäducte sind, wie die Kunststraßen, durch das, was das kaiserliche Rom hervorbrachte, noch überboten, und das Bewunderungswertheste des viertehalb Stadien langen Circus, der ungeheuere Porticus, der ihn umgab, war ein Werk des Julius Cäsar und entstand also erst kurz vor der Kaiserzeit[1]). An eigentlichen Prachtbauten war Rom bis über die Mitte des siebenten Jahrhunderts herunter nicht reich. Unter den damaligen Gebäuden ragte der Tempel der Tugend und Ehre, wie der durch Sulla hergestellte Tempel des capitolinischen Jupiters hervor. Aber der erstere, den Marius im Jahre 651 weihte, zeichnete sich weniger durch seine Pracht aus, — er war nicht von Marmor gebaut —, als durch das schöne Ebenmaß seiner Formen[2]), und letzter, der 674 vollendet ward, konnte funfzig Jahre später trotz seiner vergoldeten Erzziegel und seiner Säulen aus penthelischem Marmor[3]) den großartigen architectonischen Meisterwerken nicht zugezählt werden[4]). Indeß von jetzt an stieg mit raschen Schritten die Bautenpracht und erhob sich zu einem Grade von Verschwendung, der die alte und neue Zeit nichts gleiches zur Seite zu setzen hat. Schnell mehrte sich die Anzahl der Tempel, wie der Gebäude zum Behuf der Staatsgeschäfte und der Belustigungen des Volks. Die meisten Werke gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts verdankten dem Pompejus ihren Ursprung; aber auch Andern

---

[1]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1. Suet. Caes. 39. Dionys. Halic. III, 68.

[2]) Hirt's Baukunst, II. S. 213.

[3]) Plin. N. H. 36, 5. 33, 18.

[4]) Vitruv. archit. III, c. 2. ed. Rhode p. 65. Er wurde ganz nach der Form des tarquinischen Tempels wieder hergestellt.

theilte sich dieser Geist großartiger Baukunst mit. Marcus Scaurus entfaltete während seiner Aedilität im Jahre 694 einen verschwenderischen Luxus, der bisher unerhört war. Er errichtete ein hölzernes Theater für 80,000 Personen, dessen Bühne 360 Marmorsäulen und 3000 Bildsäulen aus Erz schmückten; die Wände waren mit Marmorplatten, mit Glasmosaik und vergoldeten Tafeln bekleidet. Und diese ungeheuere Pracht war nur auf die Dauer eines Monats berechnet [1]). Erst drei Jahre später erhielt Rom durch Pompejus das erste bleibende Theater aus Stein, welches, wie die meisten seiner Werke, das Marsfeld zierte. Gleichzeitig mit dem Theater und in dessen Nähe erstand Pompejus Curie und sein Tempel der Venus Victrix [2]). Auf dem Wege, den Pompejus eingeschlagen, ging Cäsar weiter fort. Dem Paulus Aemilius gab er zur Errichtung seiner Basilica aus der gallischen Beute einen Zuschuß von zwei Millionen Thalern. Ihre Säulen waren aus phrygischem Marmor, und sie ward unter die Wunderwerke der römischen Baukunst gerechnet [3]). Der Tribun Curio erhielt von Cäsar die Mittel zu dem Bau seiner beiden großen hölzernen Theater, welche durch wunderbare mechanische Kunst so eingerichtet waren, daß die beiden sich abgewandten Halbkreise mit allen Zuschauern schnell herumgedreht werden konnten, um sich zu einem Amphitheater zusammen zu schließen [4]). Unter Cäsar's eigenen Bauten steht obenan das, für die Geschäfte der Rechtspflege errichtete, Prachtforum mit dem Tempel der Venus Genitrix und der Basilica Julia, die er

[1]) Plin. N. H. 36, 24. §. 7. 34, 17.

[2]) Vgl. Hirt's Bauk. II. S. 226.

[3]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1.

[4]) Auf zwei Zapfen schwebte einen Augenblick das Leben des gesammten römischen Volks. Plin. N. H. 36, 24. §. 8.

freilich nicht vollendete. Das Forum Julium, in der Nähe des alten Forums, mit dem es jedoch nur den Namen gemein hat, ward das Vorbild für die folgenden Anlagen dieser Art; bloß der Ankauf der Gebäude, welche diesem Riesenbau wichen, verschlang die Summe von hundert Millionen Sestertien [1]). Außerdem legte Cäsar den Grund zu einem neuen Theater und entwarf mehrere andere Unternehmungen, an deren Ausführung ihn der Tod hinderte [2]).

So hatte bereits gegen Ende des Freistaats die Baukunst in Rom jenen Charakter der Großartigkeit gewonnen, der unter Augustus seine allseitigere Entwicklung erhielt. Während der langen Ruhe seiner Regierung vermehrte sich die Zahl der prachtvollen öffentlichen und Privatgebäude ins unendliche; Rom gewann ein neues Ansehn [3]). Zu den schönsten Werken, die es jemals gegeben, wird August's Forum mit dem Tempel des Mars Ultor gerechnet [4]); Sueton [5]) stellt es an die Spitze der vorzüglichen Bauten desselben, denen er aber auch den Tempel des Jupiter Tonans auf dem untersten Theile des capitolinischen Hügels zuzählt, sowie den Tempel des palatinischen Apollo aus weißem Marmor und mit Hallen auf Säulen punischen Marmors, in denen August eine griechische und lateinische Bibliothek gründete [6]). Außerdem errichtete der Kaiser auf dem quirinalischen Hügel den Tempel des Quirinus; eine doppelte Reihe von sechs und siebenzig Säulen zierte diesen Bau, der

---

[1]) App. B. C. II, 102. Suet. Caes 26. Plin. N. H. 36, 24. §. 2. Bunsen's Beschreibung Roms, III, 2. S. 139. Hundert Mill. Sestertien sind etwa fünf Mill. Thaler.

[2]) Suet. Caes. 44. Dio 43, 49. Plut. Caes. 58.

[3]) Suet. Aug. 29. Dio 56, 30.

[4]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1. [5]) Suet. Aug. 29.

[6]) Suet. l. c. Dio 53, 1. Hirt's Bauk. II, S. 266.

zu den bedeutendsten Monumenten Roms gehörte [1]). Andere Prachtwerke des Kaisers waren: der Porticus und die Basilica des Cajus und Lucius Cäsar, der Porticus der Livia und Octavia, sowie das von Cäsar begonnene, aber von Augustus erst vollendete Theater, das dieser nach dem Namen seines Neffen benannte [2]). Die Zahl seiner Bauten ist aber damit lange noch nicht erschöpft, denn eben so große Sorge verwandte der Kaiser auf Werke des unmittelbarsten Nutzens und Bedürfnisses, auf Wasserleitungen und Kunststraßen. Außerdem erwarb er sich große Verdienste um die Ausbesserung und Herstellung verfallender Bauwerke. Die Zahl der restaurirten Tempelgebäude berechnet er selber schon zu Anfange seiner Herrschaft auf zweiundachtzig [3]).

Wenn die Schätze August's, die Einkünfte aus seinen Domänen und die Geschenke, welche er zum Theil eigens für Bauten empfing [4]), die Möglichkeit seiner Schöpfungen erklären, so erscheint räthselhaft, wie die Werke einzelner Großen, welche August's Beispiel und Aufmunterung zur Nachahmung trieb [5]), mit den kaiserlichen Unternehmungen wetteifern konnten. Staunen erregt vor allem, was Agrippa durch eigene Mittel hervorrief [6]). Er vollendete und schmückte mit marmornen Reliefs, wie mit Gemälden die Septa Julia auf dem Mars-

---

[1]) Dio 54, 19. Vitruv. archit. III, 2.

[2]) Suet. l. c. [3]) Monum. Anc. p. 174.

[4]) Macrob. saturn. II, 4.

[5]) Vellei. II, 89. Suet. Aug. 29. Tac. Ann. III, 72.

[6]) Suet. Aug. 29. Senec. benef. III, 32. Bei mehrern Bauten wird geradezu bezeugt, daß Agrippa selber die Kosten trug (Dio 49, 42. 54, 11), und bei andern wird das Gegentheil nicht angedeutet.

selbe [1]). Der ungeheure Bau, den bereits Cäsar entworfen [2]) und Lepidus großen Theils ausgeführt hatte, war für die Comitien bestimmt und wurde auch zu Spielen benutzt [3]). In der Nähe der Septa erhoben sich drei colossale Prachtwerke des Agrippa: der Porticus des Neptun, die Thermen und vor allen das Pantheon [4]). Letzteres, ein Rundgebäude von solchem Umfange, wie es Rom weder früher noch später sah [5]), war dem Jupiter Ultor und den Ahnen des julischen Geschlechts, dem Mars und der Venus, gewidmet [6]). Balken von Erz trugen das kuppelartige Dach mit seinen vergoldeten Ziegeln; Wände und Fußboden waren mit Marmor bekleidet. Rom zählte das Pantheon zu den Wunderwerken seiner Baukunst [7]). In der Stadt selbst war das größte Gebäude, welches sich je unter Einem Dache befand, das Diribitorium, Agrippa's Werk [8]). Das Volk empfing in ihm die außerordentlichen Getreidespenden und Congiarien wie auch die Stimmtäfelchen für die Comitien; der Soldat erhielt hier seine Löhnung [9]), und außerdem diente es zu Schauspielen [10]). Gleich großartig waren die Bestrebungen Agrippa's, welche nicht eigentlich den Glanz und die Pracht der Stadt bezweckten, sondern Werke der Nothwendigkeit und des unmittelbaren Nutzens hervorriefen. Das System

---

[1]) Dio 53, 23.

[2]) Die Säulenhallen, welche einen leeren Raum umschlossen, sollten nach seinem Plan einen Umfang von 5000 Fuß haben. Cic. ad Attic. IV, 16.

[3]) Dio 53, 23. Suet. Aug. 43. [4]) Dio 53, 27.

[5]) Ammian. Marcell. XVI, 10.

[6]) Plin. N. H. 36, 24 §. 1. Dio 53, 27.

[7]) Plin. l. c. Hirt, in: „Wolf's Museum der Alterth.-Wiss. I, S. 149.

[8]) Dio 55, 8.

[9]) Vignole de colum. Anton. Pii p. 17. [10]) Dio 59, 7.

der Bewässerung Roms verdankt dem Agrippa seine Verbesserung und Vollendung. Er stellte theils die ältern in Verfall gerathenen Wasserleitungen wieder her, theils führte er neue Aquäducte, die Aqua Julia und Aqua Virgo, nach Rom [1]. Die Quelle der erstern war über drei geographische Meilen von Rom entfernt, und die der letztern lag nicht viel näher. Die Aqua Julia lief über eine geographische Meile auf Bogengängen [2]. Die Stadt selbst versah Agrippa mit einer Menge neuer Wassercastelle und Springbrunnen; zum Schmuck dieser Anlagen verwandte er 400 Marmorsäulen und 300 Erz- oder Marmorstatuen [3]. Unter den Werken anderer Freunde August's gedenken wir nur des Amphitheaters, womit Statilius Taurus das Marsfeld zierte [4], und des ebendaselbst von Cornelius Balbus errichteten Theaters [5].

Eben so rasch war der Umschwung, den die Baukunst in Bezug auf Privathäuser nahm; bei weitem der größte Theil derselben war in frühern Zeiten aus ungebrannten Lehmziegeln auf einem Unterbau von Steinen errichtet [6], und so blieb im Allgemeinen die Construction der Wohnhäuser bis auf Augustus [7]; ja eine durchgreifende Veränderung in dieser Hinsicht hat für die Insulä erst der große Brand unter Nero herbeigeführt. Eine andere Bauart gehörte lange Zeit zu den Ausnahmen, und das erste Beispiel eines heftig gerügten Bauluxus gab der Redner Lucius Crassus in der Mitte des siebenten Jahrhunderts: denn dieser — die palatinische Venus des-

[1]) Frontin. de aquaeduct. c. 9. Strab. V, p. 235. Plin. N. H. 39, 24 §. 9. Dio 49, 42. 54, 11.

[2]) Hirt's Baukunst II, S. 186.

[3]) Plin. N. H. 36, 24 §. 9. [4]) Suet. Aug. 29. Dio 51, 23.

[5]) Suet. Aug. l. c. Dio 54, 25. [6]) Varro fragm. p. 148.

[7]) Suet. Aug. 29.

halb gescholten — hatte sechs Säulen von ausländischem Marmor, nicht höher als zwölf Fuß, in seinem Hause auf dem Palatin angebracht [1]; das Haus war etwa 50,000 Thaler werth [2]. Eben so heftigen Tadel erfuhr Marcus Lepidus, der Consul des Jahrs 676, weil er der erste war, der fremden Marmor zu gemeinen Zwecken, zu Thürschwellen, verwandt hatte [3]. Sein Haus galt damals für das schönste in ganz Rom; aber binnen fünf und dreißig Jahren war es von mehr als hundert Privatgebäuden übertroffen [4]. Der Ritter Mamurra, Präfectus Fabrum unter Cäsar in Gallien, bauete sich ein Haus, in welchem alle Wände mit Marmor bekleidet waren und jede Säule aus Einem Block carystischen oder lunensischen Marmors bestand [5]. Clodius kaufte eine Wohnung für 740,000 Thaler [6], und Männer wie Cicero, die nicht reich waren, wohnten in einem Hause, welches 175,000 Thaler kostete [7]. Wir ersparen uns die Aufzählung mehrerer Einzelheiten dieser Art und erinnern nur an die gleichzeitig hervortretende, alles überbietende Verschwendung der Römer bei ihren Villen-Anlagen. Die Bautenpracht hatte bereits vor Augustus im Einzelnen sich auf eine Weise gezeigt, die später von Privaten nicht eigentlich übertroffen wurde, sondern nur allgemeiner sich ausdehnte. Aber die Zahl großartiger Bauten mehrte sich ins Unendliche, und dadurch eben gewann die Stadt unter Augustus fast ein neues Ansehen. Vor allem war dies bei dem Marsfelde der Fall, denn hier erwuchs mit dem Beginn der Monarchie aus Tempeln und Hallen, aus öffentlichen Gebäuden für Staatszwecke und zur Belustigung des Volks eine neue Stadt von

---

1) Plin. N. H. 36, 3. 2) Plin. 17, 1. 3) Plin. 36, 8.
4) Plin. 36, 24, 8. 5) Plin. 36, 7. 6) Plin. 36, 24, 2.
7) Cic. ad divers. V, 6.

Prachtgebäuden, die den Glanz der Siebenhügel-Stadt überbot, einzig in ihrer Art, unübertroffen in alter und neuer Zeit. Mit Recht konnte sich Augustus rühmen, eine Ziegelstadt habe er vorgefunden und eine Marmorstadt verlasse er [1].

Fassen wir zusammen, was der Baulurus in Rom hervorrief, so ist das Größte von jenen Feldherren geschaffen, welche die Provinzen eroberten, vor allen von den gewaltigen Machthabern, die gegen Ende der Republik das römische Reich durch so ausgedehnte Länder erweiterten, einem Pompejus, Cäsar und Octavianus. Viele römische Denkmäler beurkunden durch ihre Inschriften, daß sie auswärtiger Beute den Ursprung verdanken; bei andern besagen es ausdrückliche Zeugnisse der Schriftsteller [2]. Pompejus verwandte auf diese Weise zum Theil seine in Asien erworbenen Schätze, Cäsar die Gelder Galliens und Octavianus zuletzt Kleopatra's Reichthümer. Mit der ägyptischen Beute hatte indeß der Raub, den Rom im Großen am Auslande übte, sein Ende erreicht; die Zeiten waren nun vorüber, wo das Recht des Siegers unendliche Summen der Besiegten auf einmal nach der Hauptstadt wandern hieß, und wo Rom, was edlere Zeiten und Völker geschaffen, die herrlichsten Werke fremder Kunst, sich aneignete. Was die Hauptstadt unter Augustus Kaiserherrschaft wurde, ist das Resultat jener Räubereien, mit denen eine frühere Zeit den Staat und die hervorragenden Familien bereichert hatte.

Die Wirkungen der Provinzen auf Rom äußerten sich in weitern Kreisen. Die Unterthanenländer hatten den Römern die Mittel zu einem ausgedehntern Luxus gewährt und den Sinn dafür geweckt; fortwährend reichten sie ihnen die Gegen-

---

[1] Suet. Aug. 29.

[2] Plin. N. H. 36, 24. §. 1. u. 8. Dio 51, 17.

und noch leichter drangen sie in den Ritterstand ein. Sehr viele Senatoren und noch mehr Ritter stammten zu Tacitus Zeit von Freigelassenen [1]).

Zwölftes Kapitel.

August's Maßregeln, die Würde der römischen Nation herzustellen und die Sitten zu verbessern.

Die innern Schäden, an denen das öffentliche und häusliche Leben der Römer beim Beginn der Kaiserherrschaft krankte, ergeben sich am klarsten aus den Veranstaltungen, welche Augustus zu ihrer Abhülfe traf. Viele Gebrechen Roms waren die natürliche Folge des eigenthümlichen Ursprungs, den die Monarchie genommen, andere wurden unmittelbar durch die Machthaber herbeigeführt, um die Alleinherrschaft zum Durchbruch zu bringen. Die Vermischung der Peregrinen mit Römern und ihre Aufnahme in den Senat war ein Hauptmittel, wodurch Cäsar seinen Zweck zu erreichen strebte und welches auch seinen Nachfolger anfänglich förderte [2]). Jedoch der vollendete Machthaber suchte die Wunden zu heilen, die auch er als werdender Herrscher in dieser und anderer Hinsicht dem Römerthum geschlagen hatte. Die von Augustus veranlaßten Gesetze oder in anderer Form getroffenen Verfügungen umfaßten alle Classen der Bewohner seines Reichs. Eine seiner Hauptsorgen war auf die Erhaltung der Reinheit des römischen Bürgerbluts gerichtet [3]). Nachdem die Partei-

---

[1]) Tac. Ann. XIII, 27.

[2]) Dio 48, 34. Vgl. Abth. I, S. 320. [3]) Suet. Aug. 40.

kämpfe der Machthaber in die Alleinherrschaft sich aufgelöst hatten, wurde die römische Civität freilich nicht mehr in der Art, wie früher, ganzen Massen heimath- und habeloser Peregrinen ertheilt; aber desto größer war die Zahl der freigelassenen Sclaven, welche man alljährlich zu Bürgern erhob. Dieser Zuwachs des Bürgerstandes war um so nachtheiliger, da der Sclav seine Freiheit jetzt eben so oft schlechten Mitteln als schlechten Zwecken verdankte. Durch Schandthaten erwarb er häufig das Geld, womit er sich freikaufte, oder der Herr belohnte durch Manumission den Mitwisser und Genossen seiner Verbrechen. Viele Freilassungen erfolgten aus bloßer Habsucht, indem der Herr die Bedingung stellte, daß ihm der Freigelassene seinen Antheil an den Getreidespenden und Congiarien abtrete. Die zahlreichsten Freisprechungen hatten aber ihren Grund in der Eitelkeit der Großen, die nicht selten durch Testamentsbestimmung alle ihre Sclaven manumittirten, damit sie wenigstens im Tode von ihnen gepriesen würden, und ein langer Zug Freigelassener ihr Leichengepränge vermehrte. So ward denn oft mit einem Male die Zahl der Bürger durch eine Menschenmasse vermehrt, unter der manche die größten Schandthaten begangen und entehrende Strafen erlitten hatten [1]). Gegen diese argen Mißbräuche traf Augustus vermittelst der Lex Aelia Sentia (757) und der Lex Furia Caninia (761) mehrfache Vorkehrungen. Das erstere Gesetz bestimmte, daß jeder Sclav, den sein Herr eines Verbrechens halber in Fesseln geschlagen, gebrandmarkt oder zum Kampf mit wilden Thieren hingegeben habe, überhaupt unfähig sei, das römische Bürgerrecht zu erlangen [2]). Auch die Freilassung unbescholtener Scla-

[1]) Dionys. Halic. IV, 24.

[2]) Suet. Aug. 40. Gaii instit. I, 13 — 15.

ven und ihr Eintritt in das Bürgerrecht ward mehrfach beschränkt, indem sowohl ihr Alter und ihre Würdigkeit, als auch das Alter des Herrn und seine Gründe zur Manumission in Frage kamen [1]). Den unbegrenzten testamentarischen Freilassungen wurde Maß und Ziel gesetzt durch die Lex Furia Caninia; sie bestimmte, wie viele von der Gesammtzahl seiner Sclaven der Testator freilassen durfte [2]). Welche Bedeutung Augustus auf diese Gesetze legte, zeigt der Umstand, daß er ihre Aufrechthaltung dem Tiberius, in seinen hinterlassenen Rathschlägen, eifrig anempfahl [3]). — Obgleich die obigen Verfügungen, die eigentlich nur auf das Bürgerthum berechnet waren, nicht ohne heilsame Folgen für dasselbe bleiben konnten, so mußten sie doch zugleich eine Rückwirkung auf das Betragen der Sclaven äußern, denn es hing jetzt zum Theil von ihnen ab, der Freiheit und des Bürgerrechts theilhaftig zu werden. Um so mehr ist es zu bedauern, daß jene umfassenden Gesetze in der Lage und Stellung der Sclaven unmittelbar nichts änderten. Dasselbe muß man leider gleichfalls von der veranstalteten Untersuchung der Ergastula, die dem Augustus nachgerühmt wird, behaupten. Auch diese Maßregel, wobei zugleich Tiberius thätig war, bezog sich gar nicht auf die Verbesserung des Zustandes der eigentlichen Sclaven, sondern hatte den Zweck, diejenigen Arbeiter, welche ihnen nicht angehörten, und widerrechtlich in den Arbeitszwingern Italiens festgehalten wurden, zu befreien [4]). Die zum Theil unterirdischen Ergastula bestanden fort [5]), und nach wie vor arbeiteten sowohl in ihnen, als

---

[1]) Suet. l. c. Dio 55, 13. Gaius I, 38. sqq.

[2]) Gaius I, 42. 43. [3]) Dio 56, 33.

[4]) Suet. Aug. 32. Tib. 8. Vgl. oben S. 150.

[5]) Colum. de R. R. I, 6, 3. Plin. N. H. 18, 3. Iuven. XIV, 24. Lips. zu Tac. Ann. III, 22.

auf den Aeckern viele Leibeigene in Beinfesseln [1]). Dem Herrn blieb das Recht über Leben und Tod seiner Sclaven unbenommen [2]); ja selbst das gräßliche Gesetz des Freistaats, wonach alle Sclaven eines Hauses sterben mußten, wenn in ihm der Herr von einem derselben ermordet war, wurde unter Augustus durch Senatsbeschluß mit Zusätzen aufs Neue bestätigt [3]). Noch unter Nero fielen dieser Rechtsbarbarei vierhundert Sclaven zum Opfer, welche sich mit ihrem Herrn, dem damaligen Stadtpräfecten, unter einem Dach befunden hatten, als ihn die Hand eines Einzelnen aus ihrer Mitte tödtete. Das Volk, von Mitleiden getrieben, wollte die vielen Unschuldigen schützen; aber durch Militär wurden die tobenden Massen im Zaum gehalten, und so vollzog man die Hinrichtung ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht [4]).

Obwohl dies Gesetz erst von Hadrian beschränkt wurde, und diesem Kaiser, wie seinen nächsten Nachfolgern die ersten durchgreifenden Verbesserungen des Zustandes der Sclaven gebühren [5]), so begann doch bereits mit Augustus eine mildere Behandlung derselben. Von großem Einfluß war schon seine öftere Mißbilligung zu großer Härte gegen Sclaven: die strenge

[1]) Florus III, 19. Lucan. Pharsal. VII, 402. Erst Hadrian soll die Ergastula aufgehoben haben, Spartian. Hadrian. 18. u. das. Salmasius. Indeß die Staats-Ergastula bestanden fort, und selbst die Aufhebung aller Privat-Ergastula ist unwahrscheinlich, da dieses Ereigniß eine völlige Umgestaltung der Ackerwirthschaft herbeigeführt haben würde, wovon nicht alle Nachrichten hätten verschwinden können.

[2]) Gaius I, 52. Dio 54, 3. Monum. Ancyr. p. 175.

[3]) Cic. ad divers. IV, 12. Fr. 1. D. de senatusc. Silan. (19, 5). 4/

[4]) Tac. Ann. XIV, 42—45.

[5]) Aelius Spartian. Hadrian. 18. Gaius I, 53.

Rüge, welche mehrere Herren deshalb erfuhren [1]), wirkte gewiß eben so kräftig, als ausdrückliche Gesetze. Aber Augustus bereitete den Unglücklichen für manche Fälle auch einen gesetzlichen Schutz. Die Lex Petronia, welche noch unter ihm erlassen wurde, nahm dem Herrn das Recht, seinen Sclaven, ohne Entscheidung der Obrigkeit, zum Kampf mit wilden Thieren hinzugeben [2]), und ein Zeitgenoß des ersten Princeps belehrt uns, daß dies nicht die einzige Rechtswohlthat war, welche die Sclaven jetzt erfuhren [3]). Zu Nero's Zeit bestand eine, wie es scheint, schon früher eingesetzte Behörde, vor welcher die Sclaven Klagen über grausame Behandlung, über unkeusche Zumuthungen und zu spärliche Kost anbringen durften [4]). Außerdem war bereits seit Augustus auch für die Sclaven die Gnade des Kaisers wirksam. Zu Rom und in Italien gewährte ihnen die Flucht zu seinen Statuen und Altären vorläufige Rettung [5]); schon eine Münze mit dem kaiserlichen Bildniß galt als schützend [6]), und in den asiatischen Provinzen standen auch ihnen die Asyle offen [7]).

Die Schranken, welche früher die Freigelassenen von den Freigeborenen trennten, sanken auch unter Augustus nicht völlig. Das Jus Honorum war ihnen versagt, und zwar nicht bloß

---

[1]) Dio 54, 23. Seneca de ira III, 40. Plin. N. H. IX, 23.

[2]) Fr. 11 §. 2. D. ad legem Cornel. de sicar. (48, 8).

[3]) Seneca rhetor. (controv. IV, 25, p. 305 ed. Amstel. 1672): »ne de servo quidem aut captivo, omni loco aut omni genere, aut per quos libebit, aut cum quibus libebit, supplicium sumi fas est, adhibeturque ad ea magistratus.«

[4]) Seneca de benefic. III, 22. Tac. Ann. VI, 11.

[5]) Plut. de superstitione T. VI, p. 635 ed. Rsk. Seneca de clement. I, 18.

[6]) Philostrat. vita Apoll. I, 11.

[7]) Tac. Ann. III, 36. u. Lips. excurs. zu dies. St.

zu Rom, sondern, wie die Lex Visellia (777) bestimmte, auch in den italischen Städten; selbst in den Senat der Municipien konnten sie nicht gelangen [1]). Gleichfalls blieb den Freigelassenen der ehrenvollere Kriegsdienst verschlossen: Augustus bildete aus ihnen die Cohorten der nächtlichen Wachen [2]), und nur im äußersten Nothfall benutzte er sie als Legionssoldaten [3]). Erst die Kinder der Freigelassenen hatten die gesammten Rechte der Freigeborenen [4]); indeß die Gnade der Kaiser vermochte diesen Vorzug schon den Vätern zu verleihen, durch das Geschenk des goldenen Ringes, der den Freigelassenen in den Ritterstand erhob [5]). Das Verhältniß des Libertus zu seinem ehmaligen Herrn erlitt dadurch freilich keine Aenderung [6]): fortwährend war jener dem Manumissor nicht bloß zur Dankbarkeit und Hochachtung verpflichtet, sondern er war auch verbunden, alles zu leisten, was er bei der Freilassung versprochen hatte, und was sein ehmaliger Herr rechtlicher Weise fordern konnte. Augustus soll auch in dieser Hinsicht neue Verfügungen erlassen haben [7]), welche jedoch nicht überliefert sind, falls nicht die Befugniß des Patron hierher gehört, den gröblich undankbaren Freigelassenen aus der Stadt zu verweisen [8]), und die Bestim-

[1]) C. un. C. ad legem Visell. (9, 21). Vgl. J. G. Richter de lege Visell. Lips. 1736. c. 2.

[2]) Suet. Aug. 25. Dio 55, 26.

[3]) Suet. l. c. Dio 55, 31. 56, 23.

[4]) So schon nach einer Bestimmung des Freistaats aus dem Jahre 563. Plut. Flamin. 18. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 122.

[5]) Dio 48, 45. 53, 30. Suet. Aug. 74.

[6]) Ulpian. Fr. 6. D. de iure aureor. annulor. (40, 10).

[7]) Dio 55, 13.

[8]) Tac. Ann. XIII, 26. Vgl. Walter's Rechtsgeschichte S. 508.

mung der Lex Aelia Sentia, welche dem Manumissor in diesem Fall eine Criminalklage gestattete [1]).

Neben dem Verhältniß des Manumissus zum Manumissor ging auch die damit sehr verwandte Clientelverbindung in die Monarchie über [2]). Indeß wenn jenes im Ganzen dasselbe blieb, so hat diese im Verlauf der Zeit eine völlige Umwandlung erfahren. Der alte erbliche Pietäts- und Rechtsverband zwischen den Clienten und ihren Patronen hing aufs engste mit dem frühesten Gentilwesen zusammen [3]). Dies Verhältniß wurde bereits lockerer bei dem Ursprung der neuern Nobilität, und löf'te sich vielfach durch das Aussterben so vieler patricischer Familien. Als gegen Ende des Freistaats das Geld den Hauptausschlag in allen Dingen gab, und patricische Geburt allein nicht zu Ehre und Macht führte, konnte der arme Patron nicht einmal die Pflichten erfüllen, die ihm gegen seinen Clienten oblagen, und dieser suchte nun einem reichen Mann sich anzuschließen, falls er nicht allein stehen konnte oder wollte. Es lag natürlich weder im Interesse noch in der Macht eines Herrschers, die alte ehrwürdige Clientel nach ihrer frühern Bedeutung wieder herzustellen. Das Verhältniß hatte längst die Natur einer Gönnerschaft im neuern Sinn angenommen, und diese gestaltete sich unter Augustus den übrigen Erscheinungen der Monarchie gemäß. Der höchste Patron war der Kaiser; aber wessen Bewerbungen zu dieser Gönnerschaft nicht hinan-

---

1) Fr. 70 D. de verbor. signif. (50, 16).

2) Clienten und Freigelassene waren nicht dieselben, beide werden neben einander erwähnt, Tac. Hist. 1, 4. Fr. 5. §. 1. D. de his qui effud. (9. 3); ihre Verschiedenheit zeigt sich vorzüglich darin, daß das Verhältniß des Freigelassenen zum Manumissor nicht erblich war, wie die Clientel.

3) Welches längst abgestorben war, Gaius III, §. 17.

reichten, der bewarb sich um die Gunst von dessen Günstlingen. Und so wurden selbst Freigelassene hochgeehrte Patrone, um deren Schutz mancher Patricier von altem Adel buhlte.

Auch das alte Patriciat hatte nur hinsterbend die Monarchie erreicht. Schon mit dem Ursprunge der neuern Nobilität war es eigentlich vernichtet, und seit dieser Zeit schmolz es immer mehr zusammen; so daß man endlich beim Beginn der Alleinherrschaft etwa nur noch fünfzig patricische Familien zählte [1]), in denen Dionysius die Ueberreste des alten trojanischen Adels, der vermeintlichen Stammväter Roms, erblickt. Ohne diese Ansicht zu theilen, darf man sie als die letzten Schößlinge der alten Patricierstämme betrachten, welche von den neuern Nobiles gänzlich verschieden waren. Im gewöhnlichen Leben trat der Patricierstand gänzlich zurück; aber troß dem hatte sich nicht nur dem Namen nach die alte Trennung der Nation in Patricier und Plebejer erhalten, sondern Clodius Uebertritt zu den Plebejern [2]) zeigt, daß die Schranken, welche jenen Stand gegen diesen abschlossen, nicht gesunken waren. Außerdem spricht die Erhebung der Kaiser in diesen Stand, falls sie ihm nicht vermöge ihres Geschlechts angehörten, für eine gewisse Bedeutung desselben selbst in den spätern Zeiten [3]); und diese ergiebt sich auch aus den Bestrebungen der Kaiser bis auf die Antoninen herab, das Patriciat nicht untergehen zu lassen. Nach Dio [4]) versetzte schon Julius Cäsar viele unter die Eupatriden; daß damit Patricier, und nicht etwa die neueren Nobiles, gemeint sein, lehrt Sueton [5]), wie

[1]) Dionys. Halic. I, 85.

[2]) Dio 38, 12. 39, 11. Cic. pro dom. 13. 14.

[3]) Iul. Capitolin. vita M. Antonini 1.

[4]) Dio 43, 47.

[5]) Suet. Caes. 41. Vgl. Tac. Ann. XI, 25.

der Umstand, daß der Dictator auf den Sturz des Verdienstadels hinarbeitete. In gleicher Weise verfuhr Augustus. Schon als Triumvir (721) ergänzte er den Patricierstand [1]), und als Kaiser gleichfalls [2]). Claudius und spätere Nachfolger thaten dasselbe [3]); erst unter Constantin ward das Patriciat zu einem bloßen Titel [4]). Die Idee, in dem Adel sich Stützen des Throns zu bereiten, mußte der römischen Monarchie fremd bleiben, welche aus dem Freistaate sich entwickelt hatte und auf Usurpation beruhte; sie suchte und fand ihren Halt vielmehr, neben der Militärmacht, in solchen Emporkömmlingen, welche die Gnade der Kaiser aus dem Staube emporgehoben hatte. Die Absicht, hinschwindende Formen zu erhalten und die Gegenwart durch den Glanz der Vorzeit zu verherrlichen, der an jenen alten Geschlechtern hing [5]), hat allerdings bei Augustus mitgewirkt, wenn er berühmte patricische Familien vor ihrem Erlöschen bewahrte. Solchen Beweggründen verdankte unter andern der letzte Sproß der Gens Hortensia das Geschenk von einer Million Sestertien; er sollte heirathen, um den hinwelkenden Stamm neu zu beleben [6]). Aber es waren dies weder die einzigen noch die hauptsächlichsten Gründe zur Aufrechthaltung des Patriciats.

Wie es vorzugsweise das Band der Religion gewesen, welches die Geschlechter vor Alters zu Genossenschaften vereinigte, so hatten viele religiöse Gebräuche und religiös politische Formen an jenen weigen patricischen Familien fortwährend

[1]) Dio 49, 43.

[2]) Dio 52, 42. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173.

[3]) Tac. Ann. l. c. Aurel. Vict. de Caesarib. 9. Ael. Lamprid. vita Commod. Anton. 6. [4]) Zosimus II, 40.

[5]) Suet. Aug. 31.

[6]) Tac. Ann. II, 37. Suet. Tib. 47.

ihren Halt [1]). Die Patricier waren nicht nur die Diener der ältesten Staatsreligion [2]), sondern jede Gens hatte außerdem ihren besondern Cultus, der den eigentlichen Mittelpunkt des gentilicischen Vereins bildete [3]). Appius Claudius schildert seine Gentilen als die Pfleger der allgemeinen römischen Religion; aber sie verehrten zugleich die Genien ihres Stamms [4]), wie andere Geschlechter andere Genien oder Gegenstände ihrer speciellen Anbetung hatten. Eigenthum des nautischen Geschlechts war ursprünglich der Dienst der Minerva [5]); die Pinarier und Potitier verehrten den Hercules [6]); die Servilier begingen alljährlich religiöse Feste, welche vermuthlich dem Neptun galten [7]). Die Gens Fabia war zu bestimmten Opfern auf dem quirinalischen Hügel verpflichtet [8]), von den Horatiern wurden gewisse Sühngebräuche geübt [9]); und so hatten auch die Aemilier, Cornelier, Julier nebst andern Geschlechtern ihren eigenen Gentilcultus [10]). Viele dieser ältesten Religionsgebräuche waren im Verlauf der Zeit mit den Geschlechtern selbst erloschen, andere hatten sich erhalten; ja manche waren aus dem engern Kreise, dem sie ursprünglich angehörten, herausgetreten und allgemeineres Eigenthum der römischen Nation geworden. Die Cultushandlungen und das Priesterthum derjenigen Gottheiten, welche aus dem Gentildienst hervorgegangen waren, hafteten aber fortwährend an dem Geschlecht, in welchem sie ihre ur-

[1]) Dio 52, 42. [2]) Dionys. Halic. II, 9. [3]) Dionys. II, 21.
[4]) Dionys. XI, 14. Cic. pro dom. 13. Festus s. v. propudianus.
[5]) Varro bei Servius ad Virgil. Aen. II, 166. V, 704. Dionys. VI, 69.
[6]) Liv. I, 7. IX, 29.
[7]) Plin. N. H. 33, 38: »Serviliorum familia habet trientem sacrum, cui summa cum cura magnificentiaque sacra quotannis faciunt«.
[8]) Liv. V, 46. [9]) Liv. I, 26. [10]) Macrob. saturn. I, 16.

prüngliche Verehrung gefunden. Bei den Nautiern blieb der Tempeldienst der Minerva, als die Göttin längst in den Kreis der allgemeinern Religionen gehörte [1]; die Potitier verwalteten fortwährend das Priesterthum an der Ara Maxima des Hercules [2], und die Sühngebräuche wurden von den Horatiern geübt, als diese längst nicht mehr bloß Genossen ihres Geschlechts sühnten [3]. Indem die überlebenden Familien hinschwindender Geschlechter zu gewissen Cultusübungen verpflichtet waren, welche allmählig in den allgemeinen Religionsdienst hineingezogen worden, so erklärt sich die sonst auffallende Erscheinung, daß selbst in den spätern Zeiten, nachdem die Lex Ogulnia [4] den Plebejern Aufnahme in die Collegien der Pontifen gestattet hatte, zu manchen Priesterstellen fortwährend nur Patricier wählbar waren. Der Flamen des Dis [5] wie der des Mars und des Quirinus [6], der Opferkönig [7] und die Salier [8] mußten von patricischer Geburt sein.

Die Verpflichtung des Pontifex Maximus, für die Aufrechthaltung der altväterlichen Religion zu sorgen, war auf Augustus mit dem obersten Pontificat übergegangen; und daher unternahm er, was ihm nachgerühmt wird, die Herstellung mehrerer alten allmählig in Verfall gerathenen Religionsgebräuche [9]. Gerade die ältesten hatten ihren Halt an den Patriciern, und um den Cultus neu zu beleben, vermehrte er die Zahl dieses zusammengeschmolzenen Standes [10]. Bei der Ehr-

---

[1]) Varro bei Servius ad Virg. Aen. V, 704. Dionys. VI, 69.
[2]) Liv. IX, 29. [3]) Liv. I, 26.
[4]) Liv. X, 6. sqq. Vgl. Cic. de rep. II, 14.
[5]) Cic. pro domo 14. Tac. Ann. IV, 16.
[6]) Festus s. v. maiores. [7]) Cic. pro domo l. c.
[8]) Dionys. II, 70. Cic. l. c. [9]) Suet. Aug. 31.
[10]) Dio 52, 42.

furcht der Römer vor alten Einrichtungen stand das Patriciat auch in anderer Hinsicht nicht bedeutungslos da. Die politische Macht seiner Versammlungen, der Comitia Curiata, war längst verschwunden, aber gewisse Formen derselben fanden bei mehrern Verhältnissen des öffentlichen und Privatlebens fortwährend ihre Anwendung. Das Scheinbild der alten Patricier-Gemeinde, durch das Collegium der Pontifen und durch dreißig Lictoren, die Stellvertreter der dreißig Curien, repräsentirt, wurde noch gegen Ende des Freistaats benutzt, um, wie in alter Zeit, das Recht der Auspicien und das Imperium zu verleihen [1]); selbst die Kaiser ließen sich durch einen Curienbeschluß ihre Gewalt bestätigen. Eine solche Curienversammlung galt erforderlich für die Inauguration des Opferkönigs und der Flamines [2]), für die Arrogatio — eine Art der Adoption, wodurch ein homo sui iuris sich an Kindesstatt annehmen ließ [3]) —, und bei der feierlichen Lossagung von der Pflicht lästiger Familien-Sacra [4]). In allen diesen Fällen berührte das Jus Sacrum das öffentliche wie das Privatleben, und die Religion, das älteste Band der Gentilvereine, war der Zweck, für welchen Augustus dem Patriciat neue Stützen gab.

Als Gesammtheit hatten die Patricier natürlich alle politische Wichtigkeit verloren. Selbst die Bedeutung der jüngern Nobilität verschwand immer mehr zu einer Zeit, in welcher Reichthum und Armuth die Hauptgegensätze der Nation bildeten. Der plötzliche Wechsel des Eigenthums, die Umkehrung aller Verhältnisse und vor allem die Willkühr der Machthaber hatten gegen Ende des Freistaats auch die Scheidewand er-

---

[1]) Cic. adv. Rull. II, 11. 12. [2]) Gell. N. A. XV, 27.

[3]) Gell. N. A. V, 19. Suet. Aug. 65. Tac. Hist. I, 15.

[4]) Detestatio sacrorum, Gell. N. A. XV, 27. Cic. de legg. II, 21.

schüttert, welche die Senatoren von den Rittern und vom gemeinen Volke sonderte. Es frommte ihnen, die Ständeunterschiede zu verwirren, die republikanischen Würden herabzusetzen und sich selbst als die Quelle aller Ehre und Macht erscheinen zu lassen. In der Schwächung des alten Senats lag für Cäsar die Möglichkeit des Gelingens seiner Pläne, in der Ergänzung dieses zusammengeschmolzenen entwürdigten Collegiums durch seine Creaturen sah er die Gewähr seiner Anschläge. Indem er die Curie mit gewesenen Sclaven, gemeinen Soldaten und Peregrinen überfüllte, war dem Ständeunterschied Hohn gesprochen. Augustus schlug anfangs denselben Weg ein, den einzigen, der zum Ziele führen konnte, jedoch verließ er ihn, als das senatorische Gesindel seinen Beruf erfüllt und der Usurpation den Schein rechtmäßiger Herrschaft verliehen hatte; denn regieren ließ sich nicht mit Unfähigen und Unwürdigen, und noch weniger konnte der Herrscher hoffen, die Nation werde in solchen Senatoren ihre Repräsentanten sehen. Um das Volk mit Vertrauen zu dem Senat zu erfüllen, war es nöthig, ihn aus der Erniedrigung und Verachtung zu reißen, in welche er seit Cäsar's Zeit gefallen war. Freilich konnte Augustus, seiner ganzen Stellung nach, ihm die frühere Bedeutung und den alten Glanz nicht wieder verleihen [1]), aber er hob ihn auf eine Stufe äußern Ansehns, unter der er tief gestanden hatte. Die Mitglieder, welche vermöge ihres Standes und Lebenswandels den größten Anstoß erregten, wurden aus dem Senat entfernt und die Zahl desselben auf sechshundert beschränkt [2]). Freilich mußten auch manche ausschei-

Suet. Aug. 35: »Senatorum affluentem numerum deformi et incondita turba, ad modum pristinum et splendorem redegit«.
[2]) Dio 52, 42. 54, 13. Vgl. Abth. I, S. 320.

den, denen weiter nichts zur Last fiel, als daß sie, vermöge ihres republikanischen Eifers, nicht zu der neuen Ordnung der Dinge paßten. Indeß durch Gunstbuhlerei ohne Fähigkeit und Verdienst erschlich man nicht mehr den Sitz in der Curie [1]; ja übertriebene und unwürdige Schmeichelei suchte Augustus aus einem Collegium zu verbannen, in welchem er selber nur als der Erste unter Gleichen erscheinen wollte. Vor allem sollte den Senatoren fern bleiben, was ihren äußern Anstand im gewöhnlichen Leben verletzte. Personen dieses Standes waren seit Cäsar so wenig ihrer Würde eingedenk, daß sie freiwillig zum Kampf mit wilden Thieren sich stellten oder als Gladiatoren auftraten [2]; Augustus verbot diese Unziemlichkeiten [3] und hielt wenigstens bei den Senatoren mit Strenge auf seine Verordnung. Um den Ständeunterschied aufrecht zu erhalten, blieb den Senatoren und deren Kindern das Connubium mit Freigelassenen untersagt [4]. Die äußern Auszeichnungen derselben, der Latus Clavus, besondere Plätze im Theater und bei Spielen, so wie die Theilnahme an dem Festschmause des Jupiter auf dem Capitol, wurden auch unter den Kaisern erhalten [5]. Aber ein wesentlicheres Vorrecht dieses Standes nahm erst jetzt seinen Ursprung: Augustus verlieh ihm einen privilegirten Gerichtsstand; über Verbrechen der Senatoren richtete das Senats-Collegium [6].

Gegen Ende des Freistaats hatte auch der Ritterstand viel

---

[1]) Dio 54, 13. [2]) Dio 48, 43. 51, 22. 53, 31.

[3]) Dio 54, 2. Suet. Aug. 43. [4]) Dio 54, 16.

[5]) Gell. N. A. XII, 8. Suet. Aug. 35. 44. Dio 54, 14.

[6]) Der angebliche Rath des Mäcen (Dio 52, 31), und mehrere Fälle, in welchen der Senat unter Augustus und Tiberius, selbst ohne den Princeps, über seine Standesgenossen richtet, lassen daran nicht zweifeln.

von seinem frühern Ansehn eingebüßt. Unberechtigte und Unwürdige waren gleichfalls in ihn eingedrungen, seitdem die Censur in Verfall gerathen und das Geld allein die Befähigung zum goldenen Ringe, zum Angustus Clavus und zum Sitz auf den ersten vierzehn Bänken im Theater gewährte [1]). Cäsar beförderte nach Kräften die Entartung, indem er nicht bloß duldete, daß Ritter als Fechter und Schauspieler auftraten, sondern sie durch Geld und auf andere Weise sogar dazu nöthigte [2]). Der Hang zu dieser Unanständigkeit wurzelte so tief, daß selbst Augustus ihn nicht ausrotten konnte; das dagegen erlassene Senatusconsult verfehlte seines Zwecks, und, um nicht fortwährend zu strafen, sah sich endlich der Kaiser bewogen, zu erlauben, was er nicht verhindern konnte [3]). Doch nicht alle Maßregeln verfehlten ihres Zwecks. Die censorische Gewalt berechtigte den Kaiser zu Läuterungen der Ritter wie des Senats [4]), und dem gemäß suchte er auch jenen Stand von den unwürdigsten Mitgliedern zu säubern. Mit zehn Gehülfen aus dem Senat unterzog er sich dem beschwerlichen Geschäft, das Vermögen und Leben der Ritter zu untersuchen. Viele von ihnen erfuhren die censorische Rüge und selbst härtere Strafen, wodurch sie ihres Standes verlustig wurden [5]). Während Augustus bei seiner Lectio Equitum in sittlicher Hinsicht mit großer Strenge verfuhr [6]), ließ er in anderer Hin-

---

1) Dio 40, 57. Cic. in Pison. 4 u. Ascon. z. d. St.

2) Dio 43, 23. Suet. Caes. 39. Macrob. saturn. II, 7.

3) Suet. Aug. 43. Dio 54, 2. 56, 25.

4) Der lateinische Ausdruck ist lectio senatus et equitum, was die Griechen übersetzen durch ἐξέτασις τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, Dio 54, 26.

5) Suet. Aug. 39.

6) Einige Ritter erhielten die nota censoria, weil sie Gelder, die

ficht eine wesentliche Milderung eintreten. Nach den ältern Gesetzen des Freistaats verlor der Ritter, wie der Senator, die Vorrechte seines Standes, wenn sich sein Vermögen auf eine Weise verminderte, daß es den erforderlichen Census nicht mehr betrug [1]). Diese Bestimmungen galten im Allgemeinen auch unter der Monarchie; aber Augustus gestattete eine Ausnahme für diejenigen Ritter, welche während der Bürgerkriege verarmt waren; wenn sie nur den Beweis führten, daß sie selbst oder ihre Eltern jemals die Summe von 400,000 Sestertien besessen hatten [2]). Ja manchem Ritter und Senator, der ohne eigene Schuld in Dürftigkeit gesunken war, vermehrte er die Reste des Vermögens bis zum gesetzlichen Census [3]). Unverkennbar tritt aus diesen Maßregeln die Absicht hervor, verdiente alte ritterliche Familien diesem Stande zu erhalten, und die Würdigkeit der Mitglieder, neben ihrer Schatzung [4]), wieder in Geltung zu bringen. Diese Bestrebungen waren um so verdienstlicher, da die Ritter, eine Classe der Wohlhabenden und Reichen, durch ihren Antheil an den Gerichten und durch ihre Pachtungen der Zölle und anderer öffentlichen Einkünfte [5]), für den Staat fortwährend von großer Bedeutung waren.

Noch höhere Verdienste erwarb sich Augustus um einen Theil dieses Standes. Der ursprüngliche Beruf der Ritter,

---

sie zu geringen Zinsen geborgt hatten, gegen Wucherzinsen wieder ausliehen, Suet. Aug. 40. Diese Stelle ist ein Beweis mehr, daß August's lectio equitum nicht bloß die equites equo publico betraf.

[1]) Der senatorische Census betrug unter Augustus 1,200,000 Sestertien, und der ritterliche 400,000 Sest.

[2]) Suet. Aug. 40. [3]) Dio 55, 13. Vgl. 54, 17.

[4]) Horat. epist. I. 1, 58. Plin. N. H. 33, 7.

[5]) Tac. Ann. IV, 6. XIII, 50.

die Reiterturmen bei den römischen Legionen zu bilden, hatte sich schon während des Freistaats verloren, aber trotz dem bestand noch die frühere Einrichtung, daß der Staat einer großen Anzahl junger Männer dieses Standes Ritterrosse anwies [1]. Jeder, der damit beliehen wurde, trat in ein Corps, aus welchem die Officierstellen bei den Legionen besetzt wurden [2], dessen Mitglieder Anwartschaft auf curulische Würden hatten [3], und die außerdem in den achtzehn Rittercenturien der Comitien stimmten. Die Inhaber der Staatsrosse wurden aus den angesehensten und reichsten ritterlichen Familien erkoren und standen zur Zeit des Freistaats unter besonderer Aufsicht der Censoren. Bei jedem Lustrum erfolgte, nach der Lectio des Senats, die Musterung (recognitio) dieser Ritter, welche mit ihren Rossen den prüfenden Augen der Censoren auf dem Forum sich darstellen mußten, um aus deren Munde Lob oder Tadel zu vernehmen [4]. Während der Bürgerkriege war auch dieses Institut in Verfall gerathen; Augustus erneuerte es, indem er selber, kraft seiner censorischen Gewalt, dem Geschäft der Recognitio sich unterzog, Schwächliche oder sonst Unbefähigte zum Austritt nöthigte und neue Mitglieder aufnahm. Gleichfalls rief er das alte religiöse Fest wieder hervor, den prunkenden Aufzug [5], welchen diese berittene Schaar alljährlich an den Idus im Juli beging [6]. Während so der

---

[1] Dionys. Halic. VI, 13.

[2] Daher erklären sich die splendidae militiae stipendia, Valer. Maxim. IV, 7, 5. Vgl. Marquart hist. equit. p. 65.

[3] Dio 54, 30. Lipsius zu Tac. Ann. XI, 4.

[4] Plut. Pomp. 22. Liv. 29, 27. Gell. N. A. IV, 12. Vgl. Marquart p. 66.

[5] Die transvectio equitum.

[6] Dionys. VI, 13. Suet. Aug. 38. Dio 55, 31.

alte Glanz der Ritter mit dem Staatsroß [1]) wieder auflebte, erhielt das ganze Institut eine höhere Bedeutung, als es je gehabt hatte. Denn dies Corps umfaßte jetzt die Blüthe der gesammten Ritterschaft, es bildete die Pflanzschule für den höhern Kriegs- und Civildienst, und es gilt fortan vornehmlich von ihm, wenn der Ritterstand das Seminarium des Senats genannt wird [2]). Dieser Elite standen alle curulischen Würden offen; aus ihr wurden die neugegründeten monarchischen Aemter, die Präfectura Prätorii, die Präfectura Annonä, das Commando der nächtlichen Wachen, nebst andern Stellen, fast ausschließlich besetzt [3]). Aus ihr nahm der Kaiser die Procuratoren zur Erhebung fiscalischer Gefälle und vor allen diejenigen Procuratoren, welche in einigen Provinzen die Stelle des Statthalters vertraten. Die Ritter mit dem Staatsroß erfuhren endlich am häufigsten die Erhebung in den senatorischen Stand und die Auszeichnung des Ehrentitels Equites Illustres [4]). Der Zweck, für welchen Augustus diese Mannschaft auersehen, erklärt die Sorgfalt, welche er ihr widmete. Häufiger, als zur Zeit des Freistaats, wurde dies Corps von ihm gemustert [5]), und mit Strenge sah er bei ihm auf die alten Erforderniße zum Ritterstande. Bedingung der Aufnahme war, neben andern nothwendigen Eigenschaften, freie Geburt bis zum Großvater hinauf [6]).

[1]) Equites equo publico.

[2]) Liv. 42, 61. Ioseph. antiq. Iud. XIX, 11. Lamprid. Sever. Alexand. 19.

[3]) Dio 52, 24. 55, 10.

[4]) Tac. Ann. XI, 4 u. Lipsius z. d. St. Vgl. Ann. II, 59.

[5]) Suet. Aug. 38. Zur Zeit des Freistaats hatte die Musterung alle fünf Jahre beim Lustrum Statt; unter Augustus wurde sie alljährlich veranstaltet.

[6]) Zumpt über die römischen Ritter S. 32.

Die Natur der bisher erörterten Anordnungen erklärt es, wenn August's Bemühungen nicht ohne Erfolg waren. Dem Verschwinden des Patriciats konnte durch Cooptionen, der Vermischung der Stände durch Gesetze vorgebaut werden; der Senat ließ sich auf eine Weise läutern, daß die unwürdigsten Persönlichkeiten ausgemerzt wurden, und die Elite des Ritterstandes mochte neuen Glanz und höhere Bestimmung gewinnen. Es war nicht unmöglich, veralteten Formen aufs Neue Geltung zu verschaffen, und neue Gestaltungen mit alterthümlichem Schimmer zu bekleiden; doch der Geist, der jene frühern Formen belebte, war unwiederbringlich verloren. Natürlich konnte der Machthaber im Ernst gar nicht darauf ausgehen, die alten patriotischen Tugenden zurückzurufen, denn das Verschwinden derselben war die Bedingung der Monarchie gewesen; aber er forderte von den Inhabern der republikanischen Würden ein Interesse an den öffentlichen Verhältnissen, damit der alte Staatsorganismus nicht in Stocken gerieth. Allein das öffentliche Interesse hing bei den Bürgern des ehemaligen Freistaats noch eng mit dem republikanischen Interesse zusammen, und in demselben Grade, als man gewahrte, daß sich alles nach dem Wunsch und Wink des Machthabers gestaltete [1]), riß auch Gleichgültigkeit gegen das, was man jetzt das Gemeinwesen nannte, immer weiter ein. Die Maßregeln, welche Augustus dagegen entwarf, haben unter allen am wenigsten gefruchtet.

Zunächst zeigte sich jene Lauheit bei den Mitgliedern des Senats. Söhne und Enkel von Senatoren sträuben sich, die Würde dieses Standes fortzusetzen [2]), der nun häufig aus der Ritterschaft ergänzt wird. Die Mitglieder der Curie entziehen

---

[1]) Dio 53, 17. Tac. Ann. I, 4. [2]) Dio 54, 26.

sich dem Besuch der Versammlungen, und geschärfte Strafbestimmungen werden gegen diejenigen erlassen, welche ohne triftige Gründe ihre Pflicht versäumen [1]. Trotz dem ist der Legitimus Senatus, wozu mindestens vierhundert Mitglieder erfordert wurden, öfters nicht vollständig, und Augustus veranlaßt deshalb ein Senatusconsultum, daß auch der Beschluß des Collegiums, von weniger als vierhundert Senatoren gefaßt, rechtskräftig sein soll [2]. Damit die bisherige Unregelmäßigkeit der Versammlungen kein weiterer Anlaß zur Versäumung derselben sei, beschränkte er die Hauptsitzungen auf zwei bestimmte Tage in jedem Monat. An diesen sollten aber alle Senatoren Theil nehmen; für die jetzt Nichterscheinenden wurden die Strafen wieder geschärft. Allein die Zahl der Straffälligen blieb nichts desto weniger so groß, daß oft nur je der fünfte Mann aus der ganzen Menge durchs Loos zur Bestrafung erkoren wurde [3]. Wie das Interesse an der Curie schwand, so verringerte sich, beim Fortschritt der monarchischen Gewalt, der Werth, den man früher auf die Bekleidung republikanischer Staatsämter legte. Für die Aedilität fehlte es an Candidaten [4], sobald man die Entdeckung machte, daß durch den Aufwand, den dies Amt erheischte, wohl noch Volksgunst, aber kein einträgliches Proconsulat zu erringen sei. Selbst später, als die Veranstaltung der frühern ädilicischen Spiele den Prätoren überwiesen und die Kosten zum Theil aus dem Aerarium bestritten wurden [5], wollte Niemand mehr Aedil werden, und man zwang daher gewesene Quästoren oder Volkstribunen, diese Stellen unter sich zu verloosen [6]. Auch

---

[1]) Dio 54, 18. [2]) Dio 54, 31.
[3]) Suet. Aug. 35. Dio 55, 3.
[4]) Dio 53, 2. [5]) Dio 54, 2. 17. [6]) Dio 55, 24.

für das Volkstribunat, dessen Macht durch August's tribunicische Gewalt überflügelt war, fehlte es an Bewerbern, so daß anfangs gewesene Quästoren gleichfalls durchs Loos zu dessen Uebernahme genöthigt wurden [1]). Aber bald darauf ließ man Ritter mit senatorischem Vermögen von den Magistratspersonen in Vorschlag bringen und vom Volke wählen [2]). Ueberall mußte der Zwang hinzutreten, um den alten Staatsorganen ein republikanisches Schattenleben zu fristen. Die Ehre lockte höchstens nur noch zum Consulat. Aber um diese Magistratur vielen Begünstigten zugänglich zu machen, wurde schon seit Cäsar das Consulatsjahr häufig in voraus unter mehrere Consulpaare vertheilt: nach den, auf wenige Monate beschränkten, ersten beiden Consuln traten die übrigen als Consules Suffecti ein [3]). Wenn schon auf diese Weise die erste aller republikanischen Würden an Glanz sehr verlieren mußte, so sank sie noch tiefer durch die Ertheilung der consularischen Ehren an Nichtconsuln. Wie Cäsar, so verlieh auch Augustus die Vorrechte des Consulats, der Prätur und der Quästur an Männer, welche nie diese Magistraturen bekleidet hatten. Die Auszeichnungen der Aemter konnten also ohne Aemter errungen werden; die Macht der Magistraturen war gelähmt; die Opfer, welche sie von den Inhabern forderten, waren die alten [4]), und die frühere Verantwortlichkeit derselben war zu Ge-

[1]) Dio 54, 26.

[2]) Dio 54, 30. Die gewählten Ritter hatten, nach zurückgelegtem Amtsjahre, die Wahl, entweder in den Senatorstand zu treten, oder Ritter zu bleiben.

[3]) Dio 43, 46. 48, 35.

[4]) Die Consuln und Prätoren waren zur Veranstaltung von Spielen verpflichtet, deren Kosten die Staatskasse nur zum Theil bestritt. Uebrigens blieben diese republikanischen Magistraturen un-

fahren gesteigert. Unter diesen Umständen kam es, wie es kommen mußte: die Magistraturen verloren ihre Bedeutung und ihren Werth in den Augen des Volks. Und man kann sich nicht wundern, daß Augustus, der eine bloß maschinenartige Thätigkeit bei den republikanischen Magistraten hervorzurufen strebte, fortwährend mit deren Lauheit für öffentliche Geschäfte zu kämpfen hatte.

In demselben Maße, wie die Theilnahme am öffentlichen Leben schwand, wandte sich der Römer den Privatverhältnissen zu; und hier machte sich nun ein Egoismus geltend, dessen Ziel ein allseitiges Genußleben war, wozu die höhern Stände in ihrem Reichthum die Mittel fanden. Diese Richtung war um so gefährlicher, da schon ein paar Jahrhunderte die alten römischen Tugenden untergraben und das Leben auf eine Weise umgestaltet hatten, daß endlich die Bürgerkriege mit ihren Folgen ihm allen moralischen Halt nehmen konnten. Das Verderben hatte alle Classen und Stände der Römer durchdrungen; wer die Zeiten des Nero nicht kennt, möchte schon zu Anfange der Monarchie die sittliche Entartung auf der höchsten Stufe wähnen. Augustus erkannte sehr richtig, daß für das große Ganze keine erfreuliche Umgestaltung zu erwarten war, wenn es nicht zuvor im Einzelnen besser geworden; die Veredlung der Staatsgenossenschaft mußte aus der Veredlung des Familienlebens hervorgehen. Die darauf abzielenden Gesetze waren vorzugsweise auf die höhern Stände berechnet, denn hier hatte, wie immer, das Verderben begonnen und hier wurzelte es am tiefsten. Augustus unternahm

besoldet; feste Gehalte waren bis jetzt nur mit den neugestifteten kaiserlichen Aemtern, die aus dem Ritterstande besetzt wurden, und mit den Provinzialmagistraturen verbunden, Dio 52, 25. 53, 15.



die sittliche Erziehung der Römer, nachdem er seine Herrschaft im Innern und nach Außen sich gesichert hatte. Erst mit dem Beginn des zweiten Decenniums seiner Regierung, also seit dem Jahre 736, tritt er als Gesetzgeber in umfassenderm Sinn hervor [1]). Ein Hauptgebrechen, an welchem römische Sitte und römisches Leben krankten, war die immer mehr Ueberhand nehmende Ehelosigkeit und die damit in gleichem Verhältniß steigende natürliche und unnatürliche Ausschweifung beider Geschlechter. In den blutigen Zeiten der Bürgerkriege konnte es vielen räthlich und manchen selbst als eine Pflicht erscheinen, ohne Frau und Kinder zu leben. Aber die Scheu vor dem Ehestande minderte sich nicht, als der allgemeine Friede Sicherheit des Lebens und Eigenthums zurückführte. Im Gegentheil, die Zahl derer vermehrte sich fortwährend, welche ein ungebundenes Leben dem unbequemen Ehestande vorzogen. Als eine Last ward die Ehe selbst in den bessern Zeiten der römischen Geschichte erkannt [2]), aber zugleich als ein Tribut, zu welchem man dem Staate verpflichtet sei: sie vollendet nach römischer Ansicht den Bürger und wird häufig dem Römer als ein Opfer für sein Bürgerthum zur Pflicht gemacht [3]). In demselben Maße, als die freiwilligen Opfer für den Staat seltener wurden, verminderten sich daher auch die Ehen.

---

[1]) Dio 54, 16. Das erste Decennium war vorzüglich der Reform der öffentlichen Verhältnisse gewidmet.

[2]) Wenn wir, so sprach der Censor Q. Metellus im Jahre 622, ohne Frauen als Staatsbürger bestehen könnten, so würden wir gern uns dieser Bürde überheben, Gell. N. A. I, 6. Liv. ep. 59.

[3]) Augustus rechnet die Ehe zu den Pflichten, welche man auch gegen seine Neigung dem Staate bringen müsse, Dio 56, 3.

Im Jahre 736 trat Augustus mit seinen ersten [1]) Gesetzvorschlägen gegen das Staatsübel der Ehelosigkeit hervor; seine Anträge fanden jedoch den heftigsten Widerspruch [2]). Man führte die Zügellosigkeit der Weiber als Grund der Ehescheu an, und verlangte zugleich Abhülfe dieses Uebels [3]). Was Augustus im Senat redete, läßt schließen, daß zuvörderst in dieser Hinsicht Senatsbeschlüsse gefaßt wurden. Wahrscheinlich erhielt jetzt die Lex Julia Sumptuaria und eine andere de Adulteriis die Bestätigung der Comitien [4]), um dem Ehegesetz die Annahme zu bereiten.

Die Lex Sumptuaria unterschied sich von frühern Gesetzen dieser Art durch ihre Strenge [5]); indeß der Inhalt ist nur sehr mangelhaft bekannt geworden. Wir hören, daß Augustus gewisse Festgastmähler gänzlich verbot und bei andern dem übertriebenen Aufwand bestimmte Grenzen steckte [6]). Außerdem beschränkte er die Verschwendung der Weiber in Bezug auf Kleidung und Schmucksachen, wie auch in anderer Hinsicht [7]).

---

[1]) Daß Augustus schon im Jahre 726, wie man gewöhnlich meint, sein Gesetz über Ehe und Kinderzeugung vorbrachte, geht nicht aus Tacitus (Ann. III, 28), und noch weniger aus Cassius Dio (54, 16) hervor, der beim Jahre 736 bemerkt: *τοῖς τε ἀγάμοις καὶ ταῖς ἀνάνδροις βαρύτερα τὰ ἐπιτίμια ἐπέταξε, καὶ ἔμπαλιν τοῦ τε γάμου καὶ τῆς παιδοποιΐας ἆθλα ἔθηκεν*, denn das *ἔμπαλιν* bedeutet nicht iterum, sondern contra. Eine Folgerung aus Propertius (eleg. II, 7) ist aber vollends sehr bedenklich.

[2]) Suet. Aug. 34. Dio 54, 16. [3]) Dio l. c.

[4]) Aus der Reihenfolge, in welcher Sueton (l. c.) August's Gesetze aufführt, geht hervor, daß die Lex sumptuaria und de adulteriis der de maritandis ordinibus vorherging.

[5]) Suet. Aug. 34. Florus IV, 12. §. 65. Gell. N. A. II, 24.

[6]) Gell. l. c. Dio 54, 2.

[7]) Dio 54, 16. Vgl. Suet. Aug. 40.

Schon früher hatte Augustus durch verschiedene Verfügungen dem unanständigen Betragen und der Sittenlosigkeit des weiblichen Geschlechts Einhalt zu thun versucht. Den Standesfrauen war das Auftreten auf dem Theater untersagt [1]; bei Gladiatorspielen waren den Frauen und Männern getrennte Sitze angewiesen, und zur Schau der Athletenkämpfe ward ihnen der Zutritt versagt [2]. Die Lex de Adulteriis bezog sich auf beide Geschlechter und war nicht bloß gegen Ehebruch, sondern gegen Unzucht in umfassenderm Sinn gerichtet [3]. Die Strafe des Ehebruchs war jetzt, neben bedeutenden Vermögensnachtheilen, Verbannung auf eine Insel [4].

Nach Annahme dieser Lex drang Augustus auch mit seinem Ehegesetz durch, welches nach dem ersten Abschnitt, der von den Ehen der Senatoren handelte, Lex de Maritandis Ordinibus genannt wird [5]. Sie ward wenigstens vor der Feier der Säcularspiele [6] im Jahre 737 von den Tribus [7] bestätigt. Jedoch drang sie nur motivirt durch, indem Augustus die Strafen der Unverheiratheten in der ursprünglichen Fassung theils gänzlich strich, theils milderte, die Belohnungen der dem Gesetz Genügenden vermehrte, und zuerst drei, dann wieder zwei Jahre gestattete, bis die Lex in Kraft trat [8]. Im Jahre

---

1) Dio 54, 2. 2) Suet. Aug. 44.

3) Weßhalb bei Sueton (Aug. 43) das Gesetz genannt wird: Lex de adulteriis et de pudicitia. Vgl. D. ad leg. Iul. de adulteriis (48, 5) und Pauli sent. rec. 26, 12.

4) Paulus l. c. Vgl. Suet. Aug. 65. Tac. Ann. III, 24.

5) Dio 54, 16. Suet. Aug. 34.

6) Horat. epod. XVIII, 17 sqq.

7) Senec. de benef. VI, 32.

8) Suet. Aug. 34. Dio 56, 7.

752 drangen die Ritter mit großem Eifer auf die Abschaffung dieses Gesetzes [1]), ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen. August ließ es mit beschränktern Strafbestimmungen und erhöhten Belohnungen durch die Consuln M. Papius Mutilus und Q. Poppäus Secundus aufs neue vor den Tribus beantragen, und diese bestätigten die Rogatio [2]). Die Lex Julia und Papia Poppaea, wie sie nun hieß, ist ein System von Gesetzen, deren Zweck auf Beförderung anständiger Ehen und ehelicher Kindererzeugung geht. Gleich im ersten Abschnitt, welcher von den Ehen der Senatoren handelte, beseitigte der Gesetzgeber eine Beschränkung der Ehe, welche vielfältigen Anlaß zu außerehelichen Verbindungen geboten hatte. Obgleich seit Jahrhunderten das Connubium der Stände bestand, so war es doch nie der zahlreichen Classe von Freigelassenen ertheilt. Fortwährend galt die Heirath zwischen einem Freigeborenen und einer Freigelassenen für anstößig, und ihr mangelten die rechtlichen Folgen einer römischen Ehe [3]). Augustus untersagte jetzt solche Ehen bloß den Senatoren und ihren Kindern, gestattete aber den Freigelassenen das Connubium mit allen übrigen Freigeborenen [4]). Der Hauptinhalt des großen Gesetzes war: Alle dazu fähigen Römer sind verpflichtet zu heirathen, um Kinder zu erzeugen; die Verpflichtung dauert beim männlichen Geschlecht bis zum sechzigsten, beim weiblichen bis zum funfzigsten Jahre [5]). Wer dem Gesetz nicht nachkommt, der erleidet Strafen, die jedoch größer sind bei dem Unverheiratheten (caelebs), als bei dem Verheirathe-

[1]) Suet. l. c. Dio 56, 1. [2]) Dio 56, 10.

[3]) Liv. 39, 19. Dem Antonius wird sogar die Ehe mit der Tochter eines Freigelassenen zum Vorwurf gemacht, Cic. Phil. II, 2. III, 6.

[4]) Dio 54, 16. 56, 7. [5]) Ulpian. XVI, 1.

ten aber Kinderlosen (orbus). Diese Strafen bestehen, außer vielfältigen Zurücksetzungen gegen Verheirathete im öffentlichen Recht, vorzüglich in bedeutenden Vermögensnachtheilen. Kein Unverheiratheter kann aus dem Testament des Erblassers, der nicht nahe mit ihm verwandt war, eine Erbschaft oder ein Legat antreten, und der Verheirathete Kinderlose erhält nur die Hälfte des ihm Vermachten [1]); sind keine anderen Erben im Testament genannt, welche an deren Stelle treten, so fällt die Erbschaft dem Aerarium zu [2]). Die Belohnungen derjenigen, welche dem Gesetz Folge geleistet, bestanden, neben der testamentarischen Erbfähigkeit, in Ehren und Vortheilen öffentlicher Art. Die Verheiratheten hatten ihre besonderen Reihen von Bänken im Theater [3]); unter den beiden Consuln erhielt derjenige zuerst die Fasces, welcher die meisten Kinder hatte [4]); Ehe und Kinder verschafften ferner dem Bewerber um Staatsämter den Vorrang vor Unverheiratheten [5]) und Vorzüge bei der Besetzung der Statthalterschaften [6]). Außerdem gewährte eine gewisse Anzahl Kinder Befreiung von manchen Lasten, unter andern von der Pflicht, eine Tutel zu übernehmen oder Richter zu sein [7]).

Schon die Verlobung schützte gegen die privatrechtlichen Nachtheile der Ehelosigkeit [8]). Da man aber diese Vergünstigung benutzte, um die Ehe selbst zu umgehen, so trat die Be-

[1]) Gaius II, 111. 286. Sozomen. hist. eccles. I, 19. Iuven. sat. IX, 86.

[2]) Tac. Ann. III, 28. [3]) Suet. Aug. 44. Martial. V, 42.

[4]) Gell. N. A. II, 15. [5]) Tac. Ann. II, 51.

[6]) Tac. Ann. XV, 19. Dio 53, 13.

[7]) Heineccius ad leg. Iul. et Pap. Popp. in Opp. T. VII. p. 206 sqq. u. Lipsius exc. ad Tac. Ann. III, 25.

[8]) Dio 56, 7.

stimmung hinzu, daß keine Verlobung jene Wirkung haben solle, wenn nicht zwei Jahre später die wirkliche Ehe erfolge, und daß sie überhaupt nicht gültig sei, wenn sie vor dem zehnten Lebensjahre des Mädchens geschlossen würde [1]). Dem Zweck der Beförderung anständiger Ehen dienten, außer den auf sie gesetzten Belohnungen, mehrere andere Bestimmungen julischer Gesetze. Die Lex de Adulteriis war auf dasselbe Ziel gerichtet; und die Lex Papia Poppäa verordnete: kein Freigeborener darf eine Person heirathen, welche ein anstößiges Leben führt oder geführt hat [2]). Durch eine solche Heirath erlangte man nicht die Vortheile, welche eine gesetzliche Ehe mit sich führte. — Auch der Leichtigkeit und Willkür, mit der in den spätern Zeiten des Freistaats die Ehegatten sich trennten, setzte Augustus gewisse Schranken [3]). Er führte eine bestimmte Form der Ehescheidung ein, ohne deren Anwendung die Trennung ungültig war und eine Wiederverheirathung als Ehebruch galt. Der Scheidebrief mußte von einem Freigelassenen dessen, der die Auflösung des Ehebandes suchte, in Gegenwart von sieben mündigen Römern übergeben werden [4]). Den schuldigen Theil trafen Vermögensnachtheile in Bezug auf die Dos [5]).

[1]) Suet. Aug. 34. Dio 54, 16. Heinecc. l. c. p. 176.

[2]) Ulpian. XIII, 1. 2. XVI, 2. Fr. 43. D. de ritu nuptiarum (23, 2). Danach lautet die Restitution des Gesetzes bei Heinecc. p. 130: »at ne quis ingenuus eam, quae palam quaestum corpore facit, fecerit, lenam, a lenone manumissam, aut iudicio publico damnatam, aut in adulterio deprehensam, et quaeve artem ludicram facit, fecerit, sponsam uxoremve sciens, dolo malo, habeto«.

[3]) Suet. Aug. 34: divortiis modum imposuit.

[4]) Ulpianus l. un. D. unde vir et uxor (38, 11). Paulus fr. 9. D. de divortiis et repud. (24, 2).

[5]) Worüber Zimmern (Rechtsgesch. S. 613 ff.) und Wächter (über Ehescheidung S. 168) nachzusehen sind.

So groß die Umgestaltung ist, welche Augustus in Bezug auf Verfassung und Regierung bewirkte, so bedeutend hätte die Veränderung der Sitten und des moralischen Lebens der Römer sein müssen, wenn der Erfolg auch in dieser Hinsicht seinen Bemühungen entsprochen hätte. Allein die Formen der Verfassung sind der äußern Gewalt unterworfen; ein gesunkenes sittliches Leben läßt sich wohl in seinem weitern Verfall momentan hemmen, aber nicht in das Gegentheil wieder umgestalten. Dies zeigt die Gesetzgebung August's, in so fern sie auf die Verbesserung der Lebensweise der Römer gerichtet war. Seine Lex Sumptuaria hatte das Schicksal aller Aufwandsgesetze: sie nützte nichts, und die Verschwendung, namentlich der Tafel, stieg noch höher. Horaz mag sich der, durch die Lex de Adulteriis, beförderten Keuschheit freuen [1]; wie wenig sie das Laster bannte, zeigt die Folgezeit. Das Ehegesetz hat vollends seinen Zweck verfehlt [2]. Auf die niedern Volksclassen konnte es so wenig wirken, wie es auf sie berechnet war. Bei ihnen bedarf es keiner Verstärkung des Impulses zum Heirathen, den die Natur giebt, und wenn hier die Ehe selten ist, so liegt der Grund in andern Umständen, als in der Abneigung, sie zu knüpfen. Wo, wie in Rom, der größte Theil des Volks aus einem bettelhaften Pöbel besteht, bei dem Nahrung und Obdach von der Laune des täglichen Geschicks abhängt, und bei dem nichts beständig ist als der drückende Mangel, da werden in den untern Regionen der Bevölkerung die regelmäßigen Ehen zu den Seltenheiten gehören, und Gesetze, wie das papische, sie nicht vermehren. Denn die Vortheile desselben im öffentlichen Recht berührten die Hefe nicht, und das testamentarische Erbrecht war für Bettler ohne Sinn. Also nur die

---

[1] Horat. Od. IV, 5, 21. [2] Tac. Ann. III, 25.

Wohlhabenden und Reichen faßte August bei seinen Verfügungen ins Auge. Jedoch die Vorzüge, welche der Verheirathete in öffentlichen Verhältnissen genoß, lockten nur Wenige, seitdem der Werth der öffentlichen Thätigkeit in den Augen der Mehrzahl sich vermindert hatte. Und was der Staat dem Unverheirattheten an äußern Ehren und Vortheilen entzog, das ward ausgeglichen durch die höhere Aufmerksamkeit, die man ihm im geselligen Leben zuwandte. Der reiche Hagestolz war ein Gegenstand der Schmeichelei für Verwandte und Nichtverwandte, deren Gunstbuhlerei ihn für die Nachtheile des Ehegesetzes entschädigte. Kurz die augusteischen Verfügungen waren selbst in dem Kreise erfolglos, auf welchen der Gesetzgeber sie berechnet hatte [1]. Das sittliche Verderben, nur in geringem Maße durch Augustus gehemmt, nahm bald nach ihm seinen raschen Fortgang; vor allem als die Herrscher selber den Schleier zerrissen, der unter dem ersten Principat das Anstößige noch verhüllte.

Dreizehntes Kapitel.

Literärische Zustände.

Die Umgestaltung, welche das öffentliche und Privatleben der Römer unter Augustus erfuhr, konnte um so weniger ohne tiefwirkenden Einfluß auf die literärischen Zustände bleiben, je enger diese mit dem einen oder andern zusammenhingen. Indeß hat man sich zu hüten, einseitig auf Rechnung der Monarchie zu schreiben, was einem Zusammenwirken mehrerer Umstände gebührt: manches ging jetzt völlig zu Grunde, weil es

[1] »Nec ideo (sc. propter leg. Pap. Popp.) coniugia et educationes liberorum frequentabantur, praevalida orbitate«. Tac. l. c.



schon vor der Zeit des Principats im Hinsterben begriffen war, und das Beste, was unter ihm zum Vorschein kam, ergiebt sich als die Nachwirkung einer frühern Periode. Die Bedingungen des Ursprungs und der frühern Entwickelung der römischen Literatur werfen Licht auf ihre spätere Gestaltung; ohne jene zu beherzigen, kann der Einfluß, den sie von dem Principat erfuhr, nicht richtig gewürdigt werden. Der Römer hatte eine durchaus andere geistige Organisation als der Grieche; fremd blieben ihm im Allgemeinen die ideale Richtung und die unbefangene geistige Regsamkeit des Hellenen, bei dem die künstlerische Schöpfung in sich selber Ziel und Zweck hatte. Der Römer zeigt sich als eine derbe, practische Natur: das Princip der Zweckmäßigkeit und die Rücksicht auf den unmittelbaren Nutzen, sei's für den Staat, sei's für das Privatleben, bildeten den Antrieb zu seiner äußern und innern Thätigkeit [1]. Bei dieser Richtung mochte in denjenigen Zweigen der Literatur, welche in das practische Leben eingriffen, oder wenigstens in näherer Beziehung zu demselben standen, Vortreffliches geleistet werden; jedoch das Gebiet des Reingeistigen durfte sich keinen erfreulichen Anbau versprechen. Neben den Schranken, welche die geistige Individualität der Römer ihrer Literatur setzte, äußerten nun die hellenischen Geisteswerke einen durchaus fesselnden Einfluß auf sie. Die Berührungen mit den Griechen Unteritaliens und auf Sicilien führten die Römer zur ersten Bekanntschaft mit der hellenischen Sprache, deren Erlernung, nach den Eroberungen in Macedonien, Griechenland und Vorderasien für die Sieger fast zur Nothwendigkeit wurde. Seit dieser Zeit vermehrte sich in Rom die Anzahl der Griechen, welche hier die hellenische Sprache und Literatur

---

[1] Horat. ep II, 1, 103 sqq.

verbreiteten, indem sie als Lehrer in Grammatik, Rhetorik und Philosophie auftraten. Die Römer wurden ihre eifrigen Lehrjünger, denn die Griechen boten ihnen, was die römischen Geistesproducte an Vortrefflichkeit weit übertraf, und außerdem hatte die fremde Literatur eine practische Seite. Die Anwendung der Regeln rhetorischer Kunst und das Studium der griechischen Redner verhalfen dem römischen Staatsmann zu glänzenden Siegen auf dem Forum. Durch ihre Nutzbarkeit hatte sich die hellenische Literatur zuerst den höhern Ständen der Römer empfohlen; bald ward sie Gemeingut in weitern Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar schon zu einer Zeit, als die römische Literatur kaum über die Anfänge ihrer Bildung hinaus war. Die letztere wurde daher in ihrer Entwicklung gehemmt, und durch den Einfluß, den die erstere auf sie übte, theils unterdrückt, theils ihrer Selbständigkeit beraubt.

So lange indeß der römische Freistaat bestand, hatten die bedeutendsten Gattungen der einheimischen Literatur einen Halt am römischen Patriotismus, der ihnen einen eigenthümlichen Charakter gab. Der Republikaner widmete seine besten Kräfte dem Staat; für ihn war er mit einer Begeisterung erfüllt, die auch seine geistigen Erzeugnisse durchdrang, welche sich auf das öffentliche Leben oder auf die Schicksale des weltbeherrschenden Volkes bezogen. Dies Vaterlandsgefühl belebte vor allen die Schöpfungen seiner Beredtsamkeit und Geschichte, aber nicht bloß sie, sondern mehr oder weniger die übrigen Gattungen der Prosa und Poesie; die Literatur erhielt gerade dadurch ihr römisches Gepräge. In demselben Grade nun, wie der römische Patriotismus sank, trat dieser nationale Charakter in den Schriftwerken zurück; das Principat verlieh der römischen Literatur, wie dem römischen Volke, einen universellen Typus, statt des individuell römischen. Sinken mußte daher unter ihm

diejenige schriftstellerische Thätigkeit, deren eigentlichstes Lebenselement an jenem römischen Enthusiasmus hing; gedeihen mochten dagegen die Literaturzweige, welche, ihrer Natur nach, von ihm nur oberflächlich berührt wurden, oder durch äußere Umstände gefördert werden konnten.

Aus jenem Vaterlandsgefühl erwuchs das Eigenthümlichste und Beste, was Rom auf dem Gebiet der freien geistigen Schöpfung hervorgebracht hat: seine Beredtsamkeit und Geschichte. Ihr Hinschwinden unter der Monarchie würde sich schon aus dem angegebenen Umstande erklären; aber es wirkten außerdem unmittelbare Gründe zu ihrem jetzigen Untergange. Die Beredtsamkeit, deren Mutter die Freiheit und deren Amme der großartige Stoff des Freistaats gewesen [1]), hatte nur während der Republik ihre höhere Bedeutung. Ohne die Kraft der Rede konnte nicht leicht ein Republikaner hoffen, sich zu hoher Bedeutung im Staat empor zu schwingen. Die wichtigsten Verhältnisse, vor allen die Gesetzgebung und die Anklagen der angesehensten Männer bildeten ihre Gegenstände. Selbst die Zügellosigkeit der letzten Periode des Freistaats förderte eine Kunst, mit der die Macht eines Parteihaupts begann, und welche zu deren Ergänzung stets nothwendig blieb [2]). Schon Pompejus legte der Beredtsamkeit den Kappzaum an, indem er die Stunden für gerichtliche Lobreden beschränkte [3]). Indeß mehr wirkte zu ihrem Verfall, was Cicero beklagt [4]): unter Cäsar's Dictatur hatten die Redner politische Rücksichten zu nehmen. Augustus endlich brachte alle übrigen Verhältnisse

---

[1]) Tac. de caus. corr. eloq. 36. [2]) Tac. l. c.

[3]) »Pompeius imposuit veluti frenos eloquentiae«. Tac. l. c. 38. Vgl. Dio 40, 52.

[4]) Cic. de offic. II, 19.

zur Ruhe und ließ die freie Rede verstummen. Die Volksversammlungen waren nicht länger der Tummelplatz der Cabale, aber sie bildeten auch nicht mehr das Uebungsfeld der Beredtsamkeit. Im Senat konnte freilich der Redner noch sich hören lassen, falls er durch den Princeps darin Sitz und Stimme erlangt hatte, allein seine Worte waren meistens bedingt und gezügelt durch die Auctorität des Kaisers. Den Comitien hatte Augustus die Entscheidung über Verbrechen entwunden, und so fand die gerichtliche Beredtsamkeit nur noch ihre Anwendung im Privatproceß, besonders vor den Centumvirn [1]: am kleinlichen Stoff verschrumpfte ihre Kraft, und es verwelkte immer mehr das prachtvollste Gewächs des römischen Geistes.

Ein ähnliches Loos brachte das Principat der Geschichte. Wenn von den uns erhaltenen großen Historikern gerade einer der bedeutendsten, Livius, erst unter Augustus hervortrat, so darf das der Monarchie nicht als Verdienst angerechnet werden. Es ergiebt sich dieser Umstand als die nachhaltige Wirkung einer Entwickelung der Historiographie, welche erst gegen Ende des Freistaats in Cäsar und Sallust ihren Gipfel erreicht hatte. An historischen Talenten war das erste Principat noch reich; aber schon jetzt wagten die größten nicht zu schreiben, oder verzichteten darauf, das Interessanteste bekannt zu machen [2]; die geringern Geister aber leitete bei ihren Darstellungen entweder Schmeichelei oder blinder Haß gegen die Machthaber [3]. Die historische Wahrheit ward außerdem in der

[1] Tac. de caus. corr. eloq. 37.

[2] Labienus sagte beim Vorlesen seiner Bücher im Kreise von Vertrauten: haec quae transeo post mortem meam legentur, Senec. controv. V. praef.

[3] Tac. Ann. I, 72. Hist. I, 1.

Zeitgeschichte durch das Geheimhalten der Senatsbeschlüsse verkümmert [1]), und der Unbefangenheit stand die Rücksicht auf den Princeps im Wege. Das Lob des großen Pompejus bei Livius duldete Augustus, weil es unschädlich war [2]); aber das Werk des freisinnigen Labienus, welches eine Erzählung der Bürgerkriege enthielt, wurde nach einem Senatsbeschluß verbrannt [3]). Ein Vorläufer auf den Abwegen, welche die spätere Historiographie einschlug, war Vellejus, in dessen Werke uns das erste widrige Beispiel einer Geschichte im Hofstyl erhalten ist. Jedoch für solche Producte war die Zeit unter Augustus im Ganzen noch nicht empfänglich; man vermied lieber den bedenklichen Stoff der Gegenwart und wandte sich, wie Trogus Pompejus, den gefahrlosern Geschichten des Auslandes oder der fernern Vorzeit zu. Diese historischen Bestrebungen fanden jetzt ohnedies durch die zu Rom aufgehäuften literärischen Schätze ihre großartige Förderung.

Nicht in so unmittelbarem Verhältniß, als Beredtsamkeit und Geschichte, stehen die verschiedenen Gattungen der Poesie zum Staate. Nur ausnahmsweise wirkte das monarchische Princip beschränkend auf die Poesie [4]), während mehrere Umstände ihr förderlich wurden. Die Gemüther, den Staatsinteressen entfremdet, flüchteten sich in die Welt des Geistes, und da das Gebiet der Beredtsamkeit und Geschichte durch die öffentlichen Verhältnisse beengt war, so wandten sie sich der gefahrlosen Sphäre einer unverfänglichen Literatur zu. Ferner der Aufschwung, welchen die allgemeine Bildung in den letzten Zeiten

---

[1]) Suet. Aug. 36. Dio 53, 19. [2]) Tac. Ann. IV, 34.

[3]) Senec. controv. V. praef.

[4]) Z. B. auf das Schmählied, welches ja selbst der Freistaat nicht unbedingt duldete.

des Freistaats genommen, die geistige Spannung und Regsamkeit hatte eine Menge Kräfte geweckt, die sich der literärischen Thätigkeit hingaben. Die Prosa hatte eine Vollendung erlangt, welche jetzt zu höherer Ausbildung der gebundenen Rede führte. Endlich ward der Poesie eine ausgezeichnete Begünstigung vom Thron und dessen näherer Umgebung zu Theil. Augustus, der nicht bloß Liebhaber der Dichtkunst war, sondern selber in Gedichten sich versuchte [1]), bewies sich als liberaler Beschützer ausgezeichneter Dichtertalente, und suchte sie für sich zu gewinnen [2]). Varius, Virgilius, Horatius mit andern erfuhren seine Gunstbeweise. Nach August's Beispiel verfuhren seine Freunde, vor allen Mäcenas, der vielvermögende Gönner aller Männer von Geist und Bildung. Der Dichtkunst ward jetzt ihre volle Ehre und oft ein reichlicher Lohn. Alles dies diente dazu, der poetischen Literatur eine reiche Pflege zu erwecken und die meisten Gattungen derselben auf den Grad der Vollendung zu heben, den sie, nach den Bedingungen der römischen Literaturentwickelung, erreichen konnten. In Bezug auf Correctheit der Sprache, Pracht des Ausdrucks und Vollendung der äußern Form ragen die Dichter des goldenen Zeitalters fast sämmtlich hervor; durch Originalität zeichnen sich selbst jetzt nur wenige aus. Die Abhängigkeit von den Griechen zeigt sich in allen Zweigen der römischen Poesie, hier mehr, dort weniger störend.

Der dichteste Anbau erwuchs auf den verschiedenen Feldern der lyrischen Dichtkunst. Daß die Bedingung ihres Gedeihens nicht gerade politische Freiheit sei, das zeigen die großen griechischen Lyriker, deren Muse so oft den königlichen Herrschern

---

[1]) Suet. Aug. 85. Vgl. Imperat. Caes. Augusti temporum notatio et scriptorum fragmenta cur. Io. Alb. Fabricio p. 105.

[2]) Suet. Aug. 89. Horat. epist. II, 1, 245. Donati vit. Virgil. 12.

diente, an deren Höfen sie lebten. Aber bei dem Römer bezogen sich die besten und stärksten Gefühle auf den Staat: als nun sein Enthusiasmus für das öffentliche Leben verschwunden war, so mußte zugleich die Quelle versiegen, aus der das Größte im Gebiet der römischen Lyrik hätte fließen können. Wir finden daher, daß selbst die Meister dieses Fachs sich auf die Nachahmung griechischer Muster legen und von außen eine Begeisterung schöpfen, welche bei dieser Dichtungsgattung vor allen aus dem eigenen Innern auftauchen sollte. — Dem Epos ist politische Ruhe zur Entfaltung der Thaten der Vorwelt ersprießlich. Virgil, im zerrütteten Freistaat herangewachsen, dichtete unter Augustus seine Aeneis. Die Nachahmung ist hier weniger störend, als in der Lyrik und im Drama; außerdem hat das Epos ein belebendes historisches Element, welches bei der wirklichen Geschichte verkümmert wird durch die Monarchie, aber bei den Thaten der fernen Vorzeit noch ungetrübt hervortreten mag. Der Patriotismus, welcher Virgil's Heldengedicht durchdringt, hat dies zu einem römischen Nationalwerk erhoben. — Das eigenthümlichste Gewächs des römischen Geistes ist die Satire. Rom hat in den verschiedenen Perioden seiner Geschichte in der sarkastischen Darstellung der Menschen und ihrer Verhältnisse vortreffliches geleistet. Horazens Satiren geben die klarsten Bilder aus dem Leben der höhern und niedern Stände: der Stoff zu den Zeichnungen der Thorheiten und Laster Roms wuchs mit dem steigenden Sittenverderben; und so hat das Unglück der Zeit eine Literaturgattung gefördert, welche ihr damaliges Interesse unter anderm auch dem Mangel einer volksthümlichen Komödie verdankte.

Die schwächste Seite der poetischen Productionen unter Augustus war das Drama, welches bereits jetzt seinem entschiedenen Verfall entgegenging. Es hat zu keiner Zeit bei den

Römern eigenthümliche Vollendung erlangt, und die Gründe ergeben sich leicht. Vor allen ist der dramatischen Dichtkunst zu höherm Gedeihen und allgemeinerer Anerkennung erforderlich, daß sie in volksthümlichen Elementen wurzele. Aber die italische Anlage für die Darstellung des Komischen und die römischen Anfänge in der Dramatik wurden, durch die Nachbildung der hellenischen Tragödie und Komödie, auf eine Weise zurückgedrängt, daß sie nicht zu vollständiger Entwickelung gelangten. Von einer selbständigen römischen Tragödie kann eigentlich nicht die Rede sein. Aber auch die einheimischen rohen Producte der Komik erwuchsen nicht zu einem höhern Lustspiel; sie blieben meistens niederes Possenspiel, welches entweder als Atellane eine Darstellung des Groteskkomischen aus dem Kreise des Landlebens bot, oder als Mimus die städtischen Verhältnisse persiflirte; Erregung des Lachens war ihr höchster Zweck. Beide Arten der volksthümlichen Komik mußten sich begnügen, als Nachspiele der hellenisirenden Dramen zu dienen. Mit diesen nahm sie die Kaiserzeit auf. Aber sowohl über Atellane und Mimen, als über die eigentliche Komödie und Tragödie, gewann das Spiel der Pantomimen schon zu Anfang der Monarchie den vollkommensten Sieg.

Der Ursprung des Pantomimus wird in die Zeiten August's versetzt; Pylades und Bathyllus sollen seine Erfinder gewesen sein [1]). Das heißt, diese großen Meister erhoben die Pantomimen, wofür die Italiener so bedeutende Anlage besaßen, zu einer hervorragenden Kunstgattung. Es möge dahin gestellt bleiben, ob das Canticum des römischen Drama's, oder der Mimus

---

[1]) Lucian. de saltat. 34. Athen. I, p. 20. M. vgl. die treffliche Abhandlung von Grysar über die Pantomimen der Römer, in: Rhein. Museum für Philologie. Jhg. II, 1834, S. 30 ff.

zum Pantomimenspiel führte; gewiß ist, daß Rom schon vor dem Principat manches darbot, was dieser Kunst ähnlich war. In dem Pantomimus sind alle Rollen, selbst die weiblichen eines Drama's auf Einen Spieler concentrirt [1]), der durch Geberden und Tanz sich verständlich macht. Seine stumme Darstellung wird von dem Gesange eines Chors [2]) und von mehrern musikalischen Instrumenten begleitet [3]). Das Pantomimenspiel war daher gewissermaßen das Verschmelzen des Schauspiels mit Oper und Ballet. Was jede dieser Künste für sich wirkte, suchte man zu verstärken, indem man sie verband. Das Thema der Darstellung war weder aus dem Kreise der höhern Komödie, noch aus der Sphäre der Atellanen oder des Mimus entlehnt, sondern aus der Mythologie [4]). Den Inhalt bildete zuweilen die Fabel einer berühmten Tragödie, welche dann eigens für diesen Zweck umgestaltet wurde. Die vorwaltenden Gegenstände waren indeß nicht tragisch, sondern reizend und lüstern [5]): die bekannten mythischen Liebesgeschichten des Ares und der Aphrodite, der Phädra, der Danae, des Jupiter und der Leda, des Atys und Adonis nebst ähnlichen [6]). Daneben wurde jedoch auch die Geschichte des Oedipus, der wüthende Herakles, der rasende Ajax, der Jon mit andern dargestellt [7]). Die Wirkungen, welche der Pantomimus

[1]) Lucian. de salt. 67. Cassiod. Var. IV, 51.

[2]) Cassiod. I, 20. Anthol. Lat. I, p. 622. Der Pantomimus war gewöhnlich maskirt (Macrob. saturn. II, 7.), und seine Maske hatte keine Lippenöffnung (Lucian. l. c. 29).

[3]) Lucian. 63. 64. Cassiod. IV, 51.

[4]) Macrob. l. c. Lucian. 2. Vgl. Grysar in der angeführten Abhandlung S. 53.

[5]) Ovid. remed. 753.

[6]) Lucian. 2. Iuvenal. VI, 50. Arnobius adv. gent. 6. 7.

[7]) Lucian. 37 sqq.

hervorbrachte, sprechen für einen Grad von Kunstausbildung, wogegen alles was bei uns Mimik heißt weit in den Hintergrund tritt; nur so läßt sich der ungemessene Beifall erklären, den dieses Spiel fand [1]. Hohe und Niedere, Alt und Jung, Männer wie Weiber glühten von Leidenschaft für diese Darstellungen; und wenn die Meister dieses Fachs spielten, glichen die Zuschauer bei den Aeußerungen ihres Beifalls einer Schaar von Rasenden [2]. Der Eifer für diese Kunst erklärt das Ansehn, in welchem die Künstler standen. Trotz der Makel, die an den Schauspielern [3]) haftete, drängten sich nicht bloß die vornehmsten Jünglinge, sondern selbst Männer des Ritter- und Senatorstandes zu dem nähern Umgange mit den Pantomimenspielern [4]. Augustus wagte viel, als er den Hylas einst züchtigen ließ und den Pylades wegen einer Frechheit aus Italien verbannte [5]; aber er bequemte sich bald dem Wunsche des Volks und rief den Gefeierten zurück [6]. Der Kaiser selbst war ein großer Liebhaber dieses Spiels; Pylades mußte seine Darstellung des Hercules Furens im Palast wiederholen [7]. Der entschiedenste Eifer aller Classen des Volks für die Pantomimik ward übrigens nicht bloß durch die staunenswerthe Kunst der Darstellung, oder durch das volksthümliche Element, das sie enthielt, herbeigeführt; sondern in höherm Grade wirkte dazu der Umstand, daß sie mehr, als irgend eine andere Gattung des Drama's auf sinnlichen Reiz und für lüsterne Augen berechnet war. Die Pantomimen sind ein Zeichen der Zeit und wurden durch die sinnliche Richtung der Zeit gehoben.

---

1) Lucian. 4. 5. 79. 81. 2) Lucian. 5.

3) Jedoch mit Ausnahme derer, welche nur in den Atellanen auftraten.

4) Tac. Ann. I, 77. Senec. epp. 47.

5) Suet. Aug. 45. 6) Dio 54, 17. 7) Macrob. sat. II, 7.

Die überwiegende Hinneigung zu diesem Spiel mußte die reinere Lust am eigentlichen Drama beeinträchtigen. Durch die ausgezeichnete Kunst eines Roscius und Aesopus erhielten sich freilich noch die Stücke der ältern Tragödie und Komödie auf der Bühne; aber der geistige Genuß an ihnen sank immer mehr zu einer Augenlust. Durch übertriebenes Theatergepränge und durch Pracht der Schauspielercostüme suchte man zu halten, wofür das Interesse immer tiefer sank [1]). Wurden dem Publicum Tragödien oder Komödien geboten, wenn es Pantomimen erwartet hatte, so durfte der Schauspieler auf keinen Beifall rechnen [2]). Die dramatischen Dichter wurden nun immer seltener; und selbst anerkannt treffliche Bühnenstücke aus der Zeit des Augustus, wie der Thyestes des L. Varus und die Medea des Ovid, sind wahrscheinlich nicht einmal zur Aufführung gekommen [3]). Der Verfall des höhern Drama's beginnt schon zu Anfange des Principats, obwohl die Leidenschaft für die Pantomimen noch nicht auf ihrer Spitze stand. August's und Tiberius' Bestrebungen, den öffentlichen Anstand aufrecht zu erhalten, ließen dies Spiel noch nicht zu einer Zügellosigkeit entarten, in der es bereits durch Caligula's und Nero's Begünstigungen hervortrat. Und doch bildete das, was unter diesen Kaisern die Pantomimik bot, nur schwache Anfänge jener Schamlosigkeit, welche im Theater ihren Sitz aufschlug, als im vierten Jahrhundert die ausschweifendste Lüsternheit das Spiel weiblicher Pantominen auf die Bühne brachte. Nicht die Pantomimik, wie Zosimus meint [4]), wohl aber der Geist, der ein solches Schandspiel dulden konnte, hat das römische Reich in Verfall gebracht.

---

[1]) Horat. epist II, 1. 182 sqq. [2]) Tac. Ann. XIV, 21.

[3]) Tacit. de caus. corr. eloq. 2. Quinctil. X, 1, 98. [4]) Zosimus I, 6.

Sieht man von der Dramatik ab, so rief das Zeitalter August's auf allen Feldern der Poesie eine große Regsamkeit hervor, und neben den günstigen Umständen, welche die Periode des Beginns der Monarchie bot, gebürt es dem ersten Princeps selbst, wenn die Zahl der Dichter und der dichterischen Erzeugnisse sich ins unendliche vermehrte. Allein die Begünstigungen, welche von ihm und seinen Freunden ausgingen, äußerten auch ihre nachtheiligen Wirkungen. Sehr viele Unberufene legten sich jetzt aufs Versemachen und trieben die Dichtkunst wie ein Handwerk, des äußern Vortheils halber. Man suchte durch seine Producte den Reichen und Hochgestellten, vor allen einem Mäcen sich zu empfehlen [1]), und hoffte, durch sie wohl gar zu August's Gunst empor zu bringen. Diese Aussicht rief eine große Zahl von Dichterlingen hervor [2]), welche durch ihre Verse der wahren Poesie einen sehr unerfreulichen Dienst erzeigten. Es war freilich das Geschick der römischen Dichtkunst, daß sie nicht frei und selbständig sich entwickeln sollte; aber die Art und Weise, wie ein Horaz und Virgil die hellenischen Meisterstücke benutzten, war sehr verschieden von dem rohen Gebrauch, den die gewöhnlichen Dichter von ihren aufs Gerathewohl erkorenen Vorbildern machten. Wenn die römischen Meister mit bescheidenem Maß und richtigem Tact entlehnten und dem von Außen Empfangenen durch eigenes Talent und eigene Gesinnung ein römisches Gepräge aufdrückten; so lieferte das große Heer der allzeit fertigen Tagesdichter entweder nackte Uebersetzungen [3]), oder stellte bunte Musivarbeiten aus den Erzeugnissen der alexandrinischen Dichter zusammen. Denn nicht an die ältesten Musterwerke hielten sich die

1) Horat. Sat. I, 9, 43. 2) Horat. Epist. II, 1, 117.
3) Horat. Ars poet. 133.

römischen Nachahmer, sondern an die jüngere Literatur der Hellenen, welche von allen Orten her und namentlich von Alexandrien aus Rom überschwemmt hatte. Das literärische Getreibe der Hauptstadt des Ptolemäerreiches wiederholte sich jetzt in der Hauptstadt der Welt, um so mehr, da Wissenschaft und Kunst hier ähnliche äußere Verhältnisse fanden, und die Kaiser der Literatur, vor allem der Dichtkunst, gleiche Gunst schenkten, wie einst die Ptolemäer. Ohne den wohlthätigen Einfluß zu verkennen, den die alexandrinische Kunstschule auf die Correctheit der römischen Sprache und auf die äußere Form der poetischen Producte äußerte, so gingen doch auch auf die römische Poesie alle jene Fehler über, welche den Alexandrinern mehr oder weniger anhafteten; und vor allem ward in Folge der oft sclavischen Nachbildung die römische Individualität immer mehr zurückgedrängt.

Auch die Kritik, welcher seit der Kaiserzeit die poetischen Werke unterworfen wurden, hat der Dichtkunst mehr geschadet als genützt. Alt war die Sitte der Schriftsteller, ihre Geisteserzeugnisse, bevor sie sie einem Buchhändler zur Veröffentlichung übergaben, einer Anzahl kunstverständiger Freunde vorzulesen. Solche Recitationen wurden anfangs von den Auctoren vor einem engern Kreise von Zuhörern veranstaltet, welche der Zufall zusammengeführt hatte. Asinius Pollio soll der erste gewesen sein, welcher zu solchen Vorlesungen förmlich einlud [1]). Diese Art der ersten Mittheilung schriftstellerischer, besonders poetischer Erzeugnisse ward unter Augustus immer allgemeiner; der Kaiser war häufig bei solchen Recitationen zugegen und veranstaltete selber Zusammenkünfte, in denen er seine

[1]) Senec. excerpt. controv. IV, p. 441. ed. Amstel. 1672.

eigenen Schriften vortrug [1]). Der ursprüngliche Zweck der Vorlesungen war eben so lobenswerth, als der Erfolg heilsam: man wollte das Urtheil Sachverständiger über Inhalt und Form des Vorgetragenen vernehmen und zur nochmaligen Feile desselben benutzen [2]). So lange man einem engern Kreise unbefangener und gediegener Richter vortrug, konnte die Sitte der höhern Vollendung geistiger Productionen nur förderlich sein. Aber das Institut nahm bald eine Richtung an, welche diesem Zweck gerade entgegengesetzt war. Nur die bessern Dichter, wie Horaz, Virgil und wenige andere, erstrebten durch solche Recitationen in geeigneten Zirkeln Urtheile und Belehrungen [3]); die meisten suchten Befriedigung ihrer Eitelkeit und erkauften sich die Lobpreisungen einer für diesen Zweck versammelten Menge durch Geschenke, Gastmähler und andere verpflichtende Mittel [4]). Ja diese Vorlesungen vor engern Kreisen wichen mehr und mehr den öffentlichen Recitationen im Theater, in den Odeen und Basiliken, sogar auf öffentlichen Plätzen [5]). Den Dichtern, welche hier auftraten, war es nicht um die Gegenwart weniger Kunstrichter, sondern um den Zudrang einer möglichst großen Volksmenge zu thun, denn sie beabsichtigten durch ihre Mittheilung bloß den rauschenden Applaus der Masse, um die allgemeine Stimme für ihre Producte in voraus zu gewinnen. So waren also die Dichter in der augusteischen Literaturperiode auf mehrere Abwege gerathen, und die Förderungen der Poesie, welche vom Thron ausgingen, hatten auch ihre Schattenseite. Ueberhaupt darf man jene

[1]) Suet. Aug. 84. 85. 89. [2]) Horat. Ars poet. 387. 448.

[3]) Horat. Sat. I, 14, 73.

[4]) Horat. Ars poet. 419. Epist. I, 19, 38.

[5]) Horat. Sat. I, 4.

nicht zu hoch anschlagen. Alle Gunst der Großen kann in der Sphäre der genialen Schöpfungen nur in geringem Grade fördern, und den Verfall der schönen Literatur vermag vollends keine äußere Hülfe zu hemmen. Schon gegen das Ende des ersten Principats begann die römische Poesie zu sinken; ihre kurze Blüthe ist ein Beweis, daß sie im Bewußtsein der Nation keine tiefe Wurzeln hatte.

In bei weiten höherm Grade sind die Werke des Fleißes und der Gelehrsamkeit von äußern Verhältnissen abhängig, und besonders diesen Literaturgattungen kamen die Verhältnisse der Monarchie, sowie die Veranstaltungen des Kaisers zu statten. Rom war nicht bloß der politische Mittelpunct eines ungeheuern Reiches, sondern auch der Sammelplatz des Reichthums, der Kunstschätze und der Bildung der Nationen. Die Hauptstadt bot eine Masse von Anschauungen, von Erfahrungen und Belehrungen, welche an keinem andern Orte der Welt zu gewinnen waren. Künste und Wissenschaften fanden hier vollkommene Anerkennung. Wer sie pflegen wollte, und wen sie ernähren sollten, der eilte jetzt nach Rom. Die Culturstädte Griechenlands, Vorderasiens und vor allen Alexandrien sandten ihre Gelehrten dahin [1]); wer große schriftstellerische Pläne verfolgte, dem gewährte das jetzige Rom die günstigste Gelegenheit, denn hier fanden sich, nachdem Alexandrien von der Höhe seines literärischen Glanzes gesunken war, auch die reichhaltigsten Bücherschätze.

Als einmal die Liebe für die griechische Literatur bei den Römern geweckt war, regte sich bald das Bestreben, die hellenischen Schriftwerke in größerer Anzahl zu besitzen. Schon Aemilius Paulus soll, nach der Besiegung Macedoniens, eine

[1]) Strab. XIV, p. 675.

Sammlung griechischer Bücher nach Rom gebracht haben [1]). Gewisser ist, daß Sulla bei der Eroberung Athens die Bibliothek des Apellicon von Teios erbeutete [2]); und von Lucullus ist bekannt, daß er auf seinen Zügen durch Griechenland und Vorderasien einen Schatz von Büchern zusammenbrachte, deren Benutzung er zu Rom mit liberalem Sinn den Gelehrten gestattete [3]). Zu den Entwürfen Cäsars gehörte auch die Anlage einer möglichst vollständigen Bibliothek griechischer und lateinischer Bücher; M. Varro hatte den Auftrag erhalten, die Werke anzukaufen, und war zum Bibliothekar bestimmt [4]). Woran der Dictator durch den Tod verhindert worden, das führte nach Kräften Asinius Pollio aus, welcher den durch Feuer zerstörten Tempel der Libertas auf dem Aventin wieder herstellte und im Atrium dieses Heiligthums die erste öffentliche Bibliothek griechischer und lateinischer Auctoren gründete [5]). Größeres verdankte Rom auch in dieser Hinsicht dem Augustus; er ward der Stifter von zwei Bibliotheken. Nach Beendigung des dalmatischen Krieges im Jahre 721 errichtete er, zur Ehre seiner Schwester Octavia, einen Porticus und stiftete in ihm die Bibliotheca Octaviana [6]); den Grammatiker C. Melissus ernannte er zu ihrem Bibliothekar [7]). Viel bedeutender wurde aber die Bibliothek, welche Augustus 726 im Porticus des von ihm gebaueten Apollotempels auf dem Palatin gründete [8]). Sie bestand gleich der erstern aus zwei Abtheilungen, deren eine die griechischen Schriftwerke enthielt,

[1]) Isidor. origin. VI, 4. [2]) Plut. Sulla 26.

[3]) Plut. Lucull. 42. [4]) Suet. Caes. 44.

[5]) Isidor. origin. VI, 5. Suet. Aug. 29. Plin. N. H. 7, 30, 35, 2.

[6]) Suet. Aug. l. c. Dio 49, 43.

[7]) Suet. de illustr. grammat. 21.

während die andere die lateinischen Bücher begriff [1]; ihr Vorsteher ward der berühmte Polyhistor C. Julius Hyginus [2]. Außer den drei öffentlichen Bibliotheken gab es in Rom mehrere Büchersammlungen, welche von Privatpersonen angelegt waren; ja wie häufig sie gewesen sein müssen, zeigt der Umstand, daß der im Ganzen gleichmäßige Plan, nach welchem die Paläste der römischen Großen errichtet wurden, auch einen Raum für das Bibliothekszimmer umfaßte [3]. Schon Lucullus gestattete die Benutzung seiner Bibliothek den Gelehrten; vor allen fanden sich Griechen hier ein und pflogen einen gelehrten Verkehr, der wieder auf das wissenschaftliche Leben der Hauptstadt zurückwirkte. Noch zahlreicher versammelten sich die Gelehrten auf der palatinischen Bibliothek, und umfassendere Anregungen erfuhr von ihr die schriftstellerische Thätigkeit [4].

In Folge des Einflusses der griechischen Grammatiker hatte die römische Literatur schon längst den Charakter der Gelehrsamkeit angenommen, und in dieser Richtung ward sie durch die Bücherschätze gehalten und gefördert; sie wuchs immer mehr in die Breite. Griechen gaben wie früher, so auch noch jetzt den Ton an. Die Hülfsmittel, welche die Bibliotheken für allgemeine Geschichte boten, wurden zunächst von griechischen Gelehrten ausgebeutet. In Rom suchte und fand Diodor die Quellen für seine Völkergeschichte [5]. Hierher begab sich beim Beginn des ersten Principats Dionysius von Halicarnass und sammelte den Stoff zu seiner römischen Geschichte [6]. Durch die römischen Bibliotheken befähigte sich Nicolaus von Damas-

[1] Suet. l. c. [2] Suet. de illustr. grammat. 20.

[3] Vitruv. de archit. VI, 7. 8.

[4] Plut. Lucull. 42. Gell. N. A. IV, 1.

[5] Diod. Sic. I, 4. [6] Dionys. Halic. I, 7.

cus, der als Abgesandter des jüdischen Königs Herodes nach Rom gelangte, zur Compilation seiner umfassenden Völkergeschichte in hundert und vierundvierzig Büchern [1]). Nach griechischen Vorbildern traten ähnliche universalhistorische Bestrebungen in römischer Sprache hervor. Trogus Pompejus, aus dem narbonensischen Gallien gebürtig, schrieb unter Augustus seine philippischen Geschichten, in welchem Werke der Verfasser nach dem Muster Theopomps, seiner Hauptquelle, die Thaten aller Völker mit der macedonischen Historie verwebte [2]). — Höchst bedeutend waren die Erweiterungen, welche die geographischen Kenntnisse durch die Verhältnisse der römischen Monarchie erfahren hatten. Durch die Kriege des Drusus und Tiberius war das grauenhafte Dunkel entfernt, welches bis dahin auf dem nördlichen Germanien lag; die Entdeckungsreise des Aelius Gallus verbreitete wenigstens einiges Licht über das Innere von Arabien [3]); und der Zug des Cajus in den Orient veranlaßte die Beschreibungen jener Gegenden durch den Geographen Dionysius und den König Juba [4]). Mit der Vermessung des römischen Reichs standen die großartigen geographischen Arbeiten Agrippa's in Verbindung. Wenn die Resultate jener Entdeckungen und dieser Vermessung wohl nur in Rom zugänglich waren, so gewährte das Zusammenströmen der zahlreichen Fremden in der Hauptstadt die Gelegenheit, über die fernsten Länder mündliche Erkundigungen einzuziehen, und es leuchtet ein, wie der Mittelpunct des Reichs

---

[1]) Ioseph. antiq. Iud. XVI, 9, 4. Athen. VI, p. 249.

[2]) Vgl. Heeren de Trogi Pomp. fontibus et auctoritate, in: Comment. soc. Gotting. XV.

[3]) Strab. XVI, p. 780. Dio 52, 28.

[4]) Plin. N. H. VI, 31. Vgl. oben S. 49.

dem Geographen Vortheile bot, die ihm kein anderer Ort der Welt ersetzen konnte. Es war nun wieder ein Grieche, welcher diese zuerst wissenschaftlich benutzte. Strabo nahm einen längern Aufenthalt zu Rom und blieb auch später, da sein Werk nicht hier abgefaßt wurde, in steter Verbindung mit diesem Sammelplatz der literärischen Schätze [1]). Beiden Umständen gebürt in eben so hohem Grade, als seinen Reisen, der außerordentliche Fortschritt, den er, unter Augustus und Tiberius, der Erd- und Völkerkunde gab. Unter den Römern schrieb erst zur Zeit des Claudius [2]) Pomponius Mela, aus Spanien gebürtig, einen compendiarischen Abriß der allgemeinen Geographie. Jedoch wie weit das von ihm und von Plinius in seiner Naturgeschichte Gegebene hinter den Leistungen der Griechen zurückbleibt, ist bekannt. Die Römer haben in Folge ihrer Weltherrschaft das geographische Material vervollständigt, aber die Griechen, vor allen Strabo und Ptolemäus, zogen daraus den wissenschaftlichen Gewinn.

Bedeutender ist, was die Römer dieser Periode in Bezug auf grammatische und antiquarische Gelehrsamkeit leisteten. Anregung kam auch hierzu von den Griechen; aber mehrere Römer übertrafen selbst ihre alexandrinischen Lehrmeister an Umfang und Fülle des Wissens. Die römische Polyhistorie beginnt bereits während des Freistaats. Nicht der erste, wohl aber der größte Gelehrte seiner Zeit war M. Terentius Varro, der sich aller Zweige des menschlichen Wissens zu bemächtigen suchte und den Zeitgenossen vorzüglich durch seine rerum humanarum et divinarum antiquitates imponirte [3]). Eine

[1]) M. s. die Vorrede zu Groskurd's Strabo, Th. I, S. XIX.

[2]) Pomp. Mela II, 6.

[3]) Ueber die große Zahl seiner Bücher, die freilich nicht mit neuerm Maßstabe zu messen sind, s. m. Gell. N. A. III, 10.

ähnliche weitgreifende Gelehrsamkeit fand sich bei C. Julius Hyginus, Verrius Flaccus und vielen andern Männern zu August's Zeit. Die Bibliotheken Roms förderten diese Vielwisserei, und die, welche in ihr am meisten hervorragten, Varro und Hygin, waren Bibliothekare. Was diesen antiquarischen, mythologischen und sprachlichen Studien ihre Achtung und Pflege sicherte, war der Umstand, daß sie eine practische Anwendung gestatteten. In der Religion, der Verfassung und dem Recht der Römer war vieles aus der fernsten Vorzeit überkommen, was noch in der Kaiserzeit als formell bindend galt, obwohl der historische Grund und die Bedeutung unbekannt geworden war. Die Erklärung alter Gebräuche und religiöser Satzungen konnte nur der Alterthumsforscher geben; das Verständniß vieler Gesetze und Urkunden mußte man bei dem Sprachforscher suchen. So war also jene Polyhistorie dem Leben nicht entfremdet, sondern enthielt ein Element, wodurch sie sich der Gegenwart nutzbar bewies.

Charakteristisch für die practische Richtung der römischen Literatur ist der Umstand, daß die gelehrtesten Männer ihrer Zeit und die berühmtesten Dichter es nicht verschmäheten, selbst solchen Zweigen der Wissenschaften einen Theil ihres Fleißes zuzuwenden, welche den nächsten äußern Bedürfnissen dienten. Die Verwahrlosung des Landbaues hatte seit den letzten Zeiten des Freistaats höchst verderbliche Folgen geäußert und die Besorgniß eines jeden erregt, dem das allgemeine Wohl am Herzen lag. Das Bestreben, der Verödung Italiens und der Verarmung des Landmanns abzuhelfen, hat unter andern, mehr individuellen, Anlässen zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Ackercultur geführt; und dieselben Männer, welche sich durch tiefe historische und antiquarische Erudition auszeichneten, verfaßten auch Werke über den Landbau; nach Cato schrieb be-

kanntlich Varro beim Beginn der Monarchie darüber. August's Aufmerksamkeit auf diese wichtige Quelle des Nationalwohlstands wirkte erweckend auf die Schriftsteller und ist vermuthlich nicht ohne Einfluß auf Virgils Georgica gewesen [1]). Unter dem ersten Principat wurde auch die früher nach alten religiösen und politischen Satzungen geübte Limitations- und Feldmeßkunst, den Bedürfnissen der Gegenwart gemäß, wissenschaftlich bearbeitet, obwohl die erhaltenen Schriftsteller der Res Agraria [2]) jünger sind, als Augustus. — Andere Zweige der unmittelbar practischen Disciplinen, wie die Baukunst und die Kriegswissenschaften, haben jetzt nur eine spärliche schriftstellerische Pflege gefunden. Nach griechischen Vorbildern und eigenen Beobachtungen schrieb Vitruv, unter Cäsar und Augustus, sein Werk über die Baukunst [3]), das einzige dieses Fachs, welches uns von Römern überliefert ist. Ueber das Militärwesen haben wir, trotz der vielfachen neuen Bestimmungen, welche Augustus traf, doch erst nach seiner Zeit wissenschaftliche Bearbeitungen.

Unter allen Wissenschaften war keine, welche so vielseitig die Lebensverhältnisse der Römer berührte, als die ihres Rechts, und in diesem Umstande liegt der Hauptgrund der eifrigsten Pflege, welche diese Disciplin bei ihnen gefunden hat. Mit der wissenschaftlichen Bearbeitung ihres Rechts kann kein anderer Zweig der Literatur der Römer an Gediegenheit und Reichhaltigkeit wetteifern, und keine Gattung ihrer poetischen oder prosaischen Erzeugnisse hat sich einer so langen literärischen

---

[1]) Donati vita Virgil. §. 31.

[2]) Siculus Flaccus, Julius Frontinus, ein Hyginus und andere bei Goes, rei agrariae auctores.

[3]) Vitruv. de architect. I, praef.

Blüthe erfreut. Das römische Civilrecht ist das eigenthümlichste und großartigste Erzeugniß des römischen Geistes: innere Giltigkeit, systematische Ordnung, scharfe Bestimmung und folgerechte Begriffsentwicklung sind seine Vorzüge; und die Periode der großen juristischen Schriftsteller begriff wenigstens drei Jahrhunderte, von der Mitte des siebenten an gerechnet. Die frühesten schriftstellerischen Versuche über das Recht begannen bei den Römern mit dem ersten Erwachen ihrer Literatur; sie waren Zusammenstellungen eines gegebenen Materials und betrafen nur die formelle Seite desselben [1]). Nachdem aber die Kenntniß und Weisung des Rechts aufgehört hatte, Eigenthum des Patricierstandes und der Pontifices zu sein, begann bald die freiere Entwicklung desselben. Schon aus dem sechsten Jahrhundert werden uns mehrere berühmte Juristen genannt, und die Bearbeitung vieler einzelnen Theile des Rechts nimmt einen raschen Aufschwung. In der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts treten drei Männer auf, welche Pomponius die Begründer der Rechtswissenschaft nennt: P. Mucius Scävola, Manius Manilius und M. Junius Brutus [2]). Jedoch die früheste systematische Bearbeitung des Rechts lieferte Q. Mucius Scävola [3]), der Sohn des P. M., in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts. Noch ausgezeichneter war Cicero's Zeitgenoß und Freund Servius Sulpicius Rufus, der zuerst das Recht kunstvoll behandelte [4]). Seit der

---

[1]) Fr. 2. §. 7. 36. D. de origin. iur. (1, 2).

[2]) Fr. 2. §. 39. D. de origin. iur. (1,2). Vgl. Gell. N. A. XVII, 7.

[3]) Fr. 2. §. 21. D. l. c. »ius civile primus constituit«. Gell. N. A. XV, 27.

[4]) Pompon. D. l. c. §. 42. 43. Cic. Brut. 41. »iuris civilis magnum usum et apud Scaevolam, et apud multos fuisse (existimo); artem in hoc uno (Servio).« Vgl. Cic. Phil. IX, 5.

Zeit dieser Koryphäen dehnte sich nun die schriftstellerische Thätigkeit über alle Zweige des Rechts aus. Die Zahl der gelehrten Juristen, welche gegen das Ende des Freistaats blüheten und großentheils noch unter Augustus lebten, war außerordentlich groß.

Das erste Principat bildet eine bedeutsame Epoche sowohl in Bezug auf den Stand der Juristen, als auch hinsichtlich der Fortbildung des Rechts. Bereits in der Zeit des blühenden Freistaats gab es eine Classe von juristischen Geschäftsmännern, bei denen man sich in rechtlichen Verhältnissen Raths erholte, und die durch abgegebene Gutachten bei gerichtlichen Verhandlungen, wie durch ihre in Schriften ausgesprochenen Ansichten, eine gewisse Auctorität für den Richter abgaben. Unter Augustus wurde aber die Befugniß, auf Befragen Responsa zu ertheilen, zu einem Recht, welches er selber einer Anzahl von Juristen eigens verlieh [1]). Diese privilegirten Rechtsgelehrten verwalteten ihr Geschäft im Auftrage des Kaisers und erhielten eine höhere Wichtigkeit, denn stimmten sie in ihrem Gutachten überein, so war der Richter an ihren Ausspruch wie an ein Gesetz gebunden [2]). Auf diese Weise entstand eine neue Quelle des Rechts, und die Auserkorenen, welche sie bildeten, werden als iuris auctores [3]) den alten Juristen, den veteres, entgegengesetzt. Durch die erweiterte Bedeutung, welche die Ertheilung des ius respondendi den Rechtsgelehrten verlieh, ward ihre Thätigkeit eine selbständigere und freiere. Eigenthümliche Richtungen und Abweichungen von der bisherigen Behandlungs-

---

¹) Pomponius fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. (1, 2).

²) Gaii instit. I, 7.

³) »Quibus permissum erat iura condere«. Gaius l. c. M. s. Dirksen's Beiträge S. 175.

art des Rechts machten sich nun geltend. Noch unter Augustus riefen M. Antistius Labeo und C. Ateius Capito zwei sich entgegengesetzte juristische Schulen oder Secten hervor; jener wurde das Haupt der, nach seinem Schüler Proculus genannten, Proculianer, Capito's Anhänger führten nach Massurius Sabinus den Namen Sabinianer. Labeo und Capito waren gleich ausgezeichnet, obwohl eben so verschieden durch ihre politische, wie durch ihre wissenschaftliche Richtung. Der erstere hatte sich die Liebe für den alten Freistaat bewahrt, der Letztere schmeichelte den Herrschern und fügte sich überall ihren Wünschen [1]). Mag diese Verschiedenheit der Gesinnung bei den Häuptern nicht ohne Einfluß auf den Kreis ihrer ersten Anhänger gewesen sein, so theilten doch weder alle folgenden Proculianer das politische Glaubensbekenntniß Labeo's, noch alle Sabinianer das des Capito, und auf die wissenschaftliche Richtung der Schulen war jener Gegensatz vollends ohne Rückwirkung. Denn gerade Capito, der in der Politik dem monarchischen Princip anhing, blieb als Jurist den alten Grundsätzen der Auslegung des positiven Rechts getreu, indem er fortwährend eine buchstäbliche Anwendung von den Rechtssätzen der ältern oder neuern Zeit machte. Die Neuerung ging von Labeo aus, der die innere Beschaffenheit und den Zweck jedes Rechtsinstituts mehr ins Auge faßte, und deshalb häufig der Aequitas einen größern Spielraum gestattete als Capito [2]). Für die Fortbildung und die innere Allgemeingiltigkeit des römischen Civilrechts ist Labeo's Schule von größerer Bedeutung, als die seines Gegners gewesen, denn sie regte an zu freieren und selbständigeren Bestrebungen in der Wissenschaft.

[1]) Tac. Ann. III, 75. Vgl. III, 70.

[2]) M. s. Dirksen's Versuche S. 49. 124. 144.

Außer jenem ius respondendi kam mehreres andere hinzu, was sowohl zum erweiterten Ansehen des Juristenstandes beitrug, als auch der höhern Entwicklung des Rechts sich förderlich erwies. Die Verfassung war durch den Eintritt der Monarchie complicirter geworden, die Verwaltung ausgedehnter; in allen Zweigen der öffentlichen Geschäfte wurden Rechtsgelehrte oder wenigstens juristisch Gebildete unentbehrlich; die Tüchtigsten von ihnen nahm Augustus in sein Consilium auf und benutzte sie auch zum Rechtsprechen [1]). Wenn diese Umstände die Zahl der Juristen vermehrten und ihr Ansehn hoben, so war auch die höhere Stufe der allgemeinen römischen Cultur, die weitgreifende literärische Thätigkeit in Werken der Gelehrsamkeit und die philosophische Bildung nicht ohne manigfachen Einfluß auf die wissenschaftliche Bearbeitung der Jurisprudenz. Die neuen Anregungen, welche dieser Disciplin das augusteische Zeitalter brachte, übten ihre nachhaltigen Wirkungen; während alle übrigen Literaturzweige allmählig verdorrten oder nur noch ein sieches Leben kümmerlich fortschleppten, hat das römische Civilrecht durch die Classiker des zweiten christlichen Jahrhunderts erst seine Vollendung erhalten.

Wie groß und eigenthümlich die Römer in ihrem Recht waren, so klein und durchaus abhängig von dem Ueberkommenen haben sie sich in der Philosophie bewiesen; denn diese Wissenschaft war vor allen andern eine fremde Pflanze auf römischem Boden. Bekannt wurden die Römer mit der hellenischen Philosophie eben so früh, als andere Zweige der hellenischen Cultur, namentlich die Beredtsamkeit, bei ihnen Eingang fanden. Die drei athenischen Gesandten, Diogenes der Stoiker, Carneades der Academiker und Critolaus der Peripatetiker, welche

[1]) Dio 53, 21. 55, 27.

sich am Ende des sechsten Jahrhunderts in Rom aufhielten, waren die Veranlassung, daß die Philosophie bei einigen berühmten Staatsmännern näheres Interesse gewann [1]). Lälius der Weise und der jüngere Scipio, welche als Jünglinge jene Griechen zu Rom noch gehört haben können, werden von Cicero als die ersten unter den Römern hervorgehoben, welche das Studium der Philosophie trieben [2]). Scipio, der auf der Spitze der hellenisch-römischen Bildung seiner Zeit stand, lebte in regem geistigen Verkehr mit griechischen Gelehrten und Philosophen. Besonders eng war sein Verhältniß zu dem Stoiker Panätius, als dessen Schüler außerdem Lälius, Q. Aelius Tubero, Q. Mucius Scävola und mehrere andere ausgezeichnete Juristen und Staatsmänner genannt werden [3]). Durch Panätius verbreitete sich die stoische Philosophie vorzugsweise in den höchsten Kreisen des römischen Lebens, während die Lehre des Epicur im weitern Umfange der bürgerlichen Gesellschaft noch zahlreichere Anhänger gewann [4]). Ein tieferes geistiges Interesse ward jedoch für diese oder für andere philosophische Systeme nur bei sehr wenigen Römern rege [5]). Es war die practische Seite der Philosophie, wofür man Neigung gewann; die Aussicht auf ihre materielle Nutzbarkeit empfahl sie vor allen den Staatsmännern, welche von ihr die Mittel zur Ausbildung des Redners und Staatsmanns erwarteten [6]). Eine eigenthümliche und selbständige Fortbildung der

---

[1]) M. s. Lynden de Panaetio p. 27 sqq.

[2]) Cic. Tuscul. IV, 3.

[3]) Lynden l. c. p. 50 und Ritter's Geschichte der Philosophie Th. IV, S. 80 ff.

[4]) Cic. Tusc. IV, 3. M. s. Ritter a. a. O. S. 86 ff.

[5]) Tac. Hist. IV, 5.

[6]) Tac. de caus. corr. eloq. 32. Cic. orat. 3.

Philosophie als Wissenschaft ist bei den Römern nicht zu finden. Erst durch Cicero gewann sie eine angemessene römische Ausdrucksweise; sein übriges Verdienst beschränkt sich vorzüglich darauf, daß er die griechischen Systeme den Römern allseitiger bekannt machte.

Unter Augustus vermehrte sich in Rom die Zahl der griechischen Philosophen, wie die der Gelehrten überhaupt; hier und in Alexandrien schlug die Philosophie ihre Hauptsitze auf. Fortwährend fand die stoische und epicureische Schule die meisten Anhänger unter den Römern, und die überwiegende Hinneigung zu der letztern zeigt uns die vorwaltende Richtung im jetzigen Rom. Der Gleichgiltigkeit für die Interessen des Staats, der Schlaffheit des Characters und der Genußsucht empfahl sich die epicureische Philosophie, durch welche man das Streben nach sinnlicher Lust gerechtfertigt wähnte, und vermittelst welcher man die Furcht vor dem Tode zu beschwichtigen suchte. Die würdigere sittliche Haltung der stoischen Philosophie zog dagegen die bessern Elemente unter den Römern an: jene wenigen antiken Persönlichkeiten, in denen noch die Reste des republicanischen Freiheitssinnes lebten, sowie jene kräftigen Naturen, welche muthig der Willkür und dem Unrecht entgegen traten und der Aufopferung für innere Interessen fähig waren, bekannten sich zu den Grundsätzen der Stoa. Cato's Leben und Tod war für die Verbreitung dieser Schule von den nachhaltigsten Folgen. Sein Beispiel wirkte selbst unter den gräßlichen Nachfolgern August's, und die stoische Philosophie stellte in dem entwürdigten und verderbten Rom noch Männer auf, welche für ihre Ueberzeugung zu sterben vermochten. Zu solchem Märtyrerthum war glücklicher Weise unter Augustus keine Veranlassung; aber die Zahl derer war auch geringer, welche es mit der Philosophie ernstlich

meinten. Es gehörte zum vornehmen Ton, sich zu irgend einer philosophischen Schule zu bekennen, und die meisten, welche sich Stoiker oder Epicureer nannten, hatten von dem System ihrer Meister wenig begriffen.

Es zeigt sich also bei der Philosophie dieselbe Erscheinung, welche zu August's Zeit das wissenschaftliche und literärische Treiben Roms in seinen meisten Richtungen uns darbietet. Die Literatur diente dem äußern Prunk oder dem äußern Bedarf; nur wenig sproßte frei aus römischem Geist hervor und wurde seiner selbst wegen gepflegt. Die höhern Stände umgaben sich mit dem Schein der Gelehrsamkeit: Bibliotheken gehörten zu dem Hausrath der Vornehmen, gelehrte Hausgenossen forderte die Mode; viele glaubten die Gelehrsamkeit zu besitzen, wenn sie griechische Bücher und griechische Sclaven erkauft hatten. Die feine Gesellschaft unterhielt sich griechisch oder mischte wenigstens griechische Redensarten in die römische Sprache [1]. Kurz, die Literatur war für die Meisten ein Luxusartikel, und wem sie das nicht sein konnte, der befaßte sich mit ihr des äußern Vortheils halber. Man philosophirte, um ein Redner zu werden, man schrieb Gedichte, um sich freigebigen Gönnern zu empfehlen, und verfaßte Geschichten, um den Herrschern zu schmeicheln. Das Meiste, was Rom in seiner reichsten Literatur-Periode hervorgebracht hat, gebührt den Impulsen, die der Freistaat gegeben; als diese ihre Kraft verloren hatten, versank bald alles in Unnatur und Schwäche. In wissenschaftlicher Hinsicht erhielt sich nur das, was an dem römischen Pragmatismus seinen Halt hatte. Die kurze Blüthe der sogenannten schönen Literatur giebt einen Beweis mehr, wie flach die Wurzeln lagen, welche sie im Bewußtsein der

[1]) Suet. Tib. 21.

Römer getrieben. Und das wird überall der Fall sein, wo sie nicht aus dem Innern einer Nation hervorkeimt, sondern von außen ihr eingepflanzt ist.

Vierzehntes Kapitel.

Religiöse Zustände.

Wie sehr der Geist des römischen Volks den idealen Lebensrichtungen abgewandt war, zeigt sich vor allem in seiner Religion. Die römische Religion entbehrt gänzlich jener geistigen Freiheit und Schönheit, welche bei den hellenischen Religionen so characteristisch hervortreten. Der Römer früherer Zeiten hielt fest an der Ueberzeugung, daß seinen Göttern des Capitols der Ursprung, die Ausdehnung und Erhaltung des römischen Reichs gebühre [1]); mit Treue hing er an ihnen: ohne sie unternahm er nichts, und nie schmälerte er ihnen den Dank für das Gelingen eines Unternehmens. Alle Verhältnisse seines öffentlichen- und Privatlebens waren von Religion und religiösen Gebräuchen durchschlungen [2]). Dieses alte innige Band nahm bei der Nüchternheit und Phantasielosigkeit der Römer in der Folge eine ganz practische Natur an. Religion ward zum bloßen Mittel, über welchem im besten Falle Staatszwecke, häufig aber nur die speciellesten Absichten und Interessen der Einzelnen standen. Egoistischer Natur waren freilich alle Religionen des Alterthums, hier mehr dort

---

[1]) Cic. de harusp. respons. 9. Tertull. apologet. 25.

[2]) Polyb. VI, 54.

weniger, aber bei keinem andern civilisirten Volke tritt der religiöse Egoismus in so nackter Aeußerlichkeit hervor, und nirgends finden wir das religiöse Bedürfniß als solches so verdunkelt wie bei den Römern. Damit die Götter den Staat erhielten und mehrten, wurden sie von der Staatsgenossenschaft verehrt; damit sie den Einzelnen förderten, betete der Einzelne zu ihnen; Gottesverehrung ohne egoistische Zwecke kannte der Römer nicht. Seine Religion war auf den practischen Nutzen gestellt, wie im Staate, so im Hause [1]). Kein Wunder also, daß die religiösen Anstalten zu Mitteln der Staatsregierung wurden [2]).

Eine Nation, welche in der Religion diese Richtung genommen, wird, wenn es zweckmäßig ist, tolerant sein gegen fremde Götter. Kein Volk war es mehr als die Römer, aber keinem gebührt deshalb weniger Lob als ihnen, denn ihre Toleranz hing mit dem Mangel religiöser Tiefe zusammen. Jeder Gott, von dem der Römer sich Nutzen versprach, galt ihm im Ganzen gleich. Sein Jupiter Capitolinus war ihm der höchste Gegenstand der Verehrung, weil er sich als der nutzbarste unter allen bewiesen. Aber er verschmähete deshalb andere Götter nicht. Der Hellene wandte sich mit Gelübden an seine eigenen Götter und erflehete von ihnen Sieg über die Feinde; der Römer schloß einen Vertrag mit den Göttern der Feinde und gelobte ihnen zu Rom höhere Verehrung, als ihnen in ihrer Heimath gezollt wurde, falls sie ihr Volk preisgeben und die Eroberung der Städte gestatten wür-

---

[1]) Ovid. de arte amandi I, 637: »Expedit esse Deos, et, ut expedit, ese putemus«. Vgl. Valerius Maxim. I, 1, 1.

[2]) Polyb. VI, 54.

den [1]). Theils auf diese, theils auf andere Weise machten die Römer viele italische und selbst ausländische Götter zu den ihrigen. Bereits in der Mitte des fünften Jahrhunderts holte man durch feierliche Gesandtschaft die Kybele aus Phrygien [2]), a noch früher den Aesculapius aus Epidaurus [3]) nach Rom und nahm sie in den Kreis der römischen Gottheiten auf, um dem Staate Dienste zu erzeigen, welche man von der heimischen Religion vergebens gehofft hatte. Zur Zeit des Sulla wurde der ägyptische Cultus der Isis und des Serapis nach Rom verpflanzt [4]) und gehörte hier seit dieser Periode bald zu dem öffentlichen, bald zu dem verbotenen Gottesdienst [5]). Größer war die Anzahl fremder Götter und religiöser Gebräuche, welche durch die Peregrinen nach Rom verbreitet wurden. Den Provinzialen war im Allgemeinen Religionsfreiheit gestattet: sie durften nicht bloß in ihrer Heimath, sondern auch in allen andern Ländern des römischen Herrschaftsgebiets ihre vaterländischen Götter nach gewohntem Cultus verehren [6]), und sie wurden, wie das Beispiel der Juden zeigt, in diesem Recht durch die römischen Statthalter geschützt [7]). Ja die Römer gestatteten den Peregrinen auch zu Rom ihrem religiösen Glau-

---

[1]) Macrob. Saturn. III, 9. Man eignete sich die fremden Gottheiten per evocationem an. Vgl. Ansaldi de tutelar. Deorum evocatione liber. Venet. 1753.

[2]) Liv. XXIX, 14.

[3]) Liv. X, 47. epit. XI. u. Freinsh. c. 11.

[4]) Apul. Metam. XI. sub fin.

[5]) Tertull. apolog. 24. Augustin. de civ. Dei 18, 5.

[6]) Athenagor. legat. pro Christ. 1. Cic. in Verr. IV, 59. Bardesanes bei Euseb. praep. evang. VI, 8.

[7]) Ioseph. antiq. Iud. XIV, 10. Vgl. Krebsii decr. Roman. pro Iud. Nr. 8. sqq. u. Walch, in: Novi Commentar. Gott. T. III, p. 18.

ben nachzuleben, den mitgebrachten Gottheiten Kapellen und Altäre [1]) zu errichten, sowie Versammlungen zu gemeinschaftlicher Cultusfeier zu halten [2]). Diese Toleranz hatte indeß ihre Gränzen. Nie trennte der Römer Religion vom Staate; seine eigene Religion stand unter der Aufsicht des Senats, und dasselbe war bei dem fremden Cultus in Rom der Fall. Ausgeschlossen von der öffentlichen Duldung waren die Religionen theokratischer und monotheistischer Richtung. Den Druiden-Cultus suchte man selbst in Gallien zu unterdrücken [3]), und die jüdische Religion, welche sich bereits gegen Ende des siebten Jahrhunderts in Rom einschlich [4]), ward hier wohl, unter den Stürmen, in welchen die Republik dem Untergange zueilte, übersehen, aber nicht eigentlich öffentlich geduldet [5]). Kein fremder Gott kann auf Duldung in Rom Anspruch machen, der in feindlichen Gegensatz mit den römischen Gottheiten tritt. Denn wie das römische Volk über allen anderen Nationen steht, so der Jupiter Capitolinus über den fremden Göttern; jede Religion, welche dessen Macht verneint oder den Dienst der einheimischen Götter beschränkt, wird deshalb unterdrückt. Vor allen die römische Nation soll den alten Göttern treu bleiben denen sie ihre Größe und Macht verdankt. Dieser Grundsatz und die Beeinträchtigung, welche der altheimische Gottesdienst durch die fremden Religionen erfuhr, erklären die momentanen Maß-

[1]) Liv. IV, 30. Tertull. adv. gentt. 10. aus Varro.

[2]) Dionys. Halic. II, 19. Marcianus pr. §. 1. D. de collegiis et corporibus (47, 22).

[3]) Suet. Claud. 25. Plin. N. H. 30, 1. Vgl. Baumg. Crus. zu Suet. l. c.

[4]) Dio 37, 17.

[5]) Dagegen Ioseph. antiq. XIV, 10 und die Anmerkungen zu Dio l. c.

regeln des Senats gegen allen ausländischen Cultus in Rom [1]). Allein je älter und mannichfacher die religiösen Einflüsse waren, welche die römische Gottesverehrung erfahren, desto schwieriger mußte das Ausscheiden alles ursprünglich Fremden sein. Zur Ausführung kam daher nur die Unterdrückung solcher Religionen, welche sich besonders nachtheilig für den Staat und für die Reinheit der Sitten bewiesen. Die Feier der dionysischen Mysterien wurde in Rom und durch ganz Italien verboten; nur ausnahmsweise blieb der Dienst des Bacchus, bei eng bestimmten Schranken und unter strenger Aufsicht der Magistrate, gestattet [2]). Der römische Senatsbeschluß war weniger gegen den Gott, als gegen die Greuel des Cultus gerichtet. Auch bei der ägyptischen Religion erklärt die Unsittlichkeit des Dienstes zum Theil die römische Strenge gegen sie; indeß kam hier noch ein anderer Umstand in Betracht. Keine fremde Religion fand in Rom so ungemessene Theilnahme, vorzüglich unter den niedern Ständen, als der Isis- und Serapis-Dienst [3]). Die Cultusfeier der Isis vereinigte sehr zahlreiche Volksmassen, noch dazu in Versammlungen, welche sich der Oeffentlichkeit entzogen, und diese großen nächtlichen Zusammenkünfte wurden häufig für politische Zwecke benutzt. So griff denn die Regierung in verschiedenen Zeiten zu harten Maßregeln, um die ägyptische Religion wieder aus Rom zu verbannen [4]); jedoch ohne dauernden Erfolg. Wie die Reli-

[1]) Liv. IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 16. Lactant. div. institutt. II, 6. §. 7.

[2]) Liv. XXXIX, 9. sqq. und Senatuscons. de Bacchanalib. ed. Matth. Aegypt. Walch in: Nov. Commentar. Gott. III, p. 10.

[3]) Wer dem Volke gefällig sein wollte, wie z. B. die Triumvirn, Dio 47, 15, erlaubte und förderte den ägyptischen Cultus.

[4]) Varro bei Tertullian. adv. gent. I, 10. Apologetic. 6. Dio 40, 47. mit den Anmerkungen. Valer. Maxim. I, 3.

gionsduldung der Römer in den Zeiten des Freistaats ihre bestimmten Schranken hatte, so befanden sich die fremden Religionen in sehr verschiedenem Verhältniß zum römischen Staate. Bei weitem die meisten wurden in Rom nur geduldet, zum Theil stillschweigend übersehen. In den Cyclus der römischen Staatsreligionen traten nur diejenigen, welche der Staat entweder förmlich eingeführt hatte, oder welche vom Senat, nach ihrer Einführung durch Peregrinen, später recipirt waren.

Seit dem Beginn der Monarchie vermehrte sich fortwährend die Zahl der Peregrinen im Mittelpunkte des römischen Reiches; mit ihnen vervielfältigten sich die übertragenen religiösen Ansichten und Gebräuche. Mehr und mehr entarteten die römischen Sitten, und weniger Anstoß fand man jetzt an der Cultusfeier der orgiastischen Dienste. Der große Haufe war in seiner Toleranz bis zu völliger Gleichgültigkeit gegen alles Göttliche gesunken, und die Kaiser suchten im Ganzen mit den fremden Göttern gut zu stehen, um die Herrschaft der Völker zu verdienen [1]). So trat in Rom ein religiöser Zustand hervor, der in der Weltgeschichte seines gleichen nicht hat. Fortwährend bestand in der Stadt der Dienst der höhern und niedern Götter, der Heroen und Genien, der Cultus der Gentes und Familien. Dem Augustus wird nachgerühmt, daß er manche in Vergessenheit gerathene religiöse Gebräuche wieder herstellte [2]): seine Ergänzung der Patricier bezweckte die Aufrechthaltung alter Sacra. Ferner vervielfältigten sich jene Gottheiten, welche die Römer als Vorsteher geistiger und körperlicher Eigenschaften, wie einzelner Naturgegenstände faßten, oder als

---

1) Minucius Felix Octav. 6. Vgl. Tertullian. Apolog. 25.

2) Suet. Aug. 31.

Förderer ganz specieller Bedürfnisse sich dachten. Die Augurien und Auspicien sammt den sibyllinischen Büchern erhielten sich; und war auch die Zeit der orthodoxen Gläubigkeit an diese Dinge längst verschwunden [1]), so hing man in Staatsverhältnissen aus Gewohnheit an ihnen, und sie bildeten jetzt in den Händen des Kaisers, wie früher in denen der Magistrate, ein Mittel, die Kraft der Regierung zu ergänzen.

Neben diesen Gegenständen des alten vaterländischen Glaubens griff jetzt das fremde Religionswesen reißend um sich. Freilich ward dadurch nicht in gleichem Maße der römische Staatscultus erweitert, denn Augustus war jedem ausländischen Religionsdienste abgeneigt, der keine alte Sanction im Staate hatte [2]). Aber fortwährend stieg die Zahl der geduldeten fremden Gottheiten, und der verbotene Cultus wucherte insgeheim. Es war jetzt vorzüglich nur die persönliche Rücksicht auf eigene Sicherheit, was die Kaiser zu strengen Gegnern einzelner fremder Religionen machte. Die Gefahr, welche dem Herrscher aus der geheimen Cultusfeier der Isis erwachsen konnte, veranlaßte Augustus zu wiederholten Verboten gegen den ägyptischen Dienst [3]). Die jüdische Religion, in welcher kein anderer Gott neben Jehova Raum hat, und welche die Göttlichkeit des Kaisers aufhebt, stand als offene Feindin des Staats und Herrschers da. Augustus war ihr aus begreiflichen Gründen abgeneigt [4]); allein der Separatismus, in welchem die Juden lebten, sowie der Haß und die Verachtung der eigentlichen Römer gegen sie [5]), ließen ihm die Nation mit ihrem Glauben als unschädlich erscheinen; er übersah den fremdartigen Cultus.

[1]) Cic. de N. D. II, 3. De legib. II, 13.

[2]) Suet. Aug. 93. [3]) Dio 53, 2. 54, 6.

[4]) Suet. Aug. 93. [5]) Dio 37, 17. Tac. Hist. V, 5.

Erst Tiberius ergriff strenge Maßregeln gegen die Juden, da er ihre schnelle Vermehrung in Rom für bedenklich hielt [1]). Den prophetischen Priesterschaften, gewöhnlich Chaldäer genannt, ward schon während des Freistaats [2]), und wiederholt unter August der Aufenthalt in Rom untersagt [3]), weil ihre angebliche Wissenschaft die Gemüther zu Furcht oder Hoffnung trügerisch aufreizte, und das Geschick des Herrschers selbst oft Gegenstand der Frage und Antwort war [4]).

Doch Gesetze und Zwangsmittel waren nichtig gegen Richtungen, welche die Zeit und ein ganzes Volk genommen hatte. Wenig half die Verbannung der ägyptischen Götter aus dem Pomörium und aus der Bannmillie der Stadt [5]); mußte man sie doch — so groß war das allgemeine Interesse an ihnen [6]) — in der Nähe Roms dulden. Statt der umgestürzten Tempel auf dem Capitol [7]) und der öffentlichen Altäre in allen Theilen der Stadt [8]), fanden Isis, Serapis, Harpocrates sammt dem hundsköpfigen Anubis nun ihre geheimen Verehrungsplätze in entlegenern Quartieren Roms, und in versteckten Schlupfwinkeln barg das Dunkel der Nacht die greuelvollen Mysterien des ägyptischen Dienstes. Selbst Tiberius strenge Maßregeln halfen nur für den Augenblick [9]). Fast jede Gestaltung des religiösen Cultus, wie fremdartig und dem ursprünglichen römischen Wesen widersprechend er sein mochte, fand ihre Anhänger unter der ungeheuern Volksmasse der Weltstadt; selbst

[1]) Tac. Ann. II, 85. [2]) Valer. Maxim. I, 3, 2.

[3]) Dio 49, 43. 56. 25.

[4]) Ulpian. u. Iul. Paulus bei Schulting iurisprud. anteiust. p. 786. 502.

[5]) Dio 53, 2. 54, 6. [6]) Tertullian. adv. gentt. I, 10.

[7]) Valer. Maxim. I, 3. Tertull. Apolog. 6.

[8]) Dio 40, 47. [9]) Tac. Ann. II, 85.

die belachten und verhaßten Juden machten Proselyten [1]). Vor allem aber wucherte im jetzigen Rom, was durch Staatsanstalten von jeher hier geweckt und begünstigt wurde, und was bei allen Ständen lauten Anklang fand, — die Kunst der Wahrsagerei in ihren verschiedenen Formen. Das Augurien- und Auspicienwesen, vom Staate bis in die spätern Zeiten aufrecht erhalten, bewahrte eine abergläubische Richtung im römischen Volke, welche mit dessen sonstiger Fortbildung in grellem Widerspruch stand. Die Gemüther waren durch jene Anstalten empfänglich gemacht für Zeichendeuterei und Wahrsagekunst aller Art. Mit den fremden Sitten wanderten auch die fremden Künste der übernatürlichen Wissenschaft ein; das Alte befriedigte nicht mehr, man griff nach dem Neuen. Hierzu kam: die letzte Periode des Freistaats hatte das Wandelbare der menschlichen Schicksale in dem auffallendsten Wechsel gezeigt, und eben so reich war die Kaiserzeit an Beispielen von unverhoffter Erhebung und plötzlichem Sturz Einzelner. Nie ist aber der Wunsch des Menschen reger, den Schleier der Zukunft zu lüften, als gerade in der Zeit, welche am häufigsten die gewöhnliche Berechnung täuscht. Kein Wunder daher, daß in dem kaiserlichen Rom die Zahl jener priesterlichen Wahrsager ins Unendliche wuchs, welche in Ländern uralter Weisheit und geheimer Wissenschaft ihre Heimath hatten. Aus Chaldäa, Persien und Aegypten wanderten die entarteten Enkel der einst hoch berühmten Priesterschaften nach Rom und trieben hier als Chaldäer, Magier und Isiaci ihr reichlich lohnendes Gewerbe, die Zukunft aus den Sternen zu deuten, oder die Kräfte der Natur durch übernatürliche Mittel menschlichen Zwecken dienstbar zu machen. Alle Verbote und die strengsten Strafen hal-

[1]) Ioseph. Antiquitatt. XVIII, 4. 5. Tac. Ann. II, 85.

sen nichts [1]) gegen diese betrügerischen Förderer des gröbsten Aberglaubens, der sich aller Classen des Volkes bemächtigt hatte. Der Aermste wie der Reichste fand nach Umständen und Bedürfnissen sein Orakel. Im Circus und auf dem Forum [2]) trieben sich die Zeichendeuter und Wahrsager der geringsten Gattung umher, bereit für den kleinsten Lohn die Neugierde zu befriedigen und Glück zu verheißen. Den Frauen, besonders der höhern Stände, verschaffte der Isis-Priester für reichliche Bezahlung Erfüllung aller Hoffnungen und Wünsche. Ja bei den ersten Männern des Staats war die Sehnsucht am regsten, über die Zukunft und ihr eignes Geschick Auskunft zu erhalten. Ein angesehener Mathematiker — dies war der gewöhnliche Name für Chaldäer oder Magier — gehörte zu den Erfordernissen eines großen Hauses. Augustus und Agrippa ließen sich als Jünglinge von dem Sterndeuter Theogenes die Constellation stellen und ihr zukünftiges Schicksal verkündigen [3]). Der berühmteste unter den damaligen Astrologen, Thrasyllus, war nicht nur Tiberius' unzertrennlicher Gefährte und dessen Lehrer in den geheimen Wissenschaften, sondern stand auch mit Augustus in vertrautem Verhältniß [4]). Aus begreiflichen Gründen wurde die stets verbotene Kunst stets geduldet [5]), denn sie hatte ihren Halt an den Höchstgestellten der Zeit.

Jede Art der Weissagung und des wunderthätigen Treibens jener fremden Propheten ging aus von irgend einem fremden Cultus oder gebrauchte diesen doch als nothwendiges Gepränge, um die Kunst selbst zu stützen. Auch dadurch mußten die aus-

---

[1]) Tac. Ann. II, 32. Hist. I, 22.

[2]) Horat. Sat. I, 6, 113. 114. Iuven. Sat. VI, 581. 588.

[3]) Suet. Aug. 94.

[4]) Tac. Ann. VI, 20. 21. Suet. Aug. 98.

[5]) Tac. Hist. I, 22.

ländischen Gebräuche und Religionsansichten immer mehr verbreitet werden. Vom Staate eingeführt, oder von den Peregrinen mitgebracht, fand jede Form des religiösen Glaubens und Aberglaubens ihre öffentliche oder geheime Pflege in der Hauptstadt. Rom ward der allgemeine Verehrungsplatz aller Götter, das Pantheon der Religionen des Erdkreises [1]). Leider kamen die religiösen Elemente, welche das herrschende Volk jetzt aufnahm, von Nationen, welche selber im tiefsten Verfall ihrer Sitte und ihres Glaubens sich befanden. Aus dem Zusammenfluß alles priesterlichen Unsinns und Betrugs, aus der Vermischung des Ungesunden und Verderbten [2]) konnte natürlich kein gesundes Leben hervorgehen. Das große Amalgama mußte dazu dienen, den Fall des Heidenthums zu beschleunigen und die Sehnsucht nach einer würdigern Religion zu wecken.

[1]) Plin. N. H. II, 5: »maior coelitum populus quam hominum«. Arnob. adv. gent. VI, 7: »numinum cunctorum cultrix«. Vgl. Tertull. apolog. 6. Petron. sat. ed. Amstel. 1669, p. 49.

[2]) Tac. Ann. XV, 44.

Excurse.

Erster Excurs.

Roms Bevölkerung.

(zu Abth. II, S. 131.)

Von Lipsius [1]) bis auf unsere Zeit sind die verschiedensten Muthmaßungen über die Gesammtsumme der Bewohner Roms gewagt. Im Gegensatz zu den übertriebenen Zahlen, auf welche man in frühern Zeiten rieth, steht die Berechnung eines neuern französischen Gelehrten [2]), die, trotz der scheinbaren Gründlichkeit und Umständlichkeit der Beweisführung, sehr leicht zu widerlegen ist [3]). Den einzig sichern Maßstab zur

[1]) Iust. Lipsius de magnitudine Romana III, 3.

[2]) Dureau de la Malle économie politique des Romains. Paris. 1841. T. I, p. 340 sqq.

[3]) Während Andere Rom's Kopfzahl auf 4, 6, ja 8 Millionen schätzen, berechnet Dureau de la Malle für die Stadt und deren Vorstädte 562,000 Seelen. Seine ganze Beweisführung und dies auffallende Resultat wird durch folgende Thatsachen umgestoßen: die Zahl der Getreideempfänger war bis zum Jahre 752, wo sie Augustus reducirte, 320,000 männliche Köpfe, mit Ausschluß der Knaben unter elf Jahren. Rechnet man aber diese sammt den entsprechenden weiblichen Köpfen zu obiger Summe, so wird man, beim geringsten Anschlage, für diesen Theil der Bevölkerung 640,000 Seelen erhalten. Wo bleiben nun die Senatoren, Ritter, Peregrinen und vorzugsweise die Sclaven?

Schätzung der Seelenzahl, und selbst zur Berechnung eines Haupttheils derselben, giebt das ancyranische Denkmal, welches auch von mehrern Gelehrten, und namentlich von Bunsen [1]) dafür benutzt ist. Indeß stützt letzter seine Berechnung auf die Zahl der Getreideempfänger und hält diese für die Gesammtzahl der Plebs Urbana. Ich bin damit nicht einverstanden und glaube, daß der Maßstab zur Berechnung des Haupttheils der römischen Bevölkerung in einer andern Stelle des Monumentum Ancyranum liegt, deren man sich noch nicht zu diesem Zweck bedient hat.

Zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Anläßen ertheilte Augustus dem Volke Geldgeschenke, über welche, außer dem obigen Denkmal, auch Cassius Dio und Sueton Auskunft gewähren. Die Gründe dieser Liberalität, wie auch die Höhe des Geschenks, waren nicht stets dieselben. Das Gegebene war entweder ein Almosen im eigentlichsten Sinn, durch plötzliche Noth erheischt und darauf berechnet, die Aermern vor dem Hunger zu schützen; oder es war ein Geschenk, wozu der Anlaß in einem Ereigniß lag, das den Princeps selber betraf. Es mag sein, daß beide Rücksichten mitunter zusammen fielen; aber gewiß waren die Geldgeschenke vom Jahre 749 und 752 vorzugsweise Unterstützungen des ärmern Theils der Plebs Urbana. Deshalb wurden sie nur denen zu Theil, welche auf den Listen der Getreideempfänger standen. Im Jahre 749, als deren Zahl noch 320,000 war, erhielt ein jeder von ihnen 60 Denare [2]). Im Jahre 752 beschränkte August die Empfän-

---

[1]) Beschreibung Roms Bd. I, S. 183. ff.

[2]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 174. l. 15: Tribunitiae potestatis duodevicesimum, Consul XII, trecentis et viginti millibus plebei (h. e. = plebis) urbanae sexagenos denarios viritim dedi.

ger auf 200,000 [1]), und nun erhielt diese Anzahl, Mann für Mann, 60 Denare [2]). Also nur denen, die freies Getreide empfingen, zahlte Augustus in jenen Jahren diese außerordentliche Unterstützung in Gelde. Daß aber die Zahl von 320,000 oder gar 200,000 die gesammte männliche Plebs Urbana ausmachte, folgt nicht aus den Worten der Inschrift [3]) und wird durch andere Umstände widerlegt. Es ist nicht bloß höchst unwahrscheinlich, daß die gesammte freie männliche Bevölkerung Roms, mit Ausnahme der Senatoren, Ritter und Peregrinen, auf Kosten des Staats erhalten wurde, sondern wir wissen auch, daß die Getreidespenden die verhältnißmäßig mehr oder weniger Armen berücksichtigten; ja, aller Wahrscheinlichkeit nach, erstreckten sie sich nicht einmal auf alle Bedürftigen.

Es sind, wie ich glaube, ein paar andere Stellen des Monumentum Ancyranum, welche einen bündigern Schluß auf die gesammte Bürgerbevölkerung Roms erlauben. Augustus zahlte nach seiner eigenen Angabe in den Jahren 725, 730 und 742 der Plebs Urbana, Mann für Mann, 400 Sestertien oder 100 Denare [4]). Bei diesen höhern Geldgeschenken lassen die

---

[1]) Dio 55, 10. T. III, p. 354 ed. Sturz.

[2]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 19: Consul tertium decimum sexagenos denarios plebei, quae tum frumentum publicum acceperunt, dedi; ea millia hominum paulo plura quam ducenta fuerunt.

[3]) Es ist gar kein Grund vorhanden, die Worte plebei urbanae als Dativ und Apposition von trecentis et viginti millibus zu fassen, und deshalb diese Zahl für die der gesammten Plebs Urbana zu halten. Das Geschenk vom Jahre 752 wird, nach den ausdrücklichen Worten Augusts, auf die von ihm reducirte Anzahl der Getreideempfänger beschränkt. — Das Congiarium des Jahres 749 wird übrigens von Bunsen mit dem des Jahres 752 verwechselt. M. s. dessen Beschreibung Roms I, S. 184.

[4]) Plebei Romanae viritim SS. trecenos numeravi ex testamento

Jahre, in denen sie ertheilt wurden, und die Nachrichten Dio's auf ihre Veranlassung schließen. Das erstere erfolgte, als Augustus, nach Besiegung aller seiner Feinde, als alleiniger Machthaber nach Rom zurückkehrte: es war ein Siegsgeschenk aus der Beute, wodurch sich der Sieger in Gunst bei der Menge setzen wollte [1]). Das zweite Congiarium gab der Herrscher, als er, nach dreijähriger Abwesenheit, aus den spanischen Feldzügen 730 wieder heimkehrte [2]). Gunstbuhlerei im weiten Kreise der Bevölkerung war der Grund auch dieser Freigebigkeit; und im nächsten Jahre erfolgte der Dank des Volkes, das dem Geber, außer anderm, die lebenslängliche tribunicische Gewalt ertheilte [3]). Das dritte Geschenk im Jahre 742 erfolgte nach Agrippa's Tode, der den Herrscher zum Erben eingesetzt hatte [4]); und indem dieser gewisser Maßen die Erbschaft mit dem Volke theilte, verherrlichte er zugleich das Andenken des großen Todten und verpflichtete sich selber die Menge. — Wie erwünscht die hundert Denare (etwa 25 Thaler Gold) einem großen Theile der römischen Bevölkerung gewesen sein mögen, die Absicht, ein eigentliches Almosen zu ertheilen, lag dem Geber bei diesen Congiarien ferner, als bei den spätern von 749 und 752. Bedeutende Unglücksfälle, als Mißwachs,

---

patris mei, et nomine meo quadringenos ex bellorum manibiis consul quintum dedi. Iterum autem in consulatu decimo ex patrimonio meo iis quadringenos congiarI viritim pernumeravi. — Et tribunitia potestate duodecimum quadringenos nummos tertium viritim dedi. Monum. Ancyr. p. 173. Tab. III a laeva. l. 6. sqq.

[1]) Vgl. mit Monum. Ancyr. l. c. Dio 51, 21.

[2]) Dio 53, 28. Vgl. Abth. I, S. 334.

[3]) Dio 53, 32. [4]) Dio 54, 29.

Seuchen, Hungersnoth u. s. w., welche wohl sonst Congiarien und vermehrte Getreidespenden veranlassen, haben sich in den Jahren 725, 730 und 742 nicht ereignet. Die Noth des Augenblicks hat diese Geschenke dem Herrscher nicht abgedrungen, welche gewisser Maßen als Antheil an der Beute oder einer Erbschaft erscheinen, und deshalb ohne Bedenken auch von den Reichern angenommen wurden, welche vielleicht ein eigentliches Almosen zurückgewiesen hätten.

Wer waren die Empfänger? Sueton nennt den populus [1]), Dio damit übereinstimmend den δῆμος [2]), August bezeichnet die Plebs Romana [3]). Alle diese Ausdrücke bedeuten für die Kaiserzeiten eigentlich dasselbe (falls nicht von Comitien die Rede ist, wo noch immer, wenigstens bei Dio, δῆμος und πλῆθος als Centuriat- und Tribut-Comitien unterschieden werden). Es war die gesammte bürgerliche Stadtbevölkerung, mit Ausnahme der Senatoren, Ritter, Peregrinen und Sclaven. Auch Freigelassene waren eingeschlossen, denn diese nahmen gleichfalls an den Getreidespenden Theil [4]). Die Geldgeschenke, welche von den Kaisern dann und wann vertheilt wurden, erstreckten sich nur auf das männliche Geschlecht, das weibliche hatte weder an ihnen, noch an den Getreidespenden Theil. Beim männlichen Geschlechte wurden aber von Augustus sogar kleinere Kinder berücksichtigt [5]), unstreitig selbst fünf- und vierjährige, denn elfjährige Knaben pflegten schon früher durch ihre Vormünder an den Geld- und Kornaustheilungen zu participiren. Da

[1]) Suet. Aug. 41. [2]) Dio 51, 21.

[3]) Monum. Anc. l. c.

[4]) Nur wenn für den Zweck der Geld- und Kornspenden manumittirt war, so trug Augustus Bedenken, die auf diese Weise Eingeschwärzten als Berechtigte zu den Largitionen anzuerkennen. Suet. Aug. 42.

[5]) Dio 51, 21. Suet. Aug. 41.

wir die Grenzen des Geschlechts, Alters und Standes kennen, innerhalb welcher sich Augusts Freigebigkeit hielt, so ist nun die Bemerkung auf der ancyranischen Tafel höchst wichtig, daß keins jener drei Geldgeschenke dem Geber weniger, als 250 Millionen Sestertien kostete [1]. Da die Empfänger Mann für Mann (viritim) 400 Sestertien (gleich 100 Denaren) erhielten, so war die Gesammtzahl derselben 625,000, und diese ist also zugleich die Summe der männlichen Plebs Urbana vom vierten Lebensjahre bis zum höchsten Greisenalter. Verdoppeln wir diese Zahl, wegen des weiblichen Geschlechts und wegen der Knaben unter vier Jahren, so erhalten wir 1,250,000 als die Seelenzahl der gesammten Plebs Urbana.

In dieser Zahl sind nicht begriffen: Senatoren und Ritter, Peregrinen und Sclaven; vielleicht auch nicht das städtische Militär, welches bei Congiarien nicht berücksichtigt zu sein scheint, da es gewöhnlich durch eigene Donative befriedigt wurde. Leider sind diese Classen der Bewohner Roms, mit Ausnahme der Soldaten, nur vermuthungsweise zu bestimmen. Rechnen wir mit Bunsen [2]) etwa 10,000 Köpfe des senatorischen und ritterlichen Standes, schätzen wir die Zahl der in Rom regelmäßig sich aufhaltenden Peregrinen zu 50,000 Köpfen und endlich das städtische Militär [3]) sammt den drei Cohorten Prätorianer, welche August gewöhnlich in der Stadt duldete, zu 15,000 Mann: so ergiebt sich die Summe von 1,325,000 freien Köpfen in Rom. Was die Sclaven anlangt, so gehört jede Angabe ihrer Zahl in das Gebiet der vagesten Vermu-

[1]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 13. Quae mea congiaria pervenerunt ad sestertium millia nunquam minus quinquaginta et ducenta. Die Summe beträgt 12½ Million Thaler.

[2]) Beschreibung Roms I, S. 184.

[3]) M. s. oben S. 176.

thungen. Nur soviel wissen wir, sie war sehr bedeutend in Rom. Trotz dem glaube ich, daß ihre Menge übertrieben wird, wenn man durchschnittlich auf jeden freien Kopf einen Sclaven rechnet. Allerdings gab es senatorische und ritterliche Familien, welche deren mehrere Hunderte hielten; aber Regel war das doch auch bei ihnen nicht; und gerade die Reichen, welche die meisten Sclaven hatten, benutzten sie zur Bestellung ihrer Grundstücke und hielten sie auf ihren Landgütern; mithin lebte ein großer Theil der Sclaven, welche den Einwohnern Roms gehörten, nicht in der Stadt. Schwerlich darf man auf einen senatorischen oder ritterlichen Kopf im Durchschnitt mehr als zehn Sclaven rechnen, welche regelmäßig zu Rom sich aufhielten.* Eine Familie dieser beiden Stände, aus Mann, Frau und zwei Kindern bestehend, hatte also zu ihren städtischen Dienstleistungen eine Sclavenschaar von vierzig Köpfen. Rechnen wir auf jeden Kopf der Peregrinen, unter denen es auch viele Arme gab, durchschnittlich zwei Sclaven und einen auf jeden Mann des, meist unverheiratheten, städtischen Militärs; nehmen wir endlich die Zahl der Staatssclaven in Rom zu 100,000 an; so erhalten wir 315,000 Sclaven für diejenige Bevölkerung Roms, welche nicht zur Plebs Urbana gehörte.

Bei weitem anders muß aber das Verhältniß der Sclaven zu diesem letztern, so überwiegenden Theile der Stadtbevölkerung gewesen sein. Kaum ein Drittheil der 1,250,000 Köpfe hatte regelmäßige und zugleich ausreichende Quellen ihres Lebensunterhalts; und eigentlich nur bei diesen können wir in der Regel Sclaven annehmen. Ein anderer Drittheil der Plebs Urbana fristete seine Subsistenz durch die Kornspenden, und es gab unter den Empfängern sehr viele, welche durch die monatliche Spende von fünf Modii nicht nur sich selber, sondern auch eine Frau und vielleicht zwei Kinder vor

dem Verhungern schützten. Bei diesen und dem letzten Drittheil des Stadtvolks, dessen Subsistenzmittel allein von den Zufälligkeiten des Tages abhingen, kann man nicht an Sclaven denken. Ich halte daher die gewöhnliche Schätzung, wonach eben so viele Sclaven als Freie in Rom lebten, für zu hoch und wage nicht mehr als einen Sclaven für je zwei freie Köpfe der Plebs Urbana zu rechnen. Die Gesammtzahl der Sclaven, welche dieser Haupttheil der städtischen Bevölkerung hielt, war daher 625,000.

Es würde demnach die Seelenzahl der verschiedenen Classen der Bewohner Roms in folgendem Verhältniß stehen:

Der Senator- und Ritterstand	10,000	Seelen
deren Sclaven	100,000	»
Die Peregrinen	50,000	»
deren Sclaven	100,000	»
Das Militär in der Stadt	15,000	»
dessen Sclaven	15,000	»
Die Plebs Urbana	1,250,000	»
deren Sclaven	625,000	»
Sclaven des Staats	100,000	»
Die Gesammtbevölkerung Roms	2,265,000	Seelen.

Rom mit den Vorstädten, soweit die Häuser im Zusammenhange reichten, begriff nach den Regionariern [1]) 1700 domus und 46,000 insulae. Jene waren Paläste oder palastähnliche Gebäude der Reichen, diese die Wohnungen der ärmern Classen. Jede Insula bildete, wie der Palast, ein zusammenhängendes Ganzes, war aber, ihrer Structur nach, von diesem gänzlich verschieden, indem sie im Innern vielfache Abtheilun-

[1]) Bei Bunsen Beschreibung Roms I, S. 172. 183.

gen enthielt, welche eben so viele gesonderte Wohnungen verschiedener Familien oder einzelner Inquilinen ausmachten. Die Insulä waren durch einen wenigstens fünf Fuß breiten Zwischenraum von einander getrennt; und daher stammt ihr Name. Gewöhnlich dehnten sie sich weniger in die Breite und Tiefe aus, als in die Höhe; viele von ihnen hatten sechs bis sieben Stockwerke. Erst Augustus beschränkte die Neubauten auf siebenzig Fuß Höhe [1]). Ist die Zahl der domus und insulae zuverlässig, so ergiebt sich aus ihrem Verhältniß zu der Bevölkerung Roms, daß jedes palastartige Haus durchschnittlich von sechs Köpfen senatorischen oder ritterlichen Geschlechts und von sechszig Sclaven bewohnt war; jede Insula von dreißig Freien der Plebs Urbana und fünfzehn Sclaven. —

Es versteht sich von selbst, daß vieles in obiger Berechnung nur Annäherung an durchschnittliche Wahrscheinlichkeitsverhältnisse ist, und, bei dem Mangel aller genauen statistischen Angaben, auch nichts anderes sein kann. Nur die ermittelte Zahl der männlichen Plebs Urbana ist mehr als Vermuthung, weil sie aus einer bestimmten Angabe August's mit zwingender Nothwendigkeit sich ergiebt. Die geltend gemachte Stelle des ancyranischen Denkmals lehrt uns den Theil der Einwohner Roms kennen, welcher die große Masse enthielt, und der mithin für die Bestimmung der Gesammtbevölkerung der wichtigste ist. Denn wie hoch oder wie mäßig man auch die übrigen Einwohnerklassen anschlagen mag, eine große Differenz in der Summa kann ihre verschiedene Schätzung nicht bewirken. Durch die ermittelte Zahl der Plebs Urbana werden wir aber auf jeden Fall zu der Ueberzeugung geführt, daß die Hauptstadt

[1]) Strab. V, p 235.

der civilisirten Welt unter Augustus mehr als zwei Millionen Menschen umfaßte. — Die Anzahl der Insulä nach den Regionariern mag, vorzüglich wegen der freien Plätze in der Stadt, für die Zeiten des Beginns der Monarchie bedenklich erscheinen; jedoch die ermittelte Gesammtsumme der Bevölkerung darf keinen Anstoß erregen. Die Einwohner lebten in den Hauptstädten der alten Welt und namentlich in Rom sehr zusammengedrängt. Sechszehn Männer aus der berühmten Gens Aelia wohnten mit Weib und Kind zu gleicher Zeit in Einem, noch dazu kleinen, Hause [1]). Freilich wird dies als ein Beispiel früherer Einfachheit erwähnt und war unstreitig unter der Nobilität zu August's Zeiten unerhört. Daß jedoch sehr häufig mehr als sechszehn Familien aus den ärmern Volksclassen in Einer Insula zusammengeballt hausten, kann nicht bezweifelt werden.

Zweiter Excurs.

Die Reichsvermessungen und der Census unter Augustus.

(Zu Abth. II, S. 209 u. 263.)

Mit Augustus tritt eine Umgestaltung des römischen Steuerwesens hervor, welche wenigstens für die Provinzen vortheilhaft war. Das Heilsame der neuen Einrichtungen bestand freilich nicht in einer Verminderung der Abgaben, wohl aber in einer gleichmäßigern, nach den Umständen abgewogenen Vertheilung derselben: und das war in der That eine gleich

[1]) Valer. Maxim. IV, 4, §. 8.

große Wohlthat. Unter den beiden Hauptlasten, der Grundsteuer und dem Kopfgelde, welche schon zur Zeit des Freistaats auf den Provinzen ruheten, war die erstere am allgemeinsten verbreitet und am ergiebigsten. Ihre gerechtere Vertheilung war ein Verdienst des ersten Principats, und wenn sie auch vorbereitet wurde durch die genauere Bekanntschaft mit den Provinzen, welche schon gegen das Ende der Republik und zu Anfang der Monarchie erfolgte, so wurde sie doch erst im Verlauf der langen Regierung August's und durch seine unmittelbar darauf abzweckenden Veranstaltungen ins Leben gerufen. Förderlich für die geographische und topographische Kenntniß der Länder waren die Arbeiten, welche zum Behuf der Anlage der Heerwege in den Provinzen unternommen wurden. Letztere setzten Vermessungen von Ortsentfernungen, Bestimmungen der Berge und Flüsse voraus und führten zu einer genauern Terrainkunde. Die Resultate dieser Bemühungen sind uns theilweise von einem Schriftsteller Namens Aethicus [1]) erhalten, dessen Alter freilich zweifelhaft und dessen Bericht von vielfachen Corruptelen entstellt ist, den wir jedoch trotz dem als Auctorität gelten lassen müssen. Nach seiner Erzählung machte schon Julius Cäsar den Anfang mit einer Vermessung des römischen Herrschaftsgebietes, indem er erfahrenen und gelehrten Griechen die Ausführung derselben übertrug [2]). Der Ausdruck

[1]) Ueber ihn s. m. Fabricii biblioth. Lat. II, p. 80. Wesselingii praef. ad vet. Romanor. itiner. und vor allen Ritschl über Aethicus und seine Fragmente, im Rhein. Museum für Philologie, N. F. Jahrg. I. 1842.

[2]) Aethici cosmographia bei Pompon. Mela cura Abr. Gronov. Lugd. Bat. 1722. p. 750 sqq.: »Iul. Caesar bissextilis rationis inventor, divinis humanisque rebus singulariter instructus, cum consulatus sui fasces erigeret, ex senatus consulto censuit omnem orbem iam Romani nominis admetiri per prudentissimos

des Aethicus (admetiri censuit) könnte zu dem Irrthum führen, die Arbeit jener Männer für eine Katastrirung der Provinzen zu halten, wie sie unter Augustus wenigstens theilweise ausgeführt wurde, um so mehr, da der Auftrag des Dictators erst fünfundzwanzig Jahre später erledigt sein soll. Allein der Plan zu einer Vermessung der einzelnen Provinzial-Grundstücke — die Aufnahme eines Katasters — mußte dem Cäsar noch fern liegen, da zu seiner Zeit die Provinzen zuvor nothwendigere Anordnungen erheischten, und ihn selber gegen Ende seines Lebens die großartigen Vorbereitungen zum Partherkriege beschäftigten. Unstreitig stand der Auftrag, den er jenen Griechen ertheilte, mit seinem Eroberungsplane in Verbindung, der sich bekannter Maßen nicht allein auf die Parther beschränkte[1], und er bezweckte nur eine genauere geographische und topographische Kenntniß zunächst jener Länder, welche sein Zug berühren mußte. Auch Augustus pflegte durch ausgesandte Gelehrte die entfernten Länder bereisen und beschreiben zu lassen, wenn er einen Heerszug dahin beabsichtigte[2]). Das von Cäsar angeordnete Unternehmen ward durch die unruhigen Zeiten, die seinem Tode folgten, unterbrochen. Augustus, der die eigenen Maßregeln gern an die seines Großoheims anschloß, nahm

viros et omni philosophiae munere decoratos. Ergo a Iulio Caesare et M. Antonio Coss. orbis terrarum metiri coepit, id est a consulatu suprascripto usque ad consulatum etc.« Ohne mich hier auf die für meinen Zweck unwesentlichen Corruptelen der Zahlen einzulassen, worüber Ritschl zu vergleichen ist, bemerke ich bloß, daß das Vermessungsgeschäft bis zum Consulat des Saturninus, 735, dauerte, und daher, freilich mit längern Unterbrechungen, einen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren umfaßte. Vgl. Wesseling und Ritschl an d. angef. O.

[1]) Vgl. Abth. I, S. 206.

[2]) Plin. N. H. VI, 31. XII, 31. Vgl. oben S. 49.

das ins Stocken gerathene Werk später wieder auf. Die großartigen Verwaltungsmaßregeln, welche er nach Herstellung des Friedens entwarf, mußten auf eine genauere Kenntniß und engere Verbindung der Provinzen gegründet sein. Um sein Herrschaftsgebiet kennen zu lernen, bereiste er selber fast alle Provinzen desselben: am längsten hielt er sich namentlich in den Provinzen des Orients auf [1]), und zwar gerade zu der Zeit, als die von Cäsar anbefohlenen Vermessungen ihr Ende erreicht haben sollen [2]). Was dieser für strategische Pläne hatte beginnen lassen, war von Augustus zunächst für den Zweck seines Straßenbaues durch die Provinzen fortgesetzt [3]). Die zu diesem Behuf unternommenen Vermessungen waren bereits vor 742 beendigt: denn Agrippa, der in diesem Jahre starb [4]), hinterließ ein geographisches Werk, Commentarii genannt [5]), nach welchem Plinius in dem geographischen Theile seiner Naturgeschichte die Entfernungen der Städte und die Ausdehnung der Länder bestimmt. Da dem Agrippa selber Vermessungen zugeschrieben werden [6]) und seiner Thätigkeit auch in Bezug auf den Straßenbau gedacht wird [7]), so ist es wahrscheinlich, daß in den Händen dieses großen Mannes sich die Leitung jenes Unternehmens befand, und daß seine Commentarii die Resultate der für jenen Zweck beschäftigten Mathematiker und Geographen enthielten [8]). Freilich beschränkte sich das geogra-

[1]) Dio 54, 6. 9. Vgl. Abth. I, S. 356. 385.

[2]) Im Jahre 735. Aethicus l. c. p. 705.

[3]) Suet. Aug. 49. Vgl. oben S. 263.

[4]) Dio 54, 28.

[5]) Plin. III, 3. Vgl. Frandsen's Vipsanius Agrippa S. 183 ff.

[6]) Marcian. Capella VI, p. 203. ed. Grot.

[7]) Strab. IV, p. 208.

[8]) Hiernach ist Einzelnes oben S. 209 zu berichtigen.

phische Werk des Agrippa, wie aus Plinius erhellt [1]), nicht bloß auf den Orbis Romanus, sondern begriff auch andere Länder, welche damals noch nicht unter dem römischen Imperium standen, ja zum Theil nie von ihm umfaßt wurden [2]). Aber auf jeden Fall waren dies die untergeordneten Partien jenes Werk's, das der Hauptsache nach auf den vom Staate angeordneten öffentlichen Arbeiten basirte. Die Commentarii des Agrippa mit ihren Details waren ursprünglich nicht für Oeffentlichkeit bestimmt, sondern wurden, wie ähnliche topographische und statistische Verzeichnisse, im Staatsarchiv aufbewahrt und dienten Staatszwecken [3]). Nur den höhern Beamten, namentlich den Statthaltern und Heerführern, wurden Copien einzelner Theile, welche ihre Provinz oder das Local ihres kriegerischen Auftrags betrafen, mitgetheilt [4]). Im Verlauf der Zeit mußte sich diese Reichstopographie immer mehr dem Geheimniß entziehen, weil sie in ihren Hauptresultaten, durch das System der Heerstraßen, welche nach jenen Vermessungen angelegt wurden, den Augen offen vorlag. Tyrannische und argwöhnische Herrscher werden freilich noch später die Commentarii des Agrippa geheim gehalten haben, da ein Domitian sogar den Besitz einer Weltkarte bei Privaten als Hochverrath behandelte [5]); milde Kaiser waren nachsichtiger: Titus hat ge-

---

[1]) M. s. die Fragmente der Commentarii bei Frandsen S. 196 ff.

[2]) Die Maße, welche Agrippa über die nicht zum römischen Orbis gehörenden Länder beibringt, konnte er nur aus frühern griechischen Geographen oder nach eigener Schätzung geben.

[3]) M. s. Mannert zur Tabula Peuting. p. 9 sqq. u. vergl. Böcking über die Notitia dignitatum S. 77 ff.

[4]) Vegetius de re milit. III, 6. Vgl. Bergier sur les grands chemins III, chap. 7.

[5]) Suet. Domit. 10. Dio 67, 12.

wiß dem hochgestellten Plinius die gesammten Vermessungen des Orbis Romanus mit andern Schätzen des Archivs zur discreten Benutzung für seine Naturgeschichte gestattet.

Indeß schon zu August's Zeiten blieb die Erweiterung, welche die Topographie des Reichs und die Geographie überhaupt erfahren, den Augen des Volks nicht gänzlich entzogen. Bereits Agrippa hatte den Plan gefaßt, eine Abbildung des Erdkreises zu veranstalten. Woran ihn der Tod verhinderte, das ließ nach dessen Commentarien Augustus ausführen, welcher zugleich den von Agrippa's Schwester Polla begonnenen Bau des Porticus vollendete, in welchem jene Karte aufgestellt wurde [1]). Ob auf dieser, für das große Publicum bestimmten, Karte die Distanzen nach Milliarien bezeichnet angegeben waren, möge dahin gestellt bleiben, da die genauern Maße und das Detail der Vermessungen das archivalische Geheimniß bildeten: aller Wahrscheinlichkeit nach enthielt sie nur die Zeichnung der Meere, Flüsse, Berge, Städte u. s. w., nach ihren ungefähren relativen Entfernungen vorzüglich von Westen nach Osten. Wie ihre äußere Form gewesen, hat Mannert [2]) durch einen Rückschluß von der peutingerschen Tafel eben so scharfsinnig als überzeugend bewiesen. Letztere stimmt in so vielen Theilen mit Agrippa's Angaben bei Plinius überein, daß sie hauptsächlich aus den geographischen Arbeiten jenes Mannes, wenigstens mittelbar, entlehnt sein muß. Noch weniger als die Commentarii des Agrippa konnte dem Verfasser der peutingerschen Tafel der Orbis Pictus desselben unbekannt bleiben. Für diese Darstellung ist nun eigentlich keine andere Form gedenkbar als die langgedehnte, von Norden nach

[1]) Plin. N. H. III, 3. Dio 55, 8.

[2]) Mannert. Tab. Peuting. p. 5. 28.

Süden zusammengepreßte Gestalt, welche bei der peutingerschen Tafel so auffallend hervortritt. Denn wenn bei dieser kein Grund dazu einleuchtet, so ward der Orbis Pictus des Agrippa durch das Local, den Porticus, bedingt, an dessen Wänden er befestigt war. Da diese Karte ein zusammenhängendes Ganze bildete, das nach großen Dimensionen entworfen war, so mußte der Norden und Süden zusammengerückt werden, weil, bei einer Zeichnung der Länder nach ihrem natürlichen Verhältniß, die langgedehnte Säulenhalle nicht hoch genug war, um die obern Theile der Karte zu fassen, oder dem Auge deutlich erscheinen zu lassen. — Es ist übrigens nicht die peutingersche Tafel allein, welche sich als ein Abbild jenes Orbis Pictus kund giebt, sondern auch in anderer Art und für andere Zwecke wurden Copien von ihm veranstaltet. Schon Properz [1]) läßt auf eine allgemeinere Verbreitung einer Weltkarte schließen; und ein Rhetor aus dem vierten Jahrhundert [2]) zeugt für deren Anwendung beim Schulunterricht. Daß sowohl diese, wie die officiellen Itinerarien aus der Tafel des Agrippa als

[1]) Propert. IV, 3, 37: »Cogor et e tabula pictos ediscere mundos«.

[2]) Eumenius, indem er (oratio pro restaurandis scholis c. 20. 21) die Thaten des Diocletian, Constans, Maximinian u. s. w. unter anderm durch Erwähnung ihrer Verdienste um die Jugendbildung verherrlicht, sagt: Videat in illis porticibus iuventus, et quotidie spectet omnes terras et cuncta maria et quidquid invictissimi principis urbium, gentium, nationum, aut pietate restituunt, aut virtute conficiunt, aut terrore devincunt. Siquidem illic, instruendae pueritiae causa, quo manifestius oculis discerentur, quae difficilius percipiuntur auditu, omnium cum nominibus suis locorum situs, spatia, intervalla, descripti sunt quidquid ubique fluminum oritur et conditur, quacunque se litorum sinus flectunt, quo vel ambitu cingit orbem, vel impetu irrumpit oceanus. — Nunc enim, nunc demum iuvat Orbem spectare Depictum.

ihrer Urquelle mittelbar und unmittelbar flossen, ist mehr als wahrscheinlich. Die Karten wurden nun wieder gebraucht, um aus ihnen geographische Compendien zu bilden. Es bedurfte dazu nur eines Zusammenstellens der in örtlicher Nähe auf der Karte befindlichen Namen. Einen solchen Ursprung hatte vermuthlich die Kosmographie des sogenannten Aethicus [1]). Wenn übrigens diese geographische Skizze durch mehrere Mittelstufen aus dem Orbis Pictus hervorging, so erwuchs die peutingersche Tafel nicht bloß aus diesem, sondern zugleich aus den Commentarien des kaiserlichen Archivs. Sie wurde größtentheils auf die geographischen Aufnahmen gegründet, welche Agrippa vor allen zum Behuf des Straßenbaues geleitet hatte.

Gänzlich davon verschieden waren die Vermessungen, welche Augustus zum Zweck einer Katastrirung der Provinzen veranstaltete. Die Hauptstelle darüber findet sich bei Cassiodor [2]) (Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda), dessen Worte einen Kataster bezeugen, den Augustus zum Behuf der Grundsteuer aufnehmen ließ. Außerdem berichtet Suidas [3]), daß Augustus eine Commission von zwanzig Männern in die Länder der Unterthanen sandte, um Verzeichnisse der Einwohner und der Grundstücke zum Behuf der Abgaben zu veranstalten. Ja von Frontin und andern agrimensorischen

[1]) Vgl. Ritschl a. a. O. S. 506 ff.

[2]) Cassiod. Var. III, 52 setzt hinzu: Hoc auctor Gromaticus (so ist unstreitig für das verdorbene Wort Hyrummetricus zu schreiben) redegit ad dogma conscriptum; also die Stelle floß vermuthlich aus der Schrift eines Agrimensor.

[3]) Suid. s. v. ἀπογραφή.

Schriftstellern [1]) wird ein Landmesser, Namens Balbus, erwähnt, der zu August's Zeiten die Resultate dieser geodätischen Vermessungen in einem Werke zusammengestellt und die verschiedene Anwendung der Lex Agraria in den verschiedenen Provinzen erörtert hatte. Diese Katastrirung war natürlich nur für die Grundsteuer von Bedeutung, und es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie ihretwegen unternommen sei. Wenn uns aber Hygin, unter Trajan, belehrt, daß noch zu seiner Zeit in mehrern Provinzen der Zehnte in Natura entrichtet wurde [2]), so ist wenigstens soviel klar, daß der Kataster unter Augustus noch nicht den ganzen Orbis Romanus umfaßte. Allerdings waren aber in vielen Provinzen die Aecker katastrirt und bonitirt [3]), am frühesten vermuthlich in dem römischen Asien, wo man schon zu Cäsars Zeiten Grundzins zahlte [4]). Die Commission der Zwanzig begann ihr Geschäft vermuthlich bald nach der völligen Sicherung des Principats in der Hauptstadt.

Die Ausdrücke für das Geschäft der Aufnahme eines Katasters und für die Veranstaltung des Census werden häufig nicht unterschieden: censum agere, censui subiicere, ἀπογραφὰς ποιεῖσθαι, ἀπογράφεσθαι wird freilich in der Regel

---

[1]) Frontinus de coloniis p. 109 ed. Goes. »Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et civitatum formas et mensuras compertas in commentarios contulit, et legem agrariam per universitatem provinciarum distinxit ac declaravit.« Vgl. Goes. Script. agr. p. 141. 148.

[2]) Hygin. de limitib. constituend. p. 198 ed. Goes.

[3]) Hygin. l. c. »nunc multi (agri) pecuniam (praestant), et hoc per soli aestimationem«. Nur diese Aecker waren also katastrirt und bonitirt.

[4]) App. B. C. V, 4.

vom Halten des Census gesagt, obgleich diese Wörter, namentlich bei jüngst erworbenen Provinzen, zugleich das Katastriren und Bonitiren der Grundstücke mit begreifen [1]). Bei kleinern Provinzen mochte die letztere Arbeit in nicht zu langer Zeit beendigt werden. Häufig erforderte die Vermessung und Abschätzung der Grundstücke eine Reihe von Jahren, bevor die Steuererhebung in der neuen Weise, der eigentliche Census, wirklich vollzogen werden konnte. Gallien war von Cäsar besiegt und seit jener Zeit den Römern unterworfen; indeß Ordnung und geregelte Verwaltung trat hier erst mit Augustus hervor. Im Jahre 727 begab sich der Kaiser selber dorthin, um, nach dem sicher seit längerer Zeit betriebenen Vermessungsgeschäft, den neuen Census ins Leben treten zu lassen [2]). Ob jedoch damals schon ganz Gallien katastrirt war, ist sehr fraglich: der Kaiser Claudius hebt, in seiner Rede für die Gallier, die Schwierigkeiten hervor, welche mit der Katastrirung und mit den Professionen zum Behuf des Census verbunden waren [3]), und noch im Jahre 741, als Drusus für diesen Zweck sich zu Lugdunum aufhielt, war der römische Census für die Gallier eine neue und ungewohnte Sache [4]). Bei neuerworbenen Ländern der Monarchie begann das Geschäft des Katastrirens bald nach der Eroberung. So erfolgten in Aegypten die Vermessungen zum Behuf der Grundsteuer, sobald es zur

---

1) So z. B. bei Lucas Act. Apost. II, 1, wo das *ἀπογράφεσθαι* zugleich die *ἀποτίμησις* mit begriff. Vgl. Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

2) Liv. ep. 134. Dio 53, 22.

3) Claudii imperatoris oratio super civit. Gallis danda ed. Zell p. 24: »quod opus quam arduum sit — — agnoscimus«.

4) Novum opus et Gallis inadsuetum, Claud. orat. l. c.

Provinz erhoben war [1]). Dacien ward von Trajan dem neuen Census unterworfen; und zu diesem Behuf trat nun zuvörderst jene Verzeichnung des Eigenthums ein, deren Lactantius erwähnt [2]). Die ausführlichste Nachricht von der Einführung des Census und der dazu erforderlichen Anstalten erhalten wir bei Judäa. Herodes starb bekanntlich im Jahre Roms 750, im sieben und dreißigsten seiner königlichen Regierung. Durch die Gnade August's folgte ihm sein Sohn Archelaus als Ethnarch in der Herrschaft von Idumäa, Judäa und Samaria [3]), der wegen seiner Grausamkeit im zehnten Jahre der Regierung, 759, entsetzt [4]) und nach Vienna verwiesen wurde [5]). In demselben Jahre ward P. Sulpitius Quirinus zum Statthalter von Syrien ernannt und erhielt den Auftrag, die Tetrarchie des Archelaus, welche fortan ein Anhängsel der Provinz Syrien bildete, als römisches Unterthanenland einzurichten und den Census in Syrien und Palästina zu veranstalten [6]). Quirinus kommt in Syrien an und mit ihm der Ritter Coponius, welcher jene Theile Palästina's als Procurator verwalten soll. In Palästina erscheint nun nicht bloß der bestimmte Procurator der Juden, sondern auch jener proconsularische Statthalter, dem die Leitung der neuen Einrichtung überwiesen war, weil bei ihm die Anwendung der Waffengewalt stand, welche die neue Ordnung der Dinge vielleicht erheischte. Stracks beginnt die Vollziehung der kaiserlichen Befehle: die Privat-

---

[1]) M. s. das Edict des Tib. Jul. Alexander im Rhein. Mus. 2 Jhrg. S. 152. l. 60.

[2]) Lactantius de mortibus persecutorum c. 23.

[3]) Ioseph. antiq. Iud. XVII, 8, 1. 9, 3. 11, 4.

[4]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 2. Dio 55, 27.

[5]) Ioseph. A. I. l. c. B. J. II, 7, 3.

[6]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

güter des Archelaus werden für den römischen Staatsschatz eingezogen; darauf erfolgt die Abschätzung (ἀποτίμησις τῶν οὐσιῶν) des Vermögens der Bewohner des neuen Provinzialbodens und die Aufnahme der Censusrollen (ἀπογραφαί). Allen Einwohnern war diese Schatzung ein Greuel, indeß die eigentlichen Juden fügen sich der äußern Nothwendigkeit. Aber ein Galiläer Namens Judas und der Pharisäer Sadducus zetteln eine Verschwörung an und rufen das Volk zur Behauptung der Freiheit auf, denn die Schatzung sei offenbare Sclaverei. Jedoch die Massen, die sich ihnen anfangs angeschlossen, werden theils aufgerieben, theils zerstreut, und auch die Anstifter des Aufstandes finden ihren Untergang [1]). Der Census hatte seinen Fortgang und ward im folgenden Jahre (760), oder, wie Josephus angiebt, im siebenunddreißigsten nach der Schlacht bei Actium zu Ende gebracht [2]). Bald darauf kehrt der erste Procurator Judäa's nach Rom zurück; sein Nachfolger ist M. Ambivius [3]). Dieser Census, der in dem Jahre 759/60 gehalten wurde, wird auch von dem Apostel Lucas erwähnt, um die Zeit des Aufstandes unter Judas dem Galiläer zu bestimmen [4]).

Die Leitung aller mit einem Provinzial-Census verbundenen Geschäfte ward regelmäßig in die Hände des Statthalters gelegt. Wie Quirinus 759 in Judäa mit dem Census beauftragt war, so vollzog Drusus im Jahre 741 [5]), und Germa-

---

[1]) Lucas act. apost. V, 37. Ioseph. A. I. XVIII, 1, 1.

[2]) Ioseph. A. I. XVIII, 2, 1.

[3]) Ioseph. l. c. 1, §. 2.

[4]) Luc. l. c.: ἀνέστη Ἰούδας ὁ Γαλιλαῖος ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς.

[5]) Claudii Imperat. oratio p. 24. ed. Zell.

nicus 767 [1]) den gallischen Census. Oft überwies man aber auch Andern dies Geschäft: außerordentliche Censoren wurden im Jahre 769 [2]) und 815 [3]) gleichfalls nach Gallien gesandt. Die Pandecten gedenken der legatio ad census accipiendos unter den Personallasten [4]), und häufig werden legati ad census accipiendos oder censitores in Inschriften erwähnt [5]). Natürlich erforderten die gesammten Censurgeschäfte einer Provinz ein großes Personal, welches theils aus römischen Officianten bestand, theils aus den Municipalbehörden der Ortschaften. Die Vermessung und Bonitirung der Grundstücke wurde von den römischen Agrimensoren und Commissären ausgeführt. Das Getreideland sonderten sie nach den Graden seiner Fruchtbarkeit in Classen, Hut und Weide verzeichneten sie gleichfalls nach ihrer Güte und natürlichen Verschiedenheit [6]). Mit der Entgegennahme der censuales professiones waren die Ortsbehörden beauftragt [7]). Jeder selbständige Provinziale, vor allen jeder Hausvater hatte sich zur anberaumten Zeit vor dem mit diesem Geschäft beauftragten Beamten in

---

1) Tac. Ann. I, 31. 33. 2) Tac. Ann. II, 6.

3) Tac. Ann. XIV, 46.

4) Fr. 1. §. 2. D. de munerib. et honorib. (50, 4).

5) Orelli inscr. Nr. 3652. 3659. Vgl. Huschke über den Census S. 14.

6) Hyginus de limit. const. p. 198: »certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prata, sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Horum aestimatio ne qua usurpatione per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia«.

7) Sie sind die, qui acceptandis sive suscipiendis censualibus professionibus destinantur, Fr. 18. §. 16. D. de munerib. et honorib. (50, 4).

derjenigen Stadt zu stellen, zu deren Bezirk sein Wohnort oder sein Grundbesitz gehörte [1]). Hier mußte er zuerst die erforderlichen persönlichen Nachrichten über sich und seine Familie ertheilen. Da der Census auch zur Anlage der Kopfsteuer diente, so mußte der Hausvater, neben dem eigenen Namen, seine Angehörigen nennen und zugleich sein und der Seinigen Alter angeben [2]). Darauf erfolgte die Professio des Vermögens. Die Steuerpflichtigen hatten selber die einzelnen Theile desselben zum Geldwerthe anzuschlagen [3]). Durch die vorhergegangene sehr detaillirte Vermessung und Verzeichnung waren die römischen Behörden in den Stand gesetzt, die Angaben der Einzelnen zu prüfen und zu controlliren. Die Professiones Censuales wurden in Register getragen (tabulae pu-

---

[1]) »Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est: agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur«. Ulpian. fr. 4, §. 2. D. de censibus (50, 15).

[2]) »Aetatem in censendo significare necesse est: quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syriis a quattuordecim annis masculi, a duodecim feminae, usque ad sexagensimum quintum annum tributo capitis obligantur«. Ulpian. fr. 3, pr. D. de censib. (50, 15).

[3]) »Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur, nomen fundi cuiusque, et in qua civitate, et quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat: et id arvum quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit: vine a quot vites habeat: oliva, quot iugerum et quot arbores habeat: pratum quod intra decem annos proximos sectum erit, quot iugerum: pascua quot iugerum esse videantur: item silvae caeduae: omnia ipse, qui defert, aestimet«. Ulpian. fr. 4, pr. D. de censibus (50, 15). — »Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur etc.« Lactantius de mortib. persecutor. c. 23, §. 2.

blicae, tabulae censuales) [1]), welche die römische Verwaltungsbehörde in der Provinz aufbewahrte [2]); Abschriften davon mußten nach Rom gesandt werden. Wie oft eine Revision der Steuerlisten, vielleicht auch eine theilweise Wiedervermessung oder eine ganz neue Katastrirung des Bodens einer Provinz erfolgte [3]), hing wohl von den Umständen ab. Einzelne Veränderungen in den Steuerlisten konnten, nach erfolgtem Wechsel eines Besitzthums oder aus andern Gründen, zu jeder Zeit bei den Steuerofficianten nachgesucht werden [4]). Die frühern fünfjährigen Lustralperioden wurden selbst in Rom nicht mehr beobachtet und fanden in den Provinzen höchstens nur noch bei der Verpachtung der Zölle Anwendung; die fünfzehnjährigen Steuerperioden gehören einer spätern Zeit an.

Zwischen dem Census in Rom und der Anstalt, welche in den Provinzen so genannt wurde, blieb fortwährend eine große Verschiedenheit, welche noch ein Jurist zu Anfange des dritten Jahrhunderts andeutet [5]). Jene Professiones Censuales in Bezug auf die Besteuerung waren bei weiten die Hauptsache in den Provinzen, während der Census zu Rom, neben der Regulirung der Abgaben, viele anderen Verhältnisse außerdem umfaßte. Nach seiner ursprünglichen Einrichtung diente der Census in Rom freilich gleichfalls dazu, die Summe zu bestimmen, welche jeder Bürger von seinem Vermögen zu entrichten hatte; aber außerdem hatte er den Zweck, dem einzelnen Römer seine Bedeutung in den Centuriatcomitien und seine Stel-

---

1) Ulpian. fr. 4, §. 1. D. l. c.

2) Dio 59, 22. 3) Fr. 2. D. l. c.

4) Fr. 4, §. 9. 10. D. l. c.

5) »In urbe Roma tantum censum agi notum est; in provinciis autem magis professionibus utuntur«. Dosithei fragm. de manumissionibus ed. Boecking p. 63.

lung im Heere anzuweisen. Diese letztern Zwecke traten in der Folge zurück, aber die Besteuerung blieb nicht die einzige, ja nicht einmal die wichtigste Rücksicht, namentlich als nach dem letzten macedonischen Kriege die Vermögenssteuer nicht mehr eingefordert wurde [1]). Die Censur gewährte allerdings fortwährend eine Kenntniß der Streitkräfte und Geldmittel des römischen Staats, aber sie regulirte außerdem die Eintheilung der römischen Bürger in Tribus und Stände, sie übte eine Sittenaufsicht und ergänzte vermöge ihrer Censura Morum die Legislation und das Strafrecht in solchen Fällen, welche der Buchstabe des Gesetzes nicht berührte. Alle fünf Jahre wurde der Census in Rom gehalten, und bei dieser Gelegenheit ordneten die beiden Censoren auch jene Verhältnisse, welche mit der Vermögensschätzung nichts zu thun hatten. Das ganze Institut war ursprünglich allein auf römische Bürger berechnet und berührte die Provinzialen nur in Bezug auf die Verpachtungen des römischen Staatseigenthums in den Provinzen, welche zur Zeit des Census in Rom jedesmal auf eine fünfjährige Periode vorgenommen wurden. Selbst die Censuszahlen der wehrhaften Mannschaft begriffen nur die Bürger in Italien [2]). Gegen Ende des Freistaats gerieth die Magistratur der beiden Censoren in Verfall, und unter der Monarchie wurde sie, seit dem Jahre 732, nicht mehr auf die alte Weise besetzt [3]). Augustus ließ sich selber die censorische Gewalt über-

---

[1]) Cic. de offic. II, 22. Plin. N. H. 33, 17. Plut. Paul. Aemil. 38. T. II, p. 318, Rsk.

[2]) Der Census vom Jahre 684, der letzte aus den Zeiten der Republik, von welchem uns eine Zählung erhalten ist, giebt die Summe der Bürger aus dem Kriegsalter zu 450,000 an, Liv. ep. 98. Darunter sind aber bloß Italiener zu verstehen.

[3]) Dio 54, 2. Suet. Claud. 16.

tragen und vollzog die wichtigsten Geschäfte jenes Amtes: er veranstaltete den Census und unternahm die Läuterung des Senats und der Ritterschaft. An den regelmäßigen Zwischenraum von fünf zu fünf Jahren band er sich freilich nicht länger, übrigens vollzog er den Census mit den frühern Gebräuchen: den Beschluß machte noch immer das alte Sühnopfer. — Eine Veränderung des Census erfolgte zunächst dadurch, daß die Zählung der römischen Bürger des militärischen Alters von jetzt an auch auf die Römer in den Provinzen ausgedehnt wurde: die Censuszahlen unter Augustus, von mehr als 4 Millionen, d. i. über 16 Millionen bürgerlicher Köpfe [1]), begreifen die Römer in allen Theilen des römischen Herrschaftsgebietes. Dadurch wurde der jetzige Census ein allgemeinerer, als der zur Zeit der Republik gewesen war; allein nur in Bezug auf Römer. Einen Einfluß des römischen Census auf die Provinzialen erblicken wir ferner darin, daß jetzt die formula censualis, nach welcher die Bürger in Italien ihr Vermögen angeben mußten, mit den für Peregrinen erforderlichen Modificationen auch in denjenigen Provinzen angewandt wurde, welche erst jüngst erworben waren, oder in welchen man die Naturalpräſtationen aufhob. Indeß wenn auch die neue Steuererhebung in den Provinzen und die damit verbundenen Geschäfte gleichfalls den Namen Census führen, so blieb doch das, was in Syrien und in Rom so hieß himmelweit verschieden. Mit dem Census zu Rom hing der in den Provinzen nur insoweit zusammen, als das Verzeichniß der außerhalb Italiens lebenden römischen Bürger nach Rom gesandt werden mußte, um daselbst bei dem dortigen Census mit berücksichtigt zu werden. Nie ist aber die Gesammtzahl aller römi-

[1]) M. s. das Folgende. Es ist von selbst klar, daß Italien nicht 16 Millionen bloß bürgerlicher Köpfe enthielt.

schen Unterthanen beim Lustrum zu Rom verkündigt [1]. Fast alles spricht gegen die Annahme eines sogenannten allgemeinen Reichscensus. Die Provinzialprofessionen waren keineswegs an die Zeit des Census in Rom gebunden: wir wissen von einem Census in Gallien aus den Jahren 769 [2]) und 815 [3]), von dem des Quirinus in Judäa um 759; allein in diese Jahre fiel kein römischer Census. Ferner wurden die Provinzialcensus, welche in zeitlicher Nähe zu römischen erwähnt werden, erst nach der Lustralfeier zu Rom gehalten, und diese machte jedesmal den Beschluß des römischen Census. Endlich waren die Professionen sammt den übrigen Geschäften des Census in den Provinzen unter die Leitung der Statthalter gestellt, während die Veranstaltung des Census zu Rom von Augustus ausging, der sich selber den wichtigsten Geschäften desselben unterzog.

Augustus veranstaltete dreimal in Rom den Census [4])

---

[1]) Suidas (s. v. Αὔγουστος) scheint freilich die Zahl von 4,101,017 für die Summe aller Bewohner des römischen Herrschaftsgebietes zu halten. Natürlich ist das ein eben so großer Irrthum, als, was Gelehrten neuerer Zeit begegnet ist, die Censuszahlen bloß auf die Bewohner der Stadt Rom zu deuten. Huschke (über den Census S. 5) supplirt daher ein Zahlzeichen in obiger Stelle und gewinnt so 104,101,017. Auf diese Weise ist freilich dem Suidas und dem Reichscensus zugleich geholfen. Allein seine Conjectur wird doch, bei dem Mangel aller allgemeinen Reichszählungen, auch in das Gebiet der unbegründeten Hypothesen gehören, wohin er selber die Annahme des Casaubonus (Exercitat. Anti-Baron. p. 174) verweist, daß Suidas seine Zahl aus Eusebius fehlerhaft abschrieb.

[2]) Tac. Ann. II, 69. [3]) Tac. Ann. XIV, 46.

[4]) Suet. Aug. 27: »recepit et morum legumque regimen: quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit: primum ac tertium cum collega, medium solus.«

und schloß ihn jedesmal mit den feierlichen Lustralgebräuchen[1]). Den ersten hielt er im Jahre 726[2]); die Zahl der Römer vom 17. bis zum 46. Jahre[3]) aus allen Theilen des Reichs war, nach dem ancyranischen Denkmal 4,063,000, nach Eusebius und Syncellus 4,164,000[4]). Derselbe Census, jedoch ohne Angabe der Censuszahl, wird bei Dio erwähnt[5]), aus dem sich zugleich ergiebt, daß die Lectio Senatus, welche unstreitig mit ihm zusammenhing, schon im Jahre 725 Statt hatte[6]), und daß erst ein Jahr darauf das Lustrum gehalten wurde, mit dem alle Geschäfte desselben endigten, und von wo an man den Census rechnete. Den zweiten veranstaltete Augustus 746[7]), oder vielmehr in diesem Jahre hielt er das Lustrum eines Census, der schon früher begonnen hatte. Denn Dio erwähnt beim Jahre 743, daß Augustus den Census hielt und eine Lectio des Senats veranstaltete[8]). Es ist wahrschein-

---

[1]) Monum. Ancyr. p. 173.

[2]) Monum. Ancyr. l. c.: »in consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi, lustrum post annum alterum et quadragensimum feci, quo lustro civium Romanorum censa sunt capita quadragiens centum millia et sexaginta tria millia.«

[3]) Vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 45. Jahre wurden die Römer zu den Iuniores gerechnet, welche zum activen Dienst im Felde verpflichtet waren. Vom Beginn des 46. Jahres bis zum 60sten reichte die aetas der Seniores, welche regelmäßig zur Beschützung der Stadt verwandt wurden. Bloß die Iuniores sind in den Censuszahlen enthalten, und da sie, nach der gewöhnlichen Schätzung der Lebensdauer, etwa ¼ der gesammten bürgerlichen Bevölkerung ausmachen, so hat man, um diese zu ermitteln, die Censuszahlen mit 4 zu multipliciren.

[4]) Euseb. Arm. ed. Ven. 1818. p. 257. Syncell. ed. Bonn. p. 593.

[5]) Dio 53, 1. [6]) Dio 52, 42. [7]) Monum. Ancyr. l. c.

[8]) Dio 54, 35.

lich, was auch Clinton annimmt[1]), daß beide Angaben sich auf denselben Census beziehen; ob die Geschäfte desselben drei Jahre umfaßten, oder ob Dio seine Nachricht chronologisch unrichtig geordnet hat, möge dahin gestellt bleiben. Die Zahl der Bürger ist nach dem ancyranischen Denkmal 4,233,000. Den dritten Census hielt Augustus im Jahre 767; die Zählung ergab 4,097,000[2]). Desselben Lustrums kurz vor Augustus Tode gedenkt auch Sueton[3]). Dio erwähnt dasselbe nicht, wohl aber gedenkt er beim Jahre 757 einer Schatzung der reicheren Bürger in Italien und einer gleichzeitig erfolgten Musterung des Senats[4]). Es war dies ein Census nach früherer Weise, der nur auf Italien sich beschränkte, während wir in den drei andern allgemeine Zählungen und Schatzungen aller Bürger im ganzen römischen Reiche haben. — Die Befugniß August's, vermöge welcher er die drei allgemeinen Schatzungen hielt, leitet Sueton aus der censorischen Gewalt her[5]); das Edict zur Veranstaltung derselben erließ der Kaiser kraft seines consularischen Imperiums[6]). Huschke[7]) hält das freilich für

---

[1]) Clinton F. H. p. 457.

[2]) Monum. Ancyr. l. c.: »tertium consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Caesare feci Sex. Pompeio et Sex. Apuleio Coss. quo lustro censa sunt Romanorum capitum quadragiens centum millia (nona)ginta et septem millia.« Diese Ergänzung der Lücke auf der ancyranischen Tafel ist wegen Eusebius (ed. Armen. p. 263) wahrscheinlich, welcher als Censussumme 4,190,117 hat.

[3]) Suet. Aug. 97. Tib. 21: »ac non multo post, lege per Consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret, simulque censum ageret, condito lustro in Illyricum profectus est.«

[4]) Dio 55, 13. [5]) Suet. Aug. 27.

[6]) Augustus selber sagt (Monum. Ancyr. l. c.), daß er den census und das Lustrum consulari cum imperio gehalten habe. Beim

dasselbe mit dem proconsularischen Imperium und meint, daß man das letztere in Bezug auf die drei großen Census verstehen müsse, da diese eigentlich von den Provinzen ausgegangen seien. Ich stimme dieser Ansicht nicht bei: denn die römischen Bürger und besonders die Censurgeschäfte in der Stadt waren bei diesen drei Census der Hauptzweck; die Professionen, welche gleichzeitig oder bald nachher in den Provinzen geschahen, würden selbst in dem Fall, daß sie mit jenen römischen Census zusammenhingen, doch immer den untergeordneten Theil der Schatzung bilden. Ein Census mit consularischem Imperium läßt Rom und die römischen Bürger als die Haupttendenz desselben erscheinen; ein Census mit proconsularischem Imperium wurde, trotz der Ausdehnung, welche man dieser Gewalt gegeben hatte, Rom und das Bürgerthum als ein Anhängsel der Provinzen und der Peregrinität erscheinen lassen.

Der sogenannte Reichscensus zur Zeit der Geburt Christi.

Es ist bekannt, welche historischen Schwierigkeiten das Evangelium des Lukas im Anfange des zweiten Kapitels enthält, und wie zahlreich die Versuche sind, welche man von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten angestellt hat, um den Evangelisten gegen wirkliche oder scheinbare Irrthümer in Schutz zu

ersten Lustrum erwähnt er des consularischen Imperiums nicht, da es sich von selbst verstand, weil er 726 Consul war. Im J. 746 und 767 bekleidete er freilich das Consulat nicht, aber er besaß seit 735 die consularis potestas, Dio 54, 10, deren Bedeutung von mir Abth. 1, S. 389 ff. erörtert ist.

[7]) Huschke über den Census S. 26 ff.

nehmen und seine einfachen Worte mit der Geschichte und Chronologie in Uebereinstimmung zu bringen[1]). Lukas, welcher erklären will, weshalb Jesus zu Bethlehem geboren wurde, berichtet an obiger Stelle, daß Joseph mit Maria aus seinem Wohnorte Nazareth dorthin gegangen sei des Census halber, welchen Augustus für den ganzen Orbis Romanus anbefohlen habe. Lukas setzt hinzu: dieser Census war der erste und ward gehalten zu der Zeit als Quirinus Statthalter von Syrien war[2]). Dieser einfache Sinn der letzten Worte steht nun in auffallendem Widerspruch mit der Geschichte. Die Geburt des Heilands erfolgte, wie man weiß, noch unter der Regierung des jüdischen Königs Herodes[3]), welcher erst im Jahre Roms 750 starb[4]); durch die gediegensten neueren Forschungen[5]) ist zur Gewißheit erhoben, daß Jesus im Jahre Roms 747, — also 6 Jahre vor der gewöhnlich angenommenen Epoche —

---

[1]) Unter den zahlreichen Untersuchungen über den Census zur Zeit von Christi Geburt ragen hervor: die von Jacob Perizonius (dissertatio de Augustea orbis terrarum descriptione et loco Lucae eam memorantis, bei dessen disquisitio de praetorio); von Joh. Reinold (census habitus nascente Christo, Oxonii 1738); von Sanclemente (de vulgaris aerae emendatione, Romae 1793). Doch alles, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben ist und was in ziemlicher Vollständigkeit Winer (biblisches Realwörterbuch unter d. W. Quirinus u. Schatzung) citirt, wird übertroffen durch die Gelehrsamkeit und den Scharfsinn Ph. E. Huschke's in seiner Abhandlung über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census. Breslau. 1840.

[2]) Lucas evang. c, 2. *ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθε δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. Αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου.*

[3]) Matth. evang. II, 16. [4]) Ioseph. A. I. XVII. 8, 1. 9, 3.

[5]) Sanclementii vulgaris aerae emend. p. 448.

das Licht der Welt erblickte. Dadurch steht nun die Zeit fest, in welche die *ἀπογραφή* fiel, deren Lukas gedenkt. Indeß im Jahre 747 war keineswegs Quirinus Proconsul von Syrien, sondern vom Jahre 744 bis 748 verwaltete Sentius Saturninus diese Provinz; auf ihn folgte zunächst Quinctilius Varus, und als dieser im Jahre 750 von dort abberufen wurde, nahmen seine Stelle noch mehrere andere Statthalter nach einander ein [1]; bis endlich im Jahre 759 Publius Sulpitius Quirinus zur Verwaltung von Syrien gesandt wurde [2]). Erst dieser erhielt den Auftrag, das bisherige Königreich Judäa als Provinz einzuziehen und zu censiren. Hieraus ist nun klar, daß Quirinus erst zwölf Jahre nach der ersten Apographe, die Lukas erwähnt, Statthalter in Syrien war. Diesen Widerspruch zu heben, hat man zu den verschiedensten Mitteln seine Zuflucht genommen. Da Lukas auch den Census von 759 sehr wohl kennt [3]) und mit diesem eine ganz neue Gestaltung der Dinge in Judäa hervortrat, so ist keineswegs anzunehmen, daß er diese Schätzung irrthümlich in das Jahr 747 hinaufgeschoben habe; der Evangelist ist im Ganzen zu vertraut mit der Geschichte jener Zeit, um sich in Bezug auf die Verwandlung Judäa's in eine römische Provinz um 12 Jahre täuschen zu können. Den Anstoß zu vermeiden, welcher in dem Namen Quirinus liegt, erklärt Venema mit Andern den Satz *αὕτη ἡ ἀπογραφὴ — Κυρηνίου* für ein Glossem; aber davon abgesehen, daß dieses Auskunftsmittel ein gewaltsames ist, ergiebt es sich als unstatthaft, da schon Ju-

---

[1]) M. s. Sanclement. l. c. p. 338. u. vgl. Norisii cenotaph. Pisan. diss. II.

[2]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

[3]) Act. Apost. V, 37.

stinus Martyr[1]) die Stelle so las, wie sie jetzt lautet. Dieser Umstand spricht zugleich gegen die Veränderung des Namens *Κυρηνίου* in *Σατουρνίνου* oder *Κυιντιλλίου*, welche von Exegeten vorgeschlagen ist. Münter[2]) wollte, nach dem Vorgange vieler älteren Gelehrten, *ἡγεμονεύειν* von der Leitung und Ausführung eines übertragenen Geschäfts verstehen, und meint, daß Quirinus, ohne Statthalter zu sein, auf Augusts Befehl, mit außerordentlichem Auftrage den Census in Syrien und Judäa gehalten habe. Allerdings hat *ἡγεμονεύειν* unter Umständen obige Bedeutung, allein *ἡγεμονεύειν τῆς Συρίας* kann nichts anderes heißen, als Statthalter von Syrien sein, und *ἡγεμονεύοντος* mit folgendem Namen und der Bezeichnung des Landes ist in den Provinzen eine eben so stetige Zeitbestimmung, als das Consulibus N. N. N. N. in Rom[3]). Die meisten Gelehrten, unter denen sich Perizonius, Heumann[4]) und Storr[5]) befinden, suchten den chronologischen Anstoß, welchen die Stelle des Evangelisten darbietet, durch eine ungewöhnliche Erklärung des Wortes *πρώτη* zu entfernen; und dieses Auskunftsmittel hat seinen scharfsinnigsten Vertheidiger an Huschke gefunden. Dieser Gelehrte nimmt *πρώτη* für *προτέρα*, aber glaubt, daß Lukas nicht bloß sagen wollte, der erwähnte Reichscensus sei ein früherer als der unter Quirinus, sondern zugleich, daß er der erste Reichscensus überhaupt gewesen sei; er übersetzt die Stelle: »dieser Census war der erste

---

[1]) Iustin. Martyr. apolog. II, p. 58. ed. Sylb. bei Huschke a. a. O. S. 73.

[2]) Münter, der Stern der Weisen S. 94 ff.

[3]) Vgl. Lucas III, 2: *ἡγεμονεύοντος Ποντίου Πιλάτου τῆς Ἰουδαίας*.

[4]) Heumann de censu antequir. Goetting. 1732.

[5]) Storr opusc. acad. III, p. 126.

Reichscensus vor dem, da Quirinus Statthalter von Syrien war« [1]). Ich fürchte, diese Erklärung wird die Gegner eines vorquirinischen Census in Judäa völlig in Harnisch setzen, denn nun haben sie, denen schon Ein Census zu viel ist, sogar die Aussicht auf einen zweiten, dritten u. s. w. Census in Judäa vor Quirinus. Daß unter tausend Fällen πρώτη oder πρῶτος einmal für προτέρα und πρότερος stehen könne, leidet keinen Zweifel, aber die Hauptschwierigkeit besteht in der Verbindung προτέρα ἡγεμονεύοντος Κυρηνίου, welches, wie schon Casaubonus sah [2]), πρότερον ἢ ἡγεμονεύειν oder τοῦ ἡγεμονεύειν τὸν Κυρήνιον lauten mußte, und gesetzt es fände sich auch hierfür Entsprechendes, welcher Schriftsteller, der wie Lukas einfach und natürlich schreibt, wird sich auf eine so geschraubte Weise ausdrücken und zwar bei einer chronologischen Bestimmung, wo allgemeine Verständlichkeit und Vermeidung aller Doppelsinnigkeit das erste Erforderniß ist. Ein Uebelstand bei dieser gezwungenen Erklärung ist, daß es durch sie gar nicht gelingt, Lukas von allen historischen Irrthümern dieser Stelle zu befreien. Ich muß gestehen, daß es mir deshalb um so weniger Bedenken erregt, mit frühern Erklärern anzunehmen, daß sich Lukas in der Angabe des Namens Quirinus geirrt habe, was um so eher möglich war, da er bei dem Census von 759, der von diesem Statthalter gehalten wurde, dessen Namen nicht nennt, und da bei dem censusartigen Geschäft vom Jahre 747 in Judäa vermuthlich gar kein römischer Statthalter betheiligt war.

So wenig mich die Kritik von Strauß [3]) überzeugt hat,

---

[1]) Huschke über den Census S. 79. 89.

[2]) Casaubon. exercitatt. p. 120 sqq.

[3]) Der, nach dem Vorgange von K. Ch. L. Schmidt (Biblioth. f.

daß Lukas die Reise des Joseph und der Maria nach Bethlehem rein ersonnen, und daß sich die liebe Zeit seinem Willen habe fügen müssen[1]); so unbegründet halte ich doch auch das Hauptresultat der Untersuchung von Huschke. Ich kann einen allgemeinen römischen Reichscensus, den Augustus um das Jahr 747 zum ersten Male ausgeschrieben und über alle Provinzen, über alle freien Staaten und Königthümer ausgedehnt haben soll, in dem Sinn, wie es dieser Gelehrte will, nicht für ein historisches Factum halten. Zunächst folgt aus Lukas nur, daß Augustus um die Zeit von Christi Geburt durch ein Edict einen Census im ganzen römischen Reiche[2]) anbefahl, und daß dieser Census in Judäa der erste römische Census war. Wollte man Lukas sagen lassen, dieser Census sei überhaupt der erste gewesen, zu dem auch die Provinzen herangezogen wurden, so würde man ihm einen neuen Irrthum aufbürden, denn der Census von 726[3]) war, in Vergleich zu denen der republikanischen Zeit, gleichfalls ein allgemeiner Census, und kann auch für einen Reichscensus gelten, wenn man den von 746 so nennen will. Denn jener wie dieser umfaßte wenigstens alle Römer in den Provinzen. Nach Lukas ist die ἀπογραφή, welche 747 in Judäa geschah, in Folge eines

---

Krit. u. Exeg. III, 1, S. 124) annimmt, Lukas habe wegen der Weissagung bei Micha V, 1. die Maria nach Bethlehem hinübergesetzt. Strauß's Leben Jesu Bd. I, S. 207. Ausg. 1835.

[1]) Eine absichtliche Entstellung der Thatsachen will man also dem Schriftsteller aufbürden, dessen ἀκρίβεια gelobt wird, und der noch von Zeitgenossen der Geburt Christi der Erdichtung überführt werden konnte!

[2]) Πᾶσα ἡ οἰκουμένη ist allerdings der Orbis Romanus, nicht Judäa.

[3]) Monument. Ancyr. p. 173. Vgl. oben S. 410.

von Augustus erlassenen Edicts gehalten, und sie war nach seiner Vorstellung ein **römischer Census**.

Römisch war aber, allen Umständen zufolge, jene Schatzung in Judäa nicht. Bekanntlich stand dies Land noch unter dem König Herodes und blieb, trotz der politischen Abhängigkeit seiner Herrscher bis auf die Verbannung des Archelaus 759 ein selbständiges Reich; ja es wurde vom römischen Kaiser gegen die Eingriffe der syrischen Statthalter ausdrücklich geschützt. Freilich stand Herodes in strengerer politischer Abhängigkeit von Augustus, als irgend ein anderer König im Bereich der römischen Herrschaft; aber das Verhältniß zwischen beiden war durch die Schmeichelkünste des Königs zugleich ein sehr befreundetes. Die Drohung Augusts [1]) ward durch eine Gesandtschaft des Herodes abgewandt, und der Kaiser söhnt sich völlig wieder mit ihm aus. Trotz dem soll nun Augustus in dem Lande dessen, der also kein *ὑπήκοος* war, den römischen Census gehalten haben, d. h. er soll ein Verzeichniß der Personen und der liegenden Gründe aller Juden durch römische Beamten und Geschäftsmänner haben aufnehmen lassen; eine Veranstaltung, welche den Juden später, als ihr Land zur Provinz erhoben wurde, das Zeichen einer *ἄντικρυς δουλεία* war [2]), soll bereits früher eingetreten sein! Man muß gestehen, daß schon deshalb die Sache großes Bedenken erregt; sie wird aber um so unwahrscheinlicher, da Josephus nicht bloß diesen vermeintlich römischen Census ums Jahr 747 nicht kennt, sondern den vom Jahre 759 auf eine Weise beschreibt, daß er als die erste römische *ἀπογραφή* und *ἀποτίμησις τῶν οὐσιῶν* erscheint [3]).

---

[1]) *Ὅτι πάλαι χρώμενος αὐτῷ φιλῷ νῦν ὑπηκόῳ χρήσεται*, Ioseph. ant. Iud. XVI, 9. §. 3. Vgl. XVII, 11.

[2]) Ioseph. ant. Iud. XVIII, 1, §. 1. [3]) Ioseph. l. c. u. c. 2.

Ja selbst aus Lukas[1]) müssen wir den Schluß ziehen, daß die ἀπογραφή Judäa's vom Jahre 747 an Bedeutsamkeit der vom J. 759 bei weitem nachstand. Denn indem er sich bei der erstern bemüht, durch parenthetische Erklärung ihre Verwechselung mit der letztern zu verhüten, bezeichnet er die Zeit von dieser (759) durch die bloße Erwähnung der »Tage der Apographe«. Es reichte also dieser nackte Ausdruck hin, um eine Zeit zu fixiren, mit welcher eine neue Epoche des jüdischen Landes begann.

Als Zweck, weshalb Augustus den Census in Judäa veranstaltet haben soll, wird gewöhnlich die Erhebung von Steuern angegeben. Allerdings sind Tributzahlungen an Rom auch in freien Staaten und Königthümern eine bekannte Sache; aber sie fanden nicht bei allen Statt[2]), und ob Herodes dem Augustus steuerte, ist keineswegs so ausgemacht, als man annimmt: nur aus den Zeiten vor und nach Augustus haben wir über die jüdischen Abgaben an Rom einige Nachrichten. Pompejus unterwarf die Juden zuerst einem römischen Tribut[3]). Welcher Art und wie hoch die, vermuthlich in runden Geldsummen zu entrichtende, Abgabe war, ist unbekannt. Unter Cäsar mußte Judäa alljährlich, mit Ausnahme des Sabbatjahres, den vierten Theil alles Gesäeten an die Römer steuern und im Hafen von Sidon abliefern; außerdem hatte es dem Hyrcanus und seinen Söhnen den Zehnten zu entrichten[4]). Daß dabei die hohe Kopfsteuer fortbestand, welche die Juden vielleicht vor Cäsar[5]) und später, nachdem das Land zur rö-

---

[1]) Lucas act. Apost. V, 37. [2]) Tac. Germ. 29.
[3]) Ioseph. ant. Iud. XIV, 4, 4. Dio 39, 66.
[4]) Ioseph. ant. Iud. XIV, 10, §. 6.
[5]) App. Syr. 50.

mischen Provinz erhoben war, entrichteten [1]), ist wegen ihrer Nichterwähnung in obiger Stelle des Josephus kaum glaublich. Eben so wenig scheinen die von Cäsar eingeführten Naturalpräftationen, während der Bürgerkriege nach des Dictators Tode, fortgedauert zu haben. Dem Cassius und Antonius war es um baares Geld zu thun; für runde Summen verkaufte der letztere die orientalischen Königthümer [2]). Der Bedarf für den Augenblick bestimmte seine Maßregeln; dauernde Ordnung und Regel für die Zukunft kümmerte den leichtsinnigen Schwelger nicht. Was die Juden vor dem Jahre 759 dem Augustus zahlten, wissen wir durchaus nicht. Aber angenommen, daß er die Fruchtpräftationen unter Cäsar fortbestehen ließ, so war dazu die Abschätzung der liegenden Gründe nicht erforderlich und geschah auch ihretwegen nicht [3]). Eben so wenig war ein Census nöthig, wenn Herodes ein jährliches Tributum zahlte; und letzteres war die Regel bei den Königthümern.

Die römische ἀπογραφή im eigentlichen Sinn war eine Maßregel zur Anlage der Grund- und Kopfsteuer, und sie fand erst dann Statt, wenn das Land als Provinz eingerichtet wurde. In keinem Königreiche des römischen Herrschaftsgebiets war vor seiner wirklichen Erhebung zur Provinz das Land von römischen Beamten vermessen, catastrirt, oder das Vermögen der Einwohner abgeschätzt. Diese bisherige Thatsache des römischen Staatsrechts ist durch Huschke's Berufung auf die Cliten und die zwölf latinischen Colonien nicht widerlegt. Die natio der Cliten, ein Bergvolk Ciliciens [4]), das, wie mehrere andere, unter die militärische Aufsicht eines Königs gestellt war, kann keinen voll-

[1]) Matth. evang. XXII, 17. 19. [2]) App. B. C. V, 75.

[3]) Hygin. de limitib. constituend. p. 198. ed. Goes.

[4]) Tac. Ann. VI, 42. XII, 55.

gültigen Gegenbeweis liefern: denn wir wissen von ihrem Verhältniß zum Archelaus so gut wie nichts. Wir können nur schließen, daß das Gebiet der Cliten von der Zeit an, wo seine Bewohner gezwungen wurden, nach römischem Census zu zahlen, zur Provinz gezogen worden, und daß daher eben ihr Aufstand kam; daß ihr bisheriger König selber den Aufstand dämpfen mußte, war eine gewöhnliche Verpflichtung der abhängigen Könige, welche im Osten gerade für diesen Zweck wohl eingesetzt wurden[1].. Die Lage der zwölf latinischen Colonien in Italien, welche zur Zeit des hannibalischen Krieges zur Strafe dem römischen Census unterworfen wurden[2], kann vollends als ein italisches Verhältniß dem vermeintlich römischen Census in Judäa ums J. 747 nicht zur Stütze dienen.

Weniger spricht gegen die Ansicht derer, welche in dieser *ἀπογραφή* der Juden vom Jahre 747 eine *ἀπογραφὴ τῶν σωμάτων* oder *ἀνθρώπων* erblicken, also eine Veranstaltung, den Zustand der Bevölkerung von Judäa zu ermitteln. Aber auch so darf sie nicht für ein römisches Unternehmen gehalten werden. Man beruft sich freilich auf die statistische Uebersicht der Reichskräfte, auf das rationarium imperii, welches Augustus entworfen hatte, und in welchem unter anderm auch die Contingente der Socii aufgezählt waren[3]. Indeß Verzeichnisse der Gesammtbevölkerung der Provinzen und Königreiche enthielt das Rationarium nicht; die Truppenzahl der Socii, welche in den römischen Heeren dienten, war aber na-

---

[1]) Vgl. Abth. I, S. 368. [2]) Liv. 29, 15. 37.

[3]) Suet. Aug. 28. Tac. Ann. I, 11: »proferri libellum recitarique iussit. Opes publicae continebantur, quantum civium s o c i o r u m q u e in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa aut vectigalia, et necessitates ac largitiones. Quae cuncta sua manu perscripserat Augustus.«

türlich auf leichtere Weise aus dem Militäretat zu gewinnen. Die Bevölkerung und Streitkräfte des kleinen jüdischen Reichs konnten an sich für Augustus nur von geringem Interesse sein, und in Bezug auf die römischen Auxiliartruppen war die genauere Kenntniß von ihnen völlig überflüssig, da bekanntlich eigens erlassene Privilegien die Juden vom römischen Kriegsdienst befreit hatten [1]).

Um auf Lukas' Vorstellung zurückzukommen, so war die ἀπογραφή Judäa's vom J. 747 eine römische Vermögensschatzung. Das ist auf jeden Fall ein Irrthum, und sein eigner Bericht von der Reise des Joseph mit der Maria aus seinem Geburtsorte Nazareth nach Bethlehem enthält einen bedeutsamen Fingerzeig, daß sie kein römischer Census war [2]). Nach der Lex Julia, als ganz Italien Einen Staat ausmachte, stand bekanntlich jeder Municipale in einem doppelten Bürgerrechte, nämlich in dem engern seines Municipii und in dem allgemeinen römischen Bürgerrechte. Wer einer italischen Landstadt, einer Colonie, einer Präfectur oder einem eigentlich so genannten Municipium als Bürger angehörte, der wurde, wenn er auch in Rom lebte, nicht hier censirt, sondern in der Landstadt, deren specielles Bürgerthum er besaß [3]). Solche Inquilinen der Stadt Rom wurden, wie vor der Lex Julia [4]) so auch später, in die Stadt geschickt, der sie als Municipalbürger angehörten, um hier ihre Censual-Professionen zu ma-

---

[1]) Ioseph. ant. Iud. XIV, 10, §. 11 sqq.

[2]) Daß die Reise des Joseph von Nazareth nach Bethlehem mit römischen Censuseinrichtungen völlig übereinstimme, behauptet Huschke (über den Census S. 116) mit vielen andern Forschern.

[3]) Tabula Heracleens. II, l. 63 sqq.: quae municipia etc.

[4]) Liv. 42, 10.

chen. Besaßen die Bürger auch in einer andern Commune Grundstücke, so mußten sie diese zum Census derjenigen Stadt angeben oder angeben lassen, in deren Bezirk sie lagen[1]). Diese Verhältnisse waren nun ganz verschieden von den jüdischen, wenigstens der frühern Zeit, wo Alles auf Geschlechterverhältnissen beruhte. Nach Lukas müssen wir annehmen, daß sie theilweise noch zur Zeit von Christus Geburt bestanden: Joseph wandert aus Nazareth in Galiläa nach Bethlehem in Judäa, weil der Urahn seines Geschlechts dort vor 1200 Jahren heimisch war, nicht weil er Bürger von Bethlehem ist oder etwa dort Landbesitz hat. Seine Reise geschah also nach einem reinjüdischen Verhältniß; sie würde nur in dem Fall einem römischen Census entsprechen, wenn man unter Augustus die Enkel der alten römischen Geschlechter, welche aus Municipien stammten, zur Zeit des Census aus Rom in die Heimath ihrer Ahnen gesandt hätte, um sich dort censiren zu lassen. So wenig wie man hieran dachte, so wenig läßt sich annehmen, daß die Römer einen römischen Census auf der Basis der alten Geschlechterverhältnisse werden veranstaltet haben: denn angenommen, daß es allen Juden noch möglich gewesen, sich nach den Stämmen zu sondern; denkt man sich auch die alten Verhältnisse des Grundbesitzes noch erhalten, und das Land bei jedem Jubeljahr neu vertheilt? Gewiß die Römer waren weit entfernt, bei jedem Census eine Völkerwanderung zu veranlassen; ihnen blieb in Palästina nichts anders übrig, als auf dem Grunde der Ansässigkeit und des Besitzstandes die Vermessungen zu veranstalten und die Censusregister anzulegen[2]).

---

[1]) Fr. 4. §. 2. D. de censibus (50,15). Vgl. oben S. 405.

[2]) Daß bei den Namen der einzelnen Juden der Stamm, zu welchem

Bei der Menge von Bedenken, welche die Annahme eines römischen Census in Judäa, zur Zeit als noch Herodes regierte, erregt, wage ich doch nicht, die ἀπογραφή, welche Lukas berichtet, gänzlich in Zweifel zu ziehen. Um so weniger, da es mit dem Edict August's, wenigstens in Bezug auf römische Bürger, seine Richtigkeit hat, und da im Jahre 746 ein römischer Census gehalten wurde, der censorische Maßregeln auch in den Provinzen hervorrief. Es ist gewiß, daß die hier wohnenden römischen Bürger von den Statthaltern um die Zeit des römischen Census verzeichnet wurden, und daß diese, zu der Zahl der in Italien lebenden Bürger hinzugerechnet, die Censussumme mit bildeten, welche zu Rom bekannt gemacht wurde. Also in Bezug auf ein umfassendes, von Augustus ausgegangenes Edict wird Lukas Aussage durch das bestimmte Zeugniß des ancyranischen Denkmals bestätigt. Nur darin ist der Evangelist im Irrthum, daß er annimmt, in Folge jenes Edicts sei Judäa zuerst einem römischen Census unterworfen. Was hier im Jahre 747 erfolgte, war, allen Umständen nach, ein jüdischer Census [1]), den Herodes selber veranstaltete, um eine genauere Kenntniß der Bevölkerung seines Reiches zu gewinnen. Vermuthlich verband er mit dieser ἀπογραφὴ τῶν σωμάτων den Zweck, sich seinem Herrn und Gebieter durch einen Act der Unterthänigkeit zu empfehlen. Denn höchst wahrscheinlich stand mit dieser ἀπογραφή der Huldigungseid in Verbindung, den Herodes nach

---

sie gehörten oder zu gehören vermeinten, in den Censustafeln mit bemerkt wurde, mag man dem Tertullian glauben (adv. Marcion. IV, 19. 36).

[1]) Auch diese Ansicht ist schon ausgesprochen von dem Engländer Nic. Mann in seinem Buche: de veris annis D. N. Iesu Christi natali et emortuali dissertatt. Londini 1752.

der Hinrichtung seiner Söhne sich selber und zugleich dem Augustus von den Juden schwören ließ, und dem sich nur die Pharisäer entzogen, welche mit Gelde ihre Widersetzung büßen mußten [1]).

So wenig wie ein römischer Census in Judäa vor der Erhebung des Landes zur Provinz begründet erscheint, so sehr ist die Ansicht von einem allgemeinen Reichscensus, der neben den eigentlichen Provinzen zugleich alle freien Staaten und selbständigen, obwohl abhängigen, Königthümer umfaßte, zu beschränken. Aus Lukas allein floß diese Annahme; aber was er als den ersten allgemeinen Census in Bezug auf Judäa faßt, deuten die, welche ihm nachschrieben, für den ersten allgemeinen Census, den Augustus überhaupt anbefohlen. Der christliche Eifer hat dem römischen Census von 746 eine umfassendere Bedeutung geliehen, als er in der That hatte. Nicht bloß die Kirchenväter, sondern auch der Bischof von Sevilla [2]) in seiner fehlerhaften Stelle, und Suidas [3]) schrieben mehr oder weniger den Evangelisten ab. — Der Versuch Huschke's [4]), den allgemeinen Reichscensus durch Cassius Dio, ja selbst durch das ancyranische Denkmal zu beweisen, ist wohl völlig mißlungen zu nennen. Denn wenn Dio beim Jahre 743 erzählt [5]), Augustus habe den Census veranstaltet, und wie ein Privat-

[1]) Ioseph. ant. Iud. XVII, 2. §. 4. Aus der Folge der Begebenheiten bei Josephus hat Nic. Mann (de veris ann. p. 66) den Beweis geführt, daß auch dieser Huldigungseid in das Jahr 747 fällt.

[2]) Isidorus Orig. V, 36, wo er die Hispanische Aera, welche 716 anhob, irrig mit dem Census von 747 in Verbindung bringt.

[3]) Suidas s. v. ἀπογραφή, von den Worten an: αὕτη ἡ ἀπογραφή κ. τ. λ..

[4]) Ueber den Census S. 37 ff. [5]) Dio 54, 35.

mann sein gesammtes Eigenthum πάντα τὰ ὑπάρχοντά οἱ censirt, so kann man doch wahrlich diese Worte nicht mit Huschke auf den ganzen orbis Romanus beziehen. Dio weiß sehr wohl, wie fern die Ansicht, das römische Reich als patrimonium principis zu betrachten, dem Jahre 743 liegt und wie sehr sich Augustus hütet, diese Idee äußerlich zum Durchbruch zu bringen. Den Reichscensus endlich durch eine Lücke des Monumentum Ancyranum zu beurkunden [1]), übersteigt die bisherigen Grenzen jeder kühnen Kritik.

---

[1]) Die lückenhafte Stelle lautet:
Omnium provinciarum — — — — — — — — — — — quibus finitimae fuerunt.
Die ausgefallenen Worte sind nach Huschke S. 53: censum egi et earum. Aber durch den Census der Provinzen erhalten wir immer noch keinen Census in den Königthümern.

